



THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY



Digitized by the Internet Archive
in 2019 with funding from
Getty Research Institute

Zeitschrift
des
historischen Vereins
für
Niedersachsen.

Herausgegeben unter Leitung des Vereins-Ausschusses.

Jahrgang 1889.

Hannover 1889.
Bahn'sche Buchhandlung.

Redactionscommission:

Königl. Rath und Bibliothekar **Dr. G. Bodemann,**
Geh. Archivrath **Dr. A. Janke,**
Oberlehrer **Dr. A. Köcher.**

Inhalt.

	Seite.
I. Niederländische Siedelungen in den Marschen an der unteren Weser und Elbe im 12. und 13. Jahrhundert. Von Dr. G. D. Schulze in Breslau.....	1
II. Die Stände im Fürstenthum Lüneburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Von Dr. D. Jürgens.....	105
III. Ueber die ältesten Spuren des Menschen im nördlichen Deutschland. Vortrag gehalten im Verein von Amtsrath Dr. Struckmann in Hannover.....	157
IV. Warum nur „Göttinger Sieben“ im Jahre 1837. Von Konsistorialrath, Generalsuperintendent Schuster in Hannover.....	181
V. Niedersächsische Studenten auf fremden Universitäten. Von Dr. A. Ulrich.....	199
VI. Das Weinamt der Domherren zu Hildesheim (Schluß.) Von Geh. Archivrath Dr. Janicke.....	281

Zeitschrift
des
historischen Vereins
für
Niedersachsen.

Herausgegeben unter Leitung des Vereins-Ausschusses.

Jahrgang 1889.

Hannover 1889.
Bahr'sche Buchhandlung.

I.

Niederländische Siedelungen in den Marschen an der unteren Weser und Elbe im 12. und 13. Jahrhundert.

Von Dr. G. D. Schulze in Breslau.

Zu den bedeutungsvollsten Vorgängen für die geschichtliche Entwicklung des nordöstlichen Deutschlands gehört die zahlreiche Einwanderung rheinländisch = westfälischer und niederländisch = flamändischer Ansiedler im Verlaufe des 12. und 13. Jahrhunderts. — Zwei Gebiete sind bei der Betrachtung dieser Kolonisationen scharf auseinander zu halten: die altgermanischen Länder westlich von Elbe und Saale mit Einschluß der holsteinschen Elbmarschen einerseits, die germanisierten Slavenländer im Osten andererseits.

In dem erstgenannten Gebiete finden wir niederländische Ansiedler nur in einzelnen Ortschaften oder kleineren Distrikten, die jeue erst durch Geschicklichkeit und Fleiß aus wenig oder gar nicht nutzbaren Sumpf- und Bruchländereien in fruchtbaren Ackerboden umwandelten. Es waren fast ausschließlich ökonomisch = wirtschaftliche Interessen, die hier zur Aufnahme und zur Heranziehung der mit der Behandlung so beschaffenen Bodens vertrauten Fremdlinge führten.

Anders in jenen östlichen Ländern. Dorthin scheinen die Niederländer in breitem Strome sich ergossen zu haben, vermischt mit anderen Siedlern vom Rheine, aus Westfalen, Thüringen, Franken, aber doch derartig sich abhebend von der Masse der übrigen, daß ausgedehnte Landstriche von ihnen Namen und Dialekt empfangen, und daß ihre Ackermaße sowie die Bedingungen und Privilegien, unter denen sie Ansiedlungen über-

Die nachstehenden Ausführungen bilden die 1. Abtheilung einer von der philosophischen Fakultät zu Breslau gekrönten Preisarbeit über die Niederländischen Kolonien des 12. und 13. Jahrhunderts in Norddeutschland.

nahmen, geradezu maßgebend und typisch für alle ähnliche Unternehmungen wurden.

Die Besiedlung dieser Gegenden diente vorwiegend politischen Zwecken, war im wesentlichen eine durchgreifende, energische Germanisierung. Die Landesherren der eroberten Gebiete suchten durch die neuen Bewohner in Stadt und Land ihrer Herrschaft festen Halt zu geben gegenüber den Gefahren, die immer noch seitens der rachgierigen Slaven drohten. Daher wurden diese, obwohl es an unangebauten oder verödeten Landstrichen nicht fehlte, vielfach gewaltsam ausgetrieben, um Raum zu schaffen für zuverlässige deutsche Unterthanen, die schon um ihrer selbst willen treue Stützen und Helfer des Fürsten sein mußten. Sicherung und Vertheidigung des Landes war die Hauptsache, war das, was zuerst und vor allem noth that, die pekuniären Vortheile traten vorläufig zurück. Die öffentlichen Abgaben und Leistungen waren, wie die Ansiedlungsverträge ergeben, auffallend geringfügig. — Ähnliche Motive, wie sie für die Landesherren in erster Linie maßgebend waren, machten sich geltend bezüglich der Kirche. Auch ihr mußte daran gelegen sein, gegenüber den Wenden, die auch nach Annahme des Christennamens innerlich nur um so zäher an ihrem altheidnischen Götterglauben festhielten, zuverlässige Glaubensgenossen in ihre Nähe zu ziehen, deren Schutz sie einigermaßen sicherte vor verhängnisvollen Katastrophen, wie sie trotzdem noch oft genug über Kirchen und Klöster hereinbrachen. Aber weitaus wirksamer waren hier doch pekuniäre Gesichtspunkte. Kirchliche Gründungen, besonders missionierender Art, sind nicht möglich ohne ganz bedeutende Geldmittel. Von den Wenden, die mit ihrem dürftigen Hackenpfluge nur leichten Boden zu rizen vermochten, waren ausreichende Einnahmen nicht zu erwarten. Nur der deutsche Bauer mit seinem eisernen Pfluge war imstande, auch dem schweren Boden reiche Ernten abzugewinnen und reichliche Zehnten zu geben. Deshalb waren Domstifte und Klöster die eifrigsten Förderer deutscher Einwanderung und vielfach die Centren derselben, und die Zehnten blieben lange Zeit hindurch die Hauptabgabe der Kolonisten.

Als die Kreidefelsen zwischen Dover und Calais noch nicht zerrissen waren, und die Fluthen des Oceans nur von Norden her Eingang fanden in das Becken der Nordsee, bildeten sich hinter der Dünenkette, deren Reste als Inseln und Sandbänke noch jetzt von Calais bis Skagenshorn sich hinziehen, weitausgedehnte Sümpfe und Moore in ähnlicher Weise, wie dies auch heutzutage überall dort geschieht, wo bei wenig durchlässigem Boden der Abfluß der Wassermengen irgendwie erschwert oder gehindert wird. Als dann besonders in Folge der säcularen Senkung der Küsten häufiger und häufiger das Meer durch die Oeffnungen der Dünen hindurch diese Grünlandmoore überfluthete, lagerten sich durch Sinken der im Wasser schwebenden Erdtheilchen, durch chemische Niederschläge und durch das Absterben der kieselhaltigen Infusorien im brackigen Wasser fortdauernd dünne Schlammsschichten übereinander ab. So entstanden die Marschen, die jetzt unsere Nordseeküste in üppig grünem Kranze umgürten, in ihrer Ausdehnung freilich sehr verringert, besonders im Osten, seitdem nach Durchbruch des Kanals verheerende Fluthen von dorthier anstürmten und die schützende Dünenkette bis auf Reste vernichteten. Sie umfassen nach Guthes Angabe in den Niederlanden noch ca. 330, zwischen Dollart und Elbe 75, nördlich der Elbe 46 Quadratmeilen.

Eben wie der Spiegel des Meeres liegt die Marsch vor den Augen des Wanderers, der von der wellenförmigen, hügeligen Geest hernieder steigt; ein künstlich geschaffenes und erhaltenes Land. Feld reiht sich an Feld, Wiese an Wiese, kein Wald, kein Gebüsch, höchstens in der Nähe der Gehöfte einige angepflanzte Bäume. Die Wege, im Sommer hart und glatt wie der Boden einer Tenne, sind bei andauerndem Regen oft so grundlos, daß der Verkehr auf Wochen hinaus fast unmöglich wird. Die Gebäude stehen auf Erhöhungen, die meistens der Menschenhand ihr Dasein verdanken. (Warften, Wurthen, Burden.) Geschlossene, größere Ortschaften finden sich fast nur am Rande der Geest, wo ausgedehntere, natürliche Anschwellungen des Bodens sich in die Marsch hineinziehen; im Innern derselben überwiegen die Einzelhöfe. Am Horizonte

erscheint wie eine Wand der schützende Deich (Kaje), „der goldene Reif“ des Landes, auf einer Basis von über 100 Fuß bis zu einer Höhe von 20 und mehr Fuß ansteigend. In ihm befinden sich die Siele, durch die den Binnengewässern zur Zeit der Ebbe Abfluß in das Meer gewährt wird; das Eindringen der Fluth verhindern gewaltige Thore, die vor den andringenden Wogen mit donnerndem Geräusche sich schließen. Erst durch die Deichbauten und die damit verbundenen Entwässerungsanlagen und Sielsysteme ist die Marsch aus sumpfarthiger Wildnis, unwegsam durch die träge dahinfließenden, regellosen Wasserläufe und durch unergründlich tiefe Kolke, Wirkungen großer Ueberfluthungen, umgewandelt in die reichen Fruchtfelder, von denen der stolze, selbstbewußte Bauer verächtlich hinüber blickt zu der in seinen Augen ärmlichen Geest.

Zu welcher Zeit nun sind diese Deiche erbaut? Wann hat die Kultur dieser Landstriche begonnen, die jetzt zu den gesegnetsten unseres Vaterlandes zählen? Was für Leute waren es, die mit eben so ausdauerndem Muth wie sachkundiger Umsicht an das schwierige Unternehmen sich wagten?

Ganz unbewohnt waren ja sicher auch diese Gegenden nicht, seitdem sie einmal zugänglich geworden, zumal sie Flüchtigen und Bedrückten verhältnismäßige Sicherheit boten. Vereinzelt mochten auf natürlichen oder künstlichen Hügeln Leute haufen in der Art, wie es Plinius hist. nat. XVI, 1, schwerlich ohne Uebertreibung, uns schildert. Fischerei und Viehzucht — denn Weideland war gewiß vorhanden, — gaben ihnen, was sie zum Unterhalte des Lebens bedurften. Wo umfangreichere Erhöhungen und geringere Gefahr ein dichteres Zusammenwohnen gestatteten, hatte man vielleicht auch Wälle erbaut, — ähnlich unsern Sommerdeichen — zu nothdürftigem Schutze einiger Gartenländereien, die mit geringer Mühe sich entwässern und trocken legen ließen. Das Aufschütten der Erde zu Warften sowie die Erdumwallungen mancher Städte legten diesen Gedanken ja nahe genug. So sind möglicherweise die Deiche an der Elbe zu erklären, die nach Helmolds Bericht (Chron. Slav. I, c. 88) die Sachsen in der Altmark schon zur Zeit der Ottonen aufgeworfen hatten. Aber plan-

mäßiger Deichbau in großem Maßstabe, verbunden mit durchdachtem Entwässerungssystem derart, daß in kurzer Zeit ausgedehnte Distrikte, kurz zuvor noch als Sumpfland bezeichnet, nun bewohnt und in Kirchspiele geordnet erscheinen, das jetzt unstreitbar Einwanderung größerer Massen, einträchtiges, überlegtes Zusammenwirken unter sachkundiger Leitung, sowie eine gewisse Wohlhabenheit der Unternehmer voraus. Vielfach mögen die Ortschaften, wie sie noch jetzt zu einem Deichverbände gehören, zu gleicher Zeit begründet sein. Das betreffende Terrain wurde dann rings mit Deichen umgeben, von denen natürlich der dem Meere oder dem Flusse zugewandte der wichtigste war. Bedeutsam war aber auch der Achter- oder Hinterdeich, der zum Schutz gegen die Binnengewässer besonders dort nothwendig war, wo — wie fast überall — zwischen der Geest und der durch Aufschlickung erhöhten Marsch Torfmoore sich erhalten hatten. Wesentlich durch ihn wurden die Entwässerungsanlagen erst ermöglicht.

Dämme, welche bei fortschreitendem nachbarlichen Anbau ihre Bedeutung mehr oder weniger verloren, wurden vielfach zu Wegen degradiert, an welche dann nicht selten auch die Wohnstätten verlegt wurden.

Die ersten Spuren planmäßiger und großartiger Damm- und Kanalbauten in Norddeutschland finden wir im Delta-lande des Rheines, wo sie bis in die Zeit der Römer zurückreichen. Bedeutende Werke wurden späterhin aufgeführt unter der Herrschaft der Karolinger, und die Bewohner dieser Gegenden galten stets als ganz besonders erfahren in derartigen Arbeiten. So wurden sie z. B. 1179 nach Flandern berufen, um die Gegend von Brügge durch Deiche vor der Wuth des Oceans zu schützen. Die Stadt Damme verdankt diesen Einwanderern ihren Ursprung.¹⁾

1) *Bataviae Hollandiae Annales* a Jano Donsa filio, Leyden 1601, p. 263.

Meierus *Annal. Flandriae* VI. ad 1180: *Aggeres factos lego ab Hollandis earum rerum longe peritissimis a Dammis ad Slusam usque (Leminsvliet tunc dietum) atque extrusum mare, quod eum tunc tractum inundaverat. Weiterhin: Hollandifossores, sicut referunt Dammenses, qui aggere faeto et mari exeluso Dammam condiderunt, Diedolphorum cognomen aeeepere etc.*

Wenn nun nachweislich in all den fraglichen Marschgebieten an Weser und Elbe im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts Holländer in größerer Anzahl sich niederließen, so darf wohl die Annahme als ziemlich gesichert gelten, daß sie es waren, die, auf altheimische Erfahrung gestützt, den Wogen des Meeres wie den Ueberfluthungen der Flüsse sich entgegenstemmten und mit umsichtigem Fleiß, sachkundiger Geschicklichkeit und zähem Muthе bisher fast nutzlose Wildnisse der Kultur erschlossen. Natürlich gesellten sich mehr und mehr auch Einheimische zu ihnen. Mehrfach mochten sie nur die Unternehmer und Leiter sein, während die Masse der Anbauer aus Nahewohnenden bestand. Vielleicht gingen letztere bisweilen auch ganz selbständig vor, indem sie das von jenen gegebene Beispiel nachahmten. Aber den Holländern das Verdienst der Anregung und der ersten thatsächlichen Durchführung in größeren Distrikten streitig machen zu wollen, das heißt denn doch übereifrigen und ungerechten Lokal-Patriotismus treiben auf Kosten der Wahrheit.

1. Die Wesermarschen bei Bremen.

Von der Mündung der Aller an wird die Weser auf dem rechten Ufer von einem Dünenzuge begleitet, der mehr und mehr sich verschmälert und zuletzt unweit der Lesum bei Burg kaum noch $\frac{1}{8}$ Meile breit ist. Auf dieser inselartigen Erhöhung erstand schon in sehr früher Zeit die alte Bischofsstadt Bremen, vor Seeräubern geschützt durch die Entfernung vom Meere, sowie durch das vorliegende sumpfige Deltaland mit seinem Gewirr von Flußarmen, rings umgeben von unwegsamem Brüchen und Mooren, nur nach Süden hin auf der Düne bequemen Zugang bietend. Außer Bremen trägt der Höhenzug, soweit er uns interessirt, noch die alten Ortschaften Mahndorf, Arbergen, Hemelingen, Hastedt, Schwachhausen, Walle, Gröpelingen, Oslebshausen, Grambke, Burg. Zwischen ihm, dem Oyter Moor und der Wumme dehnt eine weite Niederung sich aus, ursprünglich ein Grünlandmoor, von der Wumme und früheren Weserarmen gebildet: das Hollerland und das Blockland, ersteres angebaut, letzteres nur als

Weideland nutzbar, da es einen großen Theil des Jahres unter Wasser steht.¹⁾

Bei Gröpelingen und Oslebshausen wendet die Weser in leichtem Bogen sich mehr nach Westen. Mäßige Höhen begleiten sie bis etwa Mittelsbüren, während der Hauptzug der Dünen sich fortsetzt in nördlicher Richtung bis Burg, wo die untere Wumme (Lesum) die Verbindung mit der gegenüberliegenden Geest durchbrochen hat. In diesem Winkel, umschlossen von den beiden Dünenzügen, der Weser und der Lesum, liegt das Werderland, meistens fruchtbare Wiesen, in den höheren Strichen auch anbaufähiger Alei, an der Weser stellenweise Sand.²⁾

Burg gegenüber tritt, wie schon bemerkt, die Geest dicht an das rechte Ufer der Lesum heran, begleitet diese bis zur Mündung und zieht sich dann an der Weser abwärts bis in die Gegend von Wittenburg und Neuenkirchen. Von dort an weicht sie zurück und läßt Raum für einen schmalen Marschstreifen, der, ca. eine Stunde breit, fünf Stunden lang sich abwärts zieht bis zur Lüne; es ist Osterstade.

1) Vergl. Focke, Brem. Jahrbücher III. — 2) Dies ganze Gebiet war früher von zahlreichen Wasserläufen durchflossen. So ist das Dyter Moor der Rest eines Weserarmes, der unterhalb Achim den Strom verließ und in das Sumpfland der Wumme abströmte. Zwischen Hastedt und Schwachhausen floß nach Horn zu die Gete, von da in dem Bette der jetzigen kl. Wumme durch das Blockland zur gr. Wumme. Sie war 1167 noch so wasserreich, daß Christian von Oldenburg erfolgreich sich hinter ihr Heinrichs des Löwen erwehrte. (Alb. Stad. M. G. Ser. XVI, 346. Helmold, Chron. Slav. II, 8, Brem. Urkb. I, n. 51). Bei den Deichbauten an der Weser bei Mahndorf (um 1200?) wurde wahrscheinlich auch die Gete mit abgedämmt. Der obere Theil versumpfte — noch jetzt Sumpfreste an der Pauliner Marsch — der untere von Horn ab diente als Abzugsgraben. Später fand auch an der Mündung eine Abschleusung statt. (Dammé: 1299, I, 530.) Ueber den oberen Theil vergl. noch l. c. I, 282 — p. 166 Anm. 1 u. 2 — II, 587. Als kleinere Weserläufe nennt Buchenan, dem ich hier überhaupt folge (Bremen und sein Gebiet, 2. Aufl. 1882, p. 24) noch Dobben und Balge in Bremen, einen Abfluß durch den Waller See ins Blockland und einen Wasserlauf zwischen Gröpelingen und Oslebshausen. Sie sind jetzt sämmtlich verschwunden.

Ursprünglich viel breiter, als die Weser in viele Arme zertheilt in flachen Wasserläufen langsam dem Meere zufließ, erlitt das Land bedeutende Einbuße nach Verlandung und Abdämmung der linksseitigen Arme. In ein Bett zusammengedrängt, griff die schneller strömende Wassermasse nach dem bekannten Gesetze wesentlich das rechte Ufer an, so daß theils durch Ueberflutungen, theils durch nöthig gewordene Ausdeichungen ganze Dorfmarken verschwanden.

Ueber die frühere Beschaffenheit der Ländereien auf dem linken Weserufer, so weit sie für uns in Betracht kommen, giebt eine Urkunde Heinrichs IV. von 1062 erwünschten Aufschluß.¹⁾ Der Kaiser verlieh darin dem Erzbischof die Insula Bremensis, die Insula Lechter, das Linebroch, Ascbroch, Aldenebroch, Huchtingebroch, Brinscimibroch und das Weigeribroch bis zur Eterna.

Auch hier lagen also zwischen dem Flusse und der Geest ausgedehnte Brüche und Moore, zum Theil noch jetzt erhalten, zum Theil in fruchtbares Ackerland verwandelt. Das Weigeribroch, das an die fruchtbare Marsch von Thedinghausen²⁾ sich anschließt, ist die jetzige Marsch bei Dreie und Weie. Zwischen der Dchtum und der Geest, die auf ihren Ausläufern Brinkum und Kirchhuchting trägt, zwischen beiden bis Mackenstedt zurückweicht und dann am Barrel-Graben nach Norden verläuft, lagen der Brinscimibroch und der Huchtingebroch. Die Insula Bremensis ist das heutige Bremer Wieland, zwischen der Weser und der Dchtum, die damals freilich in einem anderen Bette floß.

Bei Hasbergen tritt die Geest an die Dchtum und zieht dann westlich über den Haßbruch bis Hude, von da im Bogen um die Moorniederungen des Wüstenlandes und der Tweelbefe herum an der Hunte abwärts bis Oldenburg. Das so von der Geest, der unteren Hunte und der Weser umschlossene Land ist der Hauptbestandtheil des alten Stedingerlandes.³⁾

1) Hamb. Urkb. n. 88. — 2) Auch diese Gegend an der Eiter war damals Bruchland. (Sternebrock, Hamb. Urkb. n. 92.) — 3) Vergl. Schumacher, Die Stedinger, p. 29 ff.

Hier lag zwischen der alten Ollen und der Weser die *Insula Lechter*, auf der anderen Seite der Ollen der *Uldenebroch*, jetzt die *Lechterseite* resp. die *Brookseite* des *Stedingerlandes* genannt. Vor dem jetzigen *Haßbruch*, einem Walde auf der *Geest*, zog das *Uldenebroch* bis zur *Hunte* sich hin. Unmittelbar vor der *Geest* finden sich *Moore*, die früher viel umfangreicher waren und erst in der zu besprechenden Periode zum Theil abgegraben und in *Ackerland* verwandelt sind.

Links der *Hunte* verlaufen die Höhen der *Geest* in nördlicher Richtung von *Oldenburg* über *Hasseln*, *Loyerberg*, *Rastede* bis zu den *Sumpfniederungen* der *Jahde*. Vor ihnen lagern noch heute spärlich angebaute *Moore*, die nach der *Weser* zu wieder in *Bruch-* und *Marschland* übergehen. Hier haben wir den *Linebruch* zu suchen in der Gegend, wo in frühester Zeit die Hauptwassermasse der *Weser* hinüberströmte in das jetzige Bett der *Jahde* in einer Senkung, die etwa durch das *Elzfleth* und das *Uldenbroker Sieltief* bezeichnet wird. Nach Norden hin erstreckte er sich wahrscheinlich bis zur Grenze des alten *Stedingerlandes*, zum *Loekfleth* und zur *Dornebbe* in der Gegend von *Brake*.

In all diesen Gebieten ist natürlich durch den Anbau sehr viel verändert; *Flußarme* sind abgedämmt oder in ein anderes Bett geleitet, *Sümpfe* entwässert, *Moore* abgegraben, regellos dahin schleichende *Bäche* in geradlinige *Flethe* verwandelt.

2. Die Ansiedelungen bei Bremen.

Im Jahre 1106 ¹⁾ erschienen in Bremen vor dem *Erzbischof Friedrich* — nicht gerufen von diesem — Leute aus der *Diocese Utrecht*, diesseits des *Rheines* wohnend, *Holländer* genannt, mit der Bitte, ihnen unkultivirtes, sumpfiges, von den *Eingebornen* nicht benutztes Land zum Anbau zu überlassen. Sie nannten sich *Helikin*, *Arnold*, *Hiko*, *Fardolt*, *Referik* und *Heinricus*, dieser ein *Priester*. Der *Erzbischof*, der sich bedeutenden Vortheil von der Sache versprach, verhandelte mit ihnen wie auf gleichem Fuße. In einem förm-

¹⁾ *Chmel, Brem. Urkb. I, n. 27.*

lichen Verträge (pactio) wurden Rechte und Pflichten der Ansiedler genau festgesetzt.

Das Land wird in Hufen zerlegt von 720 Königsruthen Länge und 30 Königsr. Breite und den Unternehmern und ihren Nachkommen zu freiem, erblichem Besitz überlassen. Von jeder Hufe soll ein jährlicher Recognitionzins in dem geringen Betrage von 1 Denar entrichtet werden. Zu verzehnten sind Schafe, Schweine, Ziegen, Gänse, Honig und Flachs. Von den Feldfrüchten wird die elfte Garbe gegeben. Bis Martini aufgezogene Füllen sind mit 1 Denar, Kälber mit 1 Obolus (= $\frac{1}{2}$ Den.) zu lösen. Dem Sendgericht wollen die Ansiedler nach kanonischem Recht und nach der Ordnung der Diöcese Utrecht sich fügen. Die weltliche Rechtspflege wird ihnen selbst überlassen gegen eine jährliche Abgabe von 2 Mark für je 100 Hufen, die also, wie es scheint, jedesmal einen Gerichtsbezirk bilden sollten. Wenn sie größere Streitigkeiten nicht selbst entscheiden können, so wird auf ihre Bitte der Erzbischof zu ihnen kommen und Gericht halten; sie haben dann die Kosten seines Aufenthaltes zu tragen. Von den Brüchen erhalten sie in diesem Falle zwei Drittel, der Erzbischof ein Drittel. Kirchen dürfen sie bauen, wo sie wollen, haben aber jede einzelne mit einer Hufe zu dotieren. Der Erzbischof wird den Geistlichen den Zehnten seines Zehnten in den betreffenden Pfarochien überlassen. Uebrigens werden sämtliche Kirchen dem Priester Henricus auf Lebenszeit als Beneficium zugewiesen.

Aus den für die Ansiedler ungemein günstigen Bestimmungen ist ersichtlich, welchen Werth man auf ihre Niederlassung legte. Zu weiteren Erörterungen geben die einzelnen Punkte kaum Anlaß. Beachtenswerth ist die Verzehrung des Getreides mit der elften Garbe.

Was für ein Landstrich zum Anbau in Aussicht genommen war, wird leider in der Urkunde nicht mitgetheilt. Es ist nur von unbebautem, sumpfigem, unbenutztem Lande in der Diöcese Bremen die Rede (quatenus terram in episcopatu nostro sitam actenus incultam paludosamque nostris indigenis superfluum eis ad excolendam concederemus).

Darnach scheint es fast, als sei es den Unternehmern überlassen worden, eine so beschaffene Gegend sich auszuwählen. Die verschiedenartigsten Ansichten über den Ort der Niederlassung sind laut geworden, sogar für die holsteinischen Marschen haben sich einige ausgesprochen. Langethal¹⁾ hat sich für die Gegend von Stade entschieden. Das ist unzweifelhaft irrig. — Das Versprechen des Erzbischofs, bei schwierigen Rechtsfällen auf die Bitte der Kolonisten selbst zu ihnen kommen und Gericht halten zu wollen, beweist deutlich genug, daß wir es mit der Umgegend von Bremen zu thun haben. Eine jedesmalige Reise nach Stade oder gar nach Holstein in solchem Falle darf man ihm doch kaum zumuthen.

Ueberdies lag naturgemäß der Anbau der Bruchländereien am nächsten, die bis unmittelbar vor die Thore der Stadt und der erzbischöflichen Residenz sich ausdehnten. Es handelt sich also um einen Distrikt in der Nähe der Stadt Bremen. Hier kommen drei Lokalitäten in Betracht, da wir von allen übrigen besondere Ansiedlungsverträge besitzen. Es sind dies die Lechterseite des Stedingerlandes mit dem angrenzenden Lünen Bruch, ferner Osterstade und endlich das sogenannte Hollerland dicht bei der Stadt.

Auf der Lechterinsel²⁾ werden vor 1300 nur die Ortschaften Hiddingwarden (um 1069), Warfleth (1139) und Lehnwerder (1285) erwähnt. Holländer sind nicht nachweisbar.

Der Lünenbruch³⁾ zerfällt um 1190 in die Ortschaften Nortbroc, Nigenbroc, Oldenbroc und Goldewurde. Noch früher (1139) finden sich in dieser Gegend Hammelwarden, Harrien und Uthharrien, nach Westen hin 1158 Gellen und Moorhausen. Die Möglichkeit ist also nicht ausgeschlossen, daß die Ansiedler von 1106 sich — wenigstens zum Theil — hier niedergelassen haben, zumal das naheliegende Holle an der Hunte mit seinem alten Namen „Hollenderkerke“ das Vorhandensein von Holländern bezeugt.

Ähnlich ist es mit Osterstade.⁴⁾ Auch hier tauchen unter dem Erzbischof Friedrich — freilich schon 1105 — eine Menge

1) Gesch. d. deutsch. Landwirthsch. 2. Buch, p. 76. — 2) S. S. 37. — 3) S. S. 36. — 4) S. S. 24.

neuer Ortschaften an, so daß eine Kolonisation um diese Zeit unzweifelhaft stattgefunden hat, und zwar in einigen Distrikten nachweislich durch Holländer.

Im allgemeinen ist die Ansicht die herrschende geworden, daß der Vertrag von 1106 sich auf das Hollerland bezogen habe.¹⁾

Dafür scheint schon der Name zu sprechen. Denn wäre eine andere Gegend zuerst mit Holländern besetzt, so hätte man doch jedenfalls diese und nicht die spätere Siedelung als „Hollandria“ bezeichnet.²⁾ Auch ist das Auftreten der Hollerkultur in den Wumme-Niederungen um diese Zeit eine Tatsache, die sich, wie wir sehen werden, nicht weggleugnen läßt.

Andererseits lassen sich aber auch schwer wiegende Bedenken gegen diese Auffassung geltend machen.³⁾ Der Urkunde zufolge ist die Gründung nicht nur mehrerer Kirchspiele, sondern auch mehrerer Gerichtssprengel von je 100 Hufen in Aussicht genommen. Rechnen wir mit Wersebe u. a. die Hufe gleich 180 Calenb. Morgen, so wären 100 Hufen etwa eine Quadratmeile. Auch Meitzens⁴⁾ Berechnung — der Mansjus = 157,96 Pr. Morgen — ergiebt immerhin etwa 3950 ha. Nun umfaßt aber das ganze Hollerland nur 5166,85 ha,⁵⁾ und davon ist noch der östliche Theil, die Gegend von Oberneuland und Rockwinkel, abzurechnen, da dieser 1181 Gegenstand eines besonderen Siedelungsvertrages wurde. Es bliebe also nur das Kirchspiel Horn übrig, dessen Größe kaum 1500 ha übersteigen dürfte. Ein so beschränkter Distrikt aber kann unmöglich gemeint sein. Wir müssen also annehmen: Entweder der Vertrag von 1106 bezog sich überhaupt auf kein bestimmtes Gebiet, deshalb wird von Orts- und Grenzangaben, die sich später stets finden, gänzlich abgesehen; die Unternehmer erhielten ganz im allgemeinen das Recht, ihnen

1) Vergl. bes. Wersebe, *Niederländ. Kolonien* zc. im nördl. Deutschl. Hann. 1815/16, I, p. 33. — 2) So zuerst 1188. *Brem. Urkb.* I, n. 74. — 3) Vergl. bes. Langethal, *Gesch. der teutisch. Landwirtschaft*, Jena 1850. 2. Buch, p. 76. — 4) *Cod. dip. Silesiac.*, IV, p. 84. — 5) Buchenan, *die fr. Hansestadt Bremen und ihr Gebiet*. 2. Aufl. p. 201.

zufagendes, unkultiviertes Land unter bestimmten Verpflichtungen in Anbau zu nehmen und ließen sich nun in verschiedenen Gegenden nieder: in dem östlichen Hollerlande nebst dem angrenzenden Blocklande und der Wetterung, in Osterstade und vielleicht auch an der unteren Hunte. Oder aber, man hatte die ganzen Niederungen zwischen Weser und Wumme — ca. 8000 ha — ins Auge gefaßt, mußte aber wegen der Ungunst der Bodenverhältnisse, besonders der schwierigen Entwässerung halber, auf die am leichtesten zu kultivierenden Punkte sich beschränken. Vielleicht auch gelang es den Unternehmern nicht, so viele Ansiedler herbeizuziehen, als sie ursprünglich hofften, und man kam auf das liegen gebliebene östliche Stück erst später zurück, nachdem inzwischen alles Land ringsum, außer dem noch schwerer zu entwässernden „Neuenlande“ zwischen Weser und Dchtum, bereits in Anbau genommen war.

Jedenfalls geht die Kultur einzelner Striche der Niederung zwischen Weser und Wumme auf die Zeit um 1106 zurück.

Ausgegangen ist der planmäßige Anbau, wie Buchenau l. c. p. 203 ausführlich, von der am höchsten gelegenen Feldmark Bahr. Schon 1338 — wie noch jetzt — heißt ein an Schwachhausen grenzender Theil derselben die „alte Bahr“. Wahrscheinlich hat man die hier schon vorhandenen Gehöfte bei der planmäßigen Auftheilung des Landes abgebrochen und in die neue Bahr verlegt. Das Centrum der ganzen Ansiedelung ist die Kirche zum Horn. Bei ihr treffen die Wege und Wasserzüge von Bahr, Lehe und Wetterung zusammen. Vor ihr befand sich auch die Dingstätte, während der Richtplatz dort war, wo die Feldmarken von Bahr, Lehe und Rodwinkel zusammenstoßen. Die Kirche besaß wahrscheinlich, der Zusicherung des Erzbischofs gemäß, jener Priester Heinrich bis zu seinem Tode. Später finden wir sie im Besitz des Domkustos Alwin, nach dessen Tode oder Resignation sie nach einer Bestimmung des Erzbischofs Hartwig II. von 1187¹⁾ an das eben gegründete Ansharii-Kapitel übergehen sollte. In derselben Urkunde überweist Hartwig auch noch die Kirchen

1) Oder 1185? vergl. Brem. Urkb. I, n. 66, Num. 13.

in Stuhr und in Horst (Wasserhorst) nebst Zehnten und Bann, und drei Holländer-Viertel in Gera, Vora und Leda im Kirchspiel Horn mit Advokatie und Zehnten.

Vora, wahrscheinlich zusammenhängend mit fure = Föhre, ist die heutige Vahr.

Leda ist Lehe. Gera ist nicht Gehrden bei Trupe, wie noch im Brem. Urkb. angenommen wird, sondern eine Lokalität unweit der Kirche in Horn.¹⁾ Gehren, geren, gern bezeichnet überhaupt ein keilförmiges Stück Land und ist als Orts-, wie als Straßen- und Flurname durch fast ganz Norddeutschland verbreitet.

Nach Osten hin war die Hollerkolonie gesichert durch den Achterdiek und den Lehester Deich, die allerdings, besonders ersterer, nach der Ansiedlung von 1181 an Wichtigkeit verloren.

Von Horn aus wurde die Wetterung kultiviert, wie ihr Wasser- und Wegesystem (Achterstraße und Mittelstraße) beweist.²⁾ Alle alten Grenzfindungen zeigen sie als zum Kirchspiel Horn und zum hollerländischen Gohgerichte gehörig. Jetzt bildet sie mit Horn und Lehe zusammen eine Gemeinde. Erwähnt wird sie zuerst 1239, wo Mard v. Bremen, Vogt des Neuenlandes, auf Rath der Geschworenen und mit Zustimmung der Einwohner zu Lehe und „Wetringe“ dem Kloster Loccum, sich selbst und zwei anderen einen Wasserabzug überwies.³⁾

Der Anbau reichte bald bis dicht vor die Thore Bremens. Ein dortiger Bürger Eccahard kaufte 1158⁴⁾ von dem Domkapitel für 18 Mark Solid. 3 Hufen in Utbremen (Reddingstede?) und überließ demselben seinerseits ein Viertel „hollandensis terre“. Ferner heißt es, er habe abseits der Stadt an einem angenehmen Orte, nämlich „in pascuis uberrimis“ zwei Häuser erbaut und Kolonen hineingesezt. Vielleicht ist dies die spätere erzbischöfliche Meierei Barkhof, die den Bürgern

¹⁾ Decime dicte up den gehen, site juxta ecclesiam in Horna. Bremer Urkb. III, 421. 1361: in Horne in loco qui vocatur ghere l. c. III. 173. Vergl. Buchenau, l. c. p. 298. —

²⁾ Buchenau l. c. p. 211. — ³⁾ Calenberg. Urkb. p. 58. — ⁴⁾ Brem. Urkb. I, 45.

bald so großen Verdruß bereitete. Im Jahre 1159¹⁾ nämlich beschwerten sie sich beim Erzbischof, daß durch den Anbau so vieler Bruchländereien bei der Stadt ihre Viehweide verkleinert werde, und erlangten schließlich durch Bitten und Geld eine feste Umgrenzung derselben und Rückgabe des vom Barkhose aus neu aufgetroffenen Landes. Besonders eifrig scheinen die Herren von Bremen in der Wetterung und nach der Viehweide zu kultiviert zu haben. In dem Vertrage, den die Bürgerschaft 1305 mit den 1304 vertriebenen Stiftsadeligen schloß, wurde jenem Geschlechte das Wohnen in der Wetterung und überhaupt in der Nähe der Viehweide ausdrücklich unterjagt.²⁾

Inzwischen waren auch einzelne Striche in dem weiter westlich liegenden Blocklande in Kultur genommen. In Wallerchem (Hemme) erhielt das Willehadi-Kapitel von Erzb. Adalbero (1123—1148) 2¹/₂ Holländerhufen nebst dem ganzen Zehnten, letzteren 1139³⁾, als es auf den Stephansberg verlegt wurde.

Wie an der Achterstraße in der Wetterung, so befanden sich also auch an der Hemmstraße Niederlassungen. Auch eine Kapelle hat hier existiert, war jedoch 1336 schon wieder verschwunden.⁴⁾ Um 1410 wurde betreffs der Reinhaltung des unteren Kuhgrabens vom Rathe verfügt, daß dazu jährlich nach der Pflugzeit die Bewohner des „Nederlandes“ (Blocklandes) aufzufordern seien, nämlich „de Hemzattere, de Horstzattere, de van de Weteringe unde de Letzattere“, da es ihr Wasserabzug sei.⁵⁾

Damals waren also die Bewohner noch nicht an den Bummedeich (Niederblockland) übergesiedelt. Im J. 1741 wurde Niederblockland an Hannover abgetreten, während Hemme bei Bremen verblieb. Noch 1823 bei der damaligen Volkszählung galt „die Hemmstraße“ als besondere Ortschaft mit allerdings nur 23 Einwohnern. Unweit Hemme muß Damme gelegen haben. In einem Besitzverzeichnis des Klosters Vliethal von 1299⁶⁾ heißt es, nachdem Güter in Lehe und in der

1) Brem. Urfb. I, n. 49. — 2) Brem. Urfb. II, 43. — 3) Brem. Urfb. I, 32 u. 54 (p. 60). — 4) Brem. Urfb. II, 400. Stader Copiar p. 154 ff. — 5) Brem. Urfb. IV, 423. — 6) Brem. Urfb. I, 530.

Wetterung genannt sind: 4 Viertel in Damme und Hemme und der Zehnte von 28 Aeckern, $\frac{1}{4}$ in Damme und 4 Hünt in Horst. Hieraus läßt sich mit einiger Sicherheit auf die Lage des Ortes schließen. Wahrscheinlich ist das Gehöft Babendamm, 1374¹⁾ zuerst so genannt, ein Rest davon, so daß es unterhalb desselben in der Gegend von Dammsiel gelegen haben mag. Den Namen verdankt es wohl der Abdämmung der fl. Wumme.

Wummensiede wird 1374 zuerst erwähnt, hat aber als Wemme, Wemene wahrschl. schon 1235 u. 1244 existiert.²⁾ In der oben angezogenen Urk. von 1410 über die Räumung des Kuhgrabens sind die Wummensieder offenbar mit inbegriffen unter die „Horstzatre“; auch jetzt gehört der Ort nebst Niederblockland zur Gemeinde Wasserhorst.

Wasserhorst, auf einem Dünenberge liegend, ist jedenfalls eine sehr alte Wohnstätte. Doch suchten sicherlich auch von hier aus die Ansiedler vorzudringen, denn die schon erwähnte Kirche (1187) verdankt ihren Ursprung kaum der spärlichen, armfeli gen Fischerbevölkerung, wie sie vorher hier haufen mochte. Uebrigens hatte die Kirche, vor der sich auch eine Dingstätte befand, bis vor kurzem noch grundherrliche Rechte über einige Ackerstücke bei der Kapelle an der Hemptstraße, so daß die Annahme nahe liegt, letztere sei nach Bau der ersteren dieser untergeordnet oder von ihr aus gegründet. Das verhältnismäßig hohe Außenweichsland „im Sack“ in einer Krümmung der Wumme kommt 1325 vor. (Brem. Urkb. II, 253.) Für die Occupation von Wasserhorst durch die Kolonisten spricht auch die Angabe Buchenaus (l. c. p. 234, 4), daß die Wasserhorster und Wummensieder noch jetzt ein Stück der Wallerstraße, soweit dieselbe dem Babendammer Felde parallel läuft, zu unterhalten haben. Die Straße kann für sie nur als Schirmweich von Bedeutung gewesen sein.

Die Anlage der Hemm- wie der Wallerstraße geht entschieden auf die holländischen Siedler zurück, während der

¹⁾ Brem. Urkb. III, 463. — ²⁾ Brem. Urkb. I, 198 229, 276. III, 463. — Vogt, Mon. ined. Brem. II, p. 64.

„olde dik“ 1), ein Graben, ursprünglich wohl auch mit daneben befindlichem Wall, nach Buchenau älteren Ursprungs sein soll. Ich möchte eher annehmen, daß er, allgemeinem Brauche gemäß, das den alten Dünendörfern zur Abfindung zugemessene Stück des Bruchlandes abtrennte und zugleich Entwässerungs- und Schirmanlage war. Er bildet noch jetzt die Grenze. In dem durch ihn abgetrennten Niederungslande wird 1319 Wischhusen, zwischen Gröpelingen und Oslebshausen, genannt. 2)

Aus den angeführten Daten und auch sonst noch vorkommenden, nur für Ackerland üblichen Bezeichnungen, wie Hunt, Viertel, Land, ergibt sich, daß im 12. und 13. Jahrhundert ein nicht ganz unbedeutender Ackerbau im Blocklande stattgefunden hat. Allerdings verschwand er in Folge der höchst ungünstigen Boden- und Wasserverhältnisse allmählich bis auf einige wenige Stellen, und bis in die neueste Zeit blieb das Land, einen großen Theil des Jahres hindurch einem See gleichend, nur als Weide nutzbar. Von der Wetterung sagt das Börder Register um 1500, p. 23, der Zehnte dort wäre zehn mal so viel werth, wenn die Ueberschwemmungen von der Wumme her verhindert werden könnten. Weizen und Roggen könnte man bauen, und es wäre ein höchst vortreffliches Besizthum, wenn es wieder gewonnen würde für die Kultur durch Eindeichung der Wumme, die zwei Mal binnen Tag und Nacht ihre Fluthen über die Felder ergösse. — Wahrscheinlich handelt es sich hierbei um die Folgen eines Deichbruchs, da der Wummedeich damals sicher schon lange existierte. Schon 1400 wird ja der die kleine Wumme abschließende Dammsiel erwähnt.

Focke und Buchenau 3) führen die zunehmende Versumpfung der Gegend auf die Deichbauten zurück, die Erhöhung des Flußbetts, dadurch Erschwerung der Abwässerung und statt der weniger schädlichen Winterfluthen gefährliche Deichbrüche zur

1) Ueber seine Unterhaltung eine sehr interessante Urkunde von 1374. Brem. Urkb. III, 463. — 2) Brem. Urkb. II, 191. — 3) Focke in Brem. Jahrb. III, 1868, p. 159 ff. Buchenau a. a. O. und in den Brem. Jahrb. XIII, 1886, p. 87 ff.

Folge hatten. Ersterer bringt auch die säkulare Senkung damit in Zusammenhang. (?)

Im Werderlande findet Buchenau Spuren von Hollerkultur in den langen, durchgehenden Ackerstücken des niedrig gelegenen Lesumbrook, das 1139¹⁾ zuerst als palus Liestmunde vorkommt. In derselben Urkunde wird auch Dung genannt.

Gramfermoor erscheint 1281.²⁾ Die Bewohner mußten nach der mehrfach angeführten Urkunde von 1374 zur Erhaltung des alten Deiches beitragen.

Die übrigen hochgelegenen Dünenorte sind sicher sehr alten Ursprunges.

Gegen Ende des Jahrhunderts wurde der östliche Theil des jetzigen Hollerlandes in Kultur genommen. Im Jahre 1181³⁾ verkaufte Erzbischof Siegfried mit Rath seiner Canonici und Ministerialen das Dedland (quoddam desertum), welches Overnigeland, Rocwinkil, Osterholt und Burholt genannt wurde, zu freiem Besiz mit dem Rechte unumschränkter Verfügung darüber. Den Verkauf vollzog für den Erzb. Herr Alard, wahrscheinlich Bogt von Bremen. Die Käufer sind nicht genannt. Die Ansiedler haben jährlich am Martinitage 1 Denar von jeder Hufe als Zins zu entrichten. Die Zehnten sind dieselben wie in dem Vertrage von 1106, nur daß vom Getreide die 10. „vima“ gegeben wird, und daß Ziegen, Honig und Flachz unerwähnt bleiben.

Das geistliche Sendgericht findet jährlich drei mal statt, das Placitum dagegen von 6 zu 6 Wochen. Letzteres ist drei Tage vorher anzufagen.⁴⁾ Nach Mittag darf über Todes-

1) Brem. Urkb. I, 30, 222, 257, 530. — 2) Brem. Urkb. III, 578. — 3) Brem. Urkb. I, 56. — 4) Jedenfalls nur den betheiligten Parteien. Gildebmeister, Beitr. z. Kenntniz d. vaterl. Rechtes, I, p. 202 deutet „dies“ als Gerichtstermin. Wer vorgeladen war, meint er, sollte in 14 Tagen sich stellen; blieb er aus, so erfolgte die zweite und dritte Ladung, jedesmal auf 14 Tage. So kämen die 6 Wochen heraus. Das Ausbleiben wurde mit Geld, beim dritten Male mit Verlust der Sache, wohl gar mit der Acht bestraft. — In Bremen selbst wurde außer den drei Schiedingen ein regelmäßig

urtheile und Erbschaftsachen nicht mehr verhandelt werden. Für zu spätes Kommen sind 8 Denar, pro banno, d. h. wohl für Ausbleiben ohne „ehhafte“ Noth, 4 sol. zu erstatten.

Giebt ein angeklagter Schuldner seine Schuld ohne weiteres zu, so hat der Richter nichts zu beanspruchen. Leistet er aber dann dem Zahlungsbefehl desselben nicht folge, so büßt er am nächsten Gerichtstage mit 4 sol.

Bei Klagen wegen (Immobiliar-) Erbschaft dürfen nur zuverlässige Zeugen beigebracht werden, die eigenes Erbe besitzen und derselben Parochie angehören. Zeugen nach toter Hand ist untersagt.¹⁾

Nach dem Tode beider Eltern theilen die Kinder zu gleichen Theilen.

Bei unbeerbter Ehe fällt das Gut des sterbenden Theils an dessen nächste Verwandte zurück.²⁾ Es fand also keine Gütergemeinschaft statt. — Die Hinterlassenschaft eines Verstorbenen fällt an den Erzbischof,³⁾ wenn binnen Jahr und Tag sich Niemand als Erbe legitimiert.

Bei Verkauf, Uebnahme und Aufgabe von Besitzungen bedarf es keiner Hinzuziehung des Richters; es wird also auch keine Abgabe dabei entrichtet.

Die Ansiedler unterstehen durchaus nur ihrem eigenen Richter an ihrem speziellen Gerichtsort.

Im Bereich des Erzstiftes wird ihnen Zollfreiheit gewährt.

alle 6 Wochen wiederkehrendes Gericht gehalten. Diese Placita brauchten nicht von jedem besucht, aber auch nicht besonders angelegt zu werden. Auf ihnen wurden die Klagen angebracht; für die laufenden Sachen wurden dann alle 14 Tage Termine gehalten, zu denen der Beklagte besonders geladen werden mußte. Es erschienen hier nur die Parteien mit ihren Eideshelfern. Vergl. Brem. Urkb. I, p. 65, Ann. 7. — Delrichs, Samml. alter u. neuer Geschb., Ordel, 64, p. 102, Donandt, Bremer Stadtrecht, I, 86. — 1) „contra mortuum testari non licet“ cfr. Sachsenspiegel I, 6. — 2) Der Ausdruck „redibit“ scheint auf das jus recadentiae oder revolutionis zu zielen, das häufig in niederl. Kolonien begegnet und im südl. Holland zwischen Rhein und Maas noch Anfang dieses Jahrh. gültig war. — 3) „ad regiam manum transibit“.

Ein Freier oder Ministeriale, der bei erschallendem „Wappenrocht“ still sitzt, zahlt 10 sol. Strafe; der Unfreie wird an Haut und Haar bestraft oder büßt mit 5 sol.¹⁾

Die Anlage der königl. Heerstraße geschieht nach gemeinsamem Beschluß der Kolonisten und Anordnung des Richters.

Wasserabzüge (weteringe) werden nach Gutdünken der Geschworenen und des Richters gegraben.

Ganz exorbitant ist die Bestimmung, daß Gezänk und Beleidigung mit 60 sol., also der höchsten Wette, gebüßt wird.²⁾

Die Stellung der Ansiedler ist also in wirthschaftlicher Beziehung ebenso günstig, in rechtlicher ebenso selbständig wie die der Holländer von 1106; nur daß man sich veranlaßt gesehen hat, einzelne Punkte genauer zu fixieren.

Da der fragliche Distrikt stets zum Hollerlande gehört hat, auch, wie schon erwähnt, mit dem Kirchspiel Horn denselben Richtplatz hatte, so liegt die Vermuthung nahe, daß dort ansässige Besitzer die Unternehmer der neuen Ansiedlung gewesen sind. Daß wir es mit Holländern zu thun haben, ergibt sich nicht nur aus der Benennung des Landes und des Wunmebeiches (Hollerdeich), sowie aus dem holländischen Worte vima

1) Wappenrocht, waffengeschrai etc. ist Nothgeschrei, Hülfseruf bei Verfolgung von Verbrechern, Feuersbrunst und dergl. — Muthwilliges Erheben wurde streng bestraft. Aehnlich das gleichbedeutende Jodute. Vergl. Forschungen z. Deutsch. Gesch. VI, p. 223 ff., wo jedoch eine irrige Ableitung gegeben wird. Kößler, Brünner Stadtrecht, p. 184 u. Glossar. N. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte I. Wiarda, Asegabuch, p. 227. Pufendorf, de jurisdic. Germ. II, 1. — Mit dem Stänpen war Abschneiden des Haares, bisweilen auch der Ohren, des Daumens verbunden. Vergl. Sachsenspiegel 2, 14, 3, 64 § 11. Gildemeister, Beiträge zc. I, 213. Klöden, Markgraf Waldemar I, p. 92. Dr. Heffter, Geschichte von Züterbock, denkt allen Ernstes an Scalpiere! — 2) qui litigaverit . . . et convictus fuerit. Soll etwa Ungebühr vor Gericht gemeint sein? Dazu will das „et convictus fuerit“ nicht recht passen. Uebrigens wurde diese sonst weit milder, mit 4—6 sol. bestraft; in einer Urkunde von 1296 sogar nur mit 6 Denar. — Nach einem Ansiedlungsvertrage von 1171 resp. 1181—1183, Hamb. Urkb. n. 238 u. 259, soll die höchste Wette vor dem weltlichen Richter überhaupt nur 4 sol. betragen.

für Garbe ¹⁾, sondern auch ganz überzeugend aus einer Stelle des Stader Copiar^s ²⁾, die Holländer als Bewohner der Parochie Oberneu-land nennt.

Schumacher ³⁾ schließt aus den Lokalitätsbezeichnungen der Urkunde auf früheren, wenn auch spärlichen Anbau. Die Folgerung scheint mir verfehlt zu sein. Oberneu-land, entstanden aus „Overennygenlande“, bedeutet einfach über, hinter dem neuen Lande. Ganz analog hat sich aus Overen Blocklande Oberblockland gebildet. Rodwinkel gleich Rabenecke bezeichnet ähnlich wie das oft vorkommende Rattrepel eine öde, verlorene, unheimliche Gegend. Osterholz, gegenüber dem 1338 erwähnten Westerholz bei Hastedt und dem Burholt, Barholt, jetzt Holterfeld bei Bahr, ist kaum etwas anderes als Wald und Busch. Es sind dies Flurnamen, wie wir sie ähnlich überall finden, ohne dabei an bewohnte Ortschaften zu denken. Wohl aber beweist eine Stelle des Diploms selbst, daß der Distrikt nicht gänzlich unbewohnt war. Es heißt ausdrücklich, die jetzigen wie die zukünftigen Einwohner sollen zusammen zu einer Parochie gehören. Wahrscheinlich waren einzelne höhergelegene Punkte bereits angebaut, wie Ellen, Tenöver, (to ten över, am Ufer), Sack, Rämema. ⁴⁾

¹⁾ Hamburg. Urkb. n. 189 (1149): „undecimum arvum, quem Hollandenses lingua sua vimmen vocant“. Wiemen bezeichnet noch jetzt an manchen Orten einen Strohwißch. — ²⁾ v. Hodenberg, Stader Copiar, lib. II, fol. III, lin. 21: est sedes Sinodalis per unum diem in Overenygelande semel in estate“ und fol. IV, lin. 22: „et nota, quod ubicunque morantur Hollandrini in prepositura Bremensi duntaxat semel in anno habent Sinodum, videlicet in estate seu vere, que parochiales Overennygenlande, Brynhem, Horst, Oszta, Bulekow, Cadenberghe, Oppele, Oderquat. Allerdings will zu der einmaligen Synode im Jahr das dreimalige Sendgericht unserer Urkunde nicht stimmen. Es muß da eine nachträgliche Befreiung von dieser lästigen und kostspieligen Verpflichtung eingetreten sein. — ³⁾ Brem. Jahrb. III, p. 210. — ⁴⁾ Ein Gerhard de Remina erbaute schon 1185—98 die Jakobikirche in Bremen, muß also sehr vermögend gewesen sein. Brem. Urkb. I, p. 145 n. 2. Vielleicht war er einer der Unternehmer; sein Geschlecht ist später begütert in Oberneu-land.

Für Ellen ergibt sich dies ziemlich sicher aus einer Mittheilung Buchenaus in den Brem. Jahrb. XIII. p. 151—153. Es handelt sich um die Erhaltung des Mahndorfer Deiches, dessen Bau wohl nicht lange nach 1200 stattgefunden haben mag.¹⁾ Beizutragen hatten Osterholz, Ellen, Oberneuland und Rockwinkel.

Osterholz, ca. 1000 ha, hatte instandzuhalten	70,6 m
Ellen, 258 ha	77,8 "
Rockwinkel 800 ha incl. Kämena	76,5 "
Oberneuland incl. Kattrepel ca. 1380 ha	100,1 "

Aus der Leistungspflicht gegenüber der Größe — Ellen hat 3—4, Oberneuland ca. 20 Bauerstellen — ist ersichtlich, daß damals das angebaute Land in Ellen ausgedehnter oder werthvoller gewesen ist als in den übrigen Ortschaften.

Der bedeutendste Ort der neuen Ansiedlung wurde Oberneuland. Hier wurde auch die Kirche erbaut, die 1270 zum ersten Male urkundlich vorkommt. In Rockwinkel hatten um die Mitte des 13. Jahrh. Loccum und Zeven Besitz. Die Vogtei über Rockwinkel und Osterholz gehörte 1392 dem Lippold Monnik, anders geheten van der Holle.²⁾ Wir werden kaum irre gehen, wenn wir die Monnik zu den Unternehmern rechnen, da sie überall reich begütert sind und mehrfach im Besitze der Vogtei und auch des Zinses, öfters (wie 1367) Königszins genannt, sich befinden. Auf die Betheiligung der Ministerialen war ja auch im Vertrage 1181 bereits Rücksicht genommen.

In Osterholz, wie in Tenöver, Rockwinkel, Arbergen, Lehe, verkaufte Loccum 1246 Besitzungen. Buchenau schließt wie Schumacher aus der Benennung „das alte Dorf“, daß Osterholz schon vor 1181 als Ortschaft existiert habe. Die Verlegung, bei Kolonistendörfern nichts gar seltenes, kann aber auch später stattgefunden haben. Im übrigen giebt er zu, daß „ein nicht geringer Theil der Feldmark planmäßig in veränderte Kultur“ genommen sei. Ganz evident ist nach ihm

¹⁾ Damit hing die Abdämmung der Gete bei Gastedt und der kl. Bummie am Dammsiel vielleicht zusammen. — ²⁾ v. Hodenberg, Zevener Urkb. p. 41.

der planmäßige Anbau der Feldmarken Oberneuland, Kockwinkel und Holterfeld. Dagegen soll der Grundriß der Felder des höher liegenden Borgfeld für ältere Kultur sprechen. Urkundlich kommt es erst 1235 vor; 1277 ist von Land in Lehe „juxta pontem Borchfelde“ die Rede.¹⁾

Die Grenzen der Niederlassung von 1181 bildeten also: im Osten der gegen die Wumme schützende Hollerdeich, im Süden die Landwehre, nach Westen gegen das Kirchspiel Horn der Achterdiek und z. T. der Lehester Deich, nach Norden der Hollerdeich und Borgfeld-Kattrepel.

Bis auf den heutigen Tag werden die beiden Kirchspiele Horn und Oberneuland zusammen das Hollerland genannt. Die Bezeichnung erscheint zuerst 1188.²⁾ Etwa 200 Jahre später (1374) scheint die ganze Niederung zwischen Wumme und Weser, von Mahndorf bis Grambke, nur das Werderland ausgenommen, mit „Hollandria“ gemeint zu sein.³⁾ — Bemerkenswerth ist, daß um 1290 in Tenöver 2 Viertel Mansen erwähnt werden, „qui vulgariter vrierve dicuntur.“⁴⁾

Die Brüche auf dem rechten Ufer der Wumme sind erst später (zum Theil sehr spät) dem Anbau unterworfen. In der Gegend von Trupe ist besonders das Kloster Lilienthal-Wolda thätig gewesen, das auch südlich der Wumme viele Besitzungen erwarb. Es ist um 1188 gegründet und mußte wegen der Ungunst der lokalen Verhältnisse mehrfach verlegt werden. Seit der Zeit des Erzbischofs Gieselbert blieb es in der Gegend von Trupe, und in einer darauf bezüglichen Urkunde desselben von 1278⁵⁾ heißt es: Wegen Uberschwemmungen und Armuth hätten die Nonnen früher nach Wolda (bei Lesum) übersiedeln müssen, was die Bewohner von Trupe benutzt hätten, um dem Kloster gehöriges Nedland zu offkupieren.

1) Brem. Urfb. I, 196, (197. 276, 288), 375, II, 134 zc. —

2) Brem. Urfb. I, 74. Hartwig II. verleiht an Loecum den Zehnt einer Hufe „in Hollandria juxta Lede“. — 3) Brem. Urfb. III, n. 467. Auch 1380 — III, 564 — werden bei einer Aufzählung nur unterschieden das Vieland, das Hollerland und das Land zwischen Lesum und Bremen. (Werder.) — 4) Brem. Urfb. I, 467. Etwa Freihufen des Lokators? — 5) J. Vogt, Monumenta ined. Brem., II, Diplom. Liliendal. p. 93.

Inzwischen sei das Kloster wohlhabend geworden, habe durch Deichbauten und Kulturarbeiten den Ort bewohnbar und die Erde fruchttragend gemacht und begehre nun auch das Geraubte zurück.

J. J. 1232¹⁾ werden neben angrenzenden Wildnissen Willigstede und Wallerbrook in dieser Gegend genannt. Letzteres baute 1329²⁾ Sommerkorn, was ohne Deichbau kaum möglich war. Also auch hier ist die Kultivation schon um 1300 im besten Gange.

3. Osterstade.

Ueber den Anbau des schmalen Marschstriches, der sich unterhalb der Lesum-Mündung am rechten Weserufer hinzieht, sind urkundliche Nachrichten spezieller Art gar nicht auf uns gekommen. Und doch muß im Anfang des 12. Jahrh. eine ganz bedeutende Einwanderung stattgefunden haben. — Von den Ortschaften des Landes wird Rechtenfleth bereits in der vita St. Willehadi, Wurtfleth 1059 zugleich mit Lorstedt genannt. In Dedesdorf hatte schon Herzog Bernhard († 1059), in Sandstedt Erzb. Adalbert († 1072) eine Kapelle erbaut. Beide waren der Bramstedter Kirche untergeordnet, die also auch vor 1059 bestand. Neben Bramstedt werden unter 1072 Decinge, Luttenfliet, Nuclese aufgeführt. Die beiden ersten sind wahrscheinlich ein Opfer der Weser geworden, Nuclese wird Nückeln bei Lorstedt sein, das 1139 nebst Dorfhagen und Geestendorf unter den Besitzungen des Paulsklosters in Bremen vorkommt. (Brem. Urkb. I, p. 34.)

Im Jahre 1105³⁾ erweiterte Erzbischof Friedrich den Pfarrsprengel von Bramstedt, und dabei tauchen so viele neue Ortsnamen auf, daß man sich der Annahme einer umfassenden Kolonisation der Gegend seitens des Erzb. nicht entziehen kann.

Nördlich der Lüne finden wir Lorstedt (schon 1059) und Lanhausen. Um Hagen und Bramstedt herum: Dorfhagen, Börsten, Driftsethe, Wittstedt, Hollen, Bockel, Lohé, Arstedt,

¹⁾ l. c. p. 18, 21, 25, 59, 113, 114, 117, 126. — ²⁾ l. c. p. 135. Vergl. Pratje, Bremen und Verden IV, 10—12, 31—33, 57. Cassel, Bremensia, II, 309. — ³⁾ Hamb. Urkb. n. 128.

Rubberstedt, Herrendorf, Albstedt, Finna, Wohlsbüttel, Lehnstedt, Seedorf, größtentheils zwar Geestorte, aber doch vielfach mit Moor- und Bruchländereien in ihrer Feldmark. Südlich der Lüne: Stotel.

Zwischen Lüne und Drepte um Dedesdorf (1059): Fleeste, Eidewarden, Wiemesdorf, Oldendorf, Büttel.

An der Drepte: Grenesse — jetzt verschwunden — Schwingenfeld (Scathenebutli), Neuenland.

Weiter südlich: Mligwerfen, Nigelande, Brethusen — alle drei verschollen, das erste 1546 von den Fluten zerstört —, Rechtenfleth (s. o.), dann Sandstedt (vor 1072), dicht dabei Büttel, an das nur noch die Bezeichnung: „Büttler Hilmer“ erinnert, Offenwarden, Wersebe, Rechtebbe, Uthlede, Wurtfleth (1059) und Ushwarden.

Mehrere dieser Ortschaften finden wir 1139 im Güterregister des Paulsklosters in Bremen¹⁾, dazu noch andere, wie Schiffdorf, Hagen neben Dorfhagen, Dadenebutle (?), Scelligstede (?), Adelerdingahausen (Loh?), Eckwarden u. a. — Unter Erzb. Siegfried wurde eine Kapelle erbaut in Berhövede²⁾, zu deren Ausstattung Ländereien in Mulenbefe (?) und Lanhausen dienten. In derselben Gegend erscheinen um 1185 Brameln, 1197 Wulsdorf.³⁾

Um 1194—95 kam es zu einem Vergleich zwischen Joh. v. Nigenhausen (südl. von Hagen) und dem erzbischöflichen Hofe zu Bramstedt, demgemäß künftighin von den alten Ländereien sowohl wie von den neu angebauten oder noch anzubauenden die Zehnten — wie üblich — von dem erzbischöfl. Billicus eingesammelt werden sollten.⁴⁾

1202 werden Düring, Adelsstedt, Elvershude, Rote (?), Westerbeverstedt, Bernesse (Nesse bei Stotel?) und Nenthorp (?) genannt.⁵⁾

Das Paulskloster besaß 1203 zwei noch unangebaute (aber doch schon ausgemessene) Hufen bei Hagen, die es dem

¹⁾ Hamb. Urkb. p. 150. Brem. Urkb. I, n. 30. — ²⁾ Hamb. Urkb. p. 292. — ³⁾ Hamb. Urkb. p. 275. — ⁴⁾ Hamb. Urkb. p. 271 — ⁵⁾ Hamb. Urkb. p. 292.

Domherrn Alexander auf Lebenszeit überließ, jedenfalls zum Anbau.¹⁾

Es existierten also schon im 12. Jahrhundert fast sämtliche Ortschaften, die wir jetzt in diesen Gegenden finden. Nach der Wunne zu wird Neuenkirchen mit kultivierten und unkultivierten Kobalien 1243 erwähnt.²⁾

Ein Ministeriale Erpo de Stelle tritt schon 1106—1139 auf. Als Gerbert v. Stotel 1248 die Vogtei über die Kurie Bramstede dem Erzb. verkaufte resp. resignierte, gehörten dazu auch Broke (Bruch) und Sweghe (?). Gylterdinggelo ist wahrscheinlich das oben genannte Adelerdinghahausen; vielleicht erhalten in der Ortschaft Loh, zwischen Stotel und Hagen.³⁾

Daß unter den Einwanderern auch Holländer waren, ergibt sich aus mehreren Thatsachen.

Bei Offenwarden wird eine Holländerhufe erwähnt.⁴⁾ Bei Hinnebeck — südlich von Uthlede — wurde der bekannte Hollerzehnt entrichtet.⁵⁾

Ebendort gab es Holländerhufen, wie ein Diplom Herzog Bernhards von Sachsen von 1197⁶⁾ zeigt. Bei Uthlede saßen die „Hollinge“. Lüder Holling, „anders geheten Lütteke Hunt“ und Söhne, „geheten die Hollinge“ schenkten 1393 ein Gut zu „Hynnebecke“ an Kloster Osterholz.⁷⁾ Karsten von Wersebe verpfändete 1420 sein Gut zu Uthlede an den Knappen Claus, den Holler. — Nach Schumacher deutet die regelmäßige Ackervertheilung abwärts von Rechtebbe auf Holleranbau. Endlich soll Renner in seiner handschriftlichen Chronik erzählen, daß 1428 großer Unfriede um Bremen gewesen sei derart, daß kein Bürger außerhalb der Stadt sich aufhalten durfte, wegen der Niederlage und Gefangennahme des Erzbischofs und der Wegnahme von Stotel und deswegen, „dat de Holler doht geschlagen wasz in Osterstade“.⁸⁾

1) Brem. Urkb. I, n. 94. — 2) Vogt, Mon. ined. Br. II, p. 45 — 3) Ghrentraut, Fries. Archiv II, p. 419. — 4) Brem. Urkb. I, p. 101, 22, cfr. n. 43, 1. — 5) Wersebe I, 149, 195, 203. — 6) Hann. vaterl. Archiv, 1829. IV, p. 11. — 7) Pratje, Bremen und Verden V. p. 414—416. — 8) Spiels vaterl. Archiv V, p. 85. — Telge, Idiotism., meint, die niederl. Kolonisten, nie besonders wohl

4. Auf dem linken Weserufer.

Noch ausgedehnter als die Kolonisationen rechts der Weser waren die auf dem linken Ufer des Flusses. Die dortigen Sumpfländereien hatte schon Erzbischof Adalbert zu erwerben gewußt. Im J. 1062¹⁾ wurde ihm außer dem Hofe Lesum der Wildbann und der Königsbann im ganzen Wigmodi Gau übertragen, dazu die insula Bremensis, die insula Lechter und die paludes Linebroch, Ascbroch, Aldenebroch, Huchtingebroch, Brinseimibroch und Weigeribroch bis zu dem Flusse Etterna d. i. Eiter. — Die Bremer Insel ist das sogenannte Vieland, zwischen Weser und Ochtum. An die Lechterinsel erinnert Lichtenberg, Leghtenberg; es ist die Lechterseite des Stedingerlandes, umflossen von der Weser und der alten Ollen. Der Linebruch umfaßte 1190 die Ortschaften Kortbroc, Rigenbroc, Oldenbroc, Goldewurde nebst dazu gehöriger Kirche und dem von Neuenbrook zu ihr führenden „Kerkwegh“. — Ein Ort namens Linen liegt noch jetzt am linken Weserufer in der Vogtei Morriem; ihm gegenüber am andern Ufer der Liner Kuhland. Unter dem Aldenebroch haben wir die Brookseite des Stedingerlandes zu verstehen. Huchtingebroch ist die Gegend um Huchting, zwischen Ochtum und Barrelgraben, Brinseimibroch die von Brinkum, Weigeribroch die von Weie. — Ascbroch ist wohl nicht bei Hasbergen, sondern vor dem Hasbrook zu suchen, welcher von dem früher vorliegenden Bruche den Namen erhielt.

Im folgenden Jahre (1063) ließ der Erzbischof sich den Wildbann im Eiterbruch bestätigen, den schon Erzb. Hermann (1032—34) von den Einwohnern des Landes erkaufte hatte. Zugleich schenkte Heinrich IV. die Jagdgerechtigkeit zwischen

gelitten in Osterstade, seien damals vertrieben worden. Totgeschlagen sei gleich aufgeräumt, weggezogen, nicht mehr vorhanden. Es ist doch wohl eher an wirkliche Blutthat zu denken. Möglicherweise bezieht sich die ganze Stelle nur auf das eine Geschlecht der Hollinge oder Holler. — Uebrigens soll auch das Vieland bei Bremerhafen z. Th. von Holländern besiedelt sein. Nach dem Börder Register p. 4 war hier wie an der Oste, in Hadeln, Rehdingen, wo auch Holler saßen, ein sonst unbekanntes, ungewöhnlich großes Maß, das „Szeborger“ gebräuchlich. — ¹⁾ Hamb. Urkb. p. 85.

der Warmenau, Weser, Ollen und Hunte und den Wildbann im Gau Ammeri.¹⁾

Diesen Erwerbungen nach scheint es beinahe, als hätte schon Adalbert eine umfassende Kolonisation der Umgebung seiner Residenz geplant und sei nur durch die politischen Ereignisse und die jäh wechselnden Schicksale seines bewegten Lebens daran verhindert worden. Jedenfalls wissen wir von Ansiedlungen seinerseits nichts. Die Brüche blieben unangebaut bis etwa zur Mitte des 12. Jahrhunderts; dann aber begann eine sehr eifrige Kolonisationsarbeit in diesen Gegenden.²⁾

Im Jahre 1142³⁾ am 3. Sept. schloß Erzbischof Adalbero einen Vertrag mit der Herzogin Gertrud als Vormünderin ihres Sohnes Heinrich und mit dem Markgrafen Albrecht über das Bruchland südlich von den Dörfern „Santou, Strabilingehufen, Ochtmunde und Hasbergen“. Die drei Kompaktanten theilen zu gleichen Theilen. Das Land ist als ein von allen Ansprüchen sowohl der Edlen wie der Ministerialen und Kustikalen befreites den Ansiedlern übergeben. Es war also noch ganz unangebaut, oder die eventuellen Besitzer waren ausgetauft. Der Zins ist der gewöhnliche: 1 Denar für die Hufe.⁴⁾ Verzehntet werden „nach Landesbrauch“ Feldfrüchte, Schweine, Gänse, Schafe, Ziegen und Bienenschwärme. Füllen und Kälber sind mit 1 resp. $\frac{1}{2}$ Denar zu lösen. Die zu erbauende Kirche muß mit genügendem Lande ausgestattet werden zum Unterhalte des Priesters. Dieser soll die Synoden nach Bestimmung des Erzbischofs leiten. Einen weltlichen Richter wird der Erzbischof bestellen. Das Vogtgericht haben die Ansiedler an 3 Tagen im Jahre zu besuchen nach vorheriger Aufjage. (ex conducto?)⁵⁾

Ausbleiben zieht eine Strafe von 4 sol. nach sich.⁶⁾ Der

1) Schol. ad Adam. Brem. I, II, c. 50. Hamb. Urkb. n. 67. —

2) Vergl. Seite 11, 13 u. 37. — 3) Hamb. Urkb. n. 165. — Vergl. v. Buchwald, Bischofs- und Fürstenurkunden, p. 86. — 4) „quo predium non suum, sed ecclesiae et nostrum esse profiteantur.“

— 5) Waren zum Besuch des Vogtthings nur die Parteien verpflichtet? Oder soll ex conducto bedeuten nach getroffener Uebereinkunft bezgl. des Termins? — 6) „bannum pro quolibet suo commisso tantum 4 sol. redimant.“ Vergl. oben die Urk. von

Freie mag frei bleiben; zu eigen darf er sich nur der Kirche geben, sonst fällt seine Besizung an den Erzbischof.

Einem geständig Leibeigenen kann ein einheirathender Erbe succedieren; fehlt ein solcher, so fällt das Erbe mit Ausschluß des Herrn an den Erzbischof.

Wird ein Unfreier überführt, sich fälschlich für einen Freien ausgegeben zu haben, so soll er mit seinem beweglichen Gut zu seinem Herrn zurückkehren, falls dieser es fordert; das Land geht ohne Entschädigung an den Erzbischof zurück.

Heirathet jemand eine Unfreie, so erben die Kinder nicht, es müßte denn jene eine Eigene der Kirche sein. Heirathet eine Freie einen Eigenen außer der Kirche, so wird sie selbst unfrei und folgt ihrem Manne; ihr Besiz fällt an die Kirche. Will jemand sein Gut verkaufen, „wie es oft die Nothwendigkeit erfordert“, so hat er es zuerst dem Erzbischof anzubieten; lehnt dieser ab, so mag jeder andere es kaufen.¹⁾ Der Käufer muß die auf dem Grundstück ruhenden Lasten übernehmen. — Nach dem Tode der Eltern erben Söhne und Töchter die Allodia zu gleichen Theilen.²⁾

Bei dieser Ansiedlung tritt der Erzbischof selbst als Unternehmer auf. Er bleibt Obereigenthümer des Grund und Bodens; an ihn werden die Abgaben entrichtet, und an ihn fallen eventuell die Güter zurück. Eigenthümlich ist nun dabei die Betheiligung des jungen Sachsenherzogs und Albrechts des Bären.

Man hat angenommen, Heinrich habe den Anspruch auf

1181, Brem. Urkb. I, n. 56. — Oder soll es etwa heißen, der Vogt dürfe als höchste Strafe nur die von 4 sol. verhängen? So wird 1171 und 1201 festgesetzt. (Hamb. Urkb. I, 189. Brem. Urkb. I, 92.) Aber da wird unterschieden die höchste compositio von 4 sol., und „bannum iudicis“ mit 8 Denar. — 1) „primum aepo se, sicut si alius comparare velit exhibeat.“ — 2) Wersebe l. c. I, 142, 5 erklärt allodium als freien Eigenthumsbesiz, gleichbedeutend mit praedium. Langethal l. c. I, 89 meint, praedium sei hier das liegende Gut, allodia das bewegliche Mobilienvermögen. Beides ist irrig. Praedium bezeichnet in unserer Urkunde den (unvermessenen) Grund und Boden, allodium ist das abgegrenzte Bauergut oder Vorwerk. Vergl. v. Buchwald. Bisch.= und Fürst.=Urk. p. 96, und Tittmann, Heinr. der Erl., I, 177.

diese Dedländereien, wie so viele andere, aus seiner Herzogswürde abgeleitet, oder er habe sich dabei gestützt auf die Vogteigerechtsame über Bremen, zu deren Uebertragung sein Großvater Lothar 1119 den Erzbischof Liemar gezwungen hatte. Aber mit Heinrichs damaligem Alter ist ein solches Auftreten kaum vereinbar, und Gertrud lagen derartige Aspirationen sicher ganz fern. Auch wäre die Heranziehung Albrechts, der eben in Frankfurt definitiv auf Sachsen verzichtet hatte, dann erst recht unerklärlich. Richtiger scheint die Ansicht Dehios,¹⁾ beide hätten sich auf ihre Eigenschaft als Erben der Billunger berufen, die früher im Largau den Komitat besaßen. — In der That hatten die Askavier gerade an der unteren Weser viele Besitzungen von dem ausgestorbenen Herzogsgeschlechte ererbt,²⁾ und bei der Vermischung von Lehen und Allodien lagen Streitigkeiten nicht fern. So war z. B. eine Reichsfischerei unweit Büßum, die Ludwig d. Fr. 832 dem Kloster Corvey übereignet hatte, mit unter die Erbschaftsmasse geraten, und erst 1134 erkannten Herzog Heinrich, sowie Hilika und Albrecht die Unrechtmäßigkeit ihres Besitzes an und gaben sie Corvey zurück.³⁾ — Wahrscheinlich also besaß Albrecht Güter und Lehen in der fraglichen Gegend, wodurch auch die Bezeichnung „fidelis noster“ seitens des Erzbischofes erklärlich würde.

Da aber der Erzbischof allein im Genuß der Einkünfte des Neubaus ist, wie sind jene beiden abgefunden? Durch eine Geldsumme, meint v. Bersebe. Dem widerspricht aber der Wortlaut durchaus. Es heißt ausdrücklich: „paludem australem villis conterminam equa inter nos porcione divisimus.“ Wir müssen also an einer thatfächlichen Landtheilung festhalten.

Ob Albrecht seinen Antheil aufgegeben oder vertauscht oder, falls es Lehn war, irgend wie verwirkt hat, wissen wir nicht.

Ueber Heinrichs Antheil entstand später ein Streit mit Erzbischof Hartwig, den Friedrich I. 1158 schlichtete. Der

¹⁾ Dehio, Gesch. des Erzbist. Bremen II, 16 u. 86. — ²⁾ Märkische Forschungen VIII, p. 117. — ³⁾ v. Heinemann, Albrecht d. Bär, p. 101.

Herzog beanspruchte das ganze weiter südlich liegende Bruchland, erhielt aber nur einen Theil davon zugesprochen, den er, wie wir sehen werden, 1170/71 an Friedrich v. Mackenstedt übertrug, und der später in dem Besitzverzeichnis des Klosters Heiligenrode ein Geschenk des Löwen genannt wird.¹⁾ Von der Besetzung des erzbischöflichen Antheils mit Kolonisten berichtet die vorliegende Urkunde.

Die genauen Bestimmungen über die Zulassung und die Rechtsverhältnisse von Unfreien bezwecken einerseits, dem Eindringen und den Ansprüchen auswärtiger Herren vorzubeugen, andererseits, die Kolonie nicht zum Zufluchtsort für entlaufene Hörige werden zu lassen.²⁾ Uebrigens zeigen sie uns, daß auch Einheimische zugelassen wurden, mochten auch die meisten oder wenigstens die Leiter der Kultivationsarbeiten Niederländer sein. Die Niederlassungsbedingungen waren so günstig nicht mehr wie die von 1106. Die Zuwanderer erfreuen sich nicht mehr der Zehntermäßigung, wählen ihre Richter nicht selbst, haben nicht das volle Eigenthumsrecht an Grund und Boden mit unumschränkter Verfügung. Dennoch dürfen wir die Festsetzungen vortheilhaft nennen gegenüber den Lasten, Abgaben und Beschränkungen, unter denen anderswo der Bauernstand zu leiden begann. Jedenfalls haben sie das Aufblühen einer wohlhabenden, freihettrögigen und waffenfreudigen Bevölkerung nicht verhindert, denn der in Frage kommende Distrikt bildete den südlichen Theil des so ruhmvoll bekannten Stedingerlandes. Von den genannten Dörfern, an welche der Bruch (nach Süden gehend) grenzte, ist Santou das heutige Sannau, Ochtmunde Ochtum. In erstgenanntem Orte hatte das Kloster St. Pauli schon 1139 Besitz. Ochtum besaß 1291 eine Kirche. Beide Orte, mochten sie alten Ur-

1) Brem. Urkb. I, 466. — 2) Verfehlt scheint mir Wersebes Aufsicht, der Erzb. habe von Unfreien nur solche der Kirche dulden wollen, weil es dann in seiner Hand lag, sie frei zu machen und die Mischung von Freien und Unfreien zu beseitigen. Mir scheint eher der leise Wunsch durchzublicken, die Ansiedler möchten sich der Kirche zu eigen geben. Auf damalige Nothstände deutet die Erwähnung, daß ein Verkauf oft nothwendig sei.

sprungs sein oder einer früheren Siedelung angehören, — (1106?), haben jedenfalls durch die Zuzügler sehr gewonnen. Strabelinghehusen ist das spätere Strobelingen; der Name hat sich erhalten in der Bezeichnung eines Werders, Groß Ströbel, vor Alteneesch.

Nach Schumachers Ansicht ¹⁾ ist Strobeling aufgegangen in Süderbrook und muß östlich von der später hier erbauten Kirche ²⁾ gelegen haben. Er gab einem Theile der Alteneesch-Süderbrooker Gemeindegeweide den Namen „Strepel“ und einem dort in der Weser befindlichen Sande die Bezeichnung „Strepeler Sand“.

Als den Mittelpunkt der Ansiedlung dürfen wir Süderbrook ansehen, das schon 1158—1168 genannt wird. ³⁾

Um 1200 bezogen das Domkapitel und Kloster Osterholz Einkünfte aus dem Orte. Das nahe gelegene Alteneesch begegnet als Dorf erst 1359; Herren von Alteneesch kommen seit 1258 vor.

Der Anbau erstreckte sich nach Süden bis Schönemoor in der Gegend von Hasbergen. Schönemoor selbst, oft mit Süderbrook zusammen genannt, liegt auf den Ausläufern der Geest und ist nach Schumachers Ansicht ⁴⁾ eine ältere Wohnstätte, wie denn überhaupt das Land am Rande der Geest schon vor der Eindeichung wasserfrei und bebaut war, besonders der Strich von Schönemoor bis Neuenkoog und weiter die Gegend von Büttel, Bafe, Holle und Oberhausen.

Aber die Angabe in dem Obedienzenregister des Willehadi-Kapitels um 1200: „terrula Sconemore, que 18 modios solvit avene et 6 pullos“ zeigt, wie wenig bedeutend der Ort damals noch war. Als Kirchdorf erscheint er erst 1359. ⁵⁾

¹⁾ Stedinger, 155, n. 50. — ²⁾ Nach Böse, Großherzt. Oldenburg, 122, im J. 1299 erbaut; urkundlich erwähnt finde ich sie erst 1312. Ob eine Verlegung von Dötum (1291) nach hier stattgefunden hat? — ³⁾ Brem. Urkb. I, p. 101, n. 13. — Stader Copiar p. 32. — ⁴⁾ Stedinger, p. 35 u. 150. — ⁵⁾ Auch hier existiert, wie in Dötum, die Kirche nicht mehr. Ein Winandus de Schonemor begegnet schon 1211. Joh. de Sutherbrooke 1233, Meynard de Altenesche

Wenige Jahre später wurde der westlich angrenzende Landstrich in planmäßige Kultur genommen. Erzbischof Hartwig I., der letzte Sproß des ruhmvollen Geschlechtes der Udonen, übertrug 1149 zwei Unternehmern, dem Johannes und Simon, einen Bruch im Stedingerlande, bisher theils dem Propst und den Canonikern des Domkapitels, theils ihm selbst und „einigen sehr wenigen“ Ministerialen gehörig, mit Zustimmung all dieser, zum Anbau, indem er zugleich auf ihren Wunsch ihnen das Recht (*justitiam*) der Holländer bei Stade verlieh. Der Käufer Johannes erhielt das Land als Lehn mit der Befugnis, es seinem Successor zu hinterlassen.¹⁾ Ein spärlicher Anbau war schon vorhanden, sowohl seitens einiger Ministerialen, wie besonders seitens des Domkapitels, das hier Hörige besaß auf den buschbewachsenen Moorstrichen. Natürlich hörte er jetzt auf. Für die fortfallenden Lieferungen von Brennholz wurden Propst und Domherren entschädigt durch Zuweisung der Zehnten.²⁾ Wie die Ministerialen entschädigt sind, erfahren wir nicht; vielleicht hat Wersebe das Richtige getroffen.³⁾

Die Abgaben der Kolonisten sind die sonst üblichen, nur daß die 11. Garbe (*acervus*) wieder zum Vorschein kommt mit dem Zusatz: „*quem Hollandenses lingua sua vimmen vocant*“. Placita finden jährlich drei Mal statt; wer angeklagt nicht Genugthuung leistet, hat bei der zweiten Vorladung seiner Verpflichtung nachzukommen.⁴⁾ Um jede Beeinträchtigung der Rechte anderer zu vermeiden, werden die Grenzen

1258, Arn. de Oldenesche et Henr. Boraghos fam. 1359. — Nach dem heldenmüthigen Verzweilungskampfe der Stedinger finden wir ja überall Ministeriale. — 1) Offenbar hatte Hartwig Besitzungen seines Hauses bei Stade bereits mit Niederländern besetzt. Johannes und Simon — wohl der Sohn des ersteren — waren mit den dortigen Verhältnissen bekannt; vielleicht hatten sie dort schon die Kolonien einrichten helfen. Daher die Bitte um gleiche Gerechtfame. 2) „*sicut in privilegio inde conscripto continetur*.“ Das Dokument scheint nicht erhalten zu sein. Ueber spätere Ansprüche siehe folgende Seite. — 3) Niederl. Kolonien I, p. 71—72. Durch Abtretung von Landstreifen. — 4) „*qui incusati in his (scil. placitis) non satis fecerint, ad alia postmodum vocati sua lege respondeant*.“ (?) — Soll es etwa heißen, daß der Angeklagte seine Recht=

genau angegeben: Im Osten der Fluß Hursebbe, im Westen die Berna, im Norden die Aldena, im Süden das Hursibberemoor.¹⁾

Es handelte sich also um den mittleren Theil des Stedingerlandes zwischen den Flüssen Ollen, Berne und Hörspe. Das Hursibberemoor ist das Stedinger und Gruppenbührer Moor, das sich damals weiter nach Osten hinzog und von der durchfließenden Hörspe den Namen empfing.

Der Anbau muß bald begonnen haben, denn um 1184 schenkte Erzbischof Siegfried dem Domkapitel zur Schadloshaltung für verlorene Weiden, Fischereien und andere Servitute 2½ holländische Mansen in dem hier liegenden Neuenlande.²⁾ Von älteren Ortschaften dieser Gegend ist vor allen Berne zu nennen. Hier liegt nach Schumachers Ansicht³⁾ sehr alter Anbau vor, obwohl die Kirchengründung durch den heiligen Ansgar und ebenso der angebliche Bau der Kirche durch Adalbert 1057 höchst unwahrscheinlich sind. Uebrigens wird Berne nicht erst 1200⁴⁾ gelegentlich einiger Zehnteinkünfte des Domkapitels, sondern schon um 1150 genannt. Ein Priester Sivico, 1143 vorkommend, schenkte an St. Willehadi Zehnten in Berne.⁵⁾

Nach dem Stedinger Kriege kam der Ort unter die Herrschaft der Grafen von Oldenburg, die sich 1243 verpflichteten, ihr dortiges castrum nicht von Steinen, sondern nur von Holz und Erde zu bauen.

Auch Schlüte und Neuhuntorf sollen alte Wohnstätten sein. Bei ersterem sind Münzen aus der Zeit der letzten Imperatoren gefunden. Kloster Osterholz kaufte 1283 von dem Bremer Bürger Gottschalk Frese Land „in villa Slute“.⁶⁾

fertigung bis zum nächsten Termin verschoben durfte? Bei dem niederl. Gericht in der Altmark (Botding) mußte es sofort geschehen, selbst bei ganz unerwarteter Klage. — 1) H. U. n. 189. — 2) Brem. Urkb. I, n. 61. Neuenlande bei Bremen kann nicht gemeint sein, weil dort der Anbau erst 1201 begann. — Die 2½ holl. Hufen „in nova terra prope Bremam“ die Heinrich d. L. († 1197) dem Domkapitel schenkte, lagen wahrsl. im Hollerlande oder benachbarten Gebiet (oder etwa in der Lehnstädter Feldmark?) Brem. Urkb. I, 87, vergl. II, 652. — 3) Stedinger, p. 35. — 4) Stedinger, p. 155, n. 64. — 5) Brem. Urkb. I, p. 46, Ann. 1. — 6) Eine Banernschaftsrolle des Ortes von 1597 theilt Haußen mit: Agrarhistor. Untersuch. II, 144.

In Neuhunorf stand 1261 eine Kapelle. Wo Ollen und Hunte sich vereinigen, ist ein Begräbnisplatz entdeckt mit Aichenfrügen von gleicher Form und gleichem Stoffe wie die der hohen Geest. — Buttell bei Berne begegnet mit Sicherheit erst im 14. Jahrhundert. Die Entstehung von Campe ist unbekannt. Die Bremischen Bürger de Campen (seit 1356) stammten wahrscheinlich aus dem Braunschweigischen Ministerialengeschlechte des Namens. — In Ollen erwarb 1290 Heiligenrode Besitz. — Hiddingwarden wurde als major H. oder als H. an der Brookseite unterschieden von „H. Veghtersit.“ — Das Domkapitel hatte um 1200 hier Einkünfte.¹⁾ In Hefeln (Hefelinge) wurde 1206 Land verkauft. Krögendorf findet sich als „Kroge“ in dem Register des Domkapitels um 1200. Den Zehnten von Hörzpe erwarb 1207 Kloster Osterholz von Friedrich von Weie für 150 Mark.²⁾ — Die „parrochia Bardewisch“ mit dem dazu gehörigen Hufen läßt sich erst im 14. Jahrhundert mit Sicherheit nachweisen.³⁾ Als altansässige Ministeriale begegnen uns seit 1185 häufig die von Hude.

Mochten auch diese Sumpfländereien nicht ganz ohne menschliche Kultur sein vor 1149, mochten hier und da auf einzelnen Höhen und an der Grenze zwischen Moor und Marsch Leute hausen, von Viehzucht, Fischerei und Wildfang sich nährend, jedenfalls war der Anbau ein sehr spärlicher und dürftiger. Die Ortschaften wurden verlegt, erweitert, neu gegründet, das Buschwerk gerodet, das Land entwässert, durch Deiche geschützt, planmäßig aufgetheilt und kultiviert erst durch die um 1149 herbeigezogenen — niederländischen — Ansiedler.

Ueber die Art des Wohnens der Kolonisten berichtet die Hist. de fund. mon. Rasted.:⁴⁾ „omnes villae eorum prope paludem nunc positae, apud aggerem tunc in modum oppidorum constructae fuerant.“ Die Häuser standen dicht bei einander auf den erstgebauten Dämmen, die

1) Brem. Urfb. I, 87. — 2) Hamb. Urfb. n. 358. — 3) „villa Honthorp juxta Bardewich“ — 1197 — Brem. Urfb. I, 81 ist nicht Huntorf und Bardewisch hier, sondern Haudorf bei Bardewiek an der Luhe. — 4) Chrentant, Fries. Archiv. II, 269. Vergl. Schumacher, Sted. p. 40 und 156, n. 68.

bei fortschreitender Kultivation zu Straßen wurden. Von den neuen Deichen gesehen lagen die Orte nun mitten in der Marsch.

Ueber den Anbau an der unteren Hunte und von dort bis zur Dornebbe (Vokfleth) haben wir keine specielle urkundliche Nachricht, und doch war er durchaus nicht unbedeutend und muß ziemlich früh angefangen haben. Leicht möglich, daß er eine Frucht des ersten uns bekannten Vertrages von 1106 ist, bei dem ja, wie wir sahen, bestimmte Ortsangaben nicht gemacht waren.

Schon 1139 erscheinen Hannelwarden, Harrien und Uthharrien.¹⁾ Zwanzig Jahre später (1158) werden Gellen und Moorhausen erwähnt.²⁾ Der Lünebrook zerfiel schon 1190 in die Ortschaften: Kortbroc (Nordermoor?) Nigenbroc (Neuenbrook) Oldenbrook und Goldewurde (wohl Goldeweh, nicht Holzwarden). Dazu gehörte eine Kirche und der von Neuenbrook zu ihr führende „Kerkwegh“, sowie ein bebauter Landstrich „uppen Menen“, der sich nicht nachweisen läßt.²⁾ Das Marienkloster in Hude erhielt 1260 von den Grafen von Holstein eine Fischerei im Lünebruch.³⁾

Im Jahre 1209 finden wir einen Henr. de Bardenblete,⁴⁾ doch könnte er auch nach dem gleichnamigen Orte auf der Lechterinsel benannt sein. — Den Zehnten von Huntorf kaufte 1204 der Abt des Paulkklosters von zwei Brüdern, Costinus und Rotbertus, für die bedeutende Summe von 220 Mark.⁵⁾

Besonders beachtenswerth ist Holle a. d. Hunte im sogenannten Wüstenland⁶⁾ (Stedinger Wüste). Nach Mittheilungen

1) Brem. Urkb. I, n. 30. Dotation des Kl. St. Pauli. —

2) Die Kirche soll alter Ueberlieferung nach südlich vom Oldenbrooker Tief gestanden haben. Böse, Oldenburg, p. 145. — Ob „uppen Meenen“ etwa bedeuten soll „auf dem ursprünglichen Gemeinlande?“ Aehnlich heißt es, die „meene Meente“, Volksgemeinde. Die Urk. findet sich im Hamb. Urkb. p. 259, Rasteder Güterregister. — Die Rasteder Mönche brachten etwa zwischen 1124 und 1158 den größten Teil des Lünebruchs an sich. Stader Copiar, 75, 2. Ob man Genlinde, 1124 unter den Besitzungen des Kl. Rastede erwähnt, wirklich auf Gellen deuten darf? Ebendort Lynsvidon = Linswege? Hamb. Urkb. p. 128, note b., 4, 5. — 3) Haffe Schlesw. Holst. L. Urk. u. Reg. II, n. 213. — 4) Hamb. Urkb. 434. — 5) Hamb. Urkb. 349.

6) Böse, Großherzogthum Oldenburg, p. 124 ff.

aus dem Oldenburger Archiv¹⁾ hieß der Ort früher „Hollenderkerke.“ So im Jahre 1277, 1278, 1299; 1337 heißt er Holnerkerken,²⁾ im Stader Copiar p. 48 sehr korrumpiert Holtmentkerke. — Für diese Gegend ist also die Niederlassung von Holländern durchaus gesichert. Uebrigens sollen noch jetzt die Wüstenländer (die Gemeinden Holle und Neuhuntorf) durch mancherlei Eigenartiges, das bei ihrer mehr isolierten Lage sich leichter erhalten konnte, von den Umwohnern sich abheben.

Ähnlich wie mit dem eben besprochenen Distrikte verhält es sich mit der Lechterinsel. Wir haben keinerlei Nachrichten darüber, wann und von wem sie planmäßiger Kultur unterworfen ist. Schumacher³⁾ vindiciert ihr einen äußerst frühen Anbau, der so bedeutend gewesen sei, daß ihn spätere Urbarmachung nicht wieder verdrängen konnte. Barschlüte, auf einem Hügel eng zusammengebaut, zeige noch den Typus der ersten Dörfer; auch Warsleth erscheine als ein sehr alter Ort, und die Reste alter Bauten seien noch mehrfach auf der Insel zu finden. Am frühesten, schon um 1069, begegnet uns Hiddingwarden auf der Lechterseite.⁴⁾ Die alte Beste Warsleth kommt 1139 vor, gelegentlich der Gründung des Klosters St. Pauli vor Bremen durch Trutbert von Stotel.⁵⁾ 1148 gab Erzbischof Adalbero den Zehnten in „Warenblete“ an Willehadi. Gerbert, comes de „Versvliethe“, trat 1189 den Zehnten von Land bei Heiligenrode an Friedr. v. Madenstedt ab, der ihn seinem Kloster überwies. 1262 versprach Erzbischof Hildebold den Bremern und Graf Heinrich von Oldenburg, sein von diesen zerstörtes Schloß „Versflete“ nicht wieder aufzubauen. Eine Umdeichung und damit verbunden

1) Abgedr. bei Schumacher, Stedinger 155, n. 56: 1277: villa que dicitur Hollenderkerke und adjacens terra deserta. — 1278 ein plebanus de Hollenderkerke. — 1299: in Hollenderkerken. — 1278 findet sich auch „villa quae dicitur Arnemere-thorp“. — 2) Godfridus Friso, rector ecclesie in Holnerkerken. Brem. Urfb. II, p. 418. — 3) Stedinger, p. 34. — 4) Brem. Urfb. p. 101, 13. Ein Präpos. Thanemarus verfügt über 4 m. in H. Stader Copiar p. 32. (Hedincwerthe.) — 5) Brem. Urfb. I, 30. — Auch Sannau (Sandouwe) wird hier erwähnt.

intensiverer Anbau scheint doch erst spät stattgefunden zu haben¹⁾. Um 1300 tauchen eine Menge Ortsnamen auf.

1285: Lehmwerder; 1303: Depensfleth und Katzenbüttel (Catingenbuttle); 1259: Moken? (ein „de Mokende“ als Zeuge); 1302: Bettingburen; 1367: Edenbuttel; 1399: Buzhausen, 1396 wird Lutteken Harmhuzen in terra Stedingorum erwähnt, also muß auch Harmehausen auf der Lechterinsel schon existiert haben. Vielleicht ist es das Anfang des 13. Jahrhunderts vorkommende Hermelehusen.²⁾

Unangebaut waren noch immer die Brüche südlich und westlich bei Bremen, obwohl sie bereits Heinrich IV. der Kirche geschenkt hatte. Zu ihrer Urbarmachung schritt Hartwig I., ein eifriger und einsichtsvoller Förderer der Kolonisation, im Verlaufe der folgenden Jahre, nicht ohne dadurch in mancherlei Unannehmlichkeiten verwickelt zu werden. Schon in dem Stader Erbschaftsstreit 1144 war er kaum der Gefangenschaft, ja dem Tode, entgangen und hatte sich schließlich dem gewalthätigen, jungen Sachsenherzog fügen müssen. Im Jahre 1148 zum Erzbischof von Hamburg-Bremen gewählt, gerieth Hartwig bald in neuen Streit mit seinem Gegner wegen der Investitur der Bischöfe im Wendenlande. Auch hierin unterlag er. Auf's höchste verletzt in seinem fürstlichen Stolze, schloß er sich nun den vielen Feinden des herrschsüchtigen Welfen an. Aber die Zusammenkunft derselben am Böhmer Walde blieb resultatlos, ja Hartwig sah sich sogar längere Zeit von seinem Erzbisthume abgesperrt. Endlich wurden ihm auf den ronalischen Feldern Nov. 1154 sogar seine Reichslehen abgesprochen wegen Nichtbetheiligung an dem Romzuge des Kaisers. Inzwischen muß er die Kolonisation wieder aufgenommen haben. Ein gewisser Bobo ward mit Heranziehung und Aussetzung von Ansiedlern beauftragt. Im Jahre 1155 erschien der stolze Herzog selbst in Bremen, nahm die abgesprochenen Lehen in Besitz und verjagte den Bobo. Er trat auf wie der unumschränkte Gebieter; er war alles, der Erzbischof nichts. —

¹⁾ Auch die Tradition behauptet, daß die Lechterseite erst lange nach der Brookseite eingedeicht ist. S. Schumacher, Sted., p. 38. —
²⁾ Brem. Urkb. I, n. 102, 7.

Erst 1157 gelang es Hartwig, die Gunst des Kaisers wieder zu erlangen, und nun bemühte er sich, dem Herzog seinen Raub wieder abzufragen. Die Grafschaft Stade mußte er ihm lassen; auch betreffs der Investitur der Wenden-Bischöfe mußte er sich fügen. Erfolgreich dagegen war sein Bestreben, die Kolonien in den Weser- und Elbmarschen wieder an sich zu bringen. Betreffs der Elbkolonien mußte er freilich zu einer nochmaligen (dritten) Interpolation der angeblichen Urkunde Ludwigs d. Fr. von 834 schreiten.¹⁾ Die Schenkung der Weserbrüche konnte er mit besserem Gewissen vom Kaiser sich bestätigen lassen (16. März 1158). Die Konfiskation wurde also dadurch aufgehoben, und der Erzbischof trat wieder in den Besitz der betreffenden Ländereien. Zu gleicher Zeit gestattete der Kaiser den Anbau der bislang öden Brüche zwischen Ochtum und Weser von Weie und Dreie an bis zur Mündung der Ochtum und links von dieser zwischen Brinkum und Hasbergen.²⁾

Alle, die mit Erlaubnis des Erzbischofs sich dort niederlassen, nimmt er in seinen kaiserlichen Schutz und bestätigt alle von dem Erzbischof ihnen verliehenen Rechte.³⁾ Da unter seiner und des Herzogs Zustimmung Bovo vom Erzbischof als „venditor ejusdem paludis“ und als Richter der dortigen Ansässigen eingesetzt sei, so befiehlt er, daß niemand sich herausnehme, Leute, die von Bovo oder seinem Stellvertreter eine Besitzung in dem Bruche gekauft haben, und ebensowenig ihre Erben, irgendwie zu behelligen.

Der Unternehmer Bovo muß dem Herzoge besonders widerwärtig gewesen sein, denn bei dem endlichen Vergleich mit dem Erzbischof, Juni 1158, nahm der Kaiser noch einmal Bovo in seinen besonderen Schutz und versprach, ihm des Herzogs Gunst wieder zu verschaffen.⁴⁾

1) Dehio, Gesch. d. Erzbisth. Bremen II, 87. Derselbe, Hartwig v. Stade, p. 82. — 2) Brem. Urkb. I, n. 46. — 3) Offenbar war die Ansiedlung schon lange im Gang, — hatte vor 1155 schon begonnen —; der Kaiser sanktioniert nur das Geschehene und sichert es gegen weitere Feindseligkeiten des Herzogs und seiner Anhänger. — 4) Sicher war Bovo ein bedeutender, einflußreicher

Wie es scheint, hatte der Herzog die Verkäufe seitens Bovo nicht gelten lassen wollen, vielleicht den Kolonisten ganz andere Bedingungen aufzudrängen versucht. Warum die Zustimmung Heinrichs zur Wiedereinsetzung Bovos erwähnt, überhaupt eingeholt wurde, ist räthselhaft, zumal jener bei Ausfertigung der Urkunde gar nicht anwesend war. Vielleicht nahm der Kaiser Rücksicht auf die altherzoglichen Rechte, die Heinrich — allerdings mit Unrecht —, über ganz Sachsen in Anspruch nahm; vielleicht geschah es, weil er Vogt von Bremen war, oder weil er seinerzeit die Lehen eingezogen hatte, oder endlich, es sollte lediglich zur größeren Sicherung Bovos, gewissermaßen zu seiner Legitimation gegenüber auch den Freunden des Herzogs dienen. Die Lage der Ländereien, von deren Besiedlung das kaiserliche Diplom handelt, ist klar ersichtlich. Es ist das jetzige Ober- und Nieder-Wieland, die insula Bremensis der Schenkung Heinrichs IV. nebst den südwestlich angrenzenden Brüchen. Von letzteren werden genannt Weierebroch, Brinkerebroch, Gutthtingebroch. Bei Wenhe und Drehe, die beide schon existierten, kann Neubau nur stattgefunden haben in Ahausen und in Leeste.

Erstereß gab um 1250 zur Unterhaltung der Weserbrücke 2 sol.; ein dortiger Hof, Palmengot genannt, hatte um 1300 dem Domkapitel Palmzweige (ramos palmarum) und dem Thesaurar 4 sol. zu liefern.¹⁾

Bei Leeste fallen auf jeder größeren Karte die langgestreckten Ackerstücke auf. Der Ort erscheint zuerst um 1187; er umschloß einen erzbischöflichen Meierhof.²⁾ Zur Weserbrücke trug er 3 sol. und 3 „ligna que solen (Säulen?) vocantur“ bei.

Zu der Gegend von Brinkum haben wir diesen Ort selbst, der noch auf der Geest liegt,³⁾ als sehr alt anzusehen.

Mann; leider läßt sich Näheres über ihn nicht eruieren. Ein Bovo findet sich 1199 u. 1201 unter den Ministerialen des Erzbischofs. Hamb. Urkb. 320 u. 330. — ¹⁾ Brem. Urkb. I, n. 247 u. 536. — ²⁾ Brem. Urkb. I, n. 67 u. 68. — ³⁾ Das Ansharii-Kap. kaufte 1378 von Heinr. v. Bremen 2c. den halben Groß- und Schmalzehnten in Br. „in alto et basso, quod dicitur in gheest unde in mersch.“⁴⁾ Die andere Hälfte gehörte nach III, n. 537 der Kirche und dem Erzbischof.

Aber der planmäßige Anbau, den die Karte im Norden des Dorfes zeigt, ist sicher auf Holländer zurückzuführen, die ja nach dem Stader Copiar p. 24 hier wohnhaft waren. Auch hier befand sich ein erzbischöflicher Meierhof. — Bei Habenhausen und Arsten sprechen die relativ hohe Lage, sowie der nicht planmäßige Anbau für früheres Bestehen, wie Schumacher und Buchenau meinen. Doch legt letzterer den Bau der Kirche in Arsten in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts.¹⁾

Den südlichen Theil von Arsten bildet das früher selbstständige Dorf Alken. Hier besaß Loccum schon um 1193 einen Wirthschaftshof.²⁾ Später wird der Ort gewöhnlich mit Arsten zusammen genannt. Noch jetzt werden in den Kirchvorstand und zu kirchlichen Zwecken überhaupt gleich viel Deputierte aus Arsten und aus Alken gewählt. Die Karte zeigt ziemlich langgestreckte Ackerstücke. Wahrscheinlich also ist Alken früher zu Arsten gehöriges Bruchland und von Bobos Kolonisten in Kultur genommen. Bei zunehmender Bevölkerung wurde von beiden Orten gemeinsam die Kirche gebaut, vor der noch am 1. Jan. 1569 ein Blutgericht gehegt wurde. Auch Buchenau ist der Ansicht, die Bezeichnung Arsten und Alken habe gewiß irgend einen Gegensatz ausgedrückt. Zur Weserbrücke gab jeder Ort 3½ sol. — Ebensoviele gab Habenhausen, das 1179 in der Bestätigungsurkunde Papst Alexanders III. für das Kapitel St. Stephani und Willehadi genannt wird.

In dem Bruchlande bei Huchting sind Kirchhuchting und Mittelschuchting jedenfalls sehr alte Ortschaften. Es geht dies hervor aus der relativ hohen Lage auf Sandboden, den nahe bei einander liegenden Häusern und den nicht hollermäßig angeordneten Grundstücken.³⁾ In den Jahren 1171 und

1) 1211: Titmarus de Arsten. 1225 übertrug Erzb. Gerhard II. dem Willehadi-Kapitel den Zehnten von 8 Morgen (terrulae) in Arsten, und dieses erhob 1300 noch 4 Scheffel Gerste und 2 Scheffel Hafer. Auch der Graf von Hoya und späterhin der deutsche Orden hatten hier Besitz. — 2) Calenberger Urkb., p. 27. Sonstige Besitzungen Loccum bei Bremen s. ebenda, p. 7—11, 14, 18, 19, 58, 246, 449. — Brem. Urkb. I, n. 76. — 3) Buchenau, l. c., p. 273.

1222 heißt es schlechthin Huchting; in letzterem Jahre erwarb Heiligenrode den dortigen Zehnten.¹⁾ Dasselbe Kloster erkaufte 1288 und 1289 vom Erzbischof Gieselbert Land und Vogtei in Kirchhuchting.²⁾ Mittelhuchting tritt unter diesem Namen erst 1384 auf; 1349 heißt es Westerhuchting. Doch wäre es verfehlt, darnach die Gründungszeit des dritten Huchting bestimmen zu wollen. — In einer Urkunde von 1189³⁾ wird erwähnt, daß Gerhard, Edler von Grabenhorst, ein praedium in Huchtinge, das 10 Scheffel. Bohnen (sabe) entrichtete, an Kloster Heiligenrode geschenkt habe. Das Gut wird später — 1290 — genauer bestimmt als zwei Viertel in „Brochuchtingen“.⁴⁾ Nach letzter erwähnter Urkunde kann es nicht zu der Siedelung von 1171 resp. 1180—83 gehören, die Friedr. v. Mackenstedt, wie wir sehen werden, anlegte, denn diese wird als ein Geschenk Heinrichs d. L. bezeichnet. Folglich haben wir es zu den von Bobo ins Leben gerufenen Niederlassungen zu rechnen.

Die Kirche⁵⁾ ist wahrscheinlich von den Ansiedlern der Gegend in dem höchstgelegenen Orte gebaut, vielleicht mit Beihülfe derer des Grosslandes, das ebenfalls unter Bobos Leitung kultiviert wurde und noch jetzt mit Kirchhuchting zusammen eine Gemeinde bildet.⁶⁾ — Schon unter Erzbischof Siegfried (1180—1184) hatte Heiligenrode Besitz im „Gronlant“.⁷⁾ Um 1200 befreite Graf Moriz v. Oldenburg Güter im Gronlande, die der Kirche von Margarten im Osnabrückischen

1) Brem. Urfb. I, 125. — 2) Ebd. I, 446, 451. — 3) Hamb. Urfb. n. 284. — Ein weiteres Viertel in Brokhucht. kaufte das Kl. 1201 von Gilard und dem Knappen Stere. — 4) Aus dem Angeführten ergiebt sich auch, daß die Annahme Buchenau's, die Heiligenrode'schen Besitzungen bei Brokhuchting seien ein Geschenk derer von Mackenstedt, irrig ist. Letztere haben mit diesem Orte nichts zu thun. — 5) Der Plebanus de Huchtinge lag 1266 in Landstreitigkeiten mit den Brüdern vom deutsch. Hause. Wie unwahrscheinlich Buchenau's Ansicht ist, die Kirche gehöre zu der Niederlassung von 1201, wird die Besprechung der letzteren zeigen. Auch zu der Kolonie Friedrichs von Mackenstedt (1171—83) kann sie nicht gehört haben, da in deren Mitte sich schon 1187 die Kirche in Stuhr findet. — 6) Eingepfarrt ist es freilich jetzt nach Stuhr, weil es bis 1803 auch oldenburgisch war. — 7) Hamb. Urfb. n. 284, p. 250.

gehörten, von gewissen Gerichten und Abgaben. Von dem Anbau von 1201 wird gesagt, er läge „sub Gronlande“. 1206 kaufte das Domkapitel Ländereien im Gr. vom Kl. Wildeshausen.¹⁾

1230 werden 11 Viertel erwähnt neben Besitzungen des Vogtes Alard. Vor 1225 schenkte Gerhard II. dem Willehadi-Kapitel ein Viertel im Grollande nebst Vogtei, Zehnten und allen Rechten.²⁾ — Der Anbau des Distriktes war also schon um 1200 nicht unbedeutend. Zu der Kultivation des Friedr. v. Mackenstedt (1171—1183) kann er der Lage nach nicht gehört haben;³⁾ wir müssen auch hier Bobo als den Begründer ansehen.

Den Hollerbau zeigen auf das deutlichste die planmäßige Auftheilung des Bodens und der Mangel an Gemeindeländ.⁴⁾

Endlich ist zu den Gebieten, auf welche die Thätigkeit Bobos sich richtete, noch das jetzige Nieder-Vieland, zwischen Weser und Dchtum, zu zählen. Schon vor 1168 bestand hier eine Ortschaft „Stelle“.⁵⁾ Zur Zeit Hartwigs II. (1185 bis 1207) war sie ein Bestandtheil der Parochie Seehausen.⁶⁾

Das Dorf wird in den Urkunden häufig genannt, so be-

1) Die Auflassung geschah nach Ortsbrauch vor dem Vogt und der versammelten Gemeinde. „Et Alnoth, advocatus in terra Gronlandie, laicis ac colonis illius ville convocatis, quicquid justum ac consuetum fuit, predietis canonicis ibi quoque factum suum et totum precium sibi solutum esse profitentibus, ex more consummavit. Brem. Urkb. I, 102. — 2) Brem. Urkb. I, 137. — 3) 1374 resignierte zwar Graf Kersten von Delmenhorst zu Gunsten seines Oheims Graf Otto v. Hoya auf die Vogtei über Stuhr und Grolland, aber diese Zusammenstellung berechtigt nicht zu der Annahme, beide seien von vornherein gleichzeitig und von demselben Unternehmer kolonisiert. — 4) Buchenau l. c. p. 276. — 5) Unter den Obedienzen des Willehadi-Kap. (c. 1230) wird gesagt: „de bonis Stille in anniversario Hartwici aepi dabunt cuilibet fratrum dimidium stophum vini vel 5 den.“ — Da das Kal. der Reg. St. Willeh. nur den 11. Oct., den Todestag Hartwig I. (1148—1168), nicht den Hartwig's II. (5. Nov.) anführt, so handelt es sich um ein Vermächtnis des ersteren. Stelle muß also schon vor 1168 existiert haben. — Brem. Urkb. I, p. 191, n. 20. — 6) Brem. Urkb. I, p. 76, n. 1. in Stelle in parrochia Sehusen. — Zur Weserbrücke gab Stelle 2 sol. (um 1250).

sonders auch in einer Festsetzung über Wege-, Brücken- und Sielbauten im Wielande von 1398. Dieses Diplom, sowie ein anderes von 1297, in dem Graf Otto v. Oldenburg alle seine Fischereien, „que ware vulgariter appellantur“, in der Dchtum, im „Stillgrave“ und in Stille, von dem Orte „Holtbrake“ an bis zur „Gattenescher bruce“ für 20 Mark an den Bremer Rath verkaufte,¹⁾ unterrichtet uns über die Lage der Ortschaft. Wir haben dieselbe fern vom Flusse am jetzigen Stellfelder Weg zu suchen. „Die Bewohner fanden schließlich das Wohnen auf dem Deiche angenehmer und sicherer, als auf den Wurten in der Niederung und verzogen nach Strom, Lankenau, Rablinghausen und oldenburgischen Dörfern, wo noch jetzt viele Besitzer von Ackerstücken in Stelle und in Wietbrook wohnen.“ In der Hauptsache ist der Ort in Strom aufgegangen. Dasselbe Schicksal hatte Malzwarden, wo Aldo v. Bremen 1200 eine halbe Hufe von Graf Moritz v. Oldenburg kaufte.²⁾ 1207 gab Hartwig II. der Dompropstei 1 mans. mit allen Rechten bei „Mulzwerden“; 1407 wird es noch genannt.³⁾

Strom, früher Hardenstrom genannt, trug zur Weserbrücke nur 8 pullos bei, kann also damals — um 1250 — nicht bedeutend gewesen sein. Erst die Aufnahme der beiden vorgenannten Gemeinden mochte es zu einem ansehnlichen Orte aufblühen lassen. 1264 war der deutsche Orden hier begütert.

Ein Mansus, „Botterhobe“ geheißen, gehörte ca. 1290 dem Kloster Lilienthal.⁴⁾ Dasselbe Kloster bezog 1244 Einkünfte aus Boltmershausen, das zur Weserbrücke 2 $\frac{1}{2}$ sol. beisteuerte. Ebensoviele gab Rablinghausen, Radbringehusen (1295), Ratterighusen (ca. 1250), nach Buchenaus Meinung identisch mit der area Rodingeri von ca. 1230.⁵⁾

Lankenau erscheint schon 1139 unter den Gütern St. Pauli vor Bremen, weist also auf ältere Kultur zurück.⁶⁾

1) Brem. Urkb. I, n. 516. — 2) „in nova terra juxta Molswerde.“ Br. Urkb. I, 85. — 3) Genaueres von Buchenau, Brem. Jahrb. XIII, p. 98 ff. — 4) 1292 trägt ein Acker den eigentümlichen Namen „Oke“. — 5) Brem. Urkb. I, n. 161. — 6) Hamb. Urkb. p. 150. Zur Weserbrücke steuerte es 2 sol.

Das feste Haus Seehausen wurde 1212 von den Stedingern zerstört. Ein Ritter Bernhard v. Seehausen zog 1202 mit gegen Liefland.¹⁾ Kirchdorf muß es, wie wir sahen, bereits vor 1207 gewesen sein.²⁾

Das jetzt zu Seehausen gezogene Santwerder wird erst 1310 erwähnt gelegentlich einiger Einnahmen der Dompropstei.

Der ansehnlichste Ort scheint ursprünglich Hasenbüren gewesen zu sein, das mit 5 sol. zur Unterhaltung der Weserbrücke angelegt war. Den Zehnten kaufte Osterholz 1251 von dem Ritter von Bederkesa für 200 Mark. Weitere Zehnten und auch Mecker veräußerte Erzbischof Gieselbert 1276 an Johann vom Hause für 100 Mark.³⁾

Vilienthal besaß 1299 zwei „lant“ und einen Hof daselbst. Auch der Deutschorden erwarb dort Grundstücke von den Söhnen des Johann dicti Bonel von Hasenbüren. Der Erzbischof hatte einen Meierhof im Orte.

Die mitgetheilten Daten berechtigen zu der Annahme, daß unter Bobos Leitung Kultivationen vorgenommen sind in Leeste und Alfen, vielleicht auch in Uhausen, ferner bei Brinkum, im Grollande, bei Brookhuchting und im Niederbielande.

Von weiterer colonisatorischer Thätigkeit des durch die hohe Politik vielfach in Anspruch genommenen Erzbischofs Hartwig I. erfahren wir nichts. „Gebrochen an Leib und Seele, umdüstert und verbittert“ fand er im October 1168 den Frieden, den das unruhevolle, kriegerfüllte Leben ihm stets versagte.

Sein Nachfolger wurde Balduin 1169—78, ein schwacher, unselbständiger Mann, ganz abhängig von dem Herzog, der die Wahl seines früheren Kaplans durch Guuzelin von Schwerin geradezu erzwungen hatte.⁴⁾ Jetzt konnte Heinrich die angemessenen alt-herzoglichen Rechte voll und ganz zur

1) Stedinger, p. 63. — 2) Brem. Urkb. I, p. 76, n. 1. Es beruht also auf einem Irrthum, wenn Buchenau l. c. 285 glaubt, es sei erst nach dem Stedinger Kriege Kirchdorf geworden. — 3) Freilich könnte man hier auch an Mittels- und Niederbüren im Werderlande denken. — 4) Albert v. Stade, ad 1168. Annal. Palid. ad 1169.

Geltung bringen. Er war der eigentliche Regent des Erzstiftes, er riß ungescheut Kirchengut an sich, setzte in Stade willkürlich einen Abt ein, kurz er kümmerte sich um den Erzbischof und seine Rechte soviel wie gar nicht. — Dennoch möchte ich wenigstens nicht bloß hierin den Grund dafür suchen, daß es nun der Herzog ist, der die Erlaubnis zur Urbarmachung eines Landstriches bei Bremen giebt. Wahrscheinlich handelte es sich diesmal um den Distrikt, dessen Zusage ihm um 1158 zum Verzicht auf die vorher besprochenen Ländereien bewogen hatte. Uebrigens war der fragliche Bruch an der Stuhl in der von Friedrich I. bestätigten Schenkung Heinrichs IV. nicht ausdrücklich mit inbegriffen, konnte also altem Rechtsbrauche nach als Volksland, d. h. jetzt als Königsresp. Herzogsland gelten.

Unter dem 8. Aug. 1171¹⁾ ertheilte Herzog Heinrich²⁾ seinem Ministerialen Friedrich von Machtenstede die Erlaubnis, das wüßtliegende Sumpfland zwischen Brinkum, Machenstedt und Huchting an gewisse Käufer zu veräußern, zu erblichem Besitze nach Holländerrecht, vom Dorfe Machenstedt an am Sturefluß abwärts bis zur Dichtum. Die Zehntbestimmungen sind dieselben wie 1106 und 1149. An wen er zu geben ist, wird nicht mitgetheilt, jedenfalls an den Unternehmer. Von dem Zins — 1 den. pro manso — wird die eine Hälfte für die zu errichtende Kirche bestimmt, die andere für die Kirche in Machenstedt. Dreimal jährlich findet Gerichtstag statt; Wegbleiben, sowie Verspätung und Verlassen vor der Zeit wird mit einer Strafe von 8 Denar bedroht. Die höchste Wette (compositio) vor dem weltlichen Richter soll nicht über 4 sol. den. betragen.³⁾ Den Eid leisten die Ansiedler ohne Vare, d. h. ohne verfängliches Inquirieren.⁴⁾

Capitalverbrechen werden nach den Landesgesetzen bestraft.

1) Hamb. Urkb. n. 238. Brem. Urkb. I, n. 53. — 2) Der Erzbischof wird nur ganz nebenbei erwähnt. — 3) Jedenfalls bezieht sich dies auf die Strafe, welche der Richter wegen Ungebühr vor Gericht ohne weiteres verhängen durfte. — An die „Buße“, auf die erkannt wurde, ist kaum zu denken. — 4) sine calumpnia verborum, que teutonice dicitur Vare.

In der Bestätigungsurkunde, die sich Friedr. v. Mackenstedt etwa ein Decennium später nach dem Sturze des Löwen von dem Erzbischof Siegfried auswirkte,¹⁾ blieben die Bedingungen dieselben. Nur sollen die Grenzen der drei Dörfer, deren Gemarkungen sich weit in den Bruch hinein erstreckten, genau bestimmt werden. Den Besitzern dieser abgegrenzten Streifen bleibt es überlassen, dieselben auch nach Hollerrecht auszuthun oder für sich zu reservieren. Den Zehnt haben sie an den Erzbischof zu geben, die Kolonisten in dem übrig gebliebenen Bruchlande an Friedr. v. Mackenstedt.²⁾

Ferner sollen die beiden Kirchen, — die zu erbauende und die in Mackenstedt, mit je einem halben Mansus dotiert werden.

Die Lage der Kolonie ist durch die Angaben der Urkunde und durch einige Bemerkungen auf der Rückseite hinlänglich bestimmt.³⁾ Irrig ist es, die Stuhr zu identifizieren mit dem Barrelgraben.⁴⁾

Müllers Spezialkarte von Hannover (1818) verzeichnet einen Fluß,⁵⁾ der vor Mackenstedt entspringt und zwischen dem Kronsbruch rechts und den Moorländereien bei Stuhr links zur Ochtum fließt. An ihm liegen Stuhreihe, Stuhr und Stuhrbaum. Hier haben wir die in Rede stehende Niederlassung zu suchen. Die Kirche, 1181—83 noch nicht gebaut, finden wir 1187 (resp. 1185)⁶⁾ in Stuhr. Hartwig II. verlieh sie dem neu gestifteten Ansharii-Kapitel.

In Stuhbrook erwarb Heiligenrode 1189 ein Haus und ein Viertel Land,⁷⁾ in Stuhr besaß Rastede 1190 ein Viertel.

1) Hamb. Urkb. n. 259, p. 233. (1181—1183.) — 2) Es handelt sich bei dieser Hinzufügung jedenfalls in erster Linie um den erzbischöflichen Wirthschaftshof in Brinkum. — 3) Brem. Urkb. n. 53 u. 60. Noten: „dyt is up dat Sturbrock, twusschen Machtenstede, Brynkem unde Huchtyngen gande went up de Ochtmunde.“ Von anderer Hand: „up dem Kronsbrock.“ — 4) Brem. Urkb. I, 53: „Vom Flusse Sture (Barrelgraben) hinunter bis zur Ochtum.“ — 5) So auch bei Meymann. — Jetzt ist ein gerade gelegtes Fleet daraus geworden, wie gewöhnlich bei kleineren Flüssen und Bächen in ähnlichen Gebieten. 6) Brem. Urkb. I, 66, n. 13. — 7) Hamb. Urkb., pag. 251 u. 252.

Als Friedr. v. Machenstedt 1189 ohne Erben zu hinterlassen starb, vermachte er jedenfalls seine Besitzungen dem von ihm gegründeten Kloster Heiligenrode. Wenn nun 1290 die Kolonie ein Geschenk Heinrichs des Löwen genannt wird,¹⁾ so ist dies nur ein Beweis dafür, daß der Herzog nicht ohne gültigen Rechts- und Besitztitel seinem Ministerialen 1171 das Land zum Anbau überlassen hatte.

Unbebaut war jetzt von allen Brüchen in der Nähe Bremens nur noch der Distrikt dicht vor der Stadt nach Süden hin, das jetzige Neuenlande. Möglich, daß man ihn mit Rücksicht auf die Vertheidigung der Stadt in diesem sumpfbartigen, schwer passierbaren Zustande ließ; möglich auch, daß man vor der hier ganz besonders schwierigen Entwässerungsarbeit zurückschreckte, die eine Regulierung resp. Verlegung des Laufes der Dichtum zur Voraussetzung hatte.

Im Jahre 1201 wurde endlich auch hier Hand angelegt.²⁾ Hartwig II. überließ das Land zwei Unternehmern, damit sie es nach Holländerrecht verkaufen zu erblichem Besitz und völlig freier Verfügung der Ansiedler. Der Zehnt ist der von 1149, die rechtlichen Bestimmungen sind dieselben wie 1171. Der übliche Rekognitionszins wird an den Erzbischof gezahlt. Dieser erhält auch den Zehnten ganz und gar („cum universo regimine“?), ausgenommen den jeder zehnten Hufe. Doch kann er auch diesen gegen entsprechende Rekompensation von den Unternehmern zurückkaufen. Eine halbe Hufe ist der zu erbauenden Kirche, ebensoviel .St. Marien in Heiligenrode zu überweisen. Betreffs der Abgrenzung wird die Bestimmung von 1181—83 wiederholt.

Die Ortsangaben sind durchaus klar und verständlich. — Der Bruch liegt „sub Gronlande“ und erstreckt sich von

1) Brem. Urfb. I, 466: Heynricus dux Saxonie paludem a villa Machtenstede usque ad villas Brinchem et Huchtingen, et idem dux fluvium, qui dicitur Stura, a villa Machtenstede usque ad fluvium qui dicitur Ochmunde. Den Hof zu Machenstedt kaufte Heiligenrode 1231 von dem Grafen Heinrich zu Hoya, der ihn wohl als Lehnherr nach dem Aussterben derer von M. eingezogen hatte. Zur Weserbrücke gab jeder Einwohner (civis) von Stuhr um 1250 ein Huhn oder 3 Denar. — 2) Brem. Urfb. I, n. 92.

Brinkeremark bis Ledenshuseremark in die Breite, von Brinkerefitwendige bis zu einem Orte War in die Länge.¹⁾ Wir haben es mit dem noch jetzt „Neuland“ genannten Distrikt dicht vor Bremen zu thun.²⁾ Die Ackerstücke zeigen planmäßige Auftheilung; die Streifen laufen in zwei Richtungen, entsprechend der Zahl der Unternehmer, die wahrscheinlich das Land unter sich theilten. Der dadurch entstandene „Geeren“ heißt noch jetzt „das offene Haus“ und ist wohl zuletzt kultiviert.

Erst bei diesem Anbau wurde die Dichtung, die früher quer durch das Land nach dem Hafensburger See (Worze) floß, nach Westen hin abgedrängt und in ihre jetzige Richtung gebracht. Dadurch wurde das noch jetzt sehr an Masse leidende Seefeld und die Gegend des Warthurmes für die Kultur gewonnen.³⁾ Im Jahre 1207 werden zuerst angebaute Hüfen im Neuenlande erwähnt.⁴⁾ Später noch sind die Ländereien am Hafensburger See kultiviert.⁵⁾ Das Warfeld,

1) Brinkeremark ist die Feldmark Brinkum. Ledense ist der bekannte in die jetzige Bremer Neustadt aufgegangene uralte Ort. Sitwendige ist die Wasserscheide zwischen zwei Siel-Systemen, Brinkerefitwendige also die Grenze, von wo an Brinkum abwässert. War ist eine Vorrichtung zum Fischfang durch Verengerung und Verpfählung des Flusses, Stellen, die auch zum Uebergang mit Hülfe übergeworfener zäher Weidengeflechte benutzt wurden. Vergl. Brem. Urkb. I, 516 und II, 501: piscatura dicta wer, aliter dicta cron in der Wumme. Der Ausdruck „Aalware“ kommt noch vor. Den Ort bestimmt näher der „Warturm“ unweit des Hafensburger Sees. Auch ein Dorf Ware existierte hier. — 2) Bezüglich der Lehustätter Feldmark, nördlich der Neuenlander Straße, der jetzigen Süder-Vorstadt Bremens, schließt Buchenau aus der mehrartigen Trennung der dortigen Bauerschaft von der Neuenlander auf frühere Kultivation. — 3) Buchenau, l. c. p. 270. — 4) 1207: 2 m. prope Ledensen, 1 m. in Nova terra juxta Lednsem et 3 m. in eadem terra superius et inferius. Letzteres deutet auf den zwiefachen Anbau. Später heißt es oft: in nova terra trans (ultra) pontem (Wisere) prope Bremam. Zur Weserbrücke steuerte jedes Haus 2 Denar. — 5) Erst 1230 kommt eine Hufe „juxta Worzse“ vor. 1341 verkaufte eine Wittve an den Domvikar Wolter von Borken ein Land, genannt „vrigelant“, bestehend aus 13 Stücken (petiae): 4 bei Wurze, 2 super haveren (oberen) Nyggelände, 2 super vis rodem,

die Mark des 1402 zuletzt genannten Dorfes Ware, jetzt nur aus Wiesen und Weiden bestehend, gehört zu Woltmershausen. Das Seefeld wurde zwischen dieser Gemeinde und Neuenlande getheilt. Der Boden muß hier sehr verschiedenwerthig gewesen sein; 1334 kosteten 2 Viertel in Ware 138 Mark, 3 Jahre vorher wurde ein halbes Viertel für 18 Mark veräußert. Die übergroße Masse zwang schließlich zu gänzlicher Aufgabe des Ackerbaues.

Die projektierte Kirche wurde nicht gebaut. Buchenau deutet auf die in Kirchhuchting, aber zwischen diesem und Neuenlande liegt das schon ca. 20 Jahre vorher angebaute Grolland. In einem Diplom von 1398 heißt es, die Bauern von Neuenlande und Ledense sollen den Kirchweg imstande halten. Daß dieser nur nach Bremen führen konnte, macht die Bethheiligung der Ledenser unzweifelhaft. Nun führt Buchenau selbst an, daß Neuenlande früher zur Martinikirche eingepfarrt gewesen sei. Da diese 1229 schon gebaut war, vielleicht mit Beihülfe der Kolonisten, so ist die Annahme nicht unwahrscheinlich, daß sie von vornherein Parochialkirche für die Ansiedler war.¹⁾

Damit ist unsere Wanderung durch die Bruchländereien in der Umgebung Bremens an der Hand der erhaltenen urkundlichen Nachrichten beendigt; es erübrigen noch einige Worte über die Kolonisten. Daß diese zum Theile aus Einheimischen bestanden, die aus der Nachbarschaft herbeizogen und herbeigezogen wurden, zeigen unsere Dokumente und

3 super lutteken wisch, 2 super arenam infra Ratberingehusen et Woltmershusen, quam terram nunc colit et inhabitat Sifridus apud Wurtze; alles zusammen für 60 Mark. War dies etwa das Freiland eines Lokators? Aber anscheinend liegen nicht geschlossene Hüfen, sondern Aecker in der Gemenglage vor. Freilich könnten die Hüfen bis 1341 durch Erbtheilung und Veräußerung derartig zerstückelt sein. — 1) Buchenau l. c. und Schmuck im Brem. Urkb. nehmen an, die Benennung „Hermannsburg“ für ein etwa 10 Morgen großes Grundstück südlich von Kirchhuchtingen in relativ hoher Lage sei auf den einen der beiden Unternehmer zurückzuführen. Ist dies richtig, so wäre die Siedelung von 1201 ausgegangen von den um 1150—1158 unter Bovos Leitung angelegten Kolonien.

liegt auch in der Natur der Sache. Ebenso unzweifelhaft aber ist es, daß die Anregung gegeben wurde durch holländische Unternehmer, daß Niederländer (und Friesen) in größerer Zahl sich betheiligten, daß die von ihnen gestellten oder mit ihnen vereinbarten Bedingungen maßgebend, ihr Ackermaß das übliche wurden. Die gleichartigen Lebensverhältnisse in rechtlicher wie wirthschaftlicher Beziehung begünstigten das Zusammenwachsen zu einer homogenen, eigenartigen Masse. In kurzer Zeit entwickelte sich auf dem linken wie auf dem rechten Weserufer ein reicher, freier Bauerstand, der seine Kraft bald zeigte durch Theilnahme an den inneren Kämpfen des Erzbisthums, dessen unbändiger Troß und Freiheitsstolz sich nicht nur dem geistlichen Landesherren, sondern auch der Stadt Bremen und den benachbarten kleineren Herren oft genug in höchst unliebsamer Weise bemerklich machte. — Die heldenmüthigen Kämpfe der Stedinger, auch der auf dem rechten Flußufer, sowie die Kriegsthaten der unerschrockenen Wurtsaten¹⁾ kann man getrost den gefeierten Thaten der Schweizer an die Seite stellen, wenn sie auch für den Lauf der Geschichte so folgenreich nicht werden konnten. Sie geben einen erfreulichen Lichtblick in einer Zeit, wo anderwärts die alte Tüchtigkeit der deutschen Bauern unter dem dumpfen Druck der Unfreiheit, unter dem wüsten Waffenlärm verheerender, sengender und brennender Fehden gänzlich zu erlöschen schien.

5. Hadeln.

Wie das Harlinger Land, so ist auch Hadeln im Grunde nichts anders, als ein zugeschlammter Meerbusen, der im Osten durch die Höhen der Wingst, im Westen durch einen bis Rizebüttel sich hinziehenden Geestrüden begrenzt wird.

¹⁾ Vergl. Schumacher, die Stedinger. Allmers Marschenbuch. Noch im 14. Jahrh. traten die Bauern geschlossen und selbständig Bremen gegenüber. Im Jahre 1306 schwuren die „oldermanni, seulteti, cosiliarii ac universitas terrarum Wordensis et Nigenlande“ der Stadt in Dedesdorf Urfehde. (Brem. Urkb. II, 67.) — Nigenlande war einer der vier Gerichtssprengel in Osterstade. — Vergl. die Urk. von 1106. — Die übrigen waren Rechtenfleth, Sandstedt und Bruch. — (Spiels vaterl. Archiv V, p. 93.)

Im Süden schließen sich daran die Moore und Seen des Amtes Bederkesa. Das ganze Ländchen, $5\frac{3}{4}$ Quadratmeilen groß, ist vorzugsweise Pflugland. Zerstreut liegen die Gehöfte der reichen Bauern in den üppigen Saat- und Rapzfeldern; selten nur begegnet ein geschlossenes Dorf. Besonders fruchtbar ist die nördliche Hälfte, das sogenannte Hochland. Das tiefer liegende Sietland steht jenem zwar an Güte des Bodens nicht nach, litt aber infolge mangelhafter Abwässerung, besonders seitdem die angrenzenden Moore mehr und mehr trocken gelegt wurden, derartig durch Ueberschwemmungen und Stauwasser, daß gänzliche Versumpfung des Landes drohte und nur noch in besonders trockenen Jahren einiges Sommerkorn gewonnen wurde. Erst in neuester Zeit ist durch die Anlage des Hadelnschen Kanals, der das Wasser der Aue und Gösche abführt, ohne es in das Land eintreten zu lassen, dauernde Abhülfe geschaffen.¹⁾ Unbekannt ist die Erzählung Widukinds,²⁾ der hier in Hadolaun, Hathalaon,³⁾ die Sachsen zuerst landen und den Kampf gegen die Thüringer aufnehmen läßt.

Die Bewohner sind fast allgemein für reine, unvermischte Sachsen erklärt worden.⁴⁾ Mit Unrecht; auch hier haben sich mit den Eingeborenen zahlreiche fremde Einwanderer vermischt. Wir haben eine Verordnung von 1456, in der es heißt: Die guden manne (Edelleute) in Hadeln sollen sich richten nach Lehnrecht und sächsischem Recht, wie es althergebracht ist. Für die sonstigen Einwohner soll in Erbsachen das Recht des Verstorbenen gelten, „alse na Engerschem unde Hollernschem rechte, so id oldinges gedaen heft“. Im übrigen

1) Guthe, Hannover und Braunschweig, 111 ff. Bezügl. der frühesten Entwässerungsarbeiten erfahren wir durch Lappenberg, daß Herzog Albrecht 1219 den Bau von Schlußen und die Ableitung des Wassers in die Medeme erlaubte. — 2) Sachsen Geschichte, I, 3. — 3) Die Ableitung ist unsicher. Vergl. Guthe, l. c. 114, Anmerk. Hadeleria, Hathelaria: Hamb. Urkb. n. 431, 917, 918. Ganz verstümmelt in einer päpstlichen Urkunde von 1204: Athellena. Hamb. Urkb. 346. — 4) So Almers, Marschenbuch, an betr. Stelle. Guthe, l. c. p. 114. Krause, Hanfsische Geschichtsbl.

war auch für die letzteren schon 1407 von Herzog Erich das sächsische Recht als allein gültig vorgeschrieben.¹⁾

Die Zahl der Kolonisten aus Engern und Holland kann nicht unbeträchtlich gewesen sein, da die Rechtsabweichungen und Verschiedenheiten so bedeutend waren, daß Eike von Repgow die Hadelen neben den Holsteinern und Stormarn ihres eigenartigen Rechtes und Geweddes wegen besonders hervorhebt.²⁾

Von den Ortschaften des Ländchens werden zuerst 1139 Wanna und Ilienworth im Sietlande, das wahrscheinlich früher als das Hochland kultiviert ist,³⁾ urkundlich genannt.⁴⁾ In Ilienworth lag die Holländerhufe, die Ludinger Tode 1185 dem Kl. Osterholz schenkte.⁵⁾ Der Ort muß schon vor 1207 mit Osterbruch zusammen eine Parochie gebildet haben.⁶⁾ Der Name Osterbruch läßt darauf schließen, daß auch Altenbruch damals schon existierte. Hier lagen wahrscheinlich die zwei holländische Hufen des Cesarius de Broke, von denen wir durch das Fragment eines Corveyer Güterregisters erfahren.⁷⁾

Zu jener Zeit scheint auch Midlum, jetzt lange zu Wursten gehörig, zu Hadeln gerechnet zu sein. Die Herren von

1) Lappenberg, Aeltere Geschichte und Rechte des Landes Hadeln, Lüneb. 1829, p. 38 u. 45. — L. giebt auch die frühere Litteratur an. Das Hadelen Landrecht, 1583 öffentlich bekannt gemacht, findet man bei Pufendorf, Observationes jur. univ. I, p. 3—59. — 2) Sachsenspiegel II, 64. — 3) Vergl. auch Guthe, l. c. p. 112. — 4) 1139 bei der Dotation des Paulklosters vor Bremen. Hamb. Urfb., p. 150, n. 10 u. 11. Ilienworth ist abgeleitet von Megidius; ähnlich St. Giles. — 5) Hamb. Urfb. n. 269, p. 239: hollandensem mansum juxta Amlake in Glingewerth. Die Amlake ist die Gummelke, die Süderleda 1227 von Herzog Albert von Sachsen kaufte. Der Name Tode war in Hadeln sehr gewöhnlich. Ludinger ist erhalten in Lüdingworth. — 6) Hartwig II. († 3. Nov. 1207) übertrug dem Domkap. in Br. „decimam in Kadinberge et decimam super 30 mansos in Amlake et Osterbrok cum ecclesiis dnabus et bannis ipsarum.“ — Also schon bedeutender Anbau! Brem. Urfb. I, 104. — 7) Spiels uenes vaterl. (Hannov.) Archiv 1829, IV, p. 2. Ebenda heißt es: Luder de Hathelen, 2 mans. holl. — Etwa in Lüderscop? Hoher Urfb. I, IV, pag. 5 (von mir nicht eingesehen). Man könnte freilich auch an Bruch in Osterstade denken, wo ja ebenfalls Holländer saßen.

Diepholz stifteten nämlich 1219 ein Nonnenkloster „in proprietate nostra in Hatheleria videlicet Midelhem“. Das Kloster wurde 1282 nach Wolde (Altenwalde) und 1334 nach Neuenwalde verlegt.¹⁾ Auch die Insel Neuwerk betrachteten die Hadelere als ihrem Lande zugehörig. Sie gestatteten den Hamburgern 1300, dort (in loco nova O dicto) ein Wahrzeichen für die Schiffer zu errichten und dazu Steine aus der Gegend von Wolde oder sonst woher zu benutzen.²⁾ In der Pfarochie Flienworth erscheint 1306 der Ort Dedisheim.³⁾

Bezüglich des Dorfes Döse unweit Cuxhaven schließen Wersebe, Lappenberg und Schumacher aus dem Namen auf holländischen Ursprung, ohne leider ihre Ansicht näher zu begründen. Südlich davon an der Landwehr findet sich auf der Karte „Hollers Grenze“ verzeichnet. Ähnlich verfahren alle drei mit Nordleda und Sübleda; sie weisen nur darauf hin, daß der Name an das ehemalige Viethgericht zu Brook im Altenlande im Kirchspiel Hollern erinnere. Aber der Name Vieth kommt so häufig vor, daß diese Motivierung als durchaus unzureichend bezeichnet werden muß. Uebrigens ist Vieth jedenfalls von mhd. lite = Abdachung, Absenkung herzuleiten, und es ist sehr fraglich, ob Leda etwas damit zu thun hat. Vielleicht darf man es eher mit dem Flußnamen Leda in Verbindung bringen, den wir in Ostfriesland, beim Saterlande und sonst noch finden. (Auch Leda — Lehe bei Bremen.) Dicht bei Leda liegt Friesen-Hoeren, etwas entfernter Heringstöp. Nach Westen hin bei Lüderscop liegt ein zweites Friesenhoeren. Das legt den Schluß auf eine nicht unbedeutende friesische Niederlassung nahe, zumal nach Lappenberg die Endung kop auf Friesen deuten soll. (?)

Sübleda war 1239 Kirchdorf, die Kirche wurde aber noch vor 1402 nach Wanna verlegt. Nortleda hatte 1342 einen Pfarrer.⁴⁾

Die Eingeseffenen des Kirchspiels Nordleda wurden 1382

1) Hamb. Urkb., n. 431, p. 374. — Das benachbarte Nortum wird schon 1139 genannt, l. c. p. 150, n. 9. — 2) Hamb. Urkb., n. 918. — 3) „bona in parrochia Ilegenwort in loco qui dicitur Hemme. Sündendorf, Braunschw.-Lüneb. Urkb. V. — 4) Lappenberg l. c. p. 16.

gezwungen, ihren Hauptleuten, den „Lappe“, zu entsagen und dem Herzog Erich v. Sachsen-Lauenburg zu huldigen.¹⁾ Im 15. Jahrh. (1439—58) hatten die Kirchspiele Altenbruch, Lüdingworth und Nordleda für sich eine Reihe von Artikeln verfaßt, die jedoch nicht näher bekannt sind.²⁾ Diese drei Dörfer hatten auch mit Osterbruch zusammen ein gemeinschaftliches Zinsding so eigenthümlicher Art, daß es nähere Betrachtung verdient. Es wurde am Sonntag nach Martini³⁾ von den Schulzen den Kirchspielleuten auf den folgenden Donnerstag angekündigt. Jeder Besitzer mußte seinem Schulzen resp. den Schöppen an diesem Tage den Zinspfennig bringen.⁴⁾ Wer nach Schluß des Dinges kam, wurde an das Haus Otterndorf verwiesen, wo er durch Darbietung eines Goldguldens neben dem „verfessenen“ Zinspfennig seinen Acker „entfreien“ konnte, sofern er „des Tages bei scheinender Sonne“ vor dem Statthalter oder dem Pförtner erschien. Lehnten diese die Annahme ab, so konnte er das Geld an die Pforte anschlagen. Ließ er aber den Tag vorübergehen, ohne daß etwas von diesem geschah, so war er seines Ackers verlustig.

Pufendorf, dem wir diese Mittheilung verdanken,⁵⁾ bemerkt dazu: „haec poena caducitatis plane singularis est“. Das ist nicht ganz richtig. Dieselbe Strafbestimmung für veräumte Entrichtung des „Gefahrshillings“ oder für Unterlassen bestimmter Formalitäten kehrt an anderen Orten, wo nachweislich Niederländer ansässig waren, wieder.⁶⁾ Dieser Umstand, sowie die Wahrscheinlichkeit holländischer Niederlassungen in Leda und Altenbruch legt, da man aus dem gemeinsamen

1) Endendorf, Braunsch.-Lüneb. Urkb. V, p. 18. — 2) Lappenberg, l. c. p. 34. — 3) Dem in den Hollerkolonien fast ausnahmslos üblichen Zinstage. — 4) In Altenbruch: 9 Schill. 4 Pfennig. In Lüdingworth: 7½ Schill. In Nordleda: 8 Schilling. In Osterbruch: 4 Schilling. — 5) Pufendorf, Observationes jur. univ. I, App. tit. 29, p. 34. — 6) Beckmann, Historie des Herzogthums Anhalt. p. 575, für Zerbst, Bernburg, Dessau. Aken, wo z. T. Niederländer wohnten. Aehnlich zog in der goldenen Aue das Unterlassen des Kirchganges den Verlust des dritten Theils des Ackers resp. eine entsprechende Geldstrafe nach sich in den flämischen Distrikten. vfr. Michelsen, Rechtsdenkmäler aus Thüringen.

Zinsding auf einen engen Zusammenhang aller vier Kirchspiele und auf gleichartigen Ursprung des Besitzes schließen darf, die Annahme einer ausgedehnten holländisch=friesischen Kolonisation sehr nahe. Für Friesen spricht außer den angeführten Ortsbezeichnungen auch die Thatsache, daß Hadeln früher mit dem (friesischen) Wursten zusammen ein Archidiaconat bildete.¹⁾

Die Hadelner haben sich stets eine große Selbständigkeit zu bewahren gewußt. Der Oberherrschaft des Erzbischofs von Bremen erwehrten sie sich schließlich dadurch, daß sie (1180 etwa) in den Schutz der Herzöge von Sachsen=Lauenburg sich begaben. Aber auch diesen gegenüber hielten sie zäh und eifersüchtig ihre besonderen Gerechtsame aufrecht. An der Spitze des Landes standen 2 Grewen,²⁾ die auch späterhin, in Ottersdorf wohnend, den Herzog vertraten. Jedem Dorfe stand ein Schulze mit den Landgeschwornen oder Schöppen vor. Gemeinsame Beschlüsse faßten sie als „Jurati, consules et universi terram Hadelerie inhabitantes“ (1292) oder als: Sculteti, scabini, judices et universitas terre Hadelerie“. (1300).³⁾ Die allgemeinen Landesangelegenheiten leitete bis in die neueste Zeit die sogen. Landesversammlung, die aus freier Wahl der auf dem „Warningsacker“ zusammentretenden Volksgemeinde hervorging. Auch in kirchlichen Dingen haben sie Selbstständigkeit und Eigenart in mancherlei Beziehungen sich gewahrt.

Daß Hadeln ein kolonisiertes Gebiet ist, zeigt auch der Umstand, daß daselbst keine Verkopplung, Gemeinheitstheilung, Weideaufhebung nöthig war.⁴⁾

6. Die Marschen am linken Elbufer.

Zu derselben Zeit ungefähr, als man die Weserbrücke planmäßiger Kultur unterwarf, wurde auch die breite Allubialniederung auf dem linken Elbufer unterhalb Hamburg aus ödem, nur hier und da spärlich angebautem Bruchlande in die reichen Wiesen und Fruchtfelder umgewandelt, die wir jetzt zu den gesegnetsten unseres Vaterlandes zählen.

1) Sudendorf, l. c. VII, p. 32. — 2) Lappenberg, l. c. p. 8 und später. — 3) Lappenberg, l. c. p. 38. — 4) Zeitschr. d. Königl. hann. stat. Büreaus von 1866, n. 3, p. 24.

Von Harburg abwärts bis zur Mündung der Schwinge erstreckt sich etwa 4 Meilen lang, in der Breite von $\frac{1}{4}$ bis zu einer Meile wechselnd, die fruchtbare, dichtbevölkerte¹⁾ Marsch des Alten Landes, durch die Este und die Luhe in drei Abschnitte — Meilen — getheilt. Die Grenze nach der Geest zu ist wie in Ostfriesland durch eine Reihe größerer Ortschaften gekennzeichnet. So liegen Buxtehude²⁾ und Hornsburg auf Sandzungen, die durch das Moor, welches auch hier zwischen Geest und Marsch sich hinzieht, bis zu letzterer reichen. Aus dieser günstigen Verkehrslage erklärt sich das Aufblühen beider Städte im Mittelalter, zumal die Waaren auf den damals mehr wie jetzt schiffbaren Flüsschen Este und Luhe weiter zur Elbe befördert werden konnten. Noch vortheilhafter liegt Stade, das vor Jahrhunderten, ehe die Schwinge mehr und mehr versandete und andere Landwege eröffnet wurden, ein sehr bedeutender Handelsort und Stapelplatz war. Vor allen andern Marschen zeichnet das Alteland sich aus durch seinen überaus reichen Obstbau, der es fast einem großen Garten gleichen läßt. Die Früchte, in erster Linie Kirschen, weniger Kernobst, werden meist durch eigene Schiffahrt der Bewohner von ihren kleinen Hafenplätzen aus bis nach England und Petersburg verfahren. Der Ertrag wird auf durchschnittlich 1 800 000 Mark pro Jahr berechnet.

Unterhalb Stade zieht sich bis zur Mündung der Oste ein zweiter Marschdistrikt hin: das Land Rehdingen,³⁾ ebenfalls ca. 4 Meilen lang und eine halbe bis eine Meile breit. Der ungemein fette Boden erschwert das Pflügen derart, daß der Ackerbau durch die Viehzucht auf den üppigen, baumlosen Weiden mehr zurückgedrängt ist. — Das Land zerfällt in den oberen Buzflether und den unteren Freiburger Antheil. Die Begrenzung des ersteren nach der Geest zu bildet das weit-ausgedehnte, öde Rehdingen Moor. Die Moorstriche südlich vom Freiburger Antheil sind meistens schon kultiviert.

1) Zu 18 Gemeinden über 19 000 Eintw. Vergl. hier und beim folgenden Guthe, l. c. p. 107 ff. — 2) B. hat ein Marsch-, Geest- und Moorhor. — 3) Stajedingen, von Staje = Deich.

Das Alteland sowohl wie Rehdingen gehörten in früherer Zeit zu dem Herrschaftsgebiet der Grafen von Stade.¹⁾ Sie wurden nach 1204 zusammengefaßt unter der Bezeichnung terra Stadensis.²⁾ Ob sie, wie mehrfach behauptet ist, ein gemeinschaftliches Siegel hatten mit der Inschrift: „sigillum paludis Stadensis“ ist jedoch zweifelhaft. Nach Kobbes Mittheilung³⁾ war ein solches 1824 für das Alteland in Gebrauch. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts begegnen die capitanei veteris terrae⁴⁾ und der Name Rehdingen.⁵⁾ Auf einem Siegel von 1392 ist deutlich zu lesen: S. communitat(um) Veteris Terre.⁶⁾ Erwähnt werden diese Niederungen zuerst in der bekannten drei Mal interpolierten angeblichen Stiftungsurkunde Ludwigs d. Jr. für das Erzbisthum Hamburg. Die uns interessierende dritte Interpolation lautet: „... omnes quoque paludes infra sive juxta Albiam positas, cultas et incultas, infra terminos ejusdem parrochiae ponimus, ut Transalbini se et sua ab in cursu paganorum, qui sepe timendus est, securius in his locis occultare queant.“⁷⁾

So findet sich die Stelle auch in den Bestätigungsurkunden, die Hartwig I. 1158 von Kaiser Friedrich I. und 1159 vom Papst Hadrian sich erwirkte.⁸⁾ Schumacher führt die Fälschung auf Adalbert zurück, aber dieser hätte dann sicherlich die Elbbrüche ebenso von Heinrich IV. sich bestätigen lassen, wie die an der Weser. Lappenberg und Dehio setzen sie in die Zeit Hartwigs. Nur betreffs des Motivs gehen ihre Ansichten auseinander. Jener findet den Beweggrund in dem Streit mit Verden über die inzwischen einträglich gewordenen Elbinseln,⁹⁾ Dehio dagegen in dem Bestreben Hartwigs, Heinrich d. V. einen Theil seines Raubes wieder zu entreißen.¹⁰⁾ — Letzteres

1) Ueber den Umfang der sog. Grafschaft Stade, vergl. Dehio, Hartwig von Stade, Excurs I. — 2) Hamb. Urkb. n. 346. — 3) P. v. Kobbe, Landesbeschr. d. Herzogt. Bremen u. Verden, p. 29. — 4) Pratie, Bremen u. Verden, IV, p. 189. — 5) Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzb. Bremen, p. 15. — 6) Lappenberg, M. Lorchs Elbkarte, p. 17. — 7) Hamb. Urkb. p. 13 n. s. — 8) Hamb. Urkb. n. 208 u. 217. — 9) Hamb. Urkb. p. 793. — 10) Dehio, Gesch. d. Erzb. Bremen II, 85—89 idem, Hartwig v. Stade, in den Brem. Jahrb. §VI, 1871, p. 119 und Excurs V. Der

leuchtet am meisten ein. Die Grafschaft Stade mit ihren weit ausgedehnten Besitzungen war verloren, da wollte der Erzbischof wenigstens die wenn nicht von ihm selbst, so doch von seinen Verwandten wahrscheinlich auf seine Veranlassung hin angelegten Kolonien in den Elbbrüchen nebst den angrenzenden, noch zu kultivierenden Sumpfländereien retten.

7. Der Anbau des Alten Landes.

Von den drei Meilen des Alten Landes gehörte die erste zwischen Schwinge und Lühe zum Erzstift Hamburg-Bremen, die beiden andern zum Bisthum Verden.

Um die Mitte des 11. Jahrhunderts werden Twilsenfleth in der ersten und Haselwerder in der dritten Meile urkundlich erwähnt.¹⁾ Weiter hinauf reichende Nachrichten haben wir nicht. Erst ein Jahrhundert etwa später begann der planmäßige Anbau des versumpften, häufig überschwemmten Landes. Im Jahre 1143²⁾ verließ Erzbischof Adalbero dem Bremer Domkapitel einen Zehnten in einem Bruch unweit Stade, namens Thitgeriscoph,³⁾ der erst zum Theil kultiviert war. Es ist das jetzige Hollern. Bei weiterer Ausdehnung des Anbaues soll auch der Zehnt vermehrt werden. Damals hatte die Kultivation also eben erst begonnen, und zwar durch holländische Ansiedler, denn 6 Jahre später gab Hartwig den Kolonisten an der Hörspe bei Bremen das Recht der Holländer

Streit mit Verden wurde 1160, Febr. zu Gunsten dieses Bisthums entschieden. Siehe Zeitschr. d. histor. Ver. f. Niedersachsen 1871, p. 44.

— 1) Hamb. Urkb. n. 80. J. J. 1059. — 2) Hamb. Urkb. n. 171, p. 161. — In demselben Jahre wurden Kolonisten auf Stade'schen Allodien in den holsteinischen Marschen angesetzt unter Mitwirkung Hartwigs. — Dies sowie die Begabung der Kolonisten an der Hörspe mit dem Recht der Holländer bei Stade — während doch bei Bremen selbst schon Holländer saßen —, macht es fast zweifellos, daß Hartwig, wenn nicht der faktische, so doch der intellektuelle Urheber der Besiedelung des Alten Landes war. — 3) In „Thitgeriscoph“ scheint der Name des Käufers oder Unternehmers zu stecken. Die Endung cop, kop bedeutet wahrscheinlich nichts anderes als Kauf; deshalb ist sie fast stets mit Personennamen verbunden: Lüders-kop, Herings-kop. Auch Bildungen wie Nienkop-Kenkauf sprechen dafür.

bei Stade. Die Hollernsche Feldmark wird durch einen sächsischen Weg begrenzt; die beiden Hollerner Schleusen haben neben sich im Kirchspiel Grünendeich einen sächsischen Siel. Dieser Gegensatz deutet in bestimmtester Weise auf eine Hollerkolonie. Zum Kirchspiel Hollern gehört auch Hollerstrich und Brook. — Agathenburg, ursprünglich Vieth genannt, scheint von dem Georgen-Kloster in Stade angelegt zu sein, in dessen Besitz es war. Auch das Marien-Kloster in Stade scheint kolonisiert zu haben: seine Kolonen wurden 1147 von jeglicher Last befreit und sollten nur dem Abte unterstehen.¹⁾ Das Hamburger Domkapitel erhielt um 1140 den Zehnten von zwei Hufen in Hutfleth von dem Erzbischof Adalbero.²⁾ Eben derselbe schenkte an Kloster Harsfeld den Zehnten zu Lühe.³⁾ Auch dies Dorf muß also noch vor 1148, dem Todesjahre Adalberos, angelegt sein. Der Unternehmer hieß vielleicht Babbe, wenigstens hatte ein Ritter Johann Babbe 1256 das „Freigericht“ in Lühe als erzbischöfliches Lehen. Von ihm kaufte es in jenem Jahre Harsfeld unter Vermittlung des Herrn von Barmstedt. Von dem Kloster erhielten es wenig später die von Schulte,⁴⁾ im 14. Jahrhundert endlich erwarben es die Herren von Zesterfleth.⁵⁾ Das heutige Mittelkirchen ist wahrscheinlich die 1270 genannte nova parrochia de Lu; 1357 heißt es media Lu, inzwischen war also das neue Kirchspiel Lühe bei Hornburg entstanden, das 1396 erwähnt wird. Bei Twielenfleth taucht 1268, vielleicht schon vorher lange bestehend, das einst selbständige Kirchspiel Bardesfleth oder Bassenfleth auf.⁶⁾

Etwas später als der Bremische scheint der Verdensche Anteil kultiviert zu sein, vorzugsweise von Burtehude aus. In der Fundationsurkunde des Alt-Klosters 1197⁷⁾ wird diesem verliehen „alles Land und die Einöde an der Escheda nach Osten hin, vom Dorfe Burtehude an bis zu den

1) Hamb. Urkb. p. 171. — 2) Hamb. Urkb. n. 162, 463, 492. — 3) Hamb. Urkb. n. 371 u. 602. — 4) Sudendorf, Br.-Lüneb. Urkb. IX, p. 373. — 5) Sudendorf, l. c. VI, p. 262: „judicium quod dicitur wrighte righte in villa Lu.“ — 6) Hamb. Urkb. n. 730. — 7) Pratje, Brem. u. Verden II, 44; IV, 180. Vogt. Mon. ined. I, 249.

Holländern, sowie der Zehnte der vorerwähnten Novalien von Buxtehude bis zu den Holländern.“ Diese Klosterfiedelung wurde später wenigstens zum Theil von den Fluthen verwüstet, wie ein Diplom des Erzbischofs Baldwin von 1453 beweist.¹⁾ Die Holländer sollen in Neuhaus gewohnt haben. Das dahin führende Thor von Buxtehude hieß früher *valva Hollandorum*, und der dortige Deich wurde der Holnersche Damm genannt.²⁾ In der citirten Dotationsurkunde des alten Benediktiner Nonnenklosters ist auch der Ort Escheda genannt, der nicht unbedeutend gewesen sein kann, da wir 1200 einen Priester in „Eschete“ finden.³⁾ Daß auch hier Holländer sich niedergelassen hatten, erschen wir aus einem Dokument von 1304.⁴⁾ Hermann und Gebhard Schulte, Richter zu „Eschete“, thun darin kund, daß der Propst Dietrich zu Buxtehude von Christian, dem Pfarrer (*rector ecclesiae*) in „Sesterflete,“⁵⁾ drei Joch Acker gekauft habe: „*dicta vulgariter hollendersche vriemorgen propria et libera*“ gelegen in der Parochie Eschete bei der Kirche. Der Unternehmer hatte also seiner Zeit Freihufen erhalten. Ein Jahr später stifteten die Testamentsvollstrecker des Kanonikus Joh. v. d. Lühe eine Konsoleation zum Gedächtnis desselben, bestehend aus drei Joch „*agrorum librorum*“ in Estebriügge an der Kirche. Ob etwa die Schulte v. d. Lühe kolonisiert haben?⁶⁾

Ein Theil des Kirchspiels Eschedebrügge erscheint 1389 unter 'dem eigenthümlichen Namen „in deme koningrike.“⁷⁾ — Kloster Scharnebeck besaß einen eigenen Wirthschaftshof in dem Orte, hatte also auch ausgedehntere Besitzungen daselbst.

Fraglich ist es, ob man Sesterflete zu den neueren Gründungen zählen darf. Der Ort erscheint zuerst in jener

1) Pratzje, l. c. IV, p. 189 u. 199: „*nova terra prope Buxtehude versus orientem et uppe der hove, que pronunc in locis seu terris per inundationem aquarum desertis consistunt*“. —

2) Wiedemann, Gesch. Bremens; (von mir nicht eingesehen) p. 220.

— 3) Hamb. Urkb. n. 323. — 4) W. v. Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen, Celle 1857, II, p. 180. — 5) Jetzt Borstel. —

6) Einer des Geschlechtes gründete 1270 das Neukloster bei Buxtehude. — 7) Sudendorf l. c. IX, p. 46. „Noch jetzt hat eine dortige Hauptmannschaft diese auffallende Benennung.“

mehrerwähnten Dotationsurkunde von 1197 unter dem Namen Sastera; Borstel wird er zum ersten Male 1275 genannt.¹⁾ Die Flurkarte allerdings zeigt ebenso wie die des benachbarten York ganz charakteristisch den bekannten Hollerbau.

Am spätesten ist die dritte, die „nyge Myle“, in Kultur genommen.

Als ältester Ort begegnet uns — wie schon erwähnt — Hasselwerder 1059. Im Jahre 1155²⁾ schenkte Bischof Hermann v. Verden seinem Domkapitel den halben Frucht- und Viehzehnten daselbst; vielleicht hatte man damals Anbauversuche gemacht. 1335 ist Nienhausen dorthin eingepfarrt. 1354 kommt Nienkop vor, 1367 Belthusen (?) und Frankop. — Auf Holländer deutet der Holländerbruch und der Hollerdeich unweit Rübke. Vielleicht sind sie auch hier von den Schulden v. d. Lühe, denen Rübke gehörte, eingeführt.

Die erste Meile ist also um die Mitte, die zweite gegen Ende des 12. Jahrhunderts in planmäßigen Anbau genommen und bedeckt. Für die dritte Meile dürfen wir den Beginn der Kultivationsarbeit in die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts setzen, da 1236 bereits die benachbarten Elbinseln und die oberhalb liegenden Marschen nebst Einnahmen daraus zu Lehn gegeben wurden.³⁾

Große Verdienste um die Kolonisation hat sich unstreitig Hartwig von Stade erworben. Im allgemeinen aber darf man wohl annehmen, daß alle, die hier ausgedehntere Landstrecken besaßen, weltliche und geistliche Herren, Domkapitel und Klöster, sich dafür interessierten, durch Heranziehung fleißiger und sachkundiger Anbauer ihre Einkünfte zu vergrößern, wenig nutzbare, verwilderte und versumpfte Flächen in zehnt- und zinsbringende Fruchtäcker umwandeln zu lassen. Unter den kleineren Herren mögen sich die Schulte v. d. Lühe hervorgethan haben, deren Name vielleicht gar auf solche Unternehmungen zurückzuführen ist. Den ersten Anstoß mag immerhin Hartwig gegeben haben.

1) Hamb. Urkb. n. 762. — 2) v. Hodenberg, Verd. Gesch. qu. II, p. 42. — 3) Sudendorf, l. c. I, p. 19.

Daß die Bevölkerung gemischt war aus sächsischen und holländischen Elementen beweist ein Passus aus der „Reformatio sive Additio des alten von Bischof Christoffer a. 1517 d. div. Apost. (15. Juli) gegebenen Landrechtes:“ „oftt woll in den gerichtten und sonderlich im Sechsischen und Hollerschen de bröke in etliken fellen etwas vorscheiden, so hebben wy doch vor gudt angesehen, dat de bröke in allen gerichtten dorchuth scholen gelick sin.“¹⁾ Kobbe²⁾ kann sich das Eigenthümliche der Verfassung, der Sitten, der Tracht und der Mundart, wodurch die Altenländer sich vor anderen Marschbewohnern auszeichnen, nur durch Beimischung zahlreicher Niederländer erklären. — Bemerkenswerth ist auch, neben der Bauart des Hauses, die von der niedersächsischen durchaus abweicht, — die Verzierung der Giebel mit dem Schwanzzeichen, wie es in Brabant sich häufig finden soll, statt der sächsischen Pferdeköpfe. Allmers ist deshalb, und „weil die alten friesischen Taufnamen gänzlich fehlen,“ geneigt, die Altenländer für Nachkommen eingewanderter Flamänder zu halten.³⁾

Dagegen spricht aber die Eintheilung der Verwandtschaft in „Klüfte,“ die nach Brunner⁴⁾ auf friesische Herkunft deutet. Ferner heißen die Kolonisten stets Holländer, nie Flamänder, und hier in den Marschen nahe der Nordsee werden nicht, wie in den ehemals slavischen Gegenden, beide Bezeichnungen promixue gebraucht. Endlich zogen die Flamänder höher gelegene Striche vor. In sumpfigen Niederungen, wo große Entwässerungsanlagen und Deichbauten nöthig waren, finden wir sie fast nie. Lappenberg⁵⁾ versucht eine genauere Ab-

1) Pufendorf, *Observ. jur. univ.* IV, Append. p. 46. Schumacher, *Brem. Jahrb.* III, citiert hier, wie öfters, ungenau. — 2) P. v. Kobbe, *Landesbeschr. der Herzogth. Bremen u. Verden*, p. 30. — Ebenda p. 246 Angabe sonstiger Litteratur. — Chr. v. Zesterfleth, *Beschreib. des Alten-Landes*, Hamb. 1847, war mir leider nicht erreichbar. — 3) Allmers, *Marschenbuch*, p. 283, 287, 292. — 4) Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte* I, p. 83. *Archiv für Gesch. und Alterth. der Herzogthümer Bremen u. Verden*, 9. Heft, 1881/82, p. 139. — 5) Lappenberg, *M. Loric's Elbfarte*, p. 20. Hier und

grenzung der sächsischen und holländischen Bezirke: „Die Wohnorte der Siedestgerichtsherren, die ihrerseits wieder Bögte wählten, nämlich Hollern, ein Theil von Sevenhofen mit Hutfleth, ein Theil von Bachenbruch, Steinkirchen, Mittelsteinkirchen, Neuenkirchen und Guderhandbiertel¹⁾ deuten auf Kolonien und neueren Anbau; — das Fünfdörfergericht, (Zwielenfleth, Grünendeich, Bassenfleth, Theile von Bachenbruch und Sevenhöfen), das Borsteler Grevending, Kranz und Hasselwerder zeigen den ältesten²⁾ Anbau; hier bestellten die Grafen ohne Beirath des Landes immer sächsische Bögte.“

Für die relative Selbständigkeit des Landes sprechen außer der Verfassung auch die zahlreichen Bündnisse, die es zur Erhaltung des Friedens schloß, wie z. B. 1430 mit den Vierlanden und anderen Elbinseln.

8. Rehdingen und die Ländereien an der Oste.

Wie das Alteland, so verdankt auch Rehdingen seine blühende Kultur zu nicht geringem Theil niederländischem Fleiß. In dem oberen Buzflether Theil werden gelegentlich der Memorie des Markgrafen Rudolf I. für das Kloster Rosenfeld — also vor 1124 — vier kleine Dörfer — villulae — erwähnt: Buzfleth, Affel, Nindorf und Abbenfleth.³⁾

Buzfleth besaß schon 1132 eine Kapelle.⁴⁾ Nindorf wurde 1289 zu Drochtersen eingepfarrt. In der Nähe dieses Ortes findet sich um 1132 Damsfleth, nach der Elbe zu „Grove in insula Inpenhorst“. Beide gehörten dem St. Georgen-Kloster in Stade.⁵⁾ An Grove erinnert das jetzige

bei Robbe auch Genaueres über die eigenartige Verfassung des Landes; auch bei Pufendorf, l. c. IV, p. 46—55. — 1) Guderhandlände-Edelleute. Vergleiche die Gude Mannen in dem oben mitgetheilten Reskript Herzog Erich's v. Sachsen für Hadeln. — 2) Das ist nicht nöthig. Gewiß wurden auch sächsische Kolonisten herbeigeholt oder wanderten zu. Diese behielten dann ihre gewohnten sächsischen Rechtsgebräuche bei, während sie bezüglich des Ackerbaues die sachkundigen Fremdlinge nachahmten. So möchte die hollernmäßige Auftheilung der Felder des sächsischen Dorfes Borstel zu erklären sein. Diese sächsischen Kolonien waren aber dann eher jüngeren Ursprungs, als umgekehrt. — 3) Hamb. Urkb. I, 137 p. 217. — 4) l. c. n. 155, p. 143. — 5) l. c. 155.

Groverort. Wo wir „Coppenerwerther“, schon in der obigen Urkunde von 1124 genannt, zu suchen haben, ist fraglich. Der Name läßt vermuthen, daß es an der Elbe lag, deren Fluthen es dann wahrscheinlich zerstört haben. In diesem oberen Theile Kehdingens lassen sich Hollerkolonien nicht nachweisen. Nur in Mischenfleth bei Buzfleth verzeichnet das Fragment eines Corveyer Güterregisters zwei Holländerhufen.¹⁾

Zahlreich dagegen finden sich dieselben weiter unterhalb nach der Elbmündung zu. Bei Hammelwörden, in dessen Kirchthurm das alte Landgericht gehalten wurde, liegt ein freier Platz, „auf dem Schinkel“ genannt, gerade auf der Grenze beider Antheile; auf ihm trat die Volksgemeinde zusammen zur Wahl ihrer Hauptleute. In der Nähe finden wir „Hollenwisch“, wahrscheinlich schon in der mehrfach angezogenen Urkunde von 1124²⁾ vorkommend, als „Hollorich“. Doch ist es zweifelhaft, ob diese Namensform uns erlaubt, auf eine holländische Niederlassung zu schließen, zumal in so früher Zeit. Das Börder Register (um 1500) schreibt Halenwysk. Sollte gar die Lesart Holboruch die richtige sein, so hätten wir darunter keinesfalls Hollenwisch, sondern das nahe Wolfsbruch zu verstehen. — Einen unanfechtbaren Beweis aber bietet uns der Hollerdeich, der ziemlich parallel dem jetzigen Elbdeich nach Westen sich hinzieht.

In den alten Ortschaften Freiburg und Krummendiek wird ein Deichgericht ausdrücklich als ein sächsisches hervorgehoben, es muß also daneben ein anderes — holländisches — existiert haben. Südlich vom Hollerdeich, etwa in dem Winkel, den dieser bildet, liegt der Dösehof, nicht weit davon die Dösemühle. Der Name soll auf holländischen Ursprung deuten.³⁾ — Weiter westlich am Hollerdeich treffen wir auf

1) Spiels neues vaterl. Archiv 1829, p. 2: 2 mansi hollandenses Asvlete. Von Schumacher irrig auf Mzfleth in der Haseldorfer Marsch bezogen. — 2) Hamb. Urkb. I, 137, p. 217. — 3) S. oben, Seite 54. Ein erzbisch. Ministerial H. de Dose kommt 1219 vor. Hamb. Urkb. p. 378. — Ein Dösehof liegt übrigens auch dicht bei Stade, St. Willehadi dort gehörig.

Dederquart,¹⁾ durch das Stader Copiar wissen wir, daß hier Holländer wohnten.²⁾

Ueber die Grenzen Rehdingens nach Süden hinausgehend, finden wir die bedeutende Ansiedlung Osten; die Ostener Sietwendige umschließt auch noch die Bauerschaft Isensee. In derselben Gegend — links der Oste, liegt Ahrensflucht. Beide Orte sind holländische Niederlassungen. Von den Holländern in Osten berichtet das Stader Copiar,²⁾ von holl. Hufen in Ahrensflucht das mehrfach genannte Corveyer Fragment.³⁾

In dem Stader Copiar²⁾ werden auch die Parochialen von Horst als Hollandrini bezeichnet. Man hat dies bisher immer auf Wasserhorst bei Bremen bezogen. Das ist aber unmöglich, denn nach einer andern Stelle des Copiars⁴⁾ kamen zu der Synode, die jährlich einmal in Horst stattfand, „parochiani ejusdem ecclesiae et Worden“. Würden im St. Jürgenslande kann nicht gemeint sein, ein anderer Ort des Namens existiert aber in weiterer Umgebung von Wasserhorst nicht.

Nun wird im Börder Register einmal Neuland im „kerkspele to Wurdenn“ genannt.⁵⁾ Ebendort⁶⁾ heißt es, daß in „Nyenlande“ noch 23 Rathen und Bauerhöfe besetzt seien, die sich wegen Wassernoth in die Länge nicht würden halten können. Gemeint sind die Neuen Lande an der Oste, die sich bis nahe an das Rehdingen Moor hinziehen, östlich von Groß- und Klein-Wörden. Ganz in der Nähe treffen wir auf einen Ort Horst, oder zur Horst. Unzweifelhaft ist dies die Gegend, wo wir die Hollandrini des Kirchspiels Horst und Wörden zu suchen haben. Auch die Reihenfolge, in der das Stader Copiar die betreffenden Parochien aufzählt, spricht dafür.⁷⁾

1) Nach Lappenberg eine Verstümmelung des ursprünglichen Namens, dem Dröward auf Vorichs Elbkarte mehr entsprechen soll. — 2) Stader Copiar p. 24 lin. 22—25. — 3) 2 mans. holl. et decima Arnefoleto. (Spiels neues vaterl. Archiv 1829, IV, 2) — 4) Stader Copiar p. 24, lin. 10—11 und p. 76. — 5) Börder Register (um 1500) p. XVII. — 6) Börder Register p. 152. — 7) Oberneuland, Brinkum (bei Bremen), Horst, Osten, Bülfau, Eadenberge, Dppeln, Dederquart.

Mehr noch nach Süden hin finden wir zwischen der Oste und der Mehe die Holländer (oder Broberger) Höfe; links der Mehe Hollen, unfern des Hollener Moors. Den Zehnten dieses Ortes hatte im 12. Jahrhundert das Willehadistift erhalten.¹⁾

Wenden wir uns nun wieder zurück nach Norden, so finden wir das ganze Gebiet zwischen Oste und Aue und noch über letztere hinaus mit Holländersiedlungen bedeckt.

Cadenberge wird als solche vom Stader Copiar a. a. O. genannt. Von Hartwig II. (also vor 1207) erhielt das Bremer Domkapitel den Zehnten in Cadenberge und die dortige Kirche nebst Bann.²⁾ Die Feldmarken von Belum und Geversdorf zeigen Hollerkultur.³⁾ Unweit Belum liegt ein „Holländerhof“. — Bülsdorf kommt schon unter Erzbischof Viemar (1111—1116) vor.⁴⁾ Später finden wir es öfters in Verbindung mit Bülkau und Oppeln, die das Stader Copiar als holländische Kirchspiele aufzählt. In Süderende und Numohr wurde der bekannte Hollerzehnt gegeben, der elfte, resp. 22. Hoken.⁵⁾ Auch die Bezeichnung: Süderender Veerendeel läßt auf Holländer schließen.⁶⁾

Da das ganze Kirchspiel Bülkau mit Oppeln, Redingbruch, Westerkadewisch und den Neuhäufischen Ländereien an der Aue zusammen eine „Teichsbande“ ausmacht unter einem Grafen, der aus drei von Bülkau vorzuschlagenden Kandidaten gewählt wird, so dürfen wir für all diese Orte gleichzeitigen Anbau und gleichartigen — d. h. jedenfalls holländischen —

1) Hamb. Urkb. p. 228. — 2) Brem. Urkb. I, 104. „Decimam in Cadinberg et decimam super 30 mansus in Amlake et Osterbrok cum ecclesiis duabus et bannis ipsarum“. Die eine Kirche stand jedenfalls in Amlake-Zlienworth, dem Osterbruch ganz nahe liegt, die andere in Cadenberge. — 3) Die Bewohner von Geversdorf gaben den Gräferschak „sub magna pena, que dicitur Nodingk vel Vargelt“, allerdings am Thomastage. Wörd. Reg. p. 4. — 4) Hamb. Urkb. p. 125. — 5) Pratje, Bremen u. Verden, V, 125. v. Wersebe l. c. 214. — 6) Die 4 Stämme der Magerschaft heißen bei den Niederfranken u. Holländern „Vierendeele“, bei den Friesen Klüfte. Auch ein Cadenberger Verendeel kommt vor. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I, p. 220, Anm. 30, p. 223 u. 83.

Ursprung annehmen, wie wir es von Bülkau und Oppeln ja mit Bestimmtheit wissen.¹⁾

Spillker vermuthet, daß die Holländerhufen, die das mehrerwähnte Corveyer Verzeichniß ohne Ortsangabe aufzählt, ebenfalls in dieser Gegend gelegen haben.²⁾

Ueber die Zeit des planmäßigen Anbaues und der Eindeichung dieser Gegenden läßt sich sicheres nicht sagen. Lappenberg³⁾ meint an einer Stelle, Rehdingen sei vor dem Altenlande eingedeicht, also vor der Mitte des 12. Jahrhunderts, an einer andern schließt er aus dem Fehlen von Klöstern auf eine späte Kultur.

Nach einer Notiz des Bremischen Nekrologs zu Stade⁴⁾ schenkte Erzbischof Siegfried dem Brem. Domkapitel Zehnten über Ländereien an der Oste. Jedenfalls waren dies Novalien, die also vor 1184, dem Todesjahre Siegfrieds († 24. Oct. 1184), aufgebrochen waren. In Cadenberge stand vor 1207 bereits eine Kirche. In Hadeln finden wir 1185 Holländerhufen in Nlienworth, im Altenlande um 1143—49 Holländer bei Stade.

Im Hinblick auf diese Thatfachen dürfen wir den Beginn der Kultivation Rehdingens und der Ostegegenden keinesfalls in eine jüngere Zeit setzen, als in die letzte Hälfte des 12. Jahrhunderts. Den Anstoß haben möglichenfalls auch hier die Grafen von Stade, speziell Hartwig, gegeben, den wir ja als eifrigen Kolonisateur kennen.

Wie die Bewohner der übrigen Marschen waren auch die Rehdingen ein freihetttrogiges, gewaltthätiges Geschlecht. Selbst von Seeraub haben sie sich nicht frei gehalten. Den Hamburgern verursachten sie mancherlei Aerger und Verdruß, wenn sie es auch nicht so arg trieben wie die Rustringer an der Weser.⁵⁾ Mit ihren Landesherren lagen sie vielfach in erbitterter Fehde.⁶⁾ Oefters schlossen sie Bündnisse mit den benachbarten holsteinischen Marschen zu gegenseitigem Beistande gegen alle, die ihre Freiheit und Selbständigkeit antasteten und

1) Pratzje, l. c. V, p. 121 ff. — 2) Spiels neues vaterl. Archiv 1829, IV, p. 2 ff. — 3) Lappenberg, M. Loric's Gלבkarte, p. 23 u. 25. — 4) Hamb. Urkb., p. 237, n. 266. — 5) Lappenberg: Historia aepum Brem., p. 16. — 6) l. c., p. 15 u. 21.

unterdrücken wollten. Nach 1300 etwa richteten die Erzbischofe eine große Zahl adeliger Höfe im Lande ein und besetzten sie mit Ministerialen, ohne jedoch die Freiheit und die selbständige Verfassungs- und Gerichtsordnung der Gemeinden groß beeinträchtigen zu können. Im 14. Jahrhundert erbauten sie an der untern Oste die Schlickburg, jedenfalls um von hier aus die Kedingen sowohl wie die nicht minder schwierigen Hadelen im Zaune zu halten. Die Feste wurde mehrfach verpfändet und schließlich von den Hadelern — wie man annimmt — zerstört. Nicht anders erging es dem Schlosse Neuhaus, das Erzbischof Otto von Braunschweig 1404 in derselben Gegend errichten ließ.

Auch dies wurde von den Anwohnern dem Erdboden gleich gemacht, und 1425 mußte Erzbischof Nicolaus den Kedingern versprechen, außerhalb der „Grift des Hemmes“ zu Belum nach dem Lande Kedingen hin keine Feste noch ein Bollwerk errichten zu lassen, weder von Steinen noch von Holz, „dar deme lande to Kedingen schade effte overval van schehen moghe, nenerley wies, in allen nokomenden tyden.“¹⁾

Einige Jahre vorher (1423) hatten die Kirchspiele Bülkau, Oppeln, Belum und Bulstorf ein Schutzbündnis mit den Kedingern geschlossen.

Bülkau scheint unabhängig geblieben zu sein bis 1512; erst da wurde es von Erzbischof Christopher unterworfen und gehörte seitdem zum Ante Neuhaus.²⁾

9. Die Elbinseln.

Es wäre ein vergebliches Bemühen, ein Bild der historischen Entwicklung der Elbinseln in ihrer geographischen Gestaltung geben zu wollen. Bis in die neueste Zeit hinein hat der Strom hier Land weggerissen, dort angelegt. Hier sind Inseln ganz verschwunden, dort neue aus den Fluthen emporgetaucht. Große Inseln sind zerstückelt, kleine zusammen-

¹⁾ Pratzje, Bremen und Verden, IV, p. 219 ff. Allerdings baute Erzbischof Balduin (1432—1442) das Schloß doch wieder auf. — ²⁾ Kobbe, Landesbeschr. d. S. Brem. u. Verden, p. 191.

gewachsen zu großen. Neue Wasserläufe haben sich gebildet, alte sind versandet oder versumpft, so daß frühere Inseln landfest erscheinen. Haben doch diese Veränderungen nicht einmal aufgehört, seitdem riesenhafte Bauten schützend die Ufer umsäumen, klug ersonnene und beharrlich fortgeführte Arbeiten den wüthenden Fluß in ein vorgeschriebenes Bett zu bannen bestrebt sind.

Wir müssen zufrieden sein, wenn wir die aus alter Zeit erhaltenen Nachrichten einigermaßen den vorhandenen Lokalitäten anzupassen vermögen.¹⁾

Auf dem rechten Elbufer zeigen die Bewohner der Bierlande durch eigenartige Tracht, durch abweichende Sitten und Gebräuche, sowie durch die Sprache noch jetzt, daß sie Abkömmlinge eines eingewanderten fremden Stammes sind. Das Land war früher in viele Inseln zertheilt, um- und durchflossen von der Bille, der Dove-, Gose- und Hauptelbe und den Verbindungsarmen all dieser. Einzelne Bewohner mochten schon früh auf hohen Wurthen hausen, auf der Ohe in Neu-Gamme, auf dem Kirchwerder in der Nähe der jetzigen Kirche und auf dem Ochsenwerder, wo Namen wie Ochsenberg und Thadefenberg auf derartige Erhöhungen sich deuten lassen. Aber wirklicher Anbau des Landes war erst möglich nach Aufführung schirmender Deiche, verbunden mit durchdachtem Entwässerungssystem, und dies wiederum setzt die Einwanderung zahlreicher, sachkundiger Leute und nicht unbedeutende Geldmittel voraus.

Alten-Gamme, mit Kurzlack einen Deichverband bildend, muß schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts kultiviert sein. Im Jahre 1158 erhielt das Bisthum Rakeburg dort 3 Hufen zugewiesen,²⁾ und 1197 bezahlte Graf Adolf v. Schauenburg dem Pfalzgrafen Heinrich für die Belehnung mit Gamme die bedeutende Summe von 700 Mark Silber. Die „villa“ Gamme wird 1212,³⁾ das Kirchspiel 1247 erwähnt.

1) Ein äußerst werthvolles Hülfsmittel ist Melchior Lorichs Elbfarte vom Jahre 1568, mit trefflicher Erläuterung herausgegeben von Lappenberg. Auch die Meierschen Karten in Danckwerths Landesbeschreibung von Schleswig-Holstein, Husum 1652, leisten gute Dienste. — 2) Hamb. Urkb. I, 215. — 3) Hamb. Urkb. 387.

Jedenfalls zu derselben Zeit wurde Kureslack umdeicht, das 1162 als „Cuclis“, 1178 als „Bruneslake“ vorkommt.¹⁾ Einige Hufen in villa Kureslake wurden 1217 an Bergedorf gegeben; die Besitzer sollten Planken liefern zur Befestigung der Lauenburg, sonst aber nur zur Landwehr verpflichtet sein.²⁾ Als Kirchdorf erscheint der Ort erst 1306.

Neuen-Gamme, mit Reitbrook in einem Deichverbände stehend, ist erst später eingedeicht. Insula nondum culta wird sie 1158 noch genannt.³⁾ Anfang des 13. Jahrhunderts (1212) erhielt die Hamburger Marienkirche eine Kornrente von jährlich 30 Wzpl. angewiesen auf 2 Hufen in der neuen Insel beim Dorfe Gamme.⁴⁾ Der Anbau muß schnell fortgeschritten sein, denn kaum 50 Jahre später (1261) bildete die Insel schon ein besonderes Kirchspiel.⁵⁾

Reitbrook — Ragit in der Urkunde von 1162 — war den Fluthen sehr ausgesetzt. Es ist erst zur Zeit des Erzbischofs Gerhard II. in Kultur genommen, der 1252 den Zehnten davon zugleich mit allen noch nicht vergabten Neubruchzehnten in Nordalbingien dem Hamburger Domkapitel überwies.⁶⁾

Elf Jahre später kauften die Allermöher — cives de Anremunde — Weideland auf der Insel Rait, dessen Mitbenutzung sie einem allodium, d. i. Vorwerk, des Heiligen Geist-Hospitals gegen Zahlung von 4 sol. den. jährlich gestatteten.⁷⁾ Haupteigenthümer waren später die auch sonst in der Nähe begüterten Mildehovet.

Am Neuen-Gamme schließt sich zwischen Gose-Elbe und Haupt-Elbe der Kirchwerder, früher zum Verdener Sprengel gehörig.⁸⁾ Von seiner Kultivierung erfahren wir erst aus

1) Hamb. Urfb. 224, 225, 244. — 2) Hamb. Urfb. 404. — 3) Hamb. Urfb. 215, p. 200. — 4) Hamb. Urfb. 387. — 5) Vergl. auch Hamb. Urfb. 489. — 6) Hamb. Urfb. 570 „decimam paludis in Rait, nostris temporibus ad culturam redactae“. — 7) Hamb. Urfb. 672. — 8) Eine Linie von der Mündung der alten Seve bei Over bis zur Mündung der Bille in die Dove-Elbe giebt etwa die Grenze an zwischen Bremen und Verden (Haseburg) und auch zwischen Holstein und Sachsen-Lauenburg.

dem Anfang des 13. Jahrhunderts. Um 1216 bestätigte nämlich Graf Albert von Holstein die Schenkung einer Hufe „in insula que dicitur Kerwerdere“ an St. Marien in Hamburg abseiten seines Truchses Dietrich.¹⁾ Im folgenden Jahre übertrug er dem Bischof Iso von Verden zwei Hufen auf dem Kirchwerder und sanktionierte zugleich den Ankauf von 3 Aekern. Den Bewohnern legte er Landwehr, Deichpflicht²⁾ und Besuch des echten Dinges auf, entband sie aber von aller sonstigen Gerichtsbarkeit.³⁾ Beachtenswerth ist die Eintheilung des einst zur Ripenburg gehörigen Theiles in die Gyslinger, Warwischer, Niedorper und Seekluft; eine Bezeichnung, die nur bei den Dithmarschen und bei den Friesen für die Unterabtheilung einer Slehta vorkommt.⁴⁾ Später war die Insel im Besitz des mächtigen Ritters Hermann Ribe, des Vormundes der jungen Herzöge von Sachsen, dessen Sohn sie 1296 an Otto v. Braunschweig-Lüneburg vertauschte; 1327 gehörten aber Kirchwerder mit Gisingen, sowie Neuen-Gamme wieder zu Sachsen-Lauenburg. Um diese Zeit — 1325 — werden „bona libera“ erwähnt, jedenfalls ursprünglich die Freihufen eines Unternehmers.⁵⁾

Auch Kloster Scharnebeck hatte hier wie auf Neuen-Gamme Besitzungen.

Mit dem Kirchwerder steht in einem Deichverbände die

1) Hamb. Urkb. 489 u. 402. — 2) „*justicia aggeris, qui dik vulgariter appellatur.*“ — 3) Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen II, p. 66. (Der erste Band war mir nicht erreichbar.) — 4) Wie hier Lappenberg, so erklärt auch Brunner in seiner deutsch. Rechtsgesch. am mehrfach a. D. die Bezeichnung Klust für spezifisch friesisch. — Gyslinga, der jetzige Tollenspieker, soll nach Lappenberg Hamb. Urkb. p. 354 und Bencke, Hamb. Zeitschr. VI, p. 5 die ca. 1216 genannte Zollstätte Alstra sein, nach einer Urk. von 1252, Hamb. Urkb. n. 569, nicht unwahrscheinlich. — In letzterer heißt es Yslinge; ob davon der holsteinsche Ritter Joh. v. Islinge (l. c. 578) der 1253 erscheint, seinen Namen hat? Ein Herm. v. Kerwerder wurde 1252 von dänischen Bauern erschlagen. — Der Kramel, ein kleiner zwischen Neuen-Gamme und Kirchwerder eingekleibter Landstrich, war um 1216 Zollort wie Gisingen. Er wird erst 1314 wieder genannt. Vergl. über ihn Bencke, Hamb. Zeitschrift VI, 1 ff. — 5) Sündendorf, l. c. IX, p. 183.

frühest genannte, anfänglich wohl bevölkertste Elbinsel, der Ochsenwerder, zu Holstein gehörig, doch im Verdener Sprengel liegend.¹⁾

Nieder-Uvenberg, wo später eine Zeit lang die Kirche stand, bis die Fluthen zur Verlegung zwangen, wird schon 1142 genannt, als Kloster Uelzen den Zehnten auf den Elbinseln von hier bis Harburg erhielt.²⁾ — Bischof Iso verkaufte 1231 den Zehnt auf dem Ochsenwerder an sein Domkapitel für die bedeutende Summe von 40 Mark Silber.³⁾ — Auf die Bitte der Bewohner beschränkten die Grafen Joh. und Gerhard 1255 den gerichtlichen Zweikampf und gewährten den Verwandten unehelich Geborener Erbrecht.⁴⁾ Mit einem Theil ihrer Zehnten hatten die Grafen die Ritter Uverich und Herm. Scocke belehnt, die ihrerseits 1253 dieselben dem Heiligen Geist-Hospital überließen, das ein Vorwerk auf der Insel besaß.⁵⁾ Einen andern Theil bestimmte Graf Adolf 1274 zur Hälfte für die Kirchherren (Pfarrer), zur Hälfte für Bauten an der Kirche. Die Verwaltung des Baufonds sollte den Kirchengeschworenen zustehen. Die Bauern durften bei Verlust ihres Besitzes das Korn nicht eher abfahren, bis jene den Zehnten sich genommen hatten.⁶⁾

Die Hamburger Kirche erhielt 1260 von Albert Münzer, genannt von Hetfeld, 20 Joch Acker zugewiesen.⁷⁾ — Mutterkirche der Insel war Hetfeld, doch gestattete 1254 der Verdener Bischof dem Pleban und den Kirchspielleuten des beschwerlichen Weges halber, daß sie den dortigen Send nur einmal jährlich besuchten.⁸⁾

Der Moorwerder und Stilhorn sind erst spät kultiviert. Zwar wird schon Mitte des 13. Jahrhunderts Land in Stilhorn erwähnt,⁹⁾ aber entweder war dieser Aulbau geringfügig, oder er wurde wieder zerstört, denn 1363 fand eine vollständige Neubesiedelung statt. Otto Grote schloß nämlich in

1) Zappenberg, Vorichs Elbf. p. 34. — 2) Martene, Collectio ampl. I, p. 769. — 3) Staphorst, Hamb. Kirchengesch. II, 18 — 4) Hamb. Urkb. 592. — 5) Hamb. Urkb. 580, 672. — 6) Hamb. Urkb. 775, b., p. 879. — 7) Hamb. Urkb. 653. — 8) Hamb. Urkb. 585. 9) Hamb. Urkb. p. 593, Anm. 2.

diesem Jahre einen Vertrag mit den „ehrliehen Mannen“: „Eler Pannen, borger tho Hamborg, Vaken Ossen-Prester, unseme Vagde, Ditrich Roden, Vagd in Ossenwerder, Christian Jungen“ derart, daß alle Einwohner seines Landes Stilhorn, die jetzigen wie die künftigen, ihm und seinen Erben für jeden Morgen Pflugland zu Martini geben sollten 1 Schill. Pfenn. als Schatt (Zins) und 1 Schill. als Zehnten; für jeden unangebauten oder wüsten Morgen 1 Schill. als Zins.¹⁾

Dem edlen Geschlecht der Grote werden wir noch mehrfach begegnen.

Von dem Moorwerder erfahren wir erst sehr spät. Aus dem Grevenscat desselben veräußerte Graf Otto 1371 eine Rente.²⁾ Eingepfarrt war Moorwerder-Stilhorn zu Abensberg, bis es 1388 eine eigene Kirche erhielt.

Der Billwerder muß in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts urbar gemacht sein, denn 1162 werden schon mehrere bewohnte Ortschaften angegeben: Boizenwerder, Willersbrook, Moorfleth, Hasfleth,³⁾ Stove,⁴⁾ Allermöh.⁵⁾ Die Insel gehörte damals zur Parochie Bergedorf, erst 1251 erfahren wir von einer Kirche „in Bilnawerthere“. ⁶⁾ Im Jahre 1300 werden Güter bei Willersbrook zwischen der Kirche und „Zeibbefe Where“ (Fähre) erwähnt⁷⁾. Hübbe meint, die obere Hälfte sei zuerst eingedeicht; völlige Umdeichung habe vielleicht stattgefunden nach der großen Fluth von 1164, von der auch die Elbinseln sehr zu leiden hatten.

Von Besitzungen auf dem Billwerder ist häufig die Rede. — Die Bewohner waren freie Bauern — cives heißen 1263 die von Allermöh —; außer Werner v. Netelenburg⁸⁾ kommt kein nach hier liegenden Ortschaften benannter Ritter

1) Pfeeding, Vitriarius institutionum jur. publ. novis notis illustratarum II, p. 885. — 2) Lorichs Gldk., p. 35. — 3) So hieß später der untere Teil des Billwerders. — 4) Später auf das südl. Elbufer verlegt. 5) Hamb. Urkb. n. 224 u. 225. Ob „Walingestorf“ auch auf dem Billwerder lag? 6) Hamb. Urkb. n. 561, p. 469. — 7) Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urk.-Sammlung II, p. 187. — 8) Netelenburg: Die Grenze des holsteinschen Nesselwappens, Werner v. Net. 1208, Hamb. Urkb. 372.

vor. Sie erhielten 1257 die Berechtigung, im Aschbrook, der von den holsteinschen Grafen an 12 angrenzende Gemeinden als Weideland verkauft war, nach Bedarf Eichen zur Deichbesserung zu schlagen.¹⁾ Im Jahre 1450 besaßen über 100 Eigenthümer mehr als 2612 Morgen oder 65 Hufen und 12 Morgen,²⁾ ein Areal, das Lappenbergs Mittheilung nach bis jetzt ungefähr das gleiche geblieben ist. Von allem außerhalb des Deiches Gesäeten wurde „de elfte schoeff to Thegeden“ gegeben. Dies sowohl wie die Eintheilung in „Verendele“ deutet auf holländische Ansiedler.³⁾

Der Hammerbrook soll gleichzeitig mit dem Billwerder in Anbau genommen sein;⁴⁾ urkundliche Nachrichten finden sich erst um 1200.⁵⁾

Die vielen kleinen Inseln zwischen Moorwerder, Stilhorn, Altenwerder und Finkenwerder hingen früher zusammen und bildeten den großen Gorieswerder (Grisenwerder). Er gehörte ursprünglich den Erzbischöfen von Hamburg-Bremen; dafür spricht nach Lappenberg das spätere Vorkommen eines Schulzen Hereward, da man Schulzen in Holstein außer bei den erzbischöflichen Kolonisten nicht kenne.⁶⁾ — Hartwig I. trat auf Veranlassung Herzog Heinrichs diese Insel, sowie den Reimers-

1) Hamb. Urkb. 619. Interessant ist dies Diplom noch dadurch, daß es die Grafen selbst als Kolonisatoren zeigt. Sie versprachen, den Bruch nicht roden zu lassen, nahmen aber einige Novalia bei Havelhorst aus, sowie Benekrodt und Schouenhorst, die sie bereits gewissen Ackerlenten verkauft und übertragen hätten. — 2) Lorichs Elbk. p. 31. — Die Hufe wäre also = 40 Marschmorgen oder ca. 200 Pr. Morgen. — 3) Lappenberg, Hamb. Rechtsalterthümer I, CLVIII; hier auch besondere Rechtseigenthümlichkeiten. — Lappenberg giebt jene Eintheilung Anlaß, Friesen zu vermuthen. Brunner, deutsche Rechtsgesch. I, 83, 222, 30 u. 223 hält die Eintheilung der Magschaft in Vierendeele für eine Eigenthümlichkeit der Niederfranken und Holländer; die entsprechende Bezeichnung bei den Friesen sei „Klüfte“. Die Eintheilung einer Dorfschaft nach Unterabtheilungen des Geschlechtes könnte an Geschlechtsdörfer denken lassen, die nach Hanßen Agrarhist. Abhandl. I, 95 bis ins 16. Jahrh. hinein existierten. — 4) Lappenberg, Hamb. Rechtsaltert. I, CLVI. Hübbe das Hammerbr. Recht, Einleit. — 5) Hamb. Urkb. n. 511 u. 595. — 6) Lorichs Elbkarte 43.

werder (?) 1158 dem Bischof von Verden ab, um diesen für die bei Errichtung des Bisthums Hageburg erlittenen Verluste zu entschädigen.¹⁾ Die Bevölkerung muß ziemlich zahlreich gewesen sein und sich einer gewissen Selbständigkeit erfreut haben. Als Graf Adolf 1192 auf die Kunde von dem Einfall Heinrichs d. L. von Tyrus zurückgekehrt war und in Hamburg Mannschaften gegen Stade gesammelt hatte, fiel er zunächst in den Gorieswerder ein, dessen Bewohner ihm erschreckt entgegenkamen und ein Freundschaftsbündnis mit ihm schlossen.²⁾ Hartwig II. schenkte 1202 der Hamburger Domschule den Zehnten in Budense, Elbersvlete und Sandau. Der letztgenannte Ort lag sicher auf dem Gorieswerder, die beiden andern wahrscheinlich auch.³⁾ Das Andreaskloster in Verden verkaufte 1250 dem Kloster Harvstedde Ländereien auf der Insel.⁴⁾ Vorher schon (1236) war diese als erzbischöfl. Lehen nebst dem Finkenwerder, der Grafschaft in den Gauen Hittfeld und Hollerstedt und 150 Mark jährl. Grafenscats in den Besitz des Herzogs Otto von Lüneburg übergegangen⁵⁾ Durch die große Fluth im Mai 1380 muß sie sehr gelitten haben, denn 1397 handelte es sich um eine Neubedeichung. Sie wurde zu diesem Zweck von Graf Otto zu Holstein, Dompropst in Hamburg, zehn „treuen Männern“ zu erblichem, freiem Besitz übergeben. In den sechs ersten Jahren sollten sie den zwölften, dann den elften Diemen entrichten. Das Korn durfte nicht eher eingefahren werden, bis die herrschaftlichen Bögte den Zehnten abgerechnet hatten. Von dem weidenden Vieh sollte nach Kopffzahl, wie es gebräuchlich, von jedem Hause ein Paar Rauchhühner gegeben werden. Gericht, hohes wie niederes, blieb vorbehalten.⁶⁾ Noch im vorigen Jahrh. wurde der Griesenwerder das Erbgut einiger Holländer genannt, die, in ihrem Vaterlande wohnend, die Güter durch Pächter und Bauern bewirthschaften ließen. Doch rührt dies Verhältniß vermuthlich aus der Zeit der spanisch-niederländischen Kämpfe

1) Hamb. Urfb. 215. — 2) Arnold Lub. IV, cap. 10. —

3) Hamb. Urfb. n. 335, 614, 664. — 4) Hamb. Urfb. n. 554. —

5) Sudendorf, l. c. I, p. 19. — 6) Nordalbing, Studien III, p. 273, n. 22.

her, wo viele flüchtige Holländer in und bei Hamburg sich niederließen.

Von dem „Altenwerder“ wissen wir fast gar nichts. Der „Oldenwerder“ des bekannten Corveyer Fragments, der nach Corvey zehntete, war höchst wahrscheinlich der gleichnamige Distrikt bei Verden,¹⁾ nicht der bei Hamburg. Letzterer soll zwischen 1277 und 1330 eingedeicht sein.²⁾

Der „Finkenwerder“ war nur von freien Bauern bewohnt; ritterliche Geschlechter gab es dort nicht. Im Jahre 1236 erhielt ihn, wie erwähnt, Otto v. Lüneburg als Lehen von Erzb. Gerhard II. In dem Corveyer Lehnfragment werden 8 holländische Hufen im Komfenwerder genannt, deren Zehnten die Wittwe des Bruno v. Marboldestorp besaß. Eine andere Abschrift hat „Winkenwerdere“. Vielleicht sind dies dieselben 8 $\frac{1}{2}$ Hufen, die Sibrand 1256 dem Heil. Geist-Hospital in Hamburg schenkte.³⁾

Wenigstens umfaßt die ganze Insel nach Lappenbergs Mittheilung jetzt nicht mehr als etwa 8 Hufen, jede zu 40 Hamb. Marschmorgen gerechnet. Doch ist möglichenfalls ihr Umfang früher bedeutend größer gewesen und erst durch Ueberfluthungen so weit reducirt. Ende des 14. Jahrhunderts muß sie arg mitgenommen sein, da 1397 der Dompropst Graf Otto v. Holstein den Eingefessenen seines Landes in Finkenwerder (wahrscheinlich der nördlichen Hälfte) erlaubte, das Land zu bedecken und dann erblich zu freier Verfügung zu besitzen. Die Bedingungen sind denen ganz gleich, welche er in demselben Jahre den Anbauern auf dem Griesenwerder stellte, nur daß er hier hinzufügt, sie dürften fortan hollersches (Holuerch) Recht gebrauchen.⁴⁾ Neben der bekannten 11. Zehntgabe ist dies ein ziemlich sicherer Beweis, daß es sich um Ansetzung holländischer Siedler handelte.

An die Besprechung der Elbinseln knüpfen wir die der kleineren Ufermarschen oberhalb Hamburgs.

¹⁾ Spiel, N. vaterl. Archiv 1829, IV, 2—5. Mitte des 13. Jahrhunderts. — ²⁾ Grunew, Orig. Germ. II, 108, unter Berufung auf eine „noch vorhandene“ Urkunde. — ³⁾ Zeitschr. für hamb. Gesch. I, 345. — ⁴⁾ Nordalbing. Studien III, p. 280, n. 59 (u. p. 272, n. 21).

Auf dem linken Elbufer schließt an das Alte Land sich an der Distrikt von Moorburg, früher Glindeemoor und Olenmoor genannt. Meineke Schulten verkaufte 1377 die „wüste“ Gegend an die Stadt Hamburg. Ob er oder seine Vorfahren hier bereits eine Ansiedlung ins Leben zu rufen versucht hatten, die aber in der Folgezeit ein Opfer der Fluthen wurde, wie es ähnlich im benachbarten südlichsten Theile des Altenlandes mehrfach geschah, darüber wissen wir nichts. Hamburg erbaute bald nach der Besitznahme hier eine Burg zum Schutze der Elbschiffahrt, vielleicht auch zugleich gegen das nahe Harburg. Bemerkenswerthe Ortsbezeichnungen sind Rattwiek, up der lichten, up dem Horne.¹⁾

In der Gegend von Harburg siedelte Otto Grote Holländer an, doch ist es fraglich, ob in dem Lauenbruch nördlich der Stadt, wie Sudendorf und Wersebe meinen, oder in dem südlich gelegenen Neuenlande, wofür Pusendorf, Grupen und Schumacher sich entscheiden. Wir wissen von der Kolonie nur durch ein Diplom von 1296, welches die von Herzog Otto v. Lüneburg gewährten Rechte enthält. Es heißt darin: „terra nostra juxta Horeburg novelle plantacionis“, weiterhin „Lewenwerder“. Statt letzterer Bezeichnung hat eine Abschrift aus der Mitte des 14. Jahrh.: „terram novam per dominum Ottonem Magnum inchoatam“. Eine sichere Bestimmung der Lokalität aus diesen Angaben heraus ist nicht möglich, auch nicht von großem Belang bei der Nähe beider Distrikte. — Mehr interessiert uns das Privileg, das der Herzog den Kolonisten gab:²⁾ Die Ansiedler, welche in Hoffnung auf ein besseres Loos zusammengeströmt sind, dürfen nach eigenem Gutdünken sich einen Richter wählen; kein Vogt oder sonst wer soll irgend ein Recht sich anmaßen. Sie besitzen das Land, das mit dem Meßseil vermessen ist, völlig frei. Der Herzog behält sich nur das Gericht um Hals und Hals und den Zehnten vor. Letzterer besteht aus der 14. Garbe (cumulus), die „vyme“ genannt wird.³⁾ Das Füllen wird mit 1, das

1) Grupen, Orig. Germ. II, 121. — 2) Sudendorf, l. c. I, p. 86, n. 142. Pusendorf, l. c. II, App. p. 3. — 3) 1149: „acervum, quem Hollandenses lingua sua vymen vocant.

Kalb mit $\frac{1}{2}$, der Bienenschwarm mit 2 (!) Denar gelöst. Von den Ferkeln ist das erste, von allen Gänsen eine zu geben. Aufenthalt von der Dauer eines Jahres macht Unfreie zu Freien. Das Bergeld eines Freien wie das eines Eigenen wird auf 30 Mark fixiert. — Jähriger Besitz, selbstebent beschworen, schützt gegen fremde Ansprüche. Macht jemand einen solchen geltend und unterliegt, so büßt er mit dem Werthe des Beanspruchten.

Ungebühr vor Gericht wird mit 6 Den. bestraft. Wer durch Urtheil und Recht überführt ist, zahlt 4 Schillinge.¹⁾ Hausfriedensbruch und Nothzucht wird mit dem Tode bedroht. Wer nicht auf handfester That ergriffen ist, darf nicht gefesselt werden, sondern kann sich mit 6 glaubwürdigen Eideshelfern reinigen²⁾ (suo jure). Bei einfacher Verletzung und bei Schulden genügen zwei. Flüchtigen Verbrechern darf der Besitz nicht konfisziert werden. Geständige Schuldner haben eine Frist von 14 Tagen. Säumige Pächter darf der Besitzer ohne weiteres pfänden. Lohn ist pünktlich zu zahlen. — Wittwen erben mit den Kindern zu gleichen Theilen.

Sollte Neuland angelegt werden oberhalb ihrer Aecker, so dürfen die Gräben und Wege nicht durch diese hindurch gezogen werden. Zollfreiheit, Weide und Holzgerechtigkeit in der Wildnis an der Elbe werden bewilligt. Außerhalb des Deiches darf der Besitz des einzelnen 3 Ruthen nicht übersteigen; das Plus wird unter alle vertheilt. (Inter communitatem inhabitantium.) Offenbar handelt es sich hier um eine bedeutende Kolonie mit größerem Wirthschaftsbetrieb, da auf Pächter, Hörige, Dienstboten Bezug genommen ist. Um Anbauer herbeizulocken, wird der städtische Rechtsgrundsatz zur Geltung gebracht: „Luft macht frei“. — Die untere Gerichtsbarkeit ist auch hier

1) qui vero in sententia inventa fuerit redargutus, 4 solidis negligentiam emendabit. — soll damit die Maximalstrafe des Niedergerichts angegeben sein, oder, was mir glaublicher, soll der zurückgewiesene Ankläger mit 4 sol. büßen, — ein Schutz gegen leichtfertige Beschuldigungen? — 2) Also Befreiung von der Ware. Uebrigens werden noch mehr spezielle Rechtspunkte aufgeführt, bes. Strafen für verschiedene Verletzungen, und Theilung der Bußen zwischen Verletztem, Richter, Verwandten u. Freunden.

den Kolonisten überlassen, die persönliche Freiheit ist möglichst geschützt, weder Untersuchungshaft noch peinliches Inquirieren droht dem Angeklagten. Auch der Besitz ist möglichst gesichert; Zins wird nicht gezahlt. Auf Holländer deuten die Zehntbestimmungen und der Ausdruck „vyme“.

Weiter aufwärts neben Bullenhausen und Ober treffen wir Friesenwerder, jedenfalls nach der Herkunft der Bebauer so genannt.

Das „Neuland“ zwischen Sebe und Lühe muß vor 1272 eingedeicht sein. In diesem Jahre garantierten die Herzöge von Sachsen und von Braunschweig sich gegenseitig ihre Besitzungen, versprachen, einander nicht mehr zu schädigen beim Zolle zu Eislingen und beiderseits allen Fleiß anzuwenden zur Erhaltung der Dämme des gegenüberliegenden Neuen Landes. Ein Schiedsgericht sollte künftig über Schaden durch Deichbruch und sonstiges Unrecht entscheiden.¹⁾

Es liegt also eine compossessio beider Fürsten vor, die sich, wie wir sehen werden, noch weiter aufwärts erstreckte. In der Nähe der alten Feste Artlenburg besaßen die Lübecker Domherren 3 holländische Hufen auf Grund einer Schenkung Heinrichs d. L. vom J. 1163.²⁾ — Mit der ganzen Bruchgegend vom Ertenefluß bis Bleckede mußte Bischof Iso von Verden 1228 den Herzog Otto von Braunschweig belehnen. Nach Umwandlung des Sumpfes in Neuland sollte der Bischof sich 4 Hufen mit allen Rechten und Einkünften beliebig auswählen dürfen.³⁾ Er scheint sie jedoch nie erhalten zu haben, obwohl er 1231 zwei von diesen noch zu erhoffenden Hufen seinem Domkapitel schenkte.⁴⁾ Später nahm er die Belehnung an den Herzog ganz zurück.

In der Gegend von Wendisch-Bleckede beabsichtigte Wilhelm v. Lüneburg schon 1209 eine neue Stadt „Löwenstadt“ mit Bardowiekener Recht zu gründen;⁵⁾ der Plan ist jedoch nicht zur Ausführung gelangt. Ueber diese ganze Gegend war häufig

1) Sudendorf l. c. I, n. 74 u. n. 76. — 2) Levertus Urbb. des Lüb. Bistums, I, n. 4, 5, 6. — 3) Sudendorf l. c. I, p. 11. —

4) Hodenberg, Verden. Geschichtsquellen II, 91. — 5) Sudendorf, l. c. I, p. 4.

Streit zwischen Lüneburg und Sachsen-Lauenburg. Markgraf Joh. v. Brandenburg brachte endlich 1258 einen Vergleich zu Stande, in welchem Albrecht v. Lüneburg auf das Schloß Hitzacker, die oppida Bleckede und Artlenburg und andere streitige Orte verzichtete, dafür aber von Albrecht v. Sachsen dessen Lehen in den Städten Allendorf und Wizenhausen erhielt. Gemeinschaftlich wollten beide das Bruchland zwischen Geesthacht und Bleckede zur Urbarmachung an Ansiedler ausethun, die Kosten gemeinsam tragen, etwaige Lehnsbesitzer auskaufen oder sonst wie entfernen, und dann das Land mit Gericht, Zehnten und allen Einkünften theilen. Eben dasselbe sollte mit Land und Sumpf Teldau auf dem rechten Elbufer geschehen. Endlich versprach Braunschweig, sich zu bemühen, mittels Kauf oder Tausch die Besitzer auf dem Darzing¹⁾ von dort zu entfernen.²⁾

Ob aus diesem großartigen Kolonisationsplan etwas geworden ist, und wann, wissen wir nicht. Bleckede finden wir später im Besitze Waldemars v. Brandenburg, der es 1308 an Braunschweig verkaufte. Vorher schon (1303) hatte Otto v. Braunschweig-Lüneb. den linkselbischen Theil der Grafschaft Dannenberg bis zur Seeke an sich gebracht.³⁾ Der Darzing muß später an Sachsen-Lauenburg gekommen sein, denn 1261 versprach die Herzogin Helena dem Bischof von Ratzburg dort 12 Holländerhufen mit allen Rechten, sobald die Gegend angebaut sein werde. Die Herzogin verpflichtete sich zum Bau der Dämme; die Kirchen sollten von beiden — mit je einer Hufe — dotiert werden, die erste, vierte, sechste vom Bischof, die zweite, dritte, fünfte, siebente zc. von der Fürstin. Jedoch scheint aus diesem Umbau ebenso wenig etwas geworden zu sein wie aus dem der Jabeler Heide östlich davon. Bischof Isfried v. Ratzburg belehnte nämlich 1190—95⁴⁾ den Grafen Heinrich v. Dannenberg mit dem Zehnten der Länder Jabel

1) Die Gegend von Neuhaus und Stapel rechts der Elbe. —

2) Sudendorf l. c. I, p. 31, n. 46. — 3) In dieser Gegend wohnten Slaven, die sich im Drawehn bei Lüchow bis in das vorige Jahrhundert hinein erhalten haben. — 4) Mecklenb. Urkb. I, n. 150, p. 147.

und Wanningen, bisher von Slaven bewohnt, die dem Bischof die bekannte Biscounnitza zahlten. Doch sollte der Graf zuerst Jabel, zwischen der Sude und Rögniß, binnen 10 Jahren zehntpflichtig machen, d. h. germanisieren, da ja die Weuden keinen Zehnten gaben, — und von diesem Striche behielt der Bischof die Hälfte des Zehntertrages sich vor. Dann erst sollte das entferntere Wanningen, zwischen Elbe, Elde und Rögniß, besiedelt werden.¹⁾ Ob nun die Jabeler Heide wegen ihres unfruchtbaren Bodens wenig anlockte, oder ob der Graf trotz des Vertrages den Anbau des Theiles, von dem er den ganzen Zehnten erhielt, zuerst vornahm, genug, die Gegend von Jabel blieb slavisch bis in die neueste Zeit.²⁾

Die Niederländer bei Eldena und Lenzen, sowie in der Utmärkischen Wische liegen außerhalb des Rahmens unserer Besprechung.

Der Anbau der Elbinseln begann den angeführten Thatfachen zufolge spätestens um die Mitte des 12. Jahrhunderts, also in der klassischen Zeit der Hollerkolonisation, etwa gleichzeitig mit dem des Alten Landes. Natürlich werden Ueberfluthungen vielfach neue Kultivation nöthig gemacht haben, wie auf dem Goriezwerder und Finkenwerder, aber die ersten Versuche fallen bestimmt in jene Zeit. Spuren, die auf Niederländer deuten, haben wir genugsam gefunden. Holländer und Friesen haben auch hier einen großen, wenn nicht den größten Theil der Leute gebildet, die mit ebenso großem Muth wie besonnener Ausdauer gegen das empörte Element ankämpften und neue Stätten für die menschliche Kultur ihm abraugen.

Berdient gemacht um den Anbau haben sich neben den Landesherrn und den Klöstern besonders die Herren von Grote. Wie 1106 bei Bremen scheinen auch hier mehrfach Unternehmer zusammengetreten zu sein, um genossenschaftsweise die Kultivation durchzuführen.

¹⁾ Westfalen, Monum. ined. II, p. 2053. — ²⁾ Anfang des 16. Jahrh. wurde hier noch wendisch gesprochen, ja sogar 1780 sollen noch etwa 10 alte Männer sich einer halbwendischen Mundart bedient haben. Mecklenb. Jahrbücher I, 6, Anm. 4. II, 177.

10. Die Holsteinschen Elbmarschen.

Nahe bei Ottensen tritt die hohe Geest dicht an das rechte Ufer der Elbe und begleitet diese bis in die Gegend von Wedel. Von hier ab weicht sie zurück, so daß zwischen dem Flußbett einerseits und den Ausläufern und Heideflächen des holsteinschen Höhenrückens andererseits ein schmaler, fruchtbarer Marschstreifen sich hinzieht, den bis in unsere Zeit hinein noch häufig genug die Elbe als ihr entrissenes Eigenthum mit verderbendrohenden Fluthen zurück beehrte.

Seit alter Zeit schon unterschied man hier die Haseldorfer, Wisster und Kremper Marsch, an welche weiterhin die Marschgebiete Dithmarschens sich anschließen.

A. Die Haseldorfer Marsch.

Die Haseldorfer Marsch erstreckte sich in der zu besprechenden Zeit bis etwa zum Rhein in die Gegend von Glückstadt, umschloß also auch den größten Theil der jetzigen Bilenberger Marsch. Sie gehörte ursprünglich nicht zu Holstein sondern zur Grafschaft Stade und kam mit dieser an das Erzbisthum Hamburg = Bremen. Jedenfalls hatte Hartwig I. auch sie im Auge, als er durch die schon besprochene Interpolation der angeblichen Urkunde Ludwigs d. Fr. von 834 die Elbbrücke seinem Stifte zu erringen bemüht war. Das Land war einem alten Geschlechte Bremischer Ministerialen anvertraut, den Herren von Haselthorpe, die wir 1180 am Hofe Erzbischofs Siegfried, bald darauf aber auch unter den Rittern der Schauenburger Grafen finden. Später erhielten die von Barmstede das Land, die sich 1257 ihres Standes als Edle begaben und Erzbischöfliche Dienstmannen wurden. Wie mächtig dies reiche Geschlecht war, zeigt die Fehde, die Otto v. Barmstede gegen die Holsteiner Grafen und Hamburg führte. Im Friedensvertrage 1259 mußte er versprechen, keine Burg „in terra Haseldorpe“ zu bauen und vor allem sich nicht etwa mit der Grafschaft Dithmarschen belehnen zu lassen.¹⁾ Er wäre dann allerdings ein nicht zu unterschätzender Neben-

¹⁾ Hamb. Urkb. 648.

buhler der aufstrebenden Schauenburger geworden. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gelangte die Marsch durch Verpfändung der Erzbischöfe in den Besitz des Grafen Adolf VII. und blieb seitdem mit Holstein vereinigt. Endgültig erledigt wurden etwaige Bremische Ansprüche erst in dem Rothschilder und Kopenhagener Frieden 1658 und 1660, in welchem die Krone Schweden als Inhaberin des Herzogthums Bremen auf alle eventuellen Ansprüche an Besitzungen in Holstein Verzicht leistete.

Wie alle Marschländer war auch die Haseldorfer Marsch in den frühesten Zeiten ein unwegsamcs Insel land, häufigen Ueberschwemmungen ausgesetzt, durchschnitten von zahlreichen Elbarmen und Flethen, die allmählich stagnierend sich in Sümpfe verwandelten, mit dichtem Gebüsch, Rohr und Schilf bewachsen, wohl geeignet, Verfolgten und Bedrängten als Zufluchtsort zu dienen, aber durchaus untauglich zum Ackerbau; höchstens hier und da als Weideland benutzbar.¹⁾

Schon im Jahre 1100 soll hier ein Kirchdorf Asfleth nebst zwei dazu gehörigen Ortschaften Uppenfleth und Bropen existiert haben.²⁾ Da das betreffende Diplom nicht aufgefunden ist, läßt sich über die Richtigkeit der Notiz resp. der Datierung nichts Sicheres sagen. Berücksichtigen wir, daß die ersten niederländischen Kolonisten erst um 1106 nach Bremen kamen, und daß die Eingebornen Bedeichung und Anbau derartiger Ländereien damals sicher noch nicht verstanden, so scheint ein so früher Ackerbau in so exponirter Lage dicht an der Elbe höchst unwahrscheinlich. Zudem handelt es sich nicht um eine kleine Niederlassung von wenigen Leuten, die etwa in Fischfang, Ueberfahrt nach Rehdingen, gelegentlichem Seeraub und dergl. ihren Erwerb fanden, sondern um ein Kirchspiel von mindestens drei Ortschaften, die Zehnten entrichteten.

1) Vergl. Hamb. Urkb. p. 13, Note s u. n. 208. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Quellensamml. IV. ep. Sid. p. 175. v. Westphalen, monum. ined. I, p. 10. Falcks Archiv I, 1842, p. 613 ff. Dankwerths Landesbeschreibung von Schleswig-Holstein, Husum 1652, p. 282. — 2) Hamb. Urkb. n. 123. Ann. Vergl. Lappenberg, Vorichs Elbkarte, p. 105.

Auch ist es fraglich, ob damals ein Hamburger Domkapitel bestand, dem die Zehnten gegeben werden konnten; Hamburg war ja bei dem großen Wendenaufstande nach Gottschalks Ermordung (1066) völlig verwüstet, und das Kapitel wurde erst von Erzbischof Adalbero wieder hergestellt. (1133?) Erzbischof Niemar war überdies so sehr in die Politik seiner bewegten Zeit verwickelt, daß er schwerlich Zeit und Gelegenheit fand, an koloniasatorische Unternehmungen zu denken. Wir werden deshalb kaum fehl gehen, wenn wir diese Siedelung¹⁾ weiter herabverlegen in die Zeit der Erzbischöfe Friedrich (1104—1123) oder Adalbero (1123—1148). Erwähnt wird Asfleth erst wieder 1242.²⁾

Dankwerth, Christiani und andere haben gemeint, bei dem bekannten Vertrage von 1106 sei schon die holsteinsche Marsch ins Auge gefaßt; wir haben diese Ansicht bereits früher als irrig zurückgewiesen. Glaubhafter ist die Nachricht, die G. v. Cronhelm überliefert:³⁾ Erzbischof Friedrich habe 1120 den Holländern die ganze Haseldorfer Marsch zur Kultivation überlassen, aber gesichert ist auch sie nicht. Landesherr war damals jedenfalls noch der Graf von Stade, nicht der Erzbischof, wenn auch dies Verhältniß bei ödem Sumpflande weniger in Betracht kommen mochte. Begonnen hat der Anbau allerdings um diese Zeit, wie eine Urkunde von 1141 beweist.⁴⁾ Erzbischof Adalbero verlieh darin dem mit der Mission im Wendenlande und dem Bau einer Kirche in Lübeck betrauten Vicelin und seinem „Sohne“ Rudolf den Zehnten zu Seestermühe, der folgendermaßen beschrieben wird: „Est autem decima Szestermuthe ab Ertheresflethe usque ad terminos Bishorst, et a terminis Bishorst usque ad medium Wichflete et quotquot ad marcam pertinent Szestermuthe.“ Ertheresflethe ist der Bach bei Seestermühe, die Südgrenze der Niederlassung. Im Westen

1) Falls überhaupt Asfleth im Holsteinschen gemeint ist. —

2) Haffe, Schlesw.-Holstein.-Lauenb. Urk. u. Reg. I, n. 623. —

3) G. von Cronhelm, Corp. statut. prov. Holsatiae, p. 57. Alt. 1750. — 4) Haffe, l. c. I, n. 79. Vergl. v. Buchwald, Bischofs- und Fürsten-Urkunden, p. 83 ff.

wird sie begrenzt durch die Krückau (Gießtere), im Norden ebenfalls durch die Krückau und die untere Hälfte des bei Kortenmoor vorbeisfließenden Gewässers (ad medium Wichflethe), im Osten stößt sie an die Feldmark von Seester, damals zu Bishorst gehörig.¹⁾

Bishorst bestand also schon vor 1141, und zwar als Kirchdorf, denn 1142 verlieh der Erzbischof dem Kloster Neumünster die Kirche von Bishorst, am Ufer der Elbe gelegen, mit Zubehör und Accrescenz.²⁾ In demselben Jahre bestätigte er einen Tausch zwischen Ramesloh und Neumünster.³⁾ Ersteres trat den Zehnten über Bishorst, Romeresfleete und Wulberessen ab und erhielt dafür zwölf wohlangebaute und einen halben noch nicht angebauten Holländeracker. Es ist kaum anzunehmen, daß diese Aecker anderswo gelegen haben, als eben in der Gegend von Bishorst.⁴⁾ Anderwärts als dort,

1) Bei der Bestimmung der Lokalitäten stütze ich mich besonders auf die Meierschen Karten in Dankwerths Landesbeschr., da neuere Aufnahmen natürlich noch ungleich bedeutendere Terrain-Veränderungen zeigen. — 2) Hamb. Urkb. n. 166. — Haffe I. c. I, n. 82. Schirren, Beitr. zu Krit. älterer holst. Geschichtsquellen 202. v. Buchwald, I. c. 91. — 3) Hamb. Urkb. 166, b. Haffe I. c. I, 83. — Epist. Sid. a. a. D. 174. Schirren, I. c. 171, 180 ff. — Buchwald, I. c. 89, 91. — 4) Buchwald a. a. D. meint, die Holländeräcker hätten in Wahrheit gar nicht existiert; es handle sich um einen Scheinkontrakt, bei dem der Propst von Ramesloh nicht Realobjekte, sondern nur Investiturobjekte, beziffert zum Werthe jener, erhalten habe. Er wird zu dieser Annahme veranlaßt dadurch, daß einerseits die Lage der Aecker nicht angegeben ist, andererseits ältere Klöster Neugründungen ihres Ordens zu unterstützen pflegten. Letzteres hätte aber der Propst nicht thun dürfen, indem er Land verschenkte, deshalb habe er zu dem Mittel des Tausches gegriffen. Aber ein Tausch gegen nichts ist schließlich doch eine Schenkung, und wenn der Propst Widerspruch seitens der Konventualen fürchtete, durfte er hoffen, daß ihnen der wirkliche Sachverhalt verborgen blieb? Landschenkungen in solchem Falle kommen übrigens oft genug vor, waren also kaum verboten. Wenn B. meint, die Aecker seien nur Investiturmittel gewesen, also etwa die Scheinleistung, durch welche der Vertrag erst perfekt wurde, so steht dem gegenüber der Umstand, daß die „arrha“ doch hauptsächlich nur die Gefahr der Vorausbezahlung beseitigen sollte, indem sie das Recht zur

bei Ikehoe und an der Wilster hatte Neumünster noch gar keinen Besitz, der zu Ansiedelungen sich geeignet hätte.

Wie lange Bishorst schon bestand, wissen wir nicht. Möglich, daß schon in frühester Zeit Christen, an ihrem Glauben festhaltend, bei den vielfachen Verfolgungen in diese fast unzugängliche Gegend sich flüchteten.¹⁾ Das könnte die Verbindung mit Namesloh erklären, der Stiftung Ansgars nach seiner Flucht aus Hamburg. Auch erhielten so Sidos Angaben, die er doch schwerlich ganz aus der Luft gegriffen hat, eine Art historischen Hintergrundes; es läge dann nur eine Zeitverschiebung vor. Vielleicht auch wichen Holsaten hierher zurück zur Zeit Erucos, vor dessen grimmiger Herrschaft ja 600 Familien bis zum Harze (Elbingerode) flüchteten. Sicheres wissen wir nicht. Jedenfalls aber dürfen wir annehmen, daß Eingeborne freiwillig sich nicht diese mühsam zu bebauende, vielfachen Gefahren ausgesetzte Gegend als Wohnort wählten, zumal das Innere des Landes noch genügend leicht kultivierbaren Acker bot, und die schützenden Deiche sicher erst von den fremden Ankömmlingen errichtet sind.

Die Ansiedlung bei Seestermühe dehnte sich bald weiter

Klage verließ. Vor allem aber, wozu die ausdrückliche Erwähnung des halben noch nicht kultivierten Ackers neben den zwölf in gutem Kulturzustande, wenn es sich nicht um thatsächlich vorhandene Objekte gehandelt hätte. Die Erklärung scheint mir zu gezwungen, als daß ich ihr beipflichten möchte. — Namesloh trat einfach den Zehnten ab und erhielt dafür Ackerland. Wenn nun nicht angegeben ist, wo dies lag, so muß man daraus zunächst doch schließen: dort, wo es bisher den Zehnten erhoben hatte. Uebrigens kann ja auch der Ort näher bestimmt gewesen sein in der Urkunde, die nach Buchwalds Annahme dem uns erhaltenen auszugähnlichen Schriftstück zu Grunde gelegen hat. Daß N. thatsächlich Besitz hatte in der Marsch, „bona et decimas“, zeigt eine Urk. von 1283. Haffe, l. c. II, n. 650. Buchwalds Behauptung endlich, die Einwanderung der Holländer hätte damals eben erst begonnen, es hätte also noch gar keine Holländeräcker geben können, dürfte doch schwer zu beweisen sein. So sicher fixieren auf ein bestimmtes Jahr läßt sich die Ankunft der Kolonisten hier in Holstein am allerwenigsten. — ¹⁾ Epist. Sidonis (Hofst. Geschichtsquelle IV) p. 175: „locus propter circum adjacentes paludes omnibus inaccessibilis.“

nach Osten aus, wahrscheinlich auf Veranlassung Hartwigs, des „dominus Stadensium,“ sowie Adalberos.¹⁾

Zwischen 1145—1146 übertrug Adalbero dem Kloster Neumünster Frucht- und Viehzehnt über ein nach Bishorst hin gelegenes Bruchland, das schon ziemlich bewohnt war.²⁾ Als Grenzen werden angegeben: Im Osten die Mark der Holsaten, im Norden der See Wicflet, der schon erwähnte, damals seeartig erweiterte Bach bei Kortenmoor, im Süden das oben genannte, jetzt verschwundene Rotmeresflet, im Westen ein nach diesem Orte sich hinziehender Graben, vermuthlich der Grenz- und Abzugsgraben der Siedelung bei Seestermühe. Die Kolonie lag also in der Gegend von Seester und war höchst wahrscheinlich das später oft genannte Monnekerechte, das jetzige Sonnendeich.³⁾

Zu gleicher Zeit war die Marsch auch nach der Geest hin in Kultur genommen. Erzbischof Adalbero verließ 1140—

1) cfr. Buchwald, l. c. p. 104. — 2) Hamb. Urkb. 179. — Haffe, l. c. I, n. 86. Schirren l. c. 202, 268. Buchwald, l. c. 102. — 3) Biernakfi u. v. Schröder, Topographie von Schleswig-Holstein-Lauenburg, sind der Meinung, der Ort habe anfänglich Sconerehuthē geheissen, denn in dem Güterregister des Kl. um 1200 (Haffe I, 222) werde das Land in Scon. nach Hunten berechnet, und dieses Ackermaß sei jetzt noch in jener Gegend üblich. (Auch bei Bremen kam es vor.) — Späterhin erhielt das Kloster das Gericht oder die Advokatie über „Monnekerechte in parrochia Bishorst“ von Hartwig I., wie wir aus der Bestätigung seitens des Erzb. Hillebold, des Grafen Albert und des Erzb. Gieselbert sehen. — Haffe, l. c. II, 396, a. 1269, I, 411 a. 1223. v. Westphalen, Mon. in. II, p. 62, a. 1292. — Graf Albert legte den Kolonisten die Verpflichtung auf, den in seinen Geschäften etwa über die Elbe reisenden Propst auf ihre Kosten zu befördern. Dies, sowie die Beifügung „juxta Ksestera“ legt es freilich nahe, den Distrikt weiter westlich bei Seestermühe zu suchen. Aber letzteres bildete schon 1223 eine eigene Parochie, während Monnekerecht der fraglichen Urkunde nach (1269) in der Parochie Bishorst lag. Vielleicht brauchte man die Bezeichnung „Mönchsrecht“ bisweilen in weiterem Sinne für das ganze Klostergebiet hier und an der Krückau. Dafür spricht der Umstand, daß 1496 von einem Manne gesagt wird, er wohne „im Mönkerecht unde gebede des Provestes von Borsholme by dem nigen dike im Kerspele tor Tzester.“ Gemeint ist offenbar der nördlich der Pinnau sich hinziehende Deich, wo jetzt das Dorf Neuendeich sich findet.

eine frühere Urkunde erweiternd — dem Kloster Neumünster die Zehnten des Bruchlandes auf beiden Seiten der Krückau von Elmshorn bis zum See Wifflet.¹⁾ Den Grund und Boden selbst schenkte die Gräfin Richardis v. Freckleben mit Zustimmung ihrer Söhne Hartwig und Rudolf; ebenso schenkte die Gräfin Ermengardis ihr Allodialgut in Elmshorn: alles zu einer Familien-Memorie. Es handelte sich dabei um Hausgut der Grafen von Stade, und als intellektuellen Urheber der Schenkung dürfen wir ohne Zweifel Hartwig ansehen, der damals als Dompropst von Bremen sich schon mit weitreichenden Plänen geistlich-politischen Ehrgeizes trug. Die Uebereignung der Ländereien wurde 1144 von Erzbischof Adalbero bescheinigt.²⁾

Verjebes Meinung, es handle sich nur um ein praedium in Elmshorn, ist irrig. Die Urkunde hält beide, das der Gräfin Richardis und das ihrer Tochter, scharf aus einander, und das Güterregister um 1200³⁾ bezeichnet ausdrücklich zwei Hufen in Elmshorn nebst dem Bruchlande am Wiffleth als Schenkung der genannten Glieder des Stader Grafengeschlechtes. Ebenso finden sich beide in der Bestätigung Hartwigs von 1164,⁴⁾ in der auch die Kirche von Bischorst mit den anliegenden Vorwerken, dem Banne und den Söhnen des Volkmar, nochmals erwähnt wird, aber diesmal unter Ueberweisung an den Präbendenfonds.⁵⁾

Seit Beginn des 14. Jahrhunderts wird die Marsch oft die der 7 Kirchspiele genannt, während sie sonst terra Haselthorpe hieß. Zwei Kirchspiele haben wir bereits kennen gelernt, Wiffleth und Bischorst, beide längst von den Fluthen verschlungen. Auf M. Vorichs Elbkarte 1568 finden wir „Bosthorst“ südlich der Pinnau-Mündung, bereits ohne Kirche.

1) Hamb. Urkb. n. 163. — Haffe, l. c. I, 77 — v. Buchwald, l. c. p. 76. — 2) Hamb. Urkb. n. 169. — Haffe, l. c. I, 84. — v. Buchwald, l. c. p. 95. Interessant ist es, daß hier noch zwei Sklaven, (mancipia), Siberno und Odelmo erwähnt werden. — 3) Haffe, l. c. I, 222. — 4) Hamb. Urkb. n. 230. — Haffe I, 118. — Schirren l. c. p. 180. — v. Buchwald p. 136. — 5) 1141 hatte sie Vicelin als Propst, jedenfalls zu Missionszwecken, erhalten.

Meiers Karte¹⁾ verzeichnet den Ort merklich kleiner, zeigt ihn aber noch innerhalb des Deiches. Außerdem nennt sie den Landstrich nördlich der Pinnau Bishorst und eine langgestreckte Sandbank in der Elbe Bishorster Sand. Jetzt haftet der Name des untergegangenen Ortes an einigen zu Haselau gehörigen Häusern im Außendeich. Die Kirche lag auf einer Insel, deren Rest jene Sandbank sein mag; bei starkem Nordostwinde sollen dort noch jetzt die Ueberreste des Kirchhofs und des Fundaments der Kirche sichtbar werden.²⁾ Die Parochie erstreckte sich nördlich der Pinnau bis zur Krückau.³⁾ Hartwig II. scheint eine Theilung derselben beabsichtigt zu haben,⁴⁾ indem er vielleicht das Recht Neumünsters auf inzwischen hinzugekommene Neubrüche (Accrescenz 1141) nicht gelten lassen wollte. Sido, der damalige Propst des Klosters, suchte dies zu verhindern und schrieb deshalb an den für die Theilung thätigen Pfarrer Gogoin von Haseldorp einen Brief, in welchem er Bishorst übertreibend und fälschlich als Zufluchtsort der Klosterbrüder von Neumünster, ja als eigentlichen Ausgangspunkt der Mission hinstellt, der nicht zerstört, sondern gehegt und gepflegt werden müsse.⁵⁾

Die Gegend hat im Verlauf der Zeit sehr durch Wassernoth

1) Bei Dankwerth nach p. 276. — 2) Biernatzki u. v. Schröder, Topographie v. Schlesw.-Holst.-Lauenb., Oldenb. 1855, I, p. 220. — 3) Haffe, l. c. II, n. 396. — 4) Die Ansicht v. Bippens und Lappenbergs, der Erzb. habe Bishorst an das Hamb. Domkap. übertragen wollen, findet weder in der epist. Sidonis noch in sonstigen Nachrichten irgend eine Stütze. (Vergl. W. v. Bippen, Krit. Unterf. über die versus de vita Vicel. etc. Lübb. 1868, — Staatsbürgerl. Magazin (Falck) IX, 13. — Ruß im Staatsb. Magazin IX, 507 und neuerdings Buchwald l. c. 94 meinen, man habe den Ort wegen der zu kostspieligen Deichbauten aufgeben wollen. Aber die Bedeckungskosten hätte ja doch, wie Bippen treffend bemerkt, nicht das Erzstift, sondern das protestierende Neumünster tragen müssen. — Ich glaube, man wird an der obigen Ausführung Beck's — Geschichtsquelle IV, 142 — festhalten müssen, zu der die Ausdrücke *divestire, dimembrare ecclesiam* und die Hervorhebung, der Schenker *Abalbero* habe doch sicher Zahl und Grenzen der zu B. gehörigen Ortschaften sehr gut gekannt, am besten stimmen. Vielleicht handelt es sich um die Abtrennung von Seester, das 1223 mit eigener Kirche erscheint. — 5) Schl.-H.-L. Geschichtsquelle IV, Epist. Sid. u. vers. de v. Vicel.

gelitten. Schon 1335 gab Erzb. Borchard dem Kloster die Kirche zu Brügge deshalb, weil die Einkünfte desselben durch lange schon andauernde Ueberschwemmungen der Brücke bei Bischorst sehr vermindert seien.¹⁾ Die Kirche wird 1494 zuletzt erwähnt und ist wahrscheinlich ein Opfer der großen Fluth von 1532 geworden. Damals soll auch Asfleth (nebst Uppenfleth und Bropen?) seinen Untergang gefunden haben. Noch jetzt tragen einige zu Colmar gehörige Höfe sowie ein Sand in der Elbe den Namen Esfleth. Die Kirche wurde landeinwärts verlegt nach Colmar, das 1387 noch zu Asfleth eingepfarrt war, aber in in der Theilungsurkunde von 1463 an Stelle jenes erscheint. Freilich werden 1470 beide noch einmal nebeneinander genannt.

In Haseldorp befand sich schon um 1196 eine Kirche, wie der vorhin erwähnte Brief Sidos an den dortigen Pfarrer beweist. Die Kirche in Haselau wird 1266 zuerst genannt;²⁾ Herren von Haselau kommen bereits 1224 vor.³⁾

In Seestermühe ist vielleicht schon zur Zeit Vicelin's eine Kirche erbaut, denn bei der Verleihung des Zehnten 1141 wurde es nicht zur Parochie Bischorst gerechnet, sondern diese bildete die Grenze. Später entstand über den Zehnten Streit zwischen Segeberg und dem Lübecker Bischof. In einer darauf bezüglichen Urkunde von 1223 finden wir als Zeugen: Plebanus de Xesterowe, laici de Xeesterowe, Plebanus Xestermundensis Gottfried und parrochiani de Zestermudhe.⁴⁾ — Damals hatten also Seestermühe wie Seester (Seesterau) sicher Kirchen. — Die in Seestermühe war 1347 (taxis benef.) noch vorhanden, aber bald nachher (1379) wird die Gegend bezeichnet als die „Wustenye also Cestermunde unde Cester“.⁵⁾ Ende des Jahrhunderts (1397) erhielt Kloster Uetersen Rechte und Zehnten „aver de wiltnusse, veltmarke und land, de da heiten de Wenthorn und de Tzestere, de de belegen sind twischen dem Kortemore und de Zester und wente an der scheid des stiftes van Bremen

1) v. Westphalen, Monum. ined. II, 119. — 2) Hamb. Urfb. n. 696. — 3) Hamb. Urfb. 477. — 4) Levekus, Lüb. Bisth. Urfb. I, p. 52. — Haffe, l. c. I, n. 398. — 5) Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urkunden-Sammlung II, p. 334.

un wente an der Ouve tho Elmshorn jegen dat Rahe,¹⁾ dar se nun eren flote hen hefft.²⁾ Wahrscheinlich richtete „de grote Mandrenke“ 1362 diese Verwüstung an.³⁾

Rechts der Krückau lag das Kirchspiel Langenbroke, dessen Verpfändung 1304 Anlaß zu einem Aufstande der Marschbewohner gab. Die Kirche wurde im 15. Jahrh. nach Neuendorf verlegt. Jetzt tragen einige nach Colmar eingepfarrte Hüfen den alten Namen.

Als siebentes Kirchspiel nennen Michelsen und Jensen Herzhorn, früher Bole, um 1140 als Nienbole zum ersten Male erwähnt. Lappenberg rechnet Herzhorn zur Kremper Marsch, möchte auch Nienbole lieber in Dithmarschen als am Rhin suchen. Er nimmt an, Herzhorn sei erst spät an Stelle der nach ca. 40jährigem Bestehen Ende des 14. Jahrh. zerstörten Neustadt (Grewentrock) im Neuenlande an der Elbe weiter landeinwärts erbaut. Zur selben Zeit sei auch das alte Bole untergegangen, in dessen Gegend um 1617 Christian IV. Glückstadt gegründet habe.⁴⁾

Für diese Ansicht spricht auch der Umstand, daß Bole-Herzhorn nie unter den Kirchspielen der Haseldorfer Marsch begegnet. Als solche werden genannt:

1347⁵⁾): Asfleth, Haseldorf, Haselau, Seester mühe, Langenbroke, in der taxis benef. des Hamb. Domkap.; Bishorst fehlt, weil es zu Neumünster-Bordesöholm gehörte.

1379⁶⁾): Bishorst, Asfleth, Haseldorf, Haselau, Langenbroke mit der Twyselen und der Wüstenne also Cestermunde unde Cester.

1463: Bishorst, Colmar, Haseldorf, Haselau, Neuendorf.

1) Naa: „ansehul. Distrikt westl. von Elmshorn an der Krückau und an der Grenze der Kremper Marsch.“ Topogr. II, 312. —

2) Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urkunden-Sammlung II, p. 549. —

3) Als Parochie mit der Pertinenz Monnikenrecht erscheint Seester erst wieder 1496; doch hatte es vorher schon von Elmshorn aus eine Kapelle erhalten. Westphalen, l. c. IV, p. 3484. — 4) Hamb. Urkb. n. 162, p. 809 und Karte. — Lorchs Elb. 107. Zeitschr. d. Vereins für Hamb. Geschichte. II, 1847. Neustadt bestand noch 1390. Vergl. Schlesw.-Holst.-Lauenb.-Urk. Samml. II, p. 363, 365. — Nigheustadt von 1397, ibd. p. 378 ist nicht das an der Elbe, sondern das im Amte Neuhaus, Wagrien. — 5) Staphorst, Hamb. Kirchengesch. II, p. 467. — 6) Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urk.-Samml. II, p. 334.

1470: Bishorst, Aßfleth, Colmar, Haseldorf, Haselau, Neuendorf.

1494: Bishorst, Colmar, Haseldorp, Haselau, Neuendorf.

Es existierte also 1307, wo die Benennung „Marsch der 7 Kirchspiele“ zuerst auftaucht, entweder Colmar neben Aßfleth, oder, was wahrscheinlicher ist, Seester neben Bishorst als selbständiges Kirchspiel. Für letzteres spricht besonders die Aufzählung von 1379, da ja Seester und Seestermühe seit 1223 bis etwa 1352 Kirchorte waren.

Von sonstigen Ortschaften in der Marsch werden bis ca. 1300 folgende erwähnt: Spigerzdorf, Rissen, Linsdal und Holm (Hollen, Holne) 1255,¹⁾ alle in der Gegend des uralten Stammsitzes der Herren von Wedel. 1256²⁾ wird Buggelände im Kirchspiel Haselau genannt; die Bewohner von Holm heißen hier litoni.³⁾ 1272⁴⁾ finden wir Vieth (Veden, Veedt) bei Spigerzdorf und Geren (wo?); weiterhin heißt es: item in campo (?) qui solvit 60 pullos. — Zu Aßfleth gehörte außer Uppensfleth und Bropen auch Bielenberg, sowie 4 jetzt nicht mehr vorhandene Ortschaften: Klinkword, Lüttenberg, Horst, Rohdiek. — Bei Seester lag 1314 Honrecamp. Herren von Hetlingen begegnen wir 1239.⁵⁾ Bei Elmsborn, das freilich ebenso wie Wedel nicht mehr zur eigentlichen Haseldorfer Marsch gehörte, lag 1275 das Stammgut der in der Holsteinschen Geschichte oft genannten Herren von Rabohsen.

Den angeführten Daten zufolge hat der Anbau der Marsch begonnen im ersten Drittel des 12. Jahrhunderts, zunächst hauptsächlich am Ufer der Krückau.⁶⁾ Als Koloniatoren haben

1) Hamb. Urkb., n. 593, p. 489. — 2) Hamb. Urkb., n. 603, p. 497. — 3) Vergl. Hamb. Urkb., n. 602, p. 496. — 4) Hamb. Urkb., n. 768, p. 631. — 5) Ein Theil dieses Ortes heißt Ekhorst. Schröder und Biern. l. c. suchen hier das später zu besprechende Schorst; aber der Name kommt so häufig vor, daß man auf ihn allein nicht fußen kann. — 6) Der erste Anbau zeigt sich fast stets an den Ufern. Abgesehen von der höheren Marsch und den niedrigeren Moorstrichen dahinter ist in der Marsch selbst der nahe am Fluß liegende Theil oft höher und trockner (öftere Aufschlickung) und die Entwässerung läßt sich leichter bewerkstelligen. Auch bietet die Wasserstraße große Vortheile für Verkehr und Transport.

wir in erster Linie Bicein von Neumünster und Hartwig von Stade zu nennen, beide eifrig gefördert und unterstützt von Erzbischof Adalbero, dem die Ansiedlungen die nöthigen Geldmittel liefern sollten für sein beabsichtigtes großes Missionswerk. Nicht minder wird das Hamburger Domkapitel bestrebt gewesen sein, durch Ansetzung von Kolonisten seine Einkünfte zu heben. Es besaß ja, wie die tax. benef. 1347 zeigt, nicht weniger als 5 Kirchspiele und hat gewiß in ihnen dieselbe Thätigkeit entfaltet wie in dem Gebiet an der Bille und Alster, wo es im 13. Jahrh. zahlreiche Dörfer theils neu anlegte, theils ausbaute.¹⁾ Noch eifriger sind vielleicht die Herren von Barmstede gewesen, die hier und in der benachbarten Marsch ausgedehnte Besitzungen hatten, und deren Kolonisten sogar bei Grotensee (im Amte Trittau) rodeten.²⁾

B. Die Breitenburger und die Gremper Marsch.

Auf einer von Sümpfen umgebenen, inselartigen Anhöhe bei Münsterhof lag unter dem Schutze der schon von Karl d. Gr. erbauten Eßefeldoburg (Izeho) die cella Welanoa, die Ludwig d. Fr. um 822 dem Erzbischof Ebbo von Rheims als Stützpunkt für die nordische Mission überwies. — Von Münsterdorf zieht sich am Südufer der Stör entlang nach Osten bis etwa zur Mündung der Bramau bei Kellinghusen die Breitenburger Marsch.

Hier war dem Kloster Neumünster bereits von Herzog Heinrich d. St. († 1139), dem Grafen Adolf und dem ganzen Volke der Holsten das Sumpfland zwischen der Loutefou und der Aldenou übertragen. Bestätigt wurde diese Verleihung 1148—49 durch ein Diplom Heinrichs des Löwen, in welchem das Land ausdrücklich als eine Gabe Graf Adolfs und der Holsten bezeichnet wird.³⁾ Die Zehnten des Distrikts

¹⁾ Hamb. Urkb. n. 512, 613, 651, 674, 751, 755, 780, 838 zc. —

²⁾ Hamb. Urkb. n. 579. — ³⁾ Haffe, l. c. I, n. 88 u. n. 222. Vergl. Wersebe l. c. I, 225 ff. v. Buchwald l. c. 187. — Unter den Zeugen finden wir Marcard, Overboden der Holsten, und Other, Overboden der Stormarn, sowie 4 legati provincie. Das Heer, eben von dem siegreichen Zuge gegen die Dithmarschen zurückgekehrt, gab mit lautem Beifall seine Zustimmung.

hatte das Kloster schon 1138/39 von Erzbischof Adalbero empfangen.¹⁾ Als Grenzen sind angegeben die Loutesou und der mons Bredenbergh. Die Loutesou ist die jetzige Hörner Au, auf der Meierschen Karte²⁾ Luzbeck genannt und weiter westlich in die Stör mündend. — Die Aldenou ist jedenfalls die jetzige Schmiedau, zwischen dem Dorfe Breitenberg und dem Schloß Breitenburg zur Stör fließend.³⁾ Graf Adolf schenkte auch den benachbarten Distrikt, das judicium Horst zwischen Loutesou und Stillenou (jetzt Bramau), wie die Bestätigung seitens Graf Albrechts v. Orlamünde 1223 zeigt.⁴⁾ Ueber die Vogtei in diesem Kirchspiel Horst gerieth Neumünster 1236 in Streit mit Etheler von Ottenbüttel. Mit dessen Sohn Etheler von Krummendiek entspann sich 1261 ein neuer Zwist über Acker, die er gekauft und ein Haus, das er zu bauen versucht hat in der Parochie „Horst sive Bredenbergh“.⁵⁾ Um 1245 erstreckte sich das Kirchspiel Breitenberg bis an die Bramau, an deren östlichem Ufer die Gemeinde ein Stück Land zur Herstellung eines Deiches und Weges erhielt.⁶⁾ Die Kirche in Horst scheint eingegangen oder nach Breitenberg verlegt zu sein. Vielleicht verschmolzen beide Parochien in eine, als Hartwig Busch von Ottenbüttel um 1230 nicht ohne Schwierigkeiten seitens Neumünster die Kirche in Stellau gründete und dem Hamburger Dompropst unterstellte.⁷⁾ Höchst wahrscheinlich ist diese Kirche in Horst identisch mit der in Zehhorst, die Hartwig I. 1163—64 nebst Zehnten und Bann dem Kloster Neumünster verlieh.⁸⁾

1) Hamb. Urkb. 159. v. Buchwald, p. 67. Haffe, l. c. I, 75. Schirren, l. c. 206. — 2) In Dankwerths Landesbeschr. nach p. 276. — 3) Meier verzeichuet hier noch zwei Wasserläufe. — 4) Haffe, l. c. I, 397. — 5) Haffe, l. c. II, 223. — 6) Haffe, l. c. I, 660. — 7) Haffe, l. c. I, 480. — 8) Hamb. Urkb. 230. — v. Buchwald, l. c. 136. Schirren, l. c. 181 u. 187. Staatsbürgerl. Magazin IX, p. 21. Hamb. Urkb. p. 809. Lorchs Gblf. p. 107, 6. Allgem. Monatschr. für Litteratur 1854, p. 360. Lappenbergh nahm ursprünglich an, es sei dies die Kirche des Sachsenbannes gewesen, und an ihre Stelle sei später die von Wilster getreten. Aber die Kirche in Wilster existierte schon 1164, kann also nicht die in Zehhorst nach 1200 genannte ersetzt haben. Lappenbergh schwankte dann zwischen Zehhorst bei Haseldorf und

Die Dörfer der Breitenburger Marsch: Wittenbergen, Moorrege, Breitenberg, Moordiek, Westermoor, Kronsmoor zeigen sämtlich planmäßige Anlage. In Kronsmoor an der Schmiedau sind die Holländer urkundlich nachweisbar. Im Jahre 1430 verkauften nämlich Joh. v. Kampe und Heinrich Sebecke an den Pfarrer Joh. Kruse von Neuenkirchen und den Ikehoeer Bürger Claus von der Büttel ein Gut zur Lutteringe¹⁾ im Beisein von Zeugen aus den benachbarten Kirchspielen Münsterdorf und Heiligensteden. Die Auflassung geschah vor dem Schultheiß und den Schöppen von Kronsmoor, „dar dat gut in deme banne lyt“ und zwar so „alse in dem Hollanderschen banne en recht is“; auch die Gewährleistung binnen Jahr und Tag wird versprochen, „alse en Hollanderes recht is.“²⁾ Joh. Kruse überließ das Gut später an Neumünster, von dem es 1526 an Breitenburg kam. Angelegt ist die holländische Kolonie bei Kronsmoor wahrscheinlich von Kloster Reinfeld, das 1189 Ländereien in dieser Gegend erworben zu haben scheint.³⁾ — 1248 befreite Graf Johann Reinfeldsche Güter in Kronsmoor von der Landwehr und dem Grafenschaz, der hier eine jährliche Abgabe gewesen zu sein scheint, wie sie nur die Holländer zahlten.⁴⁾

Breitenberg, um sich schließlich für letzteres zu entscheiden. Nichts erklärt sich für Sachsenbände, auch Schirren denkt an die Gegend von Wilster und Ikehoe. Neumünster scheint aber dort in und bei Sachsenbände, erst 1227 Besitz erworben zu haben. (Haffe I, 454.) Das jetzige Horst, das Beeck mit zur Wahl stellt, ist jüngeren Ursprungs, kann also nicht in Frage kommen. (Geschichtsquelle IV, 159, 5.) Ruß, Schröder und Jensen nehmen Breitenberg an. — Im Güterregister um 1200 (Haffe I, 222) wird Ichorst als eine Schenkung Graf Adolfs und des ganzen Volkes der Holsten angeführt. Als solche kennen wir nur den Distrikt an der oberen Wilster und der Burger Au und die Breitenburger Marsch (die Hafeldorfer Marsch muß als Bremisches Land von vornherein bei Seite bleiben). Dieser Umstand, sowie die oben mitgetheilten Daten, machen die Identität von Ichorst mit der Parochie Breitenberg oder dem östl. Theile derselben fast unzweifelhaft. — 1) Luttern, Lutternworth zwischen Breitenb. u. Münsterdorf. 2) v. Westphalen, mon. ined. II, p. 141. — 3) Haffe I. c. I, n. 165. — 4) Haffe I, 704. v. Westphalen II, p. 321, cfr. Excurs: Holländerscat. Reinf. verk. 1437 seinen Besitz

Die Breitenburger Marsch ist also in Kultur genommen etwas vor der Mitte des 12. Jahrhunderts, und zwar besonders von Neumünster und Reinfeld, theilweise vielleicht auch von den Herren von Krummendiek. Holländer saßen in Kronsmoor und westlich davon. Südlich von Kronsmoor finden wir Lägerdorf; das Siel, welches das Wasser den Kethwischer Wiesen zuführt, heißt Hollendammer Siel. Hier lag früher ein Ort: Hollendesdorp.¹⁾ Wo die Feldmarken von Kethwisch, Lägerdorf und Neuendorf zusammenstoßen, liegt Schinkel, ein Name, der in allen Kolonistengegenden wiederkehrt. — Die planmäßige Anlage von Kethwisch, Neuenbrook mit seiner $\frac{3}{4}$ Meilen langen Häuserreihe, und Grevenkop ist evident, ebenso die der westlicher liegenden Ortschaften in der Gremper Marsch. Der Grafenschag war, wie in Kronsmoor, so auch in Neuenbrook, Grevenkop, Kethwisch, ferner in Grempdorf, Süderau und „Stylnow“ (Stellau?) eine fixierte jährliche Abgabe, also der sogenannte Holländerscat.²⁾ — Die Bewohner von Grevenkop, Neuenbrook und Kethwisch klagten 1237 im (Deich-) Grafending, daß sie widerrechtlich zur Bewachung und Besserung der Deiche bei Bole gezwungen würden und fragten, ob ihnen durch „heydep seu woltwater“³⁾ Verpflichtung zum Deichbau erwüchse. Die Antwort lautete „nein“. Doch sollten sie nach Zerstörung der Grempe-Schleuse den „hovedic“ bei Grempe (juxta Crimpam) bewachen.⁴⁾ Wenn die Deich- und Siel-

an Neum., das 1416 auch die Liegenschaften und Einkünfte derer von Kule erworben hatte. v. Westphalen, II, p. 321, 326, 415. — Im östl. Theile der Marsch, in „Wysch“, zwischen Kellinghusen und Stellau hatte Segeberg Besitz, der schon 1256 an Neumünster kam. Gasse, II, n. 103. — 1) Topogr. p. 642. — 2) Die betreffende Urk. bei Westphalen, I. c. II, p. 321. — 3) Der „wilde Wasser- gang“, der hauptsächlich das Wasser der Moor- und Geest- Ländereien östlich von Horst ableitet. — 4) Hamb. Urkb. 508. Durch die Entwässerungsanlagen der Dörfer wurde das Wasser der Geest- und Moorgebiete gesammelt und in oft gefährlicher Menge der Gremper Mark zugeführt. Ueberfluthungen mochten oft die Folge sein, besonders wenn die regulierende Schleuse brach. Daher die auferlegte Verpflichtung in diesem Falle.

bauten 1237 bereits so durchgeführt waren, wie die Urkunde zeigt, so muß der Anbau sicher bis in das 12. Jahrhundert zurückreichen. — Grevenkop scheint von den Herren v. Barmstede angelegt zu sein, die 1255 den Groß- und Klein-Zehnten nebst dem Zins („qui grunthure vocatur“) und der Gerichtsbarkeit auf Geest und Marsch (in arido et in palude) dem Hamburger Domkapitel verkauften. Die Kolonisten behielten die früheren Lizenzen des Holzschlags, Torfstichs und Weidetriebs. Auch wenn sie mit der Besserung ihrer Deiche und Schleusen bei Grempe beschäftigt waren, sollten sie nur dem Gerichte der Kirche unterstehen.¹⁾

Die östlich gelegenen Kirchspiele Hale-Hohensfelde und Horst bildeten bis gegen 1300 wahrscheinlich nur eine Pfarodie. Auch hier waren die Herren von Barmstede thätig als Kolonizatoren, denn sie waren 1234 und 1240 in der Lage, den Zehnten und andere Abgaben in Horst dem Kloster Uetersen zu überweisen.²⁾ Die Kirche in Hale, im 17. Jahrhundert nach Hohensfelde verlegt, erscheint 1307 neben der in Horst.³⁾

Süderau hatte schon 1300 einen Pfarrer.

Grempe wird 1234, der Fluß 1237 zuerst genannt. Auch hier besaßen die von Barmstede den Grundzins, von dem sie um 1234 dem Kloster Uetersen 23 „stederscepel“ schenkten. Die übrige Grundhauer mag das Hamburger Domkapitel von ihnen erworben haben. Auf Wunsch der Bürger wurde die Kornrente 1292 in einen Geldzins umgewandelt, indem man die Mese (12 Schffl.?) zu 6 sol. berechnete.⁴⁾ Als Stadt begegnet uns Grempe 1255; das Lübsche Recht erhielt es 1271 von Graf Gerhard zur Belohnung für Hülfeleistung gegen die Dithmarschen.⁵⁾

In der Gegend von Grempe findet sich 1272 Helsenkop (Elsenkop, Elskopp), benachbart später Willertskop und Walkenkop. — Das Gremper Moor wurde der Stadt 1271 von

1) Hamb. Urkb. n. 598. — 2) Haffe, l. c. I, n. 525 u. 599. —

3) Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urk.-Sammlung II, p. 227. — 4) Hamb. Urkb. n. 863. Zehnten in Gr. verkaufte ein Hamb. Bürger, Ludolf v. Buxtehude, an das St. Johannis-Kloster in Lübeck. Hamb. Urkb. n. 764. — 5) Haffe, l. c. II, 421.

Graf Gerhard als Weideland verliehen unter der Bedingung, dasselbe für 60 Mark zurückzugeben, falls jemand sich bereit erklären sollte, den Anbau zu übernehmen. Wann letzteres geschehen ist, wissen wir nicht. Im Jahre 1656 verkaufte die Stadt den Ort mit den darin wohnenden, durchaus freien Unterthanen an Graf Christ. v. Rankau.

Neuenkirchen war Anfangs Außendeichsland und stand mit Heiligensteden in Verbindung. Ein Pfarrer kommt 1340 vor. Bei Neuenkirchen lag Kellingthorpe; ein darnach benanntes Geschlecht begegnet 1220.

Borsfleth wird 1307 als Kirchspiel erwähnt. Die „Klosterwurth“ im Außendeich deutet noch auf den Ort, wo um 1230 Kloster Ivensfleth gegründet wurde.¹⁾ — In der Parochie Süderau finden wir 1312 den Distrikt Sommerland.²⁾ Die Bewohner dieser Ortschaft und Grönlands kauften 1350 und 1391 Land zu einer Königsstraße (und waterganck), 3 resp. 4 Ruthen breit.³⁾ Der größere Theil der Cremper Marisch ist also verhältnismäßig spät in Kultur genommen, dann aber gleichzeitig an verschiedenen Stellen. Dafür spricht das Auftauchen so vieler Kirchspiele um dieselbe Zeit. Neben Creme finden sich 1307: Hale, Horst, Nygenbroke, Nygenkerken, Borsflete, Süderawe.

Als Hauptkoloniatoren dieser Gegend erscheinen die Herren von Barmstede.

Am spätesten wurde der südwestliche Distrikt am Rhin kultiviert.

Im Jahre 1300 kauften die Holsteinschen Grafen Kamerland im Kirchspiel Süderau mit der ganzen Wüstenei. Letztere erhielt bald den Namen „Neulande“, und in ihr erstand an der Elbe die Stadt Grewentrock oder Neustadt, die 1354 eine Kirche erhielt. 1398 wird noch das Nyelant im Kirchspiel Nygenstadt erwähnt; in demselben Jahre wahrscheinlich brachen verwüstend die Fluthen herein. Das Holzwerk der vom Wasser untergrabenen und deshalb niedergerissenen Kirche kauften

1) 1263 nach Isehoe verlegt. — 2) Hier zuerst die Bezeichnung: „in palude Creme“. — 3) Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urkb. II, p. 453 und 532.

1402 die Bewohner des Billwerders. Die Gegend blieb lange liegen als sogenannte Wildnis. Nur der jetzt zu Herzhorn gehörige Theil wurde bereits im 15. Jahrhundert wieder eingedeicht. Das Dorf Herteshorne in insula Nienlande kommt 1354 vor.

In der Gegend von Glückstadt lag Bole, vielleicht schon 1140, sicher 1237 existierend. Als Kirchspiel tritt es 1347 auf. Noch jetzt heißt eine Wettern in der Nähe des Lübschenrechts vor Glückstadt das „Bolreth“. Zerstört wurde es jedenfalls zugleich mit Neustadt. In der „Wildnis“ ließ Christian IV. um 1615—17 Glückstadt anlegen.

Der früheste Anbau findet sich also in der Breitenburger Marsch, noch um die Mitte des 12. Jahrhunderts. Dann folgten Anfang des 13. Jahrhunderts die südlich davon gelegenen Distrikte unweit der Geest, und noch etwas später die eigentliche Kremper Marsch; zuletzt endlich — wenn wir von Bole absehen — die südwestliche Ecke am Rhin, nämlich erst im 14. Jahrhundert.

C. Die Wilstermarsch.

Sichere und zahlreiche Spuren holländischer Kolonisation finden wir nördlich der Stör in der Wilstermarsch, die bis zur Grenze Dithmarschens sich ausdehnt. Das sehr niedrige Land war früher von großen Seen bedeckt, als deren Reste in den Urkunden noch der Sladensee, Bredensee, Damsfleth und Rotmaresfleth erscheinen. Die Benennungen Alte und Neue Seite zeigen, daß die Ländereien links der Wilster,¹⁾ zwischen dieser und der Geest, zuerst der Kultur unterworfen wurden. Hier liegt noch jetzt, auf das südliche Ufer der Stör hinübergreifend, das Urkirchspiel Heiligensteden, das schon zu Ausgars Zeiten bestand und anfänglich bedeutende Theile der Kremper- wie der Wilstermarsch umfaßte. Zu ihm gehörte auch Krummendiek, 1247 zuerst genannt.²⁾

Noch vor 1139 hatten Heinrich d. Stolze, Graf Adolf und die Holsten dem Kloster Neumünster einen Landstrich „inter Sladen et Waltburgou“ geschenkt, dessen Zehnten

1) „de wilde Stör.“ — 2) Hassé, l. c. I, n. 691.

Erzbischof Adalbero ihm 1138/39 überwies.¹⁾ Bestätigt wurde die Schenkung des Grund und Bodens 1148—49²⁾ von Heinrich d. L., dem Grafen Adolf und den Oberboden unter Afflamation des gesammten Heeres.

In dem Diplom Adalberos heißt es: *decimas juxta Wilstram fluvium, scilicet a lacu qui dicitur Sladen usque ad fluvium qui vocatur Waltburgou*“. Die Waltburgau ist die jetzige Burger Au, ostwestlich dem Rudensee zufließend. Die Lage des Sladen-Sees ergibt sich aus dem Namen zweier Höfe bei Kortorf: „auf dem Salat“. Gölake, Seedorf, Gpsenwisch (Nebtissinwisch) deuten noch heute auf den von den Kolonisten abgewässerten See. Ein Rest von diesem kommt noch 1247 als seeartige Erweiterung der Wilster vor.

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts war auch die Gegend an der unteren Wilster bereits angebaut. Erzbischof Hartwig schenkte 1163/64 den Chorherren in Neumünster Zehnten auf der Ostseite der Wilster in Nesse,³⁾ zwischen Stockfleth und Damsfleth, gegenüber der Kirche, ferner einen angrenzenden Acker, 12 Joch groß, nebst Zehnten, den ihm der Propst Hartwig von Hamburg resigniert hatte.⁴⁾

Zehn Jahre später verließ Erzbischof Balduin dem Kloster den ihm von seinem Manne Hildeward aufgelassenen Frucht- und Viehzehnten an der Westseite des Sees Damsfleth nebst dem Grundzins.⁵⁾

Die Söhne Hildewards gaben 1196 einen weiteren Zehnten zwischen der Wilster und dem See Damsfleth.⁶⁾ Der Saumdienst der hier befindlichen Klostergüter wurde 1248 von

1) Haffe, l. c. I, 222, 75; Hamb. Urkb. n. 159, 163, 322. von Buchwald, p. 67, 187. Die Landschenkung ging wohl der Zehntschenk. vorher, oder beide waren wenigstens gleichzeitig. — 2) Vergl. v. Wersebe, l. c. I, 229, s. — 3) Wahrscheinlich das spätere Wilster. — 4) Hamb. Urkb. 230; Buchwald, l. c. p. 136. Wie schon 1139 wird auch hier hinzugefügt, alle Novalien, die seit dieser Handlung in der Parochie Neumünster urbar gemacht seien, sollten dem Kloster gehören. Sind nur die Zehnten gemeint? Mit welchem Rechte hätte Hartwig Land verschenken können in der ganzen Parochie N., die doch überwiegend im Holsteinschen lag? — 5) Hamb. Urkb. n. 240. — 6) Hamb. Urkb. n. 312.

Graf Johann geregelt, der zugleich auch die Kolonen in *judicio Moer* (Rodemor) vom Heerbann lossprach; er habe sich überzeugt, daß sie bisher frei gewesen, so sollten sie es auch künftighin bleiben.¹⁾ Ein Jahr darauf befreite der Graf den Klosterhof in Damsleth, der 30 Joch in eigener Bewirthschaftung hatte, von jeder Last, auch vom Saumdienst.²⁾

In Bilefeld unweit der Wilster erhielt Neumünster 1194 Zehnten von dem jüngeren Hartwig.³⁾

Die Bewohner des Ortes (*cives*) nahmen später Neubrüche in Kultur, die in gerader Linie (*rarecht*) bis Brockdorf reichten. Die Zehnten dieser Novalien beanspruchte Graf Gerhard und gestand sie erst 1283 dem Kloster zu. In einer Bestätigungsurkunde von 1286 sagt er, die beiden Dörfer Bilefeld und Dodenkop hätten eine Länge von 9 Joch und entsprechende Breite. (?) Wenn die Bewohner mehr wüßtes Land zum Anbau von dem Grafen erwerben würden, so sollten auch die davon kommenden Zehnten dem Kloster gehören.⁴⁾ Daß diese Zehnten in „Bilevelde sive Dodenkowe“ mit allen *Attinentien* und Novalien eine Verleihung des Erzbischofs Hartwig seien, bestätigte Erzbischof Gisbert 1286.

Wilster, wahrscheinlich das 1164 erwähnte Nefse, begegnet uns als Beiname eines adeligen Geschlechtes 1221, als Kirchspiel 1247; von der Kirche in Nefse war aber schon 1164 die Rede. Stadtrecht soll es 1240 oder 1282 erhalten haben.

1) Haffe, I. c. I, n. 710. — 2) Haffe, I. c. I, n. 729. — Wegen der geringen Größe dieses Besitzes ist Wersche geneigt anzunehmen, die Schenkungen von 1164, 1174 und 1196 bezögen sich alle drei auf ein und dasselbe Objekt. Dem widerspricht aber der Wortlaut der betreffenden Urkunden, in denen es sich überdies nur um Zehnten, nicht um den Besitz von Aeckern handelt. Die letzteren waren auch gar nicht so geringfügig, sondern nach dem Güterregister um 1200 (Haffe, I, 222) betragen sie insgesammt 113 Joch. Der größte Theil mochte an Kolonisten anzgethan sein, so daß nur jene 30 Joch vom Kloster „*propriis laboribus*“ bearbeitet wurden. Der Wirthschaftshof war natürlich zugleich Sammelstelle für Zehnten und sonstige Abgaben der Anbauer. — 3) Hamb. Urkb. n. 302. — 4) Haffe, I, c. II, 638. v. Westphalen, I. c. II, p. 50 u. 53.

Da die „Neue Seite“ rechts der Wilster 1164 zu nicht unerheblichem Theile angebaut war, so muß die „Alte Seite“ von der Wilster bis Krummendiek schon früher in Kultur genommen sein, obwohl die urkundlichen Nachrichten nicht über 1221 zurückreichen. In diesem Jahre begabte Graf Albrecht v. Orlamünde auf einem Gothing in Schellinghusen Neumünster mit all seinen Einkünften aus dem „Alten Lande“ zwischen den Sachsen und Holländern, ausgenommen die Mühle Dsov.¹⁾

Die Sachsen saßen in der Gegend des heutigen Sachsenbände und Neuendorf. Neumünster erwarb hier 1227 Land von dem See Rotmaresblete bis zur Mitte des Bredinsee, theils angebaut, theils noch unkultiviert, von einem gewissen Wylricus. Als Besitzer von „Wylricusmoor“ hatte das Kloster für die Unterhaltung des Deiches an der Ostseite des Gladensees (Erweiterung der Wilster) zu sorgen und event. Schadenersatz zu leisten, bis Bojo, alias Laurentius, wohnhaft in der Parodie Wilster an der Ostseite des Sees, 1247 gegen Zahlung von 5 Mark diese Verpflichtung übernahm.²⁾ Auf dieser Besizung scheint das Kloster nun Sachsen angesiedelt zu haben, woher sie den Namen Sachsenbann (Gerichtsprenkel der Sachsen) erhielt.³⁾ — Wenn die Sachsen in dieser Gegend wohnten, so müssen wir die Holländer natürlich entgegengesetzt auf dem südlichen Ufer der Wilster suchen.⁴⁾

Brockdorf (1220), Beienfleth (1222), Mochusen (1227) gaben wie Wilster und Krummendiek ritterlichen Geschlechtern den Namen. Der Sage nach sollen die von Brockdorf (wie die von Thienen) an der Spitze niederländischer Ansiedler eingewandert sein.⁵⁾

1) Hat mit dem jetzigen Wirthshaus Desau bei Schlotfeld jedenfalls nichts zu thun, sondern lag an der Desauer Brücke zwischen Kortorf und Schotten. — 2) Hamb. Urkb. 443. — 3) Jedenfalls keine Holsaten, sonst würde es Holsatenbann heißen, analog Holsendorf etc. Auch Helmold nennt die Holsaten wie Sachsen. — 4) Man könnte auch an die Gegend von Heiligenstede denken, wo Hollersdorf lag, und an Groß Hakebô, wo die Benennungen Hollerstück und Hollerstückbrücke auf Holländer deuten. Aber die Erwähnung der Desauer Mühle weist auf Kortorf zu. — 5) Ihr Wappen stimmt überein mit

Beienfleth ist nach einigen Badenflot, wo 809 Gesandte Karls d. Gr. und Göttriks von Dänemark zu Friedensverhandlungen zusammentraten, nach anderen ist der Name viel später daher entstanden, daß zwei Wettern oder Flethe hier zusammentrafen. Schröder erwähnt hier schon zu 1106 einen Deich, zu 1108 eine Kirche, ohne anzugeben, woher er davon weiß.¹⁾ Ich habe die Kirche erst 1325 genannt gefunden. Wevelsfleth kommt 1337 vor. Die Kirche (1340) lag bis 1593 im Außendich neben Hollerwettern. Eredeszfleth ist 1342 Pfarrdorf; seit dem 16. Jahrhundert heißt es St. Margarethen.²⁾ Die mehrfach erwähnte taxis benef. des Hamburger Domkapitels von 1347 zählt folgende Kirchspiele auf: Wevelzplete, Beyenplete, Eredeszplete, Brokdorpe, Wilstria. Kasenort, früher Wilstermünde geheißen, kommt schon um 1200 im Neumünsterschen Güterregister vor; in seiner Nähe lag auch wohl das ebendort genannte Sigeresthorpe.

Der Anbau der Wilstermarsch begann also noch vor 1150, an der oberen Wilster und Burger Au, und an der unteren Wilster zunächst auf dem linken, dann auf dem rechten Ufer. Die Ortschaften des südlichen, niedrigeren Theils erscheinen erst im 13. Jahrhundert.³⁾

dem von Wilster; ein Fisch im Wasser oder heraldisch ausgedrückt: ein fliegender silberner Fisch im blauen Felde. — 1) Falcks Archiv III, p. 201. Kaum glaubhaft; wahrscheinlich ein Mißverständnis. — 2) cfr. Dankwerth, l. c. p. 289. — 3) Vergl. Dahlmann-Kolster, Gesch. Dithmarschens, p. 306.

II.

Die Stände im Fürstenthum Lüneburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts.

Von Dr. D. Jürgenß.

Das Fürstenthum Braunschweig = Lüneburg bildet im 14. Jahrh. noch kein einheitliches Ganzes; die Regierungsgewalt, die in ihm ausgeübt wird, vertheilt sich auf verschiedene Gewalten. Sie können, in ihrer Gesamtheit betrachtet, nicht als ein organisch gegliedertes Staatswesen angesehen werden, sondern sind im wesentlichen von einander unabhängig. Das Herzogthum ist einer dieser Factoren, wenngleich es mannigfache Hoheitsrechte über das Land ausübt und die Keime zu der später sich herausbildenden Souveränität in sich trägt. ¹⁾

Von den Landeseingesessenen ist ein Theil als Hintersassen des Fürsten diesem unmittelbar unterthan; die übrigen bezeichnen wir als Stände im engeren Sinne des Wortes: Ritterschaft, Geistlichkeit und Bürger. Die Bauern haben im allgemeinen politisch keine Bedeutung und kommen wesentlich nur in socialer Beziehung in Betracht; sie sind zum großen Theil Hintersassen des Fürsten, der Ritter oder geistlichen Anstalten. Die Stände sind autonom, sie regeln ihre Angelegenheiten kraft eigenen Rechtes; gegen den Herzog haben sie gewisse Verpflichtungen, doch berühren diese ihre inneren Einrichtungen nicht. Die Art, wie sie sich in sich zusammengeschlossen haben, ist sehr verschieden. Die festeste Organisation besitzen die Bürger in ihren Städten und Flecken; zu kleineren Gemeinwesen hat sich die Geistlichkeit in Kirchen und Klöstern vereinigt; den Rittern fehlt außer ihrem Standesbewußtsein ein einigendes Band.

¹⁾ S. meine Abhandl. über die Landeshoheit im Fürstenth. Lüneburg bei Beginn des Erbfolgekrieges (1371). Hannover 1888.

Es wird im folgenden unsere Aufgabe sein, zunächst die politischen Verhältnisse der einzelnen Stände und ihre gegenseitigen Beziehungen darzulegen, um sodann ihre Vereinigung zu Landständen zu betrachten.

1. Die Ritterschaft.

Der Stand der Ritter ist seinem Ursprunge nach keineswegs einheitlich; edle Herren, Ministerialen und Gemeinfreie, welche Lehen nahmen, um davon Kriegsdienst zu leisten, verschmolzen zu einem Berufsstande; der Waffendienst gab ihnen höhere Ehre. Allmählich verwischten sich die Unterschiede der Geburt, der Gegensatz von frei und unfrei schwand, es bildete sich ein neuer, erblicher Geburtsstand.¹⁾ So finden wir den Ritterstand um die Mitte des 14. Jahrh., in sich einheitlich und gegen andere abgeschlossen. Er zerfällt in Fürsten, freie Herren oder hohen Adel und Ritter im engeren Sinne oder niederen Adel. Dem hohen Adel kam das Prädikat „edel“ und „von Gottes Gnaden“ zu. Innerhalb eines jeden der adeligen Stände bildete der Ritterschlag eine wichtige Grenze; wer ihn noch nicht empfangen hatte, hieß beim hohen Adel „Junfer“, domicellus, beim niederen Knappe oder Knecht, famulus.²⁾ Durch ihn wurde die Bezeichnung „Herr“ erworben, die sonst nur noch den Geistlichen und Rathsherren zustand. Nicht jeder Adelige empfing den Ritterschlag, mancher blieb sein ganzes Leben hindurch Knappe.

Aus dem Familiennamen allein läßt sich auf den Stand nicht schließen; entscheidend dafür ist das Prädikat „Ritter“ bezw. „Knappe“, welches durch ritterliche Herkunft und Lebensweise erworben wird. Keineswegs ist ein Dorfname mit der Partikel „von“ Kennzeichen eines ritterlichen Geschlechtes, denn

1) Daß Ministerialen vertauscht werden, also unfrei sind, kommt noch am Anfange des 14. Jahrh. vor. Z. B. UB. I, S. 104, Nr. 178 u. 179. S. 132, Nr. 217. — 2) Diese Standesbezeichnungen sind gewöhnlich mit Beiwörtern verbunden. So findet sich: „eddele her juncher“, „de strenge riddere her . .“, „gestrenge her . .“, „duchtige ridder her . .“; „de duchtige knecht“, „strenge knecht“, „vrome knape“, „duchtige knape“, „knapen van wapene“ u. a.

einerseits nennen auch Mitglieder anderer Stände sich nach ihrem Heimathsorte, andererseits haben viele ritterliche Familien einfache Namen, wie Grote, Spörken, Knigge, Vere, Schlepereggell, Klend, Zabel, Gyr, Kind, Schack. Meist nennt sich der Ritter ¹⁾ jedoch nach dem Orte, wo er seinen Wohnsitz hat; so ist ein großer Theil der lüneburgischen und calenbergischen Dörfer Träger adeliger Familiennamen geworden. In unserer Zeit ist jedoch der Vorname noch durchaus die Hauptsache, der Familienname wird gewissermaßen nur als Apposition, zur genaueren Bestimmung und Unterscheidung von Anderen hinzugefügt. Auch wird er in den Urkunden häufig, jener aber sehr selten ausgelassen. Der Familienname ist eben mit dem Geschlechte noch nicht verwachsen. So erklärt es sich, daß nicht selten Ritter, die in einen neuen Wohnort ziehen, etwa wegen einer Erbtheilung, sich fortan nach diesem benennen; gerade hierdurch werden Forschungen über verwandtschaftlichen Zusammenhang innerhalb solcher Familien sehr erschwert. Es kommt aber auch vor, daß in einem derartigen Falle der alte Familienname beibehalten und ihm der Name des neuen Wohnsitzes hinzugefügt wird. ²⁾

Innerhalb der Grenzen des Fürstenthums Lüneburg war der hohe Adel, Grafen und Edelherren, einst zahlreich und mächtig gewesen, hatte seitdem jedoch, namentlich im 13. Jahrhundert, sehr an Bedeutung verloren. ³⁾ Manche Geschlechter waren ausgestorben, andere in den niederen Adel hinabgestiegen, wie z. B. die von Hodenberg ⁴⁾ und die von Boldensen. ⁵⁾

1) Die Bezeichnung „Ritter“ wird der Einfachheit wegen im folgenden auch da gebraucht werden, wo es sich um Knappen handelt, sofern letzteres nicht besonders hervorgehoben werden soll. — 2) So finden wir in einer Urk. d. J. 1352 die Benennung „Her Johann van Saldere van Lichtenberge“. Urkb. Kl. St. Michaelis, Urk. 516. Ebenso 1355, der Unterscheidung wegen: her Johan van Saldere de to Lichtenberge wonet, her Johann van Saldere van deme Kalenberge. NB. II, S. 288. — 3) S. darüber v. Hodenberg, Hohenberger Urkundenbuch S. 153 ff. v. Hammerstein-Lortzen, der Bardengan S. 460. Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte § 415, S. 1585. Havemann B. I, S. 331 ff. v. Heinemann B. I, S. 326. — 4) v. Hodenberg a. a. O. — 5) Ztschr. d. hist. Verein f. Niedersachsen

Einigen Familien war es dagegen gelungen, der aufkommenden Landeshoheit des Fürsten gegenüber ihre Selbständigkeit zu bewahren und in ihrem Gebiete die Hoheitsrechte zu erwerben. Diese Dynasten, zu denen die Grafen von Hallermund, von Schauenburg, von Everstein, von Spiegelberg, von Roden-Wunstorf, von Hoya, Bruchhausen und Diepholz, sowie die edlen Herren von Homburg gehören, haben meist Theile ihres Gebietes von den Lüneburgischen Herzögen zu Lehn¹⁾ und stehen auch sonst in mannigfachen Beziehungen zu ihnen. Die Grafen von Wunstorf begeben sich 1356, dann 1359 und 1364 mit den Schlössern Wunstorf und Blumenau in den Dienst des Herzogs Wilhelm.²⁾ 1367 befand sich Graf Rudolf in der Umgebung des Herzogs Magnus.³⁾ Graf Heinrich von Neu-Bruchhausen trat 1356 mit dem Schlosse Langwedel in den Dienst Herzog Wilhelms,⁴⁾ Graf Otto von Schauenburg 1368 auf Lebenszeit.⁵⁾ Als Anhänger des Herzogs Magnus werden 1371 u. a. die Grafen Gerhard und Johann von Hoya und der edle Herr Heinrich von Homburg genannt, letzterer auch als Anführer bei dem Angriffe auf Lüneburg.⁶⁾ Gleichwohl können wir alle diese nicht als zur Herrschaft Lüneburg gehörig betrachten; soweit wir sehen können, haben die welfischen Herzöge wirkliche Hoheitsrechte über den Herrenstand nicht ausgeübt.⁷⁾

Die genannten Dynasten waren sämtlich in dem Lande zwischen Weser und Leine angesessen, wo die Machtstellung der Fürsten noch nicht befestigt war; im östlichen Theile der Herrschaft Lüneburg ist der Herrenstand dagegen fast ganz verschwunden. Wir finden hier nach der Mitte des 14. Jahr-

1852, S. 209 ff. Mancke B. II, S. 31. Withoff B. IV, S. 30 u. 98. — 1) UB. II, S. 290, III, S. 168, 203, VII, S. XCIV. Die meisten Lehnen der genannten Dynasten sind solche des Stiftes Minden. S. d. Mindensche Lehnregister, UB. I, S. 106. v. Spilcker im Hannoverschen Magazin 1829, S. 653 ff. — 2) UB. II, S. 292; III, S. 54 u. 138. — 3) Lehser, Historia comitum de Wunstorpe, S. 62. — 4) UB. II, S. 298. — 5) UB. III, S. 251. — 6) UB. IV, S. 151. Leibniz, Script. rer. Brunsw. III, 183. — 7) Eichhorn, St. u. R. G.⁵ § 415 S. 158 ist der entgegengesetzten Ansicht, die er als zweifellos hinstellt; doch führt er keine Beweise an.

hundertz nur noch ein edles Geschlecht, die von Meinersen, und auch dieses hat seine frühere Bedeutung verloren. Wie einflußreich seine Stellung ehemals gewesen sein muß, erkennen wir aus einem Lehnregister Luthard's von Meinersen aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts.¹⁾ In einer Urkunde des Jahres 1296 erscheint ein comes de Meynersen,²⁾ doch kehrt diese Bezeichnung nicht wieder. 1338 nennt sich Burchard „van goddis gnade here van Meynerjen“ und 1339 „eyn edele man gheheten van Meynerjen“;³⁾ 1372 wird der „edele her Luthart van Meynerjen“ erwähnt.⁴⁾ Doch tritt das Geschlecht in keiner Weise mehr politisch hervor und scheint auch social dem niederen Adel gleichgestellt gewesen zu sein.⁵⁾

Ueber die Zugehörigkeit des niederen Adels zur Herrschaft Lüneburg läßt sich im allgemeinen sagen, daß diejenigen Ritter als landsässig zu bezeichnen sind, welche innerhalb der Grenzen des Fürstenthums ihren Hauptwohnsitz haben. Eine genaue Grenzlinie läßt sich nicht ziehen, da viele ritterliche Familien einen größeren oder geringeren Theil ihrer Güter von fremden Fürsten und Herren zu Lehen tragen; andererseits sind die Herzöge von Braunschweig=Lüneburg Lehnsherren mancher auswärtiger Ritter. Ein solches Verhältnis besteht namentlich gegenüber den benachbarten brandenburgischen, braunschweigischen und hildesheimischen Territorien. Das lüneburgische Lehnregister weist die märkischen Familien von Alvensleben, von Bardeleben, von Bertensleben und von Jagow auf, dagegen ist eine Anzahl lüneburgischer Geschlechter, wie die von dem Kneesebeck und die von Plote in der Mark begütert.⁶⁾ Naturgemäß mußten diese in eine schiefe Stellung gerathen, sobald Feindschaft zwischen ihren beiderseitigen Lehnsherren entstand. Am 14. Mai 1352 gelobt Paridam von dem Kneesebeck, den Herzögen Otto und Wilhelm von Braunschweig=Lüneburg das (braunschweigische)

1) UB. I, S. 7 ff.; vgl. II, S. LXXXV. — 2) UB. I, S. 87 3. 33. — 3) UB. I, S. 325 f., Urk. 634 u. 639. — 4) UB. IV., S. 224, Urk. 313. — 5) Einiges Nähere s. bei Mithoff, B. IV, S. 212. Urk. von 1347 im H. II, S. 236 u. 239. Lehnregister Nr. 422, 428, 463 u. 587. — 6) Vgl. Havemann B. I, S. 455. Mancke B. II, S. 216. Mithoff IV, S. 112. UB. I, S. LXXIX.

Schloß Brome während des nächsten Jahres offen zu halten, außer gegen den Markgrafen Ludwig von Brandenburg. Geschähe es aber, was Gott verhüten möge, daß die Herzöge in Fehde mit dem Markgrafen geriethen und Hülfe von ihm gegen jenen forderten, so wolle er diese leisten, und sie sollen ihn dann gegen den Markgrafen vertheidigen. 1) Am 15. Aug. 1362 erklären die von Bertensleben, daß sie mit ihrem Schlosse Wolfsburg in den Dienst ihrer lieben Herren, der Herzöge Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, Magnus d. Ä. von Braunschweig und Junker Ludwigs getreten sind und das Schloß ihnen gegen jedermann offen halten wollen, außer gegen ihren Herrn, den Markgrafen von Brandenburg. Sollten ihre beiderseitigen Herren in Krieg gerathen, so wollen sie sich mit dem Schlosse Wolfsburg neutral halten (stille to fitten). Es soll einigen von ihnen aber unbenommen bleiben, dem Markgrafen um Sold zu dienen; nur darf dieses nicht von oder zu dem Schlosse Wolfsburg geschehen. Auch gestatten sie, daß ihre in dem Gebiete der Herzöge wohnenden Leute und Hinterlassen zur Landhut kommen und die herzoglichen Landwehren gegen den Markgrafen und andere vertheidigen helfen. 2) Dieselben von Bertensleben erklären im Jahre 1372, daß ihr Schloß Wolfsburg vom Erzbischof von Magdeburg zu Lehn geht. Es soll ihm offen sein gegen jeden außer gegen ihren lieben Herrn Markgrafen Otto von Brandenburg. 3) Am 8. April 1369 begeben sich Nikolaus von Bismark und seine Söhne in den Dienst des Herzogs Magnus von Braunschweig-Lüneburg, der sie aus besonderer Gunst und Gnade unter seine Diener und Hofgesinde aufnimmt und verspricht, sie gegen jeden zu vertheidigen, ausgenommen ihren Herrn den Markgrafen von Brandenburg und den Erzbischof von Magdeburg. 4)

Ähnlich war das Verhältnis gegenüber der braunschweigischen und der hildesheimischen Ritterschaft. Wir finden z. B. die lüneburgischen Familien von Campe und von

1) UB. II, S. 213. — 2) UB. III, S. 103. — 3) Niedel, Cod. dipl. Brandenburg. Th. I, XVII, S. 257. — 4) UB. III, S. 278.

Mahrenholz unter den Lehnsmanen der braunschweigischen Herzöge ¹⁾ und die braunschweigischen Familien von Bortfeld, von Salder, ²⁾ von Heimbürg ³⁾ und von Ueke im lüneburgischen Lehnregister aufgeführt. Die von Salder begegnen uns auch mehrfach als Pfandinhaber lüneburgischer Schlösser. 1354 begeben sich die Knappen von Bortfelde mit ihrem Schlosse Gebhardshagen auf zwei Jahre in den Dienst Herzog Wilhelms gegen jeden, ausgenommen ihren Herrn Herzog Magnus von Braunschweig. ⁴⁾ Ebenso 1356 Gebhard und Burchard von Werberge mit ihrem Schlosse Warberg und Heinrich von Veltheim mit Harpfe und Destedt. ⁵⁾ 1363 begeben sich die von Gramm mit ihrem Schlosse Delper in den Dienst Herzog Wilhelms und versprechen, ihm mit dem Schlosse 10 Jahre zu dienen. ⁶⁾ Eine sehr einflußreiche Stellung nahm die hildesheimische Ritterschaft ein; durchgehends begütert und dem Bischofe gegenüber sehr selbständig, wußte sie auch in den Nachbargebieten sich Ansehen und Macht zu verschaffen. Die von Freden, von Schwicheldt und von Steinberg finden wir auch im braunschweigischen Lehnbuche wieder, die von Gramm, von Oberg, von Rutenberg und von Salder tragen sowohl hildesheimische wie auch braunschweigische und lüneburgische Güter zu Lehn. Dieses ermöglichte es ihnen, gelegentlich auch politisch eine Rolle zu spielen, welche die Grenzen des Stiftes weit überschritt. 1363 verbündeten sich mehrere von Salder mit dem Herzog Wilhelm gegen das Stift Hildesheim und Bodo von Salder. ⁷⁾ 1359 begeben sich Aschwin und Henning von Steinberg mit ihrem Schlosse Bodenbürg in den Dienst des Herzogs Wilhelm, ⁸⁾ ebenso 1361 die von Freden mit ihrem Schlosse Freden. ⁹⁾ — Es mag noch erwähnt werden, daß wir die von Meinersen, von Campe und von dem Knefesebeck auch in einem halberstädtischen

1) UB. II, S. 39 ff. — 2) Niedel, Cod. dipl. Brandenb. Th. I, B. II, S. 87. UB. V, S. 105. — 3) Vgl. auch UB. II, S. 258 ff. u. III, S. XCIV. — 4) UB. II, S. 245. — 5) UB. II, S. 305. — 6) UB. III, S. 131. — 7) UB. III, S. 135; vgl. II, S. 195. — 8) UB. III, S. 51. — 9) UB. III, S. 91. — 10) Niedel, Cod. diplom. Brandenb. Th. I, XVII, S. 445 ff.

Lehnregister von 1311 antreffen¹⁰⁾ sowie die Ritter Sivert von Saldern, Hans und Pippold von Freden als Vögte des Erzbischofs von Bremen. Als Vasallen des Grafen von Hoya erscheinen u. a. Baldwin von dem Kneesebeck, Gerhard von Bothmer, Johann von Gleidingen, Johann Knigge und Gebert Slepegrelle.

Von den Grafen von Wunstorf war eine große Anzahl Ritter, namentlich calenbergische, belehnt,¹⁾ unter ihnen die von Alten, Boß, von Bothmer, von Goltern, von Hanenfe, von Heimbruch, von Hohnhorst, von Ilten, Klende, Knigge, von Lenthe, von Mandelsloh, von Wetbergen. — Im Lehnregister des Bischofs von Minden²⁾ finden sich folgende Namen, die uns auch im lüneburgischen Lehnregister begegnen: Knigge, von Sabbenfen, von Lenthe, von Wetbergen, von Campe, von Mandelsloh, Slepegrell, Torney, Boß, v. Laaken, v. Herbergen, Ruze, von dem Berge, v. Alden, v. Alten, v. Harboldessen, von Bothmer, von Reden, von Wenden, von Rutenberge, von dem Hause, Holtgrebe, von Escherte, von Langreder, von Kössing, v. Hodenberg, v. Salder, Runteshorn, von Ilten, von Mahrenholz, Bokmast, von Heimburg, Kumeschottele, von Hanenfe, Busche.

Gegenstand der Belehnung bildeten namentlich Ländereien, mit oder ohne Hoffstätte, sodann Burgen und Remnaden, auch Gerichte und Kirchenpatronate. Auch Hörige werden verlehnt, zumal aus dem Wendlande an die von Plote.³⁾ — In militärischer Beziehung wichtig sind die Burglehen, wofür die Empfänger Burgdienst zu leisten hatten. Als Burgmannen der Feste Lüneburg werden genannt die von Meding, von Estorff, Grote, von dem Berge, Kind, v. d. Odeme u. a.⁴⁾ Als Burgmannen von Lauenrode werden 1355 genannt:⁵⁾ Bertolt von Reden, Bertolt von Ilten, Stadius von Bebelte, Burchard von Wetbergen, Cord von Alten, Friedrich von Winninghausen, Sivert von Alten, Dietrich Prome und Hildebrand Holtgrebe. Außerdem wurden

1) v. Spilcker, Hannov. Magazin 1829, S. 653 ff. — 2) UB. VI, S. 112 ff. — 3) Lehnregister Nr. 689. — 4) Näheres bei Havemann B. I, S. 568. — Ztschr. d. hist. Ver. f. Niedersf. 1857, S. 114. v. Hammerstein S. 140 ff. — 5) H. U. S. 338.

1360 noch Burglehen zu Lichtenberg, Meinerßen, Hallermund, Brunzrode, Lauenau, Campen, Dannenberg, Lüchow, Bleckede und Gifhorn verlehnt, und zwar an Mitglieder der Familien von Salder, Patwenberg, von Gustede, von Herbergen, Slengerdus, von Wrestede, von Wenden, von Garßenbüttel, von Bortfeld, von Zerßen, von Gdesse, Arnsblet, von Plote, von Thune, von Todendorp, von dem Knesefeld, Ribe, von Edendorf und von Ribbesbüttel. Wir können voraussetzen, daß diese Männer, denen die wichtigsten Plätze des Landes anvertraut waren, das besondere Vertrauen der Herzöge genossen und ihnen näher standen als der übrige landfässige Adel.

Aus den genannten Rittern wählte der Herzog sich auch die Männer seiner näheren Umgebung, seine Hofbeamten und Rathgeber aus. 1367 werden „Drosten, Marschalle, Schenken und Keemerere“ erwähnt. Die Aemter des Marschalls und des Schenken waren Lehen und kamen den von Meding¹⁾ und von dem Berge²⁾ zu. Mit letzterem war auch Landbesitz verbunden; 1368 sagt Segeband Schenke in einer Urkunde: „dat gut, dat ic van dem schenk-ambachte hebbe dar to Ochtmissen“. ³⁾ Ein drittes Hofamt, das eines Pütkers (d. i. Krenzenzer) war in der Familie Spörke erblich. ⁴⁾ Herzoglicher Küchenmeister war in den Jahren 1356—1361 Dietrich Schlette, in letzterem Jahre auch Vogt zu Lüneburg: „strenuus vir Tidericus Slette, magister coquinae . . . domini Wilhelmi ducis in Luneborg, habens in hoc plenum posse nomine advocaciae“. ⁵⁾ 1368 bekleidete der Knappe Christian von Langelege dieses Amt. ⁶⁾

Es ist natürlich, daß die Beziehungen des Fürsten zur Ritterschaft engere waren als die zu den übrigen Ständen; sie gehörten demselben Geburtsstande an, ihre Anschauungen waren im Grunde die gleichen und sie selbst durch das Lehns-

1) Lehnregister Nr. 616. UB. IV, S. 45. — 2) Das. Nr. 520. UB. III, S. 150. In einer Urf. vom 8. Jan. 1355 heißt es: „strenuum famulum Segebandum de Monte pincernam . . .“ UB. II, S. 264. — 3) Schlöpfen, Chron. Bardowiek. S. 287. — 4) UB. II, S. 280; III, S. 263. Lehnregister Nr. 673. — 5) UB. III, S. 86. — 6) „Kersten van Langlegen kokemester“. UB. III, S. 250 u. 222.

wesen mit einander verbunden und auf einander angewiesen. So lag es nahe, daß der Herzog seine Vertrauten vorzugsweise aus dem Adel nahm; sie bildeten seinen Rath und gewöhnliche Umgebung. Wer zu verschiedenen Zeiten dazu gehört habe, ersehen wir aus den Zeugenreihen der herzoglichen Urkunden; es sind, abgesehen von einigen wenigen einflußreichen Geistlichen, durchgehends Ritter und Knappen. 1349 werden genannt: Herr Heinrich Knigge, Herr Paridam von dem Kneesebeck, Herr Bertold und Segeband von Reden, Segeband von dem Berge und Bertold von dem Hause.¹⁾ 1331 heißt es in einer zu Hannover ausgestellten Urkunde der jungen Herzöge Otto und Wilhelm: „haec placitata sunt per fideles nostros dominum Wedekindum notarium nostrum necnon Jordanum de Campe ac Thidericum de Alten milites“. ²⁾ In der über die Erbfolge im Herzogthum Lüneburg ausgestellten Urkunde vom 23. Juni 1355 heißt es: „Over dessen degedingen van ufer wegene hebbet gewesen her Ludolf van Hohnhorst riddere, mester Diderik van Dalenburg ufe schrivere unde Diderik Slette ufe denere. De hebbet ere ingesegele mid ufeme ingesegele to ener betuginge to desseme sulven breve henget“. ³⁾ In der Bestätigungsurkunde der Landesprivilegien seitens des jungen Herzogs Ludwig vom 9. December desselben Jahres werden, entsprechend der Wichtigkeit des Vorganges, mehr Zeugen angeführt, nämlich: Herr Ulrich, Abt zu St. Michaelis, Herr Cilemann, Abt zu Scharnebeck, Herr Achwin von Salder, Abt zu St. Blasien in Braunschweig, Herr Hermann, Propst zu Ebstorf, Herr Heinrich, Propst zu Lüne, sodann Herr Johann von Salder zu Lichtenberg, Herr Bertold von Reden, Herr Johann von Salder zu Calenberg, Herr Ludolf von Hohnhorst, Herr Werner und her Segeband von dem Berge, Herr Hermann von Meding, die Knappen Segeband von Reden und Paridam Plote und viele andere Ritterbürtige.⁴⁾ 1367 sagt Herzog Wilhelm, er habe etwas gethan „na rade

1) Jfenhagener Urkb., S. 100. — 2) UB. I, S. 263. — 3) UB. II, 273. — 4) UB. II, S. 288. — 5) UB. III, S. 223.

ußer truwen man“. 5) Bei den Festsetzungen über die Einsetzung Herzogs Magnus d. 3. in die Herrschaft Lüneburg waren nach der Urkunde vom 18. Oct. 1367¹⁾ zugegen: die Grafen von Holstein, Hohnstein und Wunstorf, einige Prälaten, sodann Herr Lippold von Freden, Herr Werner und Herr Segeband von dem Berge, Herr Dietrich von Alten; Küchenmeister Christian von Langelege, Wolbrant von Reden, Herr Eghard von Eldingen, Schreiber, Gebrüder Hans und Arnd Knigge, Sibert von Salbern und Johann Spörcke, Püttler; ferner einige Bürger. Herr Dietrich von Alten, Hans Knigge und Johann Spörcke erscheinen auch in einer Urkunde vom 22. Nov. 1369, welche die Gräfin Mathilde von Schauenburg ausstellt, als Bevollmächtigte des Herzogs Wilhelm.²⁾

Nicht alle Mitglieder der Ritterschaft standen andauernd in freundlichem Verhältnisse zum Herzoge. Die Beziehungen zwischen ihnen war größtentheils persönlicher Art. Das Lehnswesen hatte längst aufgehört ein starkes Band zwischen dem Herrn und den Vasallen abzugeben; die Verpflichtungen, die es diesen auferlegte, wurden leicht genommen. Dazu kam, daß die fürstliche Gerichtshoheit nicht recht deutlich zum Ausdruck gelangte, auch mannigfach bestritten oder eingeengt war. So lag es dem unruhigen Sinne mancher Ritter nahe, sich für vermeintlich erlittenes Unrecht selbst Recht zu verschaffen und dazu den Weg der Fehde zu betreten. Von folgenden Fehden wird uns in Urkunden berichtet: 1343 unternahm der Knappe Paridam von dem Knefesebeck einen Raubzug in herzogliches Gebiet.³⁾ 1352 schwört Eckhard von Estorff zu Beerßen den Herzögen Otto und Wilhelm und der Stadt Uelzen eine Urfehde und Sühne wegen eines Kampfes in Uelzen, bei der er gefangen genommen und seine Knechte erschlagen worden waren.⁴⁾ 1361 erklärt der Knappe Ulrich von Bothmer, daß er sich wegen seiner gegen die Herzöge Wilhelm und Ludwig geführten Fehde mit diesen ausgeföhnt habe.⁵⁾ 1362 geloben

1) UB. III, S. 224. — 2) UB. III, S. 293. — 3) UB. II, S. 53. — 4) UB. II, S. 211. — 5) UB. III, S. 88.

einige von Hohnhorst, wegen des ihrem Verwandten Rudolf von Hohnhorst Geschehenen keine Klage noch Fehde gegen die Herzöge zu erheben. 1) 1363 schwören die von Estorff den Herzögen eine Urfehde wegen der Gefangenschaft ihres Veters Heinrich von Estorff und der Zerstörung des Bergfrieds zu Barnstedt. 2) 1368 schwören Knappe Wilhelm von Gilten und Eberhard Bere von Schwarmstedt den Herzögen eine Urfehde und Sühne deswegen, weil der herzogliche Bogt Brendeke sie gefangen und in den Stock gesetzt hatte. 3) Für jenen verbürgen sich die Knappen Hermann und Marquard von Hodenberg, Lothar und Bodo von Ahlden und Henning von Gilten, für diesen die Knappen Johann und Gifeler Haberenber, Heinrich und Ulrich von der Wense und Ulrich Bere von Kethem. Wenn 1364 die Gebrüder Gropen bescheinigen, für allen ihnen von den Herzögen und deren Amtleuten durch Raub und Brand zugefügten Schaden Ersatz von den Herzögen erhalten zu haben, so wird in diesem Falle das Unrecht auf Seite der Herzöge gewesen sein. 4)

Daß sich ein Ritter mit einer Klage an das herzogliche Hofgericht gewandt hätte, wird nur von Hermann von Meding berichtet, der 1356 den Rath von Lüneburg verklagte. Doch wies er das Anerbieten desselben, sich durch einen Eid zu reinigen, zurück, und seine Klage scheint überhaupt unbegründet gewesen zu sein. 5)

Streitigkeiten wie die eben berührte kamen vielfach vor; die Fehdelust, von der die Ritter in damaliger Zeit noch erfüllt waren, richtete sich naturgemäß in erster Linie gegen die Städte als gegen ihre gefährlichsten Gegner. Sie waren dieses, wenn auch nicht ausgesprochenermaßen, so doch in Wirklichkeit durch den Geist einer neuen Zeit, der in ihren Mauern lebte. Der strenge Sinn für Gesetz und Ordnung, wie er von den Bürgern gepflegt wurde, trat bald in scharfen Gegensatz zu der Vorliebe für Selbsthilfe und der ganzen Anschauungsweise, die im Ritterstande herrschte. Hinzu kam noch

1) UB. III, S. 103. — 2) UB. III, S. 127. — 3) UB. III, S. 232 f. — 4) UB. III, S. 145. — 5) L. II, I, S. 324.

der wirthschaftliche Gegensatz zwischen der ummauerten Stadt und dem flachen Lande, der wohl nie schärfer als in der Zeit des ausgehenden Mittelalters zu Tage getreten ist. Die sich damals herausbildende Geldwirthschaft hatte ihren Sitz in den Städten, während die Stände des platten Landes im wesentlichen noch in der mittelalterlichen Naturalwirthschaft verharrten. Der Macht des Capitals gegenüber konnte der Adel sich nicht mehr in der früher eingenommenen socialen Stellung halten, es ist daher nicht zu verwundern, wenn feindselige Gesinnung gegen die Städte mehr oder weniger offen bei ihm hervortrat. Zustände wie sie das braunschweigische Fehdebuch mit so erschreckender Deutlichkeit berichtet, blieben den lüneburgischen Landen freilich erspart, doch zeugt der Ueberfall Lüneburgs (1371) von der Größe des Hasses, welcher den Adel gegen die mächtige Stadt erfüllte. Eine derartige Vereinigung zum Zwecke gemeinsamen Handelns begegnet uns hier zum ersten Male, und dieser Mangel an einer politischen Organisation ist es nicht zum wenigsten, der die Ritterschaft im Wettstreit mit den Städten unterliegen ließ. Von Ritterbünden wie sie in derselben Zeit in Süddeutschland bestanden, finden wir in unserem Lande kaum irgendwelche Spur. Im Calenbergischen wenigstens hätte die noch bestehende Gauverfassung einen Rahmen zu weiterem Ausbau abgeben können, doch wurde sie nicht benutzt. Kunde von diesen Ansätzen erhalten wir auch erst wieder aus dem Kriegsjahre 1371, wo sich calenbergische Ritter und Knappen nach den Goen, in welchen sie saßen, versammelten.¹⁾ Ein einigendes Band, vermöge dessen die Ritterschaft sich zur Vertheidigung ihrer gemeinsamen Interessen zusammengethan hätte, wie solches in den süddeutschen Rittergesellschaften geschah, gab es nicht. Jede Familie pflegte nur in sich und mit den nächsten Verwandten und einigen befreundeten Geschlechtern zusammenzuhalten, sich lediglich um das ihr Nächstliegende zu bekümmern, größere und entfernter liegende Ziele aber nicht ins Auge zu fassen. Die großartigen Ideen, von denen das mittelalterliche Ritterthum bewegt

¹⁾ UB. IV, S. 111.

gewesen war, hatten sich überlebt oder waren gegenstandslos geworden; zu Kreuzzügen nach dem heiligen Lande kam es nicht mehr, die Kriegszüge gegen die heidnischen Preußen hatten aufgehört. Das Reich war nicht mehr in der Lage, glanzvolle Römerzüge zu unternehmen und auswärtige Kriege zu führen; so war der überflüssigen Kraft des deutschen Adels die Gelegenheit benommen, sich über die Grenzen des Vaterlandes zu ergießen und sich im Dienste einer großen Idee zu bethätigen. Sollten also die Eigengüter der Familie nicht gar zu sehr zersplittert werden, so mußten die jüngeren Söhne sich umsehen, wo sie mit Ehren eine geeignete Beschäftigung fanden. Einige schlossen sich dem Fürsten an, andere verschmähten es nicht, in den Dienst einer Stadt zu treten.¹⁾ Manche ließen sich auch, wenn sich Gelegenheit fand, in auswärtige Unternehmungen ein, zu denen gerade damals die Blüthe der Hanse Gelegenheit bot. 1364 hatte der Ritter Gerhard von Wustrow dem Herzog Albrecht von Mecklenburg in Schweden gedient.²⁾ 1363 dienten im Kriege gegen Dänemark folgende lüneburgische Ritter der Stadt Hamburg für Geld: Otto von Estorff als Hauptmann, Walter, Conrad und Eghard von Boldensen, Heinrich von Thune, Otto Grote, Manegold von Estorff und Werner von Medingen.³⁾

Viele andere endlich, die sonst kein standesgemäßes Unterkommen fanden, traten in den geistlichen Stand; von ihnen wurden einige wenige Weltgeistliche, bei weitem die Mehrzahl aber ließ sich in ein Kloster aufnehmen und fand dort, wenn auch keine angemessene Beschäftigung, so doch ehrenvolles Unterkommen und sorgenfreies Leben. In derselben Weise boten die Nonnenklöster den unverheirathet gebliebenen Töchtern des Adels eine erwünschte Zufluchtsstätte. Hieraus erhellt schon, daß das Verhältnis des Adels zur Geistlichkeit nur ein freundschaftliches sein konnte, und wir sehen dieses in zahlreichen Schenkungen und Vermächtnissen zum Ausdruck gelangen.

1) J. B. Dienstvertrag des Knappen Heinrich von Wettbergen mit der Stadt Hannover, 1353. UB. II, S. 233. — 2) UB. III, S. 149. — 3) Koppmann, Kammereirechnungen der Stadt Hamburg, B. I, S. 86.

Meist war es so, daß ein angesehenes Geschlecht ein Kloster, gewöhnlich das ihm zunächst liegende, hatte, mit dem es in nahen Beziehungen stand, dem es Stiftungen zuwandte und Güter verkaufte und das dafür Mitglieder der Familie in seinen Mauern aufnahm und durch Messen für das Seelenheil auch der Uebrigen sorgte. Hinzu kam noch, um ihre Interessengemeinschaft zu befestigen, daß beide, gewissermaßen das schwindende Mittelalter darstellend, auf die Erträge des Ackerbaues angewiesen waren und sie daher in den Städten, deren Reichthum auf dem Handel und Gewerbe beruhte und in denen eine neue Zeit heranreifte, ihren gemeinsamen Gegner sehen mußten. Auf Anschluß an die Geistlichkeit war die Ritterschaft auch in sofern angewiesen, als ein Theil ihres Grundbesitzes von Stiftern und Klöstern zu Lehn ging.

Aus Lehngütern bestand überhaupt die liegende Habe des Adels zum größten Theile, und zwar nahmen darunter herzogliche Lehen die erste Stelle ein. Wie es scheint, hat es im Fürstenthum Lüneburg keine ritterliche Familie gegeben, die nicht irgend ein Besitzstück von den Herzögen zu Lehn getragen hätte. Rechtlich wurde freilich zwischen Lehngut und Eigengut noch immer scharf geschieden, doch wurde in Wirklichkeit zwischen beiden kein großer Unterschied gemacht. Die Hauptsache war, daß der Besitzer eines Lehns an diesem das ausgedehnteste Nutzungsrecht hatte und daher in derselben Weise die Erträge und Einkünfte davon bezog, als wenn es ihm eigenthümlich gehört hätte. Fälle, daß ein Lehn nur zur Leibzucht, auf Lebenszeit verliehen wäre, sind nicht häufig;¹⁾ der Regel nach vererbte es nach den Grundsätzen des Lehnsrechts in der Familie des Belehnten²⁾ und fiel nur dann an den Herrn zurück, wenn keine Lehnserben vorhanden waren. Solcher Fälle scheinen jedoch in unserer Zeit nur wenige vorgekommen zu sein.³⁾ Ein Lehngut konnte verschenkt oder

1) Z. B. UB. II, S. 175, 200 u. 233; III, S. 89 u. 150. —

2) Daher auch Erblehn genannt. So in einer Urk. von 1369, Urkb. Al. Michaelis, Urk. 642, S. 391, wo hinzugefügt wird, daß die Belehnung „mit handen unde mit munde“ geschehen sei. — 3) Z. B.

UB. II, S. 129; III, S. 209.

verkauft werden, doch scheint es, daß hierzu, wenigstens formell, die Einwilligung des Lehnsherrn erforderlich war. Auch pflegte man diesem die Veräußerung anzuzeigen und ihm das Gut zu resignieren (upsenden).¹⁾ Dadurch schied der bisherige Besitzer aus dem Lehnverhältnisse zu seinem früheren Herrn aus, und der Käufer bezw. Beschenkte trat an seine Stelle als Vasall; die Rechte des Lehnsherrn wurden hierdurch nicht berührt.²⁾ Dieselben waren übrigens auch nicht bedeutend und beschränkten sich auf ein gewisses Obereigenthum an der verlehnten Sache, in Folge dessen deren Besitzer nicht völlig frei darüber verfügen konnte.³⁾ Auf diese sogenannte Lehnware wurde immerhin Werth gelegt, ja man kam sogar dazu, diesen in Gelde auszudrücken und zum Gegenstande des Handels zu machen.⁴⁾ Folgende Fälle von Kaufgeschäften sind sehr bezeichnend für diese Verhältnisse. 1359 verkaufen die von dem Rnesebeck für 8 löthige Mark dem Kloster Isehagen die Lehnware eines Hofes zu Emmen, den Johann Bletmer von ihnen zu Lehn hat. Sie wollen dem Kloster die Lehnware zu Gute halten, bis sie dieselbe von ihren Lehnsherren erworben haben. Diese, die von Boldensen, verkaufen dem Kloster in einer anderen Urkunde Lehnware und Eigenthum an dem betr. Hofe. Schließlich verkauft Johann Bletmer dem Kloster sein Gut in Emmen für 80 löthige Mark.⁵⁾ Um das ausschließliche Eigenthumsrecht an dem Hofe zu erlangen, waren also 3 Kaufgeschäfte nöthig. In einem anderen Falle schenkt Walthar von Dorstadt am 2. Februar 1376 dem Kloster Wennigsen die Lehnware und das Eigenthum über 17 Höfe zu Empelde, die bisher die Schelen von ihm zu

1) Beispiele: UB. III, S. 119; H. II. S. 256, 381 u. 383; Urkb. Kl. Isehagen, Urk. 247; Scheidt, Mant. doc. S. 314 u. 543. Lehnregister Nr. 684. — 2) UB. III, S. 173; H. II. S. 246. — 3) Vermuthlich hat dazu auch ein Näherrecht gehört; wenigstens hören wir öfters von einem Verkaufe von Lehngut seitens des Vasallen an den Herrn; z. B. UB. III, S. 192, 230; vgl. Lehnregister Nr. 38 u. 563. — 4) Z. B. Urkb. Kl. Michaelis, Urk. 503, S. 317. 1347 verkauft Otto von Roden „de lenware ower ene wisch, de Helwich van Orde in weren heft“. H. II. S. 238. — 5) Urkb. Kl. Isehagen, Urkf. 258 ff.

Lehn gehabt haben. Er weist diese mit dem Gute an das Kloster Wennigsen, „dat se orer leynnyge unde volge mit dessem vorbenamden gude in se warden“, sie sollen also dafür sorgen, daß sie von dem Kloster mit dem Gute wieder belehnt werden. Am 1. Mai desselben Jahres verkauft Empelde Schele dem Kloster Wennigsen 11 Hufen zu Empelde, die er unverliehen besitzt, ferner die Lehnware über 8 Hufen dafselbst. Von diesen letzteren haben von ihm und seinen Brüdern Dethard Idensen und Albert Meyneke je 4 zu Lehn gehabt. Ihnen schreibt Empelde Schele, ebenfalls am 1. Mai, und zeigt ihnen an, daß er sein Gut dem Kloster Wennigsen verkauft und es seinem Lehnherrn, dem Herrn Walther von Dorstadt, aufgelassen habe. Am 21. Mai wird das Gut vor dem Gografen von Empelde Schele dem Kloster gerichtlich übertragen.¹⁾

Die Beschränkungen, denen die Veräußerung von Lehn-
gut durch das Obereigenthumsrecht des Herrn unterlag, fielen bei dem freien Eigenthum fort. Wir finden daher, daß dieses weit häufiger als jenes zum Gegenstande eines Verkaufs oder einer Schenkung dient. Nur wurde einer zu weitgehenden Verschleuderung durch die wohlthätige Bestimmung des deutschen Rechtes vorgebeugt, daß bei Veräußerung von Erbgut die Zustimmung der Erben erforderlich sei. Das rechtliche Verhältnis eines in Rede stehenden Gutes pflegt in den Urkunden genau bezeichnet zu werden. Einige solcher Ausdrücke und Formeln, welche in gleicher oder ähnlicher Weise häufig wiederkehren, mögen hier erwähnt werden. Im Jahre 1344 schenken Gevehard und Gerhard von der Odeme den von Soltau „jus proprietatis quod vulgariter dicunt egendum“ über eine Hufe in Bavene bei Ebstorf.²⁾ 1364 verkauft Humer von der Odeme mit Zustimmung seiner rechten Erben „to eneme rechten ewigen erflope“ dem Herrn Segeband von Thume, Archidiacon zu Pattensen, 3 Hufen, „dat myn rechte erve und vryg gud is und van nemende to lene geyd myd besettinge und entfettinge, myd vogedie und myd alleme rechte ewich-

1) Urfb. Kl. Wennigsen, S. 93 f.; Urf. 172 f. — 2) Bilderbeck, Sammlung ungedruckter Urkunden, II, S. 39.

lifen to besittende.“ 1) 1348 sichern die Gebrüder von Boldensen den Herzögen das Vorkaufsrecht zu an ihrem vierten Theile des Schlosses und der Vorburg zu Holdenstedt „unde al dat gud dat os use vader dar to ervet heft“. 2) 1366 werden 2 Höfe der Schulte in Emmen erwähnt, die ihre „brye und egene“ sind, 3) 1367 die Ueberlassung eines Gutes als „brh und egen, lentwere und gut“, 4) 1369 Lehnware und Eigenthum an einer Mühle und 2 Höfen, das Kloster Scharnebeck soll sie „ewiglifen hebben mid vogedie, mid egendome, mid tynse unde mid aller tobehoringe, und don darmede wod se willen.“ 5) 1381 sagt Werner von dem Berge von 4 Höfen „de myn rechte erbe, brh, egen synt und nen lengud mid allerleye rechte und richte . . vogedye, tynse, nut und tobehoringen;“ 6) 1389 bezeichnen die von Wittorf ihr Gut: „Alse id unse vader allerfrigest beseten hatte.“ 7) 1376 verkauft Mangold von Estorff dem Kloster Heiligenthal für 240 Mark Lüneburger Pfennige baar zu einem rechten ewigen Erbkaufe seine beiden Höfe zu Südgellersen „mit den koten, mit landwischen, mören, holten, holtbleken, stüde, beyde in den bredeshöpen in der woldemene, mit vogedhyge und tince, mit rechte und richte in hals und hand, mit besettinge und entfettinge, mit garden, watere und weyde, mit allerleye tobehoringe und rechtes binnen dorpe und buten dorpes und allerwegene, darmede to donde und to latende wor se willen“. Auf dem einen Hofe hatte sein Vater gewohnt, Ekhard von Estorff; dazu gehören 1½ Antheile an dem Nutzungsrecht in der gemeinen Holzmark und „gheit to lene“ von Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, „van deme ik den vorbenomiden hof gevryget hebbe“. Auf dem anderen Hofe wohnt nun Gereke und dazu gehört ein Echtwort in dem Gemeindewalde „und ne gheit von nemende to lene“. 8)

Die Güter eines ritterlichen Geschlechtes bildeten nur selten ein auch nur einigermaßen in sich geschlossenes Gebiet;

1) Scheidt, Mant. doc. S. 481. — 2) UB. II, S. 135. — 3) UB. III, S. 199. — 4) UB. III, S. 209. — 5) UB. III, S. 269. — 6) Bilderbeck, Sammlung II, 3, S. 31. — 7) Daf. I, 3, S. 59. — 8) Scheidt, Mant. doc. S. 331.

in den meisten Fällen lagen sie in mehreren Dörfern zerstreut und erschwerten so die Uebersicht über ihre Bewirthschaftung. Der Hauptsitz bestand zuweilen aus einem befestigten Hause, Schloß, Burg, Remnade oder einfach Haus genannt. Die von Reden, von Saldern, von Gilten, von der Odeme, von Wustrow und von Edingerode besaßen solche vom Herzoge zu Lehn.¹⁾ Eigene Burgen hatten die von Reden zu Goldingen,²⁾ die von Meinersen zu Holdenstedt³⁾ und die von Meding zu Horn;⁴⁾ Remnaden die von Alden zu Ahlden⁵⁾ und 1346 der Knappe Otto von Mahrenholz auf seinem Hofe zu Mahrenholz,⁶⁾ einen Bergfried besaß. 1343 Johann Haselhorst zu Hermannsburg, Dietrich von Eldingen zu Eldingen, Heinrich von Hohnhorst zu Hohnhorst und Johann und Harneid von Mahrenholz zu Bathlingen.⁷⁾

Einige herzogliche Schlösser, zumal solche die wegen ihrer Lage an der Grenze wichtig waren, pflegten zuverlässigen Rittern, gewöhnlich auf ein Jahr, anvertraut zu werden. Um 1350 werden als solche genannt Rudolf von Hohnhorst, die von dem Knesebeck, Herbord von Mandelsloh, Paridam von Plote, Heinrich von Wrestede und Johann Picard. Im Pfandbesitze herzoglicher Schlösser finden wir: die von Mandelsloh, die von dem Knesebeck, die von Salder, Rudolf von Hohnhorst, Johann Picard, Werner von Meding, die von Mahrenholz, Boldewin von Wenden, die von Wrestede, die von Campe, die Knigge, die von Alten, die Bokmast, die Bock, Wilbrand von Reden,⁸⁾ Gerhard von Wustrow,⁹⁾ die von Plote,¹⁰⁾ die Spörken und die von Bodenteich, außerdem mehrere märkische, braunschweigische und hildesheimische Ritter. Für die Verpfändung hatten sie dem Herzoge eine nicht unbeträchtliche Pfandsumme zu entrichten. Vergewärtigen wir uns nun, daß die Erträge des Bodens wegen der noch rohen Bewirth-

1) S. Lehnregister S. 34 ff. — 2) UB. II, S. 235; vgl. Mithoff, B. I, S. 20. — 3) UB. II, S. 11, 135. — 4) UB. II, S. 195. — 5) UB. II, S. 35. — 6) UB. II, S. 93. — 7) UB. II, S. 18 ff. — 8) UB. IV, S. 54. — 9) UB. IV, S. 106; V, S. 106; vgl. III, S. LXII u. 69; VII, S. 115 u. 135. Mithoff B. IV, S. 288. — 10) UB. IV, S. 204.

schaftungsweise keine bedeutenden sein konnten, daß die Abgaben der Hinterlassen fest bestimmt und nicht sehr hoch waren, daß endlich in Folge der noch herrschenden Naturalwirthschaft größere Summen baaren Geldes auf dem flachen Lande schwer zu beschaffen waren, so können wir schließen, daß die eben genannten Familien zu den wohlhabendsten des Ritterstandes zu rechnen sind. Dieses wird auch durch die Nachrichten bestätigt, die uns über ihren Grundbesitz erhalten sind. Zu ihnen zu rechnen sind als begüterte Familien etwa noch die von Ahlden,¹⁾ von Alten,²⁾ von dem Berge, von Bothmer, von Dore, von Estorff, von der Gartow, von Gilten, Grote, von Hodenberg,³⁾ von Langelge, von Lenthe, Melzing, von der Odeme⁴⁾ und von Roden. Im allgemeinen ist jedoch die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit des niederen Adels nicht sehr bedeutend, besonders im Verhältnis zu der der beiden anderen Stände. Bei einigen Familien können wir eine allmähliche Verarmung verfolgen, die sich namentlich im Verkaufe von Grund und Boden, zumal an geistliche Anstalten, äußert.

Auf den Gütern der Ritterschaft saßen Leibeigene, welche als solche zu ungemessenen Diensten verpflichtet waren, und persönlich freie Zinsbauern, deren Leistungen durch Vertrag oder altes Herkommen genau festgesetzt waren. Die Zahl der letzteren scheint bei weitem überwogen zu haben. Alle diese Leute standen zu dem Landesherrn in keiner unmittelbaren Beziehung mehr, die geringen Neußerungen staatlichen Lebens waren auch hier in den Kreis des Privatrechtes gezogen, und ihre Wahrnehmung fiel dem Gutsherrn zu. An ihn wurden daher auch die Abgaben abgeliefert, mochten sie ihrem Ursprunge nach auf privates oder öffentliches Recht zurückgehen. Dafür kam es ihm zu, seine Hinterlassen gegen fremde Gewalt zu schützen und ihr Interesse gegen andere zu vertreten. Eine der wichtigsten staatlichen Obliegenheiten, die Ausübung der Gerichtsbarkeit, war schon seit einigen Jahrhunderten immer mehr mit dem Grunde und Boden verwachsen. Ein Theil,

1) Urkb. Kl. Walsrode S. 321. — 2) UB. IV, S. 247; IX, S. 286. — 3) Vgl. Wirthoff B. IV, S. 100. — 4) Manecke, Beschreibung II, S. 11 f.

die niedere Gerichtsbarkeit, wurde längst wie ein dingliches Recht behandelt und zum Gegenstande von Kauf und Verkauf gemacht; wie es scheint, haben die ritterlichen Gutsherren dieselbe durchgehends über die Leute ausgeübt, welche auf ihren Gütern saßen. Einige Ausdrücke aus Urkunden mögen hier angeführt werden, um die damalige Auffassung dieser Verhältnisse zu kennzeichnen. 1347 verkauft der Knappe Otto von Roden „de helfte der lentwere unde des gerichtes der drier hode, de bi der bruckmolen gelegen sin, unde de helfte des gerichtes over de specken wente an der stad brügge.“¹⁾ In demselben Jahre verkaufen die von Bodendiek ihren Hof zu Bodenteich „mit alleme richte und rechte“ den Herzögen;²⁾ desgleichen 1366 die Schulden zwei Höfe zu Emmen „de unse vrye unde egene syn unde unser vedere vry egen gewesen hebben mit alle der slathenut also se belegen syn in weren, in worden, in affere, in weyde, in wischen, in holte, in watere unde mit allerleye rechte unde richte unde mit aller tobehoringe de dar in unde to hort.“³⁾ 1371 verkaufen die von der Odeme einen Hof zu Wulferzrode mit allem Recht und Gericht, mit Dienst, mit Beede, mit Acker und Weide, Wiesen, Holz, mit allerlei Frucht, Nutzung und Zubehör.⁴⁾ 1379 verkauft Werner von dem Berge vier Höfe zu Schotensen mit Recht und Gericht, Vogtei und Zins, aller Nutzung und Zubehör.⁵⁾ 1389 werden abgabepflichtige Höfe zu Wittorf genannt mit Dienst, Gericht, Vogtei, Nutzung und allem Recht.⁶⁾ Die hohe Gerichtsbarkeit war im allgemeinen den öffentlichen Gerichten vorbehalten; daß Ritter sie auf ihren Gütern ausgeübt hätten, findet sich nur ausnahmsweise. So verkaufen Gevehard von der Odeme und sein Sohn Johann 1355 dem Ritter Werner von dem Berge einen Hof in Odeme mit dem Gerichte über Hals und Hand.⁷⁾ 1368 besaßen dieselben zu Honstedt Höfe mit der hohen Gerichtsbarkeit.⁸⁾ 1376 verkauft der Knappe

1) H. II. S. 235. — 2) UB. II, S. 114. — 3) UB. III, S. 199. — 4) Bilderbeck, Sammlung I, 2, 62. — 5) Daf. II, 3, 28. — 6) Daf. I, 3, 59. — 7) Urkb. Kl. Michaelis, Urk. 539, S. 339. — 8) Bilderbeck, Sammlung I, 2, 51. Vielleicht waren aber diese Höfe und das Gericht darüber Lehn von den Herzögen; vgl. Lehnregister Nr. 531 ff.

Mangold von Estorff seine beiden Höfe zu Südgellersen „mit rechte und richte in hals und in hand.“¹⁾

Außerdem trugen Mitglieder der Ritterschaft eine Anzahl herzoglicher Gerichte von diesen zu Lehn. 1360 empfangen zu Lehn: 2) Dietrich von Goltern die Holzgraffschaft zu Wegedern, Johann von Goltern die zu Gzedinghausen, Siverd von Rutenberg das Gericht auf der Straße zu Wassel, Lambert von Wetbergen „dat richte half to Wetbergen in deme dorpe unde in den straten unde van deme Siverdes busche wente to deme cruce, dat steit twischen Runnebergen unde Wetbergen,“ Rudolf von Bolteffem „dat richte in dem dorpe to Bolteffem unde also verre also de marke went,“ Konrad von Salder das Schloß zu Calenberg mit dem Gerichte und allem was dazu gehört, Gherd und Johann von der Odeme einen Hof zu Honstedt und dazu gehöriges Gericht,³⁾ Sivert Walfstove Gericht in Werle und Prilop, Dietrich von Handorf zu Handorf „dat hogeste richte in holte und in velde also verne also de veltmarke feret,“ Willekin Rusche „2 richte over 10 scillinge in den werdern“ (in der Elbe), die von Meding „to erve lene . . . dat richte to vogelesce“, Otto Löwenberg „3¹/₂ richte in deme Gornzwerdere in der holnersiden“. 1368 wurden die von Rutenberg mit dem Gerichte zu Bledenem und dem zu Wassel belehnt.⁴⁾ Johann von Salder, Sohn Johanns von Salder zu Calenberg, erhielt das Schloß zu Calenberg mit allem Rechte und mit Gericht, wie es sein Vater gehabt hatte, ferner 3 Gebrüder von Walfstove „den verdendel an dem hoghesten richte to Werle“. In demselben Jahre verpfänden die Herzöge Wilhelm und Magnus dem Henning von Bodendike und seinem Sohne die Gerichtsbarkeit im Uelzer Walde über „ungerichte, dat in hals este in hand trede“. ⁵⁾ 1365 verkauft Dietrich von Thune dem Herzog Wilhelm von Braunschweig das halbe Dorf Schmardau „mit allem rechte, richte, nut und tobehoringe also if dat van mineme vorscrevenen heren to lene had hebbe“. ⁶⁾ 1373 verleiht Herzog Magnus

1) Scheidt, Mant. doc. S. 331. — 2) Lehnregister Nr. 321. —

3) Lehnregister Nr. 532 u. 534. — 4) Daf. S. 59, Nr. 683. —

5) UB. III, S. 263. — 6) UB. III, S. 192.

dem Johann Schacke das Dorf Privelack „mid gerichte, mid deme hogesten und mid dem sydesten“ ¹⁾ und dem Wasmod Schacke 2 Höfe und alles dazu gehörende Recht und Gericht. ²⁾

2. Die Geistlichkeit.

Eine noch selbständigere Stellung als die Ritterschaft nahm innerhalb des Fürstenthums Lüneburg der Stand der Geistlichen ein. Nur wegen ihres Landbesitzes und der sich daraus ergebenden vielfachen Beziehungen zum Landesherrn und zu den übrigen Ständen bildete die Geistlichkeit einen Bestandtheil des Fürstenthums; vermöge ihrer geistlichen Seite war sie als Glied der allgemeinen Kirche dem Organismus der Hierarchie eingefügt. Das Ansehen der Curie hatte freilich seit dem Anfange des Jahrhunderts durch unglückliche Kämpfe mit der weltlichen Macht, mehr noch durch das avignonische Exil sehr gelitten. Jedoch war der Bau der Kirche selbst noch zu fest, als daß ihre Einrichtungen davon wären erschüttert worden. Das Papstthum gab von seinen Ansprüchen keinen auf, vielmehr griff es häufiger denn je auf das weltliche Gebiet über. Je mehr es dabei auf Widerstand stieß, desto häufiger wandte es zur Durchführung seiner Pläne Kirchenstrafen an, unbekümmert darum, daß diese Waffen durch den Mißbrauch allmählich stumpf wurden.

Die Befugnisse, welche dem Papste als Oberhaupt der sichtbaren Kirche über die Glieder derselben zustanden, waren im Laufe der Zeit sehr ausgedehnt worden; es gab kaum noch einen Fall des geistlichen Rechtes, über den er nicht die letzte Entscheidung beansprucht hätte. Die Eingriffe in die einzelnen kirchlichen Gebiete geschahen zumeist auf Kosten der Erzbischöfe und Bischöfe; oftmals wandten sich auch Klöster oder niedere Pfarrkleriker selbst, mit Umgehung ihrer Kirchenoberen, an die höchste Instanz, sobald sie dort auf bereitwilligere Förderung ihrer Wünsche rechnen konnten.

Daß der Papst von Seiten einer geistlichen Anstalt angegangen wurde, sie in seinen besonderen Schutz zu nehmen

¹⁾ UB. IV, S. 237, Urf. 330. — ²⁾ UB. IV, S. 239, Urf. 334.

oder ihr anderweitig erhaltene Privilegien zu bestätigen, kam öfters vor und hat nichts Auffallendes. 1337 nahm Benedict XII. das Kloster Loccum in seinen Schutz und bestätigte ihm den Besitz seiner Güter.¹⁾ 1344 nahm Clemens VI. Abt und Convent des Klosters Scharnebeck in seinen Schutz, 1354 bestätigte Innocenz VI. libertates et immunitates des Klosters.²⁾ 1363 bestätigte Urban V. dem Kloster Wienhausen die demselben von seinen Vorfahren ertheilten Privilegien und Indulgenzen, sowie auch die von weltlichen Fürsten dem Kloster verliehenen Freiheiten.³⁾ 1369 nahm Urban das Kloster St. Michaelis in seinen Schutz und bestätigte ihm den Besitz seiner Güter; in einer anderen, an demselben Tage ausgestellten Urkunde bestätigte er alle dem Kloster von Päpsten durch Privilegien oder Indulgenzen ertheilten Freiheiten und Immunitäten, ebenso jegliche demselben von Königen, Fürsten u. A. bewilligte Freiheit und Exemption von weltlichen Abgaben.⁴⁾

Im Widerspruche mit dem Rechte der kanonischen Wahl, das den Stiftern und Klöstern zustand, hatten die Päpste sich ein Verleihungsrecht geistlicher Stellen beigelegt und trieben gegen Ende des Mittelalters derartigen Mißbrauch damit, daß sich in der Kirche nicht selten Widerstand dagegen erhob. Von einer solchen Provision wird uns ein Vorfall des Jahres 1341 berichtet. Egidius, Bischof von Tusculum, maßte sich die Propstei des Klosters Düne an, gestützt auf ein Breve Urbans VI. Das Kloster widersetzte sich dem und wählte selbst einen Propst, Konrad von Soltau. Nach langem Streite entschied endlich Gregor XI. 1373, daß das Kloster das Recht haben sollte, selbst die Pröpste zu wählen und, wenn es nöthig schiene, wieder abzusetzen. Mit dem Bischof von Tusculum schloß das Kloster einen Vertrag, ihm als Abfindung jährlich 700 Goldgulden zu zahlen.⁵⁾

1) Urkb. Kl. Loccum, S. 457. — 2) Urkf. d. Kl. Scharnebeck, Hannov. Staats-Archiv, Des. 26, Nr. 22 und 24. — 3) Urkb. Kl. Wilsfinghausen, Urk. 126, S. 86. — 4) Urkb. Kl. St. Michaelis, Urk. 646 f., S. 393 f. — 5) Hannov. Magazin 1764, S. 960 ff.; Pfeffinger B. II, S. 629 ff.

Auch sonst finden wir mehrfach, daß die Curie sich mit inneren Angelegenheiten einzelner Klöster befaßt. 1364 schreibt Urban V. an den Custos der Hamburger Kirche, es sei ihm zu Ohren gekommen, daß Decan und Capitel zu Bardowiek Güter und Gefälle des Stiftes zum großen Schaden desselben an Aleriker und Laien veräußert hätten. Er befiehlt dem Custos, solche, wo er deren findet, wieder in das Eigenthum des Stiftes zu bringen, ohne sich um Urkunden und Verzichtleistungen zu kümmern, *contradictores per censuram ecclesiasticam, appellatione postposita, compescendo.*¹⁾ 1373 erlaubt Gregor XI. dem Stifte Bardowiek, eine Vicarie zu theilen und mit der einen Hälfte eine zwölfte Präbende für einen Subdiacon zu errichten. Er beauftragt den Bischof von Verden, die Sache zu ordnen.²⁾ Am 15. Nov. 1369 ertheilt Stephan, päpstlicher Pönitentiar, dem Abte zu St. Michaelis auf Bitten der Mönche und Conversen des Klosters die Macht, nach Anhörung ihrer Beichte unter Auferlegung heilsamer Strafen ihnen Absolution zu ertheilen, wenn sie excommuniciert, suspendiert und mit dem Interdict belegt sind. Am 22. Nov. desselben Jahres beauftragt Urban V. den Schatzmeister des Stiftes Kamelsloh, diejenigen, welche dem Kloster St. Michaelis Einkünfte und Güter heimlich vorenthalten, zur Zurückgabe zu ermahnen und, wenn dieses erfolglos bleibt, sie zu excommunicieren.³⁾

In der geistlichen Gerichtsbarkeit beanspruchte der Papst die höchste Instanz und entschied entweder selbst oder durch delegierte Richter. Am 1. Juli 1345 citierte im Auftrage des Papstes Clemens VI. dessen Capellan, der Verdener Canonicus Bernhard de Requesen, auf die Klage des Priesters Gerhard Frijo, Procurators des h. Geist-Hospitals zu Lüneburg, der mit seiner Capelle vom Bischof Daniel von Verden in den Bann gethan war, diesen vor seinen Richterstuhl nach Avignon. Am 24. Oct. desselben Jahres spricht er ihn und

1) Schlöpfe, Chronik von Bardowiek, S. 286. — 2) Hannov. Staats-Archiv, Urk. d. Stiftes Bardowiek, Nr. 283. Schlöpfe, Chron. Bard. S. 293. — 3) Urkb. Kl. St. Michaelis, Urk. 645 u. 646 a, S. 391 ff.

das Hospital von dem Banne los.¹⁾ 1329 hatte das Stift Bardowiek den Bredebern Ketelhuth zum Vicar des Altars Nicolai et Katharinae eingesetzt, wurde aber allmählich unzufrieden mit ihm und entsetzte ihn 1363 der Stelle. Bredebern appellierte an den Papst Clemens VI. in Avignon, der Decan und Capitel vor sich citieren ließ. Da aber niemand dorthin gesandt wurde, blieb es bei Bredeberns Absetzung.²⁾ 1352 excommuniciert Abt Ulrich vom Kloster St. Michaelis als deputierter päpstlicher Richter die auf Antrag eines hamburger Vicars vor ihn citierten und nicht erschienenen Knappen Marquard und Johann Zigge und einen stralsunder Bürger und befiehlt einigen Geistlichen, diese Excommunication an ihnen zu vollziehen³⁾ Am 5. Juli 1368 urtheilt der päpstliche Auditor Guilelmus Noelet in dem Proceffe zwischen Hermann Meyer und Dietrich Leboldi über die Vicarie St. Mariae virginis in Bardowiek. Am 12. Juli ernennt Urban V. 3 Commissäre, welche den Dietrich Leboldi, dem die Vicarie zugesprochen war, einsetzen, ihm auch zu den ihm zuerkannten Kosten verhelfen sollen.⁴⁾

Der päpstliche Hofhalt, damals in Avignon, erforderte große Summen Geldes, und um diese aufzubringen, wurde die römische Christenheit in immer steigendem Maße in Anspruch genommen. Namentlich floß viel deutsches Geld in des Papstes Schrein; unter den verschiedensten Titeln mußten Klerus wie Laien dazu beisteuern. So bezahlte 1362 das Kloster Medingen die Annaten für seinen vorigen Propst, Dietrich Bromes, im Betrage von 11 Goldgulden. Ein päpstlicher Nuntius nahm sie in Empfang.⁵⁾ 1372 beauftragte Gregor XI. den Dechanten der Bamberger Kirche Heinrich Band, die Erhebung eines kirchlichen Zehnten in Deutschland zu verkündigen und unter Androhung kirchlicher Strafen zur pünktlichen Zahlung aufzufordern. Dagegen

1) G. II. I, S. 251 u. 254, Urk. 428 u. 431. — 2) Schlöpfe, Chron. Bardow. S. 281. — 3) Urkb. Kl. St. Michaelis, Urk. 520. — 4) Urkunden des Stifts Bardowiek. Hannov. Staats-Archiv, Des. 17, Nr. 275 f. Beide Urkf. sind in Viterbo ausgestellt. — 5) Lohmann, Kloster Medingen, S. 35.

protestierten 1373 mehrere Klöster der Diöcese Verden, nämlich das St. Michaeliskloster in Lüneburg, Medingen, Ebstorf, Oldenstadt und Heiligenthal, ferner das Stift Bardowiek und der Archidiacon von Modestorf. 1) Einige Jahre darauf verlangte Gregor propter imminentem necessitatem Romanae ecclesiae von den deutschen Kirchen den sechsten Theil ihrer Einkünfte. Die Klöster St. Michaelis, Lüne, Scharnebeck, Medingen, Ebstorf, Oldenstadt und Heiligenthal verweigerten die Bezahlung, timorem domini et sanctae matris ecclesiae Romanae non habentes, und wurden 1377 von dem päpstlichen Commissär Johann von Demmin in den Bann gethan. 2)

Nach der römischen Curie wären als Kirchenoberen der lüneburgischen Klöster und Kirchen die Erzbischöfe zu nennen, doch hören wir von einem nennenswerthen directen Einflusse derselben nichts. Dagegen sind die Bischöfe, zu deren Sprengeln die Geistlichkeit des Herzogthums gehört, für diese von großer Bedeutung. In Betracht kommt in erster Linie das Bisthum Verden, welches ungefähr die nördliche Hälfte des Landes umfaßte, sodann die Bisthümer Minden und Hildesheim, von denen jenes den südwestlichen Theil, etwa dem Fürstenthum Calenberg entsprechend, dieses den südöstlichen Theil einnahm. Zu den Diöcesen Bremen und Halberstadt gehörte ein nur unbedeutendes Gebiet im Norden bezw. Osten des Landes.

Keiner dieser Bischöfe war landsässig, vielmehr bekleideten sie den Rang eines Fürsten, unabhängig von den weltlichen Landesherren. Somit standen für den Bereich ihrer Befugnisse über die zum Fürstenthum gehörigen Kirchen diese unter fremdem Einflusse und entzogen sich der Einwirkung des weltlichen Fürsten. Innerhalb ihres Sprengels besaßen die Bischöfe das oberste Aufsichtsrecht über sämtliche geistliche Anstalten; Maßnahmen von dauernder Wirkung, welche von deren Mitgliedern als solchen getroffen wurden, bedurften der

1) L. II. B. II, S. 161 u. 163. — 2) L. II. II, S. 243; vgl. S. 246.

bischöflichen Genehmigung. Auch konnte der Bischof innerhalb seines Bezirkes selbständig Verfügungen treffen über kirchliche Angelegenheiten und Sachen, die sich irgendwie mit der Kirche oder dem canonischen Rechte in Zusammenhang bringen ließen. Dabei zog er nicht selten das Domcapitel hinzu; zuweilen finden wir auch, daß dieses allein einen Beschluß faßt. 1306 bestimmt der Bischof von Verden über eine Abgabe der Reisenden und Juden an Pfarrer, 1308 genehmigt er, daß der Pfarrer in Modestorf der Stadt Lüneburg den Auenbruch verkauft.¹⁾ Im Jahre 1310 erteilt er zu Gunsten der Calandsbrüderschaft Ablass und verlegt das Kirchweihfest der Johanniskirche.²⁾ Von ihm ausgestellte Ablassbriefe werden noch öfters erwähnt.³⁾ 1316 bestätigt er einen in der Johanniskirche zu Lüneburg gestifteten Altar,⁴⁾ 1334 einen Vergleich des Pfarrers derselben Kirche mit dem Rector der Lamberticapelle daselbst,⁵⁾ 1362 die Stiftung einer Vicarie in der Kirche zu Uelzen und trifft unter Zustimmung des derzeitigen Propstes weitere Bestimmungen über die Verwaltung derselben.⁶⁾ Er genehmigt 1369 einen Ländereitausch des Meyers in Ochtmissen mit dem Dechanten des Stiftes Bardowiek,⁷⁾ gestattet 1374 dem Nicolaus Floreke, Vicar daselbst, Ländereien, die zu seiner Vicarie gehören und wegen der feindlichen Einfälle sehr gefährdet sind, gegen sichere Einkünfte zu vertauschen.⁸⁾ Dem Capitel zu Bardowiek erlaubt er 1379, seine Statuten zu revidieren und bestätigt dieselben nach geschehener Revision.⁹⁾ Er vereinigt 1365 das Archidiaconat Kuhfelde (Altmark) mit der Propstei zu Bardowiek¹⁰⁾ und überträgt 1379 alle geistlichen Lehnen der Kirche St. Cyriaci auf die Lambertikirche zu Lüneburg.¹¹⁾ Für das bischöfliche Recht, die Vorsteher der Klöster nach ihrer Wahl zu bestätigen, liegt nur ein Beispiel vor: im

1) L. II, I, S. 152 f. — 2) L. II, I, S. 157 u. 159. — 3) L. II, I, S. 205, 207, 209, 363. — 4) L. II, I, S. 166. — 5) L. II, I, S. 208. — 6) Hann. St.-A., Urff. der Stadt Uelzen Nr. 44. — 7) Hann. St.-A., Urff. d. Stiftes Bardowiek Nr. 279. — 8) Das. Nr. 284. — 9) Das. Nr. 297 u. 298. — 10) Das. Nr. 265. — 11) L. II, II, S. 298.

Jahre 1364 melden der Prior und der Convent des Klosters St. Michaelis dem Bischof von Verden die auf Daniel Holtmeyer gefallene Wahl zum Abte und bitten ihn um deren Bestätigung.¹⁾

Ueber die Thätigkeit des Mindener Bischofs und Domstiftes innerhalb des Calenbergischen wird uns in folgenden Fällen berichtet. Bischof Ludwig, ein Bruder des Herzogs Wilhelm von Lüneburg,²⁾ überträgt 1333 die Parochie der Kirche St. Spiritus auf die neue Kreuzkirche und erlaubt dem Rathe zu Hannover, die alte Kirche St. Spiritus und einen Theil ihres Kirchhofes dem gleichnamigen Hospitale einzuräumen; zugleich trifft er Bestimmungen über die Altäre und die Präsentation von Priestern in diesen Kirchen.³⁾ Er bestätigt 1337 die Dotation eines Altars in der Megidienkirche zu Hannover mit Grundstücken in Harkenbleck,⁴⁾ 1339 den Ablaßbrief verschiedener Bischöfe für die Besucher der Kreuzkirche,⁵⁾ 1340 eine Schenkung für einen Altar in der Kirche St. Spiritus.⁶⁾ 1350 bestätigt Bischof Gerhard I, aus dem Hause der Grafen von Schauenburg, die Errichtung und Dotierung eines Altars in der Kreuzkirche,⁷⁾ 1353 Bischof Dietrich dem Kloster Loccum den Besitz seiner im Archidiaconat Pattensen gelegenen Güter.⁸⁾ Ein Kaufvertrag, den die Altaristen der vor dem Megidienthore zu Hannover gelegenen und zur Diöcese Hildesheim gehörenden Mariencapelle 1359 mit dem Kloster Marienwerder abschließen, bedarf der Bestätigung durch den Bischof von Minden,⁹⁾ ebenso ein Vertrag, durch welchen das Kloster Marienwerder einen Kampf bei Bahrenwald von einem an die Lindener Kirche zu zahlenden Wachszinse befreit.¹⁰⁾ 1371 erlaubt Bischof Wedekind den hannoverschen Bürgern die Zerstörung der St. Gallencapelle auf der Burg Lauenrode.¹¹⁾ Wie die Verleihung von Ablaß, so kam dem Bischöfe auch das Recht zu, den kirchlichen Bann

1) Urfb. Kl. St. Michaelis, Urf. 602, S. 369. — 2) S. II, S. 204, Z. 40. — 3) S. II, S. 177 ff. — 4) S. II, S. 194. — 5) S. II, S. 201. — 6) S. II, S. 214. — 7) S. II, S. 276, vgl. S. 424. — 8) Urfb. Kl. Loccum, S. 262. — 9) S. II, S. 389. — 10) S. II, S. 429. — 11) UB. IV, S. 131.

über Widerstrebende zu verhängen,¹⁾ ebenso das Recht, Vorschriften über den Gottesdienst zu erlassen.²⁾ In einzelnen Fällen konnte der Official des Stiftes den Bischof vertreten. So gestattet er 1349 auf Ansuchen des Rathes und des Pfarrers der Marktkirche zu Hannover, die baufällig gewordene Marktkirche abzureißen und neu zu bauen,³⁾ 1355 bestätigt er die Schenkung eines Priesters und 1366 die Stiftung eines Altaristen in der Kreuzkirche.⁴⁾ Andere Stiftungen bestätigte der Generalvicar von Minden Gerhard von Schauenburg.⁵⁾ Propst, Dechant und Capitel zu Minden incorporieren 1335 mit Zustimmung des Archidiacons zu Pattenen die Kirche zu Luderßen dem Kloster Loccum.⁶⁾ Vom Bischofe von Hildesheim erfahren wir nur, daß er 1349 die Errichtung und Dotierung der Capelle beatae Mariae virginis vor Hannover bestätigt und einige den Gottesdienst in derselben betreffende Anordnungen trifft.⁷⁾ Der Bischof von Halberstadt vereinigt 1383 die in seiner Diocese gelegene Pfarrkirche zu Ißenbüttel mit dem Kloster Ißenhagen.⁸⁾

Die Diöcesen zerfielen in mehrere Banne (banni), an deren Spitze entweder ein Archidiacon oder ein Propst stand. Der zum Bisthum Verden⁹⁾ gehörende Theil des Fürstenthums Lüneburg wurde eingetheilt in die Archidiaconate: Modestorp, Bevensen,¹⁰⁾ Salzhausen,¹¹⁾ Hittfeld¹²⁾ und Holtenstedt. Letzteres zerfiel in die Praeposituren Ebstorf und

1) 1339 war der Rath zu Hannover wegen Aneignung eines bei der Marktkirche belegenen bischöflichen Grundstückes in den Bann gethan, wurde aber bald vom Bischofe wieder daraus gelöst. *H. U. S.* 203. — 2) *H. U. S.* 208. — 3) *H. U. S.* 258. — 4) *H. U. S.* 335 u. 453. — 5) *Urff.* von 1357 u. 1361; *H. U. S.* 362 u. 411. — 6) *Urff. Kl. Loccum*, *Urf.* 757, *S.* 455. — 7) *H. U. S.* 268 ff. — 8) *Urff. Kl. Ißenhagen*, *Urf.* 348, *S.* 154. — 9) v. Hodenberg, *Verdener Geschichtsquellen* Heft II, *S.* 276 ff. — v. Hammerstein-Lortzen, *Der Bardengau*, *S.* 217 ff. — Schlegel, *Kirchengeschichte von Norddeutschland* B. I, *S.* 387. — Schlöpfe, *Chron. Bardow.* *S.* 228. — 10) *Vgl.* *Lyßmann*, *Kl. Medingen* *S.* 34, *U. e.* — 11) *Vgl.* Schlöpfe, *Chron. Bardow.* *S.* 513. — 12) *Hann. St.-U.*, *Urff. der Stadt Uelzen*, *Urf.* 133.

Uelzen; ¹⁾ außerdem gab es deren noch in Bardowiek, Lüchow, ²⁾ Dannenberg, ³⁾ Schnackenburg und Schnega. Zur Diöcese Minden gehörte in Calenberg das Archidiaconat Pattensen, zu Hildesheim die Archidiaconate Wienhausen und Siebershausen im Fürstenthum Lüneburg, ⁴⁾ zu Halberstadt die Banne Wittingen und Mehnem. ⁵⁾ Das Amt eines Archidiacons oder Propstes war ein sehr angesehenes und wurde häufig von Angehörigen ritterbürtiger Geschlechter bekleidet. 1369 war Segeband von Thune Propst zu Uelzen, ⁶⁾ 1364 Wasmod Kind Propst zu Schnega, ⁷⁾ 1352 zu Lüchow Otto von Dannenberg, daselbst 1360 Boldewin von dem Kneesebeck. ⁸⁾ In Pattensen ⁹⁾ war 1340 Lippold von Gadenstedt Archidiacon, 1364 Segeband von Thune, ¹⁰⁾ 1378 Otto von dem Berge, 1388 Johann Graf von Spiegelberg. Die Archidiacone nehmen eine Mittelstellung zwischen den Bischöfen und dem niederen Pfarrklerus ein; ihre Befugnisse genauer festzustellen reichen die uns erhaltenen Urkunden nicht aus. ¹¹⁾ Der Rath zu Lüneburg präsentiert 1367 dem Archidiacon in Modestorp, Amilius von Beerßen, einen Geistlichen zu einer Vicarie der Johanniskirche; ¹²⁾ 1351 präsentiert Herzog Otto dem Archidiacon in Pattensen den Geistlichen Dietrich von Dalenburg für die St. Gallencapelle zu Lauenrode; ¹³⁾ 1329 verbinden der Bischof von Minden und der Archidiacon von Pattensen dem Kloster Marienwerder die Kirchen zu Linden und zu Limmer; ¹⁴⁾ 1335 vereinigen Propst, Dechant und Capitel zu Minden unter Zustimmung des Pattenser Archi-

1) Parrochiale ecclesiam in Ullessen, preposituram nuncupatam. UB. VIII, S. 338. — 2) UB. VI, S. 120. Vgl. Manecke II, S. 174. — 3) UB. V, S. 195. Vgl. Manecke II, S. 191. — 4) Lünzel, Aelt. Diöc. Hildesh. S. 301 ff. — 5) UB. VI, S. 261. — 6) L. II, I, S. 411. — Ueber andere Uelzener Präpste in d. J. 1353—1368 s. Urff. d. Stadt Uelzen Nr. 43, 48, 53, 72, Hann. St.-N. — 7) UB. III, S. 157. — 8) Manecke II, S. 174. — 9) Vaterl. Archiv 1837, S. 74 ff. — 10) S. v. Th., archidiacone to Pattensen au der kerken to Minden; L. II, I, S. 359. — 11) Ueber die Aemter der einzelnen Pfarrgeistlichen vgl. Gruppen a. a. O., S. 48—132. — 12) L. II, I, S. 384. — 13) Ztschr. d. hist. Ver. f. Niedersf. 1870, S. 10. — 14) Urff. Kl. Marienwerder, Urk. 121.

diaconus die Kirche zu Luderfen mit dem Kloster Loccum.¹⁾ 1340 setzt in dessen Vertretung ein Mindener Canonicus in einem Streite zwischen dem Rector der Marktkirche und dem Rathe zu Hannover Termine an.²⁾ 1380 erlaubt Otto von dem Berge, Archidiacon zu Pattensen, dem Abte von Loccum, dessen Parochialkirche in der Diöcese Minden durch einen der Klosterbrüder verwalten zu lassen.³⁾

Den Archidiaconen und Pröpsten waren die unteren Stufen der Weltgeistlichkeit untergeordnet. Sie wurden im allgemeinen Priester, presbyteri, sacerdotes genannt; die Bezeichnungen der einzelnen Aemter sind etwas schwankend, doch bedeutet in der Regel plebanus, kerkhere, den Vorsteher einer Kirche, vicarius oder Altarist den eines Altars, rector oder capellanus den einer Capelle. Unter ihnen standen die custodes und sacristae. Die Kirchen in den kleineren Städten und auf dem Lande scheinen nur in seltenen Fällen wohlhabend gewesen zu sein; in Folge dessen und wegen ihrer Vereinzelnung konnten die wenigen an ihnen angestellten Geistlichen politisch in keiner Weise hervortreten. Anders war es in den großen Städten, wo die Kirche vermöge ihres Reichthums und der Zahl ihrer Diener eine nicht zu unterschätzende Macht besaß. In Lüneburg werden um 1350 erwähnt die Kirchen St. Cyriaci und St. Johannis und die selbständigen Capellen St. Gertrudis, St. Spiritus und St. Lamberti. An eine Kirche konnten eine oder mehrere Capellen angebaut sein, auch pflegten in ihr eine Anzahl von Altären zu bestehen, z. B. gehörten zu der Capelle St. Spiritus 12 Vicare.⁴⁾ In Hannover⁵⁾ gab es die Kirchen St. Jacobi et Georgii (Marktkirche), St. Megidii und St. Crucis, ferner die Capellen St. Nicolai, St. Spiritus, St. Galli (auf Lauenrode) und beatae Mariae virginis (vor dem Megidienthore). Da in den meisten der genannten Gotteshäuser eine Anzahl von Altären bestand, denen je ein Vicar vorstand, so gab es in Hannover eine beträchtliche Anzahl von Geistlichen.

1) Urkb. Al. Loccum, Urf. 757, S. 455. — 2) S. II. S. 207. — 3) Urkb. Al. Loccum, Urf. 799, S. 467. — 4) L. II. S. 228, Z. 17. — 5) Gruppen a. a. D., S. 101 ff.

Für die Verwaltung desjenigen Theiles des Kirchenvermögens, welcher zur Instandhaltung des Kirchengebäudes bestimmt war, *fabrica* oder *structura* genannt, waren Kirchenvorsteher, *provisores*, *olderlude*, *oldermannen* eingesetzt; doch scheinen diese Bürger gewesen zu sein.¹⁾ — In Uelzen werden eine Marienkirche und eine Capelle St. Spiritus erwähnt;²⁾ in Celle scheint damals nur eine Kirche gewesen zu sein, doch waren mindestens 2 Altäre darin.³⁾

Die kirchlichen Pfründen waren gewöhnlich gut dotiert,⁴⁾ und da sie eine angesehenere Stellung verliehen, so finden wir vielfach, daß Mitglieder ritterlicher Familien oder Patrizier das Amt eines Pfarrers bekleiden.⁵⁾

Das Recht, die Pfarrer einzusetzen, stand durchaus nicht immer bei den regelmäßigen Kirchenoberen, sondern manche Präsentations- und Patronatrechte an Kirchen und Altären befanden sich in den Händen von Laien.⁶⁾ Ein Theil stand dem Herzoge zu,⁷⁾ andere der Ritterschaft,⁸⁾ wieder andere dem städtischen Rathe oder auch einzelnen Bürgern.⁹⁾ Auch an Klöster kam allmählich eine Anzahl von Patronatrechten.¹⁰⁾ So schenkte 1341 der Ritter Humer von der Odeme das Patronatrecht über die Pfarrkirche in Beegendorf *causa donationis quae dicitur inter vivos* dem Kloster Lüne.¹¹⁾

1) H. II. S. 319, 380 ff., 451 f. — 2) Urff. d. St. Uelzen a. d. J. 1350—1362, Nr. 39, 41, 44 u. 58; Hann. St.-A. — 3) UB. III, S. 179 u. 290. — 4) Z. B. UB. II, S. 208, III, S. 179; Urff. d. Stiftes Wunstorf, Urff. 155, S. 103; H. II. S. 246. — 5) Vgl. UB. II, S. LII; Ztschr. d. hist. Ver. f. Niederf. 1877, S. 241. — 6) Vgl. Schlegel, Churhannöversches Kirchenrecht, Th. IV, S. 305. — 7) S. darüber meine „Landeshoheit“ S. 54. — 8) Bilderbeck, Sammlung I, 2, 65; II, S. 11. — 1360 wurden folgende Kirchlehen vom Herzoge verliehen: an Johann von Oberge zu Stederdorf, Otto von Roden zu Bothfeld, Artns von Volteffen zu Döhren und Otto von Dore zu Lagendorf. Lehregister S. 30 ff. — 1360 besaß Ritter Ludolf von Hohnhorst zusammen mit den Herzögen das Patronatrecht über eine Capelle, die er in dem herzoglichen Schlosse Meinerßen gebaut hatte. UB. III, S. 78. — 9) UB. III, S. 181 u. 184; L. II. S. 384; H. II. S. 61, 189, 258, 283, 467. — 10) Vgl. Eichhorn, St. u. R. G. § 332. — 11) Bilderbeck, Sammlung II, S. 11. Vgl. Annalen der braunschw.-lüneb. Churlande 1793, S. 656.

Diedrich von Langelge, Propst des Klosters Medingen, kaufte vom Archidiacon zu Bevensen das Patronatrecht über die Kirche zu Römstedt.¹⁾ 1381 schenkte Herzog Albrecht dem Kloster Isenhagen das Patronat- und Präsentationsrecht über die Pfarrkirche in Isenbüttel.²⁾ Das Kloster St. Michaelis hatte Patronatrechte über eine große Anzahl von Kirchen, z. B. über die zu Dahlenburg.³⁾ Marienwerder besaß eine Patronatskirche zu Linden,⁴⁾ Barfinghausen eine zu Luttringhausen.⁵⁾

Es liegt hier die Frage nahe, ob nicht das Streben nach genossenschaftlichen Einigungen, wie es gerade damals stark in Deutschland hervortrat und wie es in den städtischen Gemeinwesen und den Klöstern vor Augen lag, auch in dem Pfarrklerus sich gezeigt habe. Wirklich finden wir in den Städten derartige Verbände, Calandsbrüderschaften genannt, die sich am besten als „Zünfte der Parochialgeistlichkeit“⁶⁾ auffassen lassen. Allerdings nahmen diese auch Laien auf, doch war deren Stellung immer nur eine untergeordnete. Entstanden waren sie wahrscheinlich aus den amtlichen Versammlungen, welche die Pfarrgeistlichen der einzelnen Archidiaconatsprengel an den Calenden hielten. Ihr Zweck war im wesentlichen gegenseitige Unterstützung und Sorge für das Seelenheil der Mitglieder durch gemeinsame Theilnahme an gewissen Messen, Gebete, Memorien und Spenden an Arme.⁷⁾ In Lüneburg werden sie zuerst 1306 erwähnt;⁸⁾ 1310 ertheilt der Bischof von Verden zu ihren Gunsten einen 40 tägigen Ablass;⁹⁾ 1320 nimmt die Priesterbrüderschaft, *confratres sacerdotalis confraternitatis*, in Braunschweig sie in die

1) Ußmann, Kloster Medingen S. 34. — 2) Urkb. Kl. Isenhagen, Urk. 329, S. 145. — 3) Urkb. Kl. St. Michaelis, Urk. 560 a; vgl. Havemann B. I, S. 565. — 4) H. II. S. 428. — 5) Urkb. Kl. Barfinghausen, S. 132. — 6) Uhlhorn, Die christliche Liebesthätigkeit im Mittelalter, B. II, S. 426. — 7) Bodemann, Die geistlichen Brüderschaften der Stadt Lüneburg. Ztschr. d. hist. Ver. f. Nieders. 1882, S. 64 ff. — 8) L. II. I, S. 150. — 9) „ . . . ut divinum officium, quod sollemniter celebratur per Kalendas congregationis sacerdotum seu fratrum sancti Spiritus in Luneborch, frequentatione populi devote veneretur“. L. II. I, S. 157.

Theilnahme an ihren guten Werken auf.¹⁾ In Celle ist ein Caland seit 1310 nachzuweisen;²⁾ in Uelzen wurde ein solcher 1333 gestiftet³⁾ und scheint bald wohlhabend geworden zu sein. 1375 besaß er eine Pfarrkirche und Vicarie darin, welche mit Legaten bedacht werden.⁴⁾ In Hannover wurde ein Caland erst 1378 gestiftet.⁵⁾

Ferner gab es in den Städten mannigfache Vereinigungen von Angehörigen weltlichen Standes, die aber doch, dem kirchlichen Sinne des Mittelalters entsprechend, mehr oder weniger einen geistlichen Charakter an sich trugen. Bei der Stellung, welche die Kirche dem Laienstande gegenüber einnahm, konnte es zu einem eigentlichen Gemeindeleben nicht kommen, daher mußte die Neigung, gemeinsame Zwecke durch genossenschaftliche Verbände zu erreichen, auf kirchlichem Gebiete sich in anderer Weise zu bethätigen suchen. Hieraus sind die zahlreichen Bruderschaften in den Städten hervorgegangen, denen wir namentlich im 14. und 15. Jahrhundert begegnen. In Lüneburg⁶⁾ werden erwähnt die Bruderschaften oder Gilden St. Georgii,⁷⁾ St. Mariae,⁸⁾ St. Lamberti⁹⁾ und St. Jacobi.¹⁰⁾ Das Bestreben war auch hier vornehmlich auf das Seelenheil der Mitglieder gerichtet. Für Verstorbene wurden Seelenmessen gelesen, des aufgehäuften Schazes von guten Werken war jeder Angehörige der Gilde theilhaftig. Wichtig war es, daß sie sich der Arneupflege annahmen, welche von der Obrigkeit gänzlich vernachlässigt wurde. Auch die Krankenpflege beruhte auf milden Stiftungen, die von Seiten Privater ins Leben gerufen waren. Doch beginnt im 14. Jahrhundert der Rath, sich einen Einfluß auf ihre Leitung zu sichern und nimmt sie allmählich ganz in die Hand. In den größeren

1) L. II, I, S. 173. — 2) Spangenberg, Beschreibung der Stadt Celle, S. 205 ff. — 3) Ringklib und Siburg, Chronik der Stadt Uelzen, S. 107. — 4) Urff. d. Stadt Uelzen Nr. 90, Hann. St.-M. S. auch 64 v. J. 1365. — 5) Schlegel, Kirchen- und Reformationsgeschichte von Norddeutschland und Hannover, B. I, S. 407. — Gruben, Hist. eccl. Hann. Hdschr. im Stadtarchive zu Hannover, B. III, cap. 33. — 6) S. das Nähere bei Bodemann a. a. O. — 7) L. II, I, S. 375, 313 und 318. — 8) L. II, I, S. 382. — 9) L. II, I, S. 399. — 10) L. II, I, S. 381.

Städten finden wir meist mehrere solcher Hospitäler, in welchen sowohl Kranke gepflegt wie auch Arme beherbergt und beköstigt werden. In Lüneburg sind derartige Anstalten das Hospital im Langen Hofe,¹⁾ St. Lamberti,²⁾ St. Spiritus³⁾ und St. Nicolai Hof vor Bardowiek.⁴⁾ In Hannover werden erwähnt ein Hospital St. Spiritus⁵⁾ und St. Nicolai.⁶⁾ Auch Uelzen besitzt ein Heil. Geist-Hospital,⁷⁾ ferner wird ein Spital zu Bleckede genannt.⁸⁾

Eine besondere Stellung nimmt der Orden der Beginen ein.⁹⁾ Auch er beruht auf milden Stiftungen, durch welche alleinstehenden Frauen Gelegenheit gegeben werden sollte, einen rechtlichen Lebensunterhalt zu finden. Sie wohnten in besonderen Häusern zusammen und näherten sich durch Tracht, eingezogene Lebensweise, Statuten und Gehorsam gegen eine Oberin dem Stande der Nonnen. Auch sie widmeten sich der Ausübung guter Werke, vornehmlich der Krankenpflege. Wie es scheint, sind die Beginenhäuser ziemlich arm gewesen. In Hannover lagen dieselben an der jetzigen Pferdestraße und wurden durch den Bau eines städtischen Mauerturmes beeinträchtigt. Daher schloß 1357 der Rath mit den Beginen einen Vertrag, wonach sie auf ein Jahr von der Abgabe des Schoffes an die Stadt befreit sein sollten.¹⁰⁾ In Lüneburg werden um 1290 Beginenhäuser erwähnt;¹¹⁾ ihnen wird damals ein Ablassbrief ertheilt, der 1303 bestätigt wird. Im Laufe des 14. Jahrhunderts scheinen dann die Beginen durch ihren Lebenswandel immer mehr Anlaß zu Klagen und Beschuldigungen gegeben zu haben, in Folge deren um 1370 eine Verfolgung

1) L. U. I, S. 283 u. 293. — 2) L. U. I, S. 172. — 3) Güterverzeichnis des Heil. Geisthospitals L. U. I, S. 179. — 4) Gesetze für das Hospital St. Nicolai Hof L. U. I, S. 247. — 5) H. U. S. 355, 372 und sonst oft. — 6) Provisores pauperum domus St. Nicolai. H. U. S. 318 v. J. 1354. Es war vor dem Steintore gelegen. — 7) 1359 stand es unter einer Verwalterin, Lucia. Urff. der Stadt Uelzen Nr. 57, Hann. St.-U. — 8) L. U. I, S. 379. — 9) Näheres darüber bei Ullhorn, Die christl. Liebesthätigkeit II, S. 376 ff. — 10) H. U. S. 369. — 11) L. U. I, S. 103 u. 144. Später geschieht ihrer 1358 u. 1368 Erwähnung. L. U. I, S. 331 u. 409.

über sie hereinbrach. Der Kaiser und der Papst sandten zwei Predigermönche aus, um aus der Kirche und dem h. römischen Reiche die Ketzer und speciell sectam illam detestabilem Begardorum et Beguinarum, quae vulgariter clamat „brod dor god“ dudum tanquam reprobata ab ecclesia damnata zu vertreiben und ihre Güter zu confiscieren. Dieses geschah auch mit dem damals in Lüneburg bestehenden einen Hause der Beginen und einem der Begarden. Sie wurden für 90 Mark lüneb. Pfennige an Dietrich Springintgut verkauft, und in den Erlös theilte man sich so, daß der Rath, die Inquisitoren und die Armen je ein Drittel erhielten. Die Leitung des Kaufgeschäftes übernahm der Bischof von Verden in Gemeinschaft mit dem Rathe.¹⁾ 1384 werden jedoch wieder Beginen in Lüneburg erwähnt.²⁾

Eine weit wichtigere Stellung als die genannten geistlichen Genossenschaften nahmen die Anstalten der Klostergeistlichkeit ein. Hatten sie auch längst aufgehört, die alleinigen Träger und Verbreiter der Kultur zu sein, so waren sie doch durch ihren Reichthum und ihre Organisation zu einer wirtschaftlich und politisch bedeutenden Macht geworden. Auch war ihre Zahl eine sehr beträchtliche. Es gehörten zum Orden der Benedictiner die Mönchsklöster St. Michaelis und Oldenstadt, die Nonnenklöster Ebstorf, Lüne und Walsrode; zum Cistercienserorden die Mönchsklöster Scharnebeck und Loccum, die Nonnenklöster Izenhagen, Medingen und Wienhausen. Das einzige Prämonstratenserkloster war Heiligenthal. Bardowiek und Ramelsloh waren Stifter. Zum Augustinerorden gehörten die calenbergischen Nonnenklöster Barßinghausen, Mariensee, Marienwerder, Wennigsen und Wülfsinghausen. Die Augustiner von Herford, die Predigermönche von Hildesheim und die Carmeliter von Dnhage besaßen Ablagerhäuser in Hannover.³⁾ Dasselbst hatten auch die Franciskaner ein Kloster, ferner in Celle, Lüneburg und Winsen a. L.⁴⁾ Der Zugehörigkeit zu den verschiedenen Bisthümern nach vertheilen sich die Klöster

1) L. II, II, S. 15 ff. — 2) L. II, II, S. 356. — 3) S. II, S. 204. — 4) L. II, I, S. 266.

in folgender Weise. Zur Erzdiöcese Bremen gehörte das Stift Kamelsloh, zur Diöcese Verden das Stift Bardowiek und die Klöster St. Michaelis, Oldenstadt, Scharnebeck, Heiligenthal, Ebstorf, Lüne und Medingen, sowie die Klöster der Minoriten in Lüneburg, Winsen und Celle. Der Diöcese Hildesheim gehörten Isehagen, Wienhausen und Wülfsinghausen an, endlich zum Sprengel des Stiftes Minden: Walsrode, Loccum, Marienwerder, Barsinghausen, Wennigsen und Mariensee, ferner das Minoritenkloster in Hannover. Im allgemeinen decken sich die Diöcesangrenzen mit den politischen, so daß die mindenschen Klöster zum calenbergischen und die übrigen zum lüneburgischen Theile des Fürstenthums gehören; nur ist das hildesheimische Wülfsinghausen zu Calenberg und das mindensche Walsrode zu Lüneburg zu rechnen. Beide Gruppen unterscheiden sich in so mannigfacher Weise von einander, daß wir sie am besten jede für sich betrachten.

Die wirthschaftliche Grundlage ist bei den einzelnen Klöstern eine durchaus verschiedene. Unter den lüneburgischen nimmt durch seinen Reichthum das Kloster St. Michaelis die erste Stelle ein. Der größte Theil seiner Einnahmen beruhte auf Antheilen an der Saline,¹⁾ in welchen man damals überhaupt gern sein Geld anlegte. Weit aus die meisten Sülzrenten bezogen die Klöster und andere geistliche Anstalten, die sog. Sülzprälaten. Als Salinberechtigte werden 1377²⁾ genannt: die Klöster St. Michaelis,³⁾ Oldenstadt, Loccum, Scharnebeck, Heiligenthal, Harsfeld, Walkenried, Amelungsborn, Dobberan, Reinfeld, Riddagshausen, Miencamp, Hiddensee; Ebstorf, Lüne, Medingen, Walsrode, Wienhausen, Isehagen, Mariensee, Buxtehude, Neukloster, Distorf, Dambke, St. Johann (in Lübeck); ferner die Capitel der Stifter Bardowiek und Kamelsloh, der Domkirche und der Kirche St. Andreae zu Verden und der Kirchen B. Mariae in Hamburg und St. Blasii in Braunschweig; schließlich die Provisoren des Hospitals St. Spiritus zu Lübeck. Außer den Genannten bezogen gegen die Mitte

1) Vgl. Havemann B. I, S. 565; v. Heinemann B. II, S. 132.
— 2) UB. V, S. 131. — 3) Ueber einzelne Sülzrenten vgl. noch B. II, I, S. 52 f.

des 14. Jahrhunderts noch Sülzrenten: das heil. Geist-Hospital in Lüneburg,¹⁾ der Hof St. Nicolai daselbst,²⁾ die Johanniskirche,³⁾ die Capelle St. Spiritus⁴⁾ und der Convent der Beginen⁵⁾ in Lüneburg. Der Betrieb auf der Saline wurde nicht von den Berechtigten selbst, sondern von Pfannenpächtern, Sülzmeistern, ausgeübt, welche den Prälaten ihre Rente in Geld ausbezahlten.⁶⁾ Wie groß die Summen waren, welche die einzelnen Klöster als Sülzrenten bezogen, läßt sich aus den uns erhaltenen Nachrichten nicht feststellen; eine directe Nachricht darüber ist uns nur für das Kloster Ebstorf überliefert.⁷⁾ Danach bestanden die Sülzgüter des Propstes in 6 Pfannenherrschaften und 26 Wispel 2 $\frac{1}{2}$ Fuder, die der Nonnen in 11 $\frac{1}{2}$ Wispeln und einem halben Fuder. Eine Pfanne wurde i. J. 1294 mit 500 Mark Lüb. bezahlt, ein Wispel Sülzrente 1367 mit 500 Mark und 1369 mit 615 Mark.⁸⁾ 1378 hatte das Kloster von der Stadt Lüneburg zu fordern 731 $\frac{1}{2}$ Mark und 16 Pf. von den Sülzgütern des Propstes und 120 Mark 13 Schillinge und 4 Pf. von denen des Conventes. Letztere Summe sollte aus 2 Wispeln, 1 Fuder und 1 Rump erhoben werden.⁹⁾ Die Einkünfte des Klosters aus seinen Salingütern sind demnach sehr beträchtliche gewesen, und zwar kam der bei weitem größere Theil davon auf die Propsteigüter. Dieses Verhältnis¹⁰⁾ scheint beim Kloster St. Michaelis ein wesentlich anderes gewesen oder wenigstens in unserer Zeit zu Ungunsten des Abtes verschoben worden zu sein. 1365 erlaubt der Bischof von Verden dem Kloster, zur Tilgung der vom Abt Ulrich gemachten Schulden 2 Wispel

1) L. II, I, S. 147, 187, 298. — 2) L. II, I, S. 149, 252, 254. — 3) L. II, I, S. 243, 270, 347. — 4) L. II, I, S. 195. — 5) L. II, I, S. 282. — 6) Die Maße waren dabei: 1 Wispel (chorus) = 3 Fuder (plaustra) = 12 Rump = 108 Süß. (1 Wispel = 96 alte Himten.) L. II, I, S. 8. — 7) Copialbuch des Kl. Ebstorf. Hann. St.-A. Verzeichniß der Copialbücher IX, 200, S. 224 f. — 8) L. II, I, S. 117, 386 u. 417. — 9) Copialbuch des Kl. Ebstorf S. 132. Vgl. L. II, II, S. 268 u. 307. — 10) „Bona, redditus et proventus abbatialis mensae“ und die des Convents „fuerunt et sunt divisa discretas penitus et distincta“. Urkb. Kl. St. Michaelis, Urk. v. J. 1361, S. 361, Urk. 584.

Salzgut in der Saline zu verkaufen oder zu verpfänden, empfiehlt ihnen, geringeren Aufwand in Essen und Kleidung zu machen und zu gelegener Zeit Einkünfte gleichen Werthes wieder zu erwerben.¹⁾ Ebenso gestattet 1366 der Propst Heinrich zu Lüne als Commissär und Dispensator des Bischofs von Verden dem Kloster, 4 zum Tafelgut des Abtes gehörende Wispel Salz zu verkaufen oder zu verpfänden, um dadurch das Geld zur Befreiung des Abtes Daniel aus seiner Gefangenschaft zu erlangen.²⁾ 1369 leiht dann der Convent dem Abt Johann 100 Mark lün. Pf. auf ein Jahr.³⁾ Von den Klostereinkünften mußte der Zehnte an das Domstift Verden abgegeben werden, er belief sich auf 41 Mark 10 Schillinge lün. Pf.⁴⁾ Bis zu seiner Zerstörung im Jahre 1371 lag das Kloster auf dem Kalkberge bei Lüneburg, unmittelbar neben dem herzoglichen Schlosse. Schon hieraus ergaben sich nahe Beziehungen zum Herzoge, dessen Wohlwollen sich namentlich in Schenkungen äußerte. Sehr wichtig war die Herzog Ottos, durch welche die vor der Beste Lüneburg gelegene Schule mit dem Rechte, den Rector einzusetzen, an das Kloster kam. Herzog Wilhelm bestätigte dieses im Jahre 1353 und versprach, keine anderen Schulen in und um Lüneburg dulden zu wollen.⁵⁾ Im folgenden Jahre schenkte Mechtild, die Witwe des Herzogs Otto, dem Kloster die beträchtliche Summe von 1020 Mark lün. Pf. zu ihrem und ihres Mannes Seelenheile und bestimmte des Näheren, in welcher Weise diese verwandt werden sollten.⁶⁾ Durch seine Lage auf dem Kalkberge hatte das Kloster vielfache Verbindungen mit den umwohnenden Burgmannen des Schlosses. Diese bedachten es bei besonderen Gelegenheiten mit Schenkungen und verkauften ihm Güter und Renten, wenn es ihnen gerade an Geld mangelte. Dieselben Verhältnisse finden sich auch bei den anderen Klöstern. Oldenstadt z. B. erfreute sich mancher Schenkungen seitens der von Hozeringe, Bokmast, von Melzing, von Boldensen, von

1) Urkb. Kl. St. Michaelis, Urk. 606, S. 373. — 2) Das. Urk. 618, S. 379. — 3) Das. Urk. 637, S. 388. — 4) Urk. v. J. 1384; Urkb. Kl. St. Michaelis, Urk. 733, S. 449. — 5) Das. Urk. 523, S. 329. — 6) Das. Urk. 540, S. 340.

Spörken, von dem Aneſebeck, von Bodendik, von Lobke und von Gilten; dieſen kaufte es dann auch Güter ab, ebenſo den von Thune, von Meding, von Bortfelde, von Eſtorff, Schack, von dem Berge und von Kemſtede.¹⁾ Auch Wienhauſen wurde durch zahlreiche Zuwendungen bereichert.²⁾ Iſenhagen wurde mehrfach von den von Mahrenholz beſchenkt, ferner von lüneburgiſchen Bürgern; auch die Herzöge bezeigten ſich gelegentlich freigebig, ebenſo wie gegenüber den meiſten anderen lüneburgiſchen Klöſtern.

Ein ſicheres Urtheil über die Beſitzverhältniſſe der Klöſter für die damalige Zeit zu gewinnen, iſt uns leider nicht möglich, da die Nachrichten nicht dafür ausreichen. Jedenfalls beſaßen ſie im allgemeinen einen beträchtlichen Grundbeſitz, der neben den Salirenten die Hauptquelle ihrer Einkünfte bildete. Dazu kamen noch Zehnten und andere Abgaben von Bauern, die im übrigen ihr eigenes Land bebauten. Scharnebeck beſaß um die Mitte des 15. Jahrhunderts Güter in 114 Dörfern, Flecken und Städten,³⁾ Zehnten in 37 Dörfern⁴⁾ und eine große Anzahl Sülzgüter;⁵⁾ ferner ſchon früher ein Haus in Lüneburg, das 1357 durch den Rath von ſtädtiſchen Abgaben befreit wurde.⁶⁾ Solche Häuser hatten daſelbſt auch die Klöſter Eſtorf, Lüne⁷⁾ und Oldenſtadt. Steuern hatten die geiſtlichen Anſtalten eigentlich nur an ihre Kirchenoberen zu zahlen; ſolche an den Papſt und den Biſchof haben wir bereits genannt. Bei Scharnebeck werden auch noch Beiträge zu den

1) Ztſchr. d. hiſt. Ver. f. Niederſ. 1852, S. 24 ff. — 2) S. das Register der Schenkungsurkunden im Copialbuche des Kl. Wienhauſen. Hann. St.-A. Verzeichniß der Copialbücher IX, 265. — 3) S. d. Copialbuch des Kl. Scharnebeck v. J. 1458, Hann. St.-A. Verzeichniß der Copialbücher IX, 254, S. 355. Ueber einzelne Güter vgl. UB. II, S. 53, III, S. 230 u. 268. — 4) Copialbuch d. Kl. S. 322. — 5) Daſ. Anhang S. 68 ff. — 6) Urff. d. Kl. Sch., Hann. St.-A., Des. 26, Nr. 374. — 7) 1356 ſchließen Propſt, Priorin und Convent zu Lüne einen Vertrag mit der Stadt und verpflichten ſich, in den Häuſern und Grundſtücken, die ſie darin gekauft haben, nicht zum Nachtheile der Innungen und Aemter Handel treiben zu wollen. UB. II, S. 300. Eine ähnliche Verpflichtung hatte 1355 das Kloſter Eſtorf übernommen. L. II, I, S. 314.

Umlagen des Cistercienserordens genannt, sie betragen 1352: 6 Gulden, 1353: 9 Gulden und für die Jahre 1376. und 1377 zusammen 16 Gulden.¹⁾ Ein Ueberblick über Grundbesitz und Hebungen läßt sich aus den erhaltenen Nachrichten auch für die Klöster Iſenhagen,²⁾ Walsrode,³⁾ Oldenstadt⁴⁾ und Medingen⁵⁾ gewinnen. Letzteres hatte 1355 200 Mark an Forderungen ausstehen, darunter von Otto Grote 100 Mark, Wasmod Kind 30 Mark, Segeband von dem Berge 20 Mark, Hermann von Meding 7 Mark und Dietrich von Hizaeker 4 Mark.⁶⁾ Zu der dem Erbfolgestreite vorausgehenden langen Friedenszeit war es, wie die meisten anderen Klöster auch, sehr wohlhabend geworden, aber gerade dieses führte in den Wirren des Krieges zu Plünderungen und Brandschätzung. Durch solche hatte namentlich Iſenhagen zu leiden,⁷⁾ dessen Finanzen überhaupt auf keiner ganz sicheren Grundlage beruht zu haben scheinen. Wir finden, daß es z. B. im Jahre 1357 zur Abtragung seiner Schulden 1/2 Chor Salz in der Saline zu Lüneburg für 200 Mark lüneb. Pf. verkauft, eine Maßregel, die sich nur aus vorhandener großer Nothlage erklären läßt.⁸⁾ Ähnliche Verhältnisse scheinen auch gegen das Jahr 1364 im Stifte Bardowiek eingetreten zu sein, so daß Decan und Capitel Güter und Gefälle des Stiftes veräußerten; Papst Urban V. sah sich veranlaßt, dagegen einzuschreiten.⁹⁾ Die Pfründen an der Kirche zu Bardowiek waren übrigens gut dotiert; die Einkünfte der Vicarie des Altars S. Nicolai et Katharinae beliefen sich auf jährlich 150 Goldgulden, die

1) 3 Urk. Hann. St. = N. Des. 26, Nr. 84—86. —

2) S. d. Verzeichnis der Güter, Sülzanteile, Zehnten und sonstigen Gefälle im Urkb. Kl. Iſenhagen, S. 301—305. — 3) Urkb. Kl. Walsrode, S. 333 ff. — 4) Ztschr. d. hist. Ver. f. Niedersf. 1852, S. 55 ff. — 5) Manecke, Topogr. Beschreibung I, S. 398 ff. — Ferner sind uns gleichzeitige Aufzeichnungen erhalten aus den Jahren 1369—1372, betr. Abgaben an Geld und Naturalien, welche Bauern der Dörfer Honstedt, Bezendorf, Allenbostel u. a. dem Kloster Ebstorf zu leisten hatten. Copialbuch d. Kl. Ebstorf, Hann. St. = N. Verz. d. Copialbücher IX, 200, S. 169 ff. — 6) Lohmann, Hist. Nachricht vom Kl. Meding S. 32. — 7) Urkb. Kl. Iſenhagen, S. 157. — 8) Das. Urk. 255. — 9) Schloppe, Chron. Bardow. S. 286.

übrigen auf etwa 100 Goldgulden. Es gab ihrer 11 praebendae majores, je eine einem canonicus majoris ordinis zustehend; von diesen mußten die 6 ersten Presbyter, die 3 folgenden Diacone und die beiden letzten Subdiacone sein. Diese beiden letzteren hatten den Gottesdienst zu versehen, doch genügte ihre Zahl hierfür nicht.¹⁾ Die Canoniker waren zum größten Theile Angehörige lüneburgischer Adelsgeschlechter oder Patricierfamilien der Stadt Lüneburg; wir finden die Namen: Schomaker, van der Molen, Biskule, Lange, Bromes, Garlop, Dem, Bartoldi, Eggemann; von dem Berge, von Dahlenburg, von Hizacker, von Edendorpe. Gegen Bardowick tritt das Stift Ramelsloh sehr zurück, es scheint weder wirtschaftlich noch politisch eine größere Bedeutung gehabt zu haben, auch begegnen uns unter den Namen der Canoniker nur wenige lüneburgische, wie von dem Berge, von Ekendorf.

Ueber den Personalbestand der lüneburgischen Klöster sind uns einige Angaben überliefert. 1350 bestimmen der Abt, Prior und Convent des Klosters St. Michaelis, daß der alten Bestimmung gemäß daselbst nur 18 Mönche, darunter 14 Priester, 3 Diacone und ein Subdiacon und außerdem 6 Klosterschüler vorhanden sein sollen.²⁾ 1364 bestand der Convent aus den Mönchen Anton von Melbeck, Werner von der Odeme, Marquard von Zesterfleth, Werner Grote, Bernhard von Remstedt, Gerhard von Broke, Heinrich von Reden, Dietrich Schiltstein, Johann Schlepegrell, Anton Ribe, Berthold Schacke, Wilken von Ilten, Rudolf Kind, Bodo von Salder, Eggeling von Kerthof und Daniel Holtnicker. Fast alle sind also ritterbürtig, auch führen sie, mit Ausnahme von Werner Grote und Anton Ribe, Siegel. Anton von Melbeck, Dietrich Schiltstein, Anton Ribe und Berthold Schacke können nicht schreiben und müssen daher von anderen für sich unterschreiben lassen. Sie zeigen dem Bischof von Verden die auf Daniel Holtnicker gefallene Wahl zum Abte

¹⁾ Das. S. 292. — ²⁾ Urth. Kl. St. Michaelis, Urk. 497, S. 313.

an und bitten um deren Bestätigung.¹⁾ Als Zeugen der ausgestellten Urkunde sind hinzugezogen Anton von Thune, Rector der Johannisikirche in Lüneburg, Werner von dem Berge, Huner von der Odeme und der Notar Nikolaus Floreke.²⁾

In Scharnebeck sollten nach einer Bestimmung, die der Abt des Mutterklosters Hardehausen (im Baderbornischen) zusammen mit dem Abte und Convente von Scharnebeck im Jahre 1331 traf, 30 Mönche außer dem Abte und 20 Conversen sein und diese Zahl nicht überschritten werden.³⁾ Im Prämonstratenser Kloster Heiligenthal, das 1383 von Kirchgellersen nach Lüneburg verlegt wurde, waren damals ein Propst, ein Prior, 1 Subprior, 1 senior capituli, 1 Sacristan, 1 Cantor, 1 Succentor, 1 Confessor in Ebstorf, 1 Pleban in Gellersen, 1 hursarius, 1 vestiarius, 1 infirmarius, 1 subvestiarius, 1 cellerarius, 1 Novize, 2 als absentes bezeichnete und 2 Conversen (Laienbrüder). Nur wenige von ihnen waren aus dem Fürstenthum Lüneburg gebürtig, die meisten aus Städten der Nachbargebiete.⁴⁾

In Medingen waren in der Zeit von 1355—1380 Pröpste: Dietrich Bromes, Dietrich von Langelge und Johann Ostermann; auch waren für die Zwecke des Gottesdienstes noch einige Geistliche angestellt: ein Vicepropst, ein confessor, ein Praedicant, Vicare oder Capellane und ein Custos. Ferner waren noch Handwerker u. s. w. für den Haushalt des Klosters erforderlich. Priorinnen waren von 1333—1376 Mechtild von Meding, Elisabeth Gernow und Alburgis von dem Sande. 1393 waren 89 Conventualinnen im Kloster, meist bürgerlichen Standes, darunter sehr viele aus Lüneburger Patricierfamilien, ferner eine Anzahl Laien-

1) In den Jahren 1342—1384 waren Aebte: Otraven von Berfeld, Ulrich von Ilten, Daniel Holtnicker, Johann Schlepegrell und Werner Grote. Leibniz, Script. rer. Brunsw. III, S. 700. —

2) Urkb. Al. St. Michaelis, Urk. 602, S. 369. — 3) Orig. Urk. v. 10. April 1331, Hann. St.-A. Des. 26. — 4) „De diversis mundi partibus dei gratia convocati“, wie der Propst Otto Kulsing in seinem Berichte über die Verlegung des Klosters sagt. Leibniz, Script. rer. Brunsw. II, S. 388.

brüder und Laienschwestern.¹⁾ Als Propste von Ebstorf werden 1355 Hermann Niebuhr, 1369 Heinrich von Offensen, 1395 Wasmod Kind genannt; 1371 erscheint auch ein Vogt des Propstes, Ludeke Bornstede.²⁾ Propst in Lüne war um 1360 Heinrich von Langelge, nach ihm Johann Weigerang; in Wienhausen — 1339 Heinrich (von Stöcken), — 1344 Lippold (von Olzburg), — 1375 Johann (von Oppershausen); Lebthiinnen waren daselbst Lutgard, Tochter Herzog Ottos des Strengen, — 1336, Lutgard von Delmenhorst — 1359, später wiederum eine braunschweigische Prinzessin, Elisabeth, — 1381.³⁾ In Hsenhagen waren damals Angehörige der Familien Abbenborg, Schiltstein, von Swenbefe, Gusz, Gerberti, Brasche, Slengerdus, Garlop, Blinotiz, 2 Rotgerdes, Tolner, Melzing, 3 von Holdenstedt, Schroder, Zentersieve, Appel, Hasenbeck und 7 Nichten Heinrichs van der Molen. In Walsrode finden wir die Namen Klente, 2 Kotes, Scherling, von Wittorf, Wense, von Borne, von Mandelsloh, 2 von Ahlden, 2 von Stöcken, 2 von Gilten, Schneverding, Skorled, Rnyves, von Botel, Arend, Lauenberg, 3 von Bodenteich, von Hodenberg, Stöterogge und Hohnhorst. Auch in das märkische Kloster Diesdorf ließen sich viele Töchter aus lüneburgischen Geschlechtern aufnehmen; das Verzeichniß der dortigen Nonnen weist folgende Namen auf: von Bleckede, von Stendal, von Gardelegen, Walter, Koleves, Boknast, von dem Knesesebeck, von Braunschweig, von Mahrenholz, Burmester, von Dannenberg, von Hizacker, von Bodenteich, Sotmester.

Eine weit weniger hervorragende Stellung als die lüneburgischen nehmen die in Calenberg gelegenen Klöster innerhalb des Fürstenthums ein. Soweit wir sehen können, war Reichthum oder auch nur größere Wohlhabenheit bei ihnen nicht vorhanden, auch treten sie sonst in keiner Weise hervor. Es mag zum großen Theil daran liegen, daß sie zu dicht neben einander lagen, so daß sie ihren Machtbereich nicht in genügender Weise ausdehnen

¹⁾ Lyßmann, Histor. Nachr. von Al. Meding, S. 39 ff., 183 f. — ²⁾ Bilderbeck, Sammlung I, 2, S. 62. — ³⁾ Ztschr. d. hist. Ver. f. Niedersf. 1855, S. 183.

konnten; auch waren ihnen die reichen Süßrenten der Lüneburger Saline fast ganz verschlossen. Verbindungen unterhielten sie vornehmlich mit der Stadt Hannover, der calenbergischen Ritterschaft und einigen benachbarten Dynasten; die Beziehungen zu den lüneburgischen Herzögen sind gering. Das einzige Mönchskloster unter ihnen ist Loccum. Im Jahre 1331 überlassen ihm die Herzöge Otto und Wilhelm eine jährliche Rente von 20 Mark Bremer Geldes und den Zehnten über 9 Höfe zu Ricklingen, auch gewähren sie ihnen Zollfreiheit in ihrer Herrschaft.¹⁾ Das Kloster macht im 13. und noch im Anfange des 14. Jahrhunderts den Eindruck der Wohlhabtheit; dann scheint es um die Mitte des Jahrhunderts zurückgegangen zu sein, es finden sich nur noch wenige Schenkungen, dagegen mehrere Verkäufe von Land, sowie die Erwähnung einer Schuld.²⁾

Das Kloster Mariensee überläßt 1334 den Herzögen Otto und Wilhelm, „seinen lieben Herren“, seinen Hof zu Hachmühlen.³⁾ 1354 schenkt Mechtild, die Witwe Herzog Ottos von Lüneburg, zum Seelenheile desselben dem Kloster $\frac{1}{2}$ Fuder Salz in der Saline zu Lüneburg.⁴⁾ Sonst werden noch Schenkungen der Herzöge, der Grafen von Hoya und von Schauenburg und der von Mandelsloh, von Alten und Pickart erwähnt. — Die meisten dem Kloster Marienwerder zugewandten Schenkungen gingen von den Grafen von Wunstorf aus, einige von den lüneburgischen Herzögen, dem Grafen von Schwalenberg, den von Rössing und von hamoverschen Bürgern. Ueberhaupt bestanden zu der Stadt Hannover lebhaftere Beziehungen, die sich schon aus der Nähe derselben ergaben. — Am Deister lagen die beiden Klöster Barsinghausen und Wennigsen. Jenes wurde besonders von den Grafen von Hallermund und den von Schauenburg mit Schenkungen bedacht, ferner von den Grafen von Wunstorf,

1) UB. I, S. 271; vgl. II, S. 56. — 2) 1342 wurde das Kloster durch eine Ueberschwemmung heimgesucht, welche einen Schaden von etwa 800 Mark Bremer Geldes verursachte. Leibniz, Script. rer. Brunsw. III, S. 695. — 3) UB. I, S. 292. — 4) Urkb. Kl. Mariensee, S. 104.

von Everstein und von Pyrmont. Als Pröpste werden genannt Hildebrand von Lenthe, Kurt von Steinberg und Heinrich von dem Werder. Zu derselben Zeit war in Wenzigsen Propst Hermann Knigge, der in einem näheren persönlichen Verhältnisse zum Herzoge stand; 1367 finden wir ihn in dessen Begleitung, als Zeugen bei herzoglichen Urkunden.¹⁾ 1365 hatte der Herzog Wilhelm das Kloster, dessen Güter, Meyer und Eigenbehörige für pflicht- und dienstfrei gegen das Amt und die Vogtei Hannover erklärt, was auch bisher so gewesen sei.²⁾ Außer den Herzögen beschenkten das Kloster noch die Grafen von Everstein, von Schauenburg und von Wunstorf, ferner Werner von dem Berge, Stiftsvogt zu Minden und die Herren von Dorstadt.

Von den genannten Klöstern hatten Loccum³⁾ und Barfinghausen,⁴⁾ ferner Marienrode⁵⁾ Ablagerhäuser, auch Höfe genannt, in Hannover. Sie hatten von ihnen die städtischen Abgaben und Lasten zu tragen, falls sie nicht durch den Rath ausdrücklich davon befreit waren.

Wülfsinghausen endlich, das südlichste der calenbergischen Klöster, zwischen Eldagsen und Elze gelegen, hat in dieser Zeit kaum eine Beziehung zum Herzoge⁶⁾ und zu Hannover, nur wenige zu der benachbarten calenbergischen Ritterschaft. Es erfreute sich namentlich der Gunst des Grafen von Haller-
mund; sonst kommen noch vereinzelt Schenkungen vor seitens der Grafen von Wohl-
denberg, von Schauenburg und von Spiegelberg und der Knigge, von Ilten und Bock. Jedoch brachte es Wülfsinghausen nicht zu irgend welcher Bedeutung und verarmte zur Zeit des Erbfolgekrieges gänzlich.⁷⁾

Von großer Bedeutung für das Ansehen und die Macht der Geistlichkeit war es, daß ein wesentlicher Theil der Gerichtsgewalt sich in ihren Händen befand. Zu unterscheiden sind

1) H. II. S. 461 f. — 2) H. II. S. 441. — 3) H. II. S. 57 u. 192. — 4) H. II. S. 360. — 5) H. II. S. 87 u. 145. — 6) Eine solche läßt sich erst i. J. 1389 nachweisen, wo es von den Herzögen mit Schwur und sonstigen Rechten bei Springe belehnt wird. Urkb. Kl. Wülfsinghausen, S. 106. — 7) Das. S. 93. Vgl. Ztschr. d. hist. Ver. f. Nieders. 1861 S. 117 ff. und 1873 S. 201 ff.

dabei die geistliche und die weltliche Gerichtsbarkeit. Erstere kam der Kirche von alters her zu; sie wurde ausgeübt nach den Grundsätzen des canonischen und des römischen Rechts. Für uns kommen in Betracht das Gericht des Bischofs und die der Archidiacone bezw. Pöppste. Zwischen beiden wird das „hohe Send“ gestanden haben, dessen einmal Erwähnung geschieht.¹⁾ Urfundlich berichtet wird uns über das Gericht des Archidiacons zu Modestorf²⁾ und des zu Pattenen³⁾ sowie des Propstes zu Uelzen.⁴⁾ Ueber die Competenz der geistlichen Gerichte herrschte vielfach Unklarheit und Streit; unbestritten gehörten vor sie eigentlich nur Rechtsfälle, welche innere Verhältnisse der Kirche betrafen, sowie Vergehen von Laien auf rein geistlichem Gebiete, wie z. B. Ketzerei.

Auch weltliche Gerichtsgewalt besaß der Klerus in ausgedehntem Maße, und zwar übte er über seine bäuerlichen Hinterlassen die niedere Gerichtsbarkeit durchweg und die höhere in vielen Fällen aus. Jene war schon längst zu einem dinglichen Rechte geworden und haftete am Grunde und Boden; sie konnte daher auch als Kaufobject veräußert werden. Dagegen war die höhere Gerichtsbarkeit eigentlich den regelmäßigen Gerichten vorbehalten; befindet sie sich dennoch in der Hand Privater, so wird dieses ursprünglich auf besondere Verleihung zurückzuführen sein. Die Hauptsache war für den Gerichtsherrn, daß er die Gefälle bezog, sonst hatte er nur noch den Vorsitz im Gerichte zu führen bezw. einen Stellvertreter dazu zu ernennen. Das Urtheil selbst wurde von den gerichtseingesessenen Bauern gefunden und zwar nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. Ueber die Art und Weise des Gerichtsganges berichtet uns eine Urkunde, welche der Propst Hermann zu Ebstorf als Vorsitzender im Gerichte ausstellt. „*Coram villanis ibidem congregatis ad nostram synodum spectantibus*“ stellt ein Bevollmächtigter des Klosters St. Michaelis einige Fragen wegen eines wüsten Hofes zu Wettenbostel (N. Ebstorf), der dem Kloster früher einen Zehnten, „quod

1) UB. X, S. 244. — 2) L. II, I, S. 362. — 3) H. II, S. 207.
— 4) UB. X, S. 244.

proprie dicitur oding“, geleistet habe. Nach jeder Frage berathen sich die Bauern und geben ihr „ordel“ ab.¹⁾ Wo dieses Gericht gehalten ist, wird nicht gesagt. Sonst wird noch das freie Gericht zu Vinden und Stadorf als dem Kloster Ebstorf gehörig erwähnt.²⁾ Dem Kloster Lüne verkaufte Herzog Wilhelm 1365 das Dorf Handorf mit dem Gerichte;³⁾ einem Altar in der Kirche zu Gelle verließ er das Dorf Heese mit Gericht.⁴⁾ Dem Kloster St. Michaelis waren in betreff seiner Gerichtsgewalt schon vom Kaiser Lothar und vom Herzog Otto dem Kinde Privilegien ertheilt.⁵⁾ Ferner schenkte letzterer dem Kloster Güter mit den dazu gehörenden Leuten, der Vogtei und allen Rechten, jedoch „excepto iudicio quod pertinet ad corporis damnationem“. ⁶⁾ Ebenso erkennt 1365 Herzog Wilhelm das Eigenthums- und Vogteirecht des Klosters an einer Mühle zu Lüneburg an, behält sich aber das Gericht über Hals und Hand vor.⁷⁾ Andererseits beurkundet Herzog Otto im Jahre 1324, daß dem Abte in einem Hofe die iudicia etiam sanguinis zustehen.⁸⁾ Dithmer van der Molen, Bürger zu Lüneburg, verkauft 1358 dem Kloster einen Hof „mit voghedye, mit richte oberste unde sïdeste in hals und in hand“; ⁹⁾ ferner die von der Odeme 1355 ihren Hof zu der Odeme „mit aller nut und mit alle deme rechte unde alle deme dat dar to horet . . . unde darto dat richte in hals und in hant“. ¹⁰⁾ Bei Verkäufen seitens Dietrichs von Eldingen und der von Meding an das Kloster wird das Gericht ebenfalls übertragen; da der Ausdruck „richte“ hier nicht genauer bestimmt ist, so wird nur an das niedere Gericht zu denken sein. ¹¹⁾

Nicht selten wurde bei einem Streite zwischen Mitgliedern der Geistlichkeit die Entscheidung einem Schiedsrichter übertragen, und es lag nahe, hierzu einen Standesgenossen zu

1) Urkb. Kl. St. Michaelis, Urk. 595, S. 365. — 2) Bilderbeck, Sammlung II, 3, S. 30. Vgl. Manecke II, S. 2 u. 18. — 3) UB. III, S. 193. — 4) UB. III, S. 179. — 5) Bilderbeck, Deduction Nr. I, § XI; Nr. 9 u. 10. — 6) Das. Noten Nr. 23. — 7) Urkb. Kl. St. Michaelis, Urk. 610, S. 375. — 8) Bilderbeck a. a. O., Noten Nr. 22. — 9) Das. Nr. 26. — 10) Das. Nr. 45. — 11) Das. Nr. 34 u. 35.

wählen. So entschieden 1343 der Abt des Marienklosters bei Stade und der Propst von Himmelpforten als Richter in einem Proceffe zwischen Heinrich Bogtz, Canonicus zu Bardowiek, und den übrigen Canonikern daselbst wegen einer Pfründe, die durch den Tod des Dechanten von der Molen erledigt war.¹⁾ Ein Streit, der in Hannover zwischen den Pfarrern und den Minoriten wegen der Stolgebühren bei Begräbnissen entstanden war, wurde 1367 durch den mindenschen Domscholaster Johann von Heimburg und den Pleban zu Seelze, Berthold von Gadenstedt, beigelegt.²⁾ Zwischen den Klöstern Scharnebeck und Heiligenthal war 1346 ein Streit über Rodezehnten zu Kirchgellersen ausgebrochen, den 1348 die Herzöge Otto und Wilhelm, dann 1353 der Herzog Wilhelm zu schlichten versuchte.³⁾ Andererseits werden Geistliche als Schiedsrichter auch in Streitigkeiten genannt, wo nur die eine Partei geistlichen Standes ist.⁴⁾

Der Reichtum und das Ansehen der Kirche ließ dieselbe nunmehr eine Stellung in der Welt einnehmen, welche ihrer ursprünglich rein geistigen Aufgabe nicht mehr entsprach. Schon längst war in dem Wesen der Kirche neben der geistlichen eine weltliche Seite hervorgetreten, von denen die letztere gegen Ende des Mittelalters das Uebergewicht erlangt hatte. Es konnte nicht ausbleiben, daß der Besitz weltlicher Macht auch auf die geistliche Seite seinen Einfluß ausübte. Reiche Pfründen und die Aussicht auf eine einflußreiche Stellung ohne drückende Pflichten und Anstrengung bewogen viele Söhne von Adelligen und Patriciern zum Eintritt in den geistlichen Stand, die durchaus keinen Beruf für ihr kirchliches Amt in sich fühlten. Mancher bezog die Einkünfte mehrerer Pfründen; er ließ alsdann die ihm obliegenden Pflichten durch Vicare, meist Leute aus niederem Stande, versehen, die er dafür bezahlte. Die eigentlich seelsorgerische Thätigkeit wurde natürlich durch solche Zustände sehr beeinträchtigt. Wo der niedere Pfarrklerus dem religiösen Bedürfnisse des Volkes nicht mehr

1) Hann. St.-A. Urff. d. Stiftes Bardowiek, Nr. 203. —

2) H. U. S. 463. — 3) Hann. St.-A., Urff. Kl. Heiligenthal, Urff. 5—8. — 4) Urff. Kl. Ijenhagen, S. 96 u. 122. L. U. I, S. 359

genügte, wurde es den Orden der Bettelmönche, vornehmlich den Dominikanern und Franciskanern, leicht, sich die Gunst der Menge zu erwerben. Daß sie darüber gelegentlich in Streit mit der Pfarrgeistlichkeit kommen konnten, haben wir oben bereits an einem Beispiele gesehen.

Auch in sittlicher Beziehung mußte sich die allgemeine Verweltlichung der Kirche äußern; der Klerus hatte längst aufgehört, dem Volke darin mit gutem Beispiele voranzugehen, und es fehlt nicht an Klagen über Genußsucht und leichtfertigen Lebenswandel. Im Kloster St. Michaelis hatten sich die jungen Mönche nach ihrer Entlassung aus der Klosterschule und nachdem sie ihre Pfründen erhalten hatten, vielfach dem Würfelspiel und in Gesellschaft weltlicher Personen unerlaubten Vergnügungen hingegeben. Daher verordnen im Jahre 1348 Abt, Prior und Convent, daß die Klosterschüler nach ihrer Entlassung noch 3 Jahre dem Prior beigegeben werden, der ihre Klostereinkünfte verwaltet u. s. w.¹⁾ Im Jahre 1376 wandten sich Propst, Priorin und Convent des Klosters Walsrode an den Bischof von Minden mit der Bitte, die Vorschriften des Klosters gegen gewisse Ausschreitungen von Nonnen, die öfter vorgekommen seien, zu verschärfen. Diese Mißbräuche bestanden darin, daß Nonnen ohne Rücksicht auf die Verbote der canones und ohne Erlaubnis ihrer Oberen, *modestia monachali et sexus verecundia impudenter abjectis*, sich außerhalb des Klosters in Wohnungen von Laien umhergetrieben und in *casibus non concessis* sich länger aufgehalten haben. Wenn sie dann, zurückgekehrt, bestraft werden sollten, so haben sie ihre Verwandten und Freunde gegen das Kloster aufgehetzt. Um solche Ausschreitungen für die Zukunft abzustellen, setzt der Bischof Strafen für die Uebertretung der betr. Vorschriften fest.²⁾

Wir können vermuthen, daß derartige Ausschreitungen auch im Volke eine scharfe Beurtheilung erfuhren, Näheres

1) Urkb. Kl. St. Michaelis, Urk. 485, S. 307. Vgl. v. Weihe-Gimke, die Abte des Kl. St. Michaelis, S. 36 u. 44. Leibniz, Script. rer. Brunsw. II, S. 387. UB. VI, S. LXIII. — L. II. I, S. 157. — 2) Urkb. Kl. Walsrode, Urk. 185, S. 128.

erfahren wir jedoch nicht darüber. Von einer grundsätzlichen Opposition gegen die Einrichtungen der Kirche war man im allgemeinen noch weit entfernt. Die harte Zeit, in der jeder eigennützig darnach strebte sich zu bethätigen und geltend zu machen, auch auf Kosten Anderer, gab auch der Frömmigkeit einen Anstrich von Neüßerlichkeit und Selbstsucht. Zahlreiche und freigebige Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen und Klöster zeigen, wie man sich in der Besorgnis um sein Seelenheil ihrer Fürsprache zu versichern suchte. Die vorhandenen Gnadenmittel der Kirche mußten genügen, man hatte vorläufig noch keinen Ersatz dafür. Reformatorische Gedanken, wie sie ein Jahrhundert später einem Theile der Klöster gegenüber zur Durchführung kommen oder wie sie im Anfange des 16. Jahrhunderts den Sieg erringen, treten in unserer Zeit noch nicht auf.

III.

Ueber die ältesten Spuren des Menschen im nördlichen Deutschland.

Vortrag, gehalten im Verein vom Amtsrath Dr. Struckmann in Hannover.

Geschichtliche Urkunden über das erste Auftreten des Menschen im nördlichen Deutschland besitzen wir nicht; vielmehr müssen wir an der Hand der geologischen Erscheinungen und sparsamen Ueberreste, die auf die Anwesenheit des Menschen hindeuten, die älteste Vorgeschichte desselben zu erforschen suchen. Dabei liegt es nahe, zunächst festzustellen, zu welcher Zeit die Beschaffenheit der Erdoberfläche es dem Menschen überhaupt gestattete, in unseren Gegenden sein Dasein zu fristen. Das Studium der Geologie lehrt uns, daß das nördliche Europa zur Tertiärzeit ein warmes Klima besaß, wie dasselbe jetzt etwa an den Gestaden des Mittelmeeres besteht. Einzelne Forscher glauben nun freilich bereits in einigen tertiären Ablagerungen im südlichen Europa Spuren von der Anwesenheit eines menschlichen Wesens oder mindestens eines dem Menschen sehr nahe stehenden Wesens oder seines Vorläufers in der Form roh beschlagener, beziehungsweise künstlich durch Einwirkung des Feuers zerspaltener Kieselsteine (Feuersteine) entdeckt zu haben; man hat diesem Wesen den Namen *Anthropopithecus* (Affennensch) beigelegt. Sichere Beweise für die Anwesenheit des Menschen oder seines Vorläufers zur Tertiärzeit bestehen aber bislang nicht; im nördlichen Europa sind in tertiären Ablagerungen bislang überhaupt niemals Funde gemacht worden, welche man im obigen Sinne deuten könnte.

Aus der fossilen Flora und Fauna der jüngsten Tertiärschichten kann man ferner den Schluß ziehen, daß in Europa zu Ende der Tertiärzeit eine allmähliche Veränderung des

Klimas und zwar eine Abkühlung desselben stattfand. Im nördlichen Europa herrschte zu Anfang der auf die Tertiärzeit folgenden geologischen Periode, d. h. in der ältesten Diluvialzeit, welche der j. g. Glacialzeit vorausgeht, nach dem Gesamtcharakter der Flora und Fauna zu urtheilen, ein Klima, welches etwa dem jetzigen mitteldeutschen und süddeutschen Klima entsprochen haben wird. Im nördlichen Deutschland sind diese tiefsten Schichten des Diluviums, denen man ein präglaciales Alter beimessen muß, vielfach durch Süßwasserablagerungen vertreten, z. B. bei Belzig an der Berlin=Dresdener Bahn. Bei Korbiskrug unweit Königs-wusterhausen, an verschiedenen Punkten des Lüneburgischen. Die berühmten Kaltmergel von Uelzen u. Westerwehe, von Honerdingen unweit Fallingb. die Diatomeenlager von Oberohre und Unterlüß gehören hierher.¹⁾ Bei ihnen ist zum Theil mit Sicherheit nachgewiesen, daß sie unter dem Geschiebemergel lagern, welcher als Grundmoräne des später folgenden Inlandeises aufzufassen ist; diese Schichten müssen sich daher vor der großen Eisbedeckung gebildet haben. Diese Ebene umschließen fossile Reste von Edelhirsch, Damhirsch, Elch, Reh und Urochs und eine reiche Flora, darunter Reste der Eiche, Kastanie, Birke, Pappel, Ahorn, Linde, Erle, Weide, Kiefer u. Aus diesen Einschlüssen kann man mit Sicherheit schließen, daß damals das Land von Wäldern bedeckt war und in unseren Gegenden ein dem heutigen ähnliches Klima herrschte. Vielleicht ist auch den untersten Schotterablagerungen in unseren alten Flußtheilen ein präglaciales Alter beizumessen. Obwohl nun das Klima und die sonstigen Verhältnisse in dieser ältesten Diluvialzeit dem Menschen das Dasein in unseren Gegenden wohl gestattet haben würden, so ist es doch bislang nicht gelungen, seine Spuren aus dieser Periode bei uns nachzuweisen. Dagegen kann als erwiesen angenommen werden, daß in anderen süd-

¹⁾ Bei Auseinandersetzung dieser Verhältnisse bin ich wesentlich der Schilderung von W. Dames gefolgt in seinem vortrefflichen Aufsätze: „Die Glacialbildungen der norddeutschen Tiefebene“. Sammlung gemeinverständlicher Vorträge, Heft 479. Berlin 1886.

licher belegenen Gegenden Europas, z. B. in Frankreich, der Mensch in der älteren Quartärzeit, also in einer außerordentlich entlegenen Periode, bereits lebte und die Kunst verstand, den Feuerstein zu rohen Werkzeugen herzurichten. Es ist wenigstens wahrscheinlich, daß die zuerst von Boucher de Perthes im Thale der Somme entdeckten rohen Steingeräthe dem Beginn der quartären Zeit angehören. Knochengeräthe gab es damals noch nicht; noch weniger verstand man die Kunst, aus Thon Gefäße herzustellen. Einzelne Gelehrte wollen den berühmten menschlichen Schädel von sehr niedriger Bildung aus dem Neanderthal bei Düsseldorf in diese Periode verweisen.

Es liegen nun ganz bestimmte geologische Beweise vor, daß auf das gemäßigte feuchte Klima, welches zu Anfang der Quartärzeit im nördlichen Europa herrschte, aus noch nicht genügend erklärten Gründen eine Periode größerer Kälte folgte, während welcher der größte Theil Europas (sowie auch Nordamerika) sich mit Inlandeis und Gletschern bedeckte. Es lassen sich auf unserm Continente drei größere Vergletscherungscentren feststellen, von welchen aus gewaltige Eisdecken und Gletscherströme ausgingen und große Ländergebiete überzogen und zwar:

1. Scandinavien mit dem nordeuropäischen Glacialgebiete,
2. die höheren Gebirge Britanniens mit dem osteuropäischen Glacialgebiete, und endlich
3. die Alpen mit dem südeuropäischen Glacialgebiete.

Schon längst ist Seitens der Geologen erkannt worden, daß die größeren und kleineren Geschiebe, welche in Dänemark, dem größten Theile des nördlichen Deutschlands und Hollands theils die Oberfläche bedecken, theils in dem diluvialen s. g. Geschiebemergel eingebettet sind und unter dem Namen nordische Findlinge oder Findlingsblöcke bekannt sind, zum großen Theil nicht anstehend in der Nachbarschaft ihrer jetzigen Lagerstelle gefunden worden, sondern nach Maßgabe ihrer mineralogischen Beschaffenheit und der in ihnen vorkommenden Versteinerungen aus dem skandinavischen Norden zu uns herübergebracht sein müssen. Nach dem Vorgange des be-

rühmten englischen Geologen Charles Lyell stellte man daher zur Erklärung die j. g. Drifttheorie auf, nach welcher man ein großes Diluvialmeer annahm, welches von Scandinavien bis an den Nordabfall der mitteldeutschen Gebirge heranreichte, während die skandinavischen Länder und Finnland von Eismassen bedeckt waren, die sich in der Gestalt gewaltiger Gletscher in dieses Meer herabsenkten. Letztere brachen ab („kalbten“), wie dieses noch heute auf Spitzbergen und den Küsten Grönlands beobachtet wird, schwammen in der Gestalt großer Eisberge nach Süden und ließen beim Stranden an den südlichen Küsten des Diluvialmeeres den Gesteinschutt, mit welchem sie sich in der Heimath beladen hatten, fallen. Auf diese Weise glaubte man die Bildung der diluvialen Ablagerungen erklären zu können. Als man aber seit Mitte des vorigen Jahrzehnts eine gründliche geologische Erforschung der norddeutschen Tiefebene begann, regten sich von allen Seiten Bedenken gegen das bisherige Dogma, insbesondere seitdem der große und durch seine polaren Forschungsreisen berühmte schwedische Geologe Otto Torell es zuerst auszusprechen wagte, daß die Berggletscherung Scandinaviens und Finnlands sich bis über das norddeutsche und nordrussische Flachland erstreckt habe. Man erkannte nach kurzer Zeit, daß die j. g. diluvialen Ablagerungen, welche letzteres bedecken, lediglich als glaciale Bildungen, als Erzeugnisse der Eisbedeckung anzusehen sind. Der zu unterst lagernde j. g. Geschiebemergel (Blocklehm) von thonig-kalkiger Beschaffenheit ohne jede Schichtung, in welcher die kleineren Geschiebe und die größeren j. g. erraticen Blöcke völlig regellos eingebettet sind, hat sich bei näherer Untersuchung als feiner Gesteinsdetritus erwiesen, entstanden aus der Reibung derselben Gesteine, von welchen er noch größere Brocken als Geschiebe umschließt. Eine jede Eismasse, ob Inlandeis oder Gletscher, ist bekanntlich in fortwährender langsamer Bewegung begriffen und zwischen ihrer Basis und dem Felsboden, über den sie sich hinschiebt, entsteht durch den gewaltigen Druck und die Reibung, welche durch ihre Fortbewegung hervorgerufen wird, ein Gesteinsdetritus, welcher

genau dieselbe Beschaffenheit besitzt, wie der obige Blocklehm und den man als Grundmoräne des Gletschers oder des Inlandeises bezeichnet und dessen Mächtigkeit von der Höhe der Eismasse, der Neigung und der Beschaffenheit des Untergrundes abhängig ist. In dem unteren Geschiebemergel des norddeutschen Flachlandes haben wir daher die alte Grundmoräne des Inlandeises vor uns, welches während der j. g. Eiszeit das nördliche Deutschland bedeckte. Diese jetzt allgemein angenommene Theorie wird noch durch verschiedene andere Erscheinungen unterstützt, auf welche ich bei dieser Gelegenheit nur ganz kurz hinweisen kann. Insbesondere zeigen die in dem Blocklehm eingeschlossenen Geschiebe abgerundete Kanten und dabei häufig eine geglättete Oberfläche, welche mit feinen Krühen und Schrammen bedeckt ist, die entweder alle dieselbe Richtung haben, oder sich in verschiedenen Systemen kreuzen. Gerade diese Beschaffenheit ist beweisend für ihren Transport in der Grundmoräne, wo sich — auch bei unseren jetzigen Gletschern — bei der langsamen Fortbewegung unter starkem Druck die einzelnen Blöcke an einander und auch auf dem festen Felsuntergrunde reiben. Wir können ferner noch jetzt wahrnehmen, wie das Inlandeis auf seinem Wege im nördlichen Deutschland auf den Untergrund eingewirkt hat. Einmal wurden die anstehenden weicheren Gesteine zerstört und mit der Grundmoräne nach Süden geführt; es erklärt sich daraus die weite Verbreitung der Feuersteinknollen in unserem Diluvium, welche der weißen Kreide entstammen, wie solche auf Rügen und Mön ansteht.

War der Untergrund dagegen aus so festem Gestein gebildet, daß derselbe dem starken oberen und seitlichen Druck Widerstand leisten konnte, so entstand eine höchst charakteristische Einwirkung auf die Oberfläche der Felsen, die geglättet und mit parallelen Schrammen versehen wurden, deren Verlauf nun zugleich der Wegweiser für die Richtung der Fortbewegung ist. Derartige Gletscherschrammen sind an zahlreichen Punkten des nördlichen Deutschlands an der Oberfläche anstehender Gesteine beobachtet worden, z. B. auf der Höhe des Piezbergs bei Osnabrück, bei Rüdersdorf unweit

Berlin an der Oberfläche des dortigen Muschelkalkes, bei Belpke und Danndorf, Gommern bei Magdeburg, Galgenberg bei Halle, auf der Oberfläche des Quarzporphyrs bei Taucha unweit Leipzig und noch an vielen anderen Orten.

Andere Wirkungen der Eisbedeckung und Eisbewegung sind für den Geologen wahrnehmbar in der Zerquetschung und Verschiebung der dem oberen und dem seitlichen Druck ausgesetzt gewesenen Gebirgsschichten. Als eine höchstinteressante und augenfällige, wenn auch minder wichtige Erscheinung sind ferner die s. g. Riesentöpfe oder Strudellöcher anzusehen, entstanden durch Wassermassen, die durch Eisspalten zunächst auf die Grundmoräne herabfielen und, nachdem sie diese durchbrochen hatten, auf die Unterlage derselben derart einwirkten, daß sie mit den aus der Moräne ausgewaschenen Steinen eine rotirende und bohrende Einwirkung auf die unten liegenden Gebirgsschichten ausübten und so cylindrische Vertiefungen erzeugten, welche später, wenn die Eispalte sich schloß, mit dem Material der Grundmoräne ausgefüllt und überdeckt wurden, während die abgerollten Geschiebe, mittelst welcher die Bohrarbeit ausgeführt wurde, auf dem Boden der Vertiefungen liegen blieben. Viele, welche die Schweiz besucht haben, werden diese Erscheinung mit Interesse im sog. Gletschergarten von Luzern wahrgenommen haben. Diese Zeugen der einstigen Gletscherthätigkeit fehlen nun auch im nördlichen Deutschland nicht. Man hat solche Riesentöpfe auf dem Muschelkalk von Rüdersdorf bei Berlin aufgefunden, ferner bei Krappitz und Gogolin in Oberschlesien, im Süßwasserkalke der Uelzener Stadtforst und an verschiedenen andern Orten. Dieses sind in kurzen Zügen die Eigenschaften des Geschiebemergels, welche uns denselben als Grundmoräne ansehen lassen und diejenigen Erscheinungen, welche diese Grundmoräne mittelst des sie bedeckenden Eises auf dem Untergrunde erzeugt hat.

Wie lange Zeiträume die norddeutsche Ebene vom Zulauf der Gletscher völlig bedeckt, also auch für Mensch und Thiere ganz unbewohnbar war, vermögen wir nicht zu ermessen; nach der Mächtigkeit der glacialen Ablagerungen zu urtheilen, waren es viele Tausende von Jahren.

Man hat nun ferner aus dem Umstande, daß an einzelnen Orten; sowohl im nördlichen Deutschland, z. B. bei Lauenburg an der Elbe, bei Sudenburg unweit Magdeburg, in der Gegend von Berlin, als in der Schweiz, z. B. bei Dürnten, Uznach, Unter-Wezikon u. über dem unteren Geschiebemergel und unter einem zweiten jüngeren Geschiebemergel, also zwischen zwei glacialen Bildungen, Ablagerungen, insbesondere Torflager aufgefunden sind, welche eine Flora enthalten, die auf ein gemäßigtes nördliches Klima hinweisen, geschlossen, daß sich das Inlandeis zeitweise aus unseren Gegenden zurückgezogen und das Land wieder für die Vegetation und zum Bewohnen frei gegeben hat. Nach einem langen Zeitraume sind sodann die Eismassen von Norden nach Süden wieder vorgerückt und haben zur Bildung des jüngeren Geschiebelehms Veranlassung gegeben. Die Periode zwischen den beiden Glacialzeiten bezeichnet man als die Interglacialzeit. Die Fauna während dieser Periode ist eine wesentlich andere als vor der ersten Eisbedeckung. Die damals bei uns lebende Thierwelt hat sich beim Anrücken des ersten Eises voraussichtlich nach Süden zurückgezogen. Als das Land dagegen wieder frei geworden war und sich mit Vegetation bedeckt hatte, fand eine Einwanderung aus dem Nordosten, bezw. aus dem nördlichen Asien statt, von wo die großen Säugethiere vielleicht durch klimatische Einflüsse verdrängt wurden. Die interglaciale Fauna wird ganz besonders durch das Mammuth (*Elephas primigenius*) charakterisirt, von welchem wir nach Funden im sibirischen Eisboden wissen, daß es mit einem dichten Haarpelz bekleidet war, ferner durch das wollhaarige, mit zwei großen Hörnern auf der Nase versehene Nashorn (*Rhinoceros tichorhinus*), ferner durch den Riesenhirsch (*Megaceros hibernicus*), durch das grönländische Renthier, zwei Arten von wilden Ochsen (*Bos priscus* u. *Bos primigenius*), durch den Moschusochsen (*Ovibos moschatus*), durch zahlreiche wilde Pferde und einige Raubthiere. Ob der Mensch zu dieser Zeit bereits im nördlichen Deutschland gelebt hat, ist bisher nicht erwiesen. Spuren des paläolithischen Menschen, die bei Thiede, unweit Wolfen-

büttel, bei Westeregeln im Magdeburgischen und auch in den tieferen Schichten der Einhornhöhle am südlichen Harzrande entdeckt worden sind, von denen später noch näher die Rede sein wird, werden wahrscheinlich erst der folgenden Periode, der zweiten Glacialzeit beziehungsweise deren Schlusse angehören. Im mittleren Thüringen bei Weimar sind dagegen Funde gemacht worden, die es wahrscheinlich machen, daß der Mensch dort in der Interglacialzeit lebte. Ich werde diese verschiedenen Fundstellen später im Zusammenhange besprechen und kehre einstweilen zu den Erscheinungen der Glacialzeit im nördlichen Europa zurück.

Wie weit sich das erste Inlandeis während der Interglacialzeit nach Norden zurückgezogen hat, läßt sich bis jetzt nicht mit Bestimmtheit sagen. Nur so viel ist nach den bisherigen Beobachtungen sicher, daß auch das südliche Schweden, die Provinz Schonen, zeitweise von Eis frei gewesen ist; auch muß man annehmen, daß zur Interglacialzeit bereits eine Ostsee existirte, welche aber eine breitere Verbindung mit der Nordsee besessen zu haben scheint, als dieselbe jetzt besteht.

Aber noch einmal wurde die Pflanzendecke, welche sich während der Interglacialzeit im nördlichen Europa gebildet hatte, durch die abermals von Scandinavien her nach Süden vordringenden Eismassen vernichtet und die Thierwelt zur Auswanderung nach Süden gezwungen. Das Eis durchschnitt die Ostsee und drängte deren Gewässer voraus, welche die norddeutsche Ebene überflutheten und mit den in ihnen suspendirten Sand- und Geröllmassen überdeckten. So entstand der Sand, welcher fast regelmäßig den unteren Geschiebelehm, d. h. also die untere Grundmoräne überlagert und für den Geologen dadurch besonderes Interesse hat, daß in ihm vielfach die Skeletreste der großen diluvialen Säugethiere eingebettet sind. Das vorrückende Inlandeis bedeckte diese Sande wieder mit einer zweiten Grundmoräne, d. h. dem oberen Geschiebemergel, welcher sich nicht wesentlich von dem unteren Geschiebemergel in seiner Zusammensetzung unterscheidet. Nur gewann die zweite Eisbedeckung keine so große Ausdehnung nach Süden. Während die alte Grundmoräne

sich südlich bis zur Niederrung der Maas, bis zur Ruhrlinie, bis an den nördlichen Abfall des Sollings und des Harzes, sodann bis an den Thüringer Wald, das Erzgebirge, Laufiger Gebirge, das Riesengebirge und östlich bis Krakau verfolgen läßt, reicht die zweite Eisbedeckung südlich nur bis an eine Linie, welche sich von der Wechta, etwas südlich der Hase, nördlich am Wiehengebirge und Süntel entlang, über Braunschweig, Magdeburg, Hoyerzwerda, Görlich, Liegnitz, Oppeln und weiter nach Polen hinzieht. Ein Landstrich von einigen Meilen in der Breite, der zwar von der ersten Uebereisung betroffen wurde, blieb also von der zweiten Eisentfaltung frei. ¹⁾ Für die Frage über die Verbreitung des paläolithischen Menschen, d. h. des Menschen der älteren Steinzeit im nördlichen Deutschland ist dieser Umstand von der größten Bedeutung, wie ich demnächst auseinandersetzen werde. Vorläufig aber will ich, um den Zusammenhang nicht zu unterbrechen, das Ende der Eiszeit, die Periode des endgültigen Abschmelzens der Eismassen in kurzen Zügen schildern. Diese letzte Periode ist von ganz besonderer Wichtigkeit, weil in ihr die Grundbedingung für unser heutiges Flußnetz und die Gestaltung der Höhenzüge im norddeutschen Tieflande zu suchen ist. Durch das Abschmelzen des Inlandeises, welches verhältnismäßig rasch vor sich gegangen zu sein scheint, wurden natürlich große Wassermassen erzeugt, die einen Abzug suchten. Zunächst scheinen sich dieselben über das von der zweiten Vereisung frei gebliebene alte Moränengebiet, von welchem soeben die Rede war, ausgedehnt zu haben; das Schmelzwasser breitete sich seeartig bis an den Rand der deutschen Mittelgebirge aus und setzte die in ihm suspendirten feinsten Theile der Grundmoräne auf demselben ab. So entstand die fruchtbare, lößartige Lehmedecke, welche das alte Moränengebiet noch jetzt überdeckt und die Ursache der Fruchtbarkeit dieses Landstriches ist. Später suchten die immer mehr anwachsenden Schmelzwasser einen Abzug nach Norden und gruben die

¹⁾ Albrecht Penck, Mensch und Eiszeit, mit Karte über die Ausdehnung des Inlandeises. Archiv für Anthropologie, Bd. XV, Heft 3, 1884.

tiefen Thäler aus, in denen noch heute, wenn auch nicht in ihrem ganzen Verlauf, unsere großen Flüsse ihr Wasser dem Meere zuführen. Ich will nur kurz erwähnen, daß der ursprüngliche Ablauf der Weichsel, Oder und Elbe, wie dieses noch jetzt durch die alten Flußniederungen angedeutet wird, in ostwestlicher Richtung geschah, daß die drei Flußthäler sich im Havelbruche zum unteren Elbthal vereinigten, das den vereinigten Strom zum Meere führte. Erst später, als die von den mitteldeutschen Gebirgen herabkommenden Wassermassen keinen Widerstand mehr an dem Eisrande fanden, suchten sich Weichsel und Oder einen kürzeren Weg zum Meere und lenkten direct nach Norden ein.

Auch die Sanddecke, welche das norddeutsche Flachland jetzt auf weite Strecken überzieht, ist als eine Folge der offenbar verhältnismäßig rasch erfolgten zweiten Abschmelzung des Inlandeises zu betrachten, indem die thonigtalkigen Theile des oberen Geschiebemergels ausgelaugt und mit den Gewässern entführt wurden, während der schwere Sand zu Boden fiel.

Auch eine andere Eigenthümlichkeit unseres Gebiets steht wahrscheinlich mit der Abschmelzperiode in Verbindung, der Reichthum an Landseen auf den Plateaus, die als mecklenburgische, pommerische und preußische Seenplatten bekannt sind. Ihre Entstehung erklärt sich wohl am natürlichsten daraus, daß ein Theil des Schmelzwassers keinen Abfluß in die Thäler fand, sondern sich in Bodenvertiefungen ansammelte und nach dem gänzlichen Verschwinden des Eises in der Gestalt von Seen zurückgeblieben ist.

Während der zweiten Eisbedeckung war der Norden Europas und wie aus der vorhergehenden Darstellung hervorgeht, auch der größte Theil des nördlichen Deutschlands natürlich unbewohnbar, weil die Bedingungen für die Existenz der höher organisierten Thiere und des Menschen vollständig fehlten. Man hat auf diesem Gebiete bislang auch nirgends die Spuren des letzteren aus dieser Zeitperiode gefunden. So reich das norddeutsche Flachland an neolithischen Werkzeugen und Waffen ist, so hat auf dem Gebiete der jüngeren Moränen der paläolithische Mensch doch nirgends die Spuren

seiner Thätigkeit hinterlassen. Dagegen fehlt es nicht an Beweisen, daß der Mensch am südlichen Rande dieses Gebietes bereits gelebt hat, während weiter nördlich das im Abschmelzen begriffene Eis noch auf den Plateaus lagerte.

Während der Interglacialzeit hatten sich die alten Grundmoränen der ersten Vergletscherung wieder mit Vegetation bedeckt; das zum zweiten Male vordringende Eis vernichtete dieselbe, verschonte indessen die freibleibende Zone längs des Nordrandes der deutschen Mittelgebirge, auf welcher während der Abschmelzperiode die bereits besprochene fruchtbare Lehmede erzeugt wurde. Diese hat uns in ihrem Schooße nicht allein die Reste der damaligen Thierwelt, sondern auch unzweifelhafte Spuren des paläolithischen Menschen aufbewahrt.

Die berühmtesten und zugleich nördlichsten Fundorte in dieser Beziehung sind Thiede bei Wolfenbüttel und demnächst Westeregeln unweit Magdeburg, deren genaue Erforschung wir dem Professor Alfred Nehring, jetzt in Berlin, verdanken.¹⁾

An beiden Orten werden die Gypsfelsen, die dort in großartigen Steinbrüchen ausgebeutet werden, von lehmig-sandigen Abraumschichten in der erheblichen Mächtigkeit von 20—30 Fuß bedeckt. In diesen finden sich eingebettet eine große Anzahl fossiler Thierknochen. Wir begegnen darunter einmal den Vertretern der interglacialen Fauna, den Resten des Mammuths, des Nashorns, des Wildpferdes, des Wildochsen, des Renthiers, sodann aber auch zahlreichen Resten kleinerer Säugethiere, die zum großen Theil nicht mehr bei uns leben, sondern jetzt Bewohner der Steppengebiete in Ost-europa und Asien sind. Darunter sind besonders hervorzuheben 2 Arten von Lemmingen, Springmäuse, Murmelthier (Bobac), Wühlratten und Pfeifhasen. Daneben finden sich einmal hochnordische Thierformen, wie der Eisfuchs, der veränderliche Hase, zwei Arten von Schneehühnern und andererseits einige Thierformen, nämlich Reste des Löwen und der Hyäne, welche jetzt nur mehr südliche Länder bewohnen.

¹⁾ Afr. Nehring, Die quaternären Faunen von Thiede und Westeregeln nebst Spuren des vorgeschichtlichen Menschen. Archiv für Anthropologie, Bd. X, Heft 4, 1877.

Nehring zieht aus dieser Zusammensetzung der Fauna wohl mit Recht den Schluß, daß gegen das Ende der Eiszeit in unseren Gegenden ein continentales Klima mit trockenen heißen Sommern und trockenen kalten Wintern geherrscht hat, wie wir heutzutage solches in Osteuropa und Nordasien beobachten können. Gerade wie hier die nordischen Thiere im Winter nach Süden, die südlichen im Sommer nach Norden wandern, so ist es gegen das Ende der Glacialzeit, als ein großer Theil des nördlichen Europa noch mit dem abschmelzenden Eise bedeckt war, in Mittel- und Westeuropa der Fall gewesen. Das Vorkommen von Löwenresten unter dieser sonstigen Thierwelt erscheint minder auffallend, wenn wir berücksichtigen, daß der Löwe und der Tiger noch in historischer Zeit Wanderungen in das nördliche Griechenland, beziehungsweise bis in das mittlere Sibirien unternommen haben.

In demselben lößartigen Lehm und zwar in den tieferen Schichten hat nun Nehring sowohl bei Thiede als bei Westeregeln zugleich sichere Spuren von der gleichzeitigen Existenz des paläolithischen Menschen aufgefunden. Dieselben bestehen theils in zahlreichen Holzkohlenstückchen, welche von Kiefern herrühren und wahrscheinlich dem menschlichen Heerdfeuer ihre Entstehung verdanken, theils in Feuersteinlamellen, welche unzweifelhaft von Menschenhand bearbeitet sind. Letztere haben meistens die Gestalt von schmalen Messern, einige zeigen jedoch mehr die breite Form der sog. Schaber.

In dieselbe Zeitperiode fallen wahrscheinlich auch die wenigen rohen Artefacte, einige bearbeitete Bärenzähne und künstlich aufgeschlagene Thierknochen, die ich neben zahlreichen Resten des Höhlenbären und unzweifelhaften Resten des Löwen in den tieferen Schichten der Einhornhöhle am südlichen Harzraude vor einigen Jahren aufgefunden habe, während die oberen Kulturschichten dieser Höhle einer weit späteren Zeit, dem neolithischen Zeitalter angehören.¹⁾

¹⁾ C. Struckmann, Die Einhornhöhle bei Scharzfeld am Harz. Ein Beitrag zur Urgeschichte des nordwestlichen Deutschlands. Archiv für Anthropologie, Bd. XIV, S. 191—234 u. Bd. XV, Heft 4, 1883 u. 1884.

Unter ähnlichen Verhältnissen wie bei Thiede und Westeregeln sind etwas südlicher und zwar ebenfalls unmittelbar am südlichen Saume des zweiten Inlandeises und auf dem Gebiete der äußeren, älteren lößbedeckten Grundmoräne bei Taubach unweit Weimar unzweifelhafte Spuren des paläolithischen Menschen von Dr. Portis aufgefunden worden,¹⁾ bestehend aus Vertohlungsspuren, künstlich aufgeschlagenen Thierknochen und einer Anzahl von Feuersteinnmesserchen. Die begleitende Thierwelt besitzt dagegen einen etwas abweichenden und zwar weniger arktischen Charakter, indem neben Mammuth und Nashorn der Höhlenlöwe, Hyäne, Wildpferd, Wisent, Edelhirsch, Wolf, Bär, Wildschwein und Biber vorkommen, die hochnordischen Thiere wie Renthier, Eisfuchs, Lemminge und die Steppenthiere dagegen bislang nicht nachgewiesen sind. Es ist daher immerhin möglich, daß diese Fauna und der Mensch von Taubach bereits der vorhergehenden Periode, d. h. der Interglacialzeit angehören.

Ein zweiter Fundort für die Reste des paläolithischen Menschen in Thüringen, die von Dr. R. Th. Liebe beschriebene sog. Lindenthaler Hyänenhöhle bei Gera läßt dagegen wieder ganz die Verhältnisse von Thiede und Westeregeln erkennen.²⁾ Die fossile Fauna ist fast genau dieselbe: Mammuth, Rhinoceros, Pferd, Wisent, Renthier, Wolf, Höhlenbär, Löwe, Hyäne, Lemminge, Springmäuse und sonstige Steppenthiere, Schneehuhn *z.* Die Anwesenheit des Menschen wird erwiesen durch zahlreiche aufgeschlagene Markknochen, durch Holzkohlenreste und endlich durch zahlreiche und mannigfaltig bearbeitete Feuersteine. Scherben von rohem Töpfergeschirr fehlen noch an allen diesen Fundorten des prähistorischen Menschen.

Im südlichen Deutschland sind die Spuren des Menschen der älteren Steinzeit etwas häufiger nachgewiesen. Zwei Fund-

1) Messandro Portis, Ueber die Osteologie von Rhinoceros Merckii Jäg. u. über die diluviale Säugethierfauna von Taubach bei Weimar. Palaeontographica, Bd. XXII, S. 143–162, 1877. —

2) R. Th. Liebe, Die Lindenthaler Hyänenhöhle. 1. u. 2. Stück im 17. u. 18. Jahresbericht d. Gesellsch. von Freunden der Naturw. in Gera, 1875 u. 1878.

stellen darunter sind von ganz besonderer Wichtigkeit, so daß ich dieselben hier nicht unerwähnt lassen darf. Unweit der Prämonstratenser-Abtei Schussenried im Schwäbischen Saulgau fand man nach dem Berichte des Professors Oscar Fraas in Stuttgart ¹⁾ an der Quelle der Schussen, eines kleinen, dem Bodensee zufließenden Baches, bei Anlage eines Grabens unter einer mit Kies gemengten Torfschicht und einem dann folgenden Kalktuffe eine Schicht dunkelbraunen Mooßes von so vortrefflicher Erhaltung, daß die einzelnen Moosarten mit Sicherheit als nordische (lappländische und grönländische) und hochalpine Formen bestimmt werden konnten. In dieser Moos-schicht lag eingebettet ein Haufwerk von Knochen, darunter viele künstlich aufgeschlagene, untermengt mit Producten menschlicher Kunstfertigkeit, insbesondere rohen Werkzeugen aus Feuerstein, bearbeiteten Renthiergeweihen, beinernen Nadeln und von Feuer geschwärzten Schiefer- und Sandsteinplatten, welche die Stelle von Schüsseln vertraten, während Töpfergeschirr vollständig fehlt. Mit dem arktischen Charakter der Moose stimmt vollständig der Charakter der thierischen Reste. Ueberwiegend ist das Renthier, während von anderen Hirscharten keine Spur vorhanden ist; daneben fanden sich Knochen des Pferdes, des Vielfraßes, eines nordischen Bären (*Ursus arctos*), des Eisfuchses, des Schneehasen. Alles besitzt einen hochnordischen Typus und weist darauf hin, daß zur Zeit der Anhäufung dieser Kulturreste ein Klima geherrscht hat, welches heute unter dem 70. Grade der nördlichen Breite beginnt. Da nun die Kulturschicht auf einer alten Grundmoräne ruht, so muß man annehmen, daß der prähistorische Mensch von Schussenried in der auf die Interglacialzeit folgenden zweiten Glacialperiode gelebt hat.

Ebenso merkwürdig ist die alte Kulturschicht, die man im Jahre 1875 im Keßler Loch bei Thayngen, einer kleinen Höhle im Juragebirge unweit von Schaffhausen beim Bau der Eisenbahn nach Radolfszell entdeckt hat. Unter den von

¹⁾ O. Fraas, Die neuesten Erfunde an der Schussenquelle. Württemb. naturw. Jahreshft 1867, Hefte 1. Ferner Archiv für Anthropologie 1867, Hft 3.

Professor Rüttimeyer ¹⁾ in Basel untersuchten Thierknochen, die sich in sehr großer Anzahl untermeugt mit menschlichen Artefacten dort vorfanden, nimmt der Anzahl und Häufigkeit nach der Schneehase die erste Stelle ein; sodann folgt das Kenthier, der amerikanische Rothfuchs, das Wildpferd und der Wolf, während gleichzeitig auch zahlreiche Reste des Schneehuhnes gefunden wurden. Die Fauna enthält dadurch einen hochnordischen Charakter, der durch vereinzelte Reste von Eisfuchs, Bielfraß und Bär noch verstärkt wird. Daneben aber finden sich auch verschiedene Thiere vertreten, welche die Interglacialperiode vorzugsweise charakterisiren, insbesondere Mammuth, Nashorn und Löwe. Unglaublich groß ist die Anzahl von Feuersteinsplintern und Messern, die zwischen den Thierknochen aufgefunden wurden. Geradezu überraschend aber sind die Proben menschlicher Kunstfertigkeit, welche die Höhle von Thayngen geliefert hat, wenn man bedenkt, daß dieselben von den ältesten Urbewohnern herkommen. Das merkwürdigste Stück vielleicht ist das Abbild des Moschusochsen, jetzt des nächsten Anwohners des Nordpols, welches aus Kenthierknochen frei herausgeschnitten und auf beiden Seiten sorgfältig gravirt ist, ein Kunstwerk, welches sowohl für die menschliche Kultur, als für die Thiergeschichte ein höchst bemerkenswerthes Denkmal bildet. Denn wenn die damaligen menschlichen Urbewohner nicht Zeitgenossen des Moschusochsen gewesen wären, so würden sie ihn nicht so getreu haben nachbilden können. Zahlreich sind ferner die auf Kenthierhorn und Knochen eingeritzten Thierzeichnungen, unter welchen sich namentlich eine Zeichnung des damaligen Wildpferdes durch Naturtreue, Leben und Annuth auszeichnet. Auch Darstellungen des Kenthiers, Schweines und Hasen sind ganz unverkennbar.

Da auch diese Fundstelle auf dem Gebiete der süddeutschen äußeren, also alten Moräne liegt, so wird man den paläolithischen Menschen von Thayngen unter Berücksichtigung der

1) Archiv für Anthropol. Bd. VIII, S. 128. Correspondenz-Bl. d. deutschen Gesellsch. für Anthropol. 1877, Nr. 9 u. 10. L. Rüttimeyer, Die Veränderungen d. Thierwelt in d. Schweiz seit Anwesenheit des Menschen. Basel 1876.

fossilen Fauna ebenfalls an das Ende der Eiszeit zu setzen haben, ihn also ungefähr gleichalterig mit den norddeutschen Urbewohnern von Thiede, Westeregeln und Gera schätzen können.

Auch wenn wir sämmtliche deutsche Funde zusammenfassen, erhalten wir nur ein sehr unvollständiges Bild des paläolithischen Menschen und seiner Lebensgewohnheiten. Er war ein Wilder, der vorzugsweise von dem Ertrage der Jagd lebte; Ackerbau und Viehzucht scheint ihm noch vollständig unbekannt gewesen zu sein; Hausthiere besaß er noch nicht mit Ausnahme vielleicht eines wolfsähnlichen Hundes; er jagte mit Vorliebe das Reuthier und das Pferd, dessen aufgeschlagene Röhrenknochen sich vielfach unter den Küchenabfällen finden, ferner zwei Arten von Wildochsen, den Riesenhirsch, den Bär, gelegentlich auch wohl das Mammuth und das Nashorn. Er verschmähte aber auch kleinere Thiere nicht, wie z. B. den Schneehasen, wird überhaupt wohl nicht sehr wählerisch in seiner Kost gewesen sein, da er bei seinen sehr unvollständigen Waffen, zugeschlagenen Feuersteinen, sicher einen schweren Kampf mit der ihn umgebenden Thierwelt zu bestehen hatte. Auch Fische haben ihm zur Nahrung gedient. Seine Bekleidung bestand voraussichtlich aus Thierfellen, die er mit Hülfe von Feuersteinschabern und Flintmesser bearbeitete und mittelst beinerer Nadeln zusammenheftete. Seine Hausgeräthe waren äußerst einfach und wurden aus Stein und Knochen hergestellt. Der Gebrauch der Metalle war ihm noch völlig unbekannt, ebenso die Töpferkunst; denn irdene Scherben fehlen in den alten Ansiedelungen des diluvialen Menschen vollständig. Zur Wohnung dienten ihm in Berggegenden Höhlen und überhängende Felsen; in der Ebene wird er in Erdhöhlen Unterkunft gesucht haben, die Pfahlbauten entstammen einer späteren Zeit. Ueberraschend ist es, daß nicht allein nach den Funden in der Thahnger Höhle, sondern auch nach mehrfachen ähnlichen Funden in Frankreich der Urmensch bereits eine gewisse Kunstfertigkeit in der Herstellung von eingeritzten Thierzeichnungen auf Knochen und Schieferplatten und allerhand Schnitzarbeiten aus Horn und Knochen besaß. Die Kunst hat daher bereits in der ältesten Zeit dem Menschen zum angenehmen

Zeitvertreib gedient. Ueber die körperliche Ausbildung des paläolithischen Menschen wissen wir bislang sehr wenig; denn Skeletreste von ihm sind bisher äußerst selten gefunden; über die wenigen Schädelreste, die wahrscheinlich der Diluvialzeit angehören, sind die Ansichten der Anthropologen noch getheilt, so daß ich darauf verzichten muß, an dieser Stelle auf diesen sehr schwierigen Gegenstand näher einzugehen. Ebenso ist es bislang unmöglich, eine Angabe darüber zu machen, zu welcher Zeit und wie lange der paläolithische Mensch bei uns gelebt hat. Jedenfalls ist ein sehr langer Zeitraum seitdem verfloßen. Denn Pent¹⁾ sagt mit Recht, daß durch die neueren geologischen Studien die Eiszeit des katastrophenartigen Charakters mehr und mehr entkleidet worden ist, den man ihr anfänglich zuschrieb; die Gletscherentwicklung während der Diluvialzeit, so enorm sie auch war, stellt sich als eine Potenzirung der heutigen heraus, welche nicht unvermuthet und plötzlich erfolgte, sondern allmählich eintrat, große Oscillationen in ihrem Umfange erlitt und ebenso ruhig endete, wie sie entstanden war.

Auch andere große geologische Veränderungen sind seit der Existenz des paläolithischen Menschen an anderen Vertlichkeiten in Deutschland vor sich gegangen. In dieser Beziehung ist von außergewöhnlichem Interesse die vorgegeschichtliche Ansiedelung in Andernach am Rhein, die kürzlich von Professor H. Schaaffhausen,²⁾ dem bekannten rheinischen Anthropologen, beschrieben worden ist. Bei der genannten Stadt fand man an unzweifelhaft ursprünglicher Lagerstätte 12 bis 13 Fuß unter der Oberfläche und 10 Fuß unter einer vulkanischen Bimssteinschicht in einem thonreichen Lehm, welcher wieder auf einem alten Lavastrome ruht, zahlreiche zer Schlagene Thierknochen, die nur als Speisereste (Küchenabfälle) zu deuten sind, untermengt mit Tausenden von Feuerstein-Messern und Splintern, sowie verschiedenen Werkzeugen aus Horn und Knochen, darunter verschiedene Pfriemen, Nadeln, Angelhaken, auch einige roh geschnitzte Gegenstände. Die größte Zahl der Knochen

1) Mensch u. Eiszeit. Separatabdruck, Seite 7. — 2) H. Schaaffhausen, Die vorgegeschichtliche Ansiedelung in Andernach. Jahresb. d. Ver. v. Altersfr. im Rheinl. Bd. LXXXVI, S. 1–41, 1888.

gehört dem diluvialen Pferde an, sodann folgt Renthier, Ur-ochs, Eisfuchs, Edelhirsch, Wolf, Schneehase und Luchs; auch Reste des Schneehuhnes fehlen nicht. Diese Fauna läßt auf das Ende der Eiszeit schließen, als noch ein kaltes Klima herrschte, Mammuth und Rhinoceros aber bereits verschwunden waren. Nach unserer geologischen Kenntniss bezeichnet der Bimssteinauswurf die letzte Periode vulkanischer Thätigkeit in der Rheinprovinz; da nun bei Andernach unzweifelhafte Spuren menschlicher Thätigkeit unter einer mächtigen Bimssteinschicht an ursprünglicher ungestörter Lagerstätte gefunden worden sind, so ist der paläolithische Mensch gegen das Ende der Eiszeit noch Zeuge der vulkanischen Thätigkeit am Rhein gewesen.

Es ist ferner als eine sehr wichtige Thatsache anzusehen, daß im Gebiete der jüngeren Moränen, welche Zeugnis von der zweiten Gletscherentwicklung ablegen, bisher noch keine Spur des paläolithischen Menschen gefunden ist. Man muß daher annehmen, daß er die jüngere Eisausdehnung nicht lange überlebt hat; eine spätere Völkerwoge wird ihn verdrängt haben und es ist nicht unwahrscheinlich, daß er sich mit den nordischen Thieren aus unseren Gegenden nach Norden zurückgezogen hat.

Wenn auch, wie ich bereits oben erwähnt habe, das Abschmelzen des zweiten Inlandeises verhältnismäßig, d. h. vom geologischen Standpunkte aus betrachtet, ziemlich rasch vor sich gegangen sein wird, so muß doch ein sehr langer Zeitraum darüber hingegangen sein, bevor das frei gewordene Land für den Menschen bewohnbar wurde. Es ist anzunehmen, daß auf den Höhenrücken, welche das norddeutsche Flachland durchziehen, das Eis noch lange Zeit gelagert hat, während das niedriger belegene Land bereits eisfrei war. Ausgedehnte Ueberfluthungen waren von der Bildung der alten Flußthäler unzertrennlich; aber auch abgesehen von diesen Ereignissen, welche schließlich zu der jetzigen Oberflächengestaltung unserer Gegenden führten, mußte das Neuland sich erst mit einer Pflanzendecke überziehen, bevor es Thiere ernähren konnte und auch für den Menschen bewohnbar wurde. Die Fauna aber hat inzwischen eine durchgreifende Veränderung erfahren und

diese setzt wiederum eine allmähliche Umwandlung des Klimas voraus. Die Charakter-Thiere der Diluvialzeit, in welcher der paläolithische Mensch lebte, fehlen bei uns mit wenigen Ausnahmen in den postglacialen Ablagerungen. Ein Theil derselben, wie das Mammuth, das Nashorn, der Höhlenbär, der Riesenhirsch, sind ganz ausgestorben, andere, wie der Moschusochse, der Polarfuchs und das Renthier, sind nach Norden ausgewandert, wenn auch letzteres noch während eines längeren Zeitraumes der Genosse des neolithischen Menschen in unseren Gegenden gewesen zu sein scheint; die asiatischen Steppenthiere endlich sind nach Osten zurückgewandert. Der Mensch, welcher nach der Eiszeit unsere Gegenden zuerst bewohnt hat, fand eine unserer jetzigen ähnliche Thierwelt vor, welche auf eine ausgedehnte Waldbedeckung schließen läßt. Manche Glieder der damaligen Fauna sind allerdings jetzt nicht mehr bei uns vorhanden; sie sind aber weniger in Folge einer Veränderung des Klimas, als in Folge der fortschreitenden Kultur aus unseren Gegenden verschwunden, während sie noch in anderen nördlichen Ländern leben. Dahin gehört der Bär, der Wolf, der Luchs, das Elen, das Wildpferd und der Wisent, während der Urstier (*Bos primigenius*) seit historischer Zeit völlig ausgerottet ist.

Die Einwanderung des Menschen in das norddeutsche Flachland konnte natürlich nur von Süden her erfolgen; denn der Norden war für ihn damals unbewohnbar. Die ersten Einwanderer, die zu uns kamen, brachten bereits eine erheblich höhere Kultur mit, als sie zur paläolithischen Zeit bestand. Es ist die Möglichkeit an und für sich nicht ausgeschlossen, daß der diluviale Mensch, wie wir ihn aus den vorhergehenden Schilderungen kennen gelernt haben, sich allmählich zur neolithischen Kultur aufgeschwungen hat. Da aber bei uns jeder Uebergang fehlt, ist es wahrscheinlicher, daß er von südlichen bezw. südöstlichen Volksstämmen, welche bereits eine höhere Kultur mitbrachten, aus seinen alten Wohnsitzen verdrängt ist. Einzelne Beobachtungen machen es wahrscheinlich, daß der Mensch das Renthier schon sehr früh zähmen lernte. Dafür sprechen ganz besonders die von mir beschriebenen Funde aus

dem Dümmer See.¹⁾ Im Schlamme desselben werden sehr häufig zusammen mit anderen Thierresten, namentlich Geweihen des Hirsches, Elchs und vom Reh, Geweihstangen des Renthiers gefunden, die theils von alten, theils von jungen Thieren abstammen, theils natürlich abgeworfen sind, theils von geschlachteten oder erlegten Thieren herrühren. Denn an einzelnen derselben sind Spuren menschlicher Einwirkung mittelst roher Werkzeuge wahrnehmbar. Es liegt daher die Annahme nahe, daß ein Theil der alten Bewohner Mitteldeutschlands mit ihren Renthierheerden das norddeutsche Flachland durchwandert und sich vor den andringenden neuen Volksstämmen nach Norden zurückgezogen hat. Indessen sind die bisherigen Funde noch zu vereinzelt, um daraus bereits ein sicheres Urtheil ableiten zu können. Vielleicht sind die Lappen und Finnen die Nachkommen der Urbewohner in Deutschland. Für den größten Theil des nördlichen Deutschlands ist jedenfalls der Mensch der jüngeren Steinzeit oder der neolithischen Periode der älteste Bewohner. Leider besitzen wir für unsere Provinz noch keine prähistorische Karte, aus der wir einigen Anhalt für die Richtung der Einwanderung und allmählichen Besiedelung gewinnen könnten.²⁾

Wie ich bereits oben kurz angedeutet habe, war der Mensch der jüngeren Steinzeit bereits erheblich weiter in der Kultur vorgeschritten, als der paläolithische Mensch. Die Funde aus dieser Periode sind weit über das ganze nördliche Deutschland verbreitet und aus der Gesamtheit derselben können wir uns ein ziemlich deutliches Bild über das Leben dieser alten Bewohner vorstellen. Die wichtigsten Aufklärungen

¹⁾ C. Struckmann, Eine Ansiedelung aus d. norddeutschen Renthierzeit am Dümmer See. Corr.-Bl. d. deutschen Ges. für Anthropol. 1887, Nr. 2. Derselbe, Urgeschichtliche Notizen aus Hannover. 3. Nachträgliche Funde im Schlamme des Dümmer Sees. Archiv für Anthropologie 1888, S. 174. — ²⁾ Von ganz hervorragender Bedeutung ist in dieser Beziehung die von Herrn Dr. Lissauer in Danzig verfaßte und von der Naturforschenden Gesellschaft daselbst herausgegebene Schrift: „Die prähistorischen Denkmäler der Provinz Westpreußen und der angrenzenden Gebiete, mit 5 Tafeln und der prähistorischen Karte der Provinz.“ Leipzig 1887.

verdanken wir der Durchforschung der alten Grabstätten und Wohnplätze. In letzterer Beziehung hat insbesondere auch die von mir bewirkte Durchforschung der Einhornhöhle bei Scharzfeld für unsere Provinz zu bemerkenswerthen Ergebnissen geführt. Der neolithische Mensch besaß bereits feste Wohnsitze; wo er es haben konnte, benutzte er zu solchen natürliche Höhlen und überhängende Felsen oder er errichtete sich künstliche Wohnsitze auf Pfahlbauten in Sümpfen und Landseen; vielfach wird er sich auch nur Hütten an geeigneten Plätzen, sei es auf durch Sümpfe geschützten Anhöhen, sei es an den Ufern der Seen und Flüsse erbaut haben. An solchen Orten richtete er sich eine Häuslichkeit ein, zu der er von seinen Streifzügen wieder zurückkehrte. Verschiedene Hausthiere umgeben ihn; ein nicht sehr großer Hund, unserem jetzigen Spitz ähnlich, zwei Arten von Rindern (*Bos taurus*, das gewöhnliche Hausrind und *Bos brochyceros*, die s. g. Torfluh, eine sehr kleine Rasse), Schaf und Ziege und außerdem das Pferd und Schwein. Gerade die Anwesenheit dieser Hausthiere, von denen sich in der paläolithischen Periode keine Spur findet, mit Ausnahme vielleicht des Hundes, machen es wahrscheinlich, daß die bei uns eingewanderten neolithischen Bewohner einem anderen Volksstamme angehören, als der diluviale Urmensch. Fragmente von thönernen Sieben, wie ich solche in der Einhornhöhle fand, deuten an, daß man auch die Milch der Hausthiere benutzte und den Käse abzuscheiden verstand. Auch die ersten Anfänge des Ackerbaues fallen in diese Epoche; denn in den ältesten Pfahlbauten der Steinzeit in der Schweiz gehören verkohlte Getreidekörner zu den häufigen Vorkommnissen. Reibsteine und Mahlsteine zum Zerquetschen der Körner werden bei uns nicht selten gefunden, auch große steinerne Hacken, die wahrscheinlich zum Umbruch des Bodens dienten. Der damalige Mensch bekleidete sich nicht mehr ausschließlich mit Thierfellen, sondern er verstand auch bereits die Kunst des Webens, wie die zahlreichen Spinnwirtel aus dieser Zeit beweisen. Seinen Körper schmückte er mit durchbohrten Thierzähnen, Perlen aus Knochen, Thon und Bernstein, der sich in unseren Gegenden

nicht ganz selten als Geschiebe findet. Rohes, aus der freien Hand geformtes und unvollständig am offenen Feuer gebranntes, mittelst der Fingernägel oder Fingerspitzen oder auch mittelst kleiner Holzstäbchen durch Eindrückte, Punkte und Striche verziertes Thongeschirr findet man in allen neolithischen Stationen, während dasselbe dem paläolithischen Menschen noch unbekannt war.

Das Fleisch der Hausthiere und das erjagte Wild lieferten wohl die Hauptnahrung; die hauptsächlichsten jagdbaren Thiere habe ich bereits oben aufgezählt. Das Mark der Röhrenknochen galt als Leckerbissen, und kein Knochen blieb unzerschlagen; um an das Gehirn zu gelangen, wurden die Schädel der erlegten oder geschlachteten Thiere sorgfältig aufgespalten. An passenden Vertlichkeiten wurde auch der Fischfang eifrig betrieben; Angelhasen aus Knochen und Harpunen werden in den Ansiedelungen aus dieser Zeit häufig gefunden.

Die Werkzeuge und Waffen, zwischen denen man kaum einen wesentlichen Unterschied gemacht zu haben scheint, wurden aus Stein, Knochen und Horn gefertigt; indessen war die Bearbeitung eine mannigfaltigere und sorgfältigere als zur paläolithischen Zeit. Zur Herstellung der Steinwerkzeuge wurde nicht allein der Feuerstein benutzt, sondern auch die zahlreichen Geschiebe aus Granit, Diorit, Syenit, Gneis, Hornblende, Kieselschiefer und anderen harten Gesteinen, welche in der Grundmoräne der Eiszeit zurückgeblieben waren. Der neolithische Mensch verstand die Kunst, die Steingeräthe zu schleifen, zu poliren und mühsam ohne Hülfe von Metall zu durchbohren. Der Gebrauch des letzteren wird erst gegen das Ende der jüngeren Steinzeit begonnen haben.

Während der neolithischen Zeit war fast durchweg die Beerdigung der Leichen gebräuchlich; später fand der Leichenbrand mehr Eingang, so daß am Ende der Periode beide Bestattungsarten nebeneinander vorkommen.

Die unverbrannten Leichen wurden in Grabkammern niedergelegt, oder auch in hochender Stellung beigesezt, die aus großen unbehauenen Steinblöcken, meist großen nordischen

Geschoben, hergerichtet wurden. Theils steht das Steingrab frei und unbedeckt über der Erde, indem man seitliche Träger mit großen plattenförmigen Steinen überdeckte, theils ist dasselbe noch wieder mit einem Erdhügel überdeckt. Neben dem Verstorbenen wurden die von ihm im Leben gebrauchten Gegenstände, wie Waffen, Geräthe und Schmuck niedergelegt, offenbar mit der Absicht, daß derselbe sie im Jenseits wieder gebrauchen soll. Es fehlt auch sonst nicht an Anzeichen, daß der damalige Bewohner unserer Gegenden bereits gewisse religiöse Vorstellungen besaß, so findet man einzeln neben den Steingräbern große Opfersteine, die mit napfförmigen Vertiefungen versehen sind; auch scheint eine Art von Todtenmahl stattgefunden zu haben, denn in den Gräbern findet man zuweilen noch Reste der verzehrten Thiere.

Einzeln kommen in den Steingräbern auch bereits Urnen mit den Resten der verbrannten Leichen vor, eine Bestattungsweise, die später die gebräuchliche wird. Leider sind uns nur wenige Skelete und wohlerhaltene Schädel aus der Steinzeit aufbewahrt, sie lassen im Allgemeinen auf eine physische Beschaffenheit ähnlich den jetzigen Bewohnern unserer Gegenden schließen.

Seit welcher Zeit die norddeutsche Tiefebene bewohnt gewesen ist, wann also hier die neolithische Periode begonnen hat, läßt sich mit Sicherheit nicht bestimmen, weil es dazu bisher an genügenden Anhaltspunkten fehlt. Wenn aber die Archäologen den ältesten Broncefunden im nördlichen Deutschland ein Alter von etwa 3000 Jahren beimessen, so wird man den Beginn der jüngeren Steinzeit mindestens auf 2000—3000 Jahre vor Christi Geburt zurückführen dürfen.

Keineswegs darf man annehmen, daß der Gebrauch der Steinwerkzeuge plötzlich aufgehört und dem der Metalle Platz gemacht hat; vielmehr werden lange Jahre beide Kulturformen neben einander bestanden haben. Thatsächlich werden auch Geräthe aus Stein und Bronze vielfach neben einander gefunden. Die Handelsbeziehungen mit dem Süden, die sich schon in sehr alter Zeit allmählich ausgebildet haben, waren es, die der fortschreitenden Civilisation langsam die Wege

ebneten. Durch südliche Handelsleute lernten unsere Vorfahren zuerst die Benutzung der Metalle kennen; anfänglich konnten nur die Vornehmen und Reichen sich derselben bedienen, während das gemeine Volk noch an dem Gebrauch der Stein- und Knochengeräthe festhielt. Zunächst war es die Bronze, die eine größere Verbreitung in unseren Gegenden fand; erst Jahrhunderte später, ebenfalls durch den Einfluß südlich belegener Kulturländer, fand auch das Eisen bei uns allgemeinen Eingang.

Näher auf diese zum Theil recht schwierigen Verhältnisse der südlichen Bronze- und Eisenkultur hier einzugehen, und die Verkehrswege zu schildern, auf denen die verschiedenen Kulturformen zu uns gelangt sind, ist nicht meine Absicht. Vielmehr sollte sich der heutige Vortrag nur darauf beschränken, die ältesten Spuren des Menschen im nördlichen Deutschland in gedrängter Kürze nachzuweisen. Während diese Vorgeschichte des Menschen sich wesentlich auf geologische und anthropologische Forschungen stützt, ist ein Verständnis unserer späteren Kulturepochen nicht möglich, ohne zuvor einen Rückblick auf die ältere Kultur der südlichen Länder Europas geworfen zu haben. Es erscheint daher gerechtfertigt, daß ich an dieser Stelle meinen Vortrag abbreche, indem mit dem häufigen Gebrauche der Metalle eine völlig neue Epoche unserer Kulturgeschichte beginnt.

IV.

Warum nur „Göttinger Sieben“ im Jahre 1837?

Von Konsistorialrath, Generalsuperintendent **Schuster**
in Hannover.

Der bekannte, an das Königl. Universitäts-Curatorium gerichtete Protest der berühmten sieben Göttinger Professoren Dahlmann, Albrecht, Jakob und Wilhelm Grimm, Ewald, Wilhelm Weber und Gerwinus, in welchem diese Zierden der Universität Göttingen unter dem 18. Nov. 1837 Gewissens halber Einspruch erhoben gegen die, durch Patent des Königs Ernst August vom 1. Nov. 1837 erfolgte Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom 26. Sept. 1833, ist als ein Ereignis von weitgreifender Bedeutung seiner Zeit mit großartiger Schnelligkeit in ganz Deutschland und darüber hinaus sofort bekannt geworden. Wie es bei dieser Verbreitung zugegangen ist, berichtet uns Albert Oppermann als Augenzeuge in seinem Werke „Zur Geschichte des Königreichs Hannover von 1832 bis 1866“ (2. Aufl., Berlin 1868, S. 138) in sehr anschaulicher Weise: „Die Protestation war am Tage der Unterzeichnung an das Königl. akademische Curatorium in Hannover geschickt. Es ist auf die Art der Verbreitung der Protestation in der Beschuldigung gegen die Sieben besonderes Gewicht gelegt und doch waren diese selbst an der Sache höchst unschuldig. Am Tage nach der Absendung, am 19. Nov., verbreitete sich das Gerücht von einem solchen Schritte, am Abend erhielt der Verfasser dieses von einem befreundeten Professor, der nicht mit unterschrieben hatte, dies aber, wie er sagte, sehr bedauerte, auf eine halbe Stunde eine Abschrift. Dies genügte um eine Copie zu nehmen, von der er mit einem Freunde die ganze Nacht hindurch neue Abschriften schrieb. Das geschah wohl noch von 6 bis 7 Personen, mehr mochten am 19. Nov.

dieses Schriftstück nicht zu Gesicht bekommen haben. Von diesen Copien wurden die meisten nach auswärts an Zeitungsredactionen geschickt, die anderen am folgenden Tage denjenigen Personen, die sich dafür interessierten, mitgetheilt. Es entstand eine förmliche Heze nach Abschriften und der Drang der Umstände machte erfinderisch. Verfasser fand am 20. Nov. gegen Abend in der Stube eines ihm befreundeten Studenten elf Personen, die sämmtlich die Protestation nach einem Dictate aufzeichneten. Kaum waren die Abschriften fertig, als sie auch schon von Competenten in Empfang genommen wurden, um an eben so viel anderen Orten auf ähnliche Weise vervielfältigt zu werden. Dieser Eifer war nicht künstlich produciert, sondern er hatte sich ganz von selbst gemacht. — So war es möglich, daß am zweiten Tage schon mehrere tausend Abschriften existierten. Wir sind überzeugt, daß von den etwa 900 Studenten, welche in Göttingen lebten, mindestens 800 Abschriften und oft in großer Zahl in die Heimath, über ganz Deutschland verschickten, wo dann in vielen Orten wieder auf ähnliche Weise Abschriften genommen wurden, so daß die Protestation in kürzester Frist durch ganz Deutschland verbreitet war. — Diese Protestation schlug aber in die Herzen und Gemüther der Menschen ein, wie ich selten von einem Schriftstück es erlebt habe und lebhaft dabei an die Luthersche That in Wittenberg und ihre Folgen erinnert wurde. Je mehr man die Feigheit und das Schweigen verdammt, das sich in den höchsten Kreisen der Staatsdienererschaft bei dieser Gelegenheit gezeigt hatte, mit um so ungetheiltem Beifall nahm man die That der Professoren auf, ja auch die Feiglinge und Schwachen freuten sich, daß Andere den Muth gehabt, der ihnen selbst fehlte.“

Während nun auf diesem Wege der Protest selbst mit allen sich daran knüpfenden Folgen allgemein bekannt geworden, ist dagegen die Frage trotz aller inzwischen erfolgten Veröffentlichungen noch weniger berührt worden, wie es denn gekommen ist, daß grade sieben der damaligen Göttinger Professoren, nicht mehr und nicht weniger durch ihre Namensunterschrift zu dem Protest sich be-

kannten. Diese Frage führt uns zurück zu den Ereignissen, welche der Veröffentlichung vorausgingen und zu den Verhältnissen, unter denen diese ins Leben trat. Gehörten etwa die Sieben einem in sich geschlossenen Kreise gleichgesinnter politischer Freunde an, welche absichtlich ihr Vorhaben unter sich geheim hielten, um die übrigen Professoren nicht an seiner Ausführung Theil nehmen zu lassen? Oder ist gerade umgekehrt ihr Absehen darauf von vornherein gerichtet gewesen, in ihr Unternehmen möglichst viele der Collegen hineinzuziehen? haben sie eine öffentliche Demonstration beabsichtigt, für dieselbe in möglichst weiten Kreisen Unterschriften gesammelt, diesen und jenen für ihre Sache zu gewinnen gesucht und ist der Erfolg ihrer derartigen Bemühungen dann doch ein geringer gewesen, indem nur ein verhältnismäßig kleiner Theil der akademischen Lehrer sich ihnen anschloß? In dem einen und dem anderen Falle können edle oder aber weniger edle Beweggründe die Urheber in ihrer Handlungsweise bestimmt haben. Jedenfalls wird ein abschließendes geschichtliches Urtheil über diejenigen Männer, welche den Protest veröffentlichten, sowie über diejenigen Zeitgenossen, welche sich nicht an demselben beteiligten, erst dann möglich, wenn wir über die Art und Weise seiner Entstehung und Veröffentlichung eine glaubwürdige nähere Mittheilung erhalten.

Einen solchen weiteren und tieferen Aufschluß, welcher naturgemäß nach den zwei Seiten der Beteiligten und Unbetheiligten seine Schlaglichter werfen muß, suchen wir noch vergebens in der neuesten geschichtlichen Darstellung der Göttinger Ereignisse vom J. 1837, wie sie von dem bekannten, am 10. Aug. 1888 zu Heidelberg verstorbenen Professor Georg Weber in dem Aufsatze vorliegt „Die Göttinger Sieben und das geflügelte Wort vom beschränkten Unterthanenverstande“ (vgl. R. Fleischers Deutsche Revue. Decemberheft 1888, S. 311—322). Derselbe versetzt uns folgendermaßen in die damalige Zeit. „Im J. 1837, als die ruhmreiche Universität Göttingen das erste Jubiläum ihrer Einweihung feierte, starb Wilhelm IV. Dieses Ereigniß führte für Land und Universität eine Katastrophe herbei, welche nie

mehr geheilt wurde, so lange das Welfenhaus das Regiment hatte. König Wilhelm hatte in England zur Nachfolgerin seine Nichte Victoria. Da nun nach deutschem Fürstenrecht weibliche Erbfolge unstatthaft ist, so fiel die Krone Hannover an den Oheim der Königin, Ernst August, Herzog von Cumberland. Das ganze Land jubelte über die, nach hundertjähriger Vereinigung gewonnene Selbständigkeit, aber die Freude verkehrte sich bald in Schmerz, als der neue König, ein starrsinniger, stolzer Hochtory, den Antritt seiner Regierung in dem Patent vom 1. Nov. ankündigte, worin er das Staatsgrundgesetz vom J. 1833 als den König weder in formeller noch in materieller Weise bindend erklärte „wegen mangelnder agnatischer Zustimmung und weil es eine wesentliche Verletzung der Regierungsrechte enthalte“. Damit war die alte ständische Verfassung vom J. 1819 mit ihrer maßlosen Adels- und Beamtenprivilegienwirthschaft hergestellt. Ein gefügiges Werkzeug für die Ausführung dieses offenen Verfassungsbruches fand sich in dem neu ernannten Minister von Schele, der fortan der eigentliche Regent des Landes wurde. Als bald erging an alle Beamten („Königliche Diener“) die Aufforderung zur Leistung eines neuen Dienst- und Huldigungseides. Manche Staatsdiener mögen dadurch mit ihrem Gewissen in Zwiespalt gerathen sein, aber sie kamen der Aufforderung nach. Nur sieben Professoren von Göttingen, Zierden deutscher Wissenschaft, verweigerten den Eid, weil, wie Dahlmann in einer Brochure darthat, eine zwischen Regierung und Volk vereinbarte Staatsverfassung nicht einseitig von dem einen Theile, sondern nur in Uebereinstimmung beider Contrahenten verändert oder aufgehoben werden könne. Es waren die beiden Brüder Grimm, Dahlmann, Gerwinus, Ewald, der Jurist Albrecht, der Physiker Wilh. Weber. Sie wurden ihrer Stellen entsezt.

In dem Entlassungsdecret hieß es: „Die gedachten Professoren haben durch Erklärungen solcher Art, bei denen sie gänzlich verkannt zu haben scheinen, daß Wir ihr alleiniger Dienstherr sind, daß der Diensteid einzig und allein Uns geleistet werde, somit auch Wir nur das Recht haben, denselben ganz oder zum Theile zu erlassen, — das Dienstverhältnis,

worin sie bisher gegen Uns standen, völlig aufgelöst, wovon dann deren Entlassung von dem ihnen anvertrauten öffentlichen Lehramte auf der Universität Göttingen nur als eine nothwendige Folge betrachtet werden kann.“ Drei von ihnen, Dahlmann, Jakob Grimm und Gerwinus wurden, weil man glaubte, daß die Veröffentlichung der Protestation in dem Englisch-Pariser Blatt Galignanis Messenger von ihnen herrühre, des Landes verwiesen. Die Veröffentlichung wird von Dahlmann durch ihre Stellung als akademische Lehrer gerechtfertigt. „Als Lehrer an der Universität sind wir dem Urtheil des Publikums in einem, weit über Stadt und Land sich erstreckenden Kreise ausgesetzt; täglich und fortwährend sind wir genöthigt unsere Ansichten und Ueberzeugungen, welche andere, wenn auch gleichgesinnt, verschweigen mögen, öffentlich auszusprechen. Was muß uns wohl mehr am Herzen liegen, als daß unsere Handlungen mit unseren Lehren in Uebereinstimmung erscheinen und nicht durch das Gegentheil entweder die letztere von uns selbst widerlegt oder unser Charakter in das verächtlichste Licht gestellt wird?“ — Die Anerkennung, womit ganz Deutschland die That der „Göttinger Sieben“ begrüßte und die Theilnahme, die sich in der ihnen angebotenen Unterstützung kund gab, bewies zum erstenmale die Macht der öffentlichen Meinung und den im Stillen gewachsenen Rechtsinn des Volkes. Als die Ausgewiesenen über die Landesgrenze waren, wurden sie von Scharen ihrer Verehrer und Gesinnungsgenossen aller Stände, darunter viele Studierende aus Göttingen, wie Triumphatoren empfangen und weiter geleitet. Sie begaben sich meistens in die Heimath zurück.“
 N. a. D. S. 316 f.

Am eingehendsten und interessantesten wird uns über die Begebenheiten, welche der Protestation vorausgehen und ihr nachfolgen, in Dahlmann's Biographie von Springer berichtet. (Friedrich Christoph Dahlmann. Leipzig 1870, I, S. 418 f.) Aber auch hier bleibt hinsichtlich der Entstehung des Protestes, seiner Annahme oder Zurückweisung von Seiten der einzelnen Professoren, der verschiedenen Umstände, welche dabei obwalteten u. dgl., die Darstellung eine durchaus lücken-

hafte und in wesentlichen Punkten ungenügende. Wohl werden uns aus jenen Tagen, in welchen die Rundgebung der sieben Professoren geplant wird, beachtenswerthe Einzelheiten vorgeführt; aber es bleibt eben bei der Hervorhebung einzelner Vorgänge, während uns manches verborgen bleibt, was hinter den Coulissen vorging. Da wir öfters nicht erkennen können, wie eins aus dem anderen gefolgt ist, so sehen wir uns zu oft auf bloße Vermuthungen angewiesen und es gelingt nicht, auf solchem Wege ein klares Bild über die gesammte Entwicklung im einzelnen zu gewinnen. Das liegt uns übrigens fern, hiermit einen Vorwurf gegen den genannten Biographen zu erheben; dieser hat gewiß alle Nachrichten, welche ihm zu Gebote standen, sorgfältig benutzt, um seiner Aufgabe gerecht zu werden und eine historisch treue Darstellung zu liefern. Wenn ihm dieses nicht in höherem Maße gelungen ist, so erklärt sich dies einmal aus der ungewöhnlichen Aufregung, welche mit dem Regierungsantritte des Königs Ernst August alle Kreise des Hannoverschen Landes beherrschte, als dieser am 28. Juni in Hannover einzog und bereits am nächsten Tage die Vertagung der Kammer verfügte, ohne daß diese irgend welchen Widerspruch zu erheben wagte. Seitdem der Geh. Rath v. Schele zum Staats- und Cabinetsminister ernannt und als solcher vereidet war, nachdem der König die Verpflichtung auf das Staatsgrundgesetz eigenhändig aus dem Diensteide gestrichen hatte und nachdem insbesondere das Patent vom 5. Juli erschienen war, welches erklärte, daß das Staatsgrundgesetz den König weder in formeller noch materieller Hinsicht binde und eine Commission unter Scheles Vorsitz eingesetzt sei, welche die Rechtsbeständigkeit der Verfassung prüfen werde, wartete man wenigstens in politischen Kreisen mit ängstlicher Spannung der Dinge, die da kommen sollten. — Ueberdies lag es bei einer so schwierigen und deli- caten Angelegenheit durchaus in der Natur der Sache, daß manche Worte und Handlungen der einzelnen Persönlichkeiten, auch wenn diese für die Beurtheilung von Bedeutung waren, der Oeffentlichkeit entzogen blieben. Discrete Aeußerungen, welche in Freundeskreisen gefallen waren, wurden von den Freunden

und Gesinnungsgegnossen offenbar auch mit Verschwiegenheit behandelt, und jemehr die politische Lage mit der Zeit zu einer gefahrvollen sich zuspitzte, um so mehr vermieden ehrenhafte Männer mit Recht jede Mittheilung an Andere, welche auch nur von ferne einem Vertrauensbruche hätte ähulich sehen können.

Folgen wir nun der vorgeannten Quelle, so ergibt sich uns aus derselben der folgende Hergang bei der Entstehung der Protestation. Ursprünglich beabsichtigte Dahlmann einen Protest des Senates der Universität Göttingen in corpore gegen die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes von 1833 zu veranlassen; aber er vermochte diesen Plan nicht durchzusetzen bei seinen Collegen im Senate, indem diese schon eine dergartige Verhandlung ablehnten. Es ergibt sich dies deutlich aus einem Briefe Dahlmanns an Ratjen vom 12. Juli, in welchem er bemerkt: „Alles hüllt sich hier vorläufig in ein dumpfes Schweigen; man erwartet den Eindruck des Patentens im Lande, das denn freilich auch aller formalen Gültigkeit entbehrt; denn ein Minister, der nicht als solcher auf das Grundgesetz beeidigt ist, ist kein Minister. Gestern habe ich in einer Senatssitzung meine Meinung ausführlich und dürr genug dahin ausgesprochen, daß das Patent durch seinen Inhalt ein Bruch der Verfassung und durch seine Form eine Nullität sei und daß man sich nicht dabei beruhigen dürfe.“ (Springer, a. a. O. S. 422.) Der Biograph fügt dem erläuternd hinzu: „Man beruhigte sich aber dabei. Der Senat ging auf den Antrag, welchen Dahlmann mit Jakob Grimm und Albrecht vereint gestellt hatte, über die Gültigkeit des Patentens zu verhandeln, nicht ein. Wie unschicklich wäre es auch gewesen, sich jetzt gegen die Regierung widerhaarig zu zeigen, wo das Jubelfest der Georgia Augusta vor der Thür stand und die Gunst und der gute Wille des Königs wie der Minister für den Glanz der Feier unentbehrlich war. Der einzelne Mann durfte sich des Gemeinwohles nicht annehmen, weil sein privater Vortheil darunter litt, die Corporation nicht, weil ihr besonderes Interesse dadurch geschädigt worden wäre und doch begrüßte man gegenseitig die bieder männliche Gesinnung.“

So kamen die Tage des hundertjährigen Jubiläums der Universität Göttingen, 17. bis 19. Sept. 1837, jenes Fest, in welchem nach Dahlmanns charakteristischem Ausdruck „man schmauste über Gräbern“. Auf demselben bildete einen bedeutenden Zwischenfall, ein dunkles Vorspiel kommender Ereignisse, die Ernennung des Schakraths Stübe in Osnabrück zum Ehrendoctor der Philosophie im Hinblick auf dessen Verdienste um die Verfassung des Landes. Dahlmann hatte diesen Antrag gestellt und, vom Dekan Herbart aufgefordert das Elogium für Stübes Diplom vorzuschlagen, diesen als auctorem rerum patriarum gravem, fortem, propositi tenacem bezeichnet. Dieser Antrag fand in der philosophischen Facultät keinen Widerspruch; aber schon in der feierlichen Sitzung that sich die Erregung der anwesenden Minister kund, als sie das Lob des Oppositionsmannes laut verkündigen hörten, und unangenehme Verhandlungen knüpften sich an diese Ernennung an, denn König Ernst August hatte jenes Elogium als eine persönliche Beleidigung aufgenommen.

Als dann am 1. Nov. die verbindliche Kraft des Staatsgrundgesetzes für erloschen erklärt, alle „königlichen“ Diener des Verfassungszeides entbunden und den Unterthanen ein Steuernachlaß von jährlich 100 000 Thalern verkündigt ward, ergab sich für den engeren Kreis der Gesinnungsgenossen die Forderung der ernstesten Erwägung, was bei der gegenwärtigen Lage zu thun sei. Leicht ist ihnen allen der Entschluß nicht geworden. Erst am 11. Nov. versammelten sich bei Albrecht mehrere Professoren zu einer Berathung, in der viel und heftig gesprochen wurde. „Die tiefste Entrüstung stießen die aus, welche am wenigsten zu wagen und am meisten zu weinen entschlossen waren.“ Aber eine Folge hatte diese Zusammenkunft nicht. Dahlmann, durch Krankheit an das Haus gefesselt, fehlte, ebenso Wilhelm Grimm und Gerwinus. Genaueres über die Meinungsverschiedenheiten, welche auf dieser Versammlung hervortraten, erfahren wir nicht. Offenbar war ihr Verlauf nicht ein derartiger gewesen, welcher zu einer Wiederholung ermuthigte. Von weiteren Zusammenkünften und gemeinsamen Verabredungen über das weitere Vorgehen auf

denselben, über ein etwaiges Werben unter dem engeren und weiteren Freundeskreise, über die ferner erforderlichen Schritte erfahren wir weder in der nächsten Zeit noch selbst dann, als man über die letzte Entscheidung im engsten Kreise und durch Verhandlungen von Mund zu Mund bereits einig geworden ist. Planmäßig und zielbewußt kann man ein derartiges Vorgehen gewiß nicht nennen, wenn es sich jetzt darum gehandelt hätte, mit möglichstem Gloriat eine großartige politische Demonstration ins Werk zu setzen. Wäre dieses das Ziel der führenden Geister gewesen, dann wäre von ihnen so ziemlich alles unterlassen, was sie zu solchem Ziele hätte hinführen können und wir würden auf ihrer Seite nicht bloß eine thatkräftige Energie sondern auch die rechte praktische Einsicht vermissen. Gerade die mannigfachen Unterlassungen oder allgemeiner ausgedrückt die Art und Weise des Vorgehens bei der Ausführung der Protestation liefert den schlagenden Beweis dafür, daß es sich in ihr in Wirklichkeit um eine unabweisliche Forderung des Gewissens handelte und zwar der einzelnen Gewissen.

Forderte ein derartiges Vorgehen schon an sich die reiflichste Ueberlegung, damit nichts unternommen werde, was man nachher aus diesem oder jenem Grunde zu bereuen habe, so trat in diesen Novemberwochen eine gewisse Verzögerung begreiflicherweise auch deshalb ein, weil man sich der Verantwortlichkeit seines Handelns für sich und für Andere in immer stärkerem Maße bewußt ward. Dies gilt vor allem von Dahlmann, indem er die Erwartung hegte, daß sein Beispiel unter den Gleichgesinnten Nachahmung finden werde. „Ich dachte mir klar die Folgen der Sache, das Misgeschick vieler Familien, Entzweiung, Väter und Kinder auseinandergerissen, und was Alles daran hing.“ —

Die Gefahr, daß unter solchem Zögern der rechte Augenblick zum Handeln verfäumt werde, scheint Jakob Grimm in jener Zeit am schärfsten ins Auge gefaßt zu haben. Hier von zeugt die Thatsache, daß er nachmals seiner Unterschrift unter dem Proteste die Worte hinzufügte: „Sehr nothwendig geschieht endlich, was schon vor vierzehn Tagen hätte geschehen sollen.“ — Wie die Meinungen und Stimmungen in den

weiteren Kreisen der Stadt nach verschiedenen Seiten auseinander gingen, das erfahren wir am anschaulichsten von Oppermann, welcher hierüber Folgendes berichtet: „Auch in Göttingen berathschlagte man nämlich, ob die Universität etwas thun sollte; es gab da freilich eine Anzahl Professoren, welche von vornherein erklärten, mit Politik nichts zu schaffen zu haben. Die große Mehrzahl aber sprach unumwunden aus, daß sie das Patent für rechtzungültig halte und eine Entbindung von dem Eide nicht für zulässig; ja auch darüber war man einig, daß der Universität gegründetes Recht zum Widerspruche zustehe. In der ersten Woche hatten, wie Jakob Grimm berichtet, die vor Zorn und Scham Glühenden das Uebergewicht und selbst die Schwächeren fühlten sich durch die Reinheit des ersten Eindrucks emporgehalten. Dann aber kamen die Männer, sonst stolz und vorlaut genug und von ihrer eigenen Größe und Wichtigkeit eingenommen, die jede Ungnade in den Augen des Herrschers als das unerträglichste Unglück betrachteten. Sie waren es, die mit allen Künsten der Sophistik nach allerhand Scheingründen suchten und die Schwächeren an sich heranzogen, damit sie nicht so ganz allein ständen. Sie waren es, welche vorläufig temporisiren wollten, die bekannte Ausflucht der Halbheit und Schwäche, und der Meinung Geltung und das Uebergewicht zu verschaffen suchten und verschafften, daß der rechte Zeitpunkt zum Handeln noch nicht gekommen sei. Erst wenn die bevorstehende Aufforderung zur Wahl eines Deputierten an die Universität gelange, dann müsse man einen Protest der gesammten Universität zu Stande bringen. Aber es gab in der That Männer in Göttingen, Männer, die, obgleich sie einsahen, daß sie sich in einer verringerten Anzahl größerer Gefahr preisgäben, als wenn die Mehrzahl der Universität sich erklärte, den Muth hatten „das Eis des Schweigens zu brechen, dessen Rinde“, wie J. Grimm sagt, „hart und schmählich das ganze Land überzogen hatte“. (N. a. D. S. 136.)

Es war am Abend des 17. Nov. 1837, als Dahlmann zur Ausführung seines lange erwogenen Entschlusses überging. Er schrieb den Entwurf zu einer, dem Curatorium zu übersendenden Vorstellung auf und übersandte sie am an-

deren Morgen mit folgenden Worten an Jakob Grimm: „Da habe ich nun gestern Abend ein paar Seiten aufgesetzt in der Art, wie ich dachte, daß vielleicht vorläufig sich eine Anzahl gleichgesinnter Collegen durch Unterschrift vereinigen könnte, damit wir nicht, wenn nun plötzlich die Aufforderung zur Deputirtenwahl kommt, ganz unvorbereitet dastehen. Wie ich die Sache ansehe, müßte ein jedes Mitglied unseres Wahlcollegiums, also jeder ordentliche Professor, von einem der zuerst Beigetretenen einfach zur Mitunterschrift aufgefordert werden.“

Der Wortlaut des von Dahlmann entworfenen Protestes war folgender:

„Die unterthänigst Unterzeichneten fühlen sich in ihrem Gewissen gedrungen, über den Inhalt des königlichen Patents vom 1. d. M. ihre ehrerbietige Erklärung vor dem Hohen Universitäts-Curatorium niederzulegen.

Die Unterzeichneten können sich bei aller schuldigen Ehrfurcht vor dem königlichen Curatorium in ihrem Gewissen nicht davon überzeugen, daß das Staatsgrundgesetz um deshalb rechtswidrig errichtet, mithin ungültig sei, weil der höchstselige König nicht den ganzen Inhalt desselben auf Vertrag gegründet, sondern bei seiner Verkündung einige Anträge der Allgemeinen Ständeversammlung ungenehmigt gelassen und einige Abänderungen hinzugefügt hat, ohne daß diese zuvor den Allgemeinen Ständen mitgetheilt und von ihnen genehmigt wären. Denn dieser Vorwurf der Ungültigkeit würde nach der anerkannten Rechtsregel, daß das Gültige nicht durch das Ungültige vernichtet wird, denn doch immer nur diese einzelnen Punkte, die nach ihrem Inhalte durchaus nicht das Ganze bedingen, treffen, keineswegs das ganze Staatsgrundgesetz. Derselbe Fall aber würde eintreten, wenn im Staatsgrundgesetze Rechte der Agnaten verletzt wären; denn der Grundsatz, daß eine jede Veränderung in der Staatsverfassung der agnatischen Einwilligung unterworfen sei, würde nicht ohne die größte Gefährdung der königlichen Rechte aufgestellt werden können. Was endlich die dem Staatsgrundgesetze zur Last gelegte Verletzung wesentlicher königlicher Rechte angeht, so bleibt den unterthänigst Unterzeichneten in Bezug auf diese schwerste, aber gänzlich unent-

wickelt gebliebene Anklage nichts anderes übrig als daran zu erinnern, daß das königliche Publicationspatent vom 26. September 1833 sich gerade die Sicherstellung der landesherrlichen Rechte ausdrücklich zum Ziele nimmt, daß die deutsche Bundesversammlung, welche gleichzeitig mit den ständischen Verhandlungen über das Staatsgrundgesetz eine Commission gerade zu demselben Ziele aufstellte, keine Rüge der Art jemals ausgesprochen hat, daß vielmehr das Staatsgrundgesetz dieses Königreichs in ganz Deutschland das Lob weiser Mäßigung und Umsicht gefunden hat. Wenn daher die unterthänigst Unterzeichneten sich nach ernster Erwägung der Wichtigkeit des Falles nicht anders überzeugen können, als daß das Staatsgrundgesetz seiner Errichtung und seinem Inhalte nach gültig sei, so können sie auch, ohne ihr Gewissen zu verlegen, es nicht stillschweigend geschehen lassen, daß dasselbe ohne weitere Untersuchung und Vertheidigung von Seiten der Berechtigten, allein auf dem Wege der Macht zu Grunde gehe. Ihre unabwiesliche Pflicht vielmehr bleibt, wie sie hiermit thun, offen zu erklären, daß sie sich durch ihren auf das Staatsgrundgesetz geleisteten Eid fortwährend verpflichtet halten müssen, und daher weder an der Wahl eines Deputierten zu einer auf anderen Grundlagen als denen des Staatsgrundgesetzes berufenen Allgemeinen Ständeversammlung theilnehmen, noch die Wahl annehmen, noch endlich eine Ständeversammlung, die in Widerspruch mit den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes zusammentritt, als rechtmäßig bestehend anerkennen dürfen.

Wenn die ehrerbietigst unterzeichneten Mitglieder der Landesuniversität hier als Einzelne auftreten, so geschieht es nicht, weil sie an der Gleichmäßigkeit der Ueberzeugung ihrer Collegen zweifeln, sondern weil sie so früh als möglich sich vor den Conflicten sicher zu stellen wünschen, welche jede nächste Stunde bringen kann. Sie sind sich bewußt, bei treuer Wahrung ihres amtlichen Berufes die studierende Jugend stets vor politischen Extremen gewarnt und so viel an ihnen lag, in der Anhänglichkeit an ihre Landesregierung befestigt zu haben. Allein das ganze Gelingen ihrer Wirksamkeit beruht nicht sicherer auf dem wissenschaftlichen Werthe ihrer Lehrer

als auf ihrer persönlichen Unbescholtenheit. Sobald sie vor der studierenden Jugend als Männer erscheinen, die mit ihren Eiden ein leichtfertiges Spiel treiben, eben sobald ist der Segen ihrer Wirksamkeit dahin. Und was würde Seiner Majestät dem Könige der Eid unserer Treue und Huldigung bedeuten, wenn er von solchen ausginge, die eben erst ihre eidliche Versicherung freventlich verletzt haben?“ (Dahlmann von Springer, I., Seite 431 f.)

Die oben angeführte Absicht Dahlmann's, daß dieser Protest jedem ordentlichen Professor von einem der zuerst Beigetretenen einfach zur Mitunterschrift vorgelegt werden sollte, ist in Wirklichkeit auch nach seiner Feststellung nicht zur Ausführung gekommen. Auch ist von den Sieben, welche ihre Unterschrift gaben, kein Schritt geschehen, um vor der Oeffentlichkeit die, am Schluß des Protestes angedeutete „Gleichmäßigkeit der Ueberzeugung ihrer Collegen“ als sicher zu beweisen, eine Gleichmäßigkeit, an welcher übrigens nach den oben bereits gegebenen Mittheilungen von den Zeitgenossen stark und zum Theil gewiß mit Grund gezweifelt ward.

Der geschichtliche Beweis für jene Behauptungen, über den Verlauf der Dinge, soweit er in der Gegenwart überhaupt noch geführt werden kann, möge im Folgenden zu geben versucht werden. Schreiber dieses fand unter dem Nachlaß seines verstorbenen Oheims, des Professors der Theologie Dr. F. W. Röver in Kiel, später Generalsuperintendent in Stade, einen Brief des bekannten Geschichtsphilosophen, nachmaligen Geh. Hofraths Dr. Heinrich Ritter in Göttingen, vom 2. Dec. 1837, in welchem dieser seinem vertrauten Freunde und früheren Collegen über das derzeitige, die Gemüther erregende Ereigniß folgende Mittheilungen macht:

„Wie es mit der Protestation zugegangen, werden Sie wohl in Kiel ungefähr erfahren haben. Was mich betrifft, so habe ich von ihr vor ihrem Erscheinen nichts gewußt. Man behandelte mich in diesen Dingen fast wie einen Fremden und so wie überhaupt in Zeiten, wie die gegenwärtigen, Mißtrauen zu herrschen pflegt, so glaube ich zuweilen zu bemerken, daß mich als einen neuen Ankömmling

dies mehr als andere trifft. Das finde ich nicht eben seltsam, aber es berührt mich denn doch natürlich sehr unangenehm.“

Auf die Sache selbst geht Heinrich Ritter an diesem Orte überhaupt nicht weiter ein und bemerkt nur noch am Schlusse seines Briefes:

„So eben sprach ich einen alten Freund, der bei der (geforderten) Deputation an den König in Rothenkirchen war. Aus allen Aeußerungen wollte er abgenommen haben, daß gegen die 7 Protestirenden eine Criminaluntersuchung erlassen werden würde, deren Resultat nicht zweifelhaft sein kann. Das ist denn freilich nicht anders als wahrscheinlich. Den 3. Dec. 37.“

Ueber die hier erwähnte Rothenkirchener Deputation gibt uns Springer die nachfolgende Darstellung, von welcher wir es übrigens dahin gestellt sein lassen müssen, inwieweit sie als historisch sicher begründet angesehen werden kann: „Herr von Schele begnügte sich nicht damit, Dahlmann und dessen Genossen zu isolieren, er wollte auch die Universität compromittieren, sie verführen, daß sie den Schritt der Sieben verurtheile und mit dem Verfassungsbruche sich einverstanden erkläre. Dazu setzte er mit der Kunst eines vollendeten Lustspiel dichters die berüchtigte Rothenkircher Deputation in das Werk.“

Der König hatte sich in den letzten Novembertagen nach dem Schlosse Rothenkirchen im Solling begeben, angeblich um sich mit der Jagd zu vergnügen. Trotzdem daß der König demnach von politischen Geschäften ausruhen wollte, wurde der Universitätsbehörde von geschäftigen Zuträgern bedeutet, eine Deputation der Universität werde in Rothenkirchen zuversichtlich erwartet. Dem Wunsche gehorsam verfügten sich der Prorector Bergmann, von Beruf ein Jurist, und die vier Decane Gieseler, Bauer, Konradi und Herbart nach dem königlichen Jagdschlosse. In der Meinung, es handle sich bloß um eine herkömmliche höfische Huldigung, sie würden nur ein paar Worte des Dankes und der Ergebenheit zu sprechen haben, verlangen und erhalten sie vom Senate keine Instruction. Auf dem halben Wege, in Einbeck, kommt ihnen ein Agent des Herrn von Schele, ein Domainenpächter Namens Lüder, entgegen. Der König, erzählt er vertraulich, sei von den

Göttinger Vorgängen auf das genaueste unterrichtet und über die Universität sehr ergrimmt. Die Deputierten mußten nothwendig im Interesse der Universität die geeigneten Schritte thun, um ihn wieder zu besänftigen und sich von aller Gemeinschaft mit der unheilvollen That der Sieben loszusagen. Verblüfft und verlegen ziehen die Deputierten weiter. In Rothenkirchen werden sie gefragt, ob sie eine schriftliche Adresse mitbrächten, und da sie es verneinen, zum Verfassen einer solchen aufgefordert. Indem Bergmann einige allgemeine Phrasen über die Treue und Ergebenheit der Universität zu Papier bringt, glaubt er sich aus aller Noth gerissen zu haben. Vor den König aber gestellt und die Ansprache beginnend vergißt er jedes Gebot der Ehre „und um nicht den entflecklichen Schein der Illoyalität auf sich zu laden, erwähnt er doch seufzend das „unglückliche Ereigniß“ und entschuldigt die Universität, die ja von dem Schritte der Sieben nicht unterrichtet war, ihn daher auch nicht hindern konnte; übrigens seien die Sieben gewiß ehrenwerthe Männer und an der Verbreitung des Protestes unschuldig. Das war schon erbärmlich, aber für Herrn von Schele, der die ganze Komödie leitete, noch nicht genug. Dieser setzt in Hannover eine andere Rede auf, in welcher der Prorektor Namens der Universität den Inhalt der Protestation mißbilligt, die sieben Professoren entschieden verurtheilt, sie unbesonnene, unüberlegte Männer schimpft und die Anklage derselben als den Zweck und die Aufgabe der Deputation angibt. Und diese gefälschte Rede hat Schele den Muth in die Hannoversche Zeitung einrücken zu lassen, zuerst im Auszuge, und als Zweifel gegen die Echtheit laut wurden, in ihrem angeblichen Wortlaute. (2. und 6. Dec.) Er kannte die Menschen, mit welchen er zu thun hatte, und wußte, was er ihnen gegenüber wagen durfte. Keiner der Deputirten, am wenigsten der Prorektor Bergmann widersprach.

Dahlmann glaubte, den Widerruf erzwingen zu können. Er ließ im Vereine mit Albrecht in der Casseler Zeitung (6. Dec.) folgende Erklärung abdrucken: „Um der Verbreitung verfälschter Thatfachen entgegen zu wirken, bemerken wir, daß sicheren Erkundigungen zu Folge die Deputierten des Magistrats

und der Bürgerschaft von Göttingen Sr. Majestät dem Könige gar keine Adresse übergeben haben, mithin auch keine, welche die bekannte Vorstellung der sieben Professoren mißbilligt. Als Mitglieder des Senats der Universität wissen wir gewiß, daß seine Deputierten weder eine Adresse, noch irgend einen Auftrag vom Senat, jene Vorstellung angehend, erhalten haben“. Nicht genug daran. Sechs Mitglieder der Universität: Otfried Müller, Kraut, Ritter, Thöl, Leutsch, Schneidewin, ermannten sich zu einer kräftigen Verwahrung gegen die von der Hannoverschen Zeitung mitgetheilte Rothenkircher Adresse und Rede: Entweder hatte der Prorektor seinen Auftrag und seine Befugnisse überschritten oder es wurde in Hannover mit seiner Person ein unerhörtes Frevelspiel getrieben. (N. a. D. S. 441 f.)

Wer den Verlauf der Dinge auch in bewegten Zeiten nicht von einem einseitig politischen Parteistandpunkte aus zu beurtheilen sucht, sondern von dem allgemein menschlichen und sittlichen, der wird die mancherlei Schwierigkeiten wohl zu würdigen wissen, in welchen sich die Göttinger Professoren in den erregten Tagen des November und December im Jahre 1837 befanden. Den meisten von ihnen lag es ohne Zweifel nach ihrem Berufe und ihrer Begabung recht fern, in Fragen der Verfassung und der Politik ein sicheres Urtheil abzugeben. Beobachteten sie in Folge dessen in ihrem öffentlichen Auftreten zu solchen Zeiten eine gewisse Zurückhaltung, so wird man ihnen daraus schwerlich einen Vorwurf machen dürfen; es muß vielmehr der gewissenhaften Erwägung und Entscheidung der einzelnen Persönlichkeiten überlassen bleiben, darüber Entscheidung zu treffen, ob und inwieweit sie es für ihre Pflicht zu halten hatten, in jenen, an und für sich ferner liegenden Dingen eine bestimmte, öffentlich sich kund thuende Parteistellung einzunehmen. Ungerecht wäre es in dieser Beziehung, an Theologen, Mediziner und Philosophen denselben Maßstab anzulegen, welcher in der vorliegenden Frage vielleicht für Juristen als solche passen mag. Ungerecht wäre es nicht minder dort, wo jene Zurückhaltung sich zeigte, ohne weiteres von Charakterschwäche, Mangel an Muth, Feigheit und dergleichen zu reden; es können ohne Zweifel auch völlig ehren-

werthe Beweggründe die Handlungsweise jener Professoren geleitet haben, welche nicht zu den Sieben gehörten. Hat die kühne Kundgebung der Sieben bei den Zeitgenossen wie bei der dankbaren Nachwelt die allgemeinste Anerkennung gefunden, so liegt die Gefahr nahe, die That derselben in ein solches Licht zu stellen, daß ein zu dunkler Schatten fällt auf alle die Männer der Wissenschaft, welche sich nicht an ihr betheiligten. Die Geschichtsschreiber sind dieser Gefahr mehrfach unterlegen. In ihren Darstellungen rühmen sie ab und an die Ersteren mit solchen Worten, welche wohl geeignet sind, den Charakter der Letzteren wenn auch unabsichtlich herabzusetzen und mehr oder minder zu verdächtigen. Immer aber berührt es unangenehm und es erweckt Widerspruch, wenn eine derartig zurücksetzende Behandlung solchen Männern begegnet, welche uns nach ihrer ehrenwerthen Gesinnung, ihrem edlen Charakter sonst zur Genüge bekannt sind. Dann um so mehr fühlt man sich zum Fragen und Forschen, ob jene bald lauter bald leiser erhobenen Vorwürfe in der That berechtigt sind, sittlich getrieben, wenn dieselben unseren verehrten Lehrern gelten, deren wir nur mit dankbarster Hochachtung gedenken können.

Die Göttinger Sieben selbst haben je und je ihren Collegien gegenüber eine feine Zurückhaltung beobachtet, das darf man ihnen zu weiterem Ruhme nachsagen. Wie sie von vornherein lediglich der freien Selbstentscheidung der einzelnen Professoren es überließen, ob diese ihrer Protestation beitreten wollten oder nicht, so ist auch nachmals unseres Wissens niemals eine Klage oder ein Vorwurf darüber von ihnen laut geworden, daß ihre Erwartungen auf allseitige Zustimmung der Universitätsgenossen nicht erfüllt wurden und sie mit ihrem kleinen Kreise allein blieben. Es war ihnen genug, daß sie selbst für ihre Person gethan hatten, was sie vor Gott und den Menschen meinten verantworten zu können.

In dieser Auffassung der Göttinger Verhältnisse im Jahre 1837 ist Schreiber dieses wesentlich bestärkt durch eine neuerliche freundliche Kundgebung des letzten noch lebenden der Göttinger Sieben, des Physikers Wilhelm Weber, welcher jetzt im 85. Lebensjahre noch einer bewundernswerthen

geistigen Frische sich erfreut. Auf die Bitte des Unterzeichneten um eine, aus seiner eigenen Erfahrung erwachsene Erläuterung des oben veröffentlichten Briefes von Heinrich Ritter erwidert der Wirkliche Geh. Rath Dr. Weber Excellenz zu Göttingen unter dem 19. Januar d. J. Folgendes:

„Man sprach sich unter Freunden auf Spaziergängen sehr aus; wir haben durchaus kein Geheimnis aus unseren Ansichten gemacht und jedenfalls sind unsere Absichten mehr oder wenig in weiteren Kreisen durchgedrungen, und Niemand kann sich beschweren, daß er von unseren Ansichten nichts gewußt hätte. Die Sache lag in der Luft damals; wer sich anschließen wollte, konnte es; aber man wußte, daß man belauert wurde, und ausdrücklich vermied man es, die Initiative zu weiteren Besprechungen zu ergreifen, welche als eine Werbung gedeutet werden konnten. Wir faßten die Folgen einer eventuellen Erklärung völlig ins Auge und durften die Verantwortung nicht auf uns nehmen Andere zu veranlassen. Es war ein Protest des Gewissens, der sich im Innern eines Jeden vollzog. Ich wußte nicht, als ich mich unterschrieb, wer und wie viele dies auch thun würden. Ich selbst habe namentlich mit Albrecht conferirt, dessen Beurtheilung als Jurist ich mich angeschlossen; er theilte mir den, von Dahlmann verfaßten Protest mit, dem ich beistimmte und mich unterschrieb.“

„Ritter war erst seit circa einem Jahr in Göttingen und es würde undelicat erschienen sein, denselben in diese Partekämpfe, denen er fremd gegenüber stand, hineinzuziehen; es war jedes Einzelnen Sache, Anschluß an seine eigenen Auffassungen zu suchen.“

Wir haben dieser Mittheilung, welche uns in kurzen Zügen der Hauptsache nach ein zutreffendes Bild davon gibt, wie sich die Göttinger Protestation im Jahre 1837 vollzogen hat, nur noch den Wunsch hinzuzufügen, welcher gewiß von Vielen getheilt wird, daß es dem verehrten, verdienstvollen Rector der Wissenschaft, Wilhelm Weber in Göttingen noch lange wie bisher vergönnt sein möge, eines erquickenden, friedensreichen Lebensabends sich zu erfreuen.

V.

Niedersächsische Studenten auf fremden Universtitäten.

Von Dr. A. Ulrich.

Nach dem Vorgange anderer historischer Zeitschriften sollen hier aus den Matrikeln deutscher und fremder Universtitäten die Namen derjenigen Studenten zusammengestellt werden, welche aus Niedersachsen stammen oder für die Geschichte dieser Landschaft von Bedeutung sind. Der Begriff Niedersachsen muß jedoch, da z. B. Hamburg und Mecklenburg solche Zusammenstellungen für ihre Gebiete bereits begonnen haben, in der Beschränkung gefaßt werden, daß wesentlich die einzelnen Theile des alten Herzogthums Braunschweig-Lüneburg mit Einschluß des Bisthums Hildesheim und der Stadt Goslar in Betracht gezogen werden. Den Werth dieser Sammlungen der Namen von Studenten haben bereits die anderen Localzeitschriften, wie die genannten, die Hamburger, Mecklenburger, Nachener u. a. genügend erörtert: liegt es doch auf der Hand, daß diese Namen nicht nur für genealogische Forschungen von großem Werth sind, sondern daß auch der Grad des geistigen Strebens der Städte und Stände einer Landschaft und die Richtung dieses Strebens aus den Matrikeln sich deutlich ergibt. Wird nicht z. B. unsere Vorstellung von den künstlerischen Bestrebungen der Einbecker, wie sie uns aus zahlreichen Denkmälern des Mittelalters und des Anfangs des 16. Jahrhunderts bekannt sind, wesentlich erweitert, wenn wir aus den Universtitäts-Matrikeln erfahren, daß die Zahl der studierenden Einbecker im Mittelalter größer war als die aus allen andern braunschweig-lüneburgischen Städten? So ergibt sich auch die Neigung der Unterthanen der Herzöge Erich, Ernst des Bekenners und Wolfgangs von Grubenhagen, ihre wissenschaft-

liche Bildung an denjenigen Universitäten zu suchen, deren Lehrer Anhänger Luthers waren: Erfurt, die im Mittelalter von Niedersachsen aus am zahlreichsten besuchte Hochschule, wurde jetzt vernachlässigt, dagegen Wittenberg und Frankfurt an der Oder bevorzugt. Andererseits findet z. B. der starke Besuch der Universität Leyden durch Niedersachsen im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts seine Erklärung in den durch die Reisen welfischer Herzöge nach den Niederlanden und durch den langjährigen Aufenthalt der Mutter der Kurfürstin Sophie im Haag angeknüpften öffentlichen und privaten Beziehungen der Generalstaaten mit Niedersachsen. —

Es sind für die nachfolgende Zusammenstellung die Matrikeln von 13 Universitäten durchgesehen, zwei davon, die von Löwen und Genf, waren für den vorliegenden Zweck ergebnislos. Die Matrikel von Köln, deren Edition vorbereitet wird, konnte im Original eingesehen werden; gedruckt sind die Matrikeln von

Bologna mit Studentenverzeichnis	von	1289	bis	1561
Dorpat	"	"	"	1632 " 1665
Erfurt	"	"	seit	1392
Frankfurt a. O. mit	"	von	1506	bis 1600
Heidelberg mit	"	"	1386	" 1662
Herborn	"	"	"	1584 " 1726
Leyden	"	"	"	1575 " 1875
Marburg	"	"	seit	1529
Prag	"	"	von	1367 bis 1585
Wittenberg	"	"	"	1502 " 1560 ¹⁾

1) Friedlaender et Malagola. *Acta nationis germanicae universitatis Bononiensis*. Berlin 1887. 4^o. 503 S. — Weise, Beitrag zur Geschichte der Universität Dorpat, in den „Mittheilungen aus der livländischen Geschichte“, Bd. 8. 1855. — Weissenborn, *Acten der Erfurter Universität, a. u. d. L., Geschichtsquellen der Provinz Sachsen*. Bd. 8. Halle 1881. 4^o. Th. I, 442 S. — Friedlaender, *Ältere Universitäts-Matrikeln*. I. Universität Frankfurt a. O., a. u. d. L. Publikationen aus den Preussischen Staatsarchiven. Zweiunddreißigster Band. Leipzig 1887. 8^o. Th. I. 793 S. — Toepfe, *Matrikel der Universität Heidelberg von 1386—1662*. Heidelberg 1884. — von der Linde, *Matricula studiosorum scholae Herbornensis*, in: *deff. Die Nassauer*

Der Abdruck schließt sich an die Vorlagen an: nach dem Datum der Inscription ist der Name, darauf die Immatrikulationsgebühr und zuletzt Seite und Zeile des betreffenden Druckes angegeben. Den einzelnen Matrikelauszügen sind einige orientierende Angaben über den Besuch der Universität aus Niedersachsen und die Herkunft der Studenten vorausgeschickt. Auf einzelne, in den Matrikeln genannte Persönlichkeiten, welche aus der niedersächsischen Geschichte bekannt sind, soll am Schluß der Verzeichnisse hingewiesen werden.

I.

Bologna.

Vor der Gründung eigentlicher Universitäten in Deutschland wurde hier der Grund zu höherer wissenschaftlicher Bildung wesentlich in den Stifts- und Kloster-Schulen gelegt. Doch konnte darin nur die der Richtung der Zeit allerdings wesentlich entsprechende theologische Vorbildung gegeben werden, der spätere Notar, Vogt, Kanzler, der Rechtskundige, und auch der Arzt mußten, um ihren Studien obliegen zu können, sich in die Lande fremder Zunge, nach Welschland, begeben: denn dort blühten bereits seit dem früheren Mittelalter mehrere Hochschulen, an denen die *universitas studii generalis* gelehrt wurde. Den Niedersachsen aber wurde der Besuch von Bologna, Grenoble, Paris schon durch die bedeutende Entfernung von der Heimath sehr erschwert. So ist es natürlich, daß sich in der Matrikel von Bologna Studenten aus Niedersachsen nur selten finden: in den 270 Jahren von 1291 bis

Drucke der Königlichen Landesbibliothek in Wiesbaden. I. Wiesbaden 1882. 8^o. S. 340—496. — du Rieu, *Album studiosorum academiae Lugduno-Batavae* 1575—1875. Hagae comitum 1875. 4^o. 1723 S. — Caesar, *Index lectionum in academia Marburgensi* und in den Programmen zum 22. März. Marb. 1874—85. 4^o. — *Liber decanorum faeultatis philosophiae universitatis Pragensis ab anno Christi 1367 usque ad annum 1585*, 1. Bd. Prag 1830. 452 S. 2. Bd. Prag 1832, 586 S. 8^o. — Foerstemann, *Album aademiae Vitebergensis*. Lipsiae 1841, 4^o.

1561 sind nur 156 Studenten aus den Herzogthümern der Welfen dort immatrikuliert. Der Besuch war am Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts stärker (24 in 15 Jahren), unterblieb von 1320—35 ganz und stieg erst wieder am Ende des 15. Jahrhunderts, als in Italien die klassischen Studien wieder aufblühten. In den Jahrzehnten der Wirksamkeit Luthers findet sich kaum ein niedersächsischer Name vor, und erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts suchten wiederum Staatsmänner ihre Vorbildung auf der italienischen Hochschule.

Der Herkunft nach gehören drei der Immatrikulierten dem welfischen Herzogshause und mehrere (20) niedersächsischen Adels- und Grafenfamilien an, von den Städten sind Hildesheim (mit 33), Braunschweig (23) und Lüneburg (17) am zahlreichsten vertreten; die übrigen 50 vertheilen sich auf 27 weniger hervorragende Städte, zunächst Göttingen (mit 8), dann Hannover (mit 4).

In Bologna studierten 1345 die Herzöge Ludwig, Magnus I. Sohn, welcher von dem letzten lüneburgischen Herzog älterer Linie, Wilhelm, zum Erben ausersehen war, aber noch vor dem Erblasser (1367) starb, und 200 Jahre später (1546) Herzog Philipp von Grubenhagen gleichnamiger Sohn, der letzte Herzog dieser älteren braunschweigischen Linie.

- | | |
|---|--|
| 1291. 1) Otto de Lunenburg,
20 solidos. 38,37. | 1297. Alvericus de Blesse,
25 sol. 47'21. |
| — Johannes de Lunenburg,
8 sol. 38,38. | 1299. Everhardus de Brunswich,
8 sol. 49'4. |
| 1292. Nicolaus de Lunenburg,
8 sol. 39'45. | — Wilhelmus dictus de Bardewic de Lubeke,
15 sol. 45,7. |
| 1293. Bernardus de Hamele,
14 sol. 41,4. | 1300. Adolphus de Domo Lapidea,
11 sol. 50,24. |
| 1294. Hartmannus de Osterode,
10 sol. 43,1. | 1301. Theodoricus de Hildesheim,
6 sol. 51,34. |
| 1296. Johannes de Wustorph,
16 sol. 45,25. | — Henricus de Lucowe,
6 sol. 51,35. |
| — Johannes de Duderstat,
5 sol. 46,48. | — Prepositus de Brunswic,
5 libras. 51'31. |
| 1297. Johannes de Duderstat,
5 sol. 47'13. | |

1) Vor jedem Namen steht: Item dominus.

1301. Otto dux de Brunswic,
15 libras. 51'34.
1302. Henrius de Brunswie,
18 sol. 53'30.
1305. Cunradus de Brunswie,
24 sol. 57'45.
- Bernardus de Brunswie,
24 sol. 57'47.
- Henricus de Einbeckin,
10 sol. 58,3.
- Eckardus custos eeclesie
in Brunswic, 40 sol. 58,6.
- Johannes de Hosterrode,
10 sol. 58,11.
- Nycolaus de Lunenburg,
10 sol. 58,19.
- Henrius rector Cellensis,
20 sol. 58'2.
1311. Heinricus de Saxonia
dictus de Monte juratus,
10 sol. 63'9.
1316. Nicholaus de Brunswig
Hildesimensis dyoecesis
18 sol. 70'34.
- Eberhardus de Alten
Hildesemensis dyoecesis
18 sol. 70'36.
1317. Item magister Bruno ple-
banus Hildensemensis,
10 sol. 73,24.
- Chunradus eanonicus
sancte Cruéis in Hil-
demshaim, 15 sol. 73,26.
- Dithmarus eanonieus de
Goslaria, 12 sol. 73,28.
1319. Dietricus de Saxonia dyo-
cesis Hildesinensis, 16 sol.
77'34.
1336. Dittricus de Dalenburch
de Saxonia dedit 4 sol.
98'7.
1336. Nyeolaus de Bruchausen
de Saxonia dedit 6 sol.
98'9.
1337. Item a domino ¹⁾ Dyetrico
de Altenburg Virdensis
dyoecesis, 4 sol. 100,1.
1344. Theoderieo de Dasle ca-
nonieo eeclesie sancti
Nycolai Magdeburgensis
dyoecesis, 18 sol. 107'1.
- Cunrado dicto Boch ca-
nonieo eeclesie Hilden-
semensis, 12 sol. 108,35.
- Hartpertho vicario ee-
clesie Hildensemensis,
8 sol. 108,37.
1345. Primo ab illustri et nobili
viro domino Ludwico
duce de Praunswichk pro
se et duobus magistris
suis, videlicet domino
Wilhelmo et domino Phy-
lippo, 10 libras. 111,24.
- Johanne de Ponte Lubi-
eensis et Zwerinensis ec-
clesiarum canonico pro
se et socio suo Raymaro
dyocesio Hildesemensis
24 sol. 111,43.
1349. Dominus Rodolphus de
Saxonia ordinis saneti
Benedieti de monasterio
Werdher Myndensis dyo-
ecesis dedit unam libram.
119,12.
1349. Dominus Thyderieus de
Saxonia eeclesie Hilden-
semensis canonicus dedit
unam libram. 119,15.
1350. in die ephyphanie Domi-
ni²⁾ datis electoribus a tota

¹⁾ So von hier an fast stets: Item a domino. — ²⁾ Jan. 6.

- nacione dominorum Teuthonicorum, nos dominus Borchardes de Howen Constanciensis ecclesie canonicus et dominus Theodericus canonicus ecclesie Hyldensemensis concorditer electi recepimus
1359. Bernhardus de Lunenburg contribuit, 20 sol. 125,23.
1366. Widekindus de Göttingen, 14 sol. 128'14.
1368. Garlop de Lunenburg dedit 16 sol. 131,6.
- Johanne de Alten clericus Mindensis dedit 8 sol. 131,28.
- Hermann Heymfridi de Eynbek, 12 sol. 131,30.
- Lodewicus de Cersne, 25 sol. 131'10
1369. Ulrichus Meiger de Stadis, 10 sol. 132,29.
1380. Jbhanes Pattensen de Luneborch, 14 sol. 142,46.
- Johannes Repencer Hildensemensis dyocesis. 142,48.
1384. Theodericus dictus Duvel, qui requisitus a nobis recessit nec jurando nec solvendo. 147,15.
1385. Item unus dominus . . . 1) Brunswich et socius suus Enricus florenum 1, videlicet 30 sol., alter 1 libram. 147,31.
1385. congregata nacione dominorum Theutonicorum apud ecclesiam sancti Dominici in loco capitulari et hoc 23. die mensis aprilis ego Johannes Hildebrandi rector parrochialis ecclesie in Hidzacker Verdensis dyocesis . . . ex unanimi consensu saltem majoris partis eram . . . procurator substitutus. 148,15.
1393. Rabano de Helmstat canonico Spyrensi et a magistro ejus 2 ducatos. 152,22.
1399. in die epyphanie congregata nacione Theutonicorum apud ecclesiam sancti Fridiani nos magistrum Johannem Marschalk et Baldewinum de Wenden religiosum monasterii sancti Michaelis inLunenburg ordinis sancti Benedicti concorditer in procuratores elegerunt. 156,19.
1401. a Burchardo de Oesta clerico Bremensis dyocesis, 8 sol. 157,29.
1403. in die epiphannie Domini elegerunt nos et Borchardum de Osta Bremensis dyocesis. 158,33.
1407. Item Egkardus de Hanneze archidiaconus ecclesie Hyldenzemensis, 2 libras. 160,21.
- Thydericus Rcseler archidiaconus in Pattenhusen necnon scholasticus Bremensis, 3 libras. 160'18.

1) Nomen abest.

1408. a Conrado Semelbecker de Lunenborch, 1 libram. 161,34.
1416. in fine officii nostri . . . superfuerunt Bolognini 7 . . . , quos procuratoribus post nos electis assignavimus presentibus venerabilibus viris dominis Hertungo de Cappel thesaurio Hildesemensi . . .
1417. a Ludolpho Quirre canonico ecclesie Myndensis, 10 sol. 169,19.
— a Hennyngo Bruinswick, 5 sol. 169,25.
1424. a Mathia de Stadis, 10 Bologninos. 174,16.
1425. Primo ab illustribus viris domino Ottone et domino Erico comitibus de Hoya usque ad pleniorē deliberacionem, 6 ducatos. 174,31.
1425. a Johanne Middelman et Alberto Weghewinde, sociis dominorum predictorum de Hoya ducatum unum. 174'30.
— a Johanne Swanenfloghel licenciato in decretis canonico sancti Blasii Brunswicensis, 21 sol. 174'33.
1427. Generosus baro dominus Otto de Plesse canonicus Hyldesemensis cum magistro seu socio suo, 11 Bollendinos. 177,37.
1433. ipso die purificationis nostre ¹⁾ Domine ego . . . Harneydus Appel Verdensis dyocesis prepositus in Ullessen ejusdem dyocesis electi fuimus in procuratores nacionis nostre 'Almanorum scolarium. 180,16.
1434. Ludolphus van der Heyde de Luneborg, 4 sol. 181,5.
1438. a venerabili domino Conrado Abbenborgh decretorum doctore, decano ecclesie Bardewicensis solidos Bononienses viginti unum. 185,25.
1439. Item a venerabili domino Alberto de Rethem canonico Lubicensi, 20 sol. Bolon. ad ulteriorem deliberacionem. 186'16.
1439. a venerabili et nobili viro domino Eckardo de Wenden ecclesie sancte Crucis Hyldensemensis preposito necnon Halberstetensis et Hildensemensis ecclesiarum canonico, 20 sol. Bolonienses. 186'19.
1440. die 6. mensis januarii . . . Bononie in domo Alberti de Rethem canonici ecclesie Lubicensis, sita ex opposito sancti Stephani congregata nacione scolarium Theutonicorum . . . eligerunt . . . 187,21.
— Johanne Scaper clerico Mindensis dyocesis Bologninos 12. 188,19.
1441. Die epiphaniæ²⁾ congregatis scholaribus nacionis Theutonice eligebantur Johannes Honnover ad prescripta notarius. 188,36.

¹⁾ Febr. 2. — ²⁾ Jan. 6.

1441. a Herneydo de Wre-
stede et Baldewino de
Monte professis mona-
sterii sancti Michaelis in
Luneborck ordinis sancti
Benedicti Verdensis dyo-
cesis, 1 florenum Renen-
sem. 189,2.
1447. a Bertoldo de Bederheym
de Gotingen, sol. novem.
193,31.
1452. a Godfrido Langen de
Luneburch Lubicensis et
Bardewicensis ecclesi-
arum canonico pro se
et domino Borchardo de
Guntersberge, 1 flor. Ren.
197,35.
1463. Nos Bertoldus de
Lunenburg Swerinensis
ecclesiarum canonici . . .
procuratores recognos-
cimus 208,13.
1470. a Johanne Seborch de
Duderstadt, 8 Bologni-
nos. 214,30.
1471. a Giselero Giseleri de
Gottingen Maguntinensis
dyocesis, 8 Bol. 215'21.
— a Georgio Giseleri de
Gottingen, 8 Bol. 215'23.
— a Johanne Dednot de
Gottingen, 8 Bol. 215'32.
1476. a nobili viro domino
Eggehardo de Wenden
Hildensheymensi cano-
nico 16 sol., Bon. 222,22.
1477. die epyphanie ele-
gerunt Eggehar-
dum de Wenden Hil-
densheymensem canoni-
cum in procurato-
res. 224,2.
1477. die sexta decima mensis
Octobris proposuit
Eggehardus sese ab-
sentaturum a civitate Bo-
noniensi animo non re-
deundi infra tempus in
statutis expressum, qua-
propter surrogatus
fuit 224,33.
1480. a Johanne Dobben scho-
lastico ecclesie Hilden-
semensis 10 grossos.
227'32.
— Item receperunt procura-
tores ad emendum
calicem: a scho-
lastico Hildensemensi
3 grossos. 228,21.
1486. a Eckardo Lubberner
de Hildesim, 8 grossos.
232,33.
1487. a Ludero de Hildesem
clerico ejusdem Hildese-
mensis diocesis grossetos
8. 234,5.
— Alberto Vechelt de
Brüynswygk clerico Hil-
desimensis diocesis gros-
setos 6. 234,17.
— Dythardo Hornenbürg
de Brüynswick Halber-
statensis diocesis gros-
setos 6. 234,19.
1489. Henrico Khlott canonico
Hilsessamensi 6 grossos.
236'20.
1489. Stacio de Hastenpekel
canonico Mindensi ac Ha-
melensi 6 grossos. 236'36.
1490. die ephiphanie Domini
. electi fuerunt
procuratores Alber-
tus Fehelt de Bruyntz-
wich 238,11.

1495. Joanne Brandes de Hildessheim 1 flor. Ren. 247,42.
 — Ottone Winekelman de Hildessheim 1 flor. Ren. 247,43.
1497. Hermano Behem Hildensis dioecesis 16 Bol. 250'23.
 — Joanne Holthusen Hildensis diocesis 16 Bol., elausit diem suum extremum eodem anno in Catterro, in domo Johannis Seafhusen. 250'29.
1498. Hermanno Langenbecke Bremensis dioecesis Bol. 24. 251,32.
1499. Joanne de Oldenssen Bremensis diocesis medium florenum. 253,27.
 — Detlevo Langenbeke Bremensis dioecesis med. flor. 253,37.
1500. Illustrissimus princeps Johannes junior Saxonie, Angarie ae Westfalie dux (qui postea creatus est in episcopum Hildensem.)¹⁾ 256,34.
1500. Nobilis dominus Conradus de Steinberghe moram trahens in Lechtenbereg et Bodenbereg castris Hildensemensis diocesis med. flor. Ren. 257'1.
1502. Erius Magnopolie dux pro se et familia Levino de Velthem, filio Henriei de Velthem (Hildensemensis dioecesis, nunc ejusdem ecclesie preposito¹⁾.) 260,38.
1502. Henningus Tisemann de Alveldia Hildensemensis dyoecesis flor. med. 261,13.
 — Sifridus de Cramme eanonieus Hildensemensis ex Vinenboreh flor. med. 261'3.
1503. Johannes Brandius Hildemensis. 263,24.
1504. Egerdus Stein Hildisemensis dedit 25 Bolendinos. 264,28.
1506. die epiphanie Domini elegerunt Levinum de Velthem prepositum in Hildisheim in procuratores. 267,6.
1506. Ludolpho de Velthem et Valentino de Tetteleben Hildensemensis ecclesie eanonieis 1 dueatum. 267,39.
 — Heinrieo Retman eorum familiare 16 Bolendinos. 267'18.
 — Gotfrido de Ostervick 1 dueatum. 267'19.
1507. Meinhardus Tobingk Lunenburgensis 35 Bol. 269,3.
1511. die epiphanie Domini designati fuerunt Meynhardus Tobingk Lunenburgensis; et eum Meynhardus hinc discederet, substituit 273,39.

1) Spätere Hand.

1515. Joanni Hornburg Brauns-
vicensi 10 Carlinos.
279,31.
1519. Ludolfo Steyn Hildese-
mense unum flor. 284'36.
1521. Joanne Steyn Hildense-
mensi 38 Bol. 287,36.
1530. A scholasticis novitiis:
nobilem dominum Andre-
am Kungsmarek magi-
strum curie episcopi
Hildensemensis vicecan-
cellarii imperii
gratis recepimus. 298,4.
- Joanni Rudolphi de Nort-
hein cantore et canonico
ecclesie beate Virginis
Effordiensis atque sancti
Andreae Hildesemensis
scolastico, 21 Bol. 298,25.
- Scribis canzellarie im-
peratoris consensu nati-
onis tres ducatus largos
et 9 Bologninos donavi-
mus; hec enim privilegia
per nos impetrata opera
. episcopi Hildense-
mensis ex cancellaria gra-
tis remissa fuere. 298'24.
1533. A doctoribus Jo-
hanne Rudolphi a Nort-
hem decano et canonico
ecclesie beate Marie vir-
ginis Erfordiensis atque
Sancti Andreae Hildens-
heimensis scolastico, juris
utriusque doctore, 50 Bol.
306,13.
1538. a Valentino Tette-
leben episcopo Hildes-
hemensi pro sua summa
erga nationem nostram
benevolentia et singulari
liberalitate statim, ut illi
epistola foelicem inaugu-
rationem congratulare-
mur, muneris et perpetui
mnemosyni loco 15 scu-
tatos accepimus per ve-
nerabilem et nobilem
Joachimum a Latroff ca-
nonicum Mersburgensem
domino Petro Obernbur-
ger oblatos ac per eun-
dem nobis illico redditos.
315,37.
1538. Authore a Schwalenberg
Brunisvicensi artium li-
beralium magistro, 1 co-
ronatum. 316,39.
1541. A doctoribus hinc abe-
untibus: a domino Conra-
do Pauli Brunswigensi
juris utriusque doctore
Bononenos 77. 322'35.
1542. A nobili domino Hein-
rico Wremse ducatus
Lunenburgensis unum
coronatum. 325'1.
1546. Illustrissimus dominus
dominus Philippus dux
Brunschwicensis ac Lu-
neburgensis libras duo-
decim. 330,46.
1550. Christophorus Brandes
patritius Hildesheimensis
libras quattuor. 332,3.
1551. procuratoribus et
domino Christophoro
Brandis substituto. 332,22.
1553. Autor Schrader Brauns-
vicensis libras duas. 333'6.
- Ludolphus Schrader
Braunsvicensis libras
duas. 333'7.
- Albertus Kalm Brauns-
vicensis libras duas
333'10.

1554. Nobilis dominus Levinus de Schulenburgh libras quattuor. 333,30.
 — Nobilis dominus Joannes Heinrichus a Veltheim libras quattuor. 333,31.
1555. Joanne Henrico a Feltheim Saxone electis . . . procuratoribus. 334,4.
 — Michael Godeke Blankenburgensis Saxo libras duas. 334,39.
 — Bartolus Richius Holtz-mundensis philosophiae magister, quondam in universitate Lipsensi rector, libras quattuor. 334,46.
 — Mauricius Winckelman Gottingensis libras duas. 334,9.
1556. Gedeon Eggelin Brunsvicensis libras duas. 335,17.
 — Balthasar Pistorius Lunenburgensis libras duas. 335,22.
 — Joannes Richius Anoverensis juris utriusque doctor libras duas. 335,28.
1557. Nobilis dominus Otho ab Heym Brunsvicensis libras duas. 336,5.
1558. Nobilis dominus Daniel a Schulenburgk Saxo libras quattuor 336,32.
1559. Nobilis dominus Achatius de Veltheim Saxo libras quattuor. 337,25.
1560. Joannes Caselius Gothingus libras quattuor Bononienses tres. 338,2.
1561. Nobilis dominus Wernerus a Schulenburg unum coronatum. 338,43.
 — Christophorus Caselius Gothingus libras duas. 338,49.
- Matricula doctorum: . . .
 [1532.] Joannes Rudolphi a Northeim decanus et canonicus ecclesiae beate Mariae virginis etc. juris utriusque doctor quinquaginta Bologninos dedit. 342,42.
1540. Cunradus Pauli Brunswigensis juris utriusque doctor hic promotus dedit unum coronatum. 343,20.
 Doctores:
1556. Mauricius Winckelman Gottingensis Bononenos sexdecim. 344,29.
1557. Michael Godecken Blankenburgensis Bononenos sedecim. 344,10.
 — Bartolus Richius Holtz-mundensis Bononenos sedecim. 344,12.
 — Gedeon Egelingus Brunsvicensis Bononenos sedecim. 344,15.

II.

Dorpat.

1637. Jun. 2. Ludolphus Joachimus Busse, Dannebergalunaeburgensis. 160.
 1889.
1638. Mrz. 31. Christophorus Goedekenius Schoeningia-Saxo. 162.
 14

- | | |
|--|--|
| 1639. Sept. 21. Christianus Helmhold Brunsvicensis. 165. | 1644. Jun. 22. Martinus Martini, Buxtehuta-Bremensis. 173. |
| — Sept. 21. Justus Johannes Quittenbaum, Paffenhusa-Brunsvicensis. | |

III.

Erfurt.

Der Auszug der Erfurter Matrikel, welche mehrere Tausend Namen niedersächsischer Studenten enthält, soll im nächsten Hefte ungetrennt abgedruckt werden. Erfurt war im 15. Jahrhundert von Niedersachsen aus mehr besucht als eine andere Universität.

IV.

Frankfurt a. D.

Die localen Beziehungen zwischen dem Fürstenthum Lüneburg und der angrenzenden Mark Brandenburg erklären den in einzelnen Jahren (z. B. 1573—76) sehr starken Zuzug von Niedersachsen (jährlich 17), besonders Lüneburgern auf die 1506 gegründete Universität Frankfurt a. D. Im ganzen sind von der Gründung an bis zum Schluß des 16. Jahrhunderts 303 Niedersachsen dort als Studenten eingeschrieben: das erste Jahr, dann die Jahre 1533—38 — die Reformationszeit — zogen eine größere Anzahl herbei. Mehr als die Hälfte dieser Frankfurter Studenten stammte aus dem Lande, mehr als ein Drittel (114) aus der Stadt Lüneburg; außer dieser Stadt ist noch Braunschweig hervorragend (mit 56) vertreten. Dem reformatorischen Charakter der Universität entsprechend fanden also hier Söhne evangelischer Bürger ihre gelehrte Bildung.

- | | |
|--|--|
| 1506. Magister Joannes Tylingk de Gosslaria, 9 gr. 9'19. | 1506. Henricus Stufer de Lunenburg, 10 gr. 11,9. |
| — Baltazar de Lunenburgk magister Parisiensis, 9 gr. 9'21. | — dominus Nicolaus Gross de Brunsswig, 10 gr. 11,25. |
| — Joannes Dymme de Brunsswig pauper. 10,45. | — Johannes Gross de Brunsswig, 10, totum. 11,27. |

1506. Johannes Elers de Oltzen, 10 gr. 11,37.
 — Henningus Tylingk de Gossllaria, 10 gr. 11'11.
 — Johannes von Hagen de Gossllaria, 10 gr. 11'13.
 — Johannes Tyll de Luneborg, 10 gr. 11'22.
 — Johannes Hantelman de Brunshwig 10, totum. 12,17.
 — Ludolfus Brandis de Hildesheim, 10 gr. 12,27.
 — Hermannus Lindeman de Brunshwig, 10 gr. 12'37.
 — Jacobus Beyer de Danenberg pauper 13,5.
 — Raymundus Buckel de Luneburg, 10 gr. 13,14.
1507. Henricus Pranest de Luneborg, 10 gr. 18,44.
 — Theodericus Pranest de Luneborg, 10 gr. 18'4.
 — Johannes Goltbegke de Gossllaria pauper 19,4.
 — Henningus Lesse de Helmstet, 10 gr. 19,6.
1508. Ludolphus Szellenfogt de Braunschweig pauper, 1 gr. 22'39.
 — Johannes Seldenwog de Brunshwig pauper 23,28.
1511. Rudolfus Damis de Buxtenhudis, 10 gr. 29,38.
 — Gerhardus Doste de Buxtenhudis, 10 gr. 29,38.
1513. Heinricus Eggelinck de Brunshwik, 10 gr., doctor medicinae et professor 36,13.
1517. Brandanus Metken Huldensemensis, 5 gr. 47,38.
1518. Hartwicus Schumacher Lunenburgensis, 10 gr. 49,17.
1520. Joannes Eldriss de Lunenburg, 10 gr. 57,23.
1523. Thomas Rehesdorff Nienburgensis, 10 gr. 62'38.
 — Heynricus Thobinck Lunenburgensis, 10 gr. 63,1.
1525. Franciscus Gloeden Lunenburgensis, 10 gr. 64,31.
 — Theodericus Schumacher Lunenburgensis, 10 gr. 64,32.
 — Bernardus vom Sande Lunenburgensis, 10 gr. 64'27.
1526. Clemens Lampe Lunenburgensis, 10 gr. 65,17.
1527. Henningus Oldou de Czelle, 10 gr., dedit totum. 66,5.
 — magister Wernerus Elerdes¹⁾ Braunschwicensis, 10 gr., dedit totum. 66,6.
1528. Theodericus Dusterhopp Lunenburgensis, 10 gr. 66'30.
 — Henricus von der Leyne Bronshwicensis, 10 gr. 67,4.
 — Sebastianus Bolenman Lunenburgensis, 10 gr. 67,17.
1533. Ludolphus de Czerstede Lunenburgensis, 10 gr. 70,21.
 — Nicolaus de Czerstede Lunenburgensis, 10 gr. 70,22.
 — Franciscus ab Dassell Lunenburgius, 10 gr., consul Lunenburgensis 70,41.

1) ? Elersus.

1533. Henningus Schulez baccalarius Luneburgus, 10 gr. 70,43.
 — Joannes Degener, famulus, Luneburgus, 1 gr. 70'11.
 — frater Henningus Lampe Hildesheimensis ordinis predicatorum, sacrae theologiae baccalaureus Bononiensis, 10 gr. 70'19.
1534. Anthonius de Dassell Luneburgensis, 10 gr. 71'23.
 — Georgius Friderici Hyl-demensis, 10 gr. 72,8.
 — Caspar Kruger Lunenburgensis, 10 gr. 72'5.
 — Joannes a Dassel Luneburgensis, 10 gr. 72'19.
 — Conradus Rhuden Alfen-diensis, 10 gr. 72'24.
 — Joannes

}	Witzendorff,
	Luneburgen-
	ses, 10 gr.

 — Hartwigus

}	72'25.
---	--------
1535. Arnoldus Lemahn Luneburgensis, 10 gr. 73,8.
 — Joannes Eggeling Brunswigcensis, 10 gr. 73'11.
1536. Melchior Viscule Luneburgensis, 10 gr. 74,4.
 — Casparius Viscule Luneburgensis, 10 gr. 74,6.
 — Hieronymus Dusterhoff Luneburgensis, 10 gr. 74,29.
 — Franciscus Leo de Stat-hagen ex comitatu Scom-borgensi, 10 gr. 75'2.
1537. Georgius Moller Lunenburgensis, 10 gr. 75,8.
 — Georgius Tewbing Lunenbergensis 10 gr. 75,24.
1537. Joannes Steynkamp Luneburgensis, 10 gr. 75'23.
 — Damianus Meyer Brunsch-wiczensis, 10 gr. 76,1.
1538. Ludolphus de Dassel Luneburgensis, 10 gr. 76'40.
 — Georgius de Dassel Luneburgensis, 10 gr. 76'42.
 — Joannes Saxen Hylde-siensis, 10 gr. 77'18.
 — Laurencius Weber Stat-hagen, 10 gr. 77'20.
 — magister Henricus Jagaw Hildesiensis, adhuc dedit 6 gr. 77,39.
 — Engelbertus Schermer Hildesiensis pauper, 1 gr. 78'5.
1540. (20.)¹⁾ Melchior Krüger Luneburgensis, 10 gr. 84'32.
1543. (65.) Osvaldus Heinneman Hildesheimensis, 10 gr. 89'1.
1544. W.²⁾ 2. Joannes Thobingk Lunaepurgensis, 10 gr. 92,8.
1546. W. 13. Mattheus Mar-cardus Luneburgensis, 10 gr. 97,40.
1547. S. 13. Bernhardus Schep-penstedt Braunschwigensis, 10 gr. 99,32.
 — 72 Leonhardus Tobing Luneburgensis, 10 gr. 100,34.
1548. S. 9. Gerhardus Kal Braunsvicensis 10 gr. 104,29.
 — 16. Michael Walther Brunsvicensis, 10 gr. 104,43.
 — 19. Melchior Schutt Lunenburgensis 8 gr. 104'19.

1) Nummer der Immatrikulation. — 2) W.=Winter, S.=Sommer.

1548. W. 25. Joannes ab Eitzen Ulsnensis 10 gr. 107,17.
1549. W. 10. Jodocus Schottel Brunswicensis, 8 gr. 111,38.
1551. S. Joannes Tappe Hildesheimensis, 10 gr. 116'13.
 — W. 64. Gedeon Eggelingus Braunsvicensis, 10 gr. 119'10.
1553. S. 95. Christophorus Beyn Brunswicensis, 10 gr. 125,29.
 — 96. Bernardus Fuss Brunswicensis, 10 gr. 125,31.
 — W. 60. Simon Pfeil Nienburgensis, 8 gr. 128,45.
 — 64. Fridericus Tapp Hildesianus, 10 gr. 128'9.
1554. S. 65. Antonius Gloede Luneburgens. 10 gr. 131'5.
 — S. 65. Leonhardus Elver Luneburgens. 10 gr. 131'6.
 — S. 65. Hieronymus Hoppenstede Luneburgensis, 10 gr. 131'7.
1555. S. 18. Henningus Ulrici Bronswicensis, 10 gr. 134'19.
 — W. 15. Ludolphus Schacke Luneburgensis, 22 gr. 136,43.
 — W. 33. Thomas Hildesemiensis, 136'41.
 — W. 50. Johannes Wilken Saxo Hildesemensis, 137,35.
1556. S. 12. Conradus Richter Brunsvicensis, 4 gr. 138'20.
1557. S. 60. Johannes Tobing Luneburgensis, 11 gr. 143,13.
 — S. 81. Christophorus Chesselius Northeimensis, 10 gr. 144,1.
 — S. 91. Ludolphus major natu a Dassel, Christophori filius, 1/2 talerum. 144,21.
 — S. 92. Ludolphus major natu a Dassel, Francisci filius, Luneburgenses, 1/2 talerum. 144,24.
1558. S. 35. Joannes Piscator Mündensis, 10 gr. 148,4.
 — S. 38. Georgius Thöbing Luneburgensis 1/2 thaler. 148,10.
 — S. 115. Henricus Steinmannus Hildesheimensis, 10 gr. 149,19.
 — S. 135. Theodoricus Burgsdorff Brunswicensis, 150,9.
 — W. 87. Valentinus Janus Northeimensis, 10 gr. 152,5.
 — W. 119. Ludolphus Schradereus Brunswicensis doctor juris et ordinarius professor, 1 thaler. 152'23.
 — W. 120. Johannes Ricke Haiensis doctor juris et ordinarius professor 1 thaler. 152'27.
 — W. 121. Henningus Hamelius Brunswicensis, 11 gr. 2 d. doctor utriusque juris. 152'30.
1559. S. 30. Franciscus Düsterhoff Luneburgensis, 11 gr. 2 d. 153'16.

1559. S. 33. Leonhardus Pfewer Cellensis [11 $\frac{1}{4}$] gr. 153'22.
 — S. 112. Andraeas Bessel Brawnsvicensis, 10 gr. 155,32.
 — W. 11. Tilemannus Cerneman Brunsvicensis, 10 gr. 156,15.
 — W. 72. Ludolphus Wrede Helmstadensis, 1 gr. 157'1.
 1560. S. 32. Theodericus Elwer Lunenburgensis, 11 gr. 2 d. 158'19.
 — S. 55. Johannes von der Molen Lunenburgensis, 16 gr. 159,17.
 1561. S. 68. Ernestus Dusterhop Lunenburgensis, $\frac{1}{2}$ talerum. 165'34.
 — W. 2. Statius Thoebing Luhneburgensis, $\frac{1}{4}$ taleri. 168,26.
 — W. 3. Albertus Dietmerss Lunenburgensis, $\frac{1}{4}$ taleri. 168,28.
 1562. S. 23. Johannes Mente Brunsvicensis, $\frac{1}{2}$ thaler. 171,27.
 — S. 70. Joachimus Shoneman Lunenburgensis, 12 gr. 172,25.
 — S. 121. Antonius de Degken Stadensis, 12 gr. 173,27.
 1563. S. 20. Theodericus Frisius Northemensis, 9 gr. 177,1.
 — W. 25. Conradus Tapp Hildesiensis, 10 $\frac{1}{2}$ gr. 177'9.
 1564. S. 42. Henricus Schultetus Stadensis, 12 gr. 181'29.
 — S. 61. Matthias Nagel Os nabrugensis, 12 gr. 182,15.
 1564. W. Michael Freitagk Cellensis, 0. 183,4.
 — W. Joachimus Wulf Goslariensis, 0. 183,14.
 — W. Jacobus Schrader Brunsvicensis per aetatem non juravit, 6 gr. 183'1.
 1565. W. Johannes Francus Hildesius, 3 gr. 186'1.
 1566. S. 159. David a Schulenburgk, 190'5.
 — W.1. Guilhelmus Megalus Cellensis, 6. 190,34.
 1567. S.48. Johannes Penningk sack Helmededensis, 8 gr., 195,34.
 — S. 50. Daniel Mullerus Brunsvicensis, 12 gr. 195,48.
 — S. 93. Martinus Schunemannus Peninensis Brunsvigae, 3 gr. 196'22.
 1568. S. 151. Vitus Meiseldt Lunenburgensis, 12 gr. 205'3.
 — W. Burchardus Hildebrandt Zellinensis, 6 gr. 207,20.
 1569. W. 65. Henricus Wissel Hanovorensis, 6 gr. 212'46.
 1570. S. Antonius Lampadius Brunsvicensis, 6 $\frac{1}{2}$ gr. 215'23.
 — S. Statius van Sarstede Lunenburgensis, 12 gr. 215'25.
 — S. Balthasar Storkman Zellensis Brunsvicensis, 6 gr. 218'32.
 1571 $\frac{1}{2}$. W. 26. J. u. d. 1) Christopherus Seliger Gothingensis, $\frac{1}{2}$ thal. 222'12.
 — W. 32. Jacobus Moringius Lauterbergensis, 6 gr. 222,27.

1) = juris utriusque doctor.

1572. S. 77. Henricus Buschius
Peinensis, 3 gr. 225'13.
1573. S. 39. Ludolfus Meier
Peinensis, 6 gr. 229,27.
- S. 40. Henningus Bussius
Peinensis, 6 gr. 229,28.
- S. Johannes Brandis
Hildesheimensis, 6 gr.
231,32.
- W.2. Hieronymus Wetzen-
dorff Lunenburgensis,
12 gr. 232,8.
- W. 3. Nicolaus Faber }
Elricensis, }
— W. 4. Statius }
Musselthin Lune- }
burgensis, }
— W. 5. Eberhard }
Musselthin Lune- }
burgensis, }
— W. 6. Albertus }
Musselthin Lune- }
burgensis, }
— W. 21. Johannes Rode-
waldt Cellensis, 6 gr. 232'11.
- W. 44. Christophorus
Wildefuer, 6 gr. 233,12.
- W. 118. Johannes Stillius
Cellensis, 6 gr. 234'22.
1574. S. 16. Joannes Fischer
Blanckenburgensis puer,
6 gr. 235,38.
- S. 34. Wingoldus Mul-
rodus Brunsvicensis,
7 gr. 235'42.
- S. 37. Joachimus a Briczen
Brunsvicensis, 12 gr.
235'48.
- S. 41. Joannes Hornej
Braunsvicensis, 6 gr.
236,7.
- S. 126. Balthasar Stra-
leman Cellensis, 7 gr.
238,29.
1574. S. 127. Paulus Walman
Cellensis, 7 gr. 238,31.
- S. 128. Ernestus Meppe
Burgwedelensis, 7 gr.
238,32.
- S. 129. Wilhelmus Wulff-
hagen Hildessemensis,
7 gr. 238,34.
- S. 136. Joannes Clivius
Brunsvicensis, 7 gr. 238'1.
- S. 137. Joannes Manche-
rus Braunsvicensis, 7 gr.
238'3.
- S. 156. Balthasar Rodt-
waldt Cellensis, 7 gr.
239'4.
- W. 75. Hermannus Gartz
Brunsvicensis, 7 gr. 241'1.
- W. 79. Bernhardus Bau-
genstedt Brunsvicensis
1/2 th. 241'7s.
- W. Cyriacus Morick Du-
derstadensis, 6 gr. 243'1.
- W. Wilhelmus Morick
Duderstadensis, 6 gr.
243'3.
1575. S. 2. Zacharias Brandus
Hildensis, 7 gr. 243,11.
- S. 28. Andreas Crusius
Hannoveranus, 12 gr.
243'21.
- S. 30. Georgius ab Heim-
bruch, 12 gr. 243'25.
- S. 31. Christianus Helm-
holdt Lunenburgensis, 7 gr.
243'26.
- S. 99. Martinus Storchi-
us Cellensis, 7 gr. 245,5.
- S. 101. Bernhardus Bo-
cerus Hammelensis, 6 gr.
245,9.
- S. 120. Johannes Zanger
Brunsvicensis, 7 gr. 245,40.

1575. S. 126. Johannes Bar-
mannus Brunsvicensis,
7 gr. 245,50.
— S. 128. magister Caspar
Godeman superintendens
Luneburgensis, 12 gr.
245'3.
— S. 129. Ludolphus a
Thassel, 12 gr. 245'6.
— S. 130. Georgius a
Thassel, 12 gr. 245'7.
— S. 131. Hertwigus a
Thassel, 12 gr. 245'8.
— S. 132. Ludolphus a
Thassel, 12 gr. 245'9.
— S. 133. Jacobus Godeman
Luneburgensis, 12 gr.
245'10.
— S. 142. Anthonius Kindel-
bruck Luneburgensis,
6 gr. 245'25.
— S. 146. Joachimus Nice-
nius Cellensis, 7 gr. dedit
totum. 245'34.
— S.158. Georgius Thobingk
Luneburgensis, 27 gr.
246'3.
— S. ... Jordanus Bruns-
vicensis, 7 gr. 246'15.
— W. 9. Henricus Gruphe-
nius Helmstedensis, 12 gr.
246'27.
— W. 130. magister Henri-
cus Papenburgerus Hil-
deshemensis, 7 gr. 249'24.
1576. S. 10. Siverhardus Dro-
seman Luneburgensis,
8 gr. 250,25.
— S. 24. Theodorus Freitag
Hannoverensis, 7 gr. 250'7.
— S. 28. Hieronymus Bern-
des Luneburgensis, 6 gr.
250'17.
1576. S. 36. Henricus Rode-
voldus Luneburgensis,
 $\frac{1}{2}$ vallens. 1) 250'32.
— S. 37. Albertus a Dassel
Luneburgensis, 6 gr. 250'34.
— S. 38. Benedictus Hende-
lius Luneburgensis, 6 gr.
250'36.
— S. 42. Johannes Perledt
Steinensis in Brunshwig
puer 6 gr. 250'44.
— S.147. Joachimus a Mollen
Luneburgensis, 12 gr.
253,8.
— S. 148. Ludolphus Sem-
melbecker Luneburgen-
sis, 12 gr. 253,10.
— S. 149. Sebastianus Dit-
marus Luneburgensis
12 gr. 253,12.
— S. 150. Conradus Husma-
nus Cellensis, 12 gr. 253,14
— S. 163. Andreas Coppen
Luneburgensis, $\frac{1}{2}$ thaler.
253'3.
— W. .. rector academiae
clarissimus vir Henricus
Paxmanus, artis medici-
nae et philosophiae doc-
tor et professor. 253,42.
— W. 1. Hen-
ricus }
— W. 2. Mel- } Paxmanus Han-
chior } novorenses, rec-
— W. 3. Jo- } toris ex fratre Jo-
hannes } hanne nepotes,
Paxmanus Burg- } pueri. 254,1. 3.
wedelenses rec- }
toris ex fratre }
Gerhardo nepo- }
tes, pueri. 254,6. 9.

1) Joachimsthaler.

- prefecti Cellensis, filius, 12 gr. 273,45.
 1579. S. 213. d. j. u. Henricus Volker Rettemensis, 6 gr., complevit 1582.274'10.
 — S. 214. David Wetzen- dorf ex Löberosen, 5 gr. 274'12.
 — S. 215. Lucas Mollerus Luneburgensis, 12 gr. 274'14.
 — S. 216. Hieronymus Los- sius Luneburgensis, 12 gr. 274'16.
 — W. „rector hujus acade- miae Ludolphus Schrader Brunsvicensis j. u. doctor, sacrae cae- sareae majestatis, prin- cipis electoris reliquo- rumque marchionum Brandenburgensium, do- mini Joachimi Friderici, postulati administratoris primatus et archiepi- scopatus Magdeburgen- sis, domini Wilhelmi, du- cis Brunsvicensis et Lu- naeburgensis consiliari- us, ordinarius et pro- fessor“. 275,4.
 — W. 8. Henningus Stocken, Hildesheimensis, propter paupertatem, 2 gr. 275,40.
 — W. 56. Eblingus Heit- man Eltzensis, 6 gr. 276'22.
 1580. S. 15. Johannes Lauwen- stein Brunsvicensis, 6 gr. 278,17.
 — S. 129. Franciscus Mei- neke Luneburgensis, 6 gr. 282'9.
 1581. W. 22. Ratgerus Janus Buxtehudensis, 7 gr. 291,42.
 1582. S. 20. Matthias Ortlenius Braunsvicensis, 7 gr. de- dit totum. 294,13.
 — S. 34. Nicolaus Borcheldt Lunaeburgensis consulis filius, 1 thal. 294,39.
 — S. 35. Lucas Lossius, Lucae filius, Lunaebur- gensis, 7 gr. 294,42.
 — S. 36. Wernerus Gigas, Johannis filius, Lunae- burgensis, 7 gr. 294,44.
 — S. 137. Johannes Grappe Mundensis, 7 gr. 296'31.
 — W. 40. Christophorus Osterwaldt Mundensis, 7 gr. 298'10.
 1583. S. 135. Theodorus Nole- mannus Brunsvicensis, 12 gr. 302'24.
 1584. S. 32. Al- bertus Pfuhl } von Dannen- bergk fratres
 — S. 33. Jo- hannes Pfuhl } 21 arg. 5 d. 1) 306'32.
 1585. S. 60. Georgius Holland Lu- neburgensis, 9 gr. 315,60.
 1586. S. 82. Joannes Camitz Hannoverensis, 9 gr. 320,1.
 — W. 1. magister Martinus Chemnicus Brunsvicen- sis [11½ gr.] 322,10.
 — W. 37. Joachimus Linde- man Hanovoranus, 9 gr. 324'3.
 — W. 38. Theodoricus Meier Hemelingius, 9 gr. 324'5.
 1587. S. 26. Henricus Döbingk Luneburgensis, 9 gr. 324'44.

1) = 21 Groschen 5 Pfenn.

1587. W. 13. Franciscus Tetz-
lerus Einbecensis, 6 gr.
329'34.
1588. S. . . Conradus Wöbbius
Luneburgensis, 9 gr.
336'26.
- S. . . Christophorus Grun-
genius Luneburgensis,
9 gr. 336'28.
- S. . . Balthasar Gruwe-
lius Luneburgensis, 9 gr.
336'30.
- W. 85. Johannes Alauda
Duderstadensis, 9 gr.
338'35.
- W. 86. Gieslerus Catollus
Gottingensis, 9 gr. 338'37.
1589. S. . . Matthias Luderus
Brunsvicensis, pauper
nihil dedit. 343,19.
- W. . . Christianus Kegel
Goslariensis, 8 gr. 344'9.
- W. . . Caspar Mollerus
Hertzbergensis, 7 gr.
344'38.
1590. S. . . Jacobus Ekenius
Luneburgensis, 8 gr. 353'9.
- W. . . Andreas Sagit-
tarius Northeimensis,
4 gr. 354,5.
- W. . . Johannes Prae-
torius Dannenbergensis,
7 gr. 354,39.
1591. S. 22. Samuel Wichelman
Luneburgensis, 9 gr.
355'4.
- S. 23. Joannes Gödeman
Luneburgensis, 12 gr.
355,6.
- S. 47. Theodorus Döring
Luneburgensis, 12 gr.
358,15.
- S. 97. Justus Sabinus
Alfeldensis, 9 gr. 359,34.
1591. S. 266. Joannes Cellarius
Northeimensis, 6 gr. 362'26.
- S. 335. Hieronymus To-
bingk Luneburgensis,
non juravit 18 gr. 364,21.
1592. W. 45. Franciscus Dru-
seman Luneburgensis.
373'31.
1593. S. 40. Fri-
dericus } Luneburgen-
Mulner } ses fratres,
— S. 41. Chri- } non jurarunt,
stophorus } 1 Thl. 376'13.
Mulner }
- W. 30. Hardwigus Töbing
Luneburgensis, 12 gr.
382,17.
1594. S. 214. Petrus Passelius
Ulsnensis, 7 gr. 389,1.
- S. 238. Henricus Linden-
dorff Ulsnensis, 9 gr. 389'8.
- S. 239. Joannes Brauns-
wig Luneburgensis, 12 gr.
389'10.
- W. 36. Lohalmus von
Estorff nobilis Lunebur-
gicus, 12 gr. 391,13.
1596. Febr. 6. Severinus Thimme
Luneburgensis, Buchbin-
dergesell, 3 gr. 400,16.
- Mai 17. magister God-
schalcus Bindingus Bruns-
wicensis, 12 gr. 402,18.
- S. 35. Joannes Stamerus
Husensis Holsatus, Helm-
stadiae depositus, 9 gr.
403'6.
- S. 134. Gunther a Man-
delsloh, nobilis Lusatus
[puer] 21 gr. 405'25.
1597. S. 24. Johannes Germanus
Hildesiensis, 13 $\frac{1}{2}$ gr.
412,44.

1387. . . . Hermannus Auri-
fabri de Gottingen can.
in Embeck Magunt. dy. 22.
- 1388.¹⁾ . . . Mag. Conradus
Ydelbrot de Gotinghen,
magister in art. 31.
— 2) . . . Primo dominus
Otto dux Brūnswichzensis
et dux in Lünenburg⁵⁾. 32.
- 1389.³⁾ . . . Item Gerardus de
Barkem de Vurdis Bre-
mens. dioc. p[aufer]. 36.
— 3) . . . Dom. Hermannus
Rode plebanus in Go-
tynghen. 36.
— 3) . . . Dom. Ludolfus de
Gryeben vicarius in ec-
clesia Hildezymensi. 36.
— 4) . . . Bertoldus dictus
Pes de Gotingen p[aufer].
39.
— 4) . . . Hermannus Alant
de Gotthingen d[edit]. 40.
— 4) . . . Heynricus de Jūnen
de Gottingen p[aufer]. 40.
- 1390.⁶⁾ . . . Bertoldus Brinko
de Gottingen dt. 42.
— 6) . . . Didericus Clawen-
sen de Embeck dt. 43.⁷⁾
— 8) . . . Eghardus Brūe-
derman Hildesemensis
dioc. dt. 47.
- 1393.⁹⁾ . . . Hermannus de In-
dagine canonicus Gosla-
riensis dt. 55.
- 1399.⁹⁾ . . . Dom. Hilmarus
Utze canonicus Hyldese-
mensis dt. 70.
- 1400.¹⁰⁾ . . . Johannes de Gos-
laria dt. 73.
- 1403.⁹⁾ . . . Item magister Jo-
hannes de Stadis pre-
scripti domini archiepi-
scopi¹¹⁾ magister. 90.
- 1405.¹⁰⁾ . . . Conradus Duvel
de Hildensem (bacc. in
art. Prag.) dt. 97.
- 1406.⁹⁾ . . . M. Theodericus de
Embeke dyoc. Magunt.,
magister Bononiensis
dt. 103.
- 1414.⁹⁾ . . . Johannes Batz-
heym de Lünenburg dyoc.
Verdensis dt. 123.
- 1419.⁹⁾ . . . Johannes de Nort-
hum¹³⁾ cler. Lubicensis
dyoc. dt. 144.
— 9) . . . Heinricus Resler
(de Honober)¹²⁾ cler. Min-
densis dyoc. dt. 144.
— . . . Heinricus Flor cler.
ejusdem dyoc. dt. 144.
- 1420.¹⁴⁾ . . . Henningus Gosz-
larer de Brūnswyg cler.

1) S. = S., begann mrz. 19. (fer. quinta p. dom. passionis domini). — 2) Herbstrektorat begann Juni 23. (vig. Joh. bapt.) S₃. Otto wird an erster Stelle genannt. — 3) Wie 2), begann ebenso. — 4) Herbstrektorat, begann Oct. 9. (crast. Dionysii). — 5) Sohn von Magnus II. v. Br. († 1373), wurde B. v. Berden 1388, G_B. v. Bremen 1395, † 1406. Havemann 1, 509. — 6) Winterrektorat, begann 1389 dec. 16. (fer. quinta p. Lucie.) — 7) ? 1390. Heylenbertus de Munden baccal. in art. dt. — 8) Herbstrektorat, begann „decimo die octobris.“ — 9) S. = S. seit jun. 23. (vig. natio. Joh.). — 10) Winterrektorat, begann 1399 dec. 20. (vig. b. Thome). — 11) Johannes archiep. Rigensis. — 12) baccal. art. Jan. 1421. — 13) Northeim. — 14) S. = S. begann „17. d. julii“.

- dioc. Hildenszhemensis 1465. oct. 22. Rudolphus Har-
dt. 149. leschem de Hildessem
(b. in art. Colon.) 315.
- 1422.¹⁾ Johannes Swanen- — oct. 22. Hermannus Koler-
flugel de Gottingen dt. 154. beck de Mûnder (bacc.
1424.²⁾ Conradus Hel- in art. Colon.) 315.
werszheym de Dransfeld
cler. Magunt. dyoc. (bacc.
in art. Lipzensis) dt. 163.
- 1426.¹⁾ Sanderûs Dassel — oct. 22. Conradus Eszbeck
de Brunswich cler. dioc. de Hildessem. 315.
- 1430.¹⁾ Heyso Kreuwel 1466. aug. 11. Andreas de Ein-
de Dranszfeldt dyoc. Mo- beck, conversus ad fidem
gunt. dt. 183. Christi. 319.
- 1433.²⁾ Nycolaus Stoma- 1477. febr. 20. Wipertus de
hi de Helmstat dt. 197. Helmstat. 352.
- 1435.²⁾ Conradus Krau- 1486. febr. 15. Barwardus Dem-
wel de Dransfelde dt. menn de Goslaria Hal-
209. berstad. dioc. 382.
- 1436.²⁾ Henricus Bur- 1533. mai 9. Thomas de Sertzen
cardi de Uszler cler. dioc. nobilis et Saxo dioec.
Magunt. dt. 214. Mindensis. 555.
- 1439.¹⁾ Henricus de Wey- — mai 9. Christophorus de
verlinck ord. s. Benedicti Munchhausen nobilis
Verdensis dioc. s[olvi]t. ejusd. dioec. 555.
- 220.
- 1447.¹⁾ Henricus Hart- 1535. dec. 4. Georgius Widen-
manni dyoc. Hyldesemen- man Hanofriensis dioc.
sis p. 252. Mindensis. 561.
1456. mai 17. Nycolaus de 1541. jan. 28. Valentinus Side-
Helmstat. 285. lius a Brunswick dioc.
Premensis. 577.
1457. febr. 6. Ludvicus de Helm- — aug. 22. Johannes Reich
stat, canonicus Magunti- Hammelensis dioc. Min-
nensis et Spirensis. (Episc. densis inscriptus 22. au-
Spirens.) 287. gusti, verum asseverat
sese huc advenisse circa
1540. 578.
1458. oct. 11. Johannes de 1542. mai 12. Henricus a Kram
Helmstat. 294. nobilis dioc. Bremensis
12. maji, pater illius eques
auratus. 582.
- 1462.³⁾ Martinus de Helm-
stat. 306.
1465. oct. 22. Dithmarus de
Adeleveschen. 315.

¹⁾ Winterrektorat, begann 1399 dec. 20. (vig. b. Thome). —
²⁾ S. S. seit jun. 23. (vig. nativ. Joh.) — ³⁾ Winter-S. begann
1461 dec. 19.

1549. mai 14. Johannes Schra-
derus de Wolfebittel Pre-
mensis dioc. 603.
1550. Mrz. 10. Thilmannus (Die-
mann)Bremensis dioc.607
1551. Dec. 10. Meinardus Hoie-
rus Bremensis. 613.
1552. Nov. 28. Jacobus Herd-
wisch Duderstatensis Mo-
guntinensis dioc. 616.

VI.

Herborn.

Die theologischen Streitigkeiten unter den evangelischen Theologen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts veranlaßten besonders auf Antrieb des reformierten Professors Olevianus die nassauischen Grafen zur Errichtung einer hohen Schule in ihrem Städtlein Herborn auf dem Westerwalde. Die Schule erhielt zwar nicht den Namen einer Universität, doch waren bis zum Jahre 1817 alle vier Facultäten vertreten und auch die Einrichtung entsprach der einer universitas litterarum. Herborn war in den ersten 20 Jahren ihres Bestehens häufiger von Niedersachsen (30) besucht, später verirrte sich nur ausnahmsweise ein Nichteinheimischer auf die nassauische Localhochschule; bis 1713 sind 38 Niedersachsen, zumeist Stadenser (10) und Lüneburger (8) verzeichnet.

1586.

21. Johannes Bisterfeldius Lu-
neburgensis: post prof.
philos. in hac schola, et
deinde inspector Sigenensis.
22. Christianus Wolberus Ha-
delensis.
23. Bartholdus Weren Duder-
stadiensis.
33. Andreas Zieglerns Duder-
stadensis.
34. Alexander a Bardeleben
Mündensis.

1587.

11. Johannes Riemschneiderus
Goettingensis.
12. Justus Nedlerus Goettin-
gensis.
16. Ludolfus Henckel Goettin-
gensis.

1590.

6. Eliardus Crull Ulsensis.
7. Johannes Crull Ulsensis.
25. Casparus Rhadenius Gos-
lariensis.

1591.

8. Johannes Krever }
Brunsvicensis } fra-
9. Bertoldus Krever } tres.
Brunsvicensis }
31. Daniel Thoeburg (!) Luna-
burgensis.

1592.

24. Arnoldus } fratres
Kalm } Brunsvicen-
25. Johannes } ses.
Kalm }
33. Anton Schraderus Bruns-
vicensis.

- 1594.**
19. Franciscus Klein Gosla-
riensis.
- 1595.**
54. Johannes auf der Warte
Stadensis Saxo.
56. Stephanus Spalatinus Sta-
densis Saxo.
- 1597.**
24. 20. Nov. Baxvardus Men-
gen Hildesheimensis, quae-
stor in Bentheim.
- 1599.**
9. Barwartus Mengen Hildes-
heimensis.
- 1600.**
4. 23. Aug. Henricus Saurer
Lueneburgicus.
- 1601.**
81. 28. Mai. Adamus Reumi-
guis Stadensis.
5. 18. Sept. Johannes Bra-
schius Stadensis; praetor
in Kirchhain in Hassia.
- 1603.**
42. Jacobus Preuser Stadensis
Saxo.
43. Johannes Held Stadensis
Saxo.
45. Sebastianus Bandedeckius
Stadensis Saxo.
60. Henricus Hermannus ex
ducatu Luneburgensi.
68. Johannes Lichtingius Sta-
densis Saxo.
- 1607.**
21. Godefridus Pampo Loen-
burgensis theol. stud., con-
rector Zutphaniae.
- 1610.**
20. 4. Oct. Michael Theis-
mannus Loenburgensis.
- 1611.**
70. 13. Mai. Fridericus } fratres
Mutersbach } Gosla-
71. 13. Mai. Wilhelmus } rien-
Mutersbach } ses.
- 1613.**
37. 12. April. Carolus Sapphius
Brunsvicensis medicinae
studiosus et postea doctor.
- 1623.**
2. 12. Aug. Johannes Knefe-
lius Stadensis Saxo.
- 1711.**
47. Christoph Lorrig von Lü-
neburg truckergesell.
- 1713.**
55. Martin Georg Hoepffner
Luenburgensis.

VII.

Köln.

Die Matrikeln der reichsstädtischen Universität Köln von 1388 an unterscheiden sich von denen anderer älterer Univer-
sitäten dadurch, daß sie in den meisten Fällen auch die Angabe
der Facultät der Immatrikulierten angeben; allerdings ist die
Zahl der ad artes inscribierten Studenten bei weitem größer als
die aller andern zusammen. Von niedersächsischen Studenten
finden wir hier vor allem Hildesheimer, darnach besonders
Lüneburger und Braunschweiger. Schon von der Mitte des

16. Jahrhunderts an sind aus Niedersachsen nur Hildesheimer nach Köln gezogen, welches wiederum das Bisthum mit katholischen Geistlichen versorgte.

Der Abdruck des Matrikelauszuges wird passender im nächsten Jahre, für welches die Ausgabe der Matrikel in Aussicht gestellt ist, erfolgen.

VIII.

Leiden.

Noch während des Kampfes gegen katholische Mächte stifteten die Generalstaaten in der Stadt Leyden, welche sich heldenmüthig lange Zeit gegen übermächtige Belagerer gehalten hatte, im Jahre 1575 eine protestantische Universität, welche bis 1700 auch von mehr als 400 niedersächsischen Studenten besucht war. Besonders waren es die Städte Braunschweig (mit 113), Lüneburg (104) und Hannover (56), deren Bürger söhne in Leyden studierten; der Besuch nahm gegen Ende des 17. Jahrhunderts fast stetig zu. Auch in dieser Matrikel sind die Facultätsbezeichnungen beigefügt; die Theologie tritt hier völlig zurück hinter den Naturwissenschaften und der Rechtswissenschaft, worin die Universität bis auf unsere Tage ihren alten Ruf bewahrt hat.

- | | |
|---|---|
| 1592. Mai 13. Chabinius Sylvius
Luneburgensis, medic. (32). | 1608. Mai 12. Albertus de Staff-
horst Brunswicensis. 20, J. |
| 1596. Nov. 6. Johannes Chri-
stophorus Herdesianus,
jur. (47). | — Mai 12. Joannes Hilmar
de Steinberg Brunswi-
censis. 20, J. |
| 1604. Nov. 15. Albertus Hage-
mann Luneburgensis.
32, J. 1) (77). | — Mai 12. Carolus Kramme
Brunswicensis. 22. |
| 1605. Nov. 16. Henricus Kem-
nitius Bruynswicensis.
24, P. (81). | — Mai 12. Statius Turcke,
famulus eorundem. |
| 1607. Mai 12. Henricus Stape-
lius Stadthagius. 20, J. (86). | — Mai 12. Bernardus Blanc,
famulus eorundem. |
| 1608. Mai 12. Henricus de Stein-
berg Brunswicensis. 20, J.
(90). | — Oct. 8. Petrus Crousus
Stadensis. 25, T. (93). |
| | — Oct. 8. Joannes Baptista
Pistorius Stadensis. 18, T. |
| | — Oct. 8. Albertus Pistorius
Stadensis. 13, L. |

1) J. = jura, L. = leges, P. = philosophia, T. = theologia; die davor stehenden Zahlen geben das Alter der Immatrikulierten an.

1609. Febr. 20. Nicolaus Henrici Brunswicensis. 22, T. (94).
1609. Mrz. 14. Christophorus van Hudenberg Lunenburgensis. 24, Hist. 1) (94).
1610. Mai 28. Joannes Thomas Cludius Helmstadiensis. 24, J. (98).
- Juni 11. Theodorus Bossius e ducatu Brunswicensi. 25, J.
- Juni 11. Casparus Bossius e ducatu Brunswicensi. 22, J.
- Juni 11. Georgius Bossius. 22, J.
1611. Mai 19. Joannes Stuckius Brunsvicensis. 23, J. (101).
1612. Mrz. 22. Franciscus Schuerman Stadensis 11, A. (105).
- Sept. 5. Christophorus ab Haghen Saxo. 18, Histor. (107).
- Nov. 15. Martinus Dalenus Gesenus Brunsvicensis. 29, T. (108).
1613. Oct. 15. Christianus ab Erfa Luninburgensis. 22, J. (113).
1615. Aug. 7. Ludovicus Wisenhavere Hildesianus. 24, J. (121).
1617. Mai 30. Carolus Sapphius Brunswicensis. 25, M. (131).
1618. Oct. 20. Hermannus Grimme Westphalus Buckeburgensis. 23, J. (137).
1619. Aug. 10. Johannes Elver Luneburgo Saxo. 26, J. (142).
1620. Apr. 11. Hieronimus Borchholt Luneburgensis. 22, J. (146).
1620. Aug. 7. Andraeas Kinderling Brunswicensis. 27, T. (148).
- Nov. 20. Johannes Versmannus Luneburgicus Saxo. 27, J. (151).
- Dec. 8. Johannes Brandis Saxo. 25, J.
1622. Apr. 30. Ludolphus a Munnichausen ex comitatu Scouwenburgico. 23, J. (159).
- Apr. 30. Hilmarus a Munnichausen.
- Nov. 19. Tilemannus Olearius Saxo. 22, art. mag. (164).
1623. Juni 10. Hermannus Lucken Brunswicensis. 28, J. (169).
- Juni 10. Joannes Hilbrandt Garsen Brunswicensis. 20, J.
- Jun. 10. Henricus Muller Brunswicensis. 22, J.
- Juli 22. Otto Wilke a Bodenhausen Brunswicensis. 21, J. (170).
- Juli 22. Cuno a Bodenhausen Brunswicensis. 21, J.
- Aug. 17. Julius Augustus Vitus Brunswicensis. 26, J.
- Aug. 17. Hermannus Cleman Brunswicensis. 20, L.
- Aug. 19. Wilhelmus Smit Luneburgensis. 25, M.
- Aug. 19. Ernestus Casimirus Coning Wulferbitanus. 20, A.
- Oct. 16. Rudolphus Lunden Lunebergensis. 21, J. (171).
- Oct. 16. Paulus von Blickwedel Ulso-Saxo. 20, J.

1) = Historiae studiosus.

1624. Febr. 26. Agathius a Bulo Brunswicensis. 21, Pol. 1). (175).
 — Mrz. 27. Horatius Calendrini Stadensis. 25. (175).
 — Mai 14. Johannes Mellinger Hildesiensis. 23, M. 177.
 — Mai 14. Justus Ludeken Hildesiensis. 24, P.
 — Mai 14. Johannes Behrens Hildesiensis. 26. Mag. Art.
 — Mai 18. Joannes Chytraeus Bremensis. 22, T.
 — Juni 20. Burchardus Vornwaldt Hanovera-Brunswicus. 25, J. 178.
 — Juli 27. Henricus Schraderus Brunswicensis Saxo 23, J. 179.
 — Juli 27. Henricus Calem Brunswicensis Saxo 23, J.
 — Aug. 3. Everhardus ab Anderten Hanovera-Brunswicensis. 24, J. 180.
 — Aug. 28. Julius Bouwer Helmstadiensis. 16. 181.
 — Sept. 14. Wilhelmus Arcerius Schauwenburgensis Germanus. 20, T.
 — Sept. 24. Kerstenus Verner van der Stadt Helmstadiensis. 28.
 1625. Mai 13. Alexander Gortzen Stadensis. 20, P. 184.
 — Aug. 23. Justus Ascanius ab Hardenberg Brunswicensis. 20. 186.
 — Aug. 23. Fridericus Ulricus Beuckelius Wolfersbitensis. 22.
 — Aug. 23. Ludovicus Henricus Stockleewius Göttingensis. 21.
 1625. Oct. 23. Christophorus Schrader Brunswicensis. 22, T. 189.
 — Nov. 11. Sebastianus de Rosa Bronsvicensis. 19, T.
 1626. Apr. 25. Matthias Vischer Saxo-Cellensis, Luneburgicus. 20, J. 191.
 — Apr. 30. Jacobus Martini Luneburgensis. 28, M.
 — Aug. 8. Franciscus Augustus Petri Dannenburgensis Lunaeburgicus. 30, M. 104.
 — Sept. 15. Andreas Friese Northeimensis Brunswicensis. 27, J. 195.
 1627. Juli 12. Henricus Hintze Stadensis. 20, J. 202.
 — Oct. 26. Johannes Kelner Bruncewicensis. 17, A. 205.
 — Oct. 30. Johannes Angelius, quondam professor Helmstadiensis. 46, j. dr.
 — Nov. 1. Casparus Uhrici, Luneburgensis, servus domini Joh. Angelii. 20.
 — Nov. 5. Melchior Hofmeister Brunswicensis. 22, J.
 1628. Jan. 12. Henricus Oldecop Hildesheimensis. 27, T. 206
 — Apr. 19. Bartholdus Febelius Hannoveranus. 28, J. 208.
 — Juni 23. Henricus Storm ab Hildesheim Brunswicensis. 21. 211.
 — Juni 27. Justus Hesus Brunswicensis. 28, T.
 — Juli 25. Ericus Volgerus Hannoveranus Brunswicensis. 20, J. 211.

1) Politices studiosus.

1628. Aug. 21. Conradus Wedemeyer Brunswigius. 26, J. 212.
- Aug. 29. Ericus Vorenwalt Hannoveranus Brunswicensis. 25, M. 212.
- Nov. 3. Hartwicus van der Burch Hadelensis Saxo. 34, J. 214.
- Dec. 9. Hermannus Meiole Buxtehudanus Saxo. 28, T. 215.
1629. Febr. 23. Hermannus Schokenholts Brunswicensis. 22, T. 216.
- Mai 5. Henricus Brandius Brunswicensis. 23, T. 217.
- Juni 12. Albertus Sobbe Buccoburgico-Schomburgicus. 23, T. 219.
- Juni 12. Adolfus Sobbe, frater superioris. 17, P.
- Oct. 19. Christophorus Bonorden Buccoburgico-Schomburgicus. 25, J. 221.
- Oct. 19. Jacobus Billosius Hannoverensis. 20, T.
1630. Mai 13. Johannes Christophorus van Stafhorst Stathagensis. 23. 227.
- Mai 16. Philippus Sigismundus Peer Luneburgensis. 20, J.
- Mai 16. Ludovicus a Swichelt Brunswicensis. 21, J.
- Mai 16. Ericus Ernestus Hildebrant Luneburgensis. 28, J.
- Mai 16. Luderus Wesselaer Walsroda Luneburgicus. 22.
1630. Mai 29. Petrus Clemens Brunswicensis. 30, J.
- Juni 17. Johannes Fredericus Bher Lunenburgensis. 24, J. 228.
- Oct. 23. Franciscus Witzendorf Luneburgensis. 20, J. 231.
- Nov. 11. Leonardus Elver Luneburgensis. 18, J.
1631. Febr. 22. Christophorus Trysius Noorthemensis Saxo. 24, Mat. 233.
- Juli 11. Hyeronimus Jordanus Brunswycensis. 14, L. 237.
- Juli 30. Tielmanus Hantelman Brunswicensis. 18, L.
- Juli 30. Tielmanus Vechelt Brunswicensis. 18, L.
1632. Juni 4. Joannes Rudolfus Hedemannus Luneburgensis. 21, J. 243.
- Juni 14. Christianus Beckman Hannoveranus. 26, J. 244.
- Juni 14. Wernerus David Reichardus Wolferbitensis. 22, J.
- Juni 14. Georgius Achterman Brunswicensis. 20, J.
- Aug. 26. Henricus Rhamen Brunswycensis. 29, J. 245.
- Oct. 15. Arnoldus Nieuwert Brunswicensis. 22, T. 247.
1633. Juni 8. Johannes Fredericus Frisendorff, ex episcopatu Bremensi, praefectus nobilis de Luneburch. 29, J. 254.
- Juni 8. Balthasar Hildebrandt Cellensis Luneburgicus. 22, Pol. et J.

1633. Juni 8. Coenradus Hoffman Petershagensis ex episcopatu Mindensi, famulus D. Ernesti a Luneburch. 21.
- Aug. 3. Johannes Cnorrius Zellensis Luneburgicus. 20, J. 255.
- Aug. 11. Henricus Lutterlo Luneburgensis. 22, M.
- Nov. 6. Wilhelmus Witzendorf Luneburgensis. 23, T. 258.
1634. Mrz. 31. Godefridus Sluterus Gottingensis, Art. Mag. 25, T. 261.
- Juli 8. Henningo Becman Brunswicensis. 26, T. 264.
1635. Mai 11. Weuldekenus Weylant Saxo Veerdenensis. 22. 271.
- Mai 11. Melchior Domayerus Brunswicensis. 24, J.
- Juni 1. Johannes Lente Luneburgensis. 23, J.
- Juni 5. Hermannus Mercator Kedingo-Bremensis. 25, T. 272.
1636. Mai 22. Christianus Bosman Cellensis Saxo. 25, M. 277.
- Aug. 16. Georgius Otto Merretich Luneburgicus. 20, L. 279.
- Dec. 2. Antonius Steinberch Brunswicensis. 20, J. 282.
1637. Febr. 20. Arnoldus van Wobersnouw nobilis Brunswicensis. 20, Pol. et J. 284.
1637. Aug. 19. Theodericus Conerdingius Brunswicensis. 24, M. 288.
- Oct. 7. Christianus Augustus Furschutz nobilis Luneburgicus. 21, J. 289.
- Nov. 19. Simon Joannes Oporinus Brunswycius. 28, T. 291.
- Nov. 19. Henricus Stern Luneburgensis. 19, L.
1638. Aug. 16. Fredericus a Steinberch Brunswicensis. 26, Pol. 297.
- Aug. 16. Joachimus Wolbrandus a Reden Brunswicensis. 24, Pol.
- Aug. 16. Sebastianus de Rose Brunswicensis. 28, J.
1639. Apr. 11. Ulricus Bertram Luneburgicus. 28, M. 303.
- Apr. 12. Ericus Georgius Lange Brunswicensis. 26, J.
- Juni 22. Lodovicus ab Asseburch nobilis Saxo 16, J. 305.
- Juni 22. Joannes Titius Saxo, eorum ephorus. 24, J.
- Sept. 9. Georgius Bune-man Luneburgensis. 24, T. 307.
- Nov. 2. Henricus Flauw Brunswicensis, famulus. 20. 309.
- Dec. 3. Johannes Breyger Lunenburgensis. 29, J. 310.
1640. Apr. 12. Justus van Oppershausen nobilis Luneburgensis. 24, Hist. 312.
- Juli 6. Georgius Hoen Brunswicensis. 23, M. 315.

1640. Juli 10. Julius Knorn Lunenburgensis. 24, J.
 — Sept. 21. Guilelmus Otto ab Erfinga nobilis Harburgensis. 13. 317.
 — Nov. 21. Joachimus Otto Rabe Storffhorstius Lunenburgensis. 20, J. 319.
1641. Apr. 3. Gerardus Schepeler Luneburgo - Neoburgensis. 26, J. 322.
 — Juni 28. Christianus Petrus Thode Stadensis. 22, J. 324.
 — Juli 27. Cyriacus MeienbergLunenburgensis. 24, M. 325.
 — Juli 27. Andreas Heger Lunenburgensis. 24, M.
 — Dec. 6. Georgius Ditmarsen Lunenburgensis. 21, J. 328.
 — Dec. 21. Christianus a Wittorff nobilis Lunenburgensis. 24, Pol.
1642. Mrz. 16. Thomas Ludolph de Campen Brunswicensis. 22, Pol. 330.
 — Mrz. 16. Joachimus Ludolph de Campen Brunswicensis. 21. Pol.
 — Mrz. 16. Christophorus Heim Brunswicensis, duorum fratrum praecedentium famulus. 16.
 — Oct. 29. Hermannus Coneringius Brunswicensis. 24, M. 336.
1643. Mai 22. Johannes Tresserus ex ditione Göttingensi. 21, J. 340.
 — Mai 29. Georgius a Laffert Lunenburgensis. 24, J.
1643. Juni 19. Johannes Hintzius Stadensis. 23, J. 341.
 — Dec. 1. Henricus Didericus Snoerbosch ex ducatu Brunsvicensi. 22, J. 346.
1644. Jan. 29. Joachim Fredericus Gans Brunsvicensis, 20, J.
 — Mai 5. D. Henricus Stadingk Brunsvicensis nobilis ac generosus dns. 22, Pol. et L. 349.
 — Aug. 19. Julius ab Horn Brunsvicensis. 20, J. 352.
 — Sept. 23. Henricus Tihle Boxdehudensis. 25, J. 353.
1645. Mai 6. Bernardus Varenius Lunenburgensis. 23, M. 358.
 — Juli 8. Guilelmus Sigismundus Gansius, nobilis Brunswicensis. 19, L. 360.
 — Juli 18. Jacobus Fride ricus Luycius Hildesiensis. 22, T.
 — Sept. 30. Magister Godeschaleus Buvius Bronswicensis. 26, T. 362.
1646. Oct. Johannes Herbort Eymbeka Saxo. 25, J. 372.
1647. Mai 6. Martinus ab Haymburg ex ducatu Brunswicensi. 24, J. 376.
 — Juli 30. Leonardus Tubinc Lunenburgensis. 24, J. 379.
 — Sept. 14. Joannes Backmeesterus Lunenburgensis. 24, M. 380.
1648. Nov. 20. Georgius Albertus Block Brunswicensis. 22, J. 391.

1648. Nov. 20. Ludolphus Georgius Turck Brunswicensis. 22, J. 392.
 — Nov. 20. Henningus Johannes Turck Brunswicensis. 20, J.
1649. Apr. 19. Johannes Stille Brunswicensis. 27, Pol. 394.
 — Apr. 19. Johannes Joachimus Wiesenhaven Brunswicensis. 24, J.
 — Juli 8. Henricus Smalia Brunswicensis. 30, J. 397.
 — Juli 15. Robertus Ottho Hannoveranus. 24, T.
 — Juli 15. Melchior Conradus a Wintheim Hannoveranus. 22, J.
 — Juli 28. Justus Cortnummius Cellensis. 25, M. 398.
 — Dec. 28. Joachimus Fridericus Gans nobilis Brunswicensis. 401.
1650. Mai 7. Henricus Schluterus Hanoveranus. 24, J. 404.
 — Juli 7. Johannes Henricus Hageman Hanoveranus Saxo. 26, J. 405.
 — Sept. 15. Henricus Weihe Bardovico-Luneburgicus 22, J. 406.
 — Oct. 11. Georgius Fridericus Smith Luneburgensis. 23, J. 407.
 — Nov. 29. Frambachius Wallerman Luneburgensis. 23, M. 408.
1651. Mai 25. Christianus Albertus de Velten nobilis Luneburgensis. 24, J. 412.
 — Mai 25. Christophorus Henricus ab Adelebsen nobilis Luneburgensis. 22, J.
1651. Mai 25. Albertus Ernestus ab Adelebsen nobilis Luneburgensis. 20, J.
 — Mai 25. Henningus Schulzen Luneburgensis, duorum fratrum ab Adelebsen famulus. 20.
1652. Dec. 11. Gustavus Adolfus von Uslaer ex ducatu Brunswicensi. 21, Mat. 425.
1655. Mrz. 3. Christianus Guilelmus Grote Luneburgensis Saxo. 24, J. 442.
 — Juli 27. Fridericus Scherzerzius Lunaeburgensis, P. Mag. 28, T. 445.
1657. Apr. 14. Warnerus Johannes Wolfenbuttellanus. 26, T. 456.
 — Juli 31. Agathius van Dam Brunswicensis. 25, J. 459.
 — Aug. 15. Tobias Wedeman Lunenburgensis. 28, M.
1658. Mrz. 20. Philippus Melchior Bronswyck. 24, J. 463.
 — Apr. 6. Autor Damman Brunswicensis. 26, J.
 — Juli 5. Christianus Troiel Stadensis. 20, J. 465.
 — Juli 31. Justus Mauritius Rost Hanovera-Brunswicensis. 24, J. 466.
 — Aug. 15. Ottho Ripenhansen Gotinga-Brunswicensis. 24, J.
1659. Mai 17. Johannes Wolbrandus Reiche Alfeldensis Saxo. 25, J. 472.

1659. Nov. 8. Bernardus Matvelt Buxtehuda-Bremensis. 28, J. 476.
1660. Mrz. 11. Jacobus Ridderus van Brunswyck Hagiensis, famulus domini Carearti doctoris Med. 22. 478.
- Mrz. 23. Philippus Wilhelmus de Lansberg Hano-veranus Brunsvieensis. 20, M. 479.
- Apr. 17. Julius Georgius Behrens Cellensis Saxo. 25, M. 480.
- Apr. 17. Christophorus von der Strythorst eques Saxo. 22, Pol. et L.
- Oct. 11. Conradus Goedenhuysen Cella-Luneburgicus. 30, Cand. J. 484.
- Nov. 16. Justus Liedeken Hildesheimensis. 26, J. 485.
1661. Apr. 25. Christophorus Hanenbein Neoburgensis Lunaeburgicus. 20, M. 488.
- Mai 23. Andreas Frise Brunovieensis. 27, J. 489.
- Juni 16. Adrianus Becker Brunsvicensis. 36, M. Cand. 490.
- Juni 27. Henricus Radespiel Lunaeburgensis Saxo. 27, J.
1662. Mai 27. Johannes Henricus Prilap Cello-Lunaeburgicus. 22, J. 498.
- Mai 30. Wernerus Augustus von Meding Lunaeburgensis. 24, Pol.
- Juni 2. Fredericus von Meding Lunaeburgensis. 21, M.
1663. März 13. Julius Georgius Berens Luneburgicus. 25, M. 504.
- März 29. Anthoni Uldrieh Gosky Brunswicensis. 28, M.
- Juni 16. Conradus Gudenhusius Cella-Luneburgicus. 35, J. Dr. 507.
- Juli 30. Henninck Pape Brunswieensis. 30, J.
- Juli 31. Christophorus Sehrodlet Luneburgicus. 22, M.
- Sept. 26. Hartwieh Pape Brunswieensis. 26, M. 509.
- Nov. 1. Melehior Andreas Fruydenhamer Brunswieensis. 21, J. 511.
1664. April 18. Johannes Eytzen Hadelensis Saxo. 24, J. 515.
1665. Febr. 26. Henricus Ludovicus Hildesiensis ex dueatu Brunsvieensi. 23, M. 520.
- Febr. 28. Johannes Henricus Prilop Luneburgensis. 25, J.
- Juli 1. Petrus Christophorus Wyneken Stada-Bremensis. 21, J. 523.
- Juli 1. Joannes Otto ab Höpken Stada-Bremensis 20, J.
- Oct. 26. Justus Henricus a Badendorff Brunsvicensis. 22, Pol. 526.
- Nov. 11. Alardus Hermanus Commius Hano-veranus. 23, Lie. M.
1667. Febr. 15. Friederieh Christophel von Estdorph

- eques Luneburgensis. 24, L. et Pol. 534.
1667. Febr. 15. Diederich Hartwih von Estdorph eques Luneburgensis. 22, L. et Pol.
- Febr. 15. Friederich Gunter von Harling eques. Luneburgensis. 20, L. et Pol.
- Juni 7. Andreas Rapke Cella - Luneburgensis. 23, J. 537.
- Juni 7. Joannes Henrieus Camman Cella-Lunenburgensis. 24, J.
- Sept. 24. Sigismundus Julius von Obergh nobilis Hildelshemiensis. 22, J. 540.
- Oct. 10. Thomas Groot Lunenburgensis. 20, Pol. 541.
1668. April 13. Casparus Hefehusius Brunswicensis. 24, T. 544.
- April 18. Burehardus Lemken Hanoveranus. 27, M. 545.
- Juni 12. Christianus Augustus von Haxthausen nobilis Luneburgensis. 20, Pol. 546.
- Juni 12. Guilielmus de Friesendorf nobilis Luneburgensis. 28, J.
- Juni 12. Claudius Gautier du Perehe, minister praemissorum dominorum. 21, L.
- Juni 14. Gabriel Dietrichs Walsroda - Luneburgicus. 24, J.
- Juli 25. Christianus Conradus Parenhusen Cellensis Luneburgicus. 23, M. 547.
1668. Aug. 9. Joachimus Henricus Lutterlo Luneburgensis Saxo. 23, M.
- Sept. 3. Johannes Riekman Luneburgensis. 24, M. 548.
- Sept. 8. Casparus Küster magister Luneburgensis. 30, T.
- Oct. 5. Christophorus Röhre Harburga Luneburgensis. 21, M. 550.
- Dec. 21. Johannes Burehardus van Campen Luneburgensis nobilis. 24, J. 551.
1669. Apr. 29. Gerardus Teute Neoburgensis in agro Lunaeburgico. 29, J. 554.
- Mai 1. Johannes Rudolphus von Sode Hanovera - Lunaeburgensis. 20, J.
- Mai 6. Franciseus Eberhardus von Wintheim Hanovera - Luneburgensis. 30, J.
- Mai 24. Jacobus van Cram Oelbera - Brunsvicensis. 23, Mat. et L. 555.
- Juni 28. Georgius Teubing, domini Sorlisy famulus. 25. 556.
- Juni 28. Daniel Nessel Lunaeburgensis. 24, J.
- Sept. 3. Parn Valentin van Plat Lunaeburgensis. 22, Pol. 557.
1670. Juni 19. Godefridus van Cram Brunsvicensis. 21, Pol. et Mat. 561.
- Aug. 27. Joachimus Henricus Lutterlo Lunaeburgensis. 26, M. 562.

1670. Oct. 7. Ernestus Augustus Stisser Hannoveranus. 24, T. 564.
1671. Febr. 13. Joachimus Ludovicus Ludeken Hannoveranus. 24, M. 565.
- April 30. Jacobus Joachimus Mauritius Coldingensis. 22, L. 568.
- Oct. 9. Johannes Petrus Albrecht Hildesheimensis. 21, M. 572.
- Nov. 23. Hermannus Conringius Helmstadiensis. 26, J. 573.
1672. Febr. 11. Ernestus Barnstorf Hannoveranus. 24, M.
- Sept. 4. Conradus Vasmarus Lunenburgensis. 29, M. 579.
1673. Mrz. 23. Arnoldus Pannebecker Lunaeburgensis. 24, T. 582.
- Oct. 16. Christianus Arnoldus Conerding Hannoveranus. 24, M. 586.
1674. Juni 5. Philips Schaffelt Brunswicensis. 25, M. 590.
- Juni 8. Johan Frederick Gyselaer Brunswicensis. 26, M.
1675. Mai 15. Joachimus Lutterlo Lunaeburgensis. 29, M. 597.
- Mai 17. Christophorus Gebhardus von Schleppegrell Rethemo - Lunaeburgicus. 22, J.
- Mai 17. Henricus von Schleppegrell ex eadem patria. 23, J.
- Mai 17. Johannes Schneidermann Brunswicensis. 21, M.
1675. Mai 19. Stadius Fridericus Stisser Hannoveranus. 26, M.
- Sept. 5. Conradus Albrechtus ab Hassbergen Lunaeburgicus. 24, J. 599.
- Sept. 5. Jodocus Christianus ab Hassbergen Lunaeburgicus. 22, J.
1676. Mrz. 6. Henricus Christophorus Ebel Gottinga-Brunsvicensis. 23. 603.
- März 10. Brandanus Augustus Konerdinck Lunaeburgensis. 24, M.
- Mai 30. Justus Speirman Hannoveranus Saxo. 23, J. 605.
- Juni 20. Chilianus Carolus Ludeker - Hildesiae. 24, J. 606.
1677. Febr. 20. Henricus Christophorus Erythropulus Brunswico-Hanoveranus. 26, M. 611.
- Juni 3. Johannes Andreas Stisser Luneburgensis. 18, M. 614.
- Juni 3. Stadius Joachim Hanniel Luneburgensis. 30, M.
- Juli 15. Joannes Christophorus Ruhman Hannoveranus. 20, J. 615.
- Juli 30. Gustavus van Bockel Brunsvicensis. 23, J.
- Aug. 19. Martinus Ladé Helmstadiensis Saxo. 22, M.
- Sept. 8. Antonius Albertus Schottelius Brunswicensis. 26, J. 616.
- Sept. 9. Fridericus Schrauder Helmstadiensis. 21, M.

1677. Sept. 21. Joannes Fride-
ricus Jani Brunswicensis.
21, M. 617.
- Dec. 12. Erich Georgius
Boatsman Hanoverensis.
25, M. 618.
1678. Mrz. 3. Joannes Justus
NolteBrunsvicensis.27,M.
620.
- Juli 19. Volcardus Minde-
man ex Saxonia inferiore.
24, J, 623.
1679. Mrz. 4. Johannes Henri-
cus Becker Hannovera-
nus. 26, M. 626.
- Apr. 4. Conradus Al-
brecht van Haspergen
Luneburgensis. 22, J. 627.
- Mai 20. Carolus Christia-
nus Achenhusen Bruns-
wicensis. 35, M. 628.
- Juni 27. Thomas Wilrich
Helmstadiensis.26,M.629.
- Aug. 26. Peter Lambert
Petri Helmstadiensis.
24, M. 630.
- Nov. 9. Guilielmus Mecho-
vius Brunsvicensis. 25, M.
632.
- Nov. 10. Antonius Freder-
icus Dangkwerts Lune-
burgensis. 27, M.
- Dec. 12. Christophorus
Mechovius Luneburgen-
sis. 24, J. 633.
- Dec. 28. Carolus Bernius
Hanoveranus. 20, T.
1680. Febr. 26. Johannes van
Deuring Luneburgensis.
24, J. 634.
- Febr. 27. Augustus
Meyenberg Brunsvicen-
sis. 22, M.
1680. Apr. 2. Justus Nicolaus
Otto Hannoveranus.24,M.
636.
- Apr. 29. Johannes Wil-
merding Brunswicensis
24, M.
- Mai 20. Christophorus
Meimbressen Hildesien-
sis. 24, J. 637.
- Juli 20. Henricus Jo-
hannes Knijge Brunsvi-
censis. 21, J. 638.
- Oct. 14. Wolf Erich a
Bennigsen eques Saxo.
21, J. 640.
- Oct. 23. Andreas Wilhel-
mus Vischbeek Gosla-
riensis. 23, M. 641.
1681. Mrz. 14. Henricus Chri-
stianus Henningius Hano-
veranus. 23, M. 644.
- Mrz. 28. Hermannus Ni-
colaus Lambrecht Stat-
hagensis. 20, J.
- Juni 21. Hieronymus Si-
mon van Alphen Hano-
veranus. 20, P. 645.
- Juni 26. Daniel Conradus
van Campen Brunsvicen-
sis. 24, J.
- Juni 26. Wilhelmus Hart-
wich van Campen Bruns-
wicensis. 20, J. 646.
- Juni 26. Lévin Adam
Bock van Willfingen Hil-
desiensis. 20, J.
- Aug. 7. Justus Chri-
stophorus Reiche Bruns-
wicensis. 25, J.
- Aug. 7. Christianus Lu-
dovicus Bosch Bruns-
wicensis. 21, J.

1681. Aug. 24. Johannes Christophorus Ruhman Northeimensis. 26, J.
- Sept. 5. Gerlach Frederich Cordeman Diepholdensis. 22, J.
- Sept. 29. Johannes Philippus Quirl Bucoburgoschaumburgicus. 22, J. 648.
- Sept. 29. Henricus Christophorus Jani Hanoveranus. 26, J.
- Oct. 13. Christianus Ludovicus Kotzebue Hanoveranus. 23, M. 649.
- Oct. 13. Petrus Johannes Rennes Hanoveranus. 22, M.
- Dec. 16. Georgius Theodorus Speerman Cellensis. 24, M. 650.
1682. Mrz. 17. Justus Didericus Schorkopf HildesiaeBrunsvicensis. 22, M. 651.
- Mrz. 18. Henricus Sarniehausen Luneburgensis ex eivitate Diepenau. 23, J.
- Apr. 20. Augustus Rudolphus Luning Guelferbitosaxo. 25, J. 652.
- Mai 20. Sigefridus Henningus Oldekop Hildesiensis. 29, J. 653.
- Juli 10. Christianus Wilhelmus van Grapendorf Hanoveranus. 17, J. 654.
- Juli 10. Georgius Ludovicus van Grapendorf Hanoveranus. 18, L.
- Juli 18. Christianus Ludovicus de Hardenberg Hardenberga-Guttingensis. 23, L. et J.
1682. Juli 18. Georgius Antonius de Hardenberg Hardenberga - Guttingensis. 21, L. et J.
- Sept. 26. Bartoldus Houxhagen Hannoveranus. 26, M. 655.
- Sept. 26. Georgius Conradus van Horn Brunsvicensis. 20, M.
- Oct. 22. Conradus Bartholdus Berens Hildesiensis. 23, M. 656.
1683. Mai 22. Georgius Conradus Hildebrant Ulyssen Saxo. 26. 661.
1684. Mai 2. Bartholdus Florianus Gerstman Göttingensis. 24, M. 667.
- Mai 8. Johannes Christophorus de Wintheim Hanoveranus. 26, J.
- Juni 29. Antonius Knigge Hoya - Luneburgensis. 22, J. 668.
- Juli 17. Georgius Wilhelmus de Reiehaw Hanoveranus. 20, J. 669.
- Aug. 2. Dieterig Roosenhaaghen Luneburgensis. 30, T.
- Aug. 2. Ernestus Wilhelmus Spork nobilis Luneburgensis. 20, L.
- Aug. 2. Georgius Fredericus Spork nobilis Luneburgensis. 20, L.
1685. Juli 3. Georgius Everhardus Reekius Hanoveranus. 21, J. 676.
1686. Febr. 11. Ferdinandus eomes Lippiaeus. 680.

1686. Febr. 11. Wilhelmus Hartweg de Campen Brunsvicensis, comitis Lippiaci gubernator. 26, J.
- Mrz. 7. Fredericus Hermannus van Campen Bronsvicensis. 22, J. 681.
- Mrz. 7. Joachimus Henricus van Campen Bronsvicensis. 20, J.
- Mai 30. Franciscus Joachimus Schmidt Luneburgensis. 26, M.
- Juni 29. Johannes Georgius Beckhof Stadensis. 24, J. 684.
- Juli 2. Henricus Ludovicus Benthem Cella-Luneburgensis. 24, T.
- Juli 31. Fredericus Cellarius Helmstadiensis. 23, M.
- Sept. 30. Johannes Christophorus Fröling Helmstadiensis. 22, M. 686.
1687. Juli 25. Johannes Petrus Genningh Hannoveranus. 25, T. 691.
1688. Mai 12. Johannes Georgius Steigerthale Nienburgensis. 21, M. 697.
- Mai 21. Antonius Ulrich Schwalenberg Brunsvicensis. 26, M.
- Aug. 18. Justus Christophorus Warendorff Hannoveranus. 25, M. 698.
- Sept. 9. Johannes Fredericus Thies Hannoveranus. 30, M. 699.
1689. Jan. 31. Ottho Christianus de Merkelbaes Luneburgicus. 20, J. 702.
- Mai 24. Christophorus Hermannus Land Brunsvico-Luneburgicus. 25, J. 704.
1689. Sept. 14. Johannes Schele Luneburgensis. 23, J. 705.
- Oct. 22. Carolus Antonius Philippus a Munnichausen nobilis Brandenburgensis. 20, J. 707.
1690. Aug. 12. Godtfried Johan Friderich Hanoveranus. 22, J. 711.
1691. Mrz. 19. Abrahamus van de Velde Hannoveranus. 20, M. 714.
- Juni 7. Brandan Theodorus Beerentz Brunsvicensis. 23, M. 716.
- Juni 14. Hieronymus Wilhelmus de Croon Brunsvicensis. 22, J.
- Juli 27. Justus van Sode 22, J.
- Juli 27. Melchior Rudolf Rust. 21, J.
- Sept. 17. Rudolphus Fredericus de Gettebrock Luneburgensis. 23, J. 717.
1692. Apr. 11. Johannes Nicolaus Brandes Hanoveranus. 24, J. 720.
- Mai 20. Johannes Henricus Holtsman Goslariensis. 24, M. 721.
- Juli 1. Thomas Baro de Groot Hanoveranus. 40. 722.
- Juli 14. Johannes Diderich Jäger Hannoveranus. 23, M.
- Nov. 5. Johannes Herman von Swartscoppen Brunsvicensis. 22, J. 724.

1693. Mrz. 24. Otto Georg ab Harleng eques Luneburgicus. 27, J. 726.
- Oct. 1. Otto Albertus de Mandesloo eques Luneburgensis. 20. 729.
- Oct. 15. Thomas Ludolphus van Kampen Brunsvicensis. 20, J.
1694. Oct. 20. Johannes Fredericus Berger Luneburgicus. 28, J. 734.
- Nov. 21. Christophorus Ernestus de Meding eques Luneburgicus. 26, J.
- Dec. 6. Joachimus Ernestus de Grote Luneburgicus. 21, J.
1695. Juni 29. Henricus Lohalmus Meyer Luneburgensis. 30, M. 737.
1696. Mrz. 20. Daniel Henricus Meyboom Helmstadio-Saxo. 24, M. 740.
- Mrz. 20. Brandanus Meyboom Helmstadio-Saxo. 20, M.
- Mrz. 20. Hermannus Didericus Meyboom Helmstadio-Saxo. 22, J.
- März 20. Christianus Daetry Guelpherbitanus. 25, M.
- Sept. 18. Georgius Fredericus Mecho Luneburgensis. 30, J. 742.
1697. Mai 1. Andreas Julius Butticher Wolffenbuttelensis. 22, M. 745.
1697. Aug. 19. Wilhelmus Fredericus Bern Luneburgensis, 20. J. 746.
- Sept. 9. Henricus Jacobus van Bashuysen Hanoveranus. 20, T.
- Sept. 25. Arnoldus Ludovicus Reinbolt Hanoveranus. 18, J. 747.
- Sept. 30. Johan Gruter Albrecht Hildesiensis Saxo. 22, M.
- Oct. 18. Johan Hendrick Voogt Hanoveranus. 22, J.
- Oct. 18. Justus Fredericus Vogt Hanoveranus. 20, J.
- Oct. 18. Gittner van Blanckenburgh Brunsvicensis. 34, J. Cand.
1698. Mai 20. Johannes Christianus Hugo Saxo. 24, J. 749.
- Juni 25. Wilhelmus ab Hamerstein nobilis Germanus. 17, J. 750.
1699. Juli 8. Gothofredus Henricus Olfen Luneburgus M. 754.
1700. Mai 1. Joannes Muller Hildesiensis. 24, M. 759.
- Aug. 4. Herbortus ab Holle nobilis Brunsvico-Hanoveranus. 20, J. 760.
- Sept. 16. Wilhelm Frederik Behr Luneburgensis. 21, J. 761.
- Sept. 16. Albert Ulrich Behr Luneburgensis. 20, J.
- Dec. 14. Franciscus Joannes de Reden eques Hanoveranus. 20, J. 763.

IX.

Marburg.

Die reformierte Universität Marburg wurde in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens seit 1529 von dem streng lutherischen Niedersachsen aus nur wenig besucht; erst im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts treffen wir dort besonders Stadenser (49) und (43) Braunschweiger, nächst diesen (36) Lüneburger, (31) Hannoveraner, (28) Hildesheimer und (26) Mündenser. Im allgemeinen aber hat der Unterschied der Bekenntnisse doch auch noch im 17. Jahrhundert die Niedersachsen von der heftigen Hochschule fern gehalten. Doch haben mehrere in der niedersächsischen Geschichte hervorragende Politiker ihre Vorbildung in Marburg gesucht: 1608 Justus Ripius, zwei Jahre später Johann Stück, Professor in Helmstädt, dann Braunschweigischer Vicekanzler, 1616 Thomas Grote und im Jahre darauf auch Jacob Lampadius.

- | | |
|--|---|
| 1529. | Stani Rotzman Alfeldianus. 1,30. |
| Gaspar Rabe Hamelensis. 1'4. | Ericus Osthmannus Herdesianus. 1'31. |
| 1533. | |
| Thomas Crispus Gottingensis. 1'11. | 1540. |
| 1535. | Georgius Ostmannus Herdesianus. 1,31. |
| Joannes a Lysingen nobilis 1'15. | Georgius Tubing Luneburgensis. 1'32. |
| 1536. | Antonius Luneburgensis a Dassel [!]. 1'32. |
| Barptolomens a Mandelsloe nobilis. 9. Julii 1,22. | Joachimus Claudius Stadianus. 11. Aug. 1,33. |
| 1537. | Joannes a Monighausen Schauenburgensis 26. Aug. 1,33. |
| Christophorus Mengershusen Mundensis 29. Junii 1,25. | 1541. |
| Joannes Balderus Goslariensis 15. Oct. 1,25. | Martinus Gruenewalt a Transfelt Saxo. 1'35. |
| 1538. | Ernestus Lanremontanus Hannoveranus. 1,36. |
| Georgius Freudenbergius Goslarianus. 1'27. | 1542. |
| 1539. | Heningus patria Hannoveranus natione Saxo. 1,36. |
| Henricus Deudesger Herdesianus prope Einbeck. 1,29. | |
| Joachimus Merken ex Munden. 1,29. | |

- Bartholdus a Witzenhusen
patria Göttingensis natione
Saxo. 1,37.
- Joannes Isengart patria Nort-
heimus natione Saxo. 1,37.
- 1543.**
- Casparus ab Hanstein nobilis
Saxo. 1,41.
- 1544.**
- Christophorus ab Adenssen
Lüneburgensis. 1'42.
- Conratus Brunsenius Embeca-
nus. 1,44.
- 1546.**
- Henricus Bethmannus Goslari-
ensis. 3. cal. mart. 1,50.
- 1547.**
- Henrichus Koch Mundensis. 5.
non. oct. 2,1.
- 1548.**
- Jacobus Mithobius Mondensis.
11. maj. 2,3.
- Rudolphus Vogler Mundensis.
☉ die post. Walpor. 2,3.
- Henricus a Saldern nobilis Hil-
deshemens.dioec. cal. sept. 2,4.
- Burckhardus a Saldern prioris
frater. cal. sept.
- Heningus Cabusius Hildesianus
nobiliū praeceptor. cal. sept.
- Berckholdus Binder Brunsvi-
censis. 5. id. oct.
- Joannes de Alten eques. 5. id.
oct.
- 1554.**
- Joannes a Mandislo Lünebor-
gensis. ♀ post Urbani. 2,22.
- 1555.**
- Joannes Piscator Mundensis 2,24.
- 1556.**
- Joannes Hundt Gottingensis.
27. apr. 2,26.
- Hiltebrandus Elveken Götting-
ensis. 7. jun.
- Tilomannus Frisius Northeimen-
sis magister artium Witen-
bergensis, sub duce Erico
Brunsvicensi. 8. dec. 2,29.
- Joannes Jordens Hildesheimen-
sis magister artium Erfur-
diensis. 8. dec.
- Andreas Grisetopp Brunsvigen-
sis. 8. dec.
- 1557.**
- Nicolaus Zersch diocesis Myn-
densis. 1. Jun. 2,32.
- Henricus Stein Goslariensis.
25. Julii.
- Simon a Zerzen nobilis Myn-
densis. 18. Dec. 2,33.
- Rodulphus a Dincklagen nobi-
lis Myndensis. 18. Dec.
- 1559.**
- Christianus Herbore Luneber-
gensis. 2,37.
- Christophorus Wernicke Götting-
ensis. 2,38.
- Eckardus Ringlingk Northei-
mensis. 2,39.
- 1561.**
- Conradus Bösnick Neostadianus
ex ducatu Brunsvicensi. 28.
Nov. 2'48.
- 1562.**
- Antonius Altheym Hannove-
rensis.
- Cyriacus Morick Duderstaten-
sis. 2. Apr.
- Cunradus Grunwald Trans-
feldensis in ducatu Brunsvi-
censi. 11. Jun. 2'49.
- Henricus Reulinus Neostadianus
in ducatu Brunsvicensi. 11. Jun.
- Eitel Otte a Kesterlingrode.
23. Nov. 2,53.
- Hieronimus Ludeken vonn Mun-
den. 28. Apr.

Heiso Otto a Kesterlingrode.
23. Nov.

1563.

Borchardus a Wrisberch nobilis
ex ducatu Brunsvicensis.
15. Oct. 2,57.

1564.

Christophorus Wolfgangus
† Brunsvicensis. 2. maj. 2,60.
Joannes Rhedanus Hildesheimensis. 2,66.

1566.

Apr. 20. Joannes	} Hamelenses. 2,69.
Nalterus	
Apr. 20. Hermannus	
Pastorius	
Apr. 20. Gerhardus	}
Rodelius	

Juni 26. Antonius Mengershausius Mundensis. 2,70.

Juni 27. Joannes Fischerus Mundensis juris licentiatu
ad dicasterii Hassiaci assessor
et doctores declarati
sunt. 2,75.

... .. Christophorus Zuschlagius
Mundensis. 2,76.

... .. Joannes Dednerus Mundensis.

... .. Joannes Macerius Munderensis. 2,77.

... .. Hieronymus Dusterhop
Luneburgensis. 2,77.

... .. Chunradus a Swichelde
Hildesheimensis.

... .. Joannes a Weige Hanoverensis.

... .. Burckhardus Mithobius
Mundensis.

... .. Conradus Steyerwaldt
Lauterbachensis. 2,78.

1889.

1568.

Apr. 29. Joannes Mattenbergius
Mundensis. 2,82.

... .. Joannes Kroeger Luneburgensis. 2,85.

1569.

Mrz. 2. Joannes Ludolphi
Gottingensis.

Juni 21. Magister Joannes Pflaumenkern
Doderstadius.

Juni 27. Joannes Spigelbergius
Northeimensis.

... .. Georgius Spigelberg
Northeymensis. 2,86.

Sept. 29. Joannes Dusterhop
Luneburgensis. 2,89.

Dec. 2. Luderus a Wense nobilis
Luneburgensis.

... .. Georgius Usenerus Stadensis.
2,90.

... .. Georgius Beckius Stadensis.
2,90'.

1570.

... .. Hermannus Niger Brunsvicensis.
2,94'.

... .. Bernhardus Schwartz
Cellensis.

1571.

... .. Bernhardus Berzabe. 6,1.

Nov. 21. Theodorus a Drosdersheim
Stadensis.

1572.

Jan. 4. Daniel Lauwenstein
Brunsvicensis. 6,2.

[Sept. 8.] Hardevicus Wipperman
Luneburgensis. 6,4.

Sept. 8. Hieronymus Witzendorff
Luneburgensis.

[Nov. 8.] Joannes Niger Brunsvicensis.
6,5.

1573.

Juli 2. Leonhardus Tübingk
Luneburgensis. 6,7.

16

- Sept. 9. Joannes Stille-
nius }
Sept. 9. Henricus Ger- } Cellen-
lingius } ses.
Sept. 9. Simon Sickenius }
Sept. 9. Henricus Brech- }
tus } Göttingen-
Sept. 9. Nicolaus Hen- } genses.
ricus }
Sept. 9. Henricus Molerus Patten-
sis sub Erico duce.
Sept. 14. Henricus Becker Lun-
enburgensis.
Sept. 26. Tilomannus Zernne-
man Braunschvicensis. 6,8.
Dec. 26. Daniel Trappejus
Solterhellensis apud Eimbec.
... .. Hermannus ab Adele-
vessen. 6,8'.
... .. Burckhardus ab Adele-
vessen.
... .. Justus a Gladenbeck.

1574.

- Mai 4. Henricus Kangieser Usla-
riensis. 6,9.
Mai 4. Ericus Mars Mayr Munde-
nsis.
Mai 26. Ludolphus Juten Bruns-
vicensis.
... .. Ericus Spangberg Munde-
nsis. 6,10.
... .. Guilielmus Morichius
Duderstatensis. 6,13.
... .. Georgius Walbichius
Brunsvicensis.
... .. Carolus Buttenerus
Lauterbacchensis.
... .. Joannes Meiger Munde-
nsis. 6'13.
... .. Fridericus Stadensis a
Staden. 6,14.
... .. Hermannus Piscarius
Lauterbacchensis. 6'14.

1575.

- Jacobus Lerssnerus ju-
nior, domini Christophori
syndici Brunsvicensis civita-
tis filius. 6,16.

1576.

- Oct. 20. Henricus Eubelius
Neostadianus. 6,21.
Oct. 21. Everhardus de Weighe
Hannoveranus.
Oct. 21. Joannes Lunde Hanno-
veranus.
Oct. 21. Hermannus Husen
Hannoveranus.
(Oct. 19.) Hermannus Niger
Brunsvicensis pro impetrando
summo in jure gradu ...
themata ... defendit. 6,23.

1577.

- Juli 14. Leonhardus Thebing
Lunebergensis. 6,25.
[Oct. ..] Rempertus de Ker-
schenbruch Brunsvicensis.

1578.

- Mai 6. Nicolaus Temps Sprin-
gensis ex ducatu Erici Bruns-
vicensis. 6,26.
Juni 11. Johannes Bol-
manus }
Juni 11. Hermannus Cy- } Bruns-
renbergius } vicen-
Juni 11. Hermannus a } ses.
Wecheltt } 6,27.
Aug. 4. Joannes Hentzeman
Gottingensis. 6,31.
Aug. 18. Joachimus a Broetzen
Brunswicensis.
Aug. 18. Georgius a Dassell
Luneburgensis.
Oct. 10. Martinus Schinckius
Stadensis.
Oct. 29. Justus Cramerus Hoien-
sis.

Nov. 6. Nicolaus Frisius Munderensis.

Nov. 17. Fridericus Adelhorn Hoigensis.

Nov. 17. Albertus ab Haspergen Hoiensis.

[Nov. 17.] Wendelinus Hachenbergius Lauterbach.

1579.

Mrz. 17. Melchior a Campen Brunswicensis. 6,32.

Mai 6. Arnoldus Freisius Hoiensis.

... .. Georgius Bremerus Stadensis. 7,1.

1580.

... .. Franciscus Marschalek ex dioecesi Bremensi. 7,2.

... .. Joachimus ab Uslar Saxo.

... .. Hector Metzhobius Hannoverensis. 7,2.

1581.

... .. Joannes Luderus Buxtehudensis Saxo. 7,4.

... .. Joannes Hensen Luneburgensis.

1582.

Juli 10. Gerhardus Lockemanus Stadensis. 7,6.

1583.

Jan. 24. Christianus Meyer Stadensis sub dioecesi Bremensi. 7,7.

Apr. 15. Jcremias Richhelmus Göttingensis.

Apr. 15. Henricus Henckius Embeccensis.

Juni 26. Reinerus Temps Springensis. 7,8.

Juli 2. Hermannus a Wersebe 7,9.

Nov. 26. Marcus Brunmerus Stadensis. 7,10.

1584.

Apr. 8. Henricus Tebing Luneburgensis.

Apr. 13. Jacobus Godomannus Luneburgensis.

Nov. 9. Justus Sutelius Göttingensis. 7,14.

Nov. 26. Christophorus Osterwaldt Mundensis Saxo.

1585.

Mai 25. David Hannius Stadensis. 7,15.

Juni 30. Gabriel Rasor Stadensis.

Dec. 16. Johannes Ludovicus Mundanus. 7,17.

1586.

Juni 6. Auctor Galstochius Brunsvicensis. 7,18.

Juni 27. Petrus Mollerus Braunschvicensis.

Oct. 9. Joannes Fergel Hamelensis. 7,21.

Oct. 14. Bartoldus Kreudner Stadensis.

Dec. 4. Christianus Kegel Goslariensis. 7,22.

Dec. 6. Valentinus Monselius Gottingensis.

1587.

Apr. 25. Henricus Lemke Hamelensis.

Juni 22. Henricus a Senden. Luneburgensis. 7,23.

Juni 27. Daniel Kruger Luneburgensis.

... .. Conradus ab Adelepschen nobilis. 7,24.

... .. Justus ab Adelepschen nobilis.

Aug. 6. Zacharias Mart Wolfebutelensis. 7,26.

Aug. 6. Henricus Georgius Mart Wolfebutelensis.

- Nov. 7. Melchior Cancer Alfeldensis.
 Dec. 9. Julius a Marnholtz ex ducatu Brunsvicensi. 7,27.
 Dec. 9. Joannes Schrader ex eodem ducatu.

1588.

- Jan. 28. Henricus Fischerus Mundensis.
 Mrz. 15. Henricus a Tassel Luneburgensis.
 Mrz. 15. Georgius Wizenhusen Goslariensis.
 Mrz. 15. Henricus Bovius Hildesheimensis.
 Mai 6. Johannes Timaeus Lindanus, ad Hanoferam. 7,28.
 Mai 6. Henricus Grube Hanoferanus.
 Mai 6. Cunradus Widmeierus Calenbergensis.
 Mai 9. Johannes a Wobersno Hohenrodanus.

1589.

- Jani 9. Henricus Lubeck Verdensis. 7,31.
 Jun. 22. Casparus Redenius Goslarianus. 7,32.

1590.

- Sept. 9. M. Henricus Paxmannus Hannoveranus. 8,1.
 Nov. 14. Jobst von Mengersen Brunsvigius. 8,2.
 Nov. 14. Albertus Lunaeburgensis.
 Nov. 14. Albertus Jungkher Lunaeburgensis.

1591.

- Jan. 12. Johannes Brandis Hildesheimensis j. u. doctor.
 Jan. 25. Conradus Hoddaeus Hannoveranus.

- Jan. 30. Petrus Ernestus Mebesius Helmstadensis.
 Juni 9. Daniel Töbing Lunaeburgensis. 8,3.
 Juni 11. Bartholdus Hintze Stadensis.
 Juni 11. Justus von der Hude Verdensis.
 Juni 11. Johannes Badenhop Verdensis.
 Juni 29. Auctor Schraderus Brunsvicensis. 8,4.
 Juni 29. Arnoldus Kalm Brunsvicensis.
 Juni 29. Johannes Kalm Brunsvicensis.
 Oct. 15. promotiones:
 Henrici Petrei Herdesiani. 8,6.
 Aug. 15. Ernestus a Mandelslo ex dioecesi Verdensi. 8,7.
 Aug. 22. Justus Knivius Hildesimensis.
 Sept. 8. Elias Stecus Alfeldianus.
 Oct. 22. Wilhelmus ab Hudenberg Lunaeburgensis.
 Oct. 22. Johannes Muscholl Ultzensis.
 Johannes Christophorus ab Hamerstein. 8,9.
 Hermannus a Zertzen.
 Otto Georgius a Zertzen.

1592.

- Juli 7. Henricus Rungen Stadensis Saxo. 8,11.
 Oct. 3. Wilhelmus a Weihe Cellensis Lunaeburgicus.
 Oct. 3. Fridericus a Weihe Cellensis Lunaeburgicus.

1593.

- Mai 22. Joachimus Gevers Stadensis Saxo. 8,14.
 Hermannus Merheinius

- Selensis ex Brunsvicensi ducatu. 8,17.
 Joannes Folgerus Hannoveranus. 8,18.
1594.
 Aug. 17. Christianus Wolberus Hadelensis Saxo. 8,21.
1595.
 Mrz. 30. Henningus Stein Hildenshemius. 8,23.
 Mai 17. Ascanius)
 Buschius) Hildesiani
 Mai 17. Jodocus) fratres. 8,24.
 Buschius)
 Oct. 11. Henricus Lintzen Mundensis ad Visurgim. 8,27.
1596.
 Apr. 22. Johannes Golemannus Mundensis. 8,28.
 Apr. 25. Heino Hintzius Stadensis.
 Sept. 26. Franciscus Hartwichius Brunsvicensis. 8,33.
 Nov. 14. Georgius Bremer nobilis Saxo. 8,34.
 Dec. 1. Theodorus ab Heimborch Brunsvigius.
1597.
 Apr. 16. Henricus Wunnichius Ultzensis Lunaeburgensis. 8,35.
 Apr. 29. Johannes Burchlage Diepholdanus.
 Apr. 30. Georgius Helmoldt Gottingensis.
 Apr. 30. Giselerus Stockeleffen Gottingensis.
 Mai 20. Johannes Bilstenius Ostorodensis Saxo. 8,36.
1598.
 Apr. 25. Jacobus Buntingius Hannoveranus. 8,40.
 Mai 30. Johannes von der Medem Stadensis.
 Juli 6. Jacobus Mollerus Helmstadiensis. 9,1.
 Juli 13. Melchior Sadelerus Hannoveranus.
 Juli 18. Hermannus Sleuter Buchwedelensis.
 Oct. 17. Julius von Bülow. 9,2.
 Oct. 17. Antonius Limburg Hannoveranus.
 Oct. 17. Henricus Petreus Hannoveranus.
 Oct. 17. Christophorus Hüpeden Mundensis.
1599.
 Mai 3. Christophorus Stollius Gottingensis Saxo. 9,4.
 Mai 3. Poppo Spangenberg. Miündensis.
 Mai 5. Julius Lautitz Wulfelbuttanus.
 Mai 15. Henricus Stammichius Brunswicensis. 9,5.
 Juni 2. Joannes Reich Hamelensis.
 Juni 2. Hieronymus Tuntenius Hamelensis.
 Juni 12. Josias Debel Helmstadiensis.
 Juni 20. Burekardus a Steinberg Brunsvigius. 9,6.
 Juni 20. Henricus a Stockhausen Saxo.
 Juni 20. Henningus Wihen)
 Juni 20. Mauritius Viwegius) Hildeshemenses.
 Juni 20. Eckardus Lubren)
 Juni 20. Eitel Johan von Holl.
 Juni 20. Christophorus von Oberg.
 Juli 11. Johannes Gualterus Verdensis Saxo. 9,13.
 Oct. 17. Ludolfus Lafferd Luneburgensis.
 Oct. .. Ericus Herbst Eimbecensis.
 Oct. .. Johannes Herbst Eimbecensis.

... . Fridericus Kingius Alfeld.

1600.

Jan. 10. Joachimus Glumer
Brunoschwicensis. 9,15.
Apr. 2. Henricus Gosmannus
Harburgensis.
Apr. 7. Fridericus Brandis Hil-
desianus. 9,16.
Apr. .. Geberhardus }
vom Sode } Hano-
Apr. .. Hermannus } verani.
Alrogius }
Apr. 17. Churadus } Saxones
Stuckius } Brun-
Apr. 17. Chasparus } schwigii
Stuckius } fratres.
Apr. 17. Bartholdus Buntingius
Hanoveranus.
Apr. 17. Julius Riekhardus Ha-
noveranus.
Mai 8. Henricus Eglingen Cel-
lensis. 9,17.
Mai 24. Johannes Brandes Ha-
melensis.
Mai 28. Chunradus a Schwicholdt
Brunswicensis.
Mai 28. Gerhardus Becker
Hoyensis.
Juni 3. Henricus Saurer Lune-
burgensis.
Juni 10. Johannes a Berck-
hausen Hanoveranus.
Juni 13. Otto Heitz- } fratres
felder }
Juni 13. Paulus Heitz- } Lunebur-
felder } genses.
Juni 13. Nicolaus Ernestus ab
Hademsdorff Brunschwicensis.
Juni 13. Christophorus Hunhorst
Verdensis.
Juli 29. Henricus Wirsius Saxo
Brunschwicensis. 9,18.
Juli 29. Bertholdus Struvius
Wolfebytanus.

Juli .. Christophorus Knorz
Cellensis Saxo.

Oct. 1. Julius Brendecken Wol-
febytanus.

Oct. 18. Frideri- } nobiles ex
cus a Bortfeldt } ducatu Brun-
Oct. 18. Ernestus } schwicensi.
a Bortfeldt } 9,19.

Oct. 18. Johannes Sengebaer
ex dioecesi Hildesiana.

Oct. 27. Henricus Lintzenius
Mundensis.

Nov. 13. Ludolphus Fischerus
Mundensis.

Dec. 2. Eberhardus Fischerus
Verdensis.

... . Jacobus a Benigsem. 9,20.

... . Theodorus a Benigsem.

... . Chasparus ab Ilden.

... . Justus ab Lente.

1601.

Jan. 10. Tobias Deventer Hil-
densheimensis Saxo. 9,23.

Jan. 13. Henricus Hagenau
Stadensis Saxo.

Mrz. 30. Guilielmus Sprengerus
Cellensis Lunaeburgicus. 9,24.

Apr. 7. Johannes Reis Staden-
sis Saxo.

Apr. 7. Johannes Praschius
Stadensis Saxo.

Apr. 7. Parmeno Runge Sta-
densis Saxo.

Apr. 7. Fridericus Nitze Cellen-
sis Lunaeburgicus.

Mai 12. Georgius Schraderus
Brunsvicensis. 9,25.

Mai 12. Chunradus Schraderus
Brunsvicensis.

Mai 18. Dittrich Cluver nobilis
ex dioecesi Bremensi.

Sept. 29. Julius Kitzlerus Bruns-
wicensis. 9,27.

1602.

- Apr. 24. Albertus Plate Stadensis Saxo. 9,32.
 Apr. 24. Nicolaus Plate Stadensis Saxo.
 Aug. 28. Joannes Hageman Stadiensis. 9,34.
 Oct. 6. Joannes Wissel Göttingensis.
 Nov. 15. Rombertus Horneman Hildesheimensis. 9,35.
 Nov. 15. Joannes Schrader Hildesheimensis.
 Nov. 30. Joannes Pflugerus Tunderensis Brunsvigius.

1603.

- Jan. 21. Georgius Kelterborn Transfeldensis Saxo. 9,41.
 Febr. 9. Julius Fahrenholtz Brunswicensis.
 Mai 24. Theodorus Langius Hannoveranus Brunschwicus. 9,43.
 Mai 27. Henricus Neuwald Brunschwicensis.
 Mai 30. Henricus Debingius Lunaeburgensis Saxo.
 Mai 30. Paulus Ellrendorff Ulyssaeus Saxo.
 Mai 30. Bartholomaeus Volckmarus Cellensis Saxo.
 Juli 11. Daniel Rauschblatt Gottingensis Saxo. 9,44.
 Juli 30. Johannes Eysenberg Osterrodeus Brunswigus.
 Aug. 19. Justus Brandis Hildesiensis Saxo. 9,45.
 Nov. 29. Ernestus Phrisius Hamelensis Brunswigius. 9,46.
 Casparus Fridericus Cocceus Stadensis. 9,47.
 Johannes Adolphus Cocceus Stadensis.
 Johannes Fridericus Cocceus Stadensis.

- Johannes Blumius Stadensis.
 Erasmus a Bennigsen Bendelheimensis.

1604.

- Mai 10. Andreas Retenius Osterodensis Saxo. 9,51.
 Jun. 8. Nicolaus Offe Stadensis.
 Jun. 13. Paulus Reinecius Hildesheimensis Saxo.
 Jun. 16. Jacobus Steinbergius Hildesheimus. 9,52.
 Jun. 25. Lubertus Warhusius Hadelensis.
 Jul. 26. Johannes Reich Hannoveranus Saxo.
 Sept. 17. Matthias Roland Stadensis.
 Sept. 17. Luderus Marschalck Stadensis.
 Sept. 22. Statius Buscherus Hannoveranus.
 Oct. 12. Matthias Rittershusius Brunsvicensis Saxo. 9,53.
 Nov. 8. Georgius Eischerus Lunaeburgensis Saxo. 9,54.
 Sept. 6. Promotio doctoralis, in qua titulis et privilegiis doctoralibus in utroque jure ornati sunt Melchior Sadlerus Hannoveranus Saxo. 9,56.

1605.

- Mrz. 21. Henricus ab Einem Eimbecensis. 10,1.
 Mrz. 21. Franciscus ab Einem Einbecensis.
 Mrz. 21. Andreas Garleiff Hardeianus.
 Apr. 2. Paulus von der Wettering Stadensis.
 Apr. 5. Johannes Heldt e Saxonibus Stadensis.

Mai 20. Casparus Amelungh
Hamelensis e ducatu Bruno-
vic. 10,2.

Mai 23. Daniel Hartvicus Gise-
kenius Alfeldensis. 10,3.

Juni 9. Johannes Bolenius Ha-
melensis e ducatu Brunsv.

Sept. 12. Joachimus Bisdorff
Helmestadensis. 10,4.

Sept. 12. Johannes Bussenius
Helmestadensis.

Sept. 14. Statius Stemshorn
Stadensis.

1606.

Juni 7. Otto a Mandelsloe Bre-
mensis. 10,16.

Juni 7. Ernestus Robbece Gro-
navius Brunsvicensis.

Oct. 16. Antonius Franck Han-
noveranus Saxo. 10,17.

Oct. 21. Johannes Hintzius Sta-
densis Saxo.

Oct. 22. Johannes Adolphus
Pincier Stadensis Saxo.

1607.

Apr. 16. Johannes Up der Wortt
Stadensis Saxo. 10,20.

Sept. 15. Daniel Funckius Re-
temensis Luneburgicus. 10,22.

Oct. 21. Johannes Hesus Hil-
desheimensis.

Dec. 19. Simon Hintzius Sta-
densis Saxo.

1608.

Mrz. 4 Christianus	} nobiles
ab Erfa	
Mrz. 4. Johannes a	} Lunebur-
Borstel.	
	} genses.
	} 10,34.

... .. Justus Kipius Hamelen-
sis Saxo. 10,35.

Sept. 27. Christo-	} Goslarien-
phorus Kegelius	
Sept. 27. Fridericus	} ses. 10,37.
Kegelius	

Oct. 29. Justus Slorgaeus Got-
tingensis. 10,38.

Nov. 7. Conradus Gotze zu
Olenhusen.

Nov. 7. Johannes Ludewig
Mundensis.

Sept. 1. Jurisprudentiae hono-
res ac insignia doctoralia
... Remberto Hornemanno
Hildesheimensi Saxoni
collata sunt. 10,42.

1609.

Apr. 28. Sebastianus Bandec
Stadensis Saxo. 10,44.

Mai 10. Zacharias Riemen-
schneider Göttingensis Bruns-
vigius.

Mai 10. Joannes Fetzingus Göt-
tingensis Brunsvigius.

Juli 3. Joannes Frisius Hamme-
lensis Brunsvigius. 10,45.

Juli 3. Burchardus Bock Hamme-
lensis Brunsvigius.

Dec. 15. Henricus Noltingius
Uslariensis Brunsvigius. 10,46.

... .. Ex morbo dysenterico
... .. ex his terris excesserunt
... .. Joannes Frisius Hamme-
lensis. 10,47.

1610.

Mai 14. Nicolaus Gisekenius
Alfeld. Saxo. 11,12.

Juni 6. Johannes Stuckius Han-
noveranus Saxo.

1612.

... .. Thomas a Knesebeck.
11,18.

... .. Hempo a Knesebeck.

... .. Levinus a Knesebeck.

... .. Philippus Sigismundus
Ulrici Verdensis.

... .. Henricus Elver Lunae-
burg. 11,19.

- Bernhardus Grevenius
Brunsvieensis.
... .. Johannes Eekenberg
Brunsvie.
... .. Theodericus a Mandels-
lo Bremensis.
... relegatio Ser-
vatio Rodemanno Brunswi-
cense. 11,20.

1613.

- Juni 8. Henricus Petreus Wol-
fferbytanus. 11,23.
Juni 8. Henricus Julius Petreus
Wolfferbytanus.
Juni 16. Hermannus Grote Sta-
densis Saxo.
Juli 5. Henricus Rausehplatt
Göttingensis. 11,24.
Aug. 2. Albertus Rudolphi Sta-
densis.
Aug. 9. Franciscus Gerkenus
Hadelen Saxo.
Oct. 8. Johannes Ernestus Klen-
eke Brunsvigius. 11,25.
Oct. 8. Laurentius Businek
Munderensis.
Oct. 9. Liborius von Wrissbergk
Brunsviga Saxo.
Oct. 9. Fridericus von Wriss-
bergk Brunsviga Saxo.
Oct. 9. Hermannus Baumgartt
Hanoveranus.
Oct. 9. Theodorus Altroppius
Hannoveranus.
Oct. 14. Ernestus Nitzetz Cella-
Saxo.
Oct. 15. Otto a Medem Stadensis.
Oct. 19. Georgius Altermann
Guelferbytanus Saxo.
Oct. 19. Julius Franeke Guel-
ferbytanus Saxo.
Nov. 12. Joist Ludolph von
Stedern Bruns. Saxo. 11,26.

Dec. 27. Jacobus Wenmaringk
Ulystaea Lunaeburg Saxo.

1614.

- Apr. 1. Johannes Backenstein
Hardenianus Brunshwig.
11,29.
Apr. 27. M. Joh. Lüderus Patt-
husia-Brunswigius. 11,30.
Aug. 9. Adamus Uffelman Be-
verensis Brunswieus. 11,32.
Sept. 28. Johannes Berekeman
Wolfferbyto-Brunsw.
Oct. 14. Frider. Franciscus von
Ussler, Saxo-Brunshwig.
Oct. 16. Joh. Fridericus Coeh
Stadensis Saxo.

1615.

- Mai 24. Emmanuel Putschius
Stadensis. 11,40.
Sept. 27. Joannes Noltingius
Uslariensis. 11,41.

1616.

- Mrz. 25. Thomas Groth Lune-
burgicus. 12,1.
Mrz. 29. Joannes Adolphus Fa-
britius Stadensis. 12,2.
Aug. 8. Antonius Doenus Ham-
melensis. 12,1.
Aug. 31. Joannes Brandis Hil-
desheimensis.
Aug. 31. Johannes Susterman
Hildesheimensis.
Insignia doctoralia in utro-
que jure sunt consecuti . . . :
Dn. Justus Kipius Hamelen-
sis. 12,7.

1617.

- Febr. 6. Henricus Julius Hart-
wieg Guelferbytanus Saxo.
12,9.
Febr. .. Jacobus Lampadius
Leosteino-Brunsvigius.

Oct. 22. Reinhardus Caesarius
Mundensis 12,12.

Nov. 13. Henricus Hugo Sta-
densis. 12,13.

Dec. 5. Godthardt Ernst von
Reden.

Dec.5. Herman Curdt von Reden.

1618.

Apr. 3. Joachimus Lange Sta-
densis. 12,14.

Mai 27. Albertus Cammerer
Goslariensis. 12,15.

Mai 27. Casparus Sestelius Gos-
lariensis.

Honori suo restituti sunt :
Jano-Jodocus Osterwald Ham-
melensis. 12,23.

1619.

Juni 27. Andreas Oeleman Eim-
becensis. 12,25.

Aug. 9. Henricus Willerding
Hildesheim. Saxo.

Aug. 31. Johannes Hildebrand
Garsaeus Wolferbytanus.

Sept. 30. Georgius Bartoldi
Goslariensis. 12,26.

Nov. 14. Henricus von Ussler
Goslariensis.

1620.

Apr. 13. Georgius Turcke Han-
noveranus Brunsvicensis.
12,31.

Dec. 28. summi in jure honores
conferuntur Johanni
Susterman Hildensheimensi,
Henrico Willerding Hildes-
heimensi. 12,38.

1621.

Sept. 29. Franciscus Wolpman
Verdensis Saxo. 12,40.

Sept. 6. rector dn. Geor-
gium Turcken Hannoveranum
Saxonem juris utrius-
que doctores renun-
ciavit. 12,24.

1622.

Juni 24. Joachimus Opperman
Hildesheimensis. 12,43.

Juni 24. Caspar Henrich Opperman
Hildesheimensis.

1623.

Oct. 16. juris utriusque doctor
[renunciatus] dn. Jo-
hannes Brandis Hildeshei-
mensis Saxo. 13,7.

1624.

Aug. 12. Johannes Bruckmann
Hannoveranus Brunsvic. 13,16.

Dec. 26. Julius Basilius Beng-
hals Wulfferbutanus.

X.

Prag.

Die Matrikel der ältesten deutschen Universität Prag ist schon vor fast 60 Jahren leider nur unvollständig herausgegeben. Studierende aus niedersächsischen Städten sind hier nur in den Jahren 1367 bis 1409 verzeichnet, im ganzen 89. Besonders war Prag aus dem südlichen Theil Braunschweig-Lüneburgs besucht, aus Göttingen (13), Münden (9), Braunschweig (10), Duderstadt. Von niedersächsischen Gelehrten,

welche hier studierten, ist vor allen zu nennen (1386) der Einbecker Dietrich Engelhus, welcher 6 Jahre später als Magister in Erfurt seine Studien fortsetzte, deren Richtung wir aus seinen historischen Werken kennen.

- Decani universitatis Praegensis: 1370. Dec. 6. Hermannus de Göttingen. 1,145.
1370. Henrieus de Stadis alias Grymstette. 1,18. 1371. Febr. 22. electi fuerunt examinatores pro baccalariandis magistri . . . Henricus Woleri de Stadis. 1,146.
1376. Henricus Stadis. 1,18. — Mrz. 13. Mathias de Helmsstetis, ad baec. 1,147.
1385. Joannes de Hyldensheim. 1,19. — Juli 16. Jo. de Münden. 1,148.
1400. Henningus de Hildensem. 1,20. — (dominica praecedente festum s. Galli) ego Henrieus de Stadis alias dictus Grunstette fui electus in decanum facultatis. 1,149.
- Anno domini 1367. magistro Henrico de Nanexen, alias dicto de Embeek, canonico ecclesiae s. Petri Moguntinensis existente vicereetore studii universitatis Pragensis infrascripti fuerunt promoti. 1,133. 1373. Juni 26. Burchardus de Hameln. 1,156.
1367. Mai 13. Henrieus de Brunswig baccalarius. 1,134. — Dec. 11. (dominica 3 adventus) Henrieus de Göttingen. 1,158.
- Nov. 17. Henricus de Stadis, ad baccalariatum. 1,136. — Mrz. 14. (fer. 2. post. remin.) Arnestus Stenke de Hyldesheim. 1,159.
1368. Oct 9. electus fuit primus decanus facultatis artium, magister Henricus de Nanexen, alias dictus de Embecke, canonicus ecclesiae s. Petri Moguntinensis, secundum formam statutorum super electione decani editorum. 1,138. 1375. Bertholdus de Gottingen. 1,163.
- Sept. 28. (in vigil. Weneeslai) Theodoricus de Lucea, baccalarius Cracoviensis. — Mrz. 24. admissi post examen baccalariandorum: . . . H. Göttingen. 1,165.
1370. Febr. 17. Joannes de Münden. 1,142. — Juni 23. examinati fuerunt: . . . Martinus de Alten, . . . Hildbrandus Gottingen. 1,166.
- Febr. 1. (promoti:) Henr. de Goslaria. 1,174.
- Febr. 1. H. de Gotting. 1377. Henricus de Hanuber. 1,177.

1377. Febr. 10. (Scholastice) Tydericus Angeleri de Bardenwik. 1,176.
 — Sept. 8. (nativitatis) Hellembricus de Munden. 1,177.
 — n. Sept. 29. (in quatuor temporibus ante Michaelis). Conradus de Gottingen.
 — Oct. 25. Conradus Hyldensheim de Gottingen. 1,178.
 — Dec. 8. (concept. b. virg.) Joannes Gladebeck de Gottingen. 1,178.
1378. n. Sept. 29. (in 4 temporibus ante Michaelis). H. Hameln. 1,182.
1379. Joannes Pattenzen. 1,187.
1380. Febr. 5. (Agathae) . . . sub. mag. H. de Stadis. 1,192.
 — Mai 31. Henricus de Munden. 1,195.
 — Mai 31. Gyslerus Juvenis de Munden.
1381. Febr. 4. (fer. 2. post purif.) Henr. Hanover. 1,196.
 — n. Juni 2. (in 4 tempor. post fest. pentecostes) electi fuerunt examinatores: . . . magister Jo. de Hyldensheim. 1,198.
 — n. Sept. 14. (in 4 tempor. post. exalt. s. Crucis): Joan de Hyldensheim. 1,199.
 — Nov. 17. Joan. Hyldensheim. 1,200.
1382. Febr. 12. Henr. de Munden. 1,203.
 — Bertholdus de Goslaria. (ante Michaelis). Arnoldus de Uslaria. 1,208.
1383. n. Mai 10. (in jejunio) Wygandus de Alfveldia.
 — Juni 2. Hermannus Munderc.
1383. Juni 15. Henricus Gottingen. 1,214.
1384. Jo. de Stadis. 1,220.
 — Johannes de Stadis.
 — Bertoldus de Duderstad.
 — Mai 31. Gerardus Lewc de Stadis. 1,222.
 — Dec. 25. (quat. temp. ante nativ. Christi). Joan Stilkelman (?) de Brunswig. 1,225.
 — Dec. 4. Joannes de Hameln. 1,226.
1385. Febr. 9. Gyslerus de Munden. 1,227.
 — n. Mai 21. (in capite jejunii) Hermannus de Munden. 1,229.
 — Ditmarus de Hardenberg. 1,230.
 — Ludowicus de Hardenberg.
 — n. Mai 21. (in 4 temp. circa pentec.) Hermannus de Munden. 1,231.
 — Juli 10. Hermannus de Munden.
 — Oct. 17. ego Joannes de Hyldensheim magister in artibus electus sum in decanum facultatis artium. 1,234.
 — N. Bernd (?) de Stadis.
 — Dec. 28. Meynhardus de Buxtehude. 1,235.
1386. Apr. 8. (dom. judica). Burkardus Brunswig. 1,238.
 — Theodericus Engelhuse de Embek. 1,244.
 — Theodericus de Brunswig.
 — Segebodo Duderstatt. 1,249.
1387. Petrus Stadis. 1,251.
 — Hildebrandus de Goslaria. 1,252.

1387. pro examine quod fieri solet circa festum pentecostes, electi fuerunt in examinatores de Saxonum (natione) magister Joannes de Hildensheim. 1,253.
- Joannes Wedenhover de Ulzen.
 - Hermannus Lewman de Gottingen. 1,254.
 - Jo. Stycklmann de Brunswick. 1,257.
1388. Hermannus Duderstatt.
- Dec. 12. pro examine baccalariandorum deputati : de natione Saxonum magister Hildensheim. 1,260.
 - Tydericus Endeman de Gotingen.
1389. pro examine magistrandorum deputati magister Joan. de Hildensheim. 1,261.
- admiserunt: Tydericus Engelhusede Embek.
 - Joan Knyes de Cellis. 1,262.
 - Ekbertus de Embeck.
 - Wolfardus de Stadis.
 - Jodocus de Cellis. 1,264.
1390. Apr. 16. deputati fuerunt assessores ad audiendum computum pecuniarum facultatis: mag. Joan. Hildensym. 1,268.
- Mai 24. pro examine electi mag. Joan. de Hildensym.
1391. Mai 17. pro examine baccalariandorum electi de natione Saxonum mag. Joan. de Hildensheim. 1,272.
1391. Joan Dudirstad. 1,273.
1392. Joan. Stadis. 1,275.
- Sept. 13. pro examine pro baccalariandis electi examinatores: mag. Joannes Hildenshim. 1,276.
1393. Joannes Tostorp de Embek. 1,280.
- Juni 9. Joannes de Stadis in facultate petivit secum dispensari de biennio complendo et quia jam complevit unum annum et quasi medium secum erat omnino dispensatum, quod etiam nunquam propter plenariam completionem teneretur redire, nisi vellet ire ad aliud studium sub propriis expensis. 1,284.
 - Mai 28. Joannes Duderstat.
 - Egbertus de Eynbeke 1,289.
 - Arnoldus de Hameln. 1,290.
 - Juli 5. Gotfridus Duderstat. 1,293.
1394. Oct. 11. electi fuerunt novi collectores pecuniarum facultatis, videlicet mag. Joannes Hildensym. 1,296.
- Dec. 11. Theodericus de Embeke obtinuit dispensationem biennii juxta statutum pro Sindramo de Embek. 1,297.
1395. Heningus de Hildessem. 1,300.
- Apr. 24. deputati fuerunt quatuor magistri de quatuor nationibus ad dandam licentiam legendi lectiones in privato : de natione Saxonum Hen-

- ricus Honofer magister.
1,302.
1395. Arnoldus de Hamel. 1,305.
1396. examinatores baccalari-
andorum Joannes
Hildissen. 1,310.
- Conradus de Rudin ob-
tinuit dimissionem bur-
sae cum his testibus
magistro Joanne de
Hildensheim et Hermanno
baccalario de Hildens-
heim. 1,313.
1397. Henningus de Hildens-
heim. 1,319.
- Juni 3. Hermannus Gottin-
gen. 1,324.
- Juli. Henricus Brunswig.
- Conradus Luneburch.
1,327.
1398. Sanderus Lüneburg. 1,333.
- Nov. 29. Elerus de Ver-
dis. 1,334.
1399. Gotfridus Duderstat. 1,337.
- examinatores: ma-
gister Heningus Hildes-
heim. 1,339.
- Nicolaus Danneberg.
- Apr. 25. Arnoldus Ha-
melen. 1,340.
- Henricus de Helmstede.
1,343.
- Joannes Hamelen.
- Henricus Zoto de Duder-
stad. 1,346.
1400. . . . testimonio Heninghi
de Hildensem magistri
in artibus et Tyderici de
Gheysmaria baccalarii.
- Juni 9. Joannes Zeghe-
bode de Duderstad. 1,350.
- Oct. 10. deputati ad dan-
dam licentiam legendi
lectiones in privato
- de natione Saxonum Henin-
gus de Hyldensheim. 1,357.
1401. Febr. 19. Conradus de
Hildesim. 1,361.
- Oct. 16. Collectores pe-
cuniarum Heningus
Hildisen. 1,368.
1402. Apr. 22. Dispentatores :
. . . . mag. Gotfridus Du-
derstat. 1,370.
- Oct. 14. fuerunt electi
quatuor magistri de qua-
tuor nationibus, qui cum
decano habent respicere,
quod statuta facultatis
debite observentur. 1,372.
- Juni 6. pro examine electi:
. . . . de natione Saxonum
mag. Tydericus Geys-
mer. 1,374.
1404. Apr. 19. ego Hennyngus
de Hyldensem mag. in
artibus fui electus in de-
canum facultatis artium
studii Pragensis. 1,380.
- existentibus examinatori-
bus: Heningo de Hilden-
sem. 1,382.
- Theodericus de Bruns-
wick. 1,383.
- Jacobus de Boxtehudis.
1,384.
1405. Conradus Ben de Hana-
fer, petiit dilationem. 1,386.
1406. Henricus Ranen de Lü-
nenburg. 1,389.
- Joannes Briiwer de Hono-
wer. 1,390.
1407. Henricus Duderstat. 1,392.
- Joan. Mund de Luchow.
- Joannes Tylewel de Usla-
ria. 1,396.
- Petrus Conradi de Stadis.

- | | |
|---|--|
| 1408. <i>examinatoribus:</i>
<i>mag. Heningo de Hyldi-</i>
<i>sem. 1,397.</i>
— <i>Ludolphus de Brunswik.</i>
<i>1,397.</i>
— <i>Conradus Brunswik. 1,399.</i>
— <i>Albertus de Allevelde.</i>
<i>1,400.</i> | 1409. <i>Oct. 12. ego Petrus de</i>
<i>Brandis mag. in arti-</i>
<i>bus electus fui in deca-</i>
<i>num facultatis artium.</i>
<i>1,405.</i> |
|---|--|

XI.

Wittenberg.

Nachstehender Matrikelauszug liefert den zahlenmäßigen Beweis, daß die lutherische Universität Wittenberg im 16. Jahrhundert von Niedersachsen aus zahlreicher (von mehr als 900 Studenten in 60 Jahren) besucht wurde als alle andern Universitäten zusammen. In den ersten beiden Jahrzehnten des Reformationsjahrhunderts hielten sich die Braunschweig-Lüneburger allerdings noch mehr nach Erfurt, aber von 1521 an stieg der Besuch Wittenbergs stetig und besonders nach der Einnahme der Stadt im Schmalkaldischen Kriege konnte keine andere Hochschule mit der sächsischen concurririeren; 1554 z. B. sind in Wittenberg 50, in allen andern Universitäten zusammen kaum 10 Studenten aus Niedersachsen immatrikuliert. Am zahlreichsten sind Braunschweig (mit 204) und Lüneburg (146) vertreten, dann folgen mit ungefähr gleicher Zahl (60) Hildesheim, Celle und Hannover, und erst in größerem Abstände (mit etwa 30) die kleineren und die südlicher gelegenen Städte Helmstedt, Göttingen, Herzberg, auch Uelzen.

Außer vielen Gelehrten und Staatsmännern aus Niedersachsen studierten in Wittenberg 1511 die Herzöge Otto und Ernst, 1535 war Herzog Albert Rector der Universität und 1540 traf noch Herzog Otto von Lüneburg ein. Außerdem sei nur noch auf die Historiker Schomaker und Homeister hingewiesen.

- | | |
|--|--|
| 1502. <i>Andreas Bode de Duder-</i>
<i>stat. 6.</i>
1503. <i>Joannes Telche de Cel-</i>
<i>lis. 10.</i>
— <i>Joannes Brandes de</i>
<i>Brunswick. 10.</i> | 1503. <i>Henricus Wenden de</i>
<i>Helmstede. 10.</i>
— <i>Andreas Ruker de Ko-</i>
<i>tingen. 11.</i>
— <i>Arnoldus Lemchen de</i>
<i>Hildensem. 12.</i> |
|--|--|

1503. Frater Conradus Dinger de Brunswig ordinis sancti Benedicti. 12.
 — Frater Albertus Bude- man de Brunswig ordinis sancti Benedicti. 12.
1504. Joannes Horneborch de Brunsvigk. 13.
 — Lucas Lith de Luneburg. 14.
 — Hermannus Kype de Al- feldia. 14.
 — Arnoldus Hemendorff de Brunswich. 16.
1505. Jacobus Bade de Lunen- burgk. 17.
1506. Henricus Wolf de Han- nofer. 19.
 — Philippus Studeman de Ronnenberg. 20.
1507. Johannes Hantelman dioc. Hildens. 23.
 — Gregorius Smydt de Hertzberg. 24.
 — Dominus Otto Winckel- man de Hildensem majo- ris ecclesie ibidem vica- rius perpetuus. 24.
1508. sub rectoratu eximii viri domini Theoderici Blochii de Hildessem, artium et medicine doctoris, cathe- dram in medicinis Vitenbergen. ordinarie re- gentis. 25.
 — Mattheus Bottener de Hertzbergk. 26.
 — Hillebrandus Eysengarth de Munden. 28.
1509. Tiloninus Conradus de Gottingen. 29.
 — Johannes Becker de Al- feldia.
 — Ernestus de Eymbeck. 30.
1509. Johannes Schoneman Al- felden.
 — Theodericus Probst de Lüneburg. 31.
 — Johannes de Herlingen Verden dioc.
 — Hinricus Buringk Hilde- semen. dioc.
1510. Conradus Radeck Bruns- witzen. 33.
 — Henricus Horn de Brun- schwigk.
 — Joannes Callem Brun- schwitzen. 34.
 — Henningus Callem Brun- schwitzen. 34.
 — Henricus Eggerleyrn de Brunschwigk.
 — Petrus Wylantz de Hil- dessheym. 35.
 — Ludulffus Henck de Hil- desshem.
 — Luderus Deigener de Brunschwigk.
 — Henricus Knochenhauer de Brunschwigk.
1512. Henricus Reynhardus de Bruswick, Maguntinen. dioc. 36.
 — Ludolffus Semmelbecken de Luneburg Verden dioc. 37.
 — Erharmannus Starck de Gruna, Hildesem. dioc.
 — Ludolffus Mittelrauff de Brunswick, Hilden. dioc.
 — Ludolffus Cramer de Helmstet Halber. dioc.
 — Mrz. 28. Ipsa dominica pas- sionis dominicae alias ju- dica vocitata illustres principes ac domini Otto et Ernestus fratres germa- ni domorum Brunsswigk-

- tzen et Luneburgen. duces etc., nepotes illustrissimi domini domini Frederichi, principis electoris etc. ducis Saxonie, lanthgravii Thuringie marchionisque Misie, hujusce quoque gymnasii nostri fundatoris ac patroni munificentissimi sese inscribi fecerunt. 38.
1511. Deinde eodem die nonnulli ex familiaribus celsitudinum suarum ibidem intitulati fuere, et imprimis venerabilis dominus Eggbertus Nithart ingenuarum artium magister ex civitate Mindensi ejusdem dyocesis, preceptor predictorum dominorum principum.
- Joannes de Hirsfeldt nobil. Misnen. dyoc. familiaris eorundem.
 - Thedelo de Hanstedt nobilis Mindensis dyocesis familiaris eorundem.
 - Hugoldus alias Hauboldus Pflugk nobilis Misnen. dyoc. familiaris eorundem.
 - Heinricus de Lindnau nobilis Merseburgen. dyoc. familiaris eorundem. Postea tertia feria post palmarum
 - Hector de Hesperck nobilis Herbipolen. dyoc. familiaris eorundem.
 - Eodem die Heinricus Appollonius de Hohenkirchen Maguntinen. dyoc. familiaris eorundem.
1511. Johannes Haring, Hildeshem. 39.
- Johannes Tham Brunswigkzen.
 - Johannes Strietmeyer Eymbeckzen.
 - Andreas Binrodt Brunswigkzen.
 - Johannes Rosenkrantz de Blanckenburgk.
 - Johannes Degethmeyer Goslarien.
 - Johannes Kram de Goslarien.
 - Johannes Alten de Minden.
 - Tyломannus Fasshauer de Munden.
 - Conradus Delingkhussen Eymbegkzen., artium magister.
 - Johannes Schroder de Ultzen. 40.
 - Johannes Dytmeyer de Ultzen.
 - Johannes Baumgarthe de Ultzen.
1512. Martinus Reyck de Luneburg, 2. maji.
- Bartholdus Rulssenn de Brunswick dioc. Hilden., 12. maji.
 - Johannes Bere de Brunswick, dioc. Halberstaden., 15. maji.
 - Henricus Stackman de Brunswick, magister Lip-tzen. 41.
 - Johannes Lesse de Brunswick.
 - Ludolffus Schulte de Brunswick dioc. Halberstaden.

1512. Johannes Mygenhogen de Hannuffer, dioc. Minden., 14. junii.
 — Christophorus Slume de Hannoffer, dioc. Minden., 14. junii. patricii.
 — Euchardus vom Sode de Hannoffer, dioc. Minden., 14. junii.
 — Conradus Peyn Brunswicktzen. dioc. Halberstaden, patricius.
 — Otto Brall de Brunswick Hilden. dioc.
 — Johannes Kale de Brunswick dioc. Hilden.
 — Johannes Bernhart de Brunswick Hilden. dioc. 42.
 — Henricus Marckenstet de Brunswick Hilden. dioc.
 — Wilkinus Starcke de Hildesheim, 7. nov., dt. 5 gr. 3 d. 43.
1513. Apr. 14. Henricus Mollenbeg Goslarren. dioc. Hildessem. 5 gr. 3 d. 45.
 — Mai 20. Hermannus Schram de Hannober, Munden. dioc. 46.
 — Juni 4. Henricus Berginde Hannuber, dioc. Munden.
 — Juni 8. Henningus Herbart de Brunswick, dioc. Halberstaden.
 — Nov. 2. Andreas Erkenrot de Czellis, Hilden. 48.
1514. Apr. 28. Ludolphus Steyn Hilden. civitatis. 50.
 — Jacobus Fetzelt, dioc. Hilden.
 — Franciscus Blume de Hannuffer, dioc. Minden, patritius. 51.
1514. Hieronimus Buman de Zcellis, dioc. Hilden. 52.
 — Henricus Surteick de Zcellis Hilden. dioc.
1515. Apr. 25. Christianus Höfferman de Cellis, Hilden. dioc. 55.
 — Apr. 25. Johannes Bolt de Cellis Hilden. dioc.
 — Apr. 25. Jacobus Stecken Brunswiccen. Hilden. dioc.
 — Apr. 26. Hermannus Wyge Hilden. civitatis.
 — Apr. 27. Ludolphus Hermens de Lunneburg Verden. dioc.
 — Apr. 27. Jacobus Wallersheim de Lunneburg Verden. dioc.
 — Mai 14. Johannes Henrick Zellen. Hilden. dioc. 56.
 — Mai 18. Henricus Graw, clericus Verdensis.
 — Mai 23. Theodorus Struve de Brunswick dioc. Hilden.
 — Mai 28. Arnoldus Kuckelhayn Brunswitzensis Hilden. dioc. 57.
 — Oct. 10. Widekindus Delinghussen de Einbeck dioc. Magunt. 58.
 — Nov. 2. Johannes Wigman Lunburgensis Verden. dioc. 59.
- Dominus Mathias Meyher, utriusque juris doctor, ecclesiarum Hilden. et beate Marie Erfordien. canonicus. 60.
- Conradus Blum de Hannover dioc. Minden.

- Johannes Wenth de Ganderssheim dioc. Hildensheimen.
- Henningus Bruck ex Brunswig dioc. Hilden. 61.
- Bartoldus Laffert ex Brunswig.
- Henricus Durigke ex Brunswig.
- Fridericus Durigke ex Brunswig.
1516. Johannes Fuer de Brunswig Halber. dioc. 62.
- Heinricus Pehr, nobilitaris Verden. dioc.
- Conradus de Hantstein nobilis dioc. Maguntinen.
- Guernerus Gralther de Brunswig dioc. Hildeshem. gratis.
- Leonhardus Wolgemut de Goslar Hildemensis dioc. 63.
1517. Febr. 17. Leugerver Buring de Helmstedt dioc. Halberstaden. 64.
- Apr. 7. Gotfridus Gansii de Uslaria dioc. Maguntinen. 65.
- Mai 10. Henricus Hasse de Stadis Bremen. dioc. 66.
- Mai 10. Albertus Sweider de Ganderheim dioc. Hildemen.
- Mai 19. Conradus Bless de Hannover Minden dioc.
- Juni 15. Arnoldus Clenck Bremen. dioc.
- Juni 22. Henningus Sengeber de Helmstedt Halberstaden. dioc.
1517. Oct. 5. Frater Henricus Benebringk de Delh ex conventu s. Georgii de Stadis dioc. Bremen. 68.
- Dec. 5. Ludolphus de Halle nobilis dioc. Minden. 70.
1518. Mrz. 15. Arnoldus Sotman Hanoveren. dioc. Minden.
- Apr. 20. Johannes Schult de Gotislaria Hilden. dioc. 71.
- Apr. 20. Laurentius Hyll de Gotislaria Hilden. dioc.
- Apr. 27. Anthor Brossen Brunswicen. Hilden. dioc.
- Apr. 30. Johannes Papa de Lunenburg dioc. Verden.
- Mai 11. Albertus Roffsack Ulsnen. dioc. Verden. 72.
- Mai 12. Johannes Detzenkamp Goslarien. Maguntinen. dioc. 73.
- Mai 14. Johannes Bogenhart Goslarien. Magun. dioc.
- Juni 9. Henricus Töbynn Lunenburgen. dioc. Verden. 74.
- Juni 11. Udalricus Elorss de Brunswig dioc. Hilden.
- Aug. 10. Frater Henricus Otten de Embeck Augustinianus.
- Oct. 23. Paulus Beinsse de Stadis dioc. Bremen. 77.
- Nov. 13. Johannes Angeli Staden. dioc. Bremen.
1519. Jan. 3. Henricus Helmecken de Brunswig dioc. Hilden. 78.

1519. Mai 10. Arnoldus Selman de Runeberga dioc. Minden. 80.
- Mai [18.] Nicolaus Bramstede Staden. dioc. Bremen. 81.
- Juni 1. Lambertus de Engeförde dioc. Hilden. 82.
- Sept. 30. Hennigus Gefler de Patthensen dioc. Minden. 84.
- Nov. 10. Henningus Cuntzman de Braunschweig. 86.
- Nov. 10. Henricus Kopman Luneburgen. dioc. Hildesheimen.
1520. Mrz. 3. Frater Johannes de Stadis dioc. Bremen. ordinis Premonstraten. 88.
- Mrz. 3. Henricus Koch de Stadis dioc. Bremen.
- Apr. 3. Conradus Fischer Hildisimensis. 89.
- Apr. 21. Christianus Reychuerdus de Bruntzig dioc. Halberstaden.
- Apr. 22. Franciscus Marghenten de Bruentzig dioc. Halberstaden. 90.
- Apr. 24. Conradus Schutter Hildesemensis.
- Apr. 24. Joannes Berner Hildesemensis.
- Apr. 24. Joachim Morenholtz Lunenburgensis dioc. Hildesemen.
- Apr. 27. Theodoricus Wyntem Honovorensis dioc. Nuensis.
1520. Mai 7. Christophorus Kak Furdensis Bremensis diocesis. 92.
- Mai 7. Laurencius Zerfest Stadensis Premensis dioc.
- Mai 7. Georgius Oppe der Wordt Stadensis Premen. dioc.
- Mai 7. Joannes Skushausen Stadensis Premen. dioc.
- Juli 25. Cosmas Dru-dan Goslariensis Hildesheimen. dioc. 96.
- Sept. 25. Henricus Offensem de Brunswick Halberstaden. dioc. 97.
- Oct. 1. Bedikinus Schleppenstein de Brunswick Hilden. dioc. 98.
- Oct. 3. Tilmannus Kayser de Helmstedt Halberstaden. dioc.
- Oct. 4. Ciriacus Christena Helmstetensis Halberstaden. dioc.
- Nov. 7. Henricus Witzendorf de Lunburg¹⁾ Verden. dioc. 99.
- Nov. 7. Joannes Elner Lunenburgensis Verden. dioc.
- Nv. 24. Georgius Bremsse de Luneburg dioc. Verden. 100.
- Dec. 10. Luderus Suring Hilden. civit.
1521. Jan. 9. Bertramus de Damme dioc. Hilden.
- Mrz. 14. Conradus Degener de Cellis dioc. Hilden. 101.

1) Text: „Limburg“.

1521. Apr. 16. Joannes Jorgens de Helmsted¹⁾ dioc. Halberstaden. 102.
- Apr. 16. Bartoldus Schult de Helmsted¹⁾ dioc. Halberstaden.
- Apr. 18. Andreas Papendorf de Ulssen dioc. Verden 103.
- Apr. 18. Johannes Eitz de Ulssen dioc. Verden.
- Apr. 19. Franciscus Scroder Brunswicen. Hilden. dioc.
- Apr. 28. Henricus Bock Hamelen. dioc. Minden.
- Apr. 29. Egidius Diim Hamelen. dioc. Minden.
- Apr. 29. Ebaldu Lempige Hamelen. Minden dioc.
- Apr. 29. Nicolaus Damme de Stadis Bremen. dioc.
- Juni 24. Ciriacus Gellerschen Luneburgen. Verden. dioc. 106.
- Aug. 27. Daniel Dachnus Hilden. civit.
- Sept. 13. Henningus Kelp ex Lamsprinck Hilden. dioc. 107.
- Oct. 26. Sixtus Sontag de Helmstadt dioc. Halberstad. 109.
- Nov. 25. Georgius Arneken Goslarien. dioc. Hilden.
- Dec. 5. Joannes Coci Hannoveren. dioc. Minden.
- Dec. 28. Conradus Hasse Brunswicen. dioc. Hilden.
1522. Mrz. 21. Symon Negenborn Hilden. civit. artium magister. 110.
- Fridericus Mengerris de Lehe²⁾ dioc. Bremen. 111.
- Joannes Bulssen de Lehe²⁾ Bremen. dioc.
- Laurencius de Jericken Luneburgensis dioc. Halberstad. 112.
- Melchior von der Czichen de Stadis dioc. Bremen. 113.
- Franciscus Hilmars de Luneburg Verden dioc. 114.
1523. Apr. 30. Joachimus Eldius Cellensis Hilden. dioc. 115.
- Apr. 30. Thomas Uniti Brunswiccensis dioc. Hilden. 117.
- Mai 2. Bartholdus de Hannover Mynden. dioc.
- Mai 3. Henricus de Hannover Minden dioc.
- Mai 6. Henricus Weren-singh de Ulssen Trajecten. dioc.
- Mai 8. Henningus de Lunenburg Verden dioc.
- Mai 15. Theodoricus Grindau Minden dioc. 118.
- Mai 15. Roecius Margwardi Bremen. dioc.
- Mai 15. Johannes Starcke Bremen. dioc.
- Mai 15. Alexander Kordianus de Einbeck Maguntinen. dioc.

1) Text: „Helfsted“. — 2) Text: „Lhe“.

1523. Mai 15. Jodocus Romanus de Northeym Magun. dioc.
 — Juni 14. Conradus Fastmar de Stathagen Myn-den.
 — Juni .. Joachimus Thymme de Staden Bremen. dioc.
 — Juni .. Hermannus Smedecke de Staden Bremen. dioc.
 — Juni .. Henricus Hoberig Staden. Bremen. dioc.
 — Henricus Rude de Hannover Minden. dioc.
 — Juli .. Georgius Gotzel Hilden. dioc. 119.
 — 1) Franciscus Fischer Czellensis ex Hilden. dioc. 120.
 — Franciscus Bauman Czellensis ex Hilden. dioc.
 — Henricus Schiel Czellensis ex Hilden. dioc.
 — Jodocus Hannoverensis.
1524. Mai 22. Heinricus Smedenstede Lunaburgensis. 121.
 — Aug. 19. Marquardus Aldighos dioc. Verden. 123.
- 1525.
- Febr. 18. Fridericus Dorney Rethemensis. 124.
 Juni 8. Johannes Pauli Cellensis. 125.
 Juni 10. Ludolphus Eggelingus Brunswitzensis.
- Juni 10. Johannes Lösser Brunswicensis.
 Juni 10. Petrus Mollerde Lucka.
 Juli 1. Ordenbargus Beck de Hildesheim. 126.
 Juli 27. Johannes Segenmeyher de Brunswick.
 [.W.] Henricus Wicenberch Bremensis.
 Johalmus ab Elten Lunenburgensis.
 Henricus Heimbrock Lunenburg.
 Franciscus Lyndeman Brunopolitanus. 127.
 Johannes Sneygen a Duderstadt.
- 1526.
- [.S.] Bartholomeus Guneman Brunswicensis.
 Lucas Reymer Lunenburgensis. 128.
 Ludolphus Wynnegut Hildeshemensis.
- 1527.
- Mai 7. Johannes Rischman Brunswicensis dioc. Halberstaden. 129.
- 1528.
- | | | |
|----------------------------|----------------------------|---|
| Apr. 30. Heinricus | } | Czellen-
ses. dioc.
Hilden.
130. |
| Seehude | | |
| Apr. 30. Warnerus | | |
| Mile | | |
| Apr. 30. Johannes | } | Hilden.
130. |
| Embke | | |
| Apr. 30. Johannes | } | Pauls |
| Pauls | | |
| Hermannus Schrader de | Leveste dioc. Minden. 131. | |
| Dec. 26. Johannes Husman | | |

1) Rector war im W.=S. Philipp Melancthon.

Dec. 26. Mauricius Husman
Lunenburgensis.

1529.

Jan. 5. Franciscus der Wede-
ben Brunswiccensis dioc. Hal-
berstadensis.

Jan. 14. Jacobus Wolthusen
de Hamel dioc. Mynden.

[Apr.]. Vitus Rideman Gosla-
riensis. 133.

..... Joachimus Pius Gosla-
riensis.

..... Petrus Korthman Czel-
lensis.

..... Joachimus Raynick Zcel-
lensis.

..... Conradus König Bruns-
wiccensis.

..... Dithmarus Kenckel Ver-
densis.

Mai [12]. Bernhardus Bretzem
Brunswiccensis dioc. Hilden.
135.

Mai 19. Joachim de Hagen Bre-
mensis dioc.

Juni 7. Petrus Bockelman dioc.
Hilden.

Juni 9. Paulus Crescens dioc.
Verdensis.

Sept. 10. Johannes Lafferdes
dioc. Hilden. 136.

Sept. [12]. Nicolaus Arndes
dioc. Hilden.

Nov. 13. Clemens Lampe Lu-
neburgensis. 137.

1530.

Apr. 15. Richardus Elmenhorst
Luneburgen. 138.

Apr. 15. Hieronimus Semmel-
becker Luneburgensis.

Apr. 15. Franciscus Semmel-
becker Luneburgensis.

Apr. 19. Joannes a Holle ex
Hannober.

Juni 21. Albertus Funckou de
Hanover. 139.

Juni 21. Christophorus Rei-
chardt de Hanover.

Aug. .. Conradus Musolphus
Brunswiccen. 140.

Aug. .. Teodericus Elfer Lu-
neburgensis.

Aug. .. Conradus de Meltzing
Luneburgensis.

Oct. 17. Fridericus Hamel Bruns-
wiccensis.

..... Theodoricus Doering Lu-
neburgensis. 141.

..... Lucas Lotzo Göttingensis.

1531.

Mai 4. Conradus Pauli Bruns-
vicensis.

Mai 4. Gerhardus Pauli Bruns-
vicensis.

Mai 19. Petrus Oldelandt Lune-
burgensis diocesis Ferden-
sis. 142.

Juni 10. Sebastianus Buleman
Luneburgensis dioc. Bremen.

Sept. 9. Antonius Blome (Han-
novera patritius).

Oct. 17. Georgius Pape Gors-
lariensis. 143.

1532.

S. Johannes Lentze. 145.

Christophorus Hildebrandt
Brunsvicenses dederunt 5
grossos.

Johannes Vechelth Hyldes-
heimensis.

Joannes Balder Goslarien-
sis. 146.

Melchior Strobeck Bruns-
vicensis.

W. Andreas Goltbeck Brunsvi-
censis dedit 3 gr. 148.

1533.

- Juni .. Franciscus Moczelinus
Luneburgensis. 149.
Sept. 12. Joachimus Jeman ex
Ulsen Saxo. 150.

1534.

- [n. Mrz. 22.] Franciscus Rode-
wald Brunsvicensis (d. medi-
cin. physicus Hamburg.) 152.
[n. Apr. . .] Ernestus Rodtman
Brunsvicensis.
..... Hese Grave Hildeshei-
mensis (coss. Hannover.) gra-
tis inscriptus.
Mai 7. Heugerus Hettling Gos-
lariensis. 153.
Juli 8. Illustris princeps Albertus
dux Brunswick. et Luneburg.
[n. Oct. 9.] Theodorus Petri
Hildesheimensis. 154.
[Oct. 17.] Jacobus Ritman de
Eynbeck.
Mai 13. Johannes Dickman
Brunschwicensis, pauper.

1534/35. W.

- Caspar Hackenrode de Ha-
nover: gratis inscriptus. 157.

1535.

- Mai 1. Calendis maji electus
est rector universitatis Vitae-
bergensis illustris princeps
dominus Albertus dux Bruns-
vicensis etc., cujus vicem
gessit doctor Sebaldus Mun-
sterer.
Mai [n. 3.] Henricus Eldacia
de Folkersen.
[n. Juli 10.] Georgius Coquus
Luneburgensis. 158.
[Juli 10.] Hermannus Botz Lu-
neburgensis.
[Juli 10.] Balthasar de Wang-
heim nobilis.

[Juli 10.] Vitus de Wangheim
nobilis.

[Juli 10.] Hartwicz Witzendorff
Luneburgensis (patritius).

..... Ludovicus a Velthen
Braunsvicensis. 159.

..... Conradus Kokemuller
Brunsvicensis, gratis in-
scriptus.

1536.

Mai [n. 1.] Ludolphus Reinstorf
Luneburgensis. 160.

Mai 14. Conradus Plau Bruns-
vicensis.

Mai 15. Joannes Reich Hamel-
lensis.

Mai [n. 23.] Franciscus Holtig
Cellensis.

[.....] Andreas Curtman Cel-
lensis.

..... Matthias Tadius Goslari-
ensis.

..... Cosmus Cremeier Gosla-
riensis.

[n. Sept. 1.] Joannes Garlop
Luneburgensis. 161.

1536/37 W. Joachimus Muller
Hamburgensis, j. u. d.
cancellar. Luneburg. 162.

— W. Henricus Sanderus
Brunschwizensis.

— W. Author Schorkop
Brunsvicensis. 163.

— W. Gervinus Winkop
Brunsvicensis.

— W. Johannes Renigardes
Einbecensis.

— W. Georgius Tappius
Lunensis.

— W. Andreas de Man-
delslo. 165.

1537. S.

- Melchior Fischkuel Lu-
neburgen.

... .. Caspar Fischkuel Lune-
burgen.

... .. Mauritius Muntzer Gos-
lariensis.

Joannes Hollenstedt de Ham-
meln. 166.

Cunradus Hollenstedt de Ham-
meln.

Burghardus Schenck Rone-
bergensis.

Johannes Mradschero Lunebur-
gensis.

Ludolphus Meffmeyer Eim-
bccensis.

1537/38. W.

Otho Fürster Luneburgensis
ducatus. 168.

Thomas Lebner Blanckenbur-
gensis.

Jacobus Buff Lunenburgensis.

1538. S.

Jodocus Holtegel Embecensis.
170.

Christophorus Stöttenrogge Lu-
neburgensis.

Henricus Brennus Hannoverens.

Joannes Blum Hannoverens.

Joannes Hochgreff Lunebur-
gensis.

Joannes Schultzen Cellensis.

Mauricius Engelinsetet Bruns-
vicensis.

Henricus Dobing Luneburgen-
sis. (coss. Lun.)

Ludolfus Dobing Luneburgensis.

Hieronymus Sundenstet Lune-
burgensis. 172.

Balthasar Corvinus Embecensis.

1538/39. S.

1538. Dec. Sixtus Rumannus
Northeimensis. 173.

1539. Apr. Johannes von Dassel
Luneburgens. 174.

1539. Apr. Ludolphus von
Dassel Luneburgensis.

Apr. Georgius von Dassel
Luneburgensis.

Apr. Joannes Major Lu-
neburgensis.

1539. S.

Henningus Bardewerper Brunz-
wicensis. 175.

Nicolaus Wedenmeier Bruns-
wicensis.

Johannes Richius ab Hanofer
(j. u. d. consiliar. Erci ducis).

Johannes Koch Hildesheymen-
sis.

Joachimus Meier Luneburgensis.

Richardus Gotinus Goslariensis.

Johannes Becker Brunswiczen-
sis, pauper. 178.

1539/40. W.

Levinus Frese nobilis ex du-
catu Brunsvicensi (consul). 177.

Henningus Kuverding Hildes-
hemensis.

Melchior Becker Lunacburgen-
sis. 178.

Balthasar Becker Luneburgen-
sis.

Franciscus Tralle Cellensis.

1540. S.

Juni 12. Illustris princeps ac
dominus dominus Otto junior
dux Brunsvigensium et Lu-
neburg. 179.

Juni 12. Joachimus Helmbrecht
Göttingensis.

Juni 12. Ernestus Cruss Har-
burgensis.

Mai 18. Georgius Reichius Ha-
noverensis (praefectus).

Mai 25. Joannes Alvermannus
Zcellensis ex terra Lunebur-
gensis. 180.

- Juni [5.]. Bertholdus Achterman Goslariensis.
 Juli 8. Jodocus Brandis Hyl-desheymensis. 182.
 Juli 8. Christophorus Brandis Hyldesheymensis.
 Juli 8. Bartholomaeus Meyer Hyldesheymensis.
 Juli 8. Joannes Caspar Hyldesheymensis.
 Juli 8. Andreas Bruser Hyldesheymensis.
 Sept. 6. Joannes Ludolfi a Duderstat.
 Oct. 16. Christophorus Aden-senius Luneburgensis. 183.
 Christophorus Escheman Ulsensis, pauper, gratis.
 Mai 23. Johannes Laub Hertzbergensis famulus pauper, gratis. 184.

1540. W.

- Oct. 19. Henningus Pral Brun-schwicensis.
 Nov. 15. Matthias Heisse Got-tingensis. 185.
 Nov. 22. Christopherus Pesca-tor ex vallibus Joachimi (su-perintendens ducatus Lune-burg.)
 Nov. 29. Bartholomeus Sprockhoff Gottingensis. 186.

1541.

- Mrz. 17. Nicolaus Schmit Brun-swicensis. 187.
 Mrz. 17. Christopherus Weber Brunswicensis.
 Apr. 15. Auctor Jacobus Brun-schwicensis.
 Apr. 22. Gerardus Engelius Honoverensis.
 Apr. 22. Hermannus Qucnen-borch Honoverens.

- Apr. 22. Eberhardus a Berck-husen (consiliarius Erici du-cis Bruns.) Honoverens.
 Apr. 22. Joannes Hennisius Honoverensis.
 Apr. 29. Gerardus Calvus Brun-schwicensis.
 Apr. 29. Herrmannus Vechtel-lius Brunschwicens.
 Apr. 29. Theodericus Maier Brunschwicens.
 Apr. 29. Bertramus Brandes Hillesheimensis.
 Apr. 29. Joannes Wicke Sta-densis.
 Apr. 29. Autor Lindeman Brun-svicensis gratis. 188.
 Apr. 29. Heinrichus Oskersleben Helmstettensis gratis.

1541. S.

- Christophorus Longius Gottingensis. 189.
 Simon Gobeln Gottin-gensis.
 Autor Rose Brunswi-censis. 191.
 Georgius Ramspergk Hanoveren. (secretarius).
 Oct. 11. Caspar Becker Lune-burgensis.
 Oct. 11. Conradus Balman Lu-neburgen.
 Oct. 11. Ludolfus Brecht Got-tingensis.

1541/42. W.

- Oct. 26. Adamus Wolffius Ver-densis. 192.

1542.

- Jan. 1. Nicolaus Bicht Dannen-bergensis. 193.
 Mrz. 24. Christophorus von der Schulenburg. 194.

Mrz. 24. Emanuel von der Schulenburg.

Mrz. 24. Levinus von der Schulenburg (decanus Magd.)

Apr. 23. Lucas Mulnerus Luneburgens.

Apr. 23. Christophorus Mulnerus Luneburg.

Apr. 24. Bernnardus Molitor Hildesheim., gratis.

1542. S.

Juli .. Martinus Moller Buchstehudensis. 197.

Oct. .. Andreas Heubt Osterodens. 199.

Oct. .. Andreas Meynerlingk Osterodens.

1542/43. W.

Oct. 21. Joannes Thrönewolf Goslariensis. 200.

Oct. 21. Andreas Everds Osterodensis.

Oct. 24. Jacobus Busmannus Hanoverensis.

Nov. 7. Guntherus Widershusen Hildesheimensis.

1543.

Mrz. 10. Johannes Berchman Brunsvicensis. 201.

Mrz. 10. Nicolaus Heineman Helmstediensis.

Mrz. 10. Johannes Rodewalt Brunsvicens.

Mrz. 10. Autor Schrader (j. u. d.) Brunsvicens.

Mrz. 10. Georgius Braustedt Brunsvicens.

Mrz. 10. Casparus Locht Brunsvicens.

Mrz. 10. Melchior Notwer, de-
dit 3 gr. Brunsvic.

Apr. 7. Magnus Oeding Brunsvicens. 202.

Apr. 7. Johannes Cocus Brunsvicens.

Apr. 7. Henricus Segemcyer Brunsvicens.

Apr. 17. Ulricus Cordus Goslariensis. 203.

Apr. 17. Johannes Tack Goslariensis.

Apr. 17. Hieronymus Grym Goslariensis.

Apr. 17. Tobias Mundig Goslariensis.

Apr. 17. Georgius Robein Goslariensis.

1543. S.

Mai .. Heinricus Drechsius Hanoferanus. 205.

Sept. .. Jacobus Funck Hanoberensis. 206.

Juni .. Joannes Spreckhof Gottingensis, gratis. 207.

1543/44. W.

Oct. .. Theodericus Hebenhusius Oslariensis. 208.

1544.

Febr. .. Joannes Tobing Luneburgensis. 209.

Mrz. Martinus Cunradi Hertzbergensis.

Mrz. Henricus Rotarius Luneburgensis. 210.

Apr. Joannes Sartorius Luneburgensis.

Apr. Georgius Bonsack Luneburgensis.

Apr. Joannes Bucholtz Rude-
woldensis.

Apr. Jodocus Pauernfeindt Em-
beccensis.

Apr. Hardwigus Stoterogge
Luneburgensis.

Apr. Joannes Schattenhosen
Gottingensis. 211.

... Sebastianus Callenus Ulzensis, gratis.

1544 S.

Mai. Georgius Poetius Hadelensis.

Mai. Georgius Mor Hadelens.

Mai. Mathias Rodtbart Hadelens.

Mai. Albertus Lamberti Brunsvicensis. 212.

Mai. Henningus Clodt Brunsvicensis.

Mai. Joannes Ross Hamelensis.

Mai. Jodocus Bessel Calenbergensis.

Mai. Autor Schvalemberg j. u. d. Brunsvicensis.

Mai. Ludolphus Wustehoff Cellensis.

Mai. Petrus Velwich Hildesheimensis.

Mai. Georgius Juglinghusen Hildesheimensis.

Mai. Theodoricus Fredenus Brunsvicensis.

Mai. Joannes Cregel Walsrodenensis.

Mai. Erasmus Elers Ulsensis. 213.

Mai. Georgius Arpmar Gottinensis.

Juni Joannes Becker Goslariensis.

Juni Nicolaus Grassaw Hertzbergensis. 214.

Juni Thomas Schutz Hertzbergensis.

Juli Henningus Eschman Ulsensis.

Juli Georgius Schomaker Luneburgensis (coss. Luneb.)

Juli Andreas Becker Luneburgensis.

Juli Sigefridus a Rutemberg ex ditione Hildesheimensi. 215.

Sept. Justus Schluter Hildesheimensis.

Sept. Joannes Penningsack Helmstedensis.

Sept. Caspar Notwer Brunsvicensis. 216.

1544/45 W.

Oct. 20. Christophorus Caseus Hallerspringensis sub ducatu Brunsvicensi. 217.

1545.

Mrz. 16. Christianus Gosterus Walstradensis Luneburgensis ducatus. 219.

Mrz. 17. Nicolaus Grimpen Gottingensis. 220.

Mrz. 23. Hermannus Kron Helmstadiensis.

Apr. 14. Matthias Jude Brunsvicensis.

Apr. 14. Eberhardus Hasenfus Brunswicens.

Apr. 14. Johannes Ubermeier Brunswicens.

Apr. Christianus Ludken Brunswicens.

April 18. Georgius Gebensleben Helmstettensis.

Apr. 20. Heinricus Storing Brunsvicensis. 221.

Apr. 23. Johannes Heresbachius Mundensis.

Apr. 23. Georgius Tobing Luneburgensis.

Apr. 27. Theodoricus Schulte Cellensis.

Apr. 30. Fridericus Zeeu Staudensis. 222.

1545 S.

Mai 12. Balthasar Reinsdorp Luneburgensis. 223.

Mai 21. Otto Gross Luneburgensis. 224.

Mai 30. Joannes Simon Brunsvicensis.

Juni 13. Georgius Ustman Bartholdi nobilis ex ducatu Brunsvicensi. 225.

Juli 5. Henricus Stenius Munderus (theologiae doctor).

Sept. . . Bernhardus Bramstedt Stadensis. 226.

Sept. Ludolphus Schrader Brunsvicensis (j. u. d.). 227.

Sept. Henricus Rosa Brunsvicensis.

Oct. 1. Johannes Cocus Helmstedensis.

Oct. 1. Gerhardus Vess Helmstedensis.

Oct. 4. Georgius Stamken Brunsvicensis.

Oct. 4. Anthonius Bessel Brunsvicensis.

Oct. 6. Casparus Buermeister Hildesheimensis.

Oct. 6. Conradus Brunus Hildeshemensis.

Juni . . Johannes Leutholten Runneburgen. gratis 228.

1545/46 W.

Nov. Ludolphus Baumgart Lüneburgensis.

Nov. Johannes Formheiden Hildensemensis. 229.

Dec. Tilomannus Papenhagen Kalenbergensis.

Dec. Ludolphus Ulricus Hildesheimensis.

1546.

Mrz. Conradus Becker Brunswiccensis. 230.

Mrz. Johannes Kruck Brunswiccensis.

Mrz. Paulus Corvinus Lüneburgensis.

Mrz. Christophorus Kolmeier Alvendensis.

. . . Ericus Cordus Brunschwiccensis, gratis. 231.

1546 S.

Mai 3. Johannes Steynmannus Eimbeccensis.

Mai 8. Jacobus Lackemannus Stadensis.

Mai 10. Hart-
nicus } Semmelbecker
Mai 10. Ludol- } fratres Lüne-
phus } burgenses. 232.

Mai 10. Christophorus Scharffe Scheyningensis.

Mai 16. Antonius a Bortfeld Brunsvicensis.

Mai 17. Melchior Everdes Hildesheimensis.

Mai 22. Johannes Done Sesensis.

Mai 23. Alexander von der Schullenbrock. 233.

Mai 23. Henricus Hanss von Feltem.

Mai 23. Valentinus Pecz Goslariensis.

Mai 23. Henningus Schorkopf Brunsvicensis.

Juni 9. Theodoricus Rodemeyer Eymbeccensis. 234.

Aug. [v. 3.] Georgius Freyderbergius Goslariensis. 235.

. . . Andreas Busmannus Brunsvicensis dedit 2 gross., non integrum. 236.

Jul. 24. Nicolaus Faber Hertzbergensis dedit 2¹/₂ gr., non integrum.

1546/47 W.

1547. Sept. 19. David Bitterbose Goslariensis. 237.

1548.

Mrz. 2. Mattaeus Botticher Cel lensis. 238.

- Mrz. 5. Thomas Cellarius Brunsvicensis.
- Mrz. 5. Widkindus Witkop Brunsvicensis.
- Mrz. 13. Albertus Calsmus Brunsvicensis.
- Mrz. 13. Johannes Grubenhagen Hannoverensis.
- Apr. 11. Henricus Backsman Hanoverensis (sed Burckfeldianus.)
- Apr. 11. Matthaeus Cislarius Goslariensis.
- Apr. 11. Nicolaus Bergen Brunsvicensis.
- Apr. 16. Jodocus Matthias Gottingensis. 239.
- Apr. 16. Christophorus Wetykyntus Hildesheimensis.
- Apr. 16. Henricus Ebechius Luneburgensis.
- Apr. 16. Petrus Vederschen Luneburgensis.
- Apr. 16. Lucas Backmeister Luneburgensis (doctor theol. anno 82).
- Apr. 19. Johannes Christianus ex Wolffenbittel.
- Apr. 20. Henricus Kesselhack Brunsvicensis.
- Apr. 23. Johannes Grassovius Hanoverensis.
- Aug. 11. Johannes Asterius Hildesheimensis. 241.
- Sept. 29. Cristophorus Erwit Ulsensis.
- Sept. 29. Ludolphus Eldrendorff Ulsensis.
- Sept. 29. Albertus Hagenmon Ulsensis.
- Oct. [v. 9.] Bartholomeus Volkamer Cellensis Saxo.
- Oct. 18. Georgius Deger Luneburgensis. 242.
- Juli 10. gratis: Urbanus Knoppe Hertzbergensis.
- Juli 10. Jo- }
hannes } Wildegrube fra-
Juli 10. An- } tres et filii dia-
tonius } conii Hertzberck.
- 1548/49. W. 1549.**
- Jan. 8. Wolfgangus Molerus Blanckenburgensis. 244.
- Febr. 1. Bartolomeus Heimsted Brunsvicensis.
- 1549. S.**
- Mai 4. Joachimus Gribsvold Luneburgens. 246.
- Mai 4. Georgius Soltmeier Luneburgens.
- Mai 4. Henricus von Oechtern Luneburgens.
- Mai 4. Henricus Kruger Luneburgens.
- Mai 13. Bernhardus Konius Blanckenburgensis.
- Mai 29. Johannes Holmannus Stadensis.
- Mai 29. Johannes von Mandelsoh Luneburgensis.
- Mai 29. Sifridus Asterius Hildesheimensis.
- Mai 29. Henricus Stoltz Rindtensis.
- Juni 4. Hector Mithobius Marpurgensis medicinae d., physicus Hannov.
- Juni 4. Georgius Hoierus Luneburgens. 247.
- Juni 4. Cyriacus Simon Luneburgens.
- Juni 4. Christophorus Schneverding Lunebergens.
- Juni 15. Leodolphus Alberus Cellensis.
- Juni 28. Georgius Kluer Luneburgensis.

Sept. 2. Franciscus Abelman
Cellensis. 248.

Sept. 25. Jacob Fem[er]berg
Cellensis.

Oct. 14. Heinricus a Saldern. 249.

Oct. 14. Burcardus a Saldern.

Oct. 14. Henningus Cabusius
Hildesianus.

Sept. 2. gratis: Heinricus Dhan
Brunschwicensis.

Oct. 10. gratis: Conradus Astyr
Brunsvicensis. 250.

1549/50. W.

Nov. 16. Henningus Durruth
Helmstadensis. 251.

Nov. 16. Johannes Masz Bruns-
vicensis.

Nov. 29. Gerhardus Stenius
Munderi.

Nov. 29. Conradus Stenius
Munderi.

Nov. 30. Henricus Richardus
Calebergensis.

Nov. 30. Baldassar Tureke
Hannoverensis.

Dec. 12. Hermannus Stofregen
Brunsvicensis.

1550.

Febr. 3. Christianus Harverus
Cellensis Saxo. 252.

Febr. 8. Henricus Brunswig
Luneburgensis.

Mrz. 7. Caspar Bolde Lunebur-
gensis. 253.

Mrz. 14. Georgius Hochmuth
Uleenius.

Mrz. 29. Georgius Wileken Lu-
neburgensis.

Mrz. 29. Joachimus Krage Lo-
choviensis.

Apr. 5. Johannes vom Sode
Hannoverensis.

Apr. 5. Theodericus Oberg
Buehdorfens.

Apr. 5. Conradus Wichman
Buehdorfens.

Apr. 16. Johannes Ekenberg
Luneburgensis (superinten-
dens ecclesiae Luneburgen-
sis). 254.

Apr. 16. Nicolaus Jerman Cel-
lensis.

Apr. 16. Johannes Curio Wals-
radensis.

Apr. 16. Paulus Kelp Wals-
radensis.

1549. Oct. 22. gratis: Georgius
Panack Hertzbergensis.

1550. S.

Mai [v. 6.] Johannes Coccus
Brunsvicensis. 255.

Mai 12. Bartolus Kögelius Göt-
tingensis. 256.

Mai 13. Antonius Appel nobilis
ex ducatu Lunaeburgensi.

Mai 13. Eberhardus von Holle
ex ducatu Brunsvicensi (epi-
scopus Lubecensis).

Mai 13. Levinus Haferbier ex
ducatu Lunaeburgensi.

Mai 13. Henricus Hermens Lu-
neburgensis.

Mai 20. Joachimus Simon Helm-
stadiensis.

Mai 20. Henricus Bock Helm-
stadiensis.

Mai 20. Henningus Röper Bruns-
vicensis.

Mai 23. Zacharias Coqus a
Sesen ex ducatu Brunsvicensi.

Mai 26. Johannes Humericht
Blanckenburgensis.

Juni 11. Benedictus Longolius
Hertzbergensis. 257.

Juni 11. Andreas Budeus Hertz-
bergensis.

Juni 11. Bartholomeus Budeus
Hertzbergensis.

- Juni 23. Henricus Burmeister
Luneburgens.
- Juni 23. Johannes Piscator En-
boceensis.
- Juli 8. Johannes Borcherdus
Stadensis. 258.
- Sept. 13. Georgius Helf Gan-
dersheimensis. 259.
- Oct. 1. Georgius Hennings Nort-
hemensis.
- Oct. 8. Otho Moisenius Dannen-
bergensis.
- Oct. 13. Christianus Densche
Helmstadian.
- Oct. 13. Johannes Bock Helm-
stadian.
- Oct. 16. Hermannus Kyn Helm-
stadiensis. 260.
- Oct. 17. Georgius Harden Cel-
lensis, non integre solverunt.
- Juli 6. Balthasar Theodoricus
Hertzberg. 2 gr.
- 1550/51. W.**
- Nov. 12. Johannes Untzelman
Collensis. 261.
- 1551.**
- Jan. 3. Joachimus Henik Hil-
desianus. 262.
- Apr. 8. Dionisius Bredekau
Luneburgensis. 263. gratis.
- [1550.] Nov. 12. Bernhardus
Leine Brunsvicensis.
- [1551.] Apr. 7. Johannis Gude-
nus Brunsvicensis. 264.
- [1551.] Apr. 19. Georgius Gu-
denus Brunswicensis.
- 1551. S.**
- Mai 1. Henricus Mollerus Bruns-
vigensis.
- Mai 1. Andreas Chrystopius
Brunsvigensis.
- Mai 1. Bernardus Teigelmoller
Giffhornen.
- Mai 9. Johannes Synderam
Gittelensis juxta sylvam Her-
ciniam. 265.
- Mai 9. Christophorus Lindeman
Brunsvigensis.
- Mai 9. Johannes Ballicanus
Dutterstadensis ad sylvam
Herciniam.
- Mai 13. Stephanus Becker Than-
nebergensis ex ducatu Lune-
bergensi.
- Mai 15. Hieronymus Hoppen-
stedte Luneburgensis.
- Mai 15. Hortwicus Goldtman
Luneburgensis.
- Mai 16. Johannes Dithmar
Ueltzensis ex ducatu Lune-
burgensi.
- Mai 16. Fridericus Wenmarnigk
Ueltzensis ex eodem loco.
- Mai 16. Ludolphus ab Esdorff
nobilis ex ducatu Lunebur-
gensi.
- Mai 20. Johannes Piscator
Brunsvigensis.
- Mai 21. Henricus Grube Hano-
verensis.
- Mai 22. Author Thubbecker
Brunsvigensis.
- Mai 23. Johannes Frisius ex
ecomitatu de Hoi nobilis.
- Mai 27. Johannes Rieke Stad-
tensis.
- Juni 22. Andreas Domeyger
Osterhodensis ad sylvam
Herciniam. 266.
- Aug. 6. Henricus Breda Helm-
stedtensis. 268.
- Aug. 14. Johannes Krekau
Helmstedtensis.
- Aug. 25. Theodoricus Teuffel
Hildesheimensis. 269.
- Aug. 25. Israhel Zaum Gosla-
riensis.

Aug. 26. Johannes von Eytz
Oeltzensis ex ducatu Lune-
burgensi.

Aug. 28. Ludovici Achterman
Goslariensis.

Sept. 3. Johannes Kesselius
Gottingensis.

Sept. 16. Baptista Hambstet no-
bilis Brunsvieensis.

Sept. 24. Johannes Töbingk
Luneburgensis.

Oct. 5. Henricus Nordtman
Brunsvigensis. 270.

Oct. 5. Henningus Meyer Bruns-
vigensis.

W.

Oct. 20. Henricus Opferman
Goslariensis. 271.

1552.

Mrz. 22. Johannes Painius Gos-
lariensis. 273.

Mrz. 22. Henningus Phi-
lips ex Bokelem

Mrz. 22. Henricus Phi-
lips ibidem natus

} patrue-
les.

Apr. 11. Johannes Bode Bruns-
vieensis. 274.

Apr. 11. gratis: Henningus
Fridericus natus in oppido
Gandersheim. 275.

S.

Mai 29. Rampertus Horn Bruns-
vieensis. 277.

Mai 29. Zacharias Beckman
Brunsvieensis.

Juni 3. Bernhardus Fuehsius
Dannenbergensis.

Juni 11. Henricus de
Homburg

Juni 11. Jonathan de
Holle

} Bruns-
vieensis.

1889.

1553.

Apr. 11. Hartwicus Shuemacher
Luneburgensis. 279.

Apr. 11. Joannes Borgholt Lu-
neburg.

Apr. 11. Henricus Baventen
Luneburg.

Apr. 11. Jodocus Halle Hame-
lensis.

Apr. 28. Heiso Singiberus Bruns-
vicensis.

Apr. 30. Tilemannus Frisius
Hannoverensis.

Apr. 11. gratis: Christianus
Schulte Luneburg. 280.

Apr. 11. gratis: Joannes Osen-
brug Stadensis.

S.

Mai 1. Andreas Gremarius
Brunsvieensis.

Mai 1. Ludolphus Sartorius
Luehoviensis.

Mai 6. Joannes Langihemki
Brunsvicensis. 281.

Mai 17. Bernhardus Dymme
Giffornensis.

Mai 25. Henricus Bröhner Cel-
lensis.

Mai 27. Johannes Albers Lu-
neburgensis.

Juni 14. Christophorus Chesse-
lius Northemensis. 282.

Juni 26. Henningus Oldelandt
Luneburg.

Juni 27. Casparus Kurnerus
Luneburg.

Juli 5. Franeiseus Lubeccus
Göttingensis.

Juli 5. Georgius Underberg
Northemius.

Aug. 12. Georgius

Aug. 12. Johannes

Colerus

} Hertzber-
gensis.
283.

18

- Aug. 24. Henningus Langröder
Honoverensis.
- Aug. 25. Laurentius }
Fortis } Hertzber-
- Aug. 25. Martinus }
Wilisch } gensis.
- Sept. 7. Petrus Bögius Hoyensis.
- Sept. 24. Bertramius von Dham
Brunsvic. 284.
- Sept. 30. Jodocus Ericus Hoy-
ensis.
- Oct. 8. Hieronimus Döring Lu-
neburgensis.
- Oct. 10. Anchises }
Möller } Brunsvi-
- Oct. 10. Johannes }
Mayr } censis.
- Oct. 10. Henricus }
Strasmannus } Cellenses.
- Oct. 10. Balthasar }
Ryttershusen }
Oct. 10. Joannes }
Henneken }
- Oct. 11. Thomas Scirpius Rön-
nenbergensis.
- Oct. 12. Joannes Langius Han-
noverensis.
- Oct. 13. illustris et generosus
comes Caspar Udalricus comes
a Reinstein et dominus in
Blanckenburgk.
- Mai 17. gratis: Tilemannus Rode
Cellensis. 285.
- Juli 9. gratis: Gregorius Faber
Hertzbergensis.
- W.**
- Oct. 21. Nicolaus Dorheidius
Dannebergensis. 287.
- Nov. 28. Christianus Dack Gos-
lariensis.
- 1554.**
- Febr. 2. Christophorus Cragius
Luchovianus. 288.
- Mrz. 15. Antonius Glode Lune-
burgensis. 289.
- Mrz. 18. Joannes Nothoff Hil-
desiensis.
- Apr. 4. Georgius Stange Lune-
burgensis.
- Apr. 4. Johannes }
Otto } Lunebur-
- Apr. 4. Anthonius }
Polemon } gensis.
- Apr. 7. Georgius Salicejus Hil-
desiensis 3 gr.
- Apr. 7. Georgius Brugman
Hannoverensis.
- Apr. 7. Jodocus Arnicke Hil-
desheimiensis.
- Apr. 9. Tilemannus Demme
Northeimensis.
- Apr. 10. Melchior Hildebrand
Ulcensis.
- Apr. 10. Hermannus Petersinus
Brunsvicensis.
- Apr. 10. Ciriacus Fechtel }
Apr. 10. Mathias Meier }
Apr. 10. Andreas Fricken }
Apr. 10. Ditmarus Bus- }
mannus } Brunsvicen-
- Apr. 10. Gordanus Lück Brunsvi-
censis.
- Apr. 10. Conradus Weck }
Apr. 11. Tilemannus Ha- }
mel } Brunsvicen-
- Apr. 11. Hermannus Kale }
Apr. 11. Henningus Hamel }
Apr. 11. Nicolaus Gremigerus }
Goslariens. 4 $\frac{1}{2}$ gr. }
Apr. 25. Nicolaus Seume Duder-
stadensis.
- Apr. 30. Jacobus Mithobius
Mündensis. 291.
- Apr. 10. gratis: Johannes Ripe
Brunsvicensis.
- Apr. 23. gratis: Andreas Michael
Blanckenburg.

S.

- Mai 17. Georgius Hoppenstede
Cellensis. 293.
Mai 29. Kilianus Korner Cellensis.
Juni 14. Joannes Höfingius
Hamelensis.
Juni 14. Ernestus Regius Cel-
lensis. 294.
Juni 16. Burckhardus Rudewolt
Hamelensis.
Juni 20. Georgius Neander
Norheimensis.
Juni 21. Joannes Passus Ham-
melensis.
Juni 22. Henningus Lutherus
Brunsvicensis, baccalaureus
Rostochiensis.
Juni 24. Alexander Bistorf
Helmstadiensis.
Juli 20. Joannes Wagenknecht
Norheimensis.
Aug. 5. Georgius Thiel Hanno-
verensis. 295.
Aug. 5. Georgius Rutenus Han-
noverensis.
Sept. 3. Chonradus Gallus Hil-
desheimensis.
Sept. 3. Joannes Schönmannus
Hildesheim.
Sept. 3. Henricus Praetorius
Brunsvicensis.
Sept. 21. Joannes Hintz Sta-
densis. 296.

W.

- Oet. 23. Joannes Otten Duter-
stadensis. 299.
Oet. 23. Matthias Burlo Helm-
stadiensis.
Nov. 3. Ludolphus Haeke Got-
tingensis.
Nov. 3. Georgius Jordan Usla-
riensis.
Nov. 9. Christophorus Hengkel
Gottingensis.

- Nov. 20. Theodori-
cus Dusterhop } Lünebur-
Nov. 20. Theodori- } genses.
eus vom Rhein } 300.
Nov. 20. Georgius }
Lafferdes } Lünebur-
Nov. 20. Bartholdus } genses.
Lafferdes }
Nov. 21. Reinerus Marocus
Hildesheimensis.
Nov. 21. Maximilianus Ham-
stedt Brunsvicensis.
Nov. 30. Osias Conradi Bruns-
vieensis.

1555.

- Apr. 2. Hieronimus Henningus
Lüneburg. 301.
Apr. 2. Hieronimus Tobingius
Lüneburgensis.
Apr. 8. Andreas Oelem Hilde-
siensis. 302.
Apr. 13. Henricus Sehrader
Goslariensis.
Apr. 24. Eobaldus Thuro Lu-
neburgensis.
Apr. 30. Johannes Lossius
Brunsvicensis.
1554. Oct. 18. gratis: Joannes
Bachsmannus Borekwede-
lensis.
1554. Oct. 19. gratis: Angelus
Sehoman Brunsvieensis.
1555. Apr. 29. gratis: Hennin-
gus Wolke Helmstedensis.
303.

S.

- Mai 2. Justus Vierfuss Blaneken
burgensis. 305.
Mai 2. Michael Rasehorn Blan-
ckenburgensis.
Mai 2. Lueas Boehaw Blancken-
burgens.
Mai 2. Valentinus Bavarus Blan-
ckenburgens.

- Mai 3. Johannes Bele Cellensis.
 Mai 4. Petrus Creusing Blanckenburgensis. 306.
 Mai 7. Johannes Baekman Hannoverensis.
 Mai 7. Ericus Joachimus Hacke Mundensis.
 Mai 7. Henningus Klencke Mundensis nobilis.
 Mai 7. Johannes Blum Hannoverensis.
 Mai 7. Erasmus Elers } Ulsen-
 Mai 7. Johannes Dittmar } ses.
 Mai 7. Jacobus Neithard Blanckenburgensis.
 Mai 9. Ludolphus Wagenfurer Brunsvicensis.
 Mai 12. Johannes Breutzen Brunsvicensis.
 Mai 12. Johannes Grutzendorf-fius Cellensis.
 Mai 20. Johannes }
 Bertram } Cellenses
 Mai 20. Jacobus } Saxones. 307.
 Danman }
- Juni 7. Zacharias Apelersiett Brunsvicensis. 308.
 Juni 14. Henricus Gloesenkamp Luneburgensis.
 Juni 23. Johannes Baumgarten Ulsensis, filius M. Bernhardi Baumg. ludim.
 Juli 8. Fridericus Megales Cellensis. 309.
 Juli 14. Albertus Dithmarus Helmstedensis.
 Aug. 11. Bernhardus Hohmesterus Hannover. 310.
 Aug. 30. Paulus Hintz Stadensis.
 Sept. 9. Johannes Scholchmeier Brunsvicensis.
 gratis: Mai 2. Daniel Brassius Runnebergen. 311.
 gratis: Mai 7. Bernhardus Vielbehr Mundensis.
 — Mai 12. Matthias Bergen Brunsvicensis.

1556. W.

- Febr. 17. Johannes Theodorus Neapolitanus ex ducatu Erici Brunsvicensis. 315.
 Febr. 20. Johannes Gevenslebe Helmstadiensis.
 Febr. 20. Gregorius Neckerkolbius Blanckenburgensis.
 Mrz. 17. Paulus Richius Stadensis.
 Apr. 9. Abraham Papae Brunsvicensis.
 Apr. 9. Johannes Wylckinus Luneburgensis.
 Apr. 9. Daniel Brambergenius Brunsvicensis.
 Apr. 9. Henricus Gamma Giphornensis.
 Apr. 12. Andreas Culmannus Nordthemensis. 316.
 Apr. 14. Zacharias Balthorn Luneburgensis.

S.

- Mai 5. Simon Libennebel Elrichensis. 318.
 Mai 6. Johannes Hering Hannoverensis. (Secretarius Luneburg.)
 Mai 8. Johannes Schmidt Brunsvicensis.
 Mai 8. Hippolytus Groll Helmstedensis.
 Mai 18. Johannes von Rade Luneburgensis. 319.
 Mai 20. Petrus Simplicius Stadensis.
 Mai 26. Johannes Heniche Cellensis.

- Juni 13. Joannes Mollerus Lüneburgensis.
 Juni 25. Georgius Textor Brunswicensis.
 Juli 17. Joachimus Berchusen Hanuferensis. 320.
 Ang. 1. Johannes Flemingus Hertzbergensis.
 Aug. 21. Johannes Heintz Staudensis.
 Aug. 26. Ernestus Wichmannus Cellensis.
 Aug. 31. Georgius Stenger Brunsvicensis.
 Sept. 26. Bernhardus Caloander Brunswicensis. 321.
 Oct. 4. Hermannus Croll Helmstettensis.

W.

- Nov. 16. Petrus Netzenius Brunswicensis 324.
 Nov. 28. Fridericus Brumannus Lüneburgensis.
 Nov. 28. Theodoricus Doring Lüneburgensis. 7 gr.
 Dec. 18. Hector Friderici Gifhornensis.
 Dec. 18. Johannes Neofonius Brunswicensis.

1557.

- Jan. 22. Andreas Paulinus Brunswicensis. 325.
 Jan. 26. Balthasar Meshausen Lüneburgensis.
 Mrz. 23. Christophorus Schrantzk Lüneburgensis.
 Mrz. 28. Stephanus Rothbarthius Hadelensis.
 Apr. 6. Nicolaus Habkenius Cellensis.
 Apr. 6. Henricus Fabricius Cellensis.
 Apr. 16. Johannes Wegner Osterrodensis.

- Apr. 21. Johannes Grobe Goslariensis.
 Apr. 27. Johannes Boltzenrius Hannoverensis. 326.
 Apr. 30. Joachimus Lutterloe Lüneburgensis.
 Apr. 30. Joachimus von der Hcyden Lüneburgensis.
 Apr. 30. Georgius Sterek Lüneburgensis.
 Apr. 30. Johannes Dankwars Lüneburgensis.
 Apr. 30. Casparus Mayer }
 Apr. 30. Johannes Schilt } Lüneburgensis.
 Apr. 30. Johannes Ste- }
 nius }
 dimidium absolvit: Nov. 30.
 Henricus Rosenbaum Staudensis
 gratis inscripti: Nov. 28. Lucas Haveritius Blanckenburgensis.

S.

- Mai 7. Jeremias Meier Götthingensis. 329.
 Mai 18. Matthias Müllerus Luchovianus. 330.
 Mai 18. Otto Cragius Luchovianus.
 Mai 28. Petrus Hepius Mündensis.
 Juli 1. Georgius Wichman Borgdorpensis. 331.
 Juli 16. Casparus ab Ilthen nobilis ex ducatu Erici Brunsvicensis. 332.
 Juli 16. Zacharias von Katenzen Cellensis.
 gratis:
 Mai 7. Albertus Wuschius Wunsdorfensis. 333.
 Mai 24. Eberhardus Sast Hildesheimensis.

W.

- Nov. 24. Cunradus Bertholdus
Hannoferensis. 336.
Dec. 7. Georgius Rosa Ver-
densis.
Dec. 30. Samuel Cesselius Gan-
dershemensis.

1558.

- Jan. 30. Daniel Busmannus
Brunswicensis. 337.
Mrz. 17. Berthaldus Ludecus
Alfeldensis.
Mrz. 25. Bernhardus Gregorius
Luchoviensis. 338.
Mrz. 25. Johannes Lemke Hil-
desiensis.
Apr. 4. Remerus Laferdus Bruns-
wicensis.
Apr. 29. Henricus Brandes Hil-
desiensis.

S.

- Mai 4. Theodoricus Kosterus
Lunenburgensis. 345.
Mai 7. Andreas Ditmarus }
Mai 7. Henricus Regius } Bruns-
Mai 7. Nicolaus Liscgang } vicensis.
Mai 7. Thomas Saucerbier Nort-
heimensis.
Mai 13. Johannes Wagnerus El-
ricensis.
Mai 14. Johannes Kraeckenber-
gius Hildesiensis.
Mai 16. Fridericus a Weyhe
Hannoverensis (cancellarius
Brun. et Luneb. j. u. d.).
Mai 19. Hieremias Kirchner
Ronnenbergensis. 346.
Mai 25. Petrus Rade- }
levus } Buxtehu-
Mai 25. Paulus Muller } denses.
Juni 8. Johannes Vo- }
lumetius } Goslari-
Juni 8. Benedictus } enses. 347.
Macrinus }

- Juni 14. Henningus Brandes
Hildesheimensis.
Juni 14. Henningus Sternbergk
Brunsvicensis.
Juni 24. Thomas Heupt Gottin-
gensis.
Juli 8. Theodericus Görnik
Göttingensis. 348.
Sept. 16. Hieronymus Erbardin-
gius Lunenburg. 349.
Sept. 17. Johannes Brinckmeier
Hildesheimensis.
Sept. 25. Bodo Schuppen-
stide }
Sept. 25. David Bramerus } Bruns-
Sept. 25. Cunradus La- } vicensis.
verdus }
Oct. 16. Balthasar Daman Cel-
lensis. 350.

W.

- Oct. 23. Henningus Steiman
Hildesheimensis. 353.
Oct. 25. Johannes }
Freidenthal } Gottin-
Oct. 25. Justus Men- } genses.
gershausen }
Oct. 29. Cyriacus Morigius Du-
terstatensis ex Hessorum
ditione.
Dec. 13. Daniel Sehu- }
sanus frater } Hertzber-
Dec. 13. Philippus } genses.
Sehusanus } 354.
Dec. 24. Burchhardus Arnicke
Hanoverensis.
Dec. 24. Henningus Brandis
Hildeshaimensis.
Dec. 24. Johannes Funcius
Hanoverensis.
Dec. 24. Cunradus Remerus
Hildeshaimensis.

1559.

- Jan. 7. Balthasar } Schemmel
 Jan. 7. Martinus } Hertzbergenses. 355.
- Jan. 20. Laurentius Molitor a Witting ex ducatu Luneburgensi.
- Mrz. 1. Johannes Rincke Mundsensis ex ducatu Brunswicensis.
- Mrz. 7. Ludolphus Boiekestrius Brunswigensis
- Mrz. 7. Martinus Schriderus Brunsvigensis.
- Apr. 4. Paulus Christiani Olsenis ex ducatu Luneburg. 356.
- Apr. 6. Johannes Philippus Brunsvigensis.
- Apr. 6. Fridericus Philippus Brunswigensis.
- Apr. 19. Andreas Hardman Hertzbergensis.
- Apr. 25. Fridericus Pekedael Brunsvicensis.
- Apr. 29. Conradus Masekman Stadensis.
- S.
- Mai 4. Nathanael Wenmarick Ultzensis. 360.
- Mai 10. Johannes Mullerus Elrichensis.
- Mai 17. Petrus Krugerus Brunswieensis.
- Mai 22. Gerardus Major Hadelensis. 361.
- Mai 24. Philippus Pauli Cellensis.
- Mai 24. Georgius Radeken Waltzrodensis.
- Juli 1. Henrius Cunrad Luneburgensis. 362.
- Juli 31. Wilhelmus Selutten Goslariensis. 363.

- Aug. 11. Henningus a Dam Brunsvicensis, filius clarissimi viri d. Henningi consulis.
- Aug. 11. Henricus Adenstet Brunswicensis patricius.
- Aug. 14. Valentinus Achterman Goslariensis, filius d. Johannis Achtermans consulis.
- Aug. 27. Johannes Catullus Gottingensis.
- Aug. 27. Hildebrandus Elffeke Gottingensis.
- Aug. 30. Franciscus Oenicken Giffhorniensis. 364.
- Sept. 3. Johannes Bochus Hamelensis.
- Sept. 4. Johannes Praetorius Cellensis.
- Sept. 25. Johannes Olpke Helmstedensis.
- Sept. 25. Zacharis Balhorn Giffordensis.

W.

- Oet. 18. Ernestus ab Alden nobilis ex ducatu Luneburgensi. 368.
- Oet. 18. Melchior Neophanus Brunswicensis.
- Oet. 31. Franciscus Caloander Brunswieensis.
- Nov. 13. Johannes Grudener Stadensis. 369.
- Nov. 18. Hermannus Hoserman Cellensis.
- Nov. 18. Laurentius } Barba, fratres,
 Nov. 18. Johannes } Hertzbergenses.
- Dec. 11. Henningus Connerdingk Hildesiensis.
- Dec. 13. Christophorus Esterman Hertzbergensis.
- Dec. 25. Zacharias a Weminck Hanuwerensis.

1560.

- Jan. 4. Hieronymus Semmelbecker fratres Lunaeburgenses.
 Jan. 24. Daniel Mullerus Burchdorpiensis. 370.
 Jan. 29. Jacobus Bottiger Hertzbergensis.
 Mrz. 16. Bernardus Engliken Brunswicensis. 371.
 Mrz. 23. Henricus Solimannus Moringen.
 Mrz. 23. Andreas Meyerhenken Northeimensis.
- Mrz. 23. Caspar Culman Luneburgensis.
 Apr. 20. Cyriacus Blumenkorn Duderstadensis. 372.
 Apr. 22. Joachimus Schoneman Luneburgensis.
 Apr. 26. Zacharias Lodemannus Brunsvicensis.
 Apr. 26. Cunradus Hollemannus Borchdorffensis.
 Apr. 26. Johannes Helleman Cellensis.
 Apr. 26. Henningus Meier Borchdorffensis.



VI.

Das Weinamt der Domherren zu Hildesheim.

Von Karl Janitz.

(Schluß.)

VI.

Nicht nur Kleider und Hausrath, auch Speis und Trank sind der Mode unterworfen. Welcher Unterschied in den Speisen des 15. und 16. Jahrhunderts und deren Zubereitung, worüber uns die alten Kochbücher belehren, und denen von heute! An vielen dieser Gerichte würde eine moderne Zunge wenig Gefallen finden. Und ähnlich ist es auch mit den Getränken. Bier und Wein sind freilich auch im Mittelalter getrunken, aber der Geschmack ist doch auch hier manchen Wandlungen unterworfen gewesen. Gewisse Weinsorten, auch bestimmte, künstlich zubereitete Gewürzweine, die namentlich im Mittelalter sehr beliebt waren, sind nach und nach verschwunden und haben anderen Weinen Platz machen müssen. Welche Weine in alter Zeit auf der Domschenke gehalten wurden, wissen wir nicht; es fehlen darüber alle sicheren Nachrichten. In den norddeutschen größeren Hansestädten, wo der Verbrauch an Wein ein ziemlich starker war, erscheinen schon im Mittelalter fremdländische Weine neben den allerdings vorherrschenden Rheinweinen. In Bremen trank man schon 1445 Malvasier, in Danzig 1438 „Wein von Orleans“ und „Poitou-Wein“, auch „Bordewin“ (Bordeaurwein). Auch in Hildesheim waren spanische und französische Weine, wenigstens am Ende des 16. Jahrhunderts, nicht unbekannt. Die Rathsapotheker hatte, wie die Register aus dieser Zeit ergeben, dergleichen Weine in Hamburg ankaufen lassen. Aber auf der Domschenke scheint man fremde Weine in früherer Zeit nicht angeschafft zu haben. Nur in einem Schreiben des Domkapitels an den Bischof vom 21. August 1776, welches die Ansprüche der Stadt auf den

alleinigen Verkauf von Franzwein zurückweist, wird behauptet, daß auf der Domschenke in den drei ersten Jahrhunderten ihres Bestehens fast kein anderer als französischer Wein verschenkt worden. Die Weinrechnungen aus dem 16. Jahrhundert, welche die ältesten Nachrichten über die hier getrunkenen Weine enthalten haben, sind leider, und zwar erst in neuerer Zeit vernichtet, die noch vorhandenen Rechnungen reichen nicht über die Zeit des dreißigjährigen Krieges hinaus. Aus ihnen ergibt sich nicht nur, welche Weine die frühere Zeit liebte, sondern auch die ganze Verwaltung und Einrichtung des domkapitulariſchen Weinamtes, sowie der Umfang des Geschäftes kann daraus erkannt werden.

Die älteste erhaltene Weinrechnung stammt aus den Jahren 1632/33; aus den zwanziger Jahren sind zwar einige Bruchstücke von Aufzeichnungen über Einnahme und Ausgabe vorhanden, doch geben diese Fragmente kein klares Bild von dem Betriebe der Weinschenke. Unter diesen losen Blättern findet sich auch eins, aus dem sich ergibt, daß Georg Söding, der das Weinschenkenamt von 1612 bis 1623 verwaltete, dem Kapitel 3178 Thaler schuldig geblieben war, welche seine Erben in den folgenden Jahren allmählich tilgten. So wurden 1627 von ihnen gezahlt 474 Thaler 28 Gr. 1 Pf., „darunter seint gewesen für hundert und einen Thaler 24 Gr. verguldete und silberne Pfande, welche innerhalb sechs Wochen und also 14 Tage nach Ostern redimiret werden müssen“.

Die älteste Rechnung hat folgende Aufschrift: „Weinrechnung. Was des Hoch- und Wolwürdigigen Thumb-Capitels in Hildenßheimb untenbemelter bestalter Weinschenk in den gewöhnlichen Schenckeller an Wein und seine Gewahrsamb empfangen und davon den wolverordneten Weinherrn vermittelst göttlicher Hülfe richtige Rechnung leisten soll, will und muß. Angefangen in nomine dei den 9. Septbr. Anno 1632 und wiederum geschlossen am 31. Augusti Anno 1633. Johannes Keller, Weinschenk m. p.“

In dieser Rechnung ist nur von Rheintweinen und von Branntwein die Rede. Daß beide Getränke bereits am Ende des 16. Jahrhunderts auf der Domschenke verkauft wurden,

wissen wir aus anderen Quellen, und mit Sicherheit dürfen wir annehmen, daß Rheinwein vor dieser Zeit, wenn nicht ausschließlich, so doch fast ausschließlich der einzige hier getrunkene Wein war. Ebenso unterliegt es keinem Zweifel, daß schon im 16. Jahrhundert der Weinschenk verpflichtet war, sich selbst nach dem Rhein zu begeben und an Ort und Stelle für das Domkapitel seine Einkäufe zu machen.

Die Einnahmen betragen in diesem Jahre im Ganzen 10 366 Thaler 14 Groschen, wovon 9 648 Thlr. 32 Gr. auf verkauften Rheinwein und 717 Thlr. 18 Gr. auf verkauften Brauntwein kommen. An Rheinwein wurden verkauft 285 Ohm, 18 Viertel, 2 Stübchen, 1 Quart, das Ohm zu 30, 35 und 41 Thaler; an Brauntwein 9 Ohm, 2 Viertel, 1 Maß, die Gesamtausgaben betragen 10 263 Thlr. 16 Gr. 6 Pf. „Ausgabe von Einnahme abgezogen bleibe ich Untenbenannter (Joh. Keller) von ausstehenden Schulden richtig zu machen verpflichtet 102 Thlr. 33 Gr. 2 Pf.“ Der „Index und Extract summarischer Ausgaben“ setzt sich aus folgenden einzelnen Posten zusammen:

1. Division=Geld und Wein...	462 Thlr.	8 Gr.		
2. Gründonnerstags= und andere Weine	51	"	12	"
3. Auf Befehlig ausfolgen lassen	1 036	"	3	" 4 Pf.
4. Baar Geld gegen Quittung geliefert	7 891	"	30	" 4 "
5. Liquidirte acceptirte Schulden	234	"	11	" 2 "
6. Füllwein ertragen beiderlei..	176	"	33	"
7. Besold= und Zehrung	244	"	3	"
8. Bütticher Kosten	12	"	4	"
9. Aufzügler und Arbeitslohn..	26	"	26	"
10. Extraordinari Ausgabe	35	"	26	"
11. Von sonderlicher Abrechnung mit 7 Herren	92	"	3	" 4 "

Sa. 10 263 Thlr. 16 Gr. 6 Pf.

Diese einzelnen Ausgabeposten bedürfen einiger Erläuterungen. Die Divisionsgelder sind eine Art Dividende, die aus dem Reingewinn des Kleinverkaufs an die Domherren

vertheilt wurde. Im Verwaltungsjahre 1632/33 kamen auf jeden der 13 Domherren 50 Fl. = 27 Thlr. 28 Gr. Außerdem erhielt jeder Domherr 5 Stübchen Martins- und ebensobiel Fastelabendswein, jedes zu 24 bezw. 32 Groschen gerechnet. Aus diesen Divisionsgeldern und Weinspenden setzt sich die Summe von 462 Thlr. 8 Gr. zusammen.

Außerdem erhielten die Domherren am grünen Donnerstag und bei anderen Gelegenheiten eine Anzahl Stübchen, und am Martins- und Fastelabend außerdem die Patres Societatis (Jesuiten) und verschiedene domkapitulariſche Beamte 1, 2, 3, 4, auch 5 Stübchen.

Größer ist der dritte Ausgabeposten für die auf Befehl ausgegebenen Weine. Hildesheim litt damals unter schweren Kriegsdrangsalen. Am 29. September 1632 hatte Pappenheim die Stadt besetzt, und im nächsten Jahre begann im August die Belagerung durch Herzog Georg. Das Domkapitel hatte Grund, den militärischen Machthabern sich willfährig zu zeigen und ihnen ab und zu ein ansehnliches Geschenk in Wein zu verehren. Am 10. September wurde den Hauptleuten und Offizieren des Obersten Meerrettig eine Quantität Wein im Werthe von 39 Thlr. 24 Gr. geliefert, am 22. wurden zwei Sendungen Wein im Werthe von 61 und 62 Thlr. den Belagerern von Wolfenbüttel zugestellt, am 22. Oktober erhielt der Graf von Groenfeld 2 Ohm, 8 Stübchen, 1 Quartier, die 185 Thlr. 18 Gr. kosteten, die Kommandanten der Stadt bekamen gleichfalls nicht unbedeutende Weinlieferungen, abgesehen davon was einzelnen Offizieren und Soldaten gereicht wurde. Aber auch die geistlichen Herren fehlen nicht in dieser Rubrik „Auf Befehl verabfolgter Weine“. Dem Bischof von Osnabrück sind 2 Fässer Wein mit 146 bezw. 143 Stübchen verehrt, die zusammen 224 Thaler kosten, und als er beim Domdechanten zu Gaste war, wurden ihm noch 46½ Stübchen zu 36 Thlr. 6 Gr. zum Geschenk gemacht. Auch der Dompropst erhielt ein Ohm Wein zu 35 Thlr. Zuweilen fanden sich die höheren Offiziere mit den Domherren beim Mahle zusammen, und dann mußte der Weinschenk aus dem Keller die Weine ohne Bezahlung liefern, Alles „auf Befehl“.

An baarem Gelde (Nr. 4) lieferte der Weinschenk aus der Trinklade für verkauften Rheintwein 7300 Thlr. 2 Gr. 4 Pf., für verkauften Brantwein 591 Thlr. 30 Gr. 4 Pf. An Füllwein (Nr. 6) sind verausgabt 166 Stübchen, 2 Quartier, das Ohm zu 30, 35 und 40 Thaler gerechnet, im Werthe von 138 Thlr. 8 Gr.; an Brantwein ist aufgefüllt für 19 Thlr. 21 Gr., das Stübchen 60 bezw. 80 Mgr.

Aus der Rubrik „Zehrung und Besoldung“ geht hervor, daß die Domherren „zu unterschiedlichen Zeiten laut sonderbarer designation verzehret“ 81 Thlr. 3 Gr. Der Weinschenk erhielt als Besoldung 160 Thlr.

Unter den Extraordinari Ausgaben (Nr. 10) sind folgende zu bemerken:

Meine großgepietende Herren die Jahrechnung perlustrirt, darbei ein Malzeit gehalten und anschreiben lassen 5 Thlr.

Dem Buchbinder für zwei jährliche Register einzubinden geben 23 Gr.

Für drei neue Trichter 18 "

10. Febr. das Fenster an der Hausthür, so die Soldaten ausge schlagen, wieder zu machen, dem Glaser geben 18 "

Juli 31. Ein Faß trüben Wein schön zu machen, darzu praeparatoria von der Apotheken geholet . 16 "

De anno praeterito bishero 15 Buch Papier verbraucht, kosten 1 Thlr.

Ueber den Ankauf der Weine, wo und zu welchem Preise sie erworben wurden, giebt die Rechnung keine Auskunft. Wohl aber ersehen wir, daß der Gewinn aus der Weinschenke ein zieulich bedeutender gewesen ist. Obwohl die Domherren an baarem Gelde und Wein, abgesehen von außerordentlichen Weinspenden, zusammen 462 Thlr. 8 Gr. erhielten und die „auf Befehl“ gelieferten Weine die ansehnliche Summe von 1036 Thlr. 3 Gr. 4 Pf. erreichten, so blieb doch noch ein Ueberschuß von mehr als 102 Thlr.

Ungünstiger gestaltete sich unter den kriegerischen Ereignissen der folgenden Zeit die Abrechnung des folgenden Jahres. Man nahm im Ganzen nur 1486 Thlr. 2²/₅ Gr. ein, wovon

833 Thlr. $30\frac{2}{7}$ Gr. auf Rheinwein, und 652 Thlr. 8 Gr. auf Brantwein kommen. Die Ausgabe betrug 1424 Thlr. 8 Gr. 3 Pf., der verbleibende Rest 61 Thlr. 30 Gr. Unter den Ausgaben fehlt in dieser Rechnung die Rubrik: „Divisionsgelder“. Die Zeiten müssen danach so ungünstige gewesen sein, daß der Weinverkauf nicht so viel einbrachte, um eine Dividende zu zahlen. Hervorgehoben werden mag noch folgende charakteristische Stelle der Rechnung:

„Verzeichniß was meine großgebietenden Herren bei nothwendigen Verrichtungen in diesem Jahre zu unterschiedlichen Zeiten verzehret.

1633.

5. Novbr. Bursario Geld geben, verzehret 4 Stübchen 3 Quart mit Bemeldung: melius erit nos bibere quam hostis.“

Als im Juli 1634 die schwedischen und braunschweig-lüneburgischen Truppen Hildesheim einnahmen, verließ der größte Theil des Domkapitels die Stadt, und die domkapitulatische Weinschenke wurde jetzt eine fürstliche. Es wurde ein Pächter eingesetzt, und auch, als die Domherren nach fast zehnjähriger Abwesenheit nach Hildesheim zurückkehrten und wieder in den Besitz der Domschenke kamen, hielten sie es, da es an Betriebskapital fehlte und der lange Krieg den Wohlstand der Stadt und Umgegend vollständig vernichtet hatte, für zweckmäßiger, die Domschenke auch ferner zu verpachten, aber sich doch einen gewissen Einfluß auf ihre Verwaltung vorzubehalten. Erst 1653 ging die Domschenke wieder in den vollständigen Besitz des Kapitels über und aus diesem Jahre haben wir wieder eine Weinrechnung, deren Einrichtung sich wesentlich von den beiden anderen aus den dreißiger Jahren unterscheidet.

Diese Rechnung von 1653/34 giebt den Erlös aus dem verkauften Rheinwein auf 1899 Thlr. 24 Mariengr. an, die Kosten auf 1393 Thlr. 19 Mariengr. 3 Pf. Der Gewinn einschließlich des verkauften Brantweins beträgt 855 Thlr. 30 Mariengr. $2\frac{1}{4}$ Pf. Davon sind verschiedene Ausgaben im Betrage von 386 Thlr. abzuziehen, sodaß 469 Thlr. 17 Gr. $\frac{1}{4}$ Pf. übrig bleiben.

Ueber die eingekauften Weine enthält die Rechnung sehr ausführliche Mittheilungen. Im Jahre 1651 kaufte Herr Berend Wormann für das Domkapitel folgende Weine ein, die in Frankfurt eingekellert wurden: 5 Fuder Rheingauer, à Fuder bis Frankfurt 100 Thlr. = 500 Thlr., Niederlage à Fuder 3 Thlr. = 15 Thlr. Ferner 5 Fuder 5 Ohm à Fuder 78 Thlr. = 455 Thlr., Fuhrlohn bis Frankfurt 14 Thlr., Niederlage in Frankfurt 18 Thlr., Meister Wolf Rieß Küferlohn und andere Unkosten 69 Thlr., noch fernere Unkosten in Frankfurt 8 Thlr. — Am 18. Juni lieferte Herr Peter Petersen in Hildesheim auf 5 Karren 32 Ohm, 9 Viertel à Ohm $7\frac{1}{2}$ Thlr. = 240 Thlr.; am 10. August 27 Ohm, 3 Viertel à Ohm 7 Thlr. 4 Gr. 4 Pf. = 199 Thlr. 4 Gr. 6 Pf. — Im folgenden Jahre 1653 hat das Weinamt von Peter Petersen 6 Ohm 7 Viertel 1644er Frankfurter Eich à Ohm 27 Thlr. 18 Mgr. (= 174 Thlr. 22 Mgr. 4 Pf.) gekauft. Diese sämtlichen Weine, 10 Fuder 5 Ohm 19 Viertel, kosten 1695 Thlr. 14 Mgr. 2 Pf. — Auch über die anderen Weinkäufe wird berichtet. Als der ganze Weinvorrath am 22. Februar 1654 inventarisiert wurde, fand sich vorrätzig:

Von anno 44 und 51	35 Ohm Frankfurter Eich.
Von anno 1652	109 Ohm 4 Viertel Wormser Lautereich.
Von anno 1653	42 Ohm Wormser Eich.

Sa. 186 Ohm 4 Viertel.

An Branntwein fanden sich ungefähr 2 Ohm vor.

Die Rechnung von 1658 giebt eine Erklärung des Ausdruckes „Wormser Eich“: die Wormser Eich hat 45, die Hildesheimer 40 Stübchen, das Hildesheimer Stübchen kostet 28 Mariengroschen. 2 Ohm, 2 Viertel, 2 Maß in Wormser Eich sind gleich 2 Ohm, 16 Viertel, 3 Maß in Hildesheimer Eich. Aus einer späteren Rechnung ergibt sich auch das Verhältnis zur Frankfurter Eich, sie enthält 42 Stübchen. Wenn auch damals, wie anzunehmen ist, das Ohm 138 Liter enthielt, so faßt ein Stübchen $3\frac{9}{20}$ Liter.

Die Weine dieser Jahre sind namentlich in Worms angekauft worden, zum Theil durch den Weinschenken selbst. Im Uebrigen benutzte das Domkapitel selbst seine Beziehungen

zu den geistlichen Stiftungen des Rheins, um zu rechter Zeit geeignete Weinankäufe zu machen. So ist z. B. ein Schreiben des Hildesheimer Domkapitels an Rudolf von Falkenberg, Domherrn von Hildesheim und Speier, vom 27. September 1603 erhalten, das in dieser Beziehung sehr belehrend ist . . . „darnach — heißt es darin — wir sowohl von Euch als anderen glaubhaften Personen beständiglich vernommen, daß der allmächtig gütig Gott dies Jahr den Weinstock fast allenthalben sonderzwohl gesegnet, dafür seine Allmacht billig ohne Unterlaß schuldig Dank gesagt wird, derhalben wir in Vorhaben stehen ein tausend Thaler acht oder neun ungefähr zu einem guten Borrath anzulegen, aber gern mit guten Leuten, wie wirs am besten anzuschlagen, in Rath stellen wollten und dann zu Euch wir der Verwandtnus nach uns alles Guten versehen, als begehren wir Euer rathlich Bedenken und uns zu verständigen, wann es die beste Zeit einzukaufen, ob auch Noth, weil man auf einmal zur Fuhr nicht wird gelangen können, daß zu Frankfurt oder anderen bequemen Orten ein Keller geheuret und ein gewisser getreuer Diener solche Weine so lang zu verwahren bestellet werde, bis daß wir die Fuhr haben und solche Weine abholen lassen mögen oder was sonst zu diesem Handel dienet, unumgängliche Nothdurft erforderte.“

Auch fehlte es dem Domkapitel nicht an Anerbietungen. So bot der Bürger und Küfermeister Peter Brech in Worms dem Domkapitel in einem Schreiben vom 12. September 1660 seine Dienste beim Ankauf von Wein an. „Den Verlauf des ieszigen Herbst zu berichten, — so lautet das Schreiben — hab ich in Underthänigkeit nit underlassen sollen, als wißen sie, daß wir dieses Jahr, wo der liebe Gott mit seiner Gnad ferner bei uns bleibt und wie bishero gut Wetter bescheret bis zum Einlesen, einen rechten guten Wein, als in viel Jahren nicht geschehen, bekommen werden, denn die Trauben an etlichen Orten so süß und schön sind, daß zu verwundern, dann sie wegen der großen Hitze fast überzeitig und gesunde Trauben, daß wegen der Dürung gar keine Fäulung bei ihnen ist, werden auch bald verkauft werden, weil es kein großen Ueberfluß, sondern gar ein ohngleichen Herbst geben

wird, daß man die Ort wohl in Acht zu nehmen hat, weil an etlichen Orten theils im Vorjahr die Weingert erfroren, theils nach der Bluth die Schloßen oder Hagel großen Schaden gethan, welche Orter zu unterscheiden sind. Ich bin mit einem guten Freunde drei Tag auf dem Lande herum gereiset, umb die Trauben zu besehen. Es wird der Kauf vermuthlich umb 30 oder 36 Thl. werden, weil die Landleut großen Geldmangel haben, und wo Ihr Hochw. im Willens wären, etwas zu kaufen, werden sie es bei Zeiten und im Lesen thun und die Wein vor der Kelter faßen laßen. Alßdann kann man ohnbetrogen und ohnverfälschet Gut bekommen, denn die Bauern auf dem Lande gar viel Birn und Nepsel dieser Ort haben, welche zum Theil gar betrüglich mit umbgehen. Solches G. G. Hochw. Thumb-Capitel zur Nachricht, und wenn sie Jemandes herauschicken, will ich, was in meinem Vermögen ist, ihnen behülflich sein und verhoffe nit, daß etwas dabei zu verlieren, sondern ein fein Stück Geld zu gewinnen sei.“

Aus den Rechnungen der fünfziger und sechziger Jahre geht hervor, daß man auf der Domschenke nur Rheinwein und eine verhältnismäßig geringe Quantität Moselwein verzapfte. Der Rheinwein dieser Zeit wird nur bezeichnet als firmer, neuer und Meuzer (Mainzer) Wein; auch Most wird genannt. Weinnamen nach dem Herkunftsorte erscheinen dagegen nicht; nur einmal kommt der Name „Pferdesheimer“ vor.

Erst allmählich hob sich die Domschenke wieder nach den schweren Kriegsjahren. Im Jahre 1657 wurden 1757 Thlr. eingenommen, davon kommen 357 Thlr. 31 Gr. 4 Pf. auf Brauntwein, das folgende Jahr brachte eine Gesamteinnahme von nur 1659 Thlr. 2 Gr., im Jahr 1660 stieg die Einnahme wieder auf 1827 Thlr., Jahres darauf betrug sie 2629 Thlr., 1661: 2954 Thlr., 1662: 3165 Thlr., sank aber 1663 wieder auf 2111 Thaler. Der Weinschenk hatte nach Abzug entstandener Ausgaben noch 2079 Thlr. den Weinherren einzuliefern. Hierauf zahlte er 1102 Thaler ab, so daß noch 976 Thlr. restierten. Von dieser Summe werden laut beigefügter Rechnung an ausstehenden Schulden 719 Thlr. 8 Mgr. 6 Pfg. abgezogen. Unter den Schuldnern, die daran par-

cicipiren, finden sich der Domdechant von Schmising mit der größten Summe, nämlich 78 Thlr. 27 Mgr., dann der Domküster von Buchholz mit 67 Thlr. 17 Mgr., die anderen Domherren mit Summen von 2 Thlr. 17 Mgr. bis 49 Thlr. 21 Mgr.; ferner der Abt von St. Michael mit 42 Thlr. 7 Mgr., einige Kirchen mit kleinen Beträgen wohl für erhaltenen Abendmahlwein. Dann folgt eine Reihe von Privatpersonen mit geringen Summen, manche darunter noch nicht die Höhe eines Thalers erreichend, so z. B. Meister Christoff Nachrichter mit 17 Mgr. Wie viel Wein die Domherren allein von ihrer Weinschenke bezogen, geht aus dieser Rechnung nicht mit Sicherheit hervor, da hier nur die rückständigen Schulden und nicht der bezahlte Wein aufgeführt sind. Erst in der Rechnung von 1724 findet sich angegeben, wie viel Wein die Domherren selbst getrunken haben, es sind im Ganzen 116 Ohm 9 Viertel. In der Rechnung von 1725 ist nicht nur die Zahl der ausgetrunkenen Ohme, sondern auch deren Preis verzeichnet. Im Ganzen haben die 33 Domherren und der Domsyndikus in diesem Jahre 91 Ohm 12 Viertel ausgetrunken im Werthe von 3652 Thalern. Die Zehrungskosten sind sehr ungleich. Zwei von den Domherren, der von Loe und der von Voigt haben das ganze Jahr nur 10 Thaler verzehrt, das größte Quantum Herr von Bochholz, nämlich 763 Thaler. Dann kommen die Domherren von Nagel mit 310, v. Twickel mit 301, v. Hoheneck mit 282, Propst v. Landsberg mit 210 Thalern. Die Summen, welche die anderen Herren in Wein haben aufgehen lassen, schwanken zwischen 11 Thlr. 18 Mgr. und 131 Thlr. 18 Mgr.

Aus den späteren Weinrechnungen mögen noch einige Notizen über den Weinconsum der Domherren folgen. Im Jahre 1732 ist ihr Conto nur mit 2754 Thaler belastet, wovon auf Herrn v. Nagel der größte Antheil 448 Thl. 18 Mgr. kommt, der kleinste auf Herrn v. Weichs, 2 Thlr. 18 Mgr., der Propst v. Twickel hat gar keine Weinschulden gemacht. Bei Weitem größer ist das Quantum Wein, das sie 1734 austranken, es betrug die Summe von 4084 Thlr. 9 Mgr., wovon auf den Propst v. Nagel allein 1200 Thlr.

kommen. Da die ganze Einnahme aus verkauftem Weine in diesem Jahre sich auf 12 858 Thlr. belief, so kommt fast der dritte Theil des verkauften Weins auf die Domherren. Noch größer ist der Procentsatz im Jahre 1737/38: auf einen Gesamtverkauf von 10 963 Thlr. 4 Gr. 1 Pfg. kommen 4565 Thlr. 22 Gr. 4 Pfg., welche die Domherren für Wein ausgegeben haben. Im Jahre 1741 beläuft sich ihre Rechnung auf 5601, 1742 auf 4547 Thlr., 1746 auf 4687 Thlr. In den folgenden Jahren sind die Summen, welche die Domherren auf den Ankauf von Wein verwandten, etwas weniger hoch; in den späteren Rechnungen wird nicht mehr angegeben, wie viel für Wein von den Domherren verausgabt wurde.

Aus den Jahren 1665—1709 sind keine Weinrechnungen erhalten; wir sind also nicht in der Lage, die Entwicklung des Weingeschäfts des Domkapitels zahlenmäßig verfolgen zu können. Aber aus anderen Nachrichten wissen wir, daß die Domschenke unter der Leitung des Weinschenken Hermann Kircherten, den das Kapitel am 26. Juli 1677 in Eid und Pflicht nahm (s. Jahrgang 1887, S. 321 ff.), einen bedeutenden Aufschwung nahm. Er verstand es, an Ort und Stelle vortheilhafte Einkäufe zu machen oder machen zu lassen und dadurch den Umsatz während seiner fast fünfzigjährigen Dienstzeit in nicht geringem Grade zu steigern. Im zweiten Jahre nach Antritt seines Amtes hatte ihn das Kapitel nach dem Rhein geschickt, um hier größere Einkäufe zu machen. Unter dem 10. März 1678 berichtet er aus dem Rheingau über den Erfolg seiner Sendung. Er klagt darüber, daß in diesem Jahre alle Weine „viel Moder“ haben, auf 8 Ohm bekommt man kaum $6\frac{1}{2}$ Ohm klaren Wein. Nach Berechnung sämtlicher Unkosten wird jede Ohm auf 13 oder 14 Thaler zu stehen kommen. Vor drei Tagen habe er zu Bacharach etliche vierzig Ohm gekauft, jede Ohm für 7 Thaler, „es sind edle Weine von Geschmack“ . . . „Es seind so viel Kaufleut, die an mir begehren, ich möcht ihnen ein Stück Wein oder sechs überlassen und sollte wieder Moselwein in die Plaz nehmen. Solches kann ich nicht thun, es sey dann daß meine Herren mir thäten befehlen;

und sie verkaufen den Moselwein zu Cölln, wie mir geschrieben wird, die Ohm vor 16 Thaler, ist schier 3 Thaler mehr als der Rheingauer, und ein Fuder Rheingauer ist dieß Jahr besser als 10 Ohme Moselwein. Zum Uebrigen bitte mir ein Befehl und Geld mit erster Gelegenheit auf Cölln zu senden und mir schreiben, wie viel Moselwein meine gnädigen Herren verlangen. Ich bin der Meinung, mit fünf Fuder haben wir genug und versuchen es damit. Weil die Rheingauer und Bacharacher so köstlich fallen, so lebe ich in großer Sorge, es möchten die Moselweine nicht so gut abgehen als verlittenen Jahr; und wann meine Herren die Rheingauer Weine verzapfen vor 7 Mgr. das Quartier, und auch die Moselweine vor 7 Mgr., so sollten die Moselweine wohl liegen bleiben. Darum rathe ich, daß wir es mit 5 oder 6 Fuder beruhen lassen und kann es damit versuchen, denn es seind alle Tag Moselwein zu bekommen, aber nit alle Tag Rheingauerwein. Weiters thut der Branntwein zu Frankfurt iezunder 24 Thlr. die Ohm, dann ich habe gestern 2 Ohme geschicket, so bin ich der Meinung ein Ohm oder 14 zu kaufen. Es gedenket kein Mensch, daß er wohlfeiler gewesen ist; so haben wir an jeder Ohm 40 Thlr. Gewinn. Bitte mit erstem Post Antwort, wie ich mir weiters verhalten soll." Diese Reisen nach dem Rhein wiederholten sich während seiner langen Amtsführung sehr häufig.

Die Weinrechnungen von 1710 ab unterscheiden sich wesentlich von den früheren des 17. Jahrhunderts.

Zuerst kommt ein Verzeichnis der vorhandenen Weine. In besonderen Rubriken sind die Namen der Weine, die Jahrgänge und der Inhalt der Fässer bezeichnet. Dann kommt der Zugang des betreffenden Jahres, darauf ein Verzeichnis der angekauften Rhein-, Mosel- und Branntweine, dann ein Verzeichnis der verkauften und verfüllten sonstigen Weine, darauf ein Verzeichnis der verbleibenden Weine. Die folgende Rubrik ist überschrieben: „Geldeinnahme“. Zuerst kommen die Einnahmen aus Zinsen von ausgeliehenen Capitalien, die z. B. im J. 1756: 613 Thlr. 21 Gr. betragen, dann die aus der Clausur genommenen Summen, darauf die aus dem Verkauf der Weine gelösten Gelder, zum Schluß die extra-

ordinären Einnahmen. Die dritte Rubrik: „Geldausgabe“ giebt an, wie viel Geld für den Ankauf der verschiedenen Weine verwandt ist, sie enthält ferner ein Verzeichniß der an die Domherren u. s. w. verausgabten Fastelabend- und Martinweine in Geldberechnung, die auf angeliehene Capitalien bezahlten Zinsen, die Baukosten, die extraordinären Ausgaben und endlich Deputat und anderweitigen Abgang. Schließlich werden die sämtlichen Ausgaben noch einmal recapitulirt und die gesammte Einnahme sammt der Divisionssumme darunter gesetzt. Auf der letzten Seite wird angegeben, wie viel die einzelnen namhaft gemachten Domherren an Rheinwein aus der Domschenke bezogen haben.

Die Rechnung von 1710 ist die erste der erhaltenen, welche Auskunft über die auf der Domschenke geführten Weine giebt. Es werden folgende Rheinweine genannt: Capeler, Laubenheimer, Kostheimer, Bodenheimer, Wickerer, Neuendorfer, Markobrunner, Ostricher, Klingenberger, Drusenwein. Im Ganzen nahm man von diesen Weinen aus dem Jahre 1709 hinüber 394 Ohm. Die Jahrgänge dieser Weine gehören den Jahren 1684, 1704, 1706 und 1707 an; namentlich sind die Jahre 1704—1706 stark vertreten. An Moselwein war vorrätzig 6 Ohm 15 Viertel. An Branntwein (Cognac) sind 3 Ohm 18 $\frac{1}{2}$ Viertel in Hamburg angekauft. An Rheinwein ist verzapft 115 Ohm 10 Viertel, an Moselwein 6 Ohm 15 Viertel, an Rothwein oder Bleichert —, an Branntwein 2 Ohm 7 $\frac{1}{2}$ Viertel. Der Bleichert erscheint hier zum ersten Male, aber die Art seiner Erwähnung beweist, daß er bereits früher geführt wurde. — An Zinsen wurden vereinnahmt 272 Thlr. 9 Gr., an verkauftem Rheinwein 4758 Thlr. 21 Gr. 4 $\frac{1}{5}$ Pf. (daß Ohm zu 40 Stübchen Hildesheimer Eich gerechnet, jedes Stübchen zu 1 Thlr.), an verkauftem Moselwein 297 Thlr. (zu demselben Preise), an verkauftem Branntwein 165 Thlr. (daß Ohm zu 70 Thlr.); zusammen wurde eingenommen 5492 Thlr. 30 Gr. 4 $\frac{1}{5}$ Pf.

Ueber die neu angekauften Rheinweine heißt es: „Dies Jahr sind durch den Bander Philipp Diederichs angekauft worden in Hochheim 2 Stück 1706er Weine, so erhandelt

worden das Stück pro 205 Thlr. 15 Ohm	
11 Viertel	410 Thlr.
Noch derselbe angekauft zu Cassel 4 Stück, an Herrngeld, Gulden- und Landzoll, Benderlohn und Provision von jedem Stück 5 Thaler	20 Thlr.
Die Fracht bis anhero von jedem Stück 60 Thlr. dem Fuhrmann Gundelach laut Quittung bezahlt	240 Thlr.
Selbige allhier einzufellern, von jedem Stück 12 Gr.	1 Thlr. 12 Gr.
Zu Ostrich im Rheingau angekauft 3 Stück 1706 er à 120 Thlr., enthalten 22 Ohm 16 Viertel	360 Thlr.
An Unkosten auf jedes Stück à 5 Thlr.	15 Thlr.
Die Fracht anhero pro Stück 60 Thlr. .	180 Thlr.
Einfellern pro Stück 12 Gr.	1 Thlr.
So seint auch noch 2 Zulast Klingenberger Wein eingekaufet, davon die Ohm in loco erhandelt ad 14 Thlr. 18 Gr., halten 7 Ohm 10 Viertel	= 108 Thlr. 27 Gr.

Unter den Ausgaben finden wir für Fastelabendwein an 23 Domherren, für jedes 3 Stübchen à 1 Thlr. und 2 Stübchen an den Syndikus und Weinschreiber und 1 Stübchen an den Bursarius, macht 76 Thlr. Für Martiniwein wurden 46 Thlr. ausgegeben. Die Summe sämtlicher Ausgaben betrug 2752 Thlr. 35 Mgr., die der Einnahme 5492 Thlr. 30 Mgr. 4 $\frac{1}{5}$ Pf., bleibt vorrätzig 2739 Thlr. 31 Mgr. 4 $\frac{1}{5}$ Pf. Davon sind nach der am Ende der Rechnung stehenden Bescheinigung der Weinherren, „ad communem divisionem reverendissimorum dominorum 644 Thlr. genommen, der verbleibende Rest ist ad clausuram deponiret worden“.

Aus der Rechnung von 1711 entnehmen wir, daß in Frankfurt 3 Fässer Straßburger Branntwein angekauft sind, welche 2 Ohm 5 Viertel enthielten und 109 Thlr. 20 Gr. kosteten, außerdem 59 Stübchen Cognac in Hamburg für 90 Thlr. Die Ausgaben betrugten in diesem Jahre 2623 Thlr.

23 Gr. 4 Pf., die Einnahmen 5240 Thlr. 7 Gr. $\frac{1}{2}$ Pf., Ueberschuß 2616 Thlr. 19 Gr. $4\frac{1}{2}$ Pf. Auf Veranlassung des Domkellners v. d. Malsburg wurden in diesem Jahre im Rheingau 8 Stück 1706 er Weine eingekauft, jedes zu 152 Thlr., macht zusammen 1216 Thlr. Dazu kommen Fracht, 480 Thlr., und sonstige Unkosten, so daß diese 8 Stück 1738 Thlr. 15 Gr. 4 Pf. kosten.

Im Jahre 1712 wurden 7 Ohm Rothwein oder Bleichert angekauft à Ohm 26 Thlr. 24 Gr. Branntwein wurde in Mainz gekauft, theils Rheinischer, theils Straßburger, das Ohm zu 48 bezw. 36 Thlr. Der Ueberschuß dieser Jahresrechnung, 4978 Thlr. 19 Gr. $2\frac{2}{5}$ Pf., wurde dem Weinschenk Kircherten zum Ankauf von Weinen gelassen.

Ueber diesen Ankauf giebt die Rechnung des folgenden Jahres Auskunft. Es sind wenige Jahre, in denen das Weinamt so große Einkäufe gemacht hat. Von der Karthause in Mainz kaufte man 20 Stückfässer à 170 Thlr. = 154 Ohm für 3400 Thlr., von den Jesuiten ebendasselbst 1706 er Gewächs 17 Stückfaß à 130 Thlr., 5 Hochheimer Gabelung 1712 er Gewächs = 10 Stückfaß = 76 Ohm 11 Viertel für 1110 Thlr., von dem Prior der Carmeliter 11 Stück Bodenheimer 1712 er Gewächs = 88 Ohm 6 Viertel für 1000 Thlr., von Herrn Ruchenschreiber und Herrn Schalik 14 Stückfaß Rostheimer 1712 er Gewächs = 107 Ohm 13 Viertel für 1270 Thlr., noch von der Mainzischen Carthaus 1712 er Fleersheimer Gewächs 11 Stückfaß = 85 Ohm 2 Viertel für 1000 Thlr. Das Fuhrlohn für 83 Stückfässer betrug 5042 Thlr. Die Kosten für angekauften Rheinwein uebst den sonstigen Ausgaben dafür beliefen sich auf 16389 Thlr. 26 Gr. Dazu kommt die Ausgabe für angekauften Branntwein in Höhe von 157 Thlr. Die Gesamtausgabe dieses Jahres betrug 17447 Thlr. 31 Gr. Die Einnahmen aus der Clausur und den angeliehenen Capitalien beliefen sich auf 12057 Thlr. 31 Gr. 2 Pf., darunter 5000 Thlr. aufgenommene Gelder behufs Ankauf von Weinen. Dazu kommt der Erlös aus dem verkauften Rheinwein und Branntwein sowie Zinsen aus den früher ersparten Capitalien; Alles zusammen betrug die

Einnahme 17 289 Thlr. 14 Gr. $2\frac{1}{5}$ Pf. Diese Einnahme von der Ausgabe abgezogen ergab ein Minus von 158 Thlr. 16 Gr. $5\frac{1}{5}$ Pf. Zu diesem Minus kommen noch 700 Thlr. Anleihe, welche zur Division an die Domherren verwandt wurden.

Im folgenden Jahre, 1714, machte man keine Einkäufe. Die Einnahme betrug 6368 Thlr. 7 Pfg., darunter 5759 Thlr. 18 Gr. 7 Pfg. für verkauften Rheintwein und 336 Thlr. 9 Gr. für verkauften Branntwein; verausgabt wurden 3122 Thlr. 18 Gr. Von dem Ueberschuß wurden 804 Thlr. als Division verwandt, der Rest, 2440 Thlr. 18 Gr. 7 Pfg. wurde dem Weinschenkler zur Bezahlung der im vorigen Jahre aufgenommenen Capitalien übergeben.

Das Jahr 1715 brachte eine bei Weitem höhere Einnahme, nämlich 14 659 Thlr. 27 Gr. 7 Pfg., der eine Ausgabe von 13 830 Thlr. 8 Gr. 7 Pfg. gegenübersteht, welche größtentheils durch die eingekauften Weine entstanden ist. Der Weinschenk kaufte u. A. vom Weihbischof zu Mainz und vom Schultheißen zu Wicker (bei Hochheim) Weine ein. Da an Divisionsgeldern 990 Thlr. verwandt wurden, so mußte man wieder einen Vorschuß nehmen, der allerdings im nächsten Jahre, wo man keinen Rheintwein, sondern nur Branntwein (für 180 Thl.) aus Hamburg einkaufte, reichlich gedeckt wurde; es wurde nach Abzug aller Ausgaben ein Ueberschuß von 1366 Thlr. erzielt, der dem Weinschenk zum Ankauf von Weinen versiegelt übergeben wurde.

In den folgenden drei Jahren wurden wieder z. Th. recht bedeutende Einkäufe am Rhein gemacht, so kaufte man 1718 „auf dem Johannis-Berge“ 23 Stück im Werthe von 2462 Thlr., in Winkel 1712er 8 Stück à 143 Thlr. Noch bedeutender waren die Ankäufe im J. 1719. Die in Hochheim, Kostheim, Rauenthal, Hattenheim, Laubenheim (von den Carmelitern), Johannisberg und Hallgarten erworbenen Weine kosteten einschließlich der Fracht u. s. w. 11 862 Thlr., zu deren Deckung der Domscholaster v. Brabeck 4000 Thlr. vorschob. Das Stübchen Wein wurde in diesem Jahre mit 1 Thlr. 4 Mgr. verkauft. Im Ganzen nahm man aus dem Rheintwein 7135, aus dem Bleichert 1283, aus dem Branntwein 383 Thlr. ein.

Am 29. December 1722 beschloß das Domkapitel, daß der Weinschenk an die Domkapitularen das Stübchen mit 1 Thlr., an die Fremden dagegen mit 1 Thlr. 4 Gr. verkaufen sollte.

Im Jahre 1726 starb der Weinschenk Kircherten, dem die Domschenke ihren Aufschwung verdankte. An seine Stelle wurde Johann Christoph Holsch gewählt (s. Jahrg. 1887, S. 324 ff.). Schon im nächsten Winter wurde ihm vom Domkapitel der Auftrag ertheilt, nach dem Rhein zu gehen und an Ort und Stelle die erforderlichen Einkäufe zu machen. Der bezügliche Kapitelsbeschuß vom 11. Februar 1727 hat folgenden Wortlaut: „Demnach Ein Hochwürdiges Thumbcapitul zu Hildesheim durch dero Weinschenken Johann Christoph Holsch sich umb den dermahligen Preis der fernern und neuen Weine am Rhein erkundigen laßen und hem. Weinschenter die darüber erhaltenen Nachrichten durch einige producirte Briefe anheut bei versamleten Capitul pflichtmäßig angezeigt, mithin erwähntes Thumbcapitul den dabei von ihm, Holsch, beschehenen Vorschlag dahin approbirt hat, daß zu Hochheim, Rüdesheim und Laubenheim oder anderen Orten am Rhein, wo er die besten Weine antreffen und selbige nach Proportion ihrer Bonität am Wohlfeilsten wird haben können, 30 Stück gute Rheingauer Weine, als nämlich 15 Stück neue de anno 1726 und noch 15 Stück ferne Weine de 1718 und 1719 behuef des Thumbcapitularen Kellers durch ihn, Weinschenter, angekauft und die dazu erfordernden Gelder (welche sich, wann die 1718 und 1719er pro Stück ad 200 Thlr., die 1726er aber zu 21, 23 et 24 Rthlr. pro Ohm angeschlagen werden, auf ohngefähr eine Summe von 5550 Rthlr. belaufen würden) aus dem auf der Weinschenke vorhandenen Geldvorrath hergenommen, die nöthige Fracht aber aus dem laufenden Jahres-Register abgeführt werden solle; als wird Rahmens obbemeld. Hochwürdigem Thumbcapituls bemeld. Weinschenter Johann Christoph Holsch hiemit aufgegeben, die Reise nach dem Rheingau auf der ordinaren Post je eher je besser anzutreten, an obbemeld. Orten oder wo er sonst im Rheingau den besten Wein von oberwähnten Sorten finden wird, 30 Stück, wie

oben gemeldet, so gut und wohlfeil er zum Besten und Interesse Eines Hochwürdigen Thumbcapitels und Dero Weinkellers vermag, eid- und pflichtmäßig zu erhandeln, selbige zur Ueberführ in seiner Anwesenheit bereiten zu lassen und alle mögliche Sorgfalt vorsehen, damit selbige ohnverfälschet fordersambst anhero gefahren werden möge, onmaßen ihm solcher Behuef vor seiner Abreise vorerst 1000 Rthlr. ex clausura mitgegeben und er bei seiner Zurückkunft die übrige Summe des accordirenden Kaufpretii zu empfangen haben solle; wobei dann dasjenige, was er auf der Reise sowohl an Postgeld als sonstigen Zehrungskosten wird ausgeben müssen (als worüber Einem Hochwürdigen Thumbcapitul er bei der Zurückkunft eine deutliche und richtige Specification übergeben soll) nebst denen ihm in seiner Bestallung anstatt eines neuen Reisefleides versprochenen 14 Rthlr. soll gut gethan werden, er hingegen aber hiermit nachdrücklich erinnert wird, wegen dieses ihm aufgetragenen Einkaufs der Weine dem Inhalt seiner Bestallung in Allem pflichtmäßig nachzuleben, in specie auch, gleichwie in derselben § 12 vermeldet wird, von jedem Ort Ober-Schultheißen einen glaubhaften Schein, wo und wie theuer die Weine erhandelt worden, mitzubringen, wonach sich derselbe zu achten. Hildesheim in capitulo den 11. Febr. 1727.“

Dieser Kapitelsbeschuß zeigt, wie sorgsam man die Thätigkeit des Weinschenken überwachte und wie man sich über die Preise der einzukaufenden Weine eingehend unterrichtete. Unter den die Domschenke betreffenden Akten im Hannoverschen Staatsarchiv ist auch ein Brief des Holsch, aus Mainz vom 26. November 1743 datirt, erhalten, der über die Preise und die Güte der einzukaufenden Rheinweine Auskunft giebt. „Euer Hochwürdige Gnaden — so lautet das Schreiben — berichte underthänig, was gestalten die mir aufgetragen und anbefohlen, mich im ganzen Rheingau zu erkundigen, wie die in diesem Jahr die Rheinweine thäten ausfallen. In Hochheim, was die beste Keller sind, fordern sie par Ohm 21 bis 26 Thlr., Raubenheimer 18 bis 22 Thlr., Bodenheimer 18 Thlr., Hattenheimer 115 bis 125 Thlr. par Stückfaß, Rüdeshheimer

150 bis 160 Thlr. Was nun die Güte betreffend, werden sie denen 36er nichts nachgeben, indem ich daran finde, daß sie stark von Wein sind; jedoch haben sie die Gähr und Unnehmlichkeit nicht als 36er. Meines Erachtens wäre, daß Ein Hochwürdiges Domcapitul, meine gnädige Herren, die Partie von diesem Jahr nicht allzu stark nehmen und von denen alten trinkbaren Weinen ein oder ander Stückfässer thäten mehr nehmen, indem, wie selbstem Einem Hochwürdigem Domcapitul bekannt ist, daß die alten Weine erschrecklich beisammen gehen, als habe hin und wieder ein oder andere probiret, die mir anständig wären, der Preis auch wohl angehet, das Stück 260, 265 bis 270 Thlr. Die Weine werden von Tage zu Tage aufsteigen, indem die Ausfuhr erschrecklich ist und viele Käufer allhier sich aufhalten.“

Aus den erhaltenen Rechnungen aus der Zeit des Wein-schenken Holsch des Älteren (— 1762) geht hervor, daß auch unter seiner Amtsführung der Rheinwein der Lieblingswein der Domherren war. In manchen Jahren war gar kein Moselwein vorhanden, und die Einkäufe desselben überschreiten nie eine ziemlich bescheidene Grenze. So wurde erst 1730 wieder Mosel angeschafft und zwar nur 3 Ohm, die in Köln gekauft wurden. Man verzapfte sie in demselben Jahre, so daß kein Vorrath blieb. Im J. 1731 hatte man 4 Ohm 2 Viertel, 1732 aber 5 Ohm 10 Viertel Moselwein angekauft, in demselben Jahre auch 12 Ohm 3 Viertel Bleichert.

Ueber den Ankauf von Rheinweinen in dieser Zeit sind wir durch die Rechnungen und die Akten ziemlich genau unterrichtet. Nur beispielshalber sollen die Zahlen aus einigen Jahren mitgetheilt werden. In der Rechnung von 1742—1743 (die Rechnung läuft vom Thomastage [21. December] des einen bis zu demselben Tage des anderen Jahres) heißt es: „Als ich im Monat November dieses Jahres auf Einem Hochwürdigem Domcapitels gnädigen Befehl nach dem Rheingau verreisen mußte, um einige Rheinweine einzukaufen, so sind von mir erhandelt, wie folgt:

- 1) Von Herrn Jacob Müller in Hochheim
3 Stück 1743er par Stück 171 $\frac{1}{2}$ Thlr.
facit 517 Thlr. 18 Mg.
- 2) Von dem Kaufmann Matthias in Hochheim
2 Stück 1743er par Stück
161 Thlr. 9 Gr. facit 322 Thlr. 18 Gr.
- 3) Von Herrn Postmeister Schmidt in Mainz
2 Stück 1734er Bodenheimer
6 „ 1736er Laubenheimer
4 „ 1736er Bodenheimer
3 „ 1736er Markbrunner
par Stück 273 Thlr. 12 Gr.
facit 4100 Thlr.
- 4) Von Herrn Gerichtschreiber Schumann in Hattenheim 6 Stück 1738er
Markbrunner par Stück 260 Thlr.
facit 1560 Thlr.

Die Reise- und Behrungskosten für die Reise des Weinschenkers im November betragen 91 Thlr. 12 Gr. Zulage laut Bestallung 14 Thlr.

Zwei Jahre später (1745) machte Holsch wieder bedeutende Einkäufe: vom Amtmann Weber in Mainz 3 Stück 1736er Geisenheimer, 2 Stück 1738er glchf. à 255 Thlr., vom Registrator Müller in Mainz 4 Stück 1736er Laubenheimer à 270 Thlr., 3 Stück 1738er Bodenheimer à 270 Thlr., vom Assessor Peß in Mainz 5 Stück 1736er Rauen-thaler, 4 Stück 1738er à Stück 275 Thlr., von Desterling in Mainz 4 Stück 1736er Kostheimer, 2 Stück 1738er glchf. à 265 Thlr. Im Ganzen wurden in diesem Jahre 27 Stück für 7304 Thlr. 9 Gr. angekauft.

Noch bedeutender war der Einkauf im Jahre 1759. Am 26. April kaufte er von Privatleuten in Hattenheim 7 Stück 1746er Hattenheimer, jedes Stück zu 245 Thlr. = 1715 Thlr., dazu auf jedes Faß einen halben Louisd'or Trinkgeld = 19 Thlr. 30 Mgr.; am 30. April in Hochheim 6 Stück Hochheimer, davon 3 vom Jahre 1750, 2 vom

Jahre 1749, 1 vom Jahre 1747, „ein in das andere accordiret 250 Thlr.“ = 1500 Thlr.; am 2. Mai in Mainz 8 Stück Bodenheimer, 5 vom Jahre 1746, 2 vom Jahre 1747 und 1 von 1749, à Stück durchschnittlich 240 Thlr. = 1920 Thlr., dazu auf jedes Faß einen harten Thaler = 14 Thlr. 24 Mgr., von einem anderen Privatmann in Mainz gekauft 5 Stück Laubenheimer, 3 Stück von 1746 und 2 von 1750, jedes durchschnittlich zu 250 Thlr. = 1250 Thlr., dazu auf jedes Faß einen harten Thaler Trinkgeld = 9 Thlr. 6 Mgr.; endlich noch in Mainz angekauft 9 Stück Markobrunner, nämlich 3 von 1746, 3 von 1747, 3 von 1750, jedes zu 260 Thlr. = 2340 Thlr. Im Ganzen betrugen die Kosten des Einkaufs 8768 Thlr. 24 Mgr.

Bereits oben ist bemerkt, daß in den Rechnungen dieser Zeit der Bestand an Weinen angegeben wird. Natürlich ist dieser Bestand in den verschiedenen Jahren sehr verschieden. Während er 1710 nur 394 Ohm Rheinwein, 6 Ohm 15 Viertel Moselwein und 3 Ohm 18 $\frac{1}{2}$ Viertel Branntwein betrug, belief sich der Borrath im Jahr 1720 auf 673 Ohm 16 Viertel, 1737 bereits 816 Ohm 12 Viertel, 1743 sogar auf 866 Ohm 7 Viertel; 1748 sank der Borrath einschließlich der in diesem Jahre neu angekauften Weine auf 480 Ohm 18 Viertel. In der Rechnung von 1759—60 betrug er 424 Ohm 3 Viertel Rheinwein, wozu neu geliefert wurden 97 Ohm 18 Viertel. (Deutscher) Roth- und Moselwein war nicht vorhanden, Branntwein nur 1 Ohm 10 Viertel.

Die Rheinweine sind Hattenheimer, Hochheimer, Bodenheimer, Markobrunner. Die Jahrgänge 1746 und 1748 sind besonders stark vertreten, der älteste Wein ist der Hattenheimer von 1648, der fast der einzige Wein ist, welcher aus der Zeit der domkapitularen Domherrenschenke noch erhalten ist. Das Domkapitel legte auf diesen Wein, wie aus dem Beschluß vom 12. Januar 1728 erhellt, einen ganz besonderen Werth. Er „sei zu conserviren und daraus Niemanden etwas zu verschenken; und ist daher ferner concludiret und ihm, Weinschenkern, auf seinen der Kirchen geleisteten Eid und Pflichten ernstlich befohlen, Niemand, wer es auch immer sei, davon

etwas folgen zu lassen, „mit dem Zusatz“, daß, wann ein oder der andere der Herren Thumbcapitularen etwa Belieben haben sollte, Unpäßlichkeit halber oder sonst ein und ander Quartier davon zu fordern, er, Weinschenker, demselben solches zwar haben könnte, aber damit gleichwohl solches nicht desto öfterer geschehen, mithin der Wein nicht geschwächt werden möge, er sich dafür pro Quartier 24 Mariengroschen bezahlen lassen solle.“ Später bezeichnete man diesen Wein als Krankenwein.

In der Rechnung von 1761 wird zum ersten Male Franzwein aufgeführt. Es wird bemerkt, daß am 3. Oktober von der Hildesheimer Rathsapothek 10 Orhoft, 14 Ohm 10 Viertel enthaltend, und am 9. Oktober weitere 10 Orhoft angekauft seien. Dieser Franzwein wurde das Stübchen mit 2 Thlr. verkauft. Im nächsten Jahre kaufte man für 377 Thlr. Franzwein an. In den folgenden Jahren bis 1776 hin kaufte man, wenn überhaupt Einkäufe stattfanden, nur Rheinwein an, erst in diesem Jahre entschloß man sich, eine größere Partie Franzwein anzuschaffen.

Am 21. März 1776 wurde folgender Beschluß gefaßt: „... Es wurde die Anschaffung der Franzweine, weil selbige hier izund in weit größerer Menge als die Rheinweine verzehret würden, für unumgänglich nöthig gehalten, jedoch da der von dem Weinschenker Holsch dieserhalb übergebene Anschlag eine Anlage von ungefähr 11 000 Thlr. erfordert, so wäre fürerst der Versuch mit der Hälfte oder dem dritten Theile der Anlage zu machen und dem Weinschenker zu überlassen den Ankauf nach seinem Ermessen zu veranstalten. Inzwischen hätte derselbe sofort gehörigen Orts um die nöthigen Weine zu schreiben und wegen deren Preise genauere Erkundigung einzuziehen. Wann nun demnächst die Franzweine angekauft und hier geliefert worden, so würden selbige gemessen, abgestochen und davon der Verkaufspreis zu bestimmen, zugleich auch, da der Weinschenker auf deren Abstechung und Besorgung vermuthlich einen neuen Küper halten müßte, vom Hochwürdigem Dom-Capitel solchenfalls ihm für diese Unkosten und Bemühung eine billige Zulage zu verwilligen sein.“

Diesem Auftrage des Domkapitels gemäß schaffte der Weinschenk Holsch noch im Sommer 1776 den verlangten Franzwein an. Er kaufte nach seinen Aufzeichnungen: 1) 40 Orhoft Bayonner Wein, so in loco 2925 Livres 7 Sous kosten, welche sich in Hamburg nebst Kosten betragen 1842 Mark Banco 3 Schilling = 875 Thlr. 33 Gr.; 2) 52 Orhoft Nantestwein, so in loco 1664 Livres 5 Sous kosten; 1) 3) 54 Orhoft Bordeauxer Wein, so in loco 2875 Livres kosten, welche sich in Hamburg nebst Kosten betragen 1815 Mark Banco 11 Schilling = 866 Thlr. 28 Gr. 4 Pf. 6 Orhoft Wein gehen ab, wovon 2 auf der See ausgelaufen und 4 in Hamburg verfüllet. Solches beweiset die Rechnung des Spediteurs Baldwin alda, dessen Auslage an Kellerzins, Zoll, Küferlohn sich betraget 144 M. B. 9 Sch. = 60 Thlr. 24 Gr. 140 Orhoft Wein kosten 2360 Thlr. 18 Gr. Die Unkosten an Fracht u. s. w. betragen 845 Thlr. 18 Gr.

Der Magistrat der Stadt Hildesheim war mit diesem Verkaufe von Franzwein seitens der Domschenke wenig zufrieden. Er wandte sich mit einer Beschwerde an die Geheimen Rätthe in Hannover. „Das Domkapitel sei im Begriff, auf seiner Domschenke nebst den darauf alleinig verschenkten Rheinweinen auch französische Weine verschenken und vertreiben zu lassen; durch Bewerksstelligung dieses Vorhabens werde der von der Stadtkämmerei bisher allein hergebrachte und von ihr an die Stadtapothekę gelegte Franzweinschank und Handel zu Grunde gerichtet und der Kämmerei ein beträchtlicher und ein unentbehrlicher Theil ihrer rechtmäßigen Einkünfte entzogen.“ Magistrat verlangt nicht, daß die Rätthe sich feinetwegen an den Bischof wenden sollen, sondern bittet nur um ihren Rath. Die Geheimen Rätthe machten dem Bischof unter dem 7. August im Sinne des Magistrats Vorstellungen, er möge seine „Autorität und Einfluß bei dem Domkapitul gnädig verwenden, mithin die Bewerksstelligung des zur Benachtheiligung eines Dritten gereichenden domkapitularischen Vorhabens verhüten und verhindern.“

1) Die Berechnung der Unkosten fehlt hier.

Diesem Verlangen entsprach der Bischof, wie wir aus der Antwort des Kapitels an diesen ersehen. „Wir hätten nicht vermuthet, — so lautet dieselbe — daß Bürgermeister und Rath hiesiger Altstadt, wie Ew. Churfürstl. Gnaden unterm 17. dieses uns gnädigst eröffnen, gegen die unsererseits beschlossenermaßen von Neuem anzustellende Verfelling der Franzweine die geringste Einwendung zu machen und darunter das Königl. Churfürstl. Ministerium zu Hannover mit unwahren Vorstellungen zu behelligen, jemals gewagt hätte. Bekannt ist es, daß wir über vier Jahrhunderte lang auf hiesiger Freiheit eine öffentliche Schenke besaßen und beständig das unumschränkte Recht nach eigener Willkür alle von den Gästen verlangende Weine auf selbiger verzapfen zu lassen, ohne den geringsten Widerspruch ausgeübt haben; wie dann ungefähr die drei ersten Jahrhunderte hindurch fast kein anderer als französischer oder damals sogenannter Lagonischer Wein und hernach als dieser unter den Gästen nicht mehr den vorigen Beifall gefunden hat, Rhein-, Moselwein und Bleichert nebst Rheinischem Branntwein nach Erfordernis der damaligen Zeiten verschenkt worden. Noch sogar während des letzten Krieges und nach selbigem haben wir Franzwein, jedoch nachgehends davon keinen neuen Vorrath, weil wir vermutheten, daß solcher der Verzapfung der Rheinweine nachtheilig sei, angeschafft; in dessen aber mit Verkaufung anderer fremden als Champagner, Bourgogner und Spanischer Weine fortfahren lassen. Nachdem nun zu jeziger Zeit der Franzwein von dem größten Theile der Einwohner und Gäste, der Rheinwein hingegen nur von sehr wenigen verlangt wird, so sehen wir uns gemüßigt jenen aufz Neue einzuführen, wann anderst unsere Schenke nicht endlich ganz eingehen und das Opfer der städtischen Kleinverfelling werden soll.

Der hiesige Altstädter Rath hat zwar mit uns in Ansehung der Weinversenkung ein gleiches Recht, keineswegs aber was den Franzwein betrifft, ein jus prohibendi privativum. Wir wissen uns auch nicht zu erinnern, daß wir solcherhalb jemals eine entgegenstehende Versicherung ausgestellt hätten. Die besitzenden ältesten Urkunden, auch mit

Bürgermeister und Rath geschlossene Verträge sind nicht auf den Verkauf der Rheintweine allein eingeschränket, sondern reden von Weinen überhaupt, und diese mit unserm ältern und neuern Besitze übereinstimmend, zeigen genügsam den Ungrund der städtischen Anmaßung. . . .

Unsere Absicht ist niemals gewesen auch noch wirklich nicht der städtischen Franzweinverfälschung den geringsten Abbruch zu thun, dahingegen wird uns nicht zugemuthet werden können, daß wir, um derselben desto ansehnlicheren und den alleinigen Gewinn zu verschaffen uns unserer unstreitigen Befugniß begeben und weder Franzwein ankaufen noch verfälschen lassen sollen, welche doch nach den Umständen und der Beschaffenheit der jetzigen Zeiten erforderlich sind.

Wir halten uns von der billigen Denkungsart und erleuchteten Einsicht des Königl. Churfürstl. Ministerii zu Hannover gewiß versichert, daß Hochdasselbe der Vorstellung des hiesigen Altstädter Rathes kein Gehör gegeben haben würde, wann solche der wahren Lage der Sache gemäß gewesen wäre und hoffen nunmehr auch, daß hochgedachtes Ministerium von den diesseitigen Gründen überzeugt, den hiesigen Bürgermeister und Rath ernstlich ermahnen werde, von ihren unzulänglichen Einwendungen abzustehen, die Aufwiegelungen einiger unruhiger Bürger ohne Verzug zu unterdrücken und die gemeine Ruhe aufrecht zu halten.“ . . .

Erfolg hatte der Widerstand des Rathes gegen den Verkauf von Franzwein auf der domkapitularen Weinschenke in keiner Weise; das formelle Recht war entschieden auf Seite des Kapitels, denn der Beweis konnte nicht gebracht werden, daß der Weinverkauf der Domschenke nur auf Rheinwein beschränkt sei. Der Rath suchte den Verkauf von Franzwein seitens des Domkapitels dadurch zu hindern, daß er dem Absatz außerhalb der Stadt Schwierigkeiten bereitete, indem man die auf der Domschenke gekauften Franzweine nicht aus dem Thore lassen wollte. Als aber das Domkapitel im Ante Steinbrück als Repressalie gegen die Hildesheimer Bürger eine ähnliche Verfügung erließ, entschloß sich der Rath die auf der

Domſchenke gefüllten Weine gegen einen vom Weinschenter aus-
gestellten Schein aus dem Thore paſſieren zu laſſen.

Auffällig in dem Antwortſchreiben des Domkapitels an
den Biſchof iſt die Erwähnung des Verkaufs von Champagner,
Burgunder und ſpaniſchem Wein; die Rechnungen der Dom-
ſchenke enthalten nichts darüber. Nur in den Jahren 1761
und 1762 wurden, wie bereits oben angegeben, Franzwein
und zwar in Orhofen angekauft. Auch die Behauptung, daß
der Geſchmack des Publikums vorzugsweiſe Franzwein verlange
und nach Rheinwein nur geringe Nachfrage ſei, ſtimmt mit
den Rechnungen nicht ganz überein. Die Haupteinnahme iſt
und bleibt immer die aus dem Rheinwein, der von den Dom-
herren immer noch am meiſten getrunken wurde. In der
Rechnung von 1777 iſt bemerkt, daß an zwei Domherren für
168 Thlr. 18 Mgr. Franzwein verkauft wurde, 1787 ſogar
nur für 113 Thlr. 15 Gr.; 1788 hat nur der Domherr
v. Beroldingen Franzwein und zwar für 125 Thlr. getrunken.
Der Franzwein wurde in Folge eines Kapitelsbeſchlusses auch
in Orhofen verkauft und zwar zum Preise von 23 Thlr.
12 Gr., 30 Thlr. und 33 Thlr. 12 Gr. Erſt im Jahre 1778
kaufte man wieder, und zwar für 1650 Thlr. 24 Gr. Franz-
wein an, Rheinwein dagegen für 7368 Thlr. Das Jahr 1779
gab aus dem Verkaufe des Franzweins einen Erlös von
4763 Thlr. 8 Gr. 1 Pf., 1780 hatte man aus ſeinem Ver-
kauf einen Ueberſchuß von 1639 Thlr. 18 Gr. 1 Pf. In
den nächſten drei Jahren wird über den verkauften Franzwein
eine beſondere Rechnung geführt, 1783 betrug der Ueber-
ſchuß daraus nur 376 Thlr. 24 Gr.; von 1784 fällt dieſes
beſondere Register fort, es wird nur angegeben, wie viel von
beiden Sorten getrunken iſt, aber ſtets ſteht der Franzwein
hinter dem Rheinwein bedeutend zurück. Ein paar Beiſpiele
mögen genügen: 1789 betrug der Erlös aus verkauftem Rhein-
wein 4869 Thlr. 12 Gr., aus dem Franzwein 1430 Thlr.
26 Gr.; 1792 vom Rheinwein 5060 Thlr., vom Franzwein 2020.

Größere Ankäufe an Franzwein wurden 1779 gemacht,
nämlich für 4763 Thlr. 8 Gr. 1 Pf., ferner 1788, 1789
und 1791. Im Jahre 1789 kaufte man 48 Orhoft Barſac

und 68 Orhoft Rions an, die in loco 7483 Livres kosteten. Einschließlich der Fracht und sonstigen Unkosten gab man dafür aus 2839 Thlr. 3 Gr. 1 Pf. Von diesen 116 Orhoften kamen 4, die theils aufgefüllt, theils ausgelaufen waren, in Abzug. Im Jahr 1791 wurden 48 Orhoft Barsac, 64 Rions, 4 Medoc und 1 Orhoft Cahors angekauft, die in loco 11 552 Livres 15 Sous, mit Hinzurechnung aller Unkosten und nach Abzug von 4 ausgelaufenen und verfüllten Orhoften im Ganzen 3209 Thlr. 7 Gr. kosteten. Im Jahre 1792 bezog man bei den damaligen „kriegerischen Zeiten“ keine Weine aus Frankreich, sondern aus Bremen von Hermann Grote. — Der Verkaufspreis blieb nicht immer derselbe, 1788 wurde der Anker je nach den Sorten zu 3 Thlr. 12 Mgr., 4 Thlr. 6 Mgr. und 5 Thlr., das Orhoft zu 20, 25 und 30 Thlr., dagegen im Jahre 1795 der Anker zu 5, 6 und 8 Thlr., das Orhoft zu 30, 35 und 36 Thlr. verkauft; 1801 kostete der Anker 7, 9, 10 und 12 Thlr., 1802 7, 8, 9 und 10 Thlr.

Auch über den Verkaufspreis des Rhein- und Moselweins und des Bleicherts enthalten die Rechnungen mancherlei Angaben. In der ältesten vorhandenen Rechnung von 1632/33 wird angegeben, daß der Rheinwein das Stübchen (etwa $3\frac{1}{2}$ Liter) zu 24, 28 und 32 Mariengroschen verkauft wurde, 1664 war der Preis 28 Mgr., 1718 1 Thlr. Des Beschlusses des Domkapitels vom 29. December 1722, wonach das Stübchen Rheinwein an die Domherren zu 1 Thlr., an die Fremden zu 1 Thlr. 4 Mgr. verkauft werden sollte, ist bereits oben gedacht. 1746 wurde der Preis erhöht, für die Domkapitulare kostete das Stübchen 1 Thlr. 12 Gr., für die Fremden 2 Thlr.; Bleichert wurde mit 1 Thlr. verkauft. Im Jahre 1752 war der Preis des Moselweins à Stübchen 1 Thlr. 4 Mgr., des Rheinweins 2 Thlr. Im nächsten Jahre wurde der Preis des letzteren wieder, auch für die Fremden, auf 1 Thlr. 12 Mgr. festgesetzt. In der Rechnung von 1760 wird angegeben, daß man eine Sorte Rheinwein zu $1\frac{1}{3}$ Thlr., drei aber mit 2 Thlr. das Stübchen verkauft habe. Im Jahre 1761 hat man für den Rheinwein drei verschiedene Preise für das Stübchen: 1 Thlr. 24 Mgr., 2 Thlr. und 2 Thlr. 24 Mgr.

Die Rechnung von 1806, welche, nachdem man Jahres vorher den Weinschenkler Franz Holsch wegen Unregelmäßigkeiten in seiner Amtsführung entlassen hatte, abweichend von den früher geführten eingerichtet ist, enthält sehr genaue Angaben über die Preise der auf der Domschenke geführten Weine. Die Preise der Rheinweine bewegen sich zwischen 2 Thlr. und 21 Mgr. à Quartier (2 Thlr., 1 Thlr. 24 Mgr., 1 Thlr. 18 Mgr., 1 Thlr. 12 Mgr., 30 Mgr. und 21 Mgr.), der Bleichert kostet 27 und 21 Mgr. Am meisten ist der billige Rheinwein zu 21 Mgr. verkauft, die theueren Sorten von 2 Thlr. bis zu 1 Thlr. 18 Mgr. nur in kleineren Quantitäten. — Die Franzweine kosten à Quartier 1 Thlr. 24 Gr., 30, 15, 12 und 10 Gr. Die theueren Sorten wurden nur wenig verlangt, desto mehr die billigen bis zu 15 und 10 Groschen abwärts. — Als Vorrath von feinen Weinen wird aus voriger Rechnung (1805) aufgeführt: Champagner à Quart. 1 Thlr. 21 Mgr., Burgunder 1 Thlr. 26 Mgr., Porto 1 Thlr. 1 Mgr. 4 Pf., Xeres 1 Thlr., Rum 33 Mgr., Malaga 33 Mgr., Cognac 27 Mgr., Franzbranntwein 21 Mgr., Arrac 1 Thlr. 15 Mgr., Lünel 1 Thlr., Tafelwein 21 Gr. Dieser Wein war zubereitet aus der ersten Sorte Bleichert und Bordeauxwein. — Von Champagner wurden in diesem Jahre verkauft 151 Quart., Burgunder 165, Portwein 139, Xeres 73 $\frac{1}{2}$, Rum 263 $\frac{1}{2}$, Malaga 129, Cognac 100 $\frac{1}{2}$, Franzbranntwein 36, Arrac 19, Lünel 16 $\frac{1}{2}$, Tafelwein 98 $\frac{3}{4}$. — Aus dem verkauften Rheinwein wurden 4763 Thlr., aus dem Franzwein 4115 Thlr. 15 Gr., darunter 804 Thlr. 21 Gr. aus dem verkauften rothen Franzwein, und aus den feinen Weinen 1207 Thlr. 6 Pf. eingenommen.

Unter dem Drucke des dreißigjährigen Krieges und seiner Folgen kam die Weinschenke zu keinem erfreulichen Aufblühen, erst allmählich traten bessere Zeiten ein, und eine geschickte Verwaltung erzielte bald auch Ueberschüsse. Aus Notizen über den Vermögensstand des Weinamtes vom Jahre 1662 geht hervor, daß dasselbe im Ganzen 9261 Thlr. 4 Mgr. Schulden und 11 085 Thlr. 18 Gr. ausstehende Capitalien besaß. Die Schuldposten schwanken zwischen 100 und 2000 Thlr. Es sind

theils geistliche Corporationen (z. B. Jesuiten, Capuziner), theils Privatpersonen, bei denen man Gelder aufgenommen hatte. Von den ausstehenden Capitalien hatte man 10 085 Thlr. 18 Mgr. beim „Schatzwesen“, 1000 Thlr. beim Haus Peine belegt. Für ausstehende und angeliehene Gelder wurden 5 % Zinsen gezahlt. Unter dem 5. März 1664 richteten die Weinherrn ein Schreiben an das Domkapitel, worin sie berichten, daß „das kleinere also genannte Schatzwesen des Stifts Hildesheim dem Weinamt an Capitalien 10 085 Thlr. 18 Gr. schuldig, wovon dann annoch an Zinsen incluso anno 1663 7831 Thlr. 26 Gr. 3 Pf. restiren.“ Sie ersuchen das Capitel, den Schatzrathen auf Michaelis Capital und Zinsen zu kündigen, damit man die eigenen Gläubiger bezahlen kann, „also das Weinamt solcher Schulden Last und des vielen Anlaufs dermaleins entlediget werden möge“. In den Anlagen werden die Gläubiger des Weinamts mit den entsprechenden Summen aufgeführt, es sind dieselben wie die von 1662, nur ein Gläubiger, der eine Forderung von 1500 Thlr. hatte, ist bezahlt. 1664 und 1665 wurde diese Summe an Frau Generalin Graß cedirt, auch die rückständigen sehr beträchtlichen Zinsen wurden allmählich bis auf einen Rest von 335 Thlr. 24 Gr. 1½ Pf. im Jahre 1674 getilgt.

Im Jahre 1710 waren die Capitalien des Weinamts schon so angewachsen, daß die Zinsen aus demselben 272 Thlr. 9 Gr. betragen. Unter der tüchtigen Verwaltung der Weinschenker Kircherten und des älteren Holsch mehrten sich die zurückgelegten Capitalien. In einer besondern Rubrik werden in den Rechnungen stets die aus den ersparten Capitalien fließenden Zinsen angegeben, die 1724 bereits 445 Thlr. 21 Gr. betragen; 1750 nahm man 620 Thlr. 21 Gr. Zinsen ein, denen allerdings eine Ausgabe von 200 Thlr. Zinsen auf angeliehene Capitalien gegenüberstanden. Die Einnahmen aus den Zinsen ausgeliehener Capitalien sind sich nicht immer gleich, da bei größeren Weineinkäufen Gelder flüssig gemacht werden mußten. Sehr günstig war der Abschluß des Jahres 1760, in welchem die Geldeinnahme aus Zinsen 1215 Thlr. 21 Gr. betrug, während man an Zinsen 460 Thlr. zu be-

zahlen hatte. Als Schuldner des Weinamts werden u. A. genannt: das „Schuldamt“, die Gemeinde Klein-Gischerde, der Drost v. Westrum zu Winzenburg, die Landrentnerei. Der Geldvorrath am Schlusse des vorigen Registers betrug 5816 Thlr., wovon 2000 Thlr. zur Bezahlung des Juden Herz verwandt wurden. In späteren Jahren gingen die Einnahmen aus den Zinsen herunter: 1790 betragen sie nur noch 553 Thlr. gegen eine Ausgabe von 197 Thlr. Nach einer Berechnung des Revisors des Weinregisters betrug Ende 1800 die Summe der an das Weinregister zu verzinsenden Capitalien 13 398 Thlr., hingegen die Summe der Capitalien, welche dasselbe zu verzinsen hat, 3925 Thlr., so daß ein Capitalfonds von 9473 Thlr. übrig bleibt. Im Jahre 1805 beliefen sich die Zinsen von den ausgeliehenen Capitalien auf 335 Thlr. 22 Gr. 4 Pf. Courant.

Der jährliche Umsatz der Weinschenke war natürlich ein sehr verschiedener. Die erste erhaltene Weinrechnung aus dem Verwaltungsjahre 1632/33 giebt die Einnahme auf 10 366 Thlr. 14 Mgr. an, die Ausgabe auf 10 263 Thlr. 16 Mgr. 6 Pf., so daß ein Ueberschuß von 102 Thlr. 33 Mgr. 2 Pf. blieb. Im folgenden Jahr gestalteten sich unter dem Druck der kriegerischen Ereignisse Einnahmen und Ausgaben wesentlich anders, erstere betragen 1486 Thlr. $2\frac{2}{5}$ Gr., letztere 1424 Thlr. 8 Gr. 3 Pf., es blieb nur ein Rest von 61 Thlr. 30 Gr. Erst nach zwanzig Jahren übernahm das Domkapitel wieder die eigene Verwaltung seiner Weinschenke. Die Rechnung von 1653/54 führt einen Erlös von 1899 Thlr. 24 Mgr. auf, dem die Kosten mit 1393 Thlr. 19 Mgr. 3 Pf. gegenüberstehen. Dazu kommt noch der Erlös aus dem Branntwein u., so daß ein Gewinn von 855 Thlr. 30 Mgr. $2\frac{1}{4}$ Pf. erzielt wurde. Davon gingen aber noch verschiedene Ausgaben ab, so daß nur 469 Thlr. 17 Gr. übrig blieben. Im Jahre 1656 betrug die Einnahme aus dem verkauften Rheinwein 1329 Thlr. 29 Gr., aus dem Branntwein 439 Thlr. 9 Gr.; 1658 war die Einnahme noch geringer, sie belief sich auf 883 Thlr. 27 Gr. bezw. 373 Thlr. 23 Gr. 2 Pf. für verkauften Rhein- und Branntwein. In den folgenden Jahren hob sich die Einnahme wieder: 1659 hatte man eine Gesamt-

einnahme von 1659 Thlr. 2 Gr., 1660 von 1827 Thlr., 6 Pf., 1661 von 2629 Thlr. 6 Gr. 4 Pf., 1662 von 2954 Thlr., 1663 von 3165 Thlr., 33 Gr. 4 Pf., 1664 dagegen nur von 2111 Thlr. 20 Mgr. 4 Pf.

Die Rechnungen von 1665—1709 fehlen. Die Rechnung von 1713 zeigt ein wesentlich anderes, viel erfreulicheres Bild. Es erscheinen hier zum ersten Male, wie schon erwähnt, Zinsen aus ersparten Capitalien im Betrage von 272 Thlr. 9 Gr. Die Einnahme aus dem verkauften Rhein-, Mosel- und Brantwein betrug 4758 Thlr. 21 Gr. $4\frac{1}{5}$ Pf., bezw. 297 Thlr. und 165 Thlr., alles zusammen 5492 Thlr. 30 Gr. $4\frac{1}{5}$ Pf. Dieser Einnahme steht eine Ausgabe von 2752 Thlr. 35 Gr. gegenüber, so daß ein Ueberschuß von 2739 Thlr. verblieb, wovon 644 Thlr. Divisionsgelder an die Domherren gezahlt wurden, der Rest wurde zur Clausur genommen. Auch die Rechnungen der folgenden Jahre zeigen einen Aufschwung der Weinschenke. Zuweilen freilich schließt die Rechnung mit einem nicht unbeträchtlichen Minus, das aber seinen Grund nur in reichen Weineinkäufen hatte und das in den nächsten Jahren, wo man Einnahme und nur geringe Ausgaben hatte, wieder getilgt wurde. So betragen 1713 die Einnahmen aus der Clausur und angeliehenen Capitalien 12 057 Thlr. 31 Gr. 2 Pf., wozu noch die vereinnahmten Zinsen und der Erlös der verkauften Weine kommt, so daß man eine Gesamteinnahme von 17 289 Thlr. 14 Gr. $2\frac{1}{5}$ Pf. hatte, die aber, da der eingekaufte Rheinwein nebst den dadurch entstandenen Unkosten die Summe von 16 389 Thlr. 26 Gr. erreichte, nicht zur Deckung aller Ausgaben genügten. Die Ausgaben beliefen sich im Ganzen auf 17 447 Thlr. 31 Gr. Somit ergab sich ein Minus von 158 Thlr. 16 Gr. $5\frac{1}{5}$ Pf., zu diesem Minus kommen noch 700 Thlr., die man geliehen und zur Division an die Domherren verwandt hat. Im nächsten Jahre kaufte man keine Rheinweine, die Rechnung ergab daher einen Ueberschuß von 3265 Thlr. 18 Gr. 7 Pf., welche nach Abzug der Divisionsgelder im Betrage von 804 Thlr. zur Bezahlung der im vorigen Jahre aufgenommenen Capitalien verwandt wurde. Auch die folgenden Jahre ergaben sehr

günstige Rechnungsabschlüsse. So hatte man 1716 einen Ueberschuß von 1366 Thlr. 5 Gr. 4 Pf., 1717 von 3455 Thlr. 25 Gr. 4 Pf., 1718 von 3242 Thlr. 15 Gr. 1 Pf. Die Einnahme aus verkauftem Rheinwein betrug im Jahre 1719 7135 Thlr. 20 Gr., aus dem Bleichert 1283 Thlr., aus dem Brantwein 383 Thlr. Auch unter der Verwaltung des älteren Holsch und in der seines Sohnes bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts ergaben sich immer noch sehr günstige Resultate. Sehr groß war im J. 1747/48 die Einnahme aus dem verkauften Rheinwein, nämlich 10 043 Thlr. 26 Gr., 1753 verkaufte man für 9548 Thlr. Rheinwein, für 220 Thlr. Moselwein und für 150 Thlr. 12 Gr. Brantwein; 1759 nahm man aus dem Rheinwein 11 286 Thlr. 9 Gr. $4\frac{4}{5}$ Pf. ein, 1760 sogar 13 525 Thlr. 21 Gr. $4\frac{4}{5}$ Pf. und 1761 23 017 Thlr. 4 Gr. $6\frac{2}{5}$ Pf. Diese Summe wurde nicht wieder erreicht, 1786 z. B. wurden nur 3872 Thlr. aus dem Rheinwein und 1254 Thlr. 34 Mgr. aus dem Franzwein gelöst, 1792 betragen die bezüglichen Summen 5060 und 2020 Thlr., 1796: 5661 Thlr. und 2028 Thlr., 1802: 6614 und 1803 Thlr., 1806: 4763 und 4115 Thlr. Die Rechnung von 1807 schließt mit einer Einnahme von 30 273 Thlr. 13 Gr. 3 Pf. und mit einer Ausgabe von 30 162 Thlr. 23 Gr. 6 Pf. ab, es blieb also ein Ueberschuß von 110 Thlr. 25 Gr. 5 Pf. An Rheinweinen wurde verkauft für 7145 Thlr. 15 Gr. 6 Pf., an Franzweinen für 7702 Thlr. 35 Gr., an feinen Weinen für 1993 Thlr. 5 Gr. 6 Pf. Die letzte Rechnung der domkapitularen Weinschenke von 1810 giebt an, daß in diesem Jahr aus verkauftem Rheinwein, einschließlich eines Ohms Moselwein, eingenommen wurde 13 154 Thlr. 29 Gr. 7 Pf., aus verkauftem Franzwein 4390 Thlr. 10 Gr., aus feinen Likören 1834 Thlr. 27 Gr. Dazu kommt noch der Erlös aus dem Verkauf der vier Sorten alter Rheinweine im Betrage von 122 Thlr. 33 Mgr. und von verkauftem alten Rheinwein 52 Thlr. 34 Mgr. 2 Pf.

Ebenso verschieden wie die Einnahmen in den einzelnen Jahren ist auch der Weinborrath. Im Jahre 1654 am 22. Februar belief sich derselbe auf 186 Ohm 4 Viertel

Rheinwein und ungefähr 2 Ohm Branntwein, 1661 besaß man dagegen 243 Ohm 25 Stübchen Hildesheimer Eich an Rheinwein und 15 Ohm 6 Viertel Frankfurter Eich an Branntwein. 1710 belief sich der Vorrath von Rheinweinen aus dem Vorjahr und von angekauften auf 394 Ohm, dazu 6 Ohm 15 Viertel Moselwein und 3 Ohm 18 $\frac{1}{2}$ Viertel Branntwein (Cognac). Die Rechnung von 1720 giebt an, daß die Summe der älteren bis zum Jahre 1717 angekauften Weine 239 Ohm und die der im Jahre 1718 angekauften 434 Ohm 16 Viertel, zusammen also 673 Ohm 16 Viertel beträgt. Außerdem wurden noch 6 Ohm 15 Viertel „Conjacker Branntwein“ das Ohm zu 20 Thlr. in Bremen angekauft. Im Jahre 1729 hatte man an altem Bestand 942 Ohm 3 Viertel, mit dem eingekauften Rheinwein (167 Ohm 18 Viertel), Bleichert (7 Ohm 6 Viertel) und Branntwein (3 Ohm 5 Viertel) 1120 Ohm 12 Viertel. In der Rechnung von 1737 findet sich folgende Notiz: „Summe aller auf St. Thomä vorrätzig gewesener Rheinweine: 654 Ohm 16 Viertel; Summa aller in diesem Jahre gelieferter Weine: 345 Ohm 4 Viertel; Summa der Branntweine: 3 Ohm 11 Viertel; Summa Summarum: 1003 Ohm 10 Viertel; Summa aller verzapften und sonst abgängigen Weine: 185 Ohm 8 Viertel, bleiben vorrätzig 816 Ohm 12 Viertel.“ Nach der Weinrechnung von 1742 bis 1743 betrug der Vorrath an vorjährigen Weinen 649 Ohm 16 Viertel. Dazu in diesem Jahre gelieferte Rheinweine 212 Ohm 11 Viertel und Branntwein 4 Ohm, zusammen 866 Ohm 7 Viertel. 1745 war Vorrath an Rheinweinen 724 Ohm 13 Viertel, dazu gekauft 15 Ohm, ferner 40 Ohm Rothwein und 4 Ohm Branntwein, zusammen 783 Ohm 19 Viertel. Fünfzig Jahr später war dieser Vorrath stark herabgemindert. Nach einer Berechnung des Revisors des Weinregisters betrug 1795 der Vorrath an Rheinwein aus dem Jahre 1794: 252 Ohm 16 $\frac{1}{2}$ Viertel, dazu wurden gekauft 37 Ohm 10 Viertel, consumirt und aufgefüllt wurden 97 Ohm 4 $\frac{1}{2}$ Viertel, es blieb also ein Vorrath von 193 Ohm 2 Viertel. Dazu kam der Vorrath an Franzwein, bestehend in 102 Ohm 10 Viertel, dazu gekauft 37 Ohm 10 Viertel,

consumirt und verfüllt 89 Ohm 10 Viertel, verbleiben 50 Ohm 10 Viertel. In den nächsten vier Jahren nahm dieser Vorrath noch ab, der an Rheinwein sank auf 136 Ohm $3\frac{1}{2}$ Viertel, der des Franzweins auf 34 Ohm. Im folgenden Jahre stieg derselbe wieder etwas, auf 174 Ohm $4\frac{1}{2}$ Viertel bezw. 25 Ohm 15 Viertel.

Am 31. December 1810, in welchem Jahre das Domkapitel seine fast tausendjährige Geschichte beschloß, hatte die Weinschenke, die mit ihm aufhörte, noch folgenden Vorrath:

1) an Rheinweinen: 7 Ohm 82 Quart. Gattenheimer à Quart. zu 1 Thlr. 30 Mgr., 1 Ohm 153 Quart. à 1 Thlr. 24 Mgr., 7 Ohm 82 Quart. Hochheimer à 1 Thlr. 18 Mgr., 7 Ohm 82 Quart. Gattenheimer à 1 Thlr. 12 Gr., 2 Ohm 16 Quart. Rüdeshheimer à 1 Thlr. 6 Gr., 7 Ohm 82 Quart. Johannisberger à 1 Thlr. 18 Gr., 5 Quart. Johannisberger à 4 Thlr. 6 Gr., 3 Ohm $106\frac{1}{2}$ Quart. Hochheimer à 1 Thlr., 7 Ohm $51\frac{1}{2}$ Quart. à 30 Mgr., $56\frac{1}{2}$ Quart. Markobrunner à 33 Mgr., 7 Ohm 82 Quart. Rüdeshheimer à 33 Mgr., 5 Ohm $16\frac{1}{4}$ Quart. Niersteiner à 27 Gr., 4 Ohm $124\frac{1}{2}$ Quart. Bodenheimer à 33 Gr., 7 Ohm $82\frac{1}{2}$ Quart. Tischwein à 17 Gr., 1 Ohm 79 Quart. Asmannshäuser à 30 Mgr., 10 Ohm 41 Quart. Bleichert à 21 Mgr., 160 Quart. Viebfrauenmilch à 22 Gr., 3 Ohm 126 Quart. Rüdeshheimer Hinterhaus à 1 Thlr. 24 Gr., 25 Quart. Moselwein à 27 Gr.

2) an Franzweinen: 7 Ohm 82 Quart. ganz alter Franzwein à D. 1 Thlr. 18 Mgr., 4 Ohm $106\frac{1}{2}$ D. alter Franzwein à 1 Thlr. 12 Gr., $6\frac{1}{2}$ D. Sauternes à 1 Thlr., 12 Ohm 10 D. à 27 Gr., 3 Ohm 16 D. Hobon (Haut Bommes) à 30 Gr., — Graveswein à 15 Gr., aller verkauft, — Rothwein à 18 Gr., 1 Ohm $19\frac{1}{2}$ D. Margaux à 21 Gr., 3 Ohm 65 D. Roussillon à 24 Gr., 2 Ohm 107 D. junger Roussillon à 18 Gr., 22 D. Cumieres à 21 Gr., 114 D. Weinessig à 8 Mgr., 68 D. Tafelwein à 21 Gr., 1 Ohm 44 D. St. Tyller à 24 Gr., 10 Ohm 141 D. Bordeaux à 27 Gr., 7 Ohm 82 D. Franzwein à 21 Gr.

3) an feinen Weinen: 11 Quart. Champagner à 1 Thlr. 24 Gr., $174\frac{1}{2}$ D. Burgunder à 1 Thlr. 6 Gr., $144\frac{1}{2}$ D.

Burgunder à 30 Gr., 159 Q. Madeira à 1 Thlr. 18 Gr., 60 $\frac{1}{2}$ Q. Portwein à 1 Thlr., 233 $\frac{1}{2}$ Q. Malaga à 1 Thlr. 6 Gr., 80 Q. Lunel à 1 Thlr. 18 Gr., 246 Q. Lunel à 30 Gr., 71 Q. Steinwein à 1 Thlr. 24 Gr., 4 Q. franzöf. Liqueur à 2 Thlr., — Jamaicarum zu 33 Gr. und Rum zu 33 Gr., 30 $\frac{1}{2}$ Q. Arrac à 1 Thlr. 15 Gr., 166 $\frac{1}{2}$ Q. Cognac à 27 Gr., 70 $\frac{1}{2}$ Q. alter Cognac à 1 Thlr., — Franzbranntwein à 21 Gr., 40 Q. Kirchwasser à 1 Thlr. 33 Gr., — holländischer Liqueur à 1 Thlr. 33 Mgr., Wermuth-Liqueur à 1 Thlr. 21 Gr., 46 Q. Strohwein à 1 Thlr. 33 Gr., 246 Q. Coteroti, 246 Q. Hermitage.

Durch die größere oder geringere Einnahme war natürlich auch die Höhe der Dividende — Division, wie sie in den Rechnungen genannt war — bedingt. In der ersten Rechnung von 1632/33 werden 13 Domherren namhaft gemacht, von denen jeder 27 Thlr. 28 Mgr. erhielt, außerdem wurde jedem zu Martini und zum Fastelabend je 3 Stübchen Wein gereicht. In den späteren ungünstigen Zeiten des 17. Jahrhunderts scheint kein Divisionsgeld gezahlt zu sein. Dagegen ergibt sich aus den Rechnungen des 18. Jahrhunderts, daß regelmäßig eine Division vertheilt wurde, welche fast durchgängig im Steigen war, von 36 Thlr. stieg sie 1738 auf 40, später auf 45, dann auf 50, 1762 sogar auf 75 Thaler. Es sind 35 bis 40 Domherren, die daran Theil nehmen. Im Jahre 1805 wurde an jeden der 39 Kapitulare 44 Thlr. 25 Gr. 1 Pf. gezahlt, wovon aber ein Zehntel an den Fiscus (4 Thlr. 16 Gr. 7 Pf.) abgegeben werden mußte.

Man sieht, es sind, wenn wir den Umsatz unserer heutigen großen Weinhandlungen damit vergleichen, keine sehr großen Summen, welche das Weinamt der Hildesheimer Domherren einnahm und ausgab. Aber der ganze Betrieb sollte auch kein kaufmännischer sein. Die Weinschenke der Domherren sollte nur ihrem eigenen Bedürfnis dienen, ihre Aufgabe war für die Mitglieder, Beamte und Zugehörige des Domkapitels einen guten und preiswürdigen Wein zu liefern. Daß auch Fremde, aus der Stadt und Umgegend, an diesen Vortheilen theilnahmen, war mehr eine Vergünstigung des Domkapitels

als ein Act kaufmännischer Berechnung. Das Weinamt der Domherren konnte nur bestehen, wenn sich unter ihnen Männer fanden, welche Verständnis und Interesse für die Geschäfte hatten und wenn der Weinschenk eine durchaus zuverlässige Persönlichkeit war. In früheren Zeiten war eine solche Einrichtung wie das Weinamt der Domherren wohl durch die gegebenen Verhältnisse geboten, in der neueren Zeit konnte sie, wie dies aus den von den Domherren selbst verfaßten Denkschriften und Berichten hervorgeht, mit den anderen Privatweinhandlungen wegen ihrer schwerfälligen Verwaltung nicht concurriren. Die Tage der Domschenke waren daher, auch wenn die westfälische Herrschaft nicht eingetreten wäre, dennoch gezählt. Die Institution hatte Jahrhunderte lang ihre Aufgabe, und zwar mit Ehren, erfüllt; auf die Dauer konnte sie ihr Bestehen bei den veränderten Handelsverhältnissen nicht mehr behaupten; eine Weinhandlung im großen Stil zu unterhalten, lag außerhalb der Befugnisse einer geistlichen Körperschaft. Aber die Erinnerung an die alte domkapitulariſche Weinschenke ist auch in der gegenwärtigen Generation noch sehr lebendig, und der jetzige Inhaber der Weinhandlung „Zur Domschenke“, Herr Reiche, weiß pietätsvoll die alten Traditionen zu conserviren.

Berichtigung.

Von Schulrath Dr. Dürre in Wolfenbüttel.

Während meines früheren Aufenthaltes in Holzminden erhielt ich von einem Freunde das Regest einer Urkunde, deren Original ich damals nicht einsehen konnte. Mit Nachträgen zu den Regesten der Edelherrn von Homburg veröffentlichte ich dasselbe in dieser Zeitschrift 1881, S. 21 Nr. 78. Jetzt in Wolfenbüttel wohnend verbessere und vervollständige ich das frühere Regest also:

Nr. 78 (411b) 1406, Oktober 28.

Johann und Dietrich, Brüder, geheissen von Derspe, resigniren ihren Lehnhof zu Bodentwerder mit dem dazu gehörenden Werder, den sie und ihre Vorfahren von der Herrschaft zu Homburg zu Lehn hatten, dem Edelherrn Heinrich von Homburg in Gegenwart seiner Mannen Hans Menſe und Lenhard von Volkersſen. Ao. 1406 ipso die Symonis et Jude apostolorum.

Originalurkunde des Landesarchivs zu Wolfenbüttel.



GETTY CENTER LIBRARY



3 3125 00702 9792

